

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 343

13. Dezember 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2983/76 der Kommission vom 7. Dezember 1976 zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Nimexe) . . . . . 1**

Preis: DM 30,50

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2983/76 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1976

zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Nimexe)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates vom 24. April 1972 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Nimexe) <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3065/75 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang der vorerwähnten Verordnung wurde seit 1972 mehrfach geändert. Zuletzt wurde er durch die Verordnung (EWG) Nr. 3218/75 der Kommission vom 4. Dezember 1974 <sup>(3)</sup> geändert, und weitere Änderungen erweisen sich als notwendig.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/76 des Rates vom 8. November 1976 <sup>(4)</sup> wurde nämlich

die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(5)</sup> geändert; um die Übereinstimmung mit der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhalten, ist es erforderlich, die Nimexe mit diesen Änderungen in Einklang zu bringen.

Es ist notwendig, die statistische Untergliederung bestimmter in der Nimexe enthaltener Tarifnummern oder -stellen der Handelsentwicklung anzupassen.

Die Übereinstimmung mit dem Tarifschema des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Anpassung an die Handelsentwicklung können nur dann einheitlich verwirklicht werden, wenn verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten <sup>(6)</sup>, insbesondere Artikel 36, verpflichtet die Kommission, die Nimexe in der am 1. Januar eines jeden Jahres gültigen Fassung zu veröffentlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Außenhandelsstatistik —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 27.11. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 24. 12. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1976, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Nr. 1445/72 des Rates wird durch den der vorliegenden Verordnung beigefügten Anhang ersetzt.

*Artikel 1*

*Artikel 2*

Der Anhang „Nimexe“ der Verordnung (EWG)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1976

*Für die Kommission*  
Guido BRUNNER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**WARENVERZEICHNIS**

**für die Statistik des Außenhandels  
der Gemeinschaft und des Handels  
zwischen ihren Mitgliedstaaten  
(Nimexe)**





## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	Kapitel	Seite
Einleitende Vorschriften .....	8		
Liste der Zeichen und Abkürzungen .....	9		
Liste der Besonderen Maßeinheiten .....	10		
<b>NOMENKLATUR</b>			
Kapitel			
<i>Abschnitt I</i>			
<b>Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs</b>			
1 Lebende Tiere .....	11		
2 Fleisch und genießbarer Schlachtabfall .....	14		
3 Fische, Krebstiere und Weichtiere .....	22		
4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	27		
5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	32		
<i>Abschnitt II</i>			
<b>Waren pflanzlichen Ursprungs</b>			
6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels .....	35		
7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden .....	37		
8 Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen .....	41		
9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze .....	46		
10 Getreide .....	49		
11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin .....	52		
12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter .....	58		
13 Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge .....	62		
14 Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	64		
<i>Abschnitt III</i>			
<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>			
15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare ver-			
		beitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs .....	66
<i>Abschnitt IV</i>			
<b>Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak</b>			
		16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren .....	72
		17 Zucker und Zuckerwaren .....	75
		18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao .....	77
		19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren .....	79
		20 Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen .....	81
		21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen .....	90
		22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig .....	93
		23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter .....	100
		24 Tabak .....	103
<i>Abschnitt V</i>			
<b>Mineralische Stoffe</b>			
		25 Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement .....	105
		26 Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen .....	111
		27 Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse .....	114
<i>Abschnitt VI</i>			
<b>Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien</b>			
		28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen .....	122
		29 Organische chemische Erzeugnisse .....	137
		30 Pharmazeutische Erzeugnisse .....	160
		31 Düngemittel .....	163
		32 Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten .....	166
		33 Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel .....	171

Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
34	173	<i>Abschnitt XI</i>	
35	176	<b>Spinnstoffe und Waren daraus</b>	
36	178	50	236
37	179	51	238
38	182	52	243
<i>Abschnitt VII</i>		53	244
<b>Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren</b>		54	248
39	188	55	250
40	198	56	255
<i>Abschnitt VIII</i>		57	260
<b>Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen</b>		58	262
41	204	59	267
42	208	60	274
43	211	61	279
<i>Abschnitt IX</i>		62	284
<b>Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren</b>		63	287
44	213	<i>Abschnitt XII</i>	
45	219	<b>Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer</b>	
46	220	64	288
<i>Abschnitt X</i>		65	291
<b>Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus</b>		66	293
47	221	67	294
48	223	<i>Abschnitt XIII</i>	
49	231	<b>Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren</b>	
		68	296
		69	301
		70	305

Kapitel Seite

*Abschnitt XIV*

**Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen**

71	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck .....	312
72	Münzen .....	319

*Abschnitt XV***Unedle Metalle und Waren daraus**

73	Eisen und Stahl .....	321
74	Kupfer .....	349
75	Nickel .....	353
76	Aluminium .....	355
77	Magnesium, Beryllium (Glucinium) .....	359
78	Blei .....	360
79	Zink .....	362
80	Zinn .....	364
81	Andere unedle Metalle .....	366
82	Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen .....	369
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen ..	374

*Abschnitt XVI***Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren**

84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte .....	378
85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren .....	418

*Abschnitt XVII***Beförderungsmittel**

86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege .....	435
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge .....	438
88	Luftfahrzeuge .....	445
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen .....	446

Kapitel

Seite

*Abschnitt XVIII*

**Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen**

90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte ..	448
91	Uhrmacherwaren .....	461
92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte .....	465

*Abschnitt XIX***Waffen und Munition; Teile davon**

93	Waffen und Munition; Teile davon .....	469
----	--	-----

*Abschnitt XX***Verschiedene Waren**

94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren .....	471
95	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen .....	474
96	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren .....	476
97	Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte .....	477
98	Verschiedene Waren .....	480

*Abschnitt XXI***Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

99	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten .....	484
----	--	-----

**Ergänzung**

	Waren a.n.g. und Angaben, die nicht in den Gesamtsummen enthalten sind .....	486
--	--	-----

**Anhang**

	Liste der CST-Sondernummern, die in der Gegenüberstellung Nimexe-CST und CST-Nimexe benutzt werden .....	487
	Gegenüberstellung CST-Nimexe .....	552

## EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

1. Die Warenpositionen der Nimexe entsprechen Tarifnummern des Schemas zur Einordnung der Waren im Zolltarif (Nomenklatur des RZZ <sup>(1)</sup>, abgekürzt NRZZ), Tarifstellen der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (abgekürzt GZT), soweit diese nicht zusammengefaßt oder durch statistische Unterteilungen ersetzt sind, oder den statistischen Unterteilungen der Tarifnummern der NRZZ oder der Tarifstellen der Nomenklatur des GZT. Außerdem dienen außerhalb dieses Rahmens bestimmte Warenpositionen besonderen Bedürfnissen (wie Postverkehr, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf usw.).

Die Verwendung bestimmter Warenpositionen der Nimexe, die statistischen Unterteilungen entsprechen oder besonderen Bedürfnissen dienen, ist fakultativ.

2. Jede Warenposition der Nimexe ist durch die Schlüsselnummer, die Warenbenennung und gegebenenfalls die besondere Maßeinheit gekennzeichnet. Die fakultativen Warenpositionen der Nimexe haben jedoch keine Schlüsselnummer.
3. Die Kennziffern bestehen aus sechs Ziffern, wobei die ersten vier Ziffern der Tarifnummer der NRZZ entsprechen (mit Ausnahme gewisser Tarifnummern wie z.B. 27.05*bis*, 73.15 usw., bei denen aus technischen Gründen eine andere Verschlüsselung gewählt wird), während die letzten beiden Ziffern die Warenpositionen der Nimexe bestimmen.
4. Die Nimexe ist mit alphanumerischen Hinweisen auf den GZT versehen.
5. Jede Warenposition der Nimexe ist mit dem Hinweis auf die 5stellige Nummer der CST, d.h. des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (der in der Gemeinschaft angewandten Fassung der revidierten Standard International Trade Classification) versehen, der sie zugeordnet ist.
6. Für die Auslegung der Nimexe gelten die Allgemeinen Vorschriften A und C des GZT bis zu dessen Tarifstellen. Für die statistischen Unterteilungen gelten diese Vorschriften sinngemäß.
7. Änderungen der Nimexe treten ausschließlich zum 1. Januar jedes Jahres in Kraft.

---

<sup>(1)</sup> Beschluß des Rates für der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur Änderung der Benennung des Brüsseler Zolltarifschemas.

## LISTE DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN

●	kennzeichnet Änderungen zum 1. Januar 1977	K <sub>2</sub> O	Kaliummonoxid
■	Hinweis auf gleiche Kennziffern des vorhergehenden Jahres, jedoch mit anderem Inhalt	kV	Kilovolt
Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Aluminiumoxid	kVA	Kilovoltampere
a.n.g.	anderweit nicht genannt	kVar	Kilovar
x° C	x Grad Celsius	kW	Kilowatt
CaF <sub>2</sub>	Kalziumfluorid	l	Liter
cbm	Kubikmeter	m	Meter
ccm	Kubikzentimeter	m <sup>2</sup>	Quadratmeter
cg	Zentigramm	m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Ci	Curie	mbar	Millibar
cm	Zentimeter	mg	Milligramm
cm <sup>3</sup>	Kubikzentimeter	min	Minute
CST	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel	mm	Millimeter
den	Denier	mm <sup>2</sup>	Quadratmillimeter
DIN	Deutsche Industrie-Norm	Nr(n)	Nummer(n)
EG	Europäische Gemeinschaften	PbO	Bleioxid
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	qm	Quadratmeter
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft	qmm	Quadratmillimeter
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	R.E.	Rechnungseinheit
Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Eisenoxid	SiO <sub>2</sub>	Siliziumdioxid
fob	Free on board	SITC-rev.	Revidierte Standard International Trade Classification (Nomenklatur des Statistischen Büros der Vereinten Nationen)
g	Gramm	sog.	sogenannt
GZT	Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsamer Zolltarif)	sp.p.	spezies plures
hl	Hektoliter	t	Tonne(n)
ISO	International Standard Organisation	U 235	Uran 235
kg	Kilogramm	V	Volt
		v.H.	vom Hundert = %
		W	Watt
		z.B.	zum Beispiel

Für die Zeichen und Abkürzungen der besonderen Maßeinheiten siehe „Liste der besonderen Maßeinheiten“.

## LISTE DER BESONDEREN MASSEINHEITEN

BRT	Bruttoregistertonnen (2,8316 m <sup>3</sup> )
Ci	Curie
g	Gramm
● Karat	Anzahl Karat (1 metrisches Karat = $2 \cdot 10^{-4}$ kg)
kg tr. 90 %	Kilogramm berechnet auf 90 % trocken
kWh	Kilowattstunden
kg K <sub>2</sub> O	Kilogramm Kaliummonoxid
kg KOH	Kilogramm Kaliumhydroxid
kg N	Kilogramm Stickstoff
kg NaOH	Kilogramm Natriumhydroxid
kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Kilogramm Phosphorpentoxid
l	Liter
Lade-t	Ladetonnen ( <sup>1</sup> )
l r. Alk.	Liter reiner Alkohol (100 %)
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Paar	Anzahl Paar
Stück	Anzahl Stück

(<sup>1</sup>) Unter Ladetonnen (Lade-t) versteht man die in metrischen Tonnen ausgedrückte Ladefähigkeit eines Schiffes. Die als Schiffsbedarf beförderten Güter (z.B. Treibstoff, Betriebsmittel, Proviant) bleiben ebenso wie die beförderten Personen (Schiffspersonal und Fahrgäste einschl. Gepäck) bei der Berechnung der Ladetonnen außer Betracht.

**01.01**

## ABSCHNITT I

## LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS

## KAPITEL 1

## LEBENDE TIERE

## Vorschrift

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen:

- a) Fische, Krebstiere und Weichtiere, einschließlich Muscheln, der Tarifnrn. 03.01 und 03.03;
- b) Mikrobenkulturen und andere Waren der Tarifnr. 30.02;
- c) Tiere der Tarifnr. 97.08.

## Zusätzliche Vorschrift

*Als Kälber im Sinne der Tarifstelle 01.02 A II a) gelten lebende Hausrinder mit einem Lebendgewicht von 220 kg oder weniger, die noch keine zweiten Zähne haben.*

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	01.01		<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:</b>		
	A		Pferde:		
01.01-11	I		reinrassige Zuchttiere . . . . .	001.50	Stück
01.01-15	II		zum Schlachten . . . . .	001.50	Stück
01.01-19	III		andere . . . . .	001.50	Stück
01.01-30	B		Esel . . . . .	001.50	Stück
01.01-50	C		Maultiere und Maulesel . . . . .	001.50	Stück
	01.02		<b>Rinder (einschließlich Büffel), lebend:</b>		
	A		Hausrinder:		
01.02-11	I		reinrassige Zuchttiere . . . . .	001.10	Stück
	II		andere:		
01.02-13	a		Kälber . . . . .	001.10	Stück
	b		andere:		
01.02-31	1		Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben . . . . .	001.10	Stück



**01.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>01.02 A II b</b> (Fortsetzung)				
①	2		andere:		
① 01.02-33		aa	Jungtiere, Färsen und Jungochsen . . . . .	001.10	Stück
① 01.02-35		bb	Stiere . . . . .	001.10	Stück
① 01.02-38		cc	Kühe . . . . .	001.10	Stück
① 01.02-39		dd	Ochsen . . . . .	001.10	Stück
01.02-90	B		andere . . . . .	001.10	Stück
	<b>01.03</b>		<b>Schweine, lebend:</b>		
	A		<b>Hausschweine:</b>		
01.03-11	I		reinrassige Zuchttiere . . . . .	001.30	Stück
	II		andere:		
01.03-15	a		Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben . . . . .	001.30	Stück
	b		andere:		
01.03-16		1	mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg . . . . .	001.30	Stück
01.03-18		2	mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr	001.30	Stück
01.03-90	B		andere . . . . .	001.30	Stück
	<b>01.04</b>		<b>Schafe und Ziegen, lebend:</b>		
	A		<b>Haustiere:</b>		
	I		<b>Schafe:</b>		
01.04-11	a		reinrassige Zuchttiere . . . . .	001.20	Stück
01.04-13	b		andere . . . . .	001.20	Stück
	II		<b>Ziegen:</b>		
01.04-21	a		reinrassige Zuchttiere . . . . .	001.20	Stück
01.04-23	b		andere . . . . .	001.20	Stück
01.04-90	B		andere . . . . .	001.20	Stück
	<b>01.05</b>		<b>Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:</b>		
01.05-10	A		mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, ge- nannt „Küken“ . . . . .	001.40	Stück
	B		andere:		
01.05-91	I		Hühner . . . . .	001.40	Stück
01.05-93	II		Enten . . . . .	001.40	Stück
01.05-95	III		Gänse . . . . .	001.40	Stück
01.05-97	IV		Truthühner . . . . .	001.40	Stück
01.05-98	V		Perlhühner . . . . .	001.40	Stück

**01.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>01.06</b>		<b>Andere Tiere, lebend:</b>		
01.06-10	A		Hauskaninchen . . . . .	001.90	—
01.06-30	B		Tauben . . . . .	001.90	—
	C		andere:		
01.06-91		<i>I</i>	<i>andere lebende Tiere, vorwiegend für die menschliche Ernährung . . . . .</i>	001.90	—
01.06-99		<i>II</i>	<i>andere . . . . .</i>	941.00	—

## KAPITEL 2

## FLEISCH UND GENIESSBARER SCHLACHTABFALL

## Vorschrift

Zu Kapitel 2 gehören nicht:

- a) Waren der in den Tarifnrn. 02.01, 02.02, 02.03, 02.04 und 02.06 erfaßten Art, ungenießbar;
- b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Tarifnr. 05.04) und Tierblut (Tarifnr. 05.15);
- c) tierische Fette, ausgenommen Waren der Tarifnr. 02.05 (Kapitel 15).

## Zusätzliche Vorschriften

1. In der Tarifnr. 02.01 gelten als:

- A. „ganze Tierkörper von Hausrindern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) die ganzen Tierkörper von Schlachtrindern nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit dem anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtabfall. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarzus und Metatarzus abgetrennt sein;
- B. „halbe Tierkörper von Hausrindern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel anfallenden Erzeugnisse;
- C. „ganze Tierkörper von Kälbern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 11 die Tierkörper von Hausrindern, die die typisch helle Farbe des Kalbfleisches aufweisen und deren Gewicht 130 kg oder weniger beträgt;
- D. „halbe Tierkörper von Kälbern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 11 die in Längsrichtung geteilten halben Tierkörper von Hausrindern, die die typisch helle Farbe des Kalbfleisches aufweisen und deren Gewicht 65 kg oder weniger beträgt;
- E. „Vorderviertel, zusammen, von Kälbern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 22 der ganze vordere Tierkörper des Kalbes mit allen Knochen, den beiden Schultern und dem Hals, mit höchstens acht und mindestens vier Rippenpaaren, auch ohne Fleisch- oder Knochendünnung, mit der typisch hellen Farbe des Kalbfleisches, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger;
- F. „Vorderviertel, getrennt, von Kälbern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 22 der vordere Teil des halben Tierkörpers des Kalbes mit allen Knochen, Schulter und Hals, mit höchstens acht und mindestens vier Rippen, auch ohne Fleisch- oder Knochendünnung, mit der typisch hellen Farbe des Kalbfleisches, mit einem Gewicht von 30 kg oder weniger;
- G. „Hinterviertel, zusammen, von Kälbern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 33 der hintere Tierkörper des Kalbes mit allen Knochen, den beiden Keulen und dem Rücken mit mindestens fünf ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- oder Knochendünnung, mit der typisch hellen Farbe des Kalbfleisches, mit einem Gewicht von 75 kg oder weniger; als „Hinterviertel, zusammen, von Kälbern“ gilt auch der vordere Tierkörper des Kalbes mit allen Knochen, den beiden Schultern und dem Hals, mit mehr als 8 Rippenpaaren;
- H. „Hinterviertel, getrennt, von Kälbern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) 33 der hintere Teil des halben Tierkörpers des Kalbes mit allen Knochen, der Keule und dem Rücken mit mindestens fünf ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- oder Knochendünnung, mit der typisch hellen Farbe des Kalbfleisches, mit einem Gewicht von 40 kg oder weniger; als „Hinterviertel, getrennt, von Kälbern“ gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers des Kalbes mit allen Knochen, Schulter und Hals, mit mehr als 8 Rippen;
- IJ. „quartiers compensés“:
  - a) im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 11 die Gesamtheit:
    - sowohl der Vorderviertel mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit 10 Rippen, und der Hinterviertel mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet mit 3 Rippen

— als auch der Vorderviertel mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit 5 Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und der Hinterviertel mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet mit 8 Rippen, abgeschnitten.

Die die „quartiers compensés“ bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden; hierbei muß das Gesamtgewicht der Vorderviertel — unter Zulassung einer Toleranz von 5 Gewichtshundertteilen — das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie das der Hinterviertel;

b) im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) die Gesamtheit:

— sowohl der Vorderviertel mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit 10 Rippen, und der Hinterviertel mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet mit 3 Rippen

— als auch der Vorderviertel mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit 5 Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und der Hinterviertel mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet mit 8 Rippen, abgeschnitten.

Die die „quartiers compensés“ bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden; hierbei muß das Gesamtgewicht der Vorderviertel — unter Zulassung einer Toleranz von 5 Gewichtshundertteilen — das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie das der Hinterviertel;

- K. „Vorderviertel von ausgewachsenen Rindern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 22 und als „Vorderviertel“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 bb) der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mindestens 4 und höchstens 10 ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- L. „Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 1 bb) 33 und als „Hinterviertel“ im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 cc) der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef, Hochrippe und Filet, mit mindestens 3 ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- oder Knochendünnung; als „Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern“ oder „Hinterviertel“ gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mehr als 10 Rippen;
- M. a) „crops“ und „chucks and blades“ bezeichnete Teilstücke im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) das Rückenstück des Vorderviertels einschließlich des oberen Teils der Schulter, das bei einem geraden Schnitt durch den Berührungspunkt der 1. Rippe mit der Brustbeinspitze und dem Ansatzpunkt des Zwerchfellpfeilers bei der 10. Rippe anfällt, mit mindestens 4 und höchstens 10 Rippen,
- b) als „briskets“ bezeichnete Teilstücke im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) gilt der untere Teil des Vorderviertels mit Brustspitze, Brustmitte und Querrippe;
- N. Zur Festlegung der in den Absätzen E bis L genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.

2. In der Tarifnr. 02.06 gelten als:

- A. „bacon“-Hälfte im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 aa) und B I b) 2 aa) die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Saumfleisch;
- B. „spencer“ im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 bb) und B I b) 2 bb) die „bacon“-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;
- C. „3/4-side“ im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 cc) und B I b) 2 cc) die „bacon“-Hälfte ohne Schulter, mit oder ohne Knochen;
- D. „middle“ im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 cc) und B I b) 2 cc) die „bacon“-Hälfte ohne Schinken und ohne Schulter, mit oder ohne Knochen.

3. Als „leicht getrocknet oder leicht geräuchert“ im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), B I b) 4 aa), B I b) 5 aa), B I b) 6 aa) und B I b) 7 aa) gelten Erzeugnisse, bei denen das Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch über 2,8 liegt. Als Proteingehalt gilt der mit dem Faktor 6,25 vervielfachte Stickstoffgehalt.

**02.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	02.01		<b>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
	A		<b>Fleisch:</b>		
02.01-01	I		von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	011.50	—
	II		von Rindern:		
	a		von Hausrindern:		
	1		frisch oder gekühlt:		
	aa		von Kälbern:		
02.01-03	11		ganze und halbe Tierkörper . . . . .	011.10	—
02.01-04	22		Vorderviertel, zusammen und getrennt .	011.10	—
02.01-05	33		Hinterviertel, zusammen und getrennt .	011.10	—
	bb		von ausgewachsenen Rindern:		
02.01-07	11		ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ . . . . .	011.10	—
02.01-09	22		Vorderviertel . . . . .	011.10	—
02.01-11	33		Hinterviertel . . . . .	011.10	—
	cc		andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern:		
02.01-13	11		Teilstücke mit Knochen . . . . .	011.10	—
02.01-15	22		Teilstücke ohne Knochen . . . . .	011.10	—
	2		gefroren:		
02.01-16	aa		ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ . . . . .	011.10	—
02.01-18	bb		Vorderviertel . . . . .	011.10	—
02.01-19	cc		Hinterviertel . . . . .	011.10	—
	dd		andere:		
02.01-22	11		Teilstücke mit Knochen . . . . .	011.10	—
	22		Teilstücke ohne Knochen:		
02.01-24	aaa		Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorder- viertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet . . . . .	011.10	—
02.01-25	bbb		als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teilstücke . . .	011.10	—
02.01-27	ccc		andere . . . . .	011.10	—
02.01-28	b		anderes . . . . .	011.10	—

## 02.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>02.01 A</b> (Fortsetzung)				
	III		von Schweinen:		
	a		von Hausschweinen:		
	1		in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen:		
02.01-31		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	011.30	—
02.01-32		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	011.30	—
	2		Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
02.01-35		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	011.30	—
02.01-36		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	011.30	—
	3		Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
02.01-37		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	011.30	—
02.01-38		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	011.30	—
	4		Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:		
02.01-42		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	011.30	—
02.01-43		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	011.30	—
	5		Bäuche, auch Bauchspeck:		
02.01-44		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	011.30	—
02.01-46		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	011.30	—
	6		anderes:		
02.01-49	aa		ohne Knochen und gefroren . . . . .	011.30	—
	bb		anderes:		
02.01-52		11	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	011.30	—
02.01-53		22	<i>gefroren</i> . . . . .	011.30	—
02.01-54	b		anderes . . . . .	011.30	—
02.01-55	IV		anderes . . . . .	011.20	—
	B		Schlachtabfall:		
02.01-57	I		zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen . . . . .	011.60	—
	II		anderer:		
02.01-63	a		von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	011.60	—
	b		von Hausrindern:		
02.01-73	1		Lebern . . . . .	011.60	—
02.01-75	2		anderer . . . . .	011.60	—
	c		von Hausschweinen:		
02.01-78	1		Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	011.60	—
02.01-82	2		Pfoten (Spitzbeine); Schwänze . . . . .	011.60	—
02.01-84	3		Nieren . . . . .	011.60	—
02.01-85	4		Lebern . . . . .	011.60	—
02.01-88	5		Herzen, Zungen, Lungen . . . . .	011.60	—

## 02.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	02.01 B II c (Fortsetzung)				
02.01-92	6		Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge) . . . . .	011.60	—
02.01-94	7		anderer . . . . .	011.60	—
02.01-97	d		anderer . . . . .	011.60	—
	02.02		<b>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
	A		<b>Geflügel, unzerteilt:</b>		
	I		<b>Hühner:</b>		
02.02-01	a		gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“ . . . . .	011.40	—
02.02-03	b		gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“ . . . . .	011.40	—
02.02-05	c		gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“ . . . . .	011.40	—
	II		<b>Enten:</b>		
02.02-06	a		gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“ . . . . .	011.40	—
02.02-07	b		gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“ . . . . .	011.40	—
02.02-08	c		gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“ . . . . .	011.40	—
	III		<b>Gänse:</b>		
02.02-11	a		gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“ . . . . .	011.40	—
02.02-14	b		gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“ . . . . .	011.40	—
02.02-17	IV		Truthühner . . . . .	011.40	—
02.02-18	V		Perlhühner . . . . .	011.40	—
	B		<b>Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):</b>		
02.02-50	I		entbeint . . . . .	011.40	—
	II		<b>nicht entbeint:</b>		
	a		<b>Hälften oder Viertel:</b>		
02.02-61	1		von Hühnern . . . . .	011.40	—
02.02-62	2		von Enten . . . . .	011.40	—
02.02-63	3		von Gänsen . . . . .	011.40	—
02.02-64	4		von Truthühnern . . . . .	011.40	—
02.02-66	5		von Perlhühnern . . . . .	011.40	—

**02.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>02.02 B II</b> (Fortsetzung)				
02.02-68	b		ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen . . . . .	011.40	—
02.02-69	c		Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze; Flügelspitzen . . . . .	011.40	—
	d		Brüste und Teile davon:		
02.02-71	1		von Gänsen . . . . .	011.40	—
02.02-73	2		von Truthühnern . . . . .	011.40	—
02.02-75	3		von anderem Geflügel . . . . .	011.40	—
	e		Schenkel und Teile davon:		
02.02-81	1		von Gänsen . . . . .	011.40	—
	2		von Truthühnern:		
02.02-83	aa		Unterschenkel und Teile davon . . . . .	011.40	—
02.02-85	bb		andere . . . . .	011.40	—
02.02-86	3		von anderem Geflügel . . . . .	011.40	—
02.02-89	f		andere . . . . .	011.40	—
02.02-90	C		genießbarer Schlachtabfall . . . . .	011.40	—
	<b>02.03</b>		<b>Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:</b>		
02.03-10	A		Lebern von Mastgänsen oder Mastenten . . . . .	011.81	—
02.03-90	B		andere . . . . .	011.81	—
	<b>02.04</b>		<b>Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
02.04-10	A		von Haustauben oder Hauskaninchen . . . . .	011.89	—
02.04-30	B		von Wild . . . . .	011.89	—
	C		andere:		
02.04-92	I		Fleisch von Walen und Robben; Froschschenkel	011.89	—
02.04-98	II		andere . . . . .	011.89	—
	<b>02.05</b>		<b>Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</b>		
	A		Schweinespeck:		
02.05-01	I		frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake . . . . .	411.31	—
02.05-20	II		getrocknet oder geräuchert . . . . .	411.31	—
02.05-30	B		Schweinefett . . . . .	411.31	—
02.05-50	C		Geflügelfett . . . . .	411.31	—



**02.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	02.06		<b>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</b>		
02.06-01	A		Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet . . . . .	012.90	—
	B		von Hausschweinen:		
	I		Fleisch:		
	a		gesalzen oder in Salzlake:		
02.06-11	1		in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen . . . . .	012.10	—
	2		„bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“:		
02.06-13	aa		„bacon“-Hälften . . . . .	012.10	—
02.06-16	bb		„spencers“ . . . . .	012.10	—
02.06-18	cc		„3/4-sides“ oder „middles“ . . . . .	012.10	—
02.06-31	3		Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	012.10	—
02.06-33	4		Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	012.10	—
02.06-35	5		Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon . . . . .	012.10	—
02.06-37	6		Bäuche, auch Bauchspeck . . . . .	012.10	—
02.06-39	7		anderes . . . . .	012.10	—
	b		getrocknet oder geräuchert:		
02.06-41	1		in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen . . . . .	012.10	—
	2		„bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“:		
02.06-43	aa		„bacon“-Hälften . . . . .	012.10	—
02.06-46	bb		„spencers“ . . . . .	012.10	—
02.06-48	cc		„3/4-sides“ oder „middles“ . . . . .	012.10	—
	3		Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
02.06-51	aa		leicht getrocknet oder leicht geräuchert . .	012.10	—
02.06-53	bb		andere . . . . .	012.10	—
	4		Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
02.06-55	aa		leicht getrocknet oder leicht geräuchert . .	012.10	—
02.06-57	bb		andere . . . . .	012.10	—
	5		Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:		
02.06-61	aa		leicht getrocknet oder leicht geräuchert . .	012.10	—
02.06-63	bb		andere . . . . .	012.10	—
	6		Bäuche, auch Bauchspeck:		
02.06-65	aa		leicht getrocknet oder leicht geräuchert . .	012.10	—
02.06-67	bb		andere . . . . .	012.10	—
	7		anderes:		
02.06-71	aa		leicht getrocknet oder leicht geräuchert . .	012.10	—
02.06-73	bb		anderes . . . . .	012.10	—

## 02.06

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	02.06 B (Fortsetzung)				
	II		Schlachtabfall:		
02.06-81	a		Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken . .	012.90	—
02.06-83	b		Pfoten (Spitzbeine); Schwänze . . . . .	012.90	—
02.06-85	c		Nieren . . . . .	012.90	—
02.06-86	d		Lebern . . . . .	012.90	—
02.06-87	e		Herzen, Zungen, Lungen . . . . .	012.90	—
02.06-88	f		Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Lufttröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)	012.90	—
02.06-89	g		anderer . . . . .	012.90	—
	C		andere:		
	I		von Hausrindern:		
	a		Fleisch:		
02.06-92	1		mit Knochen . . . . .	012.90	—
02.06-94	2		ohne Knochen . . . . .	012.90	—
02.06-96	b		Schlachtabfall . . . . .	012.90	—
02.06-98	II		andere . . . . .	012.90	—
02.98-00			Waren des Kapitels 2, als Schiffs- und Luftfahr- zeugbedarf angemeldet . . . . .	011.10	—

**03.01**

## KAPITEL 3

## FISCHE, KREBSTIERE UND WEICHTIERE

## Vorschrift

Zu Kapitel 3 gehören nicht:

- a) Meeressäugtiere (Tarifnr. 01.06) und ihr Fleisch (Tarifnr. 02.04 oder 02.06);  
 b) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch), Krebstiere und Weichtiere, nicht lebend, nach Art oder Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5);  
 c) Kaviar und Kaviarersatz (Tarifnr. 16.04).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	03.01		<b>Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:</b>		
	A		Süßwasserfische:		
	I		Forellen und andere Salmoniden:		
	a		Forellen:		
03.01-01		1	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-02		2	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	b		Lachse:		
03.01-03		1	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-04		2	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
03.01-05	c		Maränen und Schnäpel . . . . .	031.10	—
03.01-06	d		andere . . . . .	031.10	—
	II		Aale:		
03.01-07		a	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-08		b	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	III		Karpfen:		
03.01-09		a	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-13		b	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	IV		andere:		
03.01-15		a	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-16		b	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	B		Seefische:		
	I		ganz, ohne Kopf oder zerteilt:		
	a		Heringe:		
	1		vom 15. Februar bis 15. Juni:		
03.01-21	aa		<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-23	bb		<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	2		vom 16. Juni bis 14. Februar:		
03.01-24	aa		<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-25	bb		<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—

## 03.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>03.01 B I</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	<b>b</b>		<b>Sprotten:</b>		
	1		vom 15. Februar bis 15. Juni:		
03.01-26		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-27		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	2		vom 16. Juni bis 14. Februar:		
03.01-28		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-29		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	<b>c</b>		<b>Thunfische:</b>		
	1		zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 16.04:		
	aa		<b>ganz:</b>		
	11		<b>Gelbflossenthun:</b>		
03.01-31	aaa		mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger . . . . .	031.10	—
03.01-31	bbb		andere . . . . .	031.10	—
03.01-31	22		Weißer Thun . . . . .	031.10	—
03.01-31	33		andere . . . . .	031.10	—
	bb		ausgenommen, ohne Kiemen („gilled and guttet“):		
	11		<b>Gelbflossenthun:</b>		
03.01-33	aaa		mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger . . . . .	031.10	—
03.01-33	bbb		andere . . . . .	031.10	—
03.01-33	22		Weißer Thun . . . . .	031.10	—
03.01-33	33		andere . . . . .	031.10	—
	cc		andere (z.B. „heads off“):		
	11		<b>Gelbflossenthun:</b>		
03.01-33	aaa		mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger . . . . .	031.10	—
03.01-33	bbb		andere . . . . .	031.10	—
03.01-33	22		Weißer Thun . . . . .	031.10	—
03.01-33	33		andere . . . . .	031.10	—
	2		andere:		
03.01-34		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-36		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	<b>d</b>		<b>Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum):</b>		
03.01-37	1		<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-38	2		<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	<b>e</b>		<b>Haie:</b>		
03.01-41		1	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-42		2	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	<b>f</b>		<b>Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus):</b>		
03.01-43	1		<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-44	2		<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	<b>g</b>		<b>Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtus):</b>		
03.01-45		1	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-47		2	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—

**03.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>03.01 B I</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	h		Kabeljau ( <i>Gadus morrhua</i> oder <i>Gadus callarias</i> ):		
03.01-48	1		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-49	2		gefroren . . . . .	031.10	—
	ij		Köhler ( <i>Pollachius virens</i> oder <i>Gadus virens</i> ):		
03.01-51	1		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-52	2		gefroren . . . . .	031.10	—
	k		Schellfisch:		
03.01-53	1		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-55	2		gefroren . . . . .	031.10	—
	l		Merlan ( <i>Merlangus merlangus</i> ):		
03.01-56	1		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-57	2		gefroren . . . . .	031.10	—
	m		Makrelen:		
	1		vom 15. Februar bis 15. Juni:		
03.01-58	aa		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-59	bb		gefroren . . . . .	031.10	—
	2		vom 16. Juni bis 14. Februar:		
03.01-61	aa		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-63	bb		gefroren . . . . .	031.10	—
	n		Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten):		
03.01-64	1		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-65	2		gefroren . . . . .	031.10	—
	o		Schollen:		
03.01-66	1		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-67	2		gefroren . . . . .	031.10	—
	p		Seebrassen der Art <i>Dentex dentex</i> und der <i>Pagellus</i> -Arten:		
03.01-68	1		frisch oder gekühlt . . . . .	031.10	—
03.01-69	2		gefroren . . . . .	031.10	—
	q		andere:		
		1	<i>Seezungen:</i>		
03.01-71		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-73		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
		2	<i>andere:</i>		
03.01-75		aa	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-76		bb	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	II		Filets:		
	a		frisch oder gekühlt:		
03.01-81		1	<i>vom Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias)</i> . . . . .	031.10	—
03.01-85		2	<i>andere</i> . . . . .	031.10	—

**03.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>03.01 B II</b> (Fortsetzung)				
	b		gefroren:		
03.01-91	1		vom Kabeljau ( <i>Gadus morrhua</i> oder <i>Gadus callarias</i> ) . . . . .	031.10	—
03.01-92	2		vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> oder <i>Gadus virens</i> ) . . . . .	031.10	—
03.01-93	3		von Schellfischen . . . . .	031.10	—
03.01-94	4		vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes marinus</i> ) . . . . .	031.10	—
03.01-95	5		von Thunfischen . . . . .	031.10	—
03.01-96	6		von Makrelen . . . . .	031.10	—
03.01-97	7		andere . . . . .	031.10	—
	C		Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
03.01-98		I	<i>frisch oder gekühlt</i> . . . . .	031.10	—
03.01-99		II	<i>gefroren</i> . . . . .	031.10	—
	03.02		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:		
	A		getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:		
	I		ganz, ohne Kopf oder zerteilt:		
03.02-11	a		Heringe . . . . .	031.20	—
	b		Kabeljau:		
03.02-12		I	<i>Stockfisch</i> . . . . .	031.20	—
03.02-14		,	<i>andere</i> . . . . .	031.20	—
03.02-15	c		Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten) . . . . .	031.20	—
03.02-17	d		Gemeine Heilbutte ( <i>Hippoglossus vulgaris</i> ) . . . . .	031.20	—
03.02-18	e		Lachse, gesalzen oder in Salzlake . . . . .	031.20	—
03.02-19	f		andere . . . . .	031.20	—
	II		Filets:		
03.02-21	a		vom Kabeljau . . . . .	031.20	—
03.02-25	b		von Lachsen, gesalzen oder in Salzlake . . . . .	031.20	—
03.02-28	c		von Schwarzen Heilbutten ( <i>Hippoglossus reinhardtius</i> ), gesalzen oder in Salzlake . . . . .	031.20	—
03.02-28	d		andere . . . . .	031.20	—
	B		geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:		
03.02-31	I		Heringe . . . . .	031.20	—
03.02-33	II		Lachse . . . . .	031.20	—
03.02-39	III		Schwarze Heilbutte ( <i>Hippoglossus reinhardtius</i> ) . . . . .	031.20	—
03.02-39	IV		Gemeine Heilbutte ( <i>Hippoglossus vulgaris</i> ) . . . . .	031.20	—
03.02-39	V		andere . . . . .	031.20	—
03.02-60	C		Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch . . . . .	031.20	—
03.02-70	D		Fischmehl . . . . .	031.20	—

**03.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	03.03		Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:		
	A		Krebstiere:		
03.03-12	I		Langusten . . . . .	031.30	—
	II		Hummer (Homarus-Arten):		
03.03-21	a		lebend . . . . .	031.30	—
	b		andere:		
03.03-23	1		ganze Hummer . . . . .	031.30	—
03.03-29	2		andere . . . . .	031.30	—
03.03-41	III		Krabben und Süßwasserkrebse . . . . .	031.30	—
	IV		Garnelen:		
03.03-43	a		Garnelen der Pandalidae-Arten . . . . .	031.30	—
	b		Garnelen der Gattung Crangon:		
03.03-43	1		frisch, gekühlt oder nur in Wasser gekocht	031.30	—
03.03-43	2		andere . . . . .	031.30	—
03.03-43	c		andere . . . . .	031.30	—
03.03-50	V		andere (z.B. Kaisergranate) . . . . .	031.30	—
	B		Weichtiere:		
	I		Austern:		
03.03-61	a		flache Austern mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 40 g . . . . .	031.30	—
03.03-63	b		andere . . . . .	031.30	—
03.03-65	II		Miesmuscheln . . . . .	031.30	—
03.03-66	III		Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken . . .	031.30	—
	IV		andere:		
	a		gefroren:		
	1		Kalmare:		
03.03-68	aa		Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten	031.30	—
03.03-68	bb		andere . . . . .	031.30	—
03.03-68	2		Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti . . . . .	031.30	—
03.03-68	3		Kraken der Octopus-Arten . . . . .	031.30	—
03.03-68	4		andere . . . . .	031.30	—
	b		andere:		
03.03-68	1		Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten) . . . . .	031.30	—
03.03-68	2		andere . . . . .	031.30	—
03.98-00			Waren des Kapitels 3, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	031.10	—

## KAPITEL 4

**MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG;  
GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN****Vorschriften**

1. Als Milch gelten Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch.
2. Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Metall Dosen gelten als haltbar gemacht im Sinne der Tarifnr. 04.02; Milch und Rahm, nicht in luftdicht verschlossenen Metall Dosen, nur sterilisiert, pasteurisiert oder peptonisiert, gelten dagegen nicht als haltbar gemacht im Sinne dieser Tarifnummer.

**Zusätzliche Vorschriften**

1. Als Dosen im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 4 gelten nur derartige Behältnisse mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger.
2. Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne der Tarifstelle 04.02 B I a) gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
3. Bei der Berechnung des Fettgehaltes der Erzeugnisse der Tarifstellen 04.02 B I b) und B II b) wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
4. a) Als „Standard-Laibe“ im Sinne der Tarifstelle 04.04 A I a) gelten Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit folgendem Eigengewicht:
  - bei Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg,
  - bei Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis 45 kg,
  - bei Bergkäse: von 20 kg bis 60 kg,
  - bei Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg.b) Als „ganze Standardformen“ im Sinne der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 aa) gelten:
  - Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit einem Eigengewicht von 39 kg bis 44 kg,
  - würfelförmige Blöcke mit einem Eigengewicht von 16 kg bis 21 kg.
5. Zu Tarifstelle 04.04 A I b) 2 gehören nur Erzeugnisse, deren Verpackung mindestens folgende Angaben enthält:
  - Bezeichnung des Käses,
  - Fettgehalt in der Trockenmasse,
  - Name des verantwortlichen Verpackers,
  - Name des Ursprungslandes.
6. Als „Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf“ im Sinne der Tarifstelle 04.04 D I gilt nur Käse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 1 kg oder weniger, die Portionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von je 100 g oder weniger enthalten.
7. Als „Frei-Grenze-Wert“ im Sinne der Tarifstellen 04.04 A I a), A I b) und D I gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der Job-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines festzusetzenden Pauschbetrages, der den Lieferungskosten bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.
8. Abschöpfungssatz für bestimmte Mischungen des Kapitels 4: Auf Mischungen, die zu Kapitel 4 gehören und die aus Erzeugnissen der Tarifnrn. oder Tarifstellen 04.01 B, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A bestehen, ist der Abschöpfungssatz anzuwenden, der auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, sofern dieser Bestandteil mindestens 10 Gewichtshundertteile der Mischung ausmacht. Falls diese Methode zur Bestimmung des Abschöpfungssatzes nicht angewendet werden kann, ist auf die Mischungen der sich aus der Tarifierung dieser Mischungen ergebende Abschöpfungssatz anzuwenden.



## 04.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	04.01		<b>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:</b>		
	A		mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	I		Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:		
04.01-11	a		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger . . . . .	022.30	—
04.01-11	b		andere . . . . .	022.30	—
	II		andere:		
	a		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	1		4 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
04.01-21		aa	<i>Magermilch</i> . . . . .	022.30	—
04.01-25		bb	<i>andere</i> . . . . .	022.30	—
04.01-25	2		mehr als 4 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.30	—
	b		andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1		4 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
04.01-31		aa	<i>Magermilch</i> . . . . .	022.30	—
04.01-35		bb	<i>andere</i> . . . . .	022.30	—
04.01-35	2		mehr als 4 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.30	—
	B		andere, mit einem Fettgehalt von:		
04.01-80	I		mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.30	—
04.01-80	II		mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.30	—
04.01-80	III		mehr als 45 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.30	—
	04.02		<b>Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:</b>		
	A		nicht gezuckert:		
04.02-11	I		Molke . . . . .	022.22	—
	II		Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
	a		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
04.02-21	1		1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	022.22	—
04.02-23	2		mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.21	—
04.02-28	3		mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.21	—
04.02-29	4		mehr als 29 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.21	—

## 04.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	04.02 A II (Fortsetzung)				
	b		andere, mit einem Fettgehalt von:		
04.02-31	1		1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger . . .	022.22	—
04.02-33	2		mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen . .	022.21	—
04.02-38	3		mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen . .	022.21	—
04.02-39	4		mehr als 29 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.21	—
	III		Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:		
	a		in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
04.02-41	1		mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	022.10	—
04.02-43	2		andere . . . . .	022.10	—
	b		andere, mit einem Fettgehalt von:		
04.02-48	1		45 Gewichtshundertteilen oder weniger . . .	022.10	—
04.02-49	2		mehr als 45 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.10	—
	B		gezuckert:		
	I		Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
04.02-50	a		Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen . .	022.21	—
	b		andere:		
	1		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
04.02-61	aa		1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger .	022.22	—
04.02-63	bb		mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen .	022.21	—
04.02-69	cc		mehr als 27 Gewichtshundertteilen . . . .	022.21	—
	2		andere, mit einem Fettgehalt von:		
04.02-71	aa		1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger .	022.22	—
04.02-73	bb		mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	022.21	—
04.02-79	cc		mehr als 27 Gewichtshundertteilen . . . .	022.21	—
	II		Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:		
04.02-80	a		in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	022.10	—
	b		andere, mit einem Fettgehalt von:		
04.02-91	1		45 Gewichtshundertteilen oder weniger . . .	022.10	—
04.02-99	2		mehr als 45 Gewichtshundertteilen . . . . .	022.10	—

## 04.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	04.03		<b>Butter:</b>		
04.03-10	A		mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	023.00	—
04.03-90	B		andere . . . . .	023.00	—
	04.04		<b>Käse und Quark:</b>		
	A		Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:		
●	I		mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten :		
●	a		in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenzwert für 100 kg Eigengewicht von:		
●	04.04-01	1	212,44 R.E. oder mehr, jedoch weniger als 232,44 R.E. . . . .	024.00	—
●	04.04-01	2	232,44 R.E. oder mehr . . . . .	024.00	—
●	04.04-09	b	in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt . . . . .	024.00	—
	04.04-19	II	andere . . . . .	024.00	—
	04.04-20	B	Glerner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt . . . . .	024.00	—
	04.04-30	C	Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform . . . . .	024.00	—
	04.04-40	D	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform . .	024.00	—
	E		andere:		
	I		weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		
	04.04-51	a	47 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . .	024.00	—
		b	mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:		
●	04.04-62	1	Cheddar, Chester . . . . .	024.00	—
		2	Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	04.04-72	aa	48 Gewichtshundertteilen oder weniger . .	024.00	—
	04.04-73	bb	mehr als 48 Gewichtshundertteilen . . . .	024.00	—
	04.04-74	3	Kashkaval . . . . .	024.00	—
	04.04-76	4	Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell . . . . .	024.00	—
		5	andere:		
	04.04-77		<i>Frischkäse und Quark</i> . . . . .	024.00	—
	04.04-78		<i>andere</i> . . . . .	024.00	—

## 04.04

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>04.04 E I</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	c		mehr als 72 Gewichtshundertteilen:		
04.04-82	1		in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger .	024.00	—
04.04-86	2		andere . . . . .	024.00	—
	II		andere:		
04.04-91	a		gerieben oder in Pulverform . . . . .	024.00	—
	b		andere:		
04.04-95		1	<i>Frischkäse und Quark</i> . . . . .	024.00	—
04.04-97		2	<i>andere</i> . . . . .	024.00	—
	<b>04.05</b>		<b>Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:</b>		
	A		Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:		
	I		Eier von Hausgeflügel:		
04.05-12	a		Bruteier . . . . .	025.01	1 000 St.
	b		andere:		
04.05-14		1	<i>von Hühnern</i> . . . . .	025.01	1 000 St.
04.05-16		2	<i>andere</i> . . . . .	025.01	1 000 St.
04.05-18	II		andere . . . . .	025.01	1 000 St.
	B		Eier ohne Schale und Eigelb:		
	I		genießbar:		
	a		Eier ohne Schale:		
04.05-31	1		getrocknet . . . . .	025.02	—
04.05-39	2		andere . . . . .	025.02	—
	b		Eigelb:		
04.05-51	1		flüssig . . . . .	025.02	—
04.05-53	2		gefroren . . . . .	025.02	—
04.05-55	3		getrocknet . . . . .	025.02	—
04.05-70	II		andere . . . . .	025.02	—
04.06-00	04.06		Natürlicher Honig . . . . .	061.60	—
04.07-00	04.07		Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	291.99	—
04.98-00			Waren des Kapitels 4, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	024.00	—

**05.01**

## KAPITEL 5

ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS,  
ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:

- a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder geteilte Därme, Blasen und Magen von Tieren);
- b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 05.05, 05.06 und 05.07 (Kapitel 41 oder 43);
- c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschnitt XI);
- d) Pinselköpfe (Tarifnr. 96.03).

2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Tarifnr. 05.01).

3. Im Zolltarif gelten als „Elfenbein“ Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern des Elefanten, des Mammut, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweins sowie alle Tierzähne.

4. Im Zolltarif gelten als „Roßhaar“ die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von Art der Pferde oder Rinder.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
05.01-00	05.01		Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar . . . . .	291.91	—
	05.02		Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:		
		A	<i>Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, einschließlich Borstenabfälle:</i>		
05.02-01		I	<i>rohe Borsten, auch gewaschen, entfettet oder des- infiziert; Borstenabfälle . . . . .</i>	291.92	—
05.02-09		II	<i>andere Borsten . . . . .</i>	291.92	—
05.02-50		B	<i>Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Haarabfälle . . . . .</i>	291.92	—
	05.03		Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:		
05.03-10	A		weder gekrollt noch auf Unterlagen . . . . .	262.51	—
05.03-90	B		andere . . . . .	262.51	—
05.04-00	05.04		Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt . . . . .	291.93	—
05.05-00	05.05		Abfälle von Fischen . . . . .	291.94	—

**05.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
05.06-00	05.06		Flechten und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle . . . . .	291.95	—
	05.07		Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:		
	A		Bettfedern und Daunen:		
05.07-31	I		roh . . . . .	291.96	—
05.07-39	II		andere . . . . .	291.96	—
05.07-80	B		andere . . . . .	291.96	—
05.08-00	05.08		Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe . . . . .	291.11	—
05.09-00	05.09		Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle . . . . .	291.12	—
05.10-00	05.10		Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein . . . . .	291.13	—
05.11-00	05.11		Schildpatt (Panzer, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle . . . . .	291.14	—
05.12-00	05.12		Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen . . . . .	291.15	—
	05.13		Meerschwämme:		
05.13-10	A		roh . . . . .	291.97	—
05.13-90	B		andere . . . . .	291.97	—
05.14-00	05.14		Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht . . . . .	291.98	—

**05.15**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	05.15		<b>Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:</b>		
	A		Fische, Krebstiere und Weichtiere:		
05.15-10	I		Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet . . . . .	291.99	—
05.15-30	II		andere . . . . .	291.99	—
05.15-90	B		andere . . . . .	291.99	—

**06.01**

## ABSCHNITT II

## WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS

## KAPITEL 6

## LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 6 gehören nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.
2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Tarifnr. 06.03 oder 06.04 tarifiert. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	06.01		<b>Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:</b>		
06.01-10	A		ruhend . . . . .	292.61	—
	B		im Wachstum oder in Blüte:		
06.01-31	I		Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	292.61	—
06.01-39	II		andere . . . . .	292.61	—
	06.02		<b>Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:</b>		
	A		Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser:		
06.02-10	I		von Reben . . . . .	292.69	—
06.02-19	II		andere . . . . .	292.69	—
06.02-30	B		Reben, bewurzelt, auch gepfropft . . . . .	292.69	—
06.02-40	C		Ananaspflänzlinge . . . . .	292.69	—
	D		andere:		
		<i>I</i>	<i>Bäume und Sträucher:</i>		
		<i>a</i>	<i>Obstgehölze:</i>		
06.02-51		1	<i>Unterlagen zum Veredeln . . . . .</i>	292.69	—
06.02-55		2	<i>andere Obstgehölze . . . . .</i>	292.69	—
06.02-60		<i>b</i>	<i>Forstgehölze . . . . .</i>	292.69	—
		<i>c</i>	<i>andere:</i>		
06.02-71		1	<i>Azaleen . . . . .</i>	292.69	—
06.02-75		2	<i>Rosen . . . . .</i>	292.69	—
06.02-79		3	<i>andere . . . . .</i>	292.69	—
		<i>II</i>	<i>andere:</i>		
06.02-92		<i>a</i>	<i>Freilandstauden . . . . .</i>	292.69	—
06.02-95		<i>b</i>	<i>Champignonbrut . . . . .</i>	292.69	—
06.02-98		<i>c</i>	<i>andere . . . . .</i>	292.69	—



**06.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	06.03		<b>Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:</b>		
	A		frisch:		
	I		vom 1. Juni bis 31. Oktober :		
06.03-01		a	Rosen . . . . .	292.71	—
06.03-05		b	Nelken . . . . .	292.71	—
06.03-09		c	andere . . . . .	292.71	—
	II		vom 1. November bis 31. Mai :		
06.03-51		a	Rosen . . . . .	292.71	—
06.03-55		b	Nelken . . . . .	292.71	—
06.03-59		c	andere . . . . .	292.71	—
06.03-90	B		andere . . . . .	292.71	—
	06.04		<b>Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:</b>		
06.04-20	A		Rentierflechte . . . . .	292.72	—
	B		andere:		
06.04-40	I		frisch . . . . .	292.72	—
06.04-50	II		nur getrocknet . . . . .	292.72	—
06.04-90	III		andere . . . . .	292.72	—

**07.01**

## KAPITEL 7

**GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN,  
DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN**

**Vorschrift**

Als „Gemüse und Küchenkräuter“ im Sinne der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03 gelten auch genießbare Pilze sowie Trüffeln, Oliven, Kapern, Tomaten, Kartoffeln, Rote Rüben, Gurken, Cornichons, Kürbisse, Auberginen, Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, Fenchel, Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse, Majoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*), Meerrettich und Knoblauch.

Zu Tarifnr. 07.04 gehören alle getrockneten Gemüse und Küchenkräuter der in den Tarifnrn. 07.01 bis 07.03 erfaßten Arten, ausgenommen:

- a) trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Tarifnr. 07.05);
- b) Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, gemahlen (Tarifnr. 09.04);
- c) Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 (Tarifnr. 11.03);
- d) Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Tarifnr. 11.05).

**Zusätzliche Vorschrift**

Als Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I gelten nur folgende gezüchtete Pilze der Gattung *Psalliota* (*Agaricus*): *hortensis*, *alba* oder *bispora* und *subedulis*. Andere Pilzarten, wie z.B. *Blaufuß* (*Rhodopaxillus nudus*) und *Fleischporlinge* (*Polypurus tuberaster*), auch künstlich gezüchtet, gehören zu Tarifstelle 07.01 Q IV.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	07.01		<b>Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:</b>		
	A		Kartoffeln :		
07.01-11	I		Pflanzkartoffeln . . . . .	054.10	—
	II		Frühkartoffeln:		
07.01-13	a		vom 1. Januar bis 15. Mai . . . . .	054.10	—
07.01-15	b		vom 16. Mai bis 30. Juni . . . . .	054.10	—
	III		andere:		
07.01-17	a		zum Herstellen von Stärke . . . . .	054.10	—
07.01-19	b		andere . . . . .	054.10	—
	B		Kohl:		
	I		Blumenkohl:		
07.01-21	a		vom 15. April bis 30. November . . . . .	054.50	—
07.01-22	b		vom 1. Dezember bis 14. April . . . . .	054.50	—
07.01-23	II		Weißkohl und Rotkohl . . . . .	054.50	—
	III		anderer:		
07.01-26		a	<i>Rosenkohl</i> . . . . .	054.50	—
07.01-27		b	<i>anderer</i> . . . . .	054.50	—
07.01-29	C		Spinat . . . . .	054.50	—

**07.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	07.01 (Fortsetzung)				
	D		Salate, einschließlich Endivie und Chicorée :		
	I		Kopfsalat:		
07.01-31	a		vom 1. April bis 30. November . . . . .	054.50	—
07.01-33	b		vom 1. Dezember bis 31. März . . . . .	054.50	—
	II		andere:		
07.01-34		a	<i>Chicorée-Witloff (Cichorium intybus, varietas foliosum)</i> . . . . .	054.50	—
07.01-36		b	<i>andere</i> . . . . .	054.50	—
07.01-37	E		Mangold und Karde . . . . .	054.50	—
	F		Hülsengemüse, auch ausgelöst:		
	I		Erbsen:		
07.01-41	a		vom 1. September bis 31. Mai . . . . .	054.50	—
07.01-43	b		vom 1. Juni bis 31. August . . . . .	054.50	—
	II		Bohnen (Phaseolus-Arten):		
07.01-45	a		vom 1. Oktober bis 30. Juni . . . . .	054.50	—
07.01-47	b		vom 1. Juli bis 30. September . . . . .	054.50	—
07.01-49	III		andere . . . . .	054.50	—
	G		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:		
	I		Knollensellerie:		
07.01-51	a		vom 1. Mai bis 30. September . . . . .	054.50	—
07.01-53	b		vom 1. Oktober bis 30. April . . . . .	054.50	—
07.01-54	II		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben . . . . .	054.50	—
07.01-56	III		Meerrettich ( <i>Cochlearia armoracia</i> ) . . . . .	054.50	—
07.01-59	IV		andere . . . . .	054.50	—
	H		Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:		
		I	<i>Speisezwiebeln:</i>		
07.01-62		a	<i>für Saatzwecke (Steckzwiebeln)</i> . . . . .	054.50	—
07.01-63		b	<i>andere</i> . . . . .	054.50	—
07.01-66		II	<i>Schalotten</i> . . . . .	054.50	—
07.01-67		III	<i>Knoblauch</i> . . . . .	054.50	—
07.01-68	IJ		Porree und andere Allium-Arten (z.B. Schnittlauch)	054.50	—
07.01-71	K		Spargel . . . . .	054.50	—
07.01-73	L		Artischocken . . . . .	054.50	—
	M		Tomaten:		
07.01-75	I		vom 1. November bis 14. Mai . . . . .	054.40	—
07.01-77	II		vom 15. Mai bis 31. Oktober . . . . .	054.40	—
	N		Oliven:		
07.01-78	I		zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	054.50	—

## 07.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>07.01 N</b> (Fortsetzung)				
07.01-79	II		andere . . . . .	054.50	—
07.01-81	O		Kapern . . . . .	054.50	—
	P		Gurken und Cornichons:		
07.01-82	I		Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober . . . . .	054.50	—
07.01-83	II		andere . . . . .	054.50	—
	Q		Pilze und Trüffeln:		
07.01-84	I		Zuchtpilze . . . . .	054.50	—
07.01-85	II		Pfifferlinge . . . . .	054.50	—
07.01-86	III		Steinpilze . . . . .	054.50	—
07.01-89	IV		andere . . . . .	054.50	—
07.01-91	R		Fenchel . . . . .	054.50	—
07.01-93	S		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack . . . . .	054.50	—
	T		andere:		
07.01-95		I	<i>Auberginen und Kürbisse</i> . . . . .	054.50	—
07.01-97		II	<i>andere</i> . . . . .	054.50	—
	07.02		<b>Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:</b>		
07.02-10	A		Oliven . . . . .	054.61	—
	B		andere:		
07.02-20		I	<i>Erbsen, einschließlich Kichererbsen</i> . . . . .	054.61	—
07.02-30		II	<i>Bohnen (Phaseolus-Arten)</i> . . . . .	054.61	—
07.02-40		III	<i>Spinat</i> . . . . .	054.61	—
07.02-90		IV	<i>andere</i> . . . . .	054.61	—
	07.03		<b>Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:</b>		
	A		Oliven:		
07.03-11	I		zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt . . . . .	054.62	—
07.03-13	II		andere . . . . .	054.62	—
07.03-15	B		Kapern . . . . .	054.62	—
07.03-30	C		Speisezwiebeln . . . . .	054.62	—
07.03-50	D		Gurken und Cornichons . . . . .	054.62	—
07.03-75	E		andere Gemüse und Küchenkräuter . . . . .	054.62	—
07.03-91	F		Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern . . . . .	054.62	—

**07.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	07.04		<b>Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:</b>		
07.04-10	A		Speisezwiebeln . . . . .	055.10	—
	B		andere:		
07.04-30		I	<i>Oliven</i> . . . . .	055.10	—
07.04-50		II	<i>Kartoffeln</i> . . . . .	055.10	—
07.04-60		III	<i>Pilze und Trüffel</i> . . . . .	055.10	—
07.04-80		IV	<i>andere</i> . . . . .	055.10	—
	07.05		<b>Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:</b>		
	A		zur Aussaat:		
	I		Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten):		
07.05-21		a	<i>Erbsen, einschließlich Kichererbsen</i> . . . . .	054.20	—
07.05-25		b	<i>Bohnen (Phaseolus-Arten)</i> . . . . .	054.20	—
07.05-30	II		Linsen . . . . .	054.20	—
	III		andere:		
07.05-51		a	<i>andere Bohnen (Vicia-Arten)</i> . . . . .	054.20	—
07.05-59		b	<i>andere</i> . . . . .	054.20	—
	B		andere:		
	I		Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten):		
07.05-61		a	<i>Erbsen, einschließlich Kichererbsen</i> . . . . .	054.20	—
07.05-65		b	<i>Bohnen (Phaseolus-Arten)</i> . . . . .	054.20	—
07.05-70	II		Linsen . . . . .	054.20	—
	III		andere:		
07.05-93		a	<i>andere Bohnen (Vicia-Arten)</i> . . . . .	054.20	—
07.05-99		b	<i>andere</i> . . . . .	054.20	—
	07.06		<b>Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:</b>		
07.06-30	A		Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln . . .	054.81	—
07.06-90	B		andere . . . . .	054.81	—
07.98-00			<i>Waren des Kapitels 7, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet</i> . . . . .	054.50	—

**08.01**

## KAPITEL 8

GENIESSBARE FRÜCHTE;  
SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

## Vorschriften

1. Ungenießbare Früchte gehören nicht zu Kapitel 8.
2. Gekühlte Früchte werden wie frische Früchte tarifiert.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	08.01		<b>Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:</b>		
08.01-10	A		Datteln . . . . .	051.95	—
	B		Bananen:		
08.01-31		I	<i>frisch</i> . . . . .	051.30	—
08.01-35		II	<i>getrocknet</i> . . . . .	052.01	—
08.01-50	C		Ananas . . . . .	051.95	—
08.01-60	D		Avocatofrüchte . . . . .	051.95	—
	E		Kokosnüsse:		
08.01-71		I	<i>getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen</i> . . . . .	051.71	—
08.01-75		II	<i>andere</i> . . . . .	051.71	—
08.01-77	F		Kaschu-Nüsse . . . . .	051.71	—
08.01-80	G		Paranüsse . . . . .	051.71	—
08.01-99	H		andere . . . . .	051.95	—
	08.02		<b>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</b>		
	A		Orangen:		
	I		Süßorangen, frisch:		
	a		vom 1. April bis 30. April:		
08.02-02		1	<i>Blut- und Halbblutorangen</i> . . . . .	051.11	—
		2	<i>andere:</i>		
08.02-03		aa	<i>Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins</i> . . . . .	051.11	—
08.02-05		bb	<i>andere</i> . . . . .	051.11	—
	b		vom 1. Mai bis 15. Mai:		
08.02-06		1	<i>Blut- und Halbblutorangen</i> . . . . .	051.11	—
		2	<i>andere:</i>		
08.02-07		aa	<i>Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins</i> . . . . .	051.11	—
08.02-09		bb	<i>andere</i> . . . . .	051.11	—
	c		vom 16. Mai bis 15. Oktober:		
08.02-12		1	<i>Blut- und Halbblutorangen</i> . . . . .	051.11	—

**08.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>08.02 A I c</b> (Fortsetzung)				
08.02-13		2 aa	andere: Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins . . . . .	051.11	—
08.02-15		bb	andere . . . . .	051.11	—
	d		vom 16. Oktober bis 31. März:		
08.02-16		1	Blut- und Halbblutorangen . . . . .	051.11	—
		2	andere:		
08.02-17		aa	Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins . . . . .	051.11	—
08.02-19		bb	andere . . . . .	051.11	—
	II		andere:		
08.02-24	a		vom 1. April bis 15. Oktober . . . . .	051.11	—
08.02-27	b		vom 16. Oktober bis 31. März . . . . .	051.11	—
	B		Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzun- gen von Zitrusfrüchten:		
08.02-29		I	Monreales und Satsumas . . . . .	051.12	—
08.02-31		II	Mandarinen und Wilkings . . . . .	051.12	—
08.02-32		III	Clementinen . . . . .	051.12	—
08.02-34		IV	Tangerinen . . . . .	051.12	—
08.02-37		V	andere . . . . .	051.12	—
08.02-50	C		Zitronen . . . . .	051.21	—
08.02-70	D		Pampelmusen und Grapefruits . . . . .	051.22	—
08.02-90	E		andere . . . . .	051.22	—
	08.03		<b>Feigen, frisch oder getrocknet:</b>		
08.03-10	A		frisch . . . . .	051.91	—
08.03-30	B		getrocknet . . . . .	052.02	—
	08.04		<b>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</b>		
	A		frisch:		
	I		Tafeltrauben:		
08.04-21	a		vom 1. November bis 14. Juli . . . . .	051.50	—
08.04-23	b		vom 15. Juli bis 31. Oktober . . . . .	051.50	—
	II		andere:		
08.04-25	a		vom 1. November bis 14. Juli . . . . .	051.50	—
08.04-27	b		vom 15. Juli bis 31. Oktober . . . . .	051.50	—
	B		getrocknet:		
08.04-30	I		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger . . . . .	052.03	—
08.04-30	II		andere . . . . .	052.03	—

**08.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	08.05		<b>Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:</b>		
	A		Mandeln:		
08.05-11	I		bittere Mandeln . . . . .	051.72	—
08.05-19	II		andere . . . . .	051.72	—
	B		Walnüsse:		
08.05-31		I	<i>in der Schale</i> . . . . .	051.72	—
08.05-35		II	<i>ohne Schale</i> . . . . .	051.72	—
08.05-50	C		Eßkastanien . . . . .	051.72	—
08.05-70	D		Pistazien . . . . .	051.72	—
08.05-80	E		Pekan-(Hickory-)nüsse . . . . .	051.72	—
08.05-85	F		Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse . . . . .	051.72	—
	G		andere:		
		I	<i>Haselnüsse:</i>		
08.05-91		a	<i>in der Schale</i> . . . . .	051.72	—
08.05-93		b	<i>ohne Schale</i> . . . . .	051.72	—
08.05-97		II	<i>andere</i> . . . . .	051.72	—
	08.06		<b>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</b>		
	A		Äpfel:		
08.06-11	I		Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember . . . . .	051.40	—
	II		andere:		
08.06-13	a		vom 1. August bis 31. Dezember . . . . .	051.40	—
08.06-15	b		vom 1. Januar bis 31. März . . . . .	051.40	—
08.06-17	c		vom 1. April bis 31. Juli . . . . .	051.40	—
	B		Birnen :		
08.06-32	I		Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember . . . . .	051.92	—
	II		andere:		
08.06-33	a		vom 1. Januar bis 31. März . . . . .	051.92	—
08.06-35	b		vom 1. April bis 15. Juli . . . . .	051.92	—
08.06-37	c		vom 16. Juli bis 31. Juli . . . . .	051.92	—
08.06-38	d		vom 1. August bis 31. Dezember . . . . .	051.92	—
08.06-50	C		Quitten . . . . .	051.92	—
	08.07		<b>Steinobst, frisch:</b>		
08.07-10	A		Aprikosen . . . . .	051.93	—
08.07-32	B		Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	051.93	—



**08.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	08.07 (Fortsetzung)				
	C		Kirschen:		
08.07-51	I		vom 1. Mai bis 15. Juli . . . . .	051.93	—
08.07-55	II		vom 16. Juli bis 30. April . . . . .	051.93	—
	D		Pflaumen:		
08.07-71	I		vom 1. Juli bis 30. September . . . . .	051.93	—
08.07-75	II		vom 1. Oktober bis 30. Juni . . . . .	051.93	—
08.07-90	E		andere . . . . .	051.93	—
	08.08		Beeren, frisch:		
	A		Erdbeeren:		
08.08-11	I		vom 1. Mai bis 31. Juli . . . . .	051.94	—
08.08-15	II		vom 1. August bis 30. April . . . . .	051.94	—
08.08-31	B		Preiselbeeren . . . . .	051.94	—
08.08-35	C		Heidelbeeren . . . . .	051.94	—
	D		Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren:		
08.08-41		I	<i>schwarze Johannisbeeren</i> . . . . .	051.94	—
08.08-49		II	<i>andere</i> . . . . .	051.94	—
08.08-50	E		Papaya-Früchte . . . . .	051.94	—
08.08-90	F		andere . . . . .	051.94	—
	08.09		Andere Früchte, frisch:		
08.09-10		A	<i>Melonen und dergleichen</i> . . . . .	051.99	—
08.09-90		B	<i>andere</i> . . . . .	051.99	—
	08.10		Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:		
	A		Erdbeeren, Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren:		
08.10-11		I	<i>Erdbeeren</i> . . . . .	053.61	—
08.10-18		II	<i>Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren</i> . . . . .	053.61	—
08.10-80	B		andere . . . . .	053.61	—
	08.11		Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:		
08.11-10	A		Aprikosen . . . . .	053.63	—
08.11-30	B		Orangen . . . . .	053.63	—

**08.11**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>08.11</b> (Fortsetzung)				
08.11-50	C		Papaya-Früchte . . . . .	053.63	—
08.11-60	D		Heidelbeeren . . . . .	053.63	—
	E		andere:		
08.11-91		I	<i>Kirschen</i> . . . . .	053.63	—
08.11-95		II	<i>Erdbeeren</i> . . . . .	053.63	—
08.11-99		III	<i>andere</i> . . . . .	053.63	—
	<b>08.12</b>		<b>Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet:</b>		
08.12-10	A		Aprikosen . . . . .	052.09	—
08.12-20	B		Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen . . . . .	052.09	—
08.12-30	C		Pflaumen . . . . .	052.09	—
08.12-40	D		Äpfel und Birnen . . . . .	052.09	—
08.12-50	E		Papaya-Früchte . . . . .	052.09	—
	F		Mischobst:		
08.12-61	I		ohne Pflaumen . . . . .	052.09	—
08.12-65	II		mit Pflaumen . . . . .	052.09	—
08.12-80	G		andere . . . . .	052.09	—
08.13-00	<b>08.13</b>		<b>Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt . . . . .</b>	053.64	—
08.98-00			<i>Waren des Kapitels 8, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .</i>	051.99	—

**09.01**

## KAPITEL 9

## KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE

## Vorschriften

1. Miteinander vermischte Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 werden wie folgt tarifiert:

- a) miteinander vermischte Waren einer Tarifnummer bleiben in dieser Tarifnummer, *und wenn diese Tarifnummer Unterteilungen enthält, bleiben sie in der Unterteilung, die dem Bestandteil der Mischung entspricht, der den höchsten Zollsatz hat; dieser Zollsatz ist auf die gesamte Mischung anzuwenden;*
- b) miteinander vermischte Waren verschiedener Tarifnummern gehören zu Tarifnr. 09.10.

Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 (einschließlich der vorstehend unter a) und b) bezeichneten Gemische), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, daß derartige Gemische den Charakter der Waren dieser Tarifnummern behalten haben; andernfalls sind diese Gemische von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Tarifnr. 21.04, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.

2. Zu Kapitel 9 gehören nicht:

- a) Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, ungemahlen (Kapitel 7);
- b) Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Tarifnr. 12.07.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	09.01		<b>Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:</b>		
	A		Kaffee:		
	I		nicht geröstet:		
09.01-11	a		nicht entkoffeiniert . . . . .	071.10	—
09.01-13	b		entkoffeiniert . . . . .	071.10	—
	II		geröstet:		
09.01-15	a		nicht entkoffeiniert . . . . .	071.10	—
09.01-17	b		entkoffeiniert . . . . .	071.10	—
09.01-30	B		Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen . . . . .	081.91	—
09.01-90	C		Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee . . .	071.10	—
	09.02		<b>Tee:</b>		
09.02-10	A		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger . . . . .	074.10	—
09.02-90	B		anderer . . . . .	074.10	—
09.03-00	09.03		<b>Mate</b> . . . . .	074.20	—

**09.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	09.04		<b>Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“:</b>		
	A		weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
	I		Pfeffer der Gattung „Piper“:		
09.04-11	a		zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden . . . . .	075.10	—
09.04-11	b		anderer . . . . .	075.10	—
	II		Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“:		
09.04-13	a		der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen . . . . .	075.10	—
09.04-15	b		zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden . . . . .	075.10	—
09.04-19	c		andere . . . . .	075.10	—
	B		gemahlen oder sonst zerkleinert:		
09.04-60	I		Früchte der Gattung „Capsicum“ . . . . .	075.10	—
09.04-70	II		andere . . . . .	075.10	—
09.05-00	09.05		Vanille . . . . .	075.21	—
	09.06		<b>Zimt und Zimtblüten:</b>		
09.06-20	A		gemahlen . . . . .	075.22	—
09.06-90	B		andere . . . . .	075.22	—
09.07-00	09.07		Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele . . . . .	075.23	—
	09.08		<b>Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:</b>		
	A		weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
09.08-11	I		zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden . . . . .	075.24	—
	II		andere:		
09.08-13	a		Muskatnüsse . . . . .	075.24	—
	b		andere:		
09.08-16		1	<i>Muskatblüte</i> . . . . .	075.24	—
09.08-18		2	<i>Kardamomen</i> . . . . .	075.24	—
	B		gemahlen oder sonst zerkleinert:		
09.08-60	I		Muskatnüsse . . . . .	075.24	—
09.08-70	II		Muskatblüte . . . . .	075.24	—
09.08-80	III		Kardamomen . . . . .	075.24	—
	09.09		<b>Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:</b>		
	A		weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
09.09-11	I		Anisfrüchte, auch Teilfrüchte . . . . .	075.25	—

**09.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>09.09 A</b> (Fortsetzung)				
09.09-13	II		Sternanisfrüchte . . . . .	075.25	—
	III		Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:		
09.09-15	a		zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden . . . . .	075.25	—
	b		andere:		
09.09-17	1		Korianderfrüchte . . . . .	075.25	—
09.09-18	2		andere . . . . .	075.25	—
	B		gemahlen oder sonst zerkleinert:		
09.09-51	I		Sternanisfrüchte . . . . .	075.25	—
09.09-55	II		Korianderfrüchte . . . . .	075.25	—
09.09-57	III		andere . . . . .	075.25	—
	09.10		<b>Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:</b>		
	A		Thymian:		
	I		weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
09.10-12	a		Feldthymian (Thymus serpyllum) . . . . .	075.29	—
09.10-14	b		anderer . . . . .	075.29	—
09.10-15	II		gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	075.29	—
09.10-20	B		Lorbeerblätter . . . . .	075.29	—
	C		Safran:		
09.10-31	I		weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	075.29	—
09.10-35	II		gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . .	075.29	—
09.10-50	D		Ingwer . . . . .	075.29	—
09.10-60	E		Kurkumawurzelstöcke und Samen von Bockshornklee	075.29	—
	F		andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:		
09.10-71	I		weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	075.29	—
	II		gemahlen oder sonst zerkleinert:		
09.10-76	a		Curry-Pulver und Curry-Paste . . . . .	075.29	—
09.10-78	b		andere . . . . .	075.29	—

## KAPITEL 10

## GETREIDE

## Vorschrift

Geschälte oder anders bearbeitete Getreidekörner gehören nicht zu Kapitel 10. Geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis bleiben jedoch in Tarifnr. 10.06.

## Zusätzliche Vorschriften

1. *Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B sind Weizen der Sorte „Triticum durum“ und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum durum“, welche die gleiche Chromosomenanzahl enthalten. Der so bestimmte Hartweizen muß von bernsteingelber bis brauner Farbe sein und eine glasige, durchscheinende und hornartige Bruchstelle haben.*
2.
  - a) *Als rundkörniger Reis im Sinne der Tarifstellen 10.06 A I a), A II a), B I a) und B II a) gilt Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt;*
  - b) *als langkörniger Reis im Sinne der Tarifstellen 10.06 A I b), A II b), B I b) und B II b) gilt Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter haben;*
  - c) *als Rohreis (Paddy-Reis) im Sinne der Tarifstelle 10.06 A I gilt Reis in der Strohähülse, gedroschen;*
  - d) *als geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 A II gilt Rohreis, bei dem nur die Strohähülse entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“ bekannt ist;*
  - e) *als halbgeschliffener Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B I gilt Rohreis, bei dem die Strohähülse, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise der äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind;*
  - f) *als vollständig geschliffener Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B II gilt Rohreis, bei dem die Strohähülse, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 v.H. der Körner weiße Längsrillen aufweisen können;*
  - g) *als Bruchreis im Sinne der Tarifstelle 10.06 C gelten gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.*
3. *Abschöpfungssatz für Gemische von Getreidearten:*
  - A. *Auf Gemische aus zwei der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten ist der Abschöpfungssatz anzuwenden, der*
    - a) *auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil 90 v.H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht;*
    - b) *auf den Bestandteil mit dem höheren Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile 90 v.H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht.*
  - B. *Auf Gemische aus mehr als zwei der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten, bei denen mehrere der Getreidearten je mehr als 10 v.H. des Gesamtgewichts ausmachen, ist der höchste der für diese Getreidearten anwendbaren Abschöpfungssätze anzuwenden, auch wenn dieser Satz für mehrere dieser Getreidearten gleich ist. Sofern nur eine Getreideart mehr als 10 v.H. des Gesamtgewichts ausmacht, ist der dafür anwendbare Abschöpfungssatz anzuwenden.*
  - C. *Auf Gemische aus den in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten, die nicht nach den oben genannten Bestimmungen zu behandeln sind, ist der höchste der für die im Gemisch enthaltenen Getreidearten anwendbaren Abschöpfungssätze anzuwenden, auch wenn dieser Satz für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.*
  - D. *Auf Gemische, die einerseits aus einer oder mehreren der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten und andererseits aus einem oder mehreren der in der Tarifnr. 10.06 erfaßten Erzeugnissen bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist.*

**10.01**

E. Auf Gemische, die entweder aus Reis der Tarifnr. 10.06 verschiedener Gruppen oder Verarbeitungsstufen oder aus Reisarten, die zu einer oder mehreren Gruppen bzw. zu verschiedenen Verarbeitungsstufen gehören, und aus Bruchreis bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der

- a) auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht;
- b) auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht.

F. Falls die oben vorgesehene Methode der Festsetzung des Abschöpfungssatzes nicht angewandt werden kann, ist der Abschöpfungssatz auf die Gemische anzuwenden, der sich aus ihrer zolltariflichen Einstufung ergibt.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	10.01		<b>Weizen und Mengkorn:</b>		
	A		<b>Weichweizen und Mengkorn:</b>		
10.01-11		I	Saatweizen . . . . .	041.00	—
10.01-19		II	andere . . . . .	041.00	—
	B		<b>Hartweizen:</b>		
10.01-51		I	Saatweizen . . . . .	041.00	—
10.01-59		II	anderer . . . . .	041.00	—
10.02-00	10.02		Roggen . . . . .	045.10	—
	10.03		<b>Gerste:</b>		
10.03-10		A	Saatgerste . . . . .	043.00	—
10.03-90		B	andere . . . . .	043.00	—
	10.04		<b>Hafer:</b>		
10.04-10		A	Saathafer . . . . .	045.20	—
10.04-90		B	anderer . . . . .	045.20	—
	10.05		<b>Mais:</b>		
10.05-10	A		Hybridmais zur Aussaat . . . . .	044.00	—
10.05-92	B		anderer . . . . .	044.00	—
	10.06		<b>Reis:</b>		
	A		<b>Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:</b>		
	I		<b>Rohreis (Paddy-Reis):</b>		
10.06-21	a		rundkörniger . . . . .	042.10	—
10.06-23	b		langkörniger . . . . .	042.10	—
	II		<b>geschälter Reis:</b>		
10.06-25	a		rundkörniger . . . . .	042.10	—
10.06-27	b		langkörniger . . . . .	042.10	—
	B		<b>halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:</b>		
	I		<b>halbgeschliffener Reis:</b>		
10.06-41	a		rundkörniger . . . . .	042.20	—
10.06-43	b		langkörniger . . . . .	042.20	—

**10.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>10.06 B</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	II		vollständig geschliffener Reis:		
10.06-45	a		rundkörniger . . . . .	042.20	—
10.06-47	b		langkörniger . . . . .	042.20	—
10.06-50	C		Bruchreis . . . . .	042.20	—
	10.07		<b>Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide:</b>		
10.07-10	A		Buchweizen . . . . .	045.90	—
10.07-91	B		Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum . . . . .	045.90	—
10.07-95	C		Sorghum . . . . .	045.90	—
	D		andere:		
10.07-96		<i>I</i>	<i>Kanariensaat</i> . . . . .	045.90	—
10.07-99		<i>II</i>	<i>andere</i> . . . . .	045.90	—
10.98-00			<i>Waren des Kapitels 10, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet</i> . . . . .	042.10	—



## KAPITEL 11

## MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; KLEBER; INULIN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 11 gehören nicht:

- a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Tarifnr. 09.01 oder 21.01);
- b) Mehl und Grieß, zubereitet zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, der Tarifnr. 19.02;
- c) Corn Flakes und andere Waren der Tarifnr. 19.05;
- d) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
- e) Stärke, wenn sie ein zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel der Tarifnr. 33.06 ist.

2. A. Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu Kapitel 11, wenn sie, in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen, gleichzeitig folgendes aufweisen:

- a) einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als der in Spalte 2 angegebene Wert;
- b) einen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der gleich oder geringer ist als der in Spalte 3 angegebene Wert.

Waren, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Tarifnr. 23.02.

❶ *Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu Tarifnr. 11.02.*

B. Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Kapitel 11 gehören, sind der Tarifnr. 11.01 (Mehl) zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtshundertteilen) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Seidengaze oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gleich oder größer ist, als der jeweils bei den einzelnen Getreidearten angegebene Wert.

Im anderen Falle sind sie der Tarifnr. 11.02 zuzuweisen.

Art des Getreides	Stärkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikron	500 Mikron
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45 %	2,5 %	80 %	—
Gerste	45 %	3 %	80 %	—
Hafer	45 %	5 %	80 %	—
Mais und Sorghum	45 %	2 %	—	90 %
Reis	45 %	1,6 %	80 %	—
Buchweizen	45 %	4 %	80 %	—
andere Getreidearten	45 %	2 %	50 %	—

## Zusätzliche Vorschriften

1. Als Grobgrieß und Feingrieß im Sinne der Tarifstelle 11.02 A gelten Erzeugnisse aus der Zerkleinerung von Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erzeugnisse aus Mais müssen mit einem Anteil von mindestens 95 Gewichtshundertteilen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Seidengaze oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen;
- b) Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen mit einem Anteil von mindestens 95 Gewichtshundertteilen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Seidengaze oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm hindurchgehen.

**11.01**

2. Müllereierzeugnisse aus Getreide des Kapitels 11 in Form von Zylindern, Kügelchen usw. (Pellets), die nur durch Druck oder durch Zusatz eines Bindemittels, dessen Anteil bis zu 3 Gewichtshundertteilen betragen kann, agglomeriert sind, gehören zur Tarifstelle 11.02 F.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	11.01		<b>Mehl von Getreide:</b>		
11.01-20	A		von Weizen und Mengkorn . . . . .	046.01	—
11.01-51	B		von Roggen . . . . .	047.01	—
11.01-53	C		von Gerste . . . . .	047.01	—
11.01-55	D		von Hafer . . . . .	047.01	—
	E		von Mais:		
① 11.01-61	I		mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	047.01	—
① 11.01-69	II		anderes . . . . .	047.01	—
11.01-92	F		von Reis . . . . .	047.01	—
① 11.01-99	G		anderes . . . . .	047.01	—
	11.02		<b>Grobgrieß und Feingrieß, Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:</b>		
	A		Grobgrieß und Feingrieß:		
	I		von Weizen:		
11.02-01	a		von Hartweizen . . . . .	046.02	—
11.02-03	b		von Weichweizen . . . . .	046.02	—
11.02-05	II		von Roggen . . . . .	047.02	—
11.02-07	III		von Gerste . . . . .	047.02	—
11.02-09	IV		von Hafer . . . . .	047.02	—
	V		von Mais:		
	a		mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
① 11.02-12	1		für die Brauereiiindustrie bestimmt . . . . .	047.02	—
① 11.02-14	2		anderer . . . . .	047.02	—
① 11.02-16	b		anderer . . . . .	047.02	—
① 11.02-18	VI		von Reis . . . . .	047.02	—
① 11.02-19	VII		andere . . . . .	047.02	—

**11.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>11.02</b> (Fortsetzung)				
	B		Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:		
❶	I		von Gerste oder Hafer:		
	a		geschält (entspelzt):		
11.02-21	1		von Gerste . . . . .	048.11	—
	2		von Hafer:		
11.02-23	aa		gestutzter Hafer . . . . .	048.11	—
11.02-25	bb		anderer . . . . .	048.11	—
	b		geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):		
❶ 11.02-28	1		von Gerste . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-29	2		von Hafer . . . . .	048.11	—
	II		von anderem Getreide:		
❶ 11.02-32	a		von Weizen . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-34	b		von Roggen . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-35	c		von Mais . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-39	d		andere . . . . .	048.11	—
	C		Getreidekörner, perlförmig geschliffen:		
❶ 11.02-41	I		von Weizen . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-43	II		von Roggen . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-45	III		von Gerste . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-47	IV		von Hafer . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-48	V		von Mais . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-49	VI		andere . . . . .	048.11	—
	D		Getreidekörner, nur geschrotet:		
❶ 11.02-52	I		von Weizen . . . . .	048.11	—
❶ 11.02-54	II		von Roggen . . . . .	048.11	—

## 11.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	11.02 D (Fortsetzung)				
① 11.02-55	III		von Gerste . . . . .	048.11	—
① 11.02-56	IV		von Hafer . . . . .	048.11	—
① 11.02-58	V		von Mais . . . . .	048.11	—
① 11.02-59	VI		andere . . . . .	048.11	—
	E		Getreidekörner, gequetscht; Flocken:		
①	I		von Gerste oder Hafer:		
	a		Getreidekörner, gequetscht:		
① 11.02-61	1		von Gerste . . . . .	048.11	—
① 11.02-63	2		von Hafer . . . . .	048.11	—
	b		Flocken:		
① 11.02-65	1		von Gerste . . . . .	048.11	—
① 11.02-67	2		von Hafer . . . . .	048.11	—
	II		von anderem Getreide:		
① 11.02-72	a		von Weizen . . . . .	048.11	—
① 11.02-74	b		von Roggen . . . . .	048.11	—
① 11.02-75	c		von Mais . . . . .	048.11	—
①	d		andere:		
① 11.02-76	1		Flocken von Reis . . . . .	048.11	—
① 11.02-79	2		andere . . . . .	048.11	—
	F		Pellets:		
① 11.02-81	I		von Weizen . . . . .	048.11	—
① 11.02-82	II		von Roggen . . . . .	048.11	—
① 11.02-87	III		von Gerste . . . . .	048.11	—
① 11.02-88	IV		von Hafer . . . . .	048.11	—
① 11.02-91	V		von Mais . . . . .	048.11	—
① 11.02-92	VI		von Reis . . . . .	048.11	—
■ ① 11.02-93	VII		andere . . . . .	048.11	—

**11.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>11.02</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	G		Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:		
11.02-95	I		von Weizen . . . . .	048.11	—
11.02-98	II		andere . . . . .	048.11	—
	<b>11.03</b>		<b>Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05:</b>		
11.03-10	A		von Erbsen, Bohnen (Phaseolus-Arten) oder Linsen	055.41	—
11.03-90	B		von anderen Hülsenfrüchten . . . . .	055.41	—
	<b>11.04</b>		<b>Mehl von Früchten des Kapitels 8:</b>		
11.04-10	A		von Bananen . . . . .	055.42	—
11.04-90	B		anderes . . . . .	055.42	—
11.05-00	<b>11.05</b>		<b>Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln . . . . .</b>	<b>055.43</b>	<b>—</b>
	<b>11.06</b>		<b>Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:</b>		
11.06-20	A		für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht . . . . .	055.44	—
	B		andere:		
11.06-80	I		zur Stärkeherstellung bestimmt . . . . .	055.44	—
11.06-80	II		andere . . . . .	055.44	—
	<b>11.07</b>		<b>Malz, auch geröstet:</b>		
	A		ungeröstet:		
	I		aus Weizen:		
11.07-10	a		in Form von Mehl . . . . .	048.20	—
11.07-10	b		anderes . . . . .	048.20	—
	II		anderes:		
11.07-30	a		in Form von Mehl . . . . .	048.20	—
11.07-30	b		anderes . . . . .	048.20	—
11.07-60	B		geröstet . . . . .	048.20	—
	<b>11.08</b>		<b>Stärke; Inulin:</b>		
	A		Stärke:		
11.08-11	I		von Mais . . . . .	599.51	—
11.08-20	II		von Reis . . . . .	599.51	—

**11.08**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>11.08 A</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
11.08-30	III		von Weizen . . . . .	599.51	—
11.08-40	IV		von Kartoffeln . . . . .	599.51	—
11.08-50	V		andere . . . . .	599.51	—
11.08-80	B		Inulin . . . . .	599.51	—
❶ 11.09-00	11.09		Kleber von Weizen, auch getrocknet . . . . .	599.52	—
❶ 11.98-00			<i>Waren des Kapitels 11, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .</i>	046.01	—

**12.01**

## KAPITEL 12

**ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE;  
PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER****Vorschriften**

1. Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra gelten als Ölsaaten und ölhaltige Früchte im Sinne der Tarifnr. 12.01. Nicht zu dieser Tarifnummer gehören dagegen Kokosnüsse und andere Waren der Tarifnr. 08.01 und Oliven (Kapitel 7 oder 20).

2. Samen von Rüben, von Gräsern, von Klee, von Blumen, von Gemüse, von Obstbäumen, von Waldbäumen, von Wicken und Lupinen gelten als Samen zur Aussaat im Sinne der Tarifnr. 12.03.

Nicht zu dieser Tarifnummer gehören dagegen, auch wenn sie zur Aussaat verwendet werden sollen:

- a) Hülsenfrüchte (Kapitel 7);
- b) Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
- c) Getreide (Kapitel 10);
- d) Waren der Tarifnrn. 12.01 und 12.07.

3. Zu Tarifnr. 12.07 gehören u.a. folgende Pflanzen und ihre Teile: Basilikum, Borretsch, Ysop, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.

Nicht zu dieser Tarifnummer gehören jedoch:

- a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Tarifnr. 12.01);
- b) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
- c) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
- d) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide und ähnliche Waren der Tarifnr. 38.11.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>12.01</b>		<b>Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:</b>		
	<b>A</b>		zur Aussaat:		
12.01-12		<i>I</i>	<i>Leinsamen</i> . . . . .	221.50	—
12.01-14		<i>II</i>	<i>Raps- und Rübensamen</i> . . . . .	221.80	—
12.01-19		<i>III</i>	<i>andere</i> . . . . .	221.80	—
	<b>B</b>		andere:		
		<i>I</i>	<i>Erdnüsse:</i>		
12.01-31		<i>a</i>	<i>in Schalen</i> . . . . .	221.10	—
12.01-35		<i>b</i>	<i>ohne Schalen</i> . . . . .	221.10	—
12.01-42		<i>II</i>	<i>Kopra</i> . . . . .	221.20	—
12.01-44		<i>III</i>	<i>Palmnüsse und Palmkerne</i> . . . . .	221.30	—
12.01-46		<i>IV</i>	<i>Sojabohnen</i> . . . . .	221.40	—
12.01-48		<i>V</i>	<i>Rizinussamen</i> . . . . .	221.70	—
12.01-52		<i>VI</i>	<i>Leinsamen</i> . . . . .	221.50	—
12.01-54		<i>VII</i>	<i>Raps- und Rübensamen</i> . . . . .	221.80	—

## 12.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	12.01 B (Fortsetzung)				
12.01-56		VIII	Senfsamen . . . . .	221.80	—
12.01-58		IX	Mohnsamen . . . . .	221.80	—
12.01-62		X	Hanfsamen . . . . .	221.80	—
12.01-64		XI	Sonnenblumenkerne . . . . .	221.80	—
12.01-66		XII	Baumwollsamensamen . . . . .	221.60	—
12.01-68		XIII	Sesamsamen . . . . .	221.80	—
12.01-98		XIV	andere . . . . .	221.80	—
	12.02		Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl:		
12.02-10	A		von Sojabohnen . . . . .	221.90	—
12.02-90	B		anderes . . . . .	221.90	—
	12.03		Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:		
	A		Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben:		
12.03-11		I	Samen von Zuckerrüben . . . . .	292.50	—
12.03-19		II	andere . . . . .	292.50	—
12.03-20	B		Forstsamen . . . . .	292.50	—
	C		Samen von Futterpflanzen:		
	I		Wiesen-Schwingel ( <i>Festuca pratensis</i> ); Wicken; Rispengras ( <i>Poa palustris</i> , <i>Poa trivialis</i> , <i>Poa pratensis</i> ); Weidelgras ( <i>Lolium perenne</i> , <i>Lolium multiflorum</i> ); Wiesen-Lieschgras (Timothe) ( <i>Phleum pratense</i> ); Rotschwingel ( <i>Festuca rubra</i> ); Gemeines Knaulgras ( <i>Dactylis glomerata</i> ); Straußgras ( <i>Agrostis</i> -Arten):		
12.03-31		a	Wicken . . . . .	292.50	—
12.03-32		b	Wiesen-Schwingel ( <i>Festuca pratensis</i> Huds.) . . . . .	292.50	—
12.03-34		c	Wiesenrispengras ( <i>Poa pratensis</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-36		d	Gemeines Rispengras ( <i>Poa trivialis</i> L.) und Sumpfrispengras ( <i>Poa palustris</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-41		e	Deutsches Weidelgras ( <i>Lolium perenne</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-42		f	Einjähriges und Welsches Weidelgras ( <i>Lolium multiflorum</i> Lam.) . . . . .	292.50	—
12.03-43		g	Wiesen-Lieschgras (Timothe) ( <i>Phleum pratense</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-45		h	Rotschwingel ( <i>Festuca rubra</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-47		ij	Gemeines Knaulgras ( <i>Dactylis glomerata</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-48		k	Straußgras ( <i>Agrostis</i> -Arten) . . . . .	292.50	—
	II		Klee ( <i>Trifolium</i> -Arten):		
12.03-51		a	Rotklee ( <i>Trifolium pratense</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-52		b	Weißklee ( <i>Trifolium repens</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-53		c	anderer . . . . .	292.50	—



**12.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>12.03 C</b> (Fortsetzung)				
	III		andere:		
12.03-54		a	Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> L.) . . . . .	292.50	—
12.03-56		b	Lupinen . . . . .	292.50	—
12.03-59		c	andere Samen von Futterpflanzen . . . . .	292.50	—
	D		Samen von Blumen; Samen von Kohlrabi ( <i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i> ):		
12.03-81		I	Samen von Blumen . . . . .	292.50	—
12.03-84		II	Samen von Kohlrabi . . . . .	292.50	—
	E		andere:		
12.03-86		I	Samen von Gemüsen und Küchenkräutern . . . . .	292.50	—
12.03-89		II	andere . . . . .	292.50	—
	12.04		Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:		
	A		Zuckerrüben:		
12.04-11	I		frisch . . . . .	054.82	—
12.04-15	II		getrocknet oder gemahlen . . . . .	054.82	—
12.04-30	B		Zuckerrohr . . . . .	054.82	—
12.05-00	12.05		Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet . . . . .	054.83	—
	12.06		Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl:		
12.06-10		A	Hopfen (Blütenzapfen), weder zerkleinert noch gemahlen . . . . .	054.84	—
12.06-90		B	Hopfen (Blütenzapfen), zerkleinert oder gemahlen, Hopfenmehl und Abgänge . . . . .	054.84	—
	12.07		Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:		
12.07-10	A		Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln) . . . . .	292.40	—
12.07-30	B		Süßholzwurzeln . . . . .	292.40	—
12.07-50	C		Tonkabohnen . . . . .	292.40	—
	D		andere:		
12.07-61		I	Chinarinde . . . . .	292.40	—
12.07-65		II	andere Hölzer, Wurzeln und Rinden; Moose, Flechten und Algen . . . . .	292.40	—
12.07-98		III	andere . . . . .	292.40	—

**12.08**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	12.08		<b>Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
12.08-10	A		Johannisbrot . . . . .	054.89	—
	B		Johannisbrotkerne:		
12.08-31	I		ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert . . . . .	054.89	—
12.08-39	II		andere . . . . .	054.89	—
12.08-50	C		Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne . . . . .	054.89	—
12.08-90	D		andere . . . . .	054.89	—
12.09-00	12.09		Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	081.11	—
	12.10		<b>Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter:</b>		
12.10-10	A		Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken . . . . .	081.12	—
	B		andere:		
12.10-91		I	Luzernemehl, auch pelletiert . . . . .	081.12	—
12.10-99		II	anderes . . . . .	081.12	—
12.97-00			Waren des Kapitels 12, im Postverkehr befördert . . . .	292.50	—

**13.01**

## KAPITEL 13

**PFLANZLICHE ROHSTOFFE ZUM FÄRBEN ODER GERBEN;  
GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZLICHE SÄFTE UND AUSZÜGE**

**Vorschrift**

Süßholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium gelten als Pflanzensäfte und -auszüge im Sinne der Tarifnr. 13.03.

Zu dieser Tarifnummer gehören dagegen nicht:

- a) Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, oder als Zuckerware zubereitet (Tarifnr. 17.04);
- b) Malz-Extrakt (Tarifnr. 19.01);
- c) Kaffee-, Tee- und Mate-Auszüge (Tarifnr. 21.02);
- d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge mit Zusatz von Alkohol, wenn sie Getränke sind, sowie zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen zur Herstellung von Getränken (Kapitel 22);
- e) natürlicher Kampfer, Glyzyrrhizin und andere Waren der Tarifnrn. 29.13 und 29.41;
- f) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 und Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren (Tarifnr. 30.05);
- g) Gerbstoffauszüge und Farbstoffauszüge (Tarifnr. 32.01 oder 32.04);
- h) ätherische Öle, flüssig oder fest, und Resinoide (Tarifnr. 33.01) sowie destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle (Tarifnr. 33.05);
- ij) Kautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten (Tarifnr. 40.01).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
13.01-00	13.01		Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben . . . . .	292.10	—
	13.02		<b>Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze, Harze und Balsame:</b>		
13.02-30	A		Harze von Koniferen . . . . .	292.20	—
	B		andere:		
13.02-91		I	<i>Gummi arabicum</i> . . . . .	292.20	—
		II	<i>Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen:</i>		
13.02-93		a	<i>nicht gebleicht</i> . . . . .	292.20	—
13.02-95		b	<i>gebleicht</i> . . . . .	292.20	—
13.02-99		III	<i>andere</i> . . . . .	292.20	—
	13.03		<b>Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:</b>		
	A		Pflanzensäfte und -auszüge:		
13.03-11	I		Opium . . . . .	292.91	—
13.03-12	II		Aloe und Manna . . . . .	292.91	—
13.03-13	III		von Quassiaholz . . . . .	292.91	—
13.03-14	IV		von Süßholzwurzeln . . . . .	292.91	—

**13.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>13.03 A</b> (Fortsetzung)				
13.03-15	V		von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln . . .	292.91	—
13.03-16	VI		von Hopfen . . . . .	292.91	—
13.03-17	VII		zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen . .	292.91	—
	VIII		andere:		
13.03-18	a		zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	292.91	—
13.03-19	b		zu anderen Zwecken . . . . .	292.91	—
	B		Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:		
13.03-31	I		trocken . . . . .	292.91	—
13.03-39	II		andere . . . . .	292.91	—
	C		Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:		
13.03-51	I		Agar-Agar . . . . .	292.91	—
13.03-55	II		Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Jo- hannisbrot oder aus Johannisbrotkernen . . . . .	292.91	—
13.03-59	III		andere . . . . .	292.91	—

**14.01**

## KAPITEL 14

FLECHTSTOFFE, SCHNITZSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS,  
ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

## Vorschriften

1. Pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffwaren verwendet werden, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffwaren besonders bearbeitet sind, gehören nicht zu Kapitel 14, sondern zu Abschnitt XI.
2. Zu Tarifnr. 14.01 gehören Korbweiden, Schilf, Bambus und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlflechtrohr. Holzspan aller Art gehört nicht zu Tarifnr. 14.01, sondern zu Tarifnr. 44.09.
3. Holzwolle gehört nicht zu Tarifnr. 14.02, sondern zu Tarifnr. 44.12.
4. Pinselköpfe gehören nicht zu Tarifnr. 14.03, sondern zu Tarifnr. 96.03.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	14.01		<b>Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):</b>		
	A		Korbweiden:		
14.01-11	I		ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet . . . . .	292.30	—
14.01-19	II		andere . . . . .	292.30	—
14.01-70	B		Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	292.30	—
	C		andere:		
14.01-91		I	<i>Bambus; Schilf und dergleichen</i> . . . . .	292.30	—
		II	<i>Stuhlrrohr; Binsen und dergleichen:</i>		
14.01-93		a	<i>roh oder nur gespalten</i> . . . . .	292.30	—
14.01-95		b	<i>andere</i> . . . . .	292.30	—
14.01-99		III	<i>andere</i> . . . . .	292.30	—
	14.02		<b>Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:</b>		
14.02-30		A	<i>Pflanzenhaar</i> . . . . .	292.92	—
14.02-90		B	<i>andere</i> . . . . .	292.92	—

**14.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
14.03-00	14.03		Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispfen, Piassava, Reisswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln . . . . .	292.93	—
14.04-00	14.04		Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dugalmonnüsse und dergleichen) . . . . .	292.94	—
14.05-00	14.05		Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	292.99	—

## ABSCHNITT III

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE;  
ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE;  
WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

## KAPITEL 15

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE;  
ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE;  
WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

## Vorschriften

## 1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:

- a) Schweinespeck und Schweine- und Geflügelfett der Tarifnr. 02.05;
- b) Kakaobutter, einschließlich Kakaofett (Tarifnr. 18.04);
- c) Grieben (Tarifnr. 23.01) und Rückstände der Tarifnr. 23.04;
- d) isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfurierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
- e) Faktis (Tarifnr. 40.02).

## 2. Soapstock, Öldraß, Stearinpech, Wollpech und Glycerinpech gehören zu Tarifnr. 15.17.

## Zusätzliche Vorschriften

## 1. Für die Anwendung der Tarifnr. 15.07 gilt folgendes:

- A. Durch Pressung gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh“, wenn sie keine andere Behandlung erfahren haben als
  - Absetzenlassen in allgemein üblichen Zeiträumen;
  - Abschleudern (Zentrifugieren) oder auch Filtrieren, bei dem zur Trennung des Öls von festen Bestandteilen nur „mechanische“ Kräfte, wie Schwerkraft, Druck- oder Fliehkraft, jedoch keinerlei absorptiv wirkende Filterhilfsmittel oder andere physikalische oder chemische Verfahren benutzt worden sind.
- B. Durch Extraktion gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh“, wenn sich ihre Beschaffenheit weder nach Farbe, Geruch und Geschmack noch durch besondere anerkannte analytische Daten von den entsprechenden durch Pressung gewonnenen fetten pflanzlichen Ölen unterscheidet.
- C. Entschleimtes Sojaöl und von Gossypol befreites Baumwollsaatöl gelten ebenfalls als „rohe“ Öle.

## 2. A. Als Olivenöl im Sinne der Tarifstelle 15.07 A gilt nur das ausschließlich aus der Verarbeitung von Oliven gewonnene Öl, nicht jedoch wiederverestertes Olivenöl und Mischungen von Olivenöl mit anderen Ölen.

## B. Zu Tarifstelle 15.07 A I a) gehört Olivenöl mit folgenden Merkmalen:

- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3 %;
- b) Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  (Extinktion einer auf 100 ml aufgefüllten Lösung von 1 g Öl in Isooktan (2,2,4-Trimethylpentan) bei einer Schichtdicke von 1 cm und im Wellenlängenbereich von 270 nm) größer als 0,25, höchstens jedoch 1,10 und nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid größer als 0,11;
- c) Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Wellenlängenbereich von 270 nm größer als 0,01, jedoch höchstens 0,16.

**15.01**

Diese Schwankung ist definiert durch den Ausdruck:

$$\Delta K = K_m - 0,5 (K_{m-4} + K_{m+4})$$

Dabei bezeichnet  $K_m$  den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt.

$K_{m-4}$  und  $K_{m+4}$  bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedriger bzw. höher liegende Wellenlänge als  $K_m$ ;

d) keine positive Reaktion auf Tresteröl.

- C. Zur Tarifstelle 15.07 A I b) gehört Olivenöl, das entweder:
  - a) die in der Zusätzlichen Vorschrift 2 B Buchstaben a) bis c) aufgeführten Merkmale und eine positive Reaktion auf Tresteröl aufweist oder
  - b) das in der Zusätzlichen Vorschrift 2 B Buchstabe a) beschriebene Merkmal und einen Extinktionskoeffizienten  $K_{270}$  von mehr als 1,10, höchstens jedoch 2,00 besitzt sowie eine Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm von höchstens 0,20 aufweist.
- D. Als „naturreines Olivenöl“ im Sinne der Tarifstellen 15.07 A 1 a) und 15.07 A II a) gilt natürliches Olivenöl, das nur durch mechanische Verfahren, einschließlich Pressung, gewonnen ist, ausgenommen jede Mischung mit Olivenöl, das auf andere Weise gewonnen ist. Dieses natürliche Olivenöl muß folgende Merkmale aufweisen:
  - a) Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid höchstens 0,11. In Ausnahmefällen können gewisse Öle mit hohem Gehalt an freien Fettsäuren nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid einen Extinktionskoeffizienten  $K_{270}$  von mehr als 0,11 aufweisen. In diesem Fall müssen sie nach Neutralisieren und Bleichen im Laboratorium die Merkmale von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) aufweisen;
  - b) Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm höchstens 0,01 ;
  - c) keine positive Reaktion auf Tresteröl.

3. Nicht zu Tarifstelle 15.17 A gehören:

- a) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl nach der Methode Wijs ohne Katalysator kleiner als 70 oder größer als 100 ist;
- b) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl zwischen 70 und 100 liegt, bei dem jedoch die Fläche des Peaks, der dem Retentionsvolumen des beta-Sitosterins entspricht und der gemäß Anhang II der in der nachstehenden Zusätzlichen Vorschrift 4 genannten Verordnung bestimmt worden ist, weniger als 93 % der Gesamtfläche der Sterinpeaks ausmacht.

4. Für die Bestimmung der Merkmale der obengenannten Waren sind die in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 618/72 beschriebenen Analysemethoden anzuwenden.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	15.01		<b>Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</b>		
	A		Schweineschmalz und anderes Schweinefett:		
15.01-11	I		zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln . . . . .	091.30	—
15.01-19	II		anderes . . . . .	091.30	—
15.01-30	B		Geflügelfett . . . . .	091.30	—
	15.02		<b>Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus:</b>		
15.02-10	A		zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln . . . . .	411.32	—



**15.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	15.02 (Fortsetzung)				
	B		anderer:		
15.02-60	I		Talg von Rindern, einschließlich Premier Jus	411.32	—
15.02-70	II		Talg von Schafen, einschließlich Premier Jus . .	411.32	—
15.02-80	III		anderer . . . . .	411.32	—
	15.03		<b>Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:</b>		
	A		Schmalzstearin und Oleostearin:		
15.03-11	I		zu industriellen Zwecken . . . . .	411.33	—
15.03-19	II		andere . . . . .	411.33	—
15.03-91	B		Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln . . . . .	411.33	—
15.03-99	C		andere . . . . .	411.33	—
	15.04		<b>Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:</b>		
	A		Leberöle von Fischen:		
15.04-11	I		mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	411.10	—
15.04-19	II		andere . . . . .	411.10	—
15.04-51	B		Walöl (Öl von Cetaceen) . . . . .	411.10	—
	C		andere:		
15.04-55		I	<i>Fette und Öle von Fischen, ausgenommen Leberöle</i>	411.10	—
15.04-59		II	<i>andere Fette und Öle von Meeressäugetieren . . .</i>	411.10	—
	15.05		<b>Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:</b>		
15.05-10	A		Wollfett, roh . . . . .	411.34	—
15.05-90	B		andere . . . . .	411.34	—
15.06-00	15.06		<b>Andere tierische Fette und Öle (z.B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett) . . . . .</b>	411.39	—
	15.07		<b>Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:</b>		
	A		Olivenöl:		
	I		raffiniert:		
	a		durch Raffinieren von naturreinem Olivenöl gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten:		
15.07-01		1	<i>in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder weniger</i>	421.50	—
15.07-02		2	<i>in anderen Aufmachungen . . . . .</i>	421.50	—

## 15.07

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	15.07 A I (Fortsetzung)				
	b		anderes:		
15.07-03		1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder weniger . . .	421.50	—
15.07-04		2	in anderen Aufmachungen . . . . .	421.50	—
	II		anderes:		
15.07-06	a		naturreines Olivenöl. . . . .	421.50	—
	b		anderes:		
15.07-07		1	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder weniger . .	421.50	—
15.07-08		2	in anderen Aufmachungen . . . . .	421.50	—
15.07-10	B		Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs . . . . .	422.90	—
	C		Rizinusöl:		
15.07-15	I		zum Herstellen von Aminoundecansäure für die Erzeugung von synthetischen Spinnstoffen oder Kunststoffen . . . . .	422.50	—
15.07-17	II		anderes . . . . .	422.50	—
	D		andere Öle:		
	I		zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
	a		roh:		
15.07-19	1		Palmöl . . . . .	422.20	—
15.07-22	2		Tabaksamenöl . . . . .	422.90	—
	3		andere:		
15.07-26		aa	Sojaöl . . . . .	421.20	—
15.07-27		bb	Raps-, Rüb- und Senfsaatöl . . . . .	421.70	—
15.07-28		cc	Leinöl . . . . .	422.10	—
15.07-29		dd	Kokosöl (Kopraöl) . . . . .	422.30	—
15.07-31		ee	Palmkernöl . . . . .	422.40	—
15.07-39		ff	andere . . . . .	422.90	—
	b		andere:		
15.07-51	1		Tabaksamenöl . . . . .	422.90	—
	2		andere:		
15.07-54		aa	Sojaöl . . . . .	421.20	—
15.07-57		bb	Leinöl . . . . .	422.10	—
15.07-58		cc	andere . . . . .	422.90	—
	II		andere:		
	a		Palmöl:		
15.07-61	1		roh . . . . .	422.20	—
15.07-63	2		anderes . . . . .	422.20	—

**15.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	15.07 D II (Fortsetzung)				
	b		andere:		
15.07-65	1		fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	422.90	—
	2		fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:		
	aa		roh:		
15.07-72		11	Baumwollsaatöl . . . . .	421.30	—
15.07-73		22	Sojaöl . . . . .	421.20	—
15.07-74		33	Erdnußöl . . . . .	421.40	—
15.07-75		44	Sonnenblumenöl . . . . .	421.60	—
15.07-76		55	Raps-, Rüb- und Senfsaatöl . . . . .	421.70	—
15.07-77		66	Kokosöl (Kopraöl) . . . . .	422.30	—
15.07-78		77	Palmkernöl . . . . .	422.40	—
15.07-79		88	Maisöl (Maiskeimöl) . . . . .	422.90	—
15.07-82		99	andere . . . . .	422.90	—
	bb		andere:		
15.07-85		11	Baumwollsaatöl . . . . .	421.30	—
15.07-86		22	Sojaöl . . . . .	421.20	—
15.07-87		33	Erdnußöl . . . . .	421.40	—
15.07-88		44	Sonnenblumenöl . . . . .	421.60	—
15.07-89		55	Raps-, Rüb- und Senfsaatöl . . . . .	421.70	—
15.07-92		66	Kokosöl (Kopraöl) . . . . .	422.30	—
15.07-93		77	Palmkernöl . . . . .	422.40	—
15.07-94		88	Maisöl (Maiskeimöl) . . . . .	422.90	—
15.07-98		99	andere . . . . .	422.90	—
15.08-00	15.08		Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert . . . . .	431.10	—
15.09-00	15.09		Degras . . . . .	411.35	—
	15.10		Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:		
15.10-10	A		Stearinsäure . . . . .	431.31	—
15.10-30	B		Ölsäure . . . . .	431.31	—
	C		andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:		
15.10-51		I	andere technische Fettsäuren . . . . .	431.31	—
15.10-55		II	saure Öle aus der Raffination . . . . .	431.31	—
15.10-70	D		technische Fettalkohole . . . . .	512.25	—
	15.11		Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen:		
15.11-10	A		Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen . . . . .	512.26	—
15.11-90	B		anderes, einschließlich synthetisches Glycerin . . .	512.26	—

## 15.12

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	15.12		<b>Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:</b>		
15.12-10	A		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	431.20	—
	B		in anderer Aufmachung:		
		<i>I</i>	<i>tierische Öle und Fette:</i>		
15.12-92		<i>a</i>	Walöl . . . . .	431.20	—
15.12-94		<i>b</i>	andere . . . . .	431.20	—
15.12-95		<i>II</i>	<i>pflanzliche Öle und Fette</i> . . . . .	431.20	—
	15.13		<b>Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette:</b>		
15.13-10	A		Margarine . . . . .	091.40	—
15.13-90	B		andere . . . . .	091.40	—
15.14-00	15.14		Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt . . .	431.41	—
	15.15		<b>Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:</b>		
15.15-10	A		roh . . . . .	431.42	—
15.15-90	B		andere . . . . .	431.42	—
	15.16		<b>Pflanzenwachs, auch gefärbt:</b>		
15.16-10	A		roh . . . . .	431.43	—
15.16-90	B		anderes . . . . .	431.43	—
	15.17		<b>Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:</b>		
	A		Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:		
15.17-20	I		Soapstock . . . . .	431.32	—
15.17-30	II		andere . . . . .	431.32	—
	B		andere:		
15.17-40	I		Öldraß und Soapstock . . . . .	431.32	—
15.17-50	II		andere . . . . .	431.32	—
15.98-00			<i>Waren des Kapitels 15, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet</i> . . . . .	091.40	—

**16.01**

## ABSCHNITT IV

WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE;  
GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK

## KAPITEL 16

## ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN UND WEICHTIEREN

## Vorschrift

Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Schlachtabfall, Fische, Krebstiere und Weichtiere (einschließlich Muscheln), zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführt sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	16.01		<b>Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:</b>		
16.01-10	A		aus Lebern . . . . .	013.40	—
	B		andere:		
16.01-92	I		Rohwürste, nicht gekocht . . . . .	013.40	—
16.01-98	II		andere . . . . .	013.40	—
	16.02		<b>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
	A		aus Lebern:		
16.02-11	I		von Gänsen oder Enten . . . . .	013.80	—
16.02-19	II		andere . . . . .	013.80	—
	B		andere:		
	I		von Geflügel:		
16.02-22	a		mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) . . . . .	013.80	—
16.02-23	b		mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen, an Fleisch von Geflügel (a) . . . . .	013.80	—
16.02-24	c		andere . . . . .	013.80	—
16.02-25	II		von Wild oder Kaninchen . . . . .	013.80	—
	III		andere:		
	a		Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:		
	1		Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	aa		Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon:		
16.02-31		11	<i>Schinken, auch Teilstücke davon</i> . . . . .	013.80	—
16.02-33		22	<i>Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon</i>	013.80	—

(a) Bei der Bestimmung des Vohundertersatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

**16.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>16.02 B III a 1</b> (Fortsetzung)				
16.02-37	bb		Schultern, auch Teilstücke davon . . . . .	013.80	—
16.02-39	cc		anderes . . . . .	013.80	—
16.02-41	2		Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen . . . . .	013.80	—
16.02-43	3		Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen . . . . .	013.80	—
	b		andere:		
16.02-51	1		Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend . . . . .	013.80	—
	2		andere:		
16.02-55	aa		von Schafen . . . . .	013.80	—
16.02-59	bb		andere . . . . .	013.80	—
	16.03		<b>Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:</b>		
	A		von 20 kg oder mehr:		
16.03-11		<i>I</i>	von Rindern . . . . .	013.30	—
16.03-19		<i>II</i>	andere . . . . .	013.30	—
16.03-30	B		von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg . . . . .	013.30	—
16.03-50	C		von 1 kg oder weniger . . . . .	013.30	—
	16.04		<b>Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:</b>		
	A		Kaviar und Kaviarersatz:		
16.04-11	I		Kaviar (Störrogen) . . . . .	032.01	—
16.04-19	II		andere . . . . .	032.01	—
16.04-30	B		Salmoniden . . . . .	032.01	—
	C		Heringe:		
16.04-51	I		Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren . . . . .	032.01	—
16.04-59	II		andere . . . . .	032.01	—
16.04-71	D		Sardinen . . . . .	032.01	—
16.04-75	E		Thunfische . . . . .	032.01	—
	F		Boniten, Makrelen und Sardellen:		
16.04-82		<i>I</i>	Boniten . . . . .	032.01	—
16.04-83		<i>II</i>	Makrelen . . . . .	032.01	—
16.04-85		<i>III</i>	Sardellen . . . . .	032.01	—

**16.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>16.04</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	G		andere:		
16.04-92	I		Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren . . . . .	032.01	—
	II		andere :		
16.04-94		<i>a</i>	<i>Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens). . . . .</i>	032.01	—
16.04-98		<i>b</i>	<i>andere . . . . .</i>	032.01	—
	16.05		Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
16.05-20	A		Krabben . . . . .	032.02	—
	B		andere:		
16.05-30		<i>I</i>	<i>andere Krebstiere . . . . .</i>	032.02	—
16.05-50		<i>II</i>	<i>Weichtiere . . . . .</i>	032.02	—
① 16.98-00			<i>Waren des Kapitels 16, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .</i>	013.80	—

**17.01**

## KAPITEL 17

## ZUCKER UND ZUCKERWAREN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 17 gehören nicht:
  - a) kakaohaltige Zuckerwaren (Tarifnr. 18.06);
  - b) chemisch reine Zucker (andere als Saccharose, Glukose und Laktose) und andere Waren der Tarifnr. 29.43;
  - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
2. Chemisch reine Saccharose gehört — ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie gewonnen ist — zu Tarifnr. 17.01.

## Zusätzliche Vorschriften

1. Im Sinne der Tarifnr. 17.01 gelten als:
  - Weißzucker, Zucker mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;
  - Rohzucker, Zucker mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen.
2. Waren des Absatzes D der Tarifnr. 17.04, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Zusammenstellung an Milchfett, Saccharose und Stärke zu tarifieren.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	17.01		<b>Rüben- und Rohrzucker, fest:</b>		
① 17.01-20	A		Weißzucker . . . . .	061.20	—
①	B		Rohzucker:		
① 17.01-71	I		zur Raffination bestimmt . . . . .	061.10	—
① 17.01-99	II		anderer . . . . .	061.10	—
	17.02		<b>Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:</b>		
	A		Laktose und Laktosesirup:		
17.02-11	I		mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff	061.90	—
17.02-19	II		andere . . . . .	061.90	—



**17.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	17.02 (Fortsetzung)				
	B		Glukose und Glukosesirup:		
	I		mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff:		
17.02-23	a		Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert . . . . .	061.90	—
17.02-23	b		andere . . . . .	061.90	—
	II		andere:		
17.02-28	a		Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert . . . . .	061.90	—
17.02-28	b		andere . . . . .	061.90	—
17.02-30	C		Ahornzucker und Ahornsirup . . . . .	061.90	—
17.02-40	D		andere Zucker und Sirupe . . . . .	061.90	—
17.02-50	E		Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt	061.90	—
17.02-60	F		Zucker und Melassen, karamelisiert . . . . .	061.90	—
17.03-00	17.03		Melassen, auch entfärbt . . . . .	061.50	—
	17.04		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:		
17.04-10	A		Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe . . . . .	062.01	—
17.04-30	B		Kaugummi . . . . .	062.01	—
17.04-35	C		sogenannte „weiße Schokolade“ . . . . .	062.01	—
	D		andere:		
17.04-40		I	Fondantmassen und andere Rohmassen . . . . .	062.01	—
17.04-50		II	Dragees . . . . .	062.01	—
17.04-60		III	Gummibonbons und Lakritzwaren . . . . .	062.01	—
17.04-70		IV	Waren aus weißem Nugat, Türkischer Honig, Marzipan- und Persipanwaren . . . . .	062.01	—
17.04-80		V	Hartkaramellen, Weichkaramellen, Komprimat und gestochene Pastillen . . . . .	062.01	—
17.04-90		VI	andere . . . . .	062.01	—
	17.05		Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:		
17.05-20	A		Laktose und Laktosesirup . . . . .	062.02	—
	B		Glukose und Glukosesirup:		
17.05-40	I		Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert . . . . .	062.02	—
17.05-40	II		andere . . . . .	062.02	—
17.05-80	C		andere . . . . .	062.02	—
17.98-00			Waren des Kapitels 17, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	061.20	—

**18.01**

## KAPITEL 18

## KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO

## Vorschriften

1. Nicht zu Kapitel 18 gehören kakao- oder schokoladehaltige Zubereitungen, die in der Tarifnr. 19.02, 19.08, 22.02, 22.09 oder 30.03 erfaßt sind.
2. Kakaohaltige Zuckerwaren und — vorbehaltlich der Vorschrift 1 — andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen gehören zu Tarifnr. 18.06.

## Zusätzliche Vorschrift

Waren des Absatzes C der Tarifnr. 18.06, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Zusammenstellung an Saccharose und Milchfett zu tarifieren.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
18.01-00	18.01		Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet . . . . .	072.10	—
18.02-00	18.02		Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall . . . . .	081.92	—
	18.03		Kakaomasse, auch entfettet:		
18.03-10		A	nicht entfettet . . . . .	072.31	—
18.03-30		B	ganz oder teilweise entfettet . . . . .	072.31	—
18.04-00	18.04		Kakaobutter, einschließlich Kakaofett . . . . .	072.32	—
18.05-00	18.05		Kakaopulver, nicht gezuckert . . . . .	072.20	—
	18.06		Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:		
	A		Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:		
18.06-12	I		von weniger als 65 Gewichtshundertteilen . . .	073.00	—
18.06-14	II		von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen . . . . .	073.00	—
18.06-18	II <sub>1</sub>		von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . .	073.00	—
	B		Speiseeis:		
18.06-54	I		kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen . . . . .	073.00	—
	II		mit einem Gehalt an Milchfett:		
18.06-54	a		von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen . . . . .	073.00	—
18.06-56	b		von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . .	073.00	—

**18.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	18.06 (Fortsetzung)				
	C		Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:		
		I	<i>Schokolade und Schokoladewaren, ungefüllt:</i>		
		a	<i>Schokoladenüberzugsmasse (Kuvertüre):</i>		
18.06-61		1	<i>aus Milkschokolade . . . . .</i>	073.00	—
18.06-62		2	<i>aus anderer Schokolade . . . . .</i>	073.00	—
18.06-65		b	<i>Tafelschokolade, massiv (auch Riegel) . . . . .</i>	073.00	—
18.06-70		c	<i>andere . . . . .</i>	073.00	—
		II	<i>Schokolade und Schokoladewaren, gefüllt:</i>		
18.06-81		a	<i>Tafelschokolade, gefüllt (auch Riegel) . . . . .</i>	073.00	—
18.06-85		b	<i>Pralinen und andere gefüllte Schokoladewaren . . . . .</i>	073.00	—
18.06-89		III	<i>andere . . . . .</i>	073.00	—
18.06-99	D		<i>andere . . . . .</i>	073.00	—

**19.01**

## KAPITEL 19

ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GETREIDE,  
MEHL ODER STÄRKE; BACKWAREN**Vorschriften**

1. Zu Kapitel 19 gehören nicht:
  - a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 18.06);
  - b) zubereitetes Futter (z.B. Hundekuchen) auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Tarifnr. 23.07);
  - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
2. Mehl im Sinne des Kapitels 19 ist auch Mehl von Früchten oder von Gemüse (einschließlich Hülsenfrüchten); Zubereitungen auf der Grundlage von solchem Mehl werden wie die entsprechenden Zubereitungen auf der Grundlage von Getreidemehl tarifiert.

**Zusätzliche Vorschrift**

Waren des Absatzes B der Tarifnr. 19.08, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Zusammenstellung an Stärke, Saccharose und Milchfett zu tarifieren.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
19.01-00	19.01		Malz-Extrakt . . . . .	048.81	—
19.02-00	19.02		Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen . . . . .	048.82	—
	19.03		<b>Teigwaren:</b>		
19.03-10	A		Ei enthaltend . . . . .	048.30	—
	B		andere:		
19.03-90	I		keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend . . . . .	048.30	—
19.03-90	II		andere . . . . .	048.30	—
19.04-00	19.04		Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer) . . . . .	055.45	—
	19.05		<b>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):</b>		
19.05-10	A		auf der Grundlage von Mais . . . . .	048.12	—
19.05-30	B		auf der Grundlage von Reis . . . . .	048.12	—
19.05-90	C		andere . . . . .	048.12	—
19.06-00	19.06		Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen . . . . .	048.83	—

**19.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	19.07		<b>Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:</b>		
19.07-10	A		Knäckebrot . . . . .	048.41	—
19.07-20	B		ungesäuertes Brot (Matzen) . . . . .	048.41	—
19.07-30	C		Glutenbrot für Diabetiker . . . . .	048.41	—
	D		andere, mit einem Gehalt an Stärke:		
19.07-70	I		von weniger als 50 Gewichtshundertteilen . . .	048.41	—
19.07-70	II		von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . .	048.41	—
	19.08		<b>Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:</b>		
19.08-10	A		Honigkuchen und ähnliche Backwaren . . . . .	048.42	—
	B		andere:		
19.08-20		<i>I</i>	<i>Zwieback</i> . . . . .	048.42	—
19.08-30		<i>II</i>	<i>Waffeln</i> . . . . .	048.42	—
		<i>III</i>	andere:		
19.08-91		<i>a</i>	<i>gezuckert</i> . . . . .	048.42	—
19.08-99		<i>b</i>	<i>nicht gezuckert</i> . . . . .	048.42	—

**20.01**

## KAPITEL 20

ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, KÜCHENKRÄUTERN, FRÜCHTEN UND  
ANDEREN PFLANZEN ODER PFLANZENTEILEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 20 gehören nicht:
  - a) Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7 und 8 aufgeführt sind;
  - b) Geleefrüchte, Fruchtpasten und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Tarifnr. 17.04) oder von Schokoladewaren (Tarifnr. 18.06).
2. Gemüse und Küchenkräuter im Sinne der Tarifnrn. 20.01 und 20.02 sind solche, die zu den Tarifnrn. 07.01 bis 07.05 gehören, wenn sie in der Beschaffenheit gestellt werden, die in diesen Tarifnummern vorgesehen ist.
3. Genießbare Pflanzen und Pflanzenteile, in Sirup haltbar gemacht, z.B. Ingwer oder Angelika, gehören zu Tarifnr. 20.06; geröstete Erdnüsse gehören ebenfalls zu Tarifnr. 20.06.
4. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 20.02.

## Zusätzliche Vorschriften

1. Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“), der Waren dieses Kapitels gilt der bei 20° C refraktometrisch — nach der im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 vorgesehenen Methode — ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor:
  - 0,93 bei Waren der Tarifnr. 20.06 und
  - 0,95 bei Waren der anderen Tarifnummern.
2. Früchte der Tarifnr. 20.06 gelten als „Früchte mit Zusatz von Zucker“, wenn ihr „Zuckergehalt“ höher ist als die folgenden für die verschiedenen Fruchtarten aufgeführten Gewichtshundertteile:
  - Ananas, Weintrauben . . . . . 13 v.H.
  - andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten . . . . . 9 v.H.
3. Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt bei Waren der Tarifnr. 20.07 der „Zuckergehalt“, vermindert um die folgenden für die verschiedenen Säfte aufgeführten Werte:
  - Säfte aus Zitronen oder Tomaten . . . . . 3
  - Säfte aus Äpfeln . . . . . 11
  - Säfte aus Weintrauben . . . . . 15
  - Säfte aus anderen Früchten oder Gemüsen, einschließlich Gemische von Säften . . . . . 13
4. Als konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost) (Tarifstellen 20.07 B 1 a) 1 aa) und 20.07 B 1 b) 1 aa) gilt der Traubensaft (einschließlich Traubenmost), dessen Dichte bei 20 °C nicht unter 1,240 liegt.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	20.01		Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:		
20.01-10	A		Mango-Chutney . . . . .	055.51	—
20.01-90	B		andere . . . . .	055.51	—

**20.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	20.02		<b>Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
20.02-10	A		Pilze . . . . .	055.52	—
20.02-20	B		Trüffeln . . . . .	055.52	—
20.02-30	C		Tomaten . . . . .	055.52	—
20.02-40	D		Spargel . . . . .	055.52	—
20.02-50	E		Sauerkraut . . . . .	055.52	—
20.02-60	F		Kapern und Oliven . . . . .	055.52	—
	G		Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten):		
20.02-91		I	<i>Erbsen</i> . . . . .	055.52	—
20.02-95		II	<i>grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)</i> . . . . .	055.52	—
20.02-98	H		andere, einschließlich Gemische . . . . .	055.52	—
	20.03		<b>Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:</b>		
20.03-00	A		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.62	—
20.03-00	B		andere . . . . .	053.62	—
	20.04		<b>Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):</b>		
20.04-10	A		Ingwer . . . . .	053.20	—
	B		andere:		
20.04-90	I		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.20	—
20.04-90	II		andere . . . . .	053.20	—
	20.05		<b>Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:</b>		
	A		Maronenpaste und Maronenmus:		
20.05-21	I		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.31	—
20.05-29	II		andere . . . . .	053.32	—
	B		Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:		
20.05-31	I		mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.31	—
20.05-31	II		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.31	—
20.05-39	III		andere . . . . .	053.32	—

## 20.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>20.05</b> (Fortsetzung)				
	C		andere:		4
	I		mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
20.05-41	a		Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung . . . . .	053.31	—
20.05-41	b		andere . . . . .	053.31	—
20.05-41	II		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.31	—
20.05-49	III		andere . . . . .	053.32	—
	<b>20.06</b>		<b>Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:</b>		
	A		Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
20.06-01	I		von mehr als 1 kg . . . . .	053.90	—
20.06-03	II		von 1 kg oder weniger . . . . .	053.90	—
	B		andere:		
	I		mit Zusatz von Alkohol:		
20.06-05	a		Ingwer . . . . .	053.90	—
	b		Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1		von mehr als 1 kg:		
20.06-07	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-09	bb		andere . . . . .	053.90	—
	2		von 1 kg oder weniger:		
20.06-11	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-13	bb		andere . . . . .	053.90	—
	c		Weintrauben:		
20.06-15	1		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-17	2		andere . . . . .	053.90	—
	d		Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1		von mehr als 1 kg:		
20.06-18	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-19	bb		andere . . . . .	053.90	—



**20.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	20.06 B I d (Fortsetzung)				
	2		von 1 kg oder weniger:		
20.06-21	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-23	bb		andere . . . . .	053.90	—
	e		andere Früchte:		
20.06-25	1		mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-27	2		andere . . . . .	053.90	—
	f		Gemische von Früchten:		
20.06-28	1		mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-29	2		andere . . . . .	053.90	—
	II		ohne Zusatz von Alkohol:		
	a		mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Um- schließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
20.06-31	1		Ingwer . . . . .	053.90	—
20.06-33	2		Segmente von Pampelmusen und Grape- fruits . . . . .	053.90	—
20.06-35	3		Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten . .	053.90	—
20.06-37	4		Weintrauben . . . . .	053.90	—
	5		Ananas:		
20.06-38	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-39	bb		andere . . . . .	053.90	—
	6		Birnen:		
20.06-41	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-43	bb		andere . . . . .	053.90	—
	7		Pfirsiche und Aprikosen:		
	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:		
20.06-45		11	<i>Pfirsiche</i> . . . . .	053.90	—
20.06-47		22	<i>Aprikosen</i> . . . . .	053.90	—
20.06-49	bb		andere . . . . .	053.90	—
20.06-51	8		andere Früchte . . . . .	053.90	—
	9		Gemische von Früchten:		
20.06-53	aa		Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Ge- samtgewichts der Früchte beträgt . . . . .	053.90	—
20.06-55	bb		andere . . . . .	053.90	—

20.06

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	20.06 B II (Fortsetzung)				
	b		mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
20.06-57	1		Ingwer . . . . .	053.90	—
20.06-58	2		Segmente von Pampelmusen und Grapefruits . . . . .	053.90	—
20.06-61	3		Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten . . . . .	053.90	—
20.06-63	4		Weintrauben . . . . .	053.90	—
	5		Ananas:		
20.06-65	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-67	bb		andere . . . . .	053.90	—
	6		Birnen:		
20.06-68	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.90	—
20.06-69	bb		andere . . . . .	053.90	—
	7		Pfirsiche und Aprikosen:		
	aa		mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen:		
20.06-76		11	<i>Pfirsiche</i> . . . . .	053.90	—
20.06-77		22	<i>Aprikosen</i> . . . . .	053.90	—
20.06-79	bb		andere . . . . .	053.90	—
20.06-82	8		andere Früchte . . . . .	053.90	—
	9		Gemische von Früchten:		
20.06-83	aa		Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v.H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt . . . . .	053.90	—
20.06-84	bb		andere . . . . .	053.90	—
	c		ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1		von 4,5 kg oder mehr:		
20.06-87	aa		Aprikosen . . . . .	053.90	—
20.06-88	bb		Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen . . . . .	053.90	—
20.06-91	cc		Birnen . . . . .	053.90	—
20.06-93	dd		andere Früchte . . . . .	053.90	—
20.06-94	ee		Gemische von Früchten . . . . .	053.90	—
	2		von weniger als 4,5 kg:		
20.06-95	aa		Birnen . . . . .	053.90	—
	bb		andere Früchte und Gemische von Früchten:		
20.06-96		11	<i>Aprikosen</i> . . . . .	053.90	—
20.06-99		22	<i>andere</i> . . . . .	053.90	—

## 20.07

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	20.07		Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A		mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:		
	I		Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
20.07-01	a		mit einem Wert von mehr als 22 R.E. für 100 kg Eigengewicht . . . . .	053.50	—
	b		mit einem Wert von 22 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
20.07-01	1		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . . .	053.50	—
20.07-01	2		andere . . . . .	053.50	—
	II		aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
20.07-06	a		mit einem Wert von mehr als 22 R.E. für 100 kg Eigengewicht . . . . .	053.50	—
	b		mit einem Wert von 22 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
20.07-06	1		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . . .	053.50	—
20.07-06	2		andere . . . . .	053.50	—
	III		andere:		
	a		mit einem Wert von mehr als 30 R.E. für 100 kg Eigengewicht:		
		I	aus Zitrusfrüchten, ausgenommen Gemische:		
20.07-07		aa	aus Orangen . . . . .	053.50	—
20.07-08		bb	andere . . . . .	053.50	—
20.07-09		2	andere . . . . .	053.50	—
	b		mit einem Wert von 30 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
		aa*	aus Zitrusfrüchten, ausgenommen Gemische:		
20.07-12		11	aus Orangen . . . . .	053.50	—
20.07-13		22	andere . . . . .	053.50	—
20.07-14		bb	andere . . . . .	053.50	—
	2		andere:		
		aa	aus Zitrusfrüchten, ausgenommen Gemische:		
20.07-16		11	aus Orangen . . . . .	053.50	—
20.07-17		22	andere . . . . .	053.50	—
20.07-18		bb	andere . . . . .	053.50	—

20.07

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	20.07 (Fortsetzung)				
	B		mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:		
①	I		Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	a		mit einem Wert von mehr als 18 R.E. für 100 kg Eigengewicht:		
①	1		Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
①	aa		konzentriert:		
①	20.07-19	11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	053.50	—
①	20.07-19	22	andere . . . . .	053.50	—
①		bb	andere:		
①	20.07-21	11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen .	053.50	—
①	20.07-21	22	andere . . . . .	053.50	—
①		2	Saft aus Äpfeln oder Birnen:		
	20.07-23	aa	zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
	20.07-23	bb	andere . . . . .	053.50	—
	20.07-25	3	Gemische aus Apfel- und Birnensaft . . . .	053.50	—
	b		mit einem Wert von 18 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
①	1		Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
①	aa		konzentriert:		
①	20.07-28	11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen .	053.50	—
①	20.07-28	22	andere . . . . .	053.50	—
①		bb	andere:		
①	20.07-31	11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen .	053.50	—
①	20.07-31	22	andere . . . . .	053.50	—
①		2	aus Äpfeln:		
①	20.07-34	aa	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen .	053.50	—
①	20.07-34	bb	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	053.50	—
①	20.07-34	cc	keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . .	053.50	—
①		3	aus Birnen:		
①	20.07-36	aa	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . .	053.50	—
①	20.07-36	bb	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	053.50	—
①	20.07-36	cc	keinen zugesetzten Zucker enthaltend . .	053.50	—
①		4	Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
①	20.07-37	aa	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen .	053.50	—
①	20.07-37	bb	andere . . . . .	053.50	—
	II		andere:		
①	a		mit einem Wert von mehr als 30 R.E. für 100 kg Eigengewicht:		
①	20.07-41	1	aus Orangen . . . . .	053.50	—

**20.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	20.07 B II a (Fortsetzung)				
① 20.07-43	2		aus Pampelmusen und Grapefruits . . . . .	053.50	—
	3		aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:		
① 20.07-47	aa		zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
① 20.07-47	bb		andere . . . . .	053.50	—
	4		aus Ananas:		
① 20.07-48	aa		zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
① 20.07-48	bb		andere . . . . .	053.50	—
	5		aus Tomaten:		
① 20.07-49	aa		zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
① 20.07-49	bb		andere . . . . .	053.50	—
	6		aus anderen Früchten und Gemüsen:		
① 20.07-52	aa		zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
① 20.07-52	bb		andere . . . . .	053.50	—
	7		Gemische:		
	aa		aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
① 20.07-54	11		zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
① 20.07-54	22		andere . . . . .	053.50	—
	bb		andere:		
① 20.07-56	11		zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
① 20.07-56	22		andere . . . . .	053.50	—
	b		mit einem Wert von 30 R.E. oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1		aus Orangen:		
① 20.07-58	aa		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.50	—
① 20.07-58	bb		andere . . . . .	053.50	—
	2		aus Pampelmusen und Grapefruits:		
① 20.07-59	aa		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.50	—
① 20.07-59	bb		andere . . . . .	053.50	—
	3		aus Zitronen:		
① 20.07-62	aa		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.50	—
① 20.07-62	bb		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	053.50	—
① 20.07-62	cc		keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
	4		aus anderen Zitrusfrüchten:		
① 20.07-63	aa		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.50	—
① 20.07-63	bb		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	053.50	—
① 20.07-63	cc		keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—
	5		aus Ananas:		
① 20.07-64	aa		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	053.50	—
① 20.07-64	bb		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	053.50	—
① 20.07-64	cc		keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	053.50	—

**20.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	20.07 B II b (Fortsetzung)				
	6		aus Tomaten:		
20.07-65	aa		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen .	053.50	—
20.07-65	bb		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	053.50	—
20.07-65	cc		keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . .	053.50	—
	7		aus anderen Früchten und Gemüsen:		
20.07-69	aa		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen . .	053.50	—
20.07-69	bb		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	053.50	—
20.07-69	cc		keinen zugesetzten Zucker enthaltend . .	053.50	—
	8		Gemische:		
	aa		aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
20.07-71	11		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	053.50	—
20.07-71	22		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	053.50	—
20.07-71	33		keinen zugesetzten Zucker enthaltend .	053.50	—
	bb		andere:		
20.07-79	11		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	053.50	—
20.07-79	22		mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	053.50	—
20.07-79	33		keinen zugesetzten Zucker enthaltend .	053.50	—
20.98-00			Waren des Kapitels 20, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	055.52	—

**21.01**

## KAPITEL 21

## VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 21 gehören nicht:
  - a) Gemüsegemische der Tarifnr. 07.04;
  - b) geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Tarifnr. 09.01);
  - c) Gewürze und andere Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10;
  - d) Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Tarifnr. 30.03.
2. Auszüge aus den in der Vorschrift 1 b) erfaßten Kaffeemitteln gehören zu Tarifnr. 21.02.
3. Als „zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen“ im Sinne der Tarifnr. 21.05 gelten Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe wie Fleisch (einschließlich Schlachtabfall), Fisch, Gemüse, Früchte. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung eventuell zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen anderer Stoffe als Fleisch, Schlachtabfall oder Fisch enthalten.

## Zusätzliche Vorschrift

*Als „Käsefondue“ im Sinne der Tarifstelle 21.07 E gelten Zubereitungen aus Schmelzkäse mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtsundertteilen, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler und Greyerzer verwendet wurden, mit Zusatz von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger.*

*Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist außerdem abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.*

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	21.01		<b>Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:</b>		
	A		geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
21.01-10	I		geröstete Zichorienwurzeln . . . . .	099.01	—
21.01-10	II		andere . . . . .	099.01	—
	B		Auszüge:		
21.01-30	I		aus gerösteten Zichorienwurzeln . . . . .	099.01	—
21.01-30	II		andere . . . . .	099.01	—
	21.02		<b>Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:</b>		
21.02-10	A		Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	071.30	—
21.02-30	B		Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen . . . . .	099.02	—

**21.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	21.03		<b>Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):</b>		
	A		Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
21.03-11	I		von 1 kg oder weniger . . . . .	099.03	—
21.03-15	II		von mehr als 1 kg . . . . .	099.03	—
21.03-30	B		Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) . . . . .	099.03	—
	21.04		<b>Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:</b>		
21.04-05	A		Mango-Chutney, flüssig . . . . .	099.04	—
	B		andere:		
21.04-10		I	<i>Gewürzsoßen</i> . . . . .	099.04	—
21.04-40		II	<i>zusammengesetzte Würzmittel</i> . . . . .	099.04	—
	21.05		<b>Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:</b>		
21.05-10	A		Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen . . . . .	099.05	—
21.05-30	B		zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen . . . . .	099.05	—
	21.06		<b>Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:</b>		
	A		Hefen, lebend:		
21.06-11	I		ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) . . . . .	099.06	—
	II		Backhefen:		
21.06-15	a		getrocknet . . . . .	099.06	—
21.06-15	b		andere . . . . .	099.06	—
21.06-17	III		andere . . . . .	099.06	—
	B		Hefen, nicht lebend:		
21.06-31	I		in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	099.06	—
21.06-39	II		andere . . . . .	099.06	—
21.06-50	C		zubereitete künstliche Backtriebmittel . . . . .	099.06	—
	21.07		<b>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
21.07-10	A		Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet . . . . .	099.09	—
21.07-20	B		Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt . . . . .	099.09	—



**21.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>21.07</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	C		Speiseeis:		
21.07-31	I		kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen . . . . .	099.09	—
	II		mit einem Gehalt an Milchfett:		
21.07-31	a		von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen . . . . .	099.09	—
21.07-35	b		von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	099.09	—
	D		zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:		
21.07-41	I		zubereitetes Joghurt . . . . .	099.09	—
21.07-45	II		andere . . . . .	099.09	—
21.07-70	E		„Käsefondue“ genannte Zubereitungen . . . . .	099.09	—
21.07-80	F		andere . . . . .	099.09	—

## KAPITEL 22

## GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:
  - a) Meerwasser (Tarifnr. 25.01);
  - b) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Tarifnr. 28.58);
  - c) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 29.14);
  - d) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03;
  - e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Die in den Tarifnrn. 22.08 und 22.09 angegebenen Alkoholstärken sind die, die sich bei Verwendung der Gay-Lussac-Spindel bei einer Temperatur von 15° C ergeben.

Vergällter Branntwein wird wie vergällter Äthylalkohol nach Tarifnr. 22.08 tarifiert.

## Zusätzliche Vorschriften

1. Für die Anwendung der Tarifnrn. 22.04, 22.05 und 22.06 und der Tarifstelle 22.07 A versteht man unter:
  - a) vorhandenem Alkoholgehalt: die Anzahl der Liter Alkohol, die in 100 Liter des Erzeugnisses enthalten sind;
  - b) potentielltem Alkoholgehalt: die Anzahl an Liter Alkohol, die durch vollständige Gärung des in 100 Litern des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
  - c) Gesamtalkoholgehalt: die Summe des vorhandenen und potentiellen Alkoholgehalts;
  - d) Grad Alkohol: den vorhandenen Alkoholgehalt.

Der Grad Alkohol ist bei einer Temperatur von 20° C zu ermitteln.
2. Für die Anwendung der Tarifnr. 22.04 gilt als teilweise gegorener Traubenmost der Traubenmost mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.
3. Für die Anwendung der Tarifnr. 22.05:
  - A. gilt als Schaumwein (Tarifstelle 22.05 A) das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 8,5°:
    - das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von frischen Weintrauben, Most von Weintrauben oder Wein gewonnen ist und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
    - das aus Wein gewonnen ist, beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde,und in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Druck von mindestens 3 atü aufweist.
  - B. versteht man unter „Gesamttrockenstoff“ die Summe an Stoffen, ausgedrückt in Gramm und bezogen auf ein Liter, die — unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen — sich nicht verflüchtigen.

Der Gesamttrockenstoff ist durch Dichtemessung bei einer Temperatur von 20° C zu ermitteln.
  - C. a) Waren der Tarifstelle 22.05 C verbleiben in der jeweiligen Tarifstelle, sofern der vorhandene Gesamttrockenstoff, bezogen auf ein Liter, die nachstehend angegebenen Mengen nicht übersteigt:
    - I. 90 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem Alkoholgehalt von höchstens 13°;

- II. 130 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13°, aber nicht mehr als 15°;
- III. 130 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15°, aber nicht mehr als 18°;
- IV. 330 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18°, aber nicht mehr als 22°.

Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff die in vorstehend C (Ziffern I, II, III und IV) entsprechend dem jeweiligen Alkoholgehalt vorgesehenen Höchstmengen übersteigt, sind der nächstfolgenden Tarifstelle zuzuweisen. Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff 330 g je Liter übersteigt, werden der Tarifstelle 22.05 C V zugewiesen.

- b) Die Bestimmungen des Absatzes C gelten nicht für Waren der Tarifstellen 22.05 C III a) 1, C III b) 1 und C III b) 2 sowie 22.05 C IV a) 1, C IV b) 1 und C IV b) 2.

4. Zu Tarifstelle 22.05 C gehören z.B.:

- a) mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, d.h. das Erzeugnis, das
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12° und weniger als 15° aufweist, und
  - durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° gewonnen wird;
- b) Brennwein, d.h. das Erzeugnis, das
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18° und höchstens 24° aufweist,
  - ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86° zugesetzt wird, und
  - einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 2,4 g/l, in Essigsäure ausgedrückt, aufweist;
- c) Likörwein, d.h. das Erzeugnis, das
- einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5° sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist,
  - aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12° aufweisen müssen:
    - durch Anwendung von Kälte oder
    - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung:
      - i) eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist,
      - ii) eines konzentrierten Traubenmostes oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmostes, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
      - iii) einer Mischung dieser Erzeugnisse.

Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne daß dieser einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12° aufweisen muß.

5. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.07 A gilt als Tresterwein das Erzeugnis, das durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder durch Auslagen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.
6. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.07 B I gelten als „schäumend“:
- gegorene Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind;
  - gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Druck von 1,5 atü oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20° C.
7. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.10 A gilt als Weinessig der Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und einen in Essigsäure ausgedrückten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.

**22.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	22.01		<b>Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:</b>		
22.01-10	A		Mineralwasser, natürlich oder künstlich . . . . .	111.01	—
22.01-90	B		andere . . . . .	111.01	—
	22.02		<b>Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:</b>		
22.02-05	A		keine Milch oder kein Milchlaktose enthaltend . . . . .	111.02	l
	B		andere, mit einem Gehalt an Milchlaktose:		
22.02-10	I		von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen . . . . .	111.02	l
22.02-10	II		von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen . . . . .	111.02	l
22.02-10	III		von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	111.02	l
	22.03		<b>Bier:</b>		
22.03-10		A	<i>in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l</i>	112.30	l
22.03-90		B	<i>andere . . . . .</i>	112.30	l
22.04-00	22.04		<b>Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht . . . . .</b>	112.11	l
	22.05		<b>Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:</b>		
	A		<b>Schaumwein:</b>		
22.05-01		I	<i>Champagner . . . . .</i>	112.12	l
22.05-09		II	<i>anderer . . . . .</i>	112.12	l
22.05-15	B		Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20° C . . . . .	112.12	l
	C		<b>andere:</b>		
	I		mit einem Gehalt an Alkohol von 13° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.05-21	a		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.12	l
22.05-25	b		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.12	l

**22.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>22.05 C</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	II		mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13° bis 15° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.05-31	a		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.12	l
22.05-35	b		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.12	l
	III		mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a		von 2 Liter oder weniger:		l
22.05-37	1		Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal . . . .	112.12	l
22.05-39	2		andere . . . . .	112.12	l
	b		von mehr als 2 Liter:		
22.05-42	1		Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal . . . . .	112.12	l
22.05-43	2		Tokayer (Aszu und Szamorodni) . . . . .	112.12	l
22.05-49	3		andere . . . . .	112.12	l
	IV		mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a		von 2 Liter oder weniger:		
22.05-52	1		Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal . . . .	112.12	l
22.05-54	2		andere . . . . .	112.12	l
	b		von mehr als 2 Liter:		
22.05-56	1		Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal . . . . .	112.12	l
22.05-62	2		Tokayer (Aszu und Szamorodni) . . . . .	112.12	l
22.05-68	3		andere . . . . .	112.12	l
	V		mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.05-91	a		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.12	l
22.05-98	b		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.12	l
	<b>22.06</b>		<b>Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:</b>		
	A		mit einem Gehalt an Alkohol von 18° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.06-11	I		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.13	l
22.06-15	II		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.13	l

**22.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>22.06</b> (Fortsetzung)				
	B		mit einem Inhalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.06-31	I		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.13	l
22.06-35	II		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.13	l
	C		mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.06-51	I		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.13	l
22.06-59	II		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.13	l
	<b>22.07</b>		<b>Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:</b>		
22.07-10	A		Tresterwein . . . . .	112.20	l
	B		andere:		
22.07-20	I		schäumend . . . . .	112.20	l
	II		andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.07-41	a		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.20	l
22.07-45	b		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.20	l
	<b>22.08</b>		<b>Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt:</b>		
22.08-10	A		Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt . . . . .	512.24	l
22.08-30	B		Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt . . . . .	512.24	l
	<b>22.09</b>		<b>Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:</b>		
	A		Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.09-10	I		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-10	II		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.40	l r. Alk.
	B		zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen:		
22.09-31	I		aromatische Bitter, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 44° bis 49°, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 Gewichtshundertteilen Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 Gewichtshundertteile Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger . . . . .	112.40	l r. Alk.

## 22.09

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	22.09 B (Fortsetzung)				
22.09-39	II		andere . . . . .	112.40	l r. Alk.
	C		alkoholische Getränke:		
	I		Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.09-52	a		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-53	b		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.40	l r. Alk.
	II		Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.09-56	a		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-57	b		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.40	l r. Alk.
	III		Whisky:		
	a		sogenannter „Bourbon“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.09-62	1		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-64	2		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.40	l r. Alk.
	b		anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.09-66	1		von 2 Liter oder weniger . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-68	2		von mehr als 2 Liter . . . . .	112.40	l r. Alk.
	IV		Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a		von 2 Liter oder weniger:		
22.09-71		1	Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-72		2	Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein . . . . .	112.40	l r. Alk.
	b		von mehr als 2 Liter:		
22.09-74		1	Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-75		2	Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein . . . . .	112.40	l r. Alk.
	V		andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a		von 2 Liter oder weniger:		
22.09-81		1	Branntwein aus Wein oder Traubentrester . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-83		2	anderer Obstbranntwein . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-85		3	andere Branntweine, anderweit nicht genannt . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-89		4	Likör und andere alkoholische Getränke . . . . .	112.40	l r. Alk.
	b		von mehr als 2 Liter:		
22.09-91		1	Branntwein aus Wein oder Traubentrester . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-93		2	anderer Obstbranntwein . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-95		3	andere Branntweine, anderweit nicht genannt . . . . .	112.40	l r. Alk.
22.09-99		4	Likör und andere alkoholische Getränke . . . . .	112.40	l r. Alk.

**22.10**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>22.10</b>		<b>Speiseessig:</b>		
	A		Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.10-41	I		von 2 Liter oder weniger . . . . .	099.07	l
22.10-45	II		von mehr als 2 Liter . . . . .	099.07	l
	B		anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
22.10-51	I		von 2 Liter oder weniger . . . . .	099.07	l
22.10-55	II		von mehr als 2 Liter . . . . .	099.07	l
22.98-00			<i>Waren des Kapitels 22, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .</i>	112.12	—



**23.01**

## KAPITEL 23

RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE;  
ZUBEREITETES FUTTER

## Zusätzliche Vorschriften

1. Für die Anwendung der Tarifstellen 23.05 A und 23.06 A I versteht man unter:
- Gesamtalkoholgehalt die Summe des vorhandenen Alkoholgehalts und des potentiellen Alkoholgehalts;
  - vorhandenem Alkoholgehalt die Anzahl der Liter Alkohol, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind;
  - potentiell Alkoholgehalt die Anzahl an Liter Alkohol, die durch vollständige Gärung des in 100 kg des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden kann.
2. Für die Anwendung der Tarifstelle 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Waren der Tarifnr. 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 17.05 A.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	23.01		<b>Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:</b>		
23.01-10	A		Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben	081.40	—
23.01-30	B		Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren . . . . .	081.40	—
	23.02		<b>Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:</b>		
	A		von Getreide:		
	I		von Mais oder Reis:		
● 23.02-01	a		mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	081.20	—
● 23.02-09	b		andere . . . . .	081.20	—
	II		von anderem Getreide:		
● 23.02-21	a		mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockensstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt . .	081.20	—
● 23.02-29	b		andere . . . . .	081.20	—
23.02-30	B		von Hülsenfrüchten . . . . .	081.20	—

## 23.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	23.03		<b>Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:</b>		
	A		Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser), mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:		
23.03-11	I		mehr als 40 Gewichtshundertteilen . . . . .	081.93	—
23.03-15	II		40 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	081.93	—
	B		andere:		
	I		ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung:		
23.03-81		<i>a</i>	<i>ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel</i> . . . . .	081.93	—
23.03-88		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	081.93	—
23.03-90	II		andere . . . . .	081.93	—
	23.04		<b>Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß:</b>		
23.04-05	A		Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl . . . . .	081.30	—
	B		andere:		
		<i>I</i>	<i>aus Maiskeimen, mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Fettgehalt:</i>		
23.04-06		<i>a</i>	<i>von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-08		<i>b</i>	<i>von 3 bis 8 Gewichtshundertteilen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-10		<i>II</i>	<i>aus Erdnüssen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-15		<i>III</i>	<i>aus Leinsamen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-20		<i>IV</i>	<i>aus Kokosnüssen (Kopra)</i> . . . . .	081.30	—
23.04-30		<i>V</i>	<i>aus Palmkernen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-40		<i>VI</i>	<i>aus Sojabohnen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-50		<i>VII</i>	<i>aus Baumwollsamensamen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-60		<i>VIII</i>	<i>aus Raps- oder Rübensamen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-70		<i>IX</i>	<i>aus Sonnenblumenkernen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-80		<i>X</i>	<i>aus Sesamsamen</i> . . . . .	081.30	—
23.04-99		<i>XI</i>	<i>andere</i> . . . . .	081.30	—
	23.05		<b>Weintrub; Weinstein, roh:</b>		
	A		Weintrub:		
23.05-10	I		mit einem Gesamtalkoholgehalt von 10 l reinem Alkohol je 100 kg oder weniger, und einem Trockenstoffgehalt von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	081.94	—
23.05-10	II		andere . . . . .	081.94	—
23.05-30	B		Weinstein, roh . . . . .	081.94	—

**23.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	23.06		<b>Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
	A		Eicheln, Roßkastanien und Trester:		
	I		Traubentrester:		
23.06-20	a		mit einem Gesamtalkoholgehalt von 5,50 l reinem Alkohol je 100 kg oder weniger; und einem Trockenstoffgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	081.19	—
23.06-20	b		andere . . . . .	081.19	—
23.06-50	II		andere . . . . .	081.19	—
23.06-90	B		andere . . . . .	081.19	—
	23.07		<b>Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:</b>		
23.07-10	A		Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren . . .	081.99	—
	B		andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B und 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:		
23.07-30	I		Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend	081.99	—
23.07-50	II		weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend . . . . .	081.99	—
23.07-90	C		andere . . . . .	081.99	—

**24.01**

## KAPITEL 24

## TABAK

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>24.01</b>		<b>Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:</b>		
	A		Tabak mit einem Wert je Packstück von 280 R.E. oder mehr für 100 kg Eigengewicht:		
	I		„flue cured“ Virginia und „light air cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden:		
		<i>a</i>	Virginia, heißluftgetrocknet ( <i>flue cured</i> ):		
24.01-01		1	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-05		2	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
		<i>b</i>	Burley, hell, luftgetrocknet ( <i>light air cured</i> ), einschließlich Burleyhybriden:		
24.01-11		1	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-15		2	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
	II		anderer:		
24.01-22		<i>a</i>	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-23		<i>b</i>	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
	B		andere:		
		<i>I</i>	Virginia, heißluftgetrocknet ( <i>flue cured</i> ):		
24.01-32		<i>a</i>	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-33		<i>b</i>	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
		<i>II</i>	Tabak, hell, luftgetrocknet ( <i>light air cured</i> ):		
		<i>a</i>	Burley, einschließlich Burleyhybriden:		
24.01-34		1	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-35		2	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
		<i>b</i>	andere:		
24.01-36		1	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-37		2	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
		<i>III</i>	Orient, sonnengetrocknet ( <i>sun cured</i> ):		
24.01-38		<i>a</i>	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-39		<i>b</i>	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
		<i>IV</i>	Kentucky, feuergetrocknet ( <i>fire cured</i> ):		
24.01-42		<i>a</i>	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-43		<i>b</i>	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
		<i>V</i>	Tabak, dunkel, luftgetrocknet ( <i>dark air cured</i> ):		
24.01-44		<i>a</i>	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-46		<i>b</i>	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
		<i>VI</i>	anderer Tabak:		
24.01-48		<i>a</i>	nicht entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-68		<i>b</i>	teilweise oder ganz entrippt . . . . .	121.00	—
24.01-80		<i>VII</i>	Tabakabfälle . . . . .	121.00	—

**24.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	24.02		<b>Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:</b>		
24.02-10	A		Zigaretten . . . . .	122.20	1 000 St.
24.02-20	B		Zigarren und Zigarillos . . . . .	122.10	100 St.
24.02-30	C		Rauchtabak . . . . .	122.30	—
24.02-40	D		Kautabak und Schnupftabak . . . . .	122.30	—
	E		andere, einschließlich homogener Tabak in Form von Folien:		
24.02-91		I	<i>homogener Tabak in Form von Folien . . . . .</i>	122.30	—
24.02-99		II	<i>andere . . . . .</i>	122.30	—
24.98-10			<i>Waren des Kapitels 24, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet, nicht in 24.98-90 enthalten . . . . .</i>	122.20	—
24.98-90			<i>Nahrungs- und Genussmittel, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet, anderweit nicht inbegriffen . . . . .</i>	931.03	—
24.99-00			<i>Nahrungs- und Genussmittel, unvollständig angemeldet . . . . .</i>	931.02	—

**25.01**

## ABSCHNITT V

## MINERALISCHE STOFFE

## KAPITEL 25

## SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Tarifnummern nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, nicht dagegen geröstete oder gebrannte Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Tarifnummern angegeben ist.
2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:
  - a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Tarifnr. 28.02);
  - b) Farberden auf der Grundlage von Eisenoxiden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als  $\text{Fe}_2\text{O}_3$ , von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 28.23);
  - c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - d) zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel der Tarifnr. 33.06;
  - e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Tarifnr. 68.01), Würfel und Steinchen für Mosaik (Tarifnr. 68.02), Tonschieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Tarifnr. 68.03);
  - f) Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnr. 71.02);
  - g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Natriumchlorid (Tarifnr. 90.01);
  - h) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide (Tarifnr. 98.05).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	25.01		<b>Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge, Meerwasser:</b>		
	A		Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung:		
25.01-12	I		zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse . . .	276.30	—
	II		anderes:		
25.01-14	a		vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln . . . . .	276.30	—
	b		anderes:		
25.01-16		1	Speisesalz . . . . .	276.30	—
25.01-18		2	anderes . . . . .	276.30	—
25.01-50	B		Salinen-Mutterlauge; Meerwasser . . . . .	276.30	—

**25.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
25.02-00	25.02		Schwefelkies, nicht geröstet . . . . .	274.20	—
	25.03		Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel:		
25.03-10	A		roh . . . . .	274.10	—
25.03-90	B		anderer . . . . .	274.10	—
	25.04		Natürlicher Graphit:		
25.04-10		A	<i>kristallin</i> . . . . .	276.22	—
25.04-50		B	<i>anderer</i> . . . . .	276.22	—
	25.05		Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Tarifnr. 26.01:		
25.05-10		A	<i>natürliche Sande für industrielle Zwecke (Formsand, Klebsand, Glassand und dergleichen)</i> . . . . .	273.30	—
25.05-90		B	<i>andere</i> . . . . .	273.30	—
	25.06		Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:		
25.06-10		A	<i>roh oder roh behauen</i> . . . . .	276.51	—
25.06-90		B	<i>andere</i> . . . . .	276.51	—
	25.07		Lehm und Ton (z.B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Tarifnr. 68.07 —, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:		
		A	<i>Kaolin und kaolinhaltiger Ton:</i>		
25.07-11		I	<i>roh</i> . . . . .	276.21	—
25.07-19		II	<i>anderer</i> . . . . .	276.21	—
		B	<i>Andalusit, Cyanit, Sillimanit und Mullit:</i>		
25.07-21		I	<i>roh</i> . . . . .	276.21	—
25.07-29		II	<i>anderer</i> . . . . .	276.21	—
25.07-40		C	<i>Schamotte-Körnungen</i> . . . . .	276.21	—
25.07-50		D	<i>Ton-Dinasmassen</i> . . . . .	276.21	—
25.07-60		E	<i>Bentonit</i> . . . . .	276.21	—
		F	<i>andere:</i>		
25.07-70		I	<i>Bleich- und Walkerden</i> . . . . .	276.21	—
25.07-80		II	<i>andere</i> . . . . .	276.21	—
25.08-00	25.08		Kreide . . . . .	276.91	—
	25.09		Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer:		
	A		Farberden:		
25.09-12	I		weder gebrannt noch gemischt . . . . .	276.92	—
25.09-19	II		andere . . . . .	276.92	—
25.09-30	B		natürlicher Eisenglimmer . . . . .	276.92	—

## 25.10

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	25.10		<b>Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide:</b>		
25.10-10		A	<i>nicht gemahlen</i> . . . . .	271.30	—
25.10-90		B	<i>gemahlen</i> . . . . .	271.30	—
	25.11		<b>Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxid:</b>		
25.11-10	A		Bariumsulfat . . . . .	276.93	—
25.11-30	B		Bariumkarbonat, auch gebrannt . . . . .	276.93	—
25.12-00	25.12		<b>Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt</b> . . . . .	275.22	—
	25.13		<b>Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt:</b>		
	A		roh oder in ungleichmäßigen Stücken:		
25.13-21		I	<i>Bimsstein (einschließlich Bimskies)</i> . . . . .	275.23	—
25.13-29		II	<i>andere</i> . . . . .	275.23	—
	B		andere:		
25.13-91		I	<i>Bimsstein</i> . . . . .	275.23	—
25.13-99		II	<i>andere</i> . . . . .	275.23	—
25.14-00	25.14		<b>Tonschiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt</b> . . . . .	273.11	—
	25.15		<b>Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:</b>		
	A		roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm:		
25.15-11		I	<i>Marmor und Travertin</i> . . . . .	273.12	—
25.15-13		II	<i>Ecaussine</i> . . . . .	273.12	—
25.15-19		III	<i>andere</i> . . . . .	273.12	—
	B		durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger:		
25.15-31	I		Alabaster . . . . .	273.12	—
	II		andere:		
25.15-41		a	<i>Marmor und Travertin</i> . . . . .	273.12	—
25.15-43		b	<i>Ecaussine</i> . . . . .	273.12	—
25.15-49		c	<i>andere</i> . . . . .	273.12	—



## 25.16

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	25.16		<b>Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:</b>		
	A		roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm:		
25.16-11		I	<i>Granit</i> . . . . .	273.13	—
25.16-13		II	<i>Porphy und Basalt</i> . . . . .	273.13	—
25.16-15		III	<i>Sandstein</i> . . . . .	273.13	—
25.16-19		IV	<i>andere</i> . . . . .	273.13	—
	B		durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger:		
25.16-31	I		Granit, Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine; Sandstein . .	273.13	—
	II		andere Werksteine:		
25.16-35	a		Kalksteine mit einer augenscheinlichen Dichte von weniger als 2,5 . . . . .	273.13	—
25.16-39	b		andere . . . . .	273.13	—
	25.17		<b>Feldsteine und zerkleinerte Steine (auch wärmebehandelt), Kies, Makadam (Schotter) und Teermakadam, wie sie gewöhnlich beim Betonbau und als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendet werden; Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Körnungen und Splitter (auch wärmebehandelt) und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 25.15 und 25.16:</b>		
25.17-10		A	<i>Feldsteine, Kies, Feuerstein und Kiesel</i> . . . . .	273.40	—
25.17-30		B	<i>Makadam und Teermakadam aus Hochofenschlacke</i>	273.40	—
25.17-50		C	<i>anderer Teermakadam</i> . . . . .	273.40	—
25.17-90		D	<i>andere</i> . . . . .	273.40	—
	25.18		<b>Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse:</b>		
25.18-10	A		Dolomit, naturroh . . . . .	276.23	—
25.18-30	B		Dolomit, gesintert oder gebrannt . . . . .	276.23	—
25.18-50	C		Dolomitstampfmasse . . . . .	276.23	—
	25.19		<b>Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxid:</b>		
25.19-10		A	<i>nicht gebrannt</i> . . . . .	276.24	—
		B	<i>gebrannt:</i>		
25.19-51		I	<i>Sintermagnesit</i> . . . . .	276.24	—
25.19-59		II	<i>anderer</i> . . . . .	276.24	—

## 25.20

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	25.20		<b>Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips:</b>		
25.20-10		A	<i>Gipsstein und Anhydrit . . . . .</i>	273.21	—
		B	<i>Gips:</i>		
25.20-51		I	<i>Baugips . . . . .</i>	273.21	—
25.20-59		II	<i>anderer . . . . .</i>	273.21	—
25.21-00	25.21		<b>Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden . . . . .</b>	273.22	—
	25.22		<b>Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxid und Kalziumhydroxid:</b>		
25.22-10		A	<i>Luftkalk, ungelöscht . . . . .</i>	661.10	—
25.22-30		B	<i>Luftkalk, gelöscht . . . . .</i>	661.10	—
25.22-50		C	<i>Wasserkalk . . . . .</i>	661.10	—
	25.23		<b>Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt:</b>		
25.23-10		A	<i>Zementklinker . . . . .</i>	661.20	—
25.23-20		B	<i>weißer Portlandzement, auch gefärbt . . . . .</i>	661.20	—
		C	<i>anderer:</i>		
25.23-30		I	<i>Portlandzement . . . . .</i>	661.20	—
25.23-40		II	<i>Hochofen- und Traßzement, ausgenommen Sulfathüttenzement . . . . .</i>	661.20	—
25.23-70		III	<i>Tonerdeschmelzzement . . . . .</i>	661.20	—
25.23-90		IV	<i>anderer Zement . . . . .</i>	661.20	—
	25.24		<b>Asbest:</b>		
25.24-10		A	<i>Asbestgesteine, auch angereichert . . . . .</i>	276.40	—
25.24-50		B	<i>Asbest in Form von Fasern, Flocken oder Pulver . . . . .</i>	276.40	—
25.24-90		C	<i>in anderen Formen . . . . .</i>	276.40	—
25.25-00	25.25		<b>Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Jett . . . . .</b>	276.94	—
	25.26		<b>Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall:</b>		
25.26-20		A	<i>roh oder in ungleichmäßige Scheiben gespalten . . . . .</i>	276.52	—
25.26-30		B	<i>Glimmerpulver . . . . .</i>	276.52	—
25.26-50		C	<i>Glimmerabfall . . . . .</i>	276.52	—

## 25.27

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	25.27		<b>Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum:</b>		
25.27-10	A		natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt . .	276.95	—
	B		natürlicher Speckstein und Talk, gemahlen oder sonst zerkleinert:		
25.27-31	I		Talkum in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	276.95	—
25.27-39	II		andere . . . . .	276.95	—
25.28-00	25.28		Natürlicher Kryolith und Chiolith . . . . .	276.53	—
25.29-00	25.29		Natürliche Arsensulfide . . . . .	276.96	—
	25.30		<b>Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen <math>H_3BO_3</math> in der Trockensubstanz:</b>		
25.30-10		A	natürliche rohe Natriumborate . . . . .	276.97	—
25.30-90		B	andere . . . . .	276.97	—
	25.31		<b>Feldspate; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:</b>		
			Flußspat:		
25.31-11	A	I	mit einem Gehalt an Kalziumfluorid von mehr als 97 Gewichtshundertteilen . . . . .	276.54	—
25.31-15		II	mit einem Gehalt an Kalziumfluorid von 97 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	276.54	—
			andere:		
25.31-91		I	Feldspate . . . . .	276.54	—
25.31-99		II	andere . . . . .	276.54	—
	25.32		<b>Strontiumkarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen reines Strontiumoxid; mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren:</b>		
25.32-10		A	lithiumhaltige mineralische Stoffe . . . . .	276.99	—
25.32-30		B	Vermiculit, Perlit und Chlorit (nicht gebläht) . . .	276.99	—
25.32-50		C	Kieserit (natürliches Magnesiumsulfat) . . . . .	276.99	—
			andere:		
25.32-91		I	Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren . . . . .	276.99	—
25.32-99		II	andere . . . . .	276.99	—
25.98-00			Waren des Kapitels 25, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	276.30	—

## 26.01

## KAPITEL 26

## METALLURGISCHE ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 26 gehören nicht:

- a) Schlacken und andere ähnliche Industrieabfälle, als Makadam (Schotter) aufbereitet (Tarifnr. 25.17);
- b) natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Tarifnr. 25.19);
- c) Thomasphosphatschlacken des Kapitels 31;
- d) Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Tarifnr. 68.07);
- ① e) Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen (Tarifnr. 71.11);
- f) aus Erzen erschmolzene Kupfer-, Nickel- und Kobaltmatten (Abschnitt XV).

2. Metallurgische Erze der Tarifnr. 26.01 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Tarifnr. 28.50 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet. Derartige Mineralien gehören zu Tarifnr. 26.01, auch wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.

3. Zu Tarifnr 26.03 gehören nur die Aschen und Rückstände, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten und von der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	26.01		<b>Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände:</b>		
	A		Eisenerze und Schwefelkiesabbrände :		
	I		Schwefelkiesabbrände :		
26.01-12		a	mit einem Gehalt an Kupfer von 0,5 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	281.40	—
26.01-14		b	andere . . . . .	281.40	—
	II		andere (EGKS) :		
		a	Eisenerze, nicht agglomeriert :		
26.01-15		1	mit einem Gehalt an Eisen von 42 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	281.30	—
26.01-18		2	andere . . . . .	281.30	—
26.01-19		b	Eisenerze, agglomeriert (Sinter, Pellets, Briquettes usw.) . . . . .	281.30	—
	B		Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr (EGKS) :		
26.01-21		I	mit einem Gehalt an Mangan von 20 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen . . . . .	283.70	—
26.01-29		II	andere . . . . .	283.70	—
	C		Uranerze :		
26.01-31		I	Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 Gewichtshundertteilen (EURATOM) . . . . .	286.00	—
26.01-39		II	andere . . . . .	286.00	—

**26.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>26.01</b> (Fortsetzung)				
	D		Thoriumerze :		
26.01-41	I		Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 Gewichtshundertteilen (EURATOM) . . . . .	286.00	—
26.01-49	II		andere . . . . .	286.00	—
	E		andere Erze :		
26.01-50		I	Bleierze . . . . .	283.40	—
26.01-60		II	Zinkerze . . . . .	283.50	—
26.01-71		III	Kupfererze . . . . .	283.11	—
26.01-73		IV	Aluminiumerze . . . . .	283.30	—
26.01-75		V	Zinnerze . . . . .	283.60	—
26.01-77		VI	Chromerze . . . . .	283.91	—
26.01-81		VII	Wolframerze . . . . .	283.92	—
		VIII	Titanerze :		
26.01-82		a	Ilmenit . . . . .	283.93	—
26.01-84		b	andere . . . . .	283.93	—
26.01-85		IX	Niobium-, Tantal- und Vanadiumerze . . . . .	283.93	—
26.01-87		X	Edelmetallerze . . . . .	285.01	—
26.01-91		XI	Antimonerze . . . . .	283.99	—
26.01-93		XII	Molybdänerze . . . . .	283.93	—
26.01-94		XIII	Zirkonerze . . . . .	283.93	—
26.01-95		XIV	Nickelerze . . . . .	283.21	—
26.01-98		XV	andere . . . . .	283.99	—
	<b>26.02</b>		<b>Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:</b>		
26.02-10	A		Hochofenstaub (Gichtstaub) (EGKS) . . . . .	276.68	—
	B		andere:		
26.02-91		I	Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan . . . . .	276.69	—
26.02-93		II	gekörnte Schlacken (Schlackensand) . . . . .	276.69	—
26.02-95		III	andere . . . . .	276.69	—
	<b>26.03</b>		<b>Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02):</b>		
		A	überwiegend zinkhaltig:		
26.03-11		I	Zinkmatte . . . . .	284.01	—
26.03-16		II	andere . . . . .	284.01	—
26.03-30		B	überwiegend bleihaltig. . . . .	284.01	—
26.03-41		C	überwiegend kupferhaltig . . . . .	284.01	—
26.03-45		D	überwiegend aluminiumhaltig . . . . .	284.01	—
26.03-51		E	überwiegend nickelhaltig . . . . .	284.01	—

**26.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>26.03</b> (Fortsetzung)				
26.03-55		F	überwiegend molybdän-, niob-, tantal- oder titanhaltig	284.01	—
26.03-61		G	überwiegend wolframhaltig . . . . .	284.01	—
26.03-65		H	überwiegend vanadinhaltig . . . . .	284.01	—
26.03-71		IJ	überwiegend zinnhaltig . . . . .	284.01	—
26.03-90		K	andere . . . . .	284.01	—
26.04-00	26.04		Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche . . . . .	276.62	—

## KAPITEL 27

MINERALISCHE BRENNSTOFFE; MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION;  
BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 27 gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; dies gilt nicht für chemisch reines Methan und Propan, die zu Tarifnr. 27.11 gehören;
  - b) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03;
  - c) Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 33.01, 33.02, 33.04 oder 38.07.
2. Zu Tarifnr. 27.07 gehören neben den Ölen und anderen Erzeugnissen der Destillation von Steinkohlenteer auch ähnliche Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenschwelteer oder anderen Mineralteeren, der Cyclisierung von Erdöl oder eines anderen Verfahrens, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen.
3. Unter den Bezeichnungen „Erdöl“ und „Öl aus bituminösen Mineralien“ in Tarifnr. 27.10 sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien auch ähnliche sowie aus Gemischen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.
4. Zu Tarifnr. 27.13 gehören neben den dort genannten Erzeugnissen auch ähnliche, durch Synthese oder nach einem anderen Verfahren hergestellte Erzeugnisse.

## Zusätzliche Vorschriften (a)

## 1. Im Sinne der Tarifnr. 27.10 gelten als

- A. *Leichtöle (Tarifstelle 27.10 A) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Raumbundertteile übergehen;*
- B. *Spezialbenzine (Tarifstelle 27.10 A III a)) die Leichtöle nach Absatz A, die keine Antiklopfmittel enthalten, mit einer Spanne von höchstens 60° C zwischen den beiden Temperaturen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 Raumbundertteile übergehen;*
- C. *Testbenzin — white spirit — (Tarifstelle 27.10 A III a) 1) die Spezialbenzine nach Absatz B mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky (b) über 21° C;*
- D. *mittelschwere Öle (Tarifstelle 27.10 B) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C weniger als 90 Raumbundertteile und bis 250° C mindestens 65 Raumbundertteile einschließlich der Destillationsverluste übergehen;*
- E. *Leuchtöle (Tarifstelle 27.10 B III a)) die mittelschweren Öle nach Absatz D mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky (b) über 21° C;*
- F. *Schweröle (Tarifstelle 27.10 C) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 Raumbundertteile übergehen oder bei denen der Hundertsatz der Destillation bei 250° C nach dieser Methode nicht ermittelt werden kann;*
- G. *Gasöl (Tarifstelle 27.10 C I) die Schweröle nach Absatz F, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 Raumbundertteile übergehen;*

- ❶ (a) *Sofern nicht anders angegeben, sind ASTM-Methoden die Methoden, die die „American Society for Testing and Materials“ festgelegt hat und die in der Ausgabe 1975 über die Standarddefinitionen und -spezifikationen für Erdölerzeugnisse und Schmieröle veröffentlicht worden sind.*
- ❶ (b) *Die Methode Abel-Pensky ist die vom Deutschen Normenausschuß (DNA), Berlin 15, veröffentlichte Methode nach DIN 51755 — März 1974 (Deutsche Industrienormen).*

H. Heizöl (Tarifstelle 27.10 C II) die Schweröle nach Absatz F, ausgenommen das Gasöl nach Absatz G, deren Viskosität V bei einer Farbe C nach Verdünnung

- den Wert der Zeile I der nachstehenden Tabelle nicht übersteigt, wenn die Sulfatasche nach ASTM D 874 unter 1 % und die Verseifungszahl nach ASTM D 939<sup>54</sup> unter 4 liegen;
- den Wert der Zeile II übersteigt, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 nicht unter 10° C liegt;
- zwischen den Werten der Zeilen I und II liegt oder dem Wert der Zeile II gleich ist, wenn bei ihrer Destillation nach ASTM D 86 bis 300° C mindestens 25 Raumbundertteile übergehen oder, falls dabei weniger als 25 Raumbundertteile übergehen, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 höher als minus 10° C liegt. Dies gilt nur für Öle mit einer Farbe C nach Verdünnung unter 2.

Vergleichstabelle Farbe C nach Verdünnung/Viskosität V

Farbe C	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	7,5 und mehr	
Viskosität	I	4	4	4	5,4	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1580	2650
V	II	7	7	7	7	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1580	2650

1. Die Viskosität V im Sinne dieser Vorschrift ist die kinematische Viskosität bei 50° C in Centistokes nach ASTM D 445.  
Die Farbe C nach Verdünnung im Sinne dieser Vorschrift ist die Farbe nach ASTM D 1500 nach Verdünnung eines Raumbundertteils des Erzeugnisses mit 99 Raumbundertteilen Tetrachlorkohlenstoff. Die Farbe muß unmittelbar nach der Verdünnung ermittelt werden.  
Zu Tarifstelle 27.10 C II gehören nur Erzeugnisse von natürlicher Farbe.  
Zu Tarifstelle 27.10 C II gehören nicht die Schweröle nach Absatz F, bei denen sich nicht ermitteln läßt  
— der Hundertsatz der Destillation bei 250° C nach ASTM D 86 (Null gilt als ein Hundertsatz);  
— oder die kinematische Viskosität bei 50° C nach ASTM D 445;  
— oder die Farbe C nach Verdünnung nach ASTM D 1500.  
Diese Erzeugnisse gehören zu Tarifstelle 27.10 C III.
2. Im Sinne der Tarifnr. 27.11 gelten als handelsübliches Propan und handelsübliches Butan (Tarifstelle 27.11 B I) die Erzeugnisse mit einem relativen Dampfdruck in flüssigem Zustand bei 37,8° C nach ASTM D 1267 von höchstens 24,5 bar.
3. Im Sinne der Tarifnr. 27.12 gilt als rohes Vaseline (Tarifstelle 27.12 A) Vaseline mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.
4. Im Sinne der Tarifstelle 27.13 B I gelten als roh die Erzeugnisse,
  - a) deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 beträgt und deren Viskosität bei 100° C nach ASTM D 445 unter 9 Centistokes liegt, oder
  - b) deren natürliche Farbe nach ASTM D 1500 dunkler als 3 ist und deren Viskosität bei 100° C nach ASTM D 445 mindestens 9 Centistokes beträgt.
5. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Tarifnrn. 27.10, 27.11, 27.12 und der Tarifstelle 27.13 B gelten:
  - a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
  - c) das Cracken;
  - d) das Reformieren;



- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
- g) die Polymerisation;
- h) die Alkylierung;
- ij) die Isomerisation;
- k) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C : das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266<sup>-59 T</sup>);
- l) nur für Erzeugnisse der Tarifnr. 27.10 : das Entparaffinieren, aber nicht nur durch einfaches Filtern;
- m) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 atü und bei einer Temperatur über 250° C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Tarifstelle 27.10 C III mit Wasserstoff (Hydrofinishing: z.B. Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt nicht als „begünstigtes Verfahren“;
- n) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C II: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300° C weniger als 30 Raumbunderteile einschließlich der Destillationsverluste übergehen. Geben bei der Destillation nach ASTM D 86 bis 300° C 30 oder mehr Raumbunderteile einschließlich der Destillationsverluste über und fallen bei der atmosphärischen Destillation Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 A oder 27.10 B an, so ist die Teilmenge des Einsatzproduktes, die der Gesamtmenge der angefallenen Erzeugnisse gleich ist, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert bei der Abfertigung zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren und nach dem Zollsatz der Tarifstelle 27.10 C II c) zu verzollen. In die Gesamtmenge der angefallenen Erzeugnisse werden die Erzeugnisse nicht eingerechnet, die innerhalb von sechs Monaten unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen in begünstigten Verfahren weiter bearbeitet oder in einem anderen Verfahren chemisch umgewandelt werden;
- o) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C III : die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.  
Ist vor diesen Verfahren aus technischen Gründen eine Vorbehandlung erforderlich, so gilt die Zollfreiheit nur für die Menge der Erzeugnisse, die den oben genannten Verfahren tatsächlich unterzogen werden; etwaige bei der Vorbehandlung auftretende Verluste bleiben unverzollt.
6. Fallen bei der chemischen Umwandlung oder bei einer technisch notwendigen Vorbehandlung Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B I, der Tarifnr. 27.10, 27.11 oder 27.12, der Tarifstelle 27.13 B, 27.14 C, 29.01 A I, 29.01 B II a) oder 29.01 D I a) an, so ist die Teilmenge des Einsatzproduktes, die der Gesamtmenge dieser Erzeugnisse gleich ist, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert bei der Abfertigung zur chemischen Umwandlung und nach dem Zollsatz „zu anderer Verwendung“ zu verzollen. In die Gesamtmenge werden die Erzeugnisse der Tarifnrn. 27.10, 27.11, 27.12 und der Tarifstelle 27.13 B nicht eingerechnet, die innerhalb von sechs Monaten unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen in begünstigten Verfahren weiter bearbeitet oder einer weiteren chemischen Umwandlung unterworfen werden.
7. Die Tarifstelle 27.10 C III c) gilt nur für Öle, die zum Mischen mit anderen Ölen, Erzeugnissen der Tarifnr. 38.14 oder Verdickungsmitteln zum Herstellen von Ölen, Fetten oder Schmiermitteln für den Absatz bestimmt sind. Der Betrieb muß mit mindestens zwei Lagerbehältern für lose Grundöle, mindestens einem Mischbehälter mit Motorenantrieb, gegebenenfalls mit Heizvorrichtung, und der Möglichkeit zur Beigabe von Additiven und mit den erforderlichen Konditionierungsgeräten ausgestattet sein. Wenn das Mischen in gemieteten Anlagen oder durch Lohnverarbeiter durchgeführt wird, sind die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich der Ausstattung ebenfalls erforderlich.
- Die Tarifstelle 27.10 C III c) gilt nicht für Betriebe, die nach ihrer Betriebsausstattung die Zollfreiheit zur Bearbeitung in „begünstigten Verfahren“ (Zusätzliche Vorschrift 5) in Anspruch nehmen können.

## 27.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	27.01		<b>Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:</b>		
	A		Steinkohle (EGKS):		
27.01-11		I	<i>Anthrazit</i> . . . . .	321.40	—
27.01-19		II	<i>andere</i> . . . . .	321.40	—
27.01-90	B		<i>andere (EGKS)</i> . . . . .	321.50	—
	27.02		<b>Braunkohle, auch agglomeriert:</b>		
27.02-10	A		Braunkohle, nicht agglomeriert (EGKS) . . . . .	321.61	—
27.02-30	B		Braunkohlenbriketts und andere Agglomerate aus Braunkohle (EGKS) . . . . .	321.62	—
	27.03		<b>Torf, einschließlich Torfstreu, und Torfbriketts:</b>		
27.03-10	A		Torf . . . . .	321.70	—
27.03-30	B		Torfbriketts . . . . .	321.70	—
	27.04		<b>Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:</b>		
	A		aus Steinkohle:		
27.04-11	I		zur Herstellung von Elektroden . . . . .	321.81	—
27.04-19	II		<i>andere (EGKS)</i> . . . . .	321.82	—
27.04-30	B		aus Braunkohle (EGKS) . . . . .	321.83	—
27.04-90	C		<i>andere</i> . . . . .	321.84	—
27.05-00	27.05		<b>Retortenkohle</b> . . . . .	513.28	—
27.18-00	27.05 bis		<b>Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase</b> . . . . .	341.20	1 000 m <sup>3</sup>
27.06-00	27.06		<b>Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere</b> . . . . .	521.10	—
	27.07		<b>Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27:</b>		
	A		rohe Öle :		
27.07-11	I		rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 Raumbunderteile oder mehr bis 200° C übergehen . .	521.40	—
27.07-19	II		<i>andere</i> . . . . .	521.40	—
	B		Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); ähnliche aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mindestens 65 Raumbunderteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte :		
	I		zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe :		
27.07-21		a	<i>Benzole</i> . . . . .	521.40	—

**27.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	27.07 B I (Fortsetzung)				
27.07-23		<i>b</i>	<i>Toluole</i> . . . . .	521.40	—
27.07-25		<i>c</i>	<i>Xylole</i> . . . . .	521.40	—
27.07-28		<i>d</i>	<i>andere</i> . . . . .	521.40	—
	II		zu anderer Verwendung :		
27.07-31		<i>a</i>	<i>Benzole</i> . . . . .	521.40	—
27.07-33		<i>b</i>	<i>Toluole</i> . . . . .	521.40	—
27.07-35		<i>c</i>	<i>Xylole</i> . . . . .	521.40	—
27.07-37		<i>d</i>	<i>Solventnaphtha</i> . . . . .	521.40	—
27.07-39		<i>e</i>	<i>andere</i> . . . . .	521.40	—
27.07-40	C		basische Erzeugnisse . . . . .	521.40	—
	D		Phenole :		
27.07-53		<i>I</i>	<i>Kresole</i> . . . . .	521.40	—
27.07-55		<i>II</i>	<i>Xylenole</i> . . . . .	521.40	—
27.07-59		<i>III</i>	<i>andere, einschließlich Gemische von Phenolen</i> . . .	521.40	—
27.07-60	E		Naphthalin . . . . .	521.40	—
27.07-70	F		Anthrazen . . . . .	521.40	—
	G		andere :		
27.07-91	I		zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 28.03 . .	521.40	—
	II		andere :		
27.07-95		<i>a</i>	<i>Kreosotöle</i> . . . . .	521.40	—
27.07-98		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	521.40	—
	27.08		<b>Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:</b>		
27.08-10		<i>A</i>	<i>Pech aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren</i>	332.92	—
27.08-30		<i>B</i>	<i>Pechkoks</i> . . . . .	332.93	—
27.09-00	27.09		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh . . . .	331.01	—
	27.10		Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A		Leichtöle :		
27.10-11	I		zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren . . .	332.10	—
27.10-13	II		zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I . . . . .	332.10	—

## 27.10

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>27.10 A</b> (Fortsetzung)				
	III		zu anderer Verwendung :		
	a		Spezialbenzine :		
27.10-15	1		Testbenzin (white spirit) . . . . .	332.20	—
27.10-17	2		andere . . . . .	332.91	—
	b		andere :		
27.10-21		1	Motorenbenzin, einschließlich Flugbenzin . . .	332.10	—
27.10-25		2	leichter Flugturbinenkraftstoff . . . . .	332.10	—
27.10-29		3	andere Leichtöle . . . . .	332.10	—
	B		mittelschwere Öle:		
27.10-31	I		zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren . . . .	332.20	—
27.10-33	II		zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I . . . . .	332.20	—
	III		zu anderer Verwendung :		
	a		Leuchtöl :		
27.10-34		1	Flugturbinenkraftstoff . . . . .	332.20	—
27.10-38		2	anderes . . . . .	332.20	—
27.10-39	b		andere . . . . .	332.20	—
	C		Schweröle :		
	I		Gasöl:		
27.10-51	a		zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren . .	332.30	—
27.10-53	b		zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C I a) . . . . .	332.30	—
27.10-59	c		zu anderer Verwendung . . . . .	332.30	—
	II		Heizöl :		
27.10-61	a		zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren . .	332.40	—
27.10-63	b		zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C II a) . . . . .	332.40	—
27.10-69	c		zu anderer Verwendung . . . . .	332.40	—
	III		Schmieröle und andere:		
27.10-71	a		zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren . . .	332.51	—
27.10-73	b		zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C III a) . . . . .	332.51	—
27.10-75	c		zum Mischen unter den Bedingungen der Zusatzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 . . . . .	332.51	—
27.10-79	d		zu anderer Verwendung . . . . .	332.51	—

## 27.11

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	27.11		<b>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:</b>		
	A		Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichts-		
			hundertteilen oder mehr:		
27.11-03	I		zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . . . .	341.10	—
27.11-05	II		zu anderer Verwendung . . . . .	341.10	—
	B		andere :		
	I		handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:		
27.11-11	a		zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren . . . . .	341.10	—
27.11-13	b		zur chemischen Umwandlung in anderen Ver-		
			fahren als denen nach Absatz B I a) . . . . .	341.10	—
27.11-19	c		zu anderer Verwendung . . . . .	341.10	—
	II		andere:		
27.11-91	a		in gasförmigem Zustand . . . . .	341.10	—
27.11-99	b		andere . . . . .	341.10	—
	27.12		<b>Vaselin:</b>		
	A		roh:		
27.12-11	I		zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren . . . . .	332.61	—
27.12-13	II		zur chemischen Umwandlung in anderen Ver-		
			fahren als denen nach Absatz A I . . . . .	332.61	—
27.12-19	III		zu anderer Verwendung . . . . .	332.61	—
27.12-90	B		andere . . . . .	332.61	—
	27.13		<b>Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mine-</b>		
			<b>ralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffi-</b>		
			<b>nische Rückstände (z.B. Gatsch, slack wax), auch</b>		
			<b>gefärbt:</b>		
	A		Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche		
			Erzeugnisse):		
27.13-11	I		roh . . . . .	332.62	—
27.13-19	II		andere . . . . .	332.62	—
	B		andere:		
	I		roh:		
27.13-81	a		zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren . . . . .	332.62	—
27.13-83	b		zur chemischen Umwandlung in anderen Ver-		
			fahren als denen nach Absatz B I a) . . . . .	332.62	—
27.13-89	c		zu anderer Verwendung . . . . .	332.62	—
27.13-90	II		andere . . . . .	332.62	—

**27.14**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	27.14		<b>Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:</b>		
27.14-10	A		Bitumen . . . . .	332.95	—
27.14-30	B		Petrolkoks . . . . .	332.94	—
	C		andere:		
27.14-91	I		zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 28.03 . .	332.95	—
27.14-99	II		andere . . . . .	332.95	—
27.15-00	27.15		<b>Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein . . . . .</b>	276.10	—
❶ 27.16-00	27.16		<b>Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen) . . . . .</b>	332.96	—
27.17-00	27.17		<b>Elektrischer Strom . . . . .</b>	351.00	1 000 kWh
❶ 27.18-00			<i>Siehe Tarifnr. 27.05 bis.</i>		
❶ 27.98-00			<i>Waren des Kapitels 27, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .</i>	332.00	—

## ABSCHNITT VI

## ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN

## Vorschriften

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.50 oder 28.51 entsprechen, gehören zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.
- b) Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a) gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.49 oder 28.52 entsprechen, zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.
2. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu den Tarifnrn. 30.03, 30.04, 30.05, 32.09, 33.06, 35.06, 37.08 oder 38.11 gehören, diesen Tarifnummern zuzuweisen, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.

## KAPITEL 28

ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE  
VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, RADIOAKTIVEN  
ELEMENTEN, METALLEN DER SELTENEN ERDEN UND ISOTOPEN

## Vorschriften

1. Soweit in einzelnen Tarifnummern oder Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 28 nur:
  - a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b) wäßrige Lösungen der vorstehend in a) genannten Erzeugnisse;
  - c) andere Lösungen der vorstehend in a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen gebräuchlich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;
  - d) die vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;
  - e) die vorstehend in a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Tarifnr. 28.36), den Karbonaten und Perkarbonaten anorganischer Basen (Tarifnr. 28.42), den einfachen oder komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.43), den Fulminaten, Cyanaten und Rhodaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.44), den organischen Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.49 bis 28.52 und den Karbiden der Nichtmetalle oder Metalle (Tarifnr. 28.56) gehören nur folgende Kohlenstoffverbindungen zu Kapitel 28:
  - a) Kohlenoxide, Blausäure, Knallsäure, Isocyansäure, Rhodanwasserstoffsäure und andere einfache oder komplexe Cyanwasserstoffsäuren (Tarifnr. 28.13);
  - b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Tarifnr. 28.14);
  - c) Schwefelkohlenstoff (Tarifnr. 28.15);
  - d) Thiokarbonate, Selenokarbonate und Tellurokarbonate, Selenocyanate und Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Tarifnr. 28.48);
  - e) festes Wasserstoffperoxid (Tarifnr. 28.54), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Tarifnr. 28.58), ausgenommen Kalziumcyanamid mit einem Gehalt an Stickstoff von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes (Kapitel 31).

## 3. Zu Kapitel 28 gehören nicht:

- a) Natriumchlorid und andere mineralische Stoffe des Abschnitts V;
  - b) Erzeugnisse, die gleichzeitig der anorganischen und der organischen Chemie angehören, ausgenommen die vorstehend in Vorschrift 2 erwähnten;
  - c) die in den Vorschriften 1 bis 4 Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;
  - d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden und zu Tarifnr. 32.07 gehören;
  - e) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19;
  - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Tarifnr. 71.02 bis 71.04) und Edelmetalle des Kapitels 71;
  - g) Metalle des Abschnitts XV, auch chemisch rein;
  - h) optische Elemente, z.B. aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxid (Tarifnr. 90.01).
4. Chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nichtmetallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen, gehören zu Tarifnr. 28.13.
5. Zu den Tarifnrn. 28.29 bis 28.48 gehören nur Salze und Persalze von Metallen und von Ammonium.  
Soweit in den einzelnen Tarifnummern nichts anderes bestimmt ist, gehören Doppel- oder Komplexsalze zu Tarifnr. 28.48.
6. Zu Tarifnr. 28.50 gehören nur:
- a) folgende spaltbare chemische Elemente und Isotope: natürliches Uran und seine Isotope Uran 233 und 235, Plutonium und seine Isotope;
  - b) folgende radioaktive chemische Elemente: Technetium, Promethium, Polonium, Astatin, Radon, Francium, Radium, Actinium, Protactinium, Neptunium, Americium und andere Elemente mit höherer Ordnungszahl;
  - c) alle anderen natürlich oder künstlich radioaktiven Isotope (einschließlich derjenigen der Edelmetalle und der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV);
  - d) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind, auch untereinander gemischt;
  - e) Legierungen (ausgenommen Ferrouren), Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten;
  - f) gebrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (z.B. Stäbe) von Kernreaktoren.
- Der vorstehend und in den Tarifnrn. 28.50 und 28.51 gebrauchte Ausdruck „Isotope“ bezieht sich auch auf „angereicherte Isotope“, jedoch nicht auf chemische Elemente, die in der Natur als reine Isotope vorkommen, auch nicht auf an Uran 235 abgereichertes Uran.
7. Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und Phosphorkupfer mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 8 Gewichtshundertteilen gehören zu Tarifnr. 28.55.
8. Chemische Elemente, z.B. Silizium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, verbleiben in diesem Kapitel, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zu Tarifnr. 38.19.

**Zusätzliche Vorschrift**

*Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einer Tarifstelle genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.*



**28.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
			<b>I. CHEMISCHE ELEMENTE</b>		
	28.01		<b>Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod):</b>		
28.01-10	A		Fluor . . . . .	513.22	—
28.01-30	B		Chlor . . . . .	513.21	—
28.01-50	C		Brom . . . . .	513.22	—
28.01-70	D		Jod . . . . .	513.22	—
28.02-00	28.02		<b>Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel</b>	513.23	—
	28.03		<b>Kohlenstoff (insbesondere Ruß):</b>		
28.03-10		A	Gasruß . . . . .	513.27	—
28.03-20		B	Acetylenruß . . . . .	513.27	—
28.03-30		C	Anthrazenruß . . . . .	513.27	—
28.03-80		D	anderer . . . . .	513.27	—
	28.04		<b>Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:</b>		
28.04-10	A		Wasserstoff . . . . .	513.13	—
28.04-30	B		Edelgase . . . . .	513.13	—
	C		andere Nichtmetalle:		
28.04-40	I		Sauerstoff . . . . .	513.11	—
28.04-50	II		Selen . . . . .	513.24	—
28.04-60	III		Tellur und Arsen . . . . .	513.24	—
28.04-70	IV		Phosphor . . . . .	513.24	—
	V		andere:		
28.04-91		a	Stickstoff . . . . .	513.12	—
28.04-93		b	Silizium mit einem Gehalt an Si von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	513.24	—
28.04-95		c	anderes Silizium . . . . .	513.24	—
28.04-97		d	Bor . . . . .	513.24	—
	28.05		<b>Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber:</b>		
	A		<b>Alkalimetalle:</b>		
28.05-11	I		Natrium . . . . .	513.26	—
28.05-13	II		Kalium . . . . .	513.26	—
28.05-15	III		Lithium . . . . .	513.26	—
28.05-17	IV		Cäsium und Rubidium . . . . .	513.26	—
28.05-30	B		Erdalkalimetalle . . . . .	513.26	—

**28.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>28.05</b> (Forsetzung)				
	C		Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium:		
28.05-40	I		untereinander gemischt oder legiert . . . . .	513.26	—
28.05-50	II		andere . . . . .	513.26	—
	D		Quecksilber :		
28.05-71	I		in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 R.E. oder weniger für 1 Flasche . .	513.25	—
28.05-79	II		anderes . . . . .	513.25	—
			<b>II. ANORGANISCHE SÄUREN UND SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE</b>		
	<b>28.06</b>		<b>Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure):</b>		
28.06-10		A	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure) . . . . .	513.31	—
28.06-90		B	Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure) . . . . .	513.31	—
28.07-00	28.07		Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxid) . . . . .	513.32	—
	28.08		<b>Schwefelsäure; Oleum:</b>		
		A	<i>Schwefelsäure:</i>		
28.08-10		I	von 60° Baumé oder weniger . . . . .	513.33	—
28.08-20		II	andere . . . . .	513.33	—
28.08-30		B	Oleum . . . . .	513.33	—
	28.09		<b>Salpetersäure; Nitriersäuren:</b>		
28.09-10		A	Salpetersäure . . . . .	513.34	—
28.09-90		B	Nitriersäuren . . . . .	513.34	—
28.10-00	28.10		<b>Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure) . . . . .</b>	513.35	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
	28.11		<b>Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren:</b>		
28.11-10	A		Arsenigsäureanhydrid . . . . .	513.36	—
28.11-40	B		Arsensäureanhydrid und Arsensäuren . . . . .	513.36	—
28.12-00	28.12		<b>Borsäure und Borsäureanhydrid . . . . .</b>	513.37	—
	28.13		<b>Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:</b>		
28.13-10	A		Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure) . . . . .	513.39	—
28.13-20	B		Schwefelsäureanhydrid . . . . .	513.39	—
28.13-30	C		Stickstoffoxide . . . . .	513.39	—

**28.13**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>28.13</b> (Fortsetzung)				
28.13-40	D		Kohlensäureanhydrid . . . . .	513.39	—
28.13-50	E		Kieselsäureanhydrid . . . . .	513.39	—
	F		andere:		
28.13-91		I	Phosphorverbindungen . . . . .	513.39	—
28.13-93		II	Schwefelverbindungen (ausgenommen Schwefelsäureanhydrid der Warenposition 28.13-20) . . . . .	513.39	—
28.13-99		III	andere . . . . .	513.39	—
<b>III. HALOGEN-, OXYHALOGEN- UND SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE</b>					
	<b>28.14</b>		<b>Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxihalogenverbindungen der Nichtmetalle:</b>		
	A		Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle:		
28.14-20	I		Schwefelchloride . . . . .	513.41	—
	II		andere:		
28.14-41		a	Phosphorchloride und Phosphoroxychlorid . . . . .	513.41	—
28.14-48		b	andere . . . . .	513.41	—
28.14-90	B		andere Halogen- und Oxihalogenverbindungen der Nichtmetalle . . . . .	513.41	—
	<b>28.15</b>		<b>Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid:</b>		
28.15-10	A		Phosphorsulfide, einschließlich Phosphortrisulfid . . . . .	513.42	—
28.15-30	B		Schwefelkohlenstoff . . . . .	513.42	—
28.15-90	C		andere . . . . .	513.42	—
<b>IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE</b>					
	<b>28.16</b>		<b>Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist):</b>		
28.16-10		A	verflüssigt . . . . .	513.61	—
28.16-30		B	in wässriger Lösung (Salmiakgeist) . . . . .	513.61	—
	<b>28.17</b>		<b>Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid:</b>		
	A		Natriumhydroxid (Ätznatron):		
28.17-11		I	Ätznatron, fest . . . . .	513.62	—
28.17-15		II	Natronlauge . . . . .	513.62	kg NaOH
	B		Kaliumhydroxid (Ätzkali):		
28.17-31		I	Ätzkali, fest . . . . .	513.63	—
28.17-35		II	Kalilauge . . . . .	513.63	kg KOH
28.17-50	C		Natrium- und Kaliumperoxid . . . . .	513.63	—

## 28.18

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	28.18		<b>Strontium-, Barium- und Magnesiumoxid, -hydroxid und -peroxid:</b>		
28.18-10	A		Strontiumoxid, -hydroxid und -peroxid . . . . .	513.64	—
28.18-30	B		Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid . . . . .	513.64	—
28.18-50	C		Magnesiumoxid, -hydroxid und -peroxid . . . . .	513.64	—
28.19-00	28.19		Zinkoxid; Zinkperoxid . . . . .	513.51	—
	28.20		<b>Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund:</b>		
	A		Aluminiumoxid und -hydroxid:		
28.20-11		I	Aluminiumoxid (wasserfreie Tonerde) . . . . .	513.65	—
28.20-15		II	Aluminiumhydroxid (Tonerdehydrat) . . . . .	513.65	—
28.20-30	B		künstlicher Korund . . . . .	513.66	—
	28.21		<b>Chromoxide und -hydroxide:</b>		
28.21-10		A	Chromtrioxid . . . . .	513.67	—
28.21-30		B	andere Chromoxide und -hydroxide . . . . .	513.67	—
	28.22		<b>Manganoxide:</b>		
28.22-10	A		Mangandioxid . . . . .	513.52	—
28.22-90	B		andere . . . . .	513.52	—
	28.23		<b>Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr:</b>		
28.23-10		A	künstliche Eisenoxide . . . . .	513.53	—
28.23-90		B	andere . . . . .	513.53	—
28.24-00	28.24		Kobaltoxide und -hydroxide . . . . .	513.54	—
28.25-00	28.25		Titanoxide . . . . .	513.55	—
28.26-00	28.26		Zinnoxide: Stannoxid (Braunoxid) und Stannoxid (Zinnsäureanhydrid) . . . . .	513.68	—
	28.27		<b>Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige:</b>		
28.27-20		A	Bleimennige und Orangemennige . . . . .	513.56	—
28.27-80		B	andere . . . . .	513.56	—
	28.28		<b>Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:</b>		
28.28-05	A		Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze . . . . .	513.69	—
28.28-10	B		Lithiumoxid und -hydroxid . . . . .	513.69	—

## 28.28

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	28.28 (Fortsetzung)				
	C		Kalziumoxid, -hydroxid und -peroxid:		
28.28-21	I		Kalziumoxid und -hydroxid . . . . .	513.69	—
28.28-25	II		Kalziumperoxid . . . . .	513.69	—
28.28-30	D		Berylliumoxid und -hydroxid . . . . .	513.69	—
28.28-40	E		Nickeloxide und -hydroxide . . . . .	513.69	—
28.28-50	F		Molybdänoxide und -hydroxide . . . . .	513.69	—
28.28-60	G		Wolframoxide und -hydroxide . . . . .	513.69	—
	H		Vanadiumoxide und -hydroxide:		
28.28-71	I		Vanadumpentoxid (Vanadinsäureanhydrid) . . .	513.69	—
28.28-79	II		andere . . . . .	513.69	—
28.28-81	IJ		Zirkonoxid und Germaniumoxide . . . . .	513.69	—
	K		Kupferoxide und -hydroxide:		
28.28-83	I		Kupferoxide . . . . .	513.69	—
28.28-85	II		Kupferhydroxide . . . . .	513.69	—
28.28-87	L		Quecksilberoxide . . . . .	513.69	—
	M		andere:		
28.28-91		I	<i>Antimonoxide</i> . . . . .	513.69	—
28.28-99		II	<i>andere</i> . . . . .	513.69	—
			V. METALLSALZE UND -PERSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
	28.29		Fluoride; Fluorosilikate, Fluorborate und andere Fluorosalze:		
	A		Fluoride:		
28.29-20	I		Ammoniumfluoride, Natriumfluoride . . . . .	514.11	—
	II		andere:		
29.29-41		a	<i>Aluminiumfluorid</i> . . . . .	514.11	—
28.29-48		b	<i>andere</i> . . . . .	514.11	—
	B		Fluorosilikate, Fluorborate und andere Fluorosalze:		
28.29-50	I		Natriumfluorosilikat, Kaliumfluorosilikat . . . . .	514.11	—
28.29-60	II		Kaliumfluorozirkonat . . . . .	514.11	—
28.29-70	III		Natriumfluoroaluminat . . . . .	514.11	—
28.29-80	IV		andere . . . . .	514.11	—
	28.30		Chloride und Oxychloride:		
	A		Chloride:		
	I		Ammoniumchlorid, Aluminiumchlorid:		
28.30-12		a	<i>Ammoniumchlorid</i> . . . . .	514.12	—
28.30-16		b	<i>Aluminiumchlorid</i> . . . . .	514.12	—

**28.30**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>28.30 A</b> (Fortsetzung)				
28.30-20	II		Bariumchlorid . . . . .	514.12	—
	III		Kalziumchlorid, Magnesiumchlorid:		
28.30-31		a	<i>Kalziumchlorid</i> . . . . .	514.12	—
28.30-35		b	<i>Magnesiumchlorid</i> . . . . .	514.12	—
28.30-40	IV		Eisenchloride . . . . .	514.12	—
	V		Kobaltchloride, Nickelchloride:		
28.30-51		a	<i>Kobaltchloride</i> . . . . .	514.12	—
28.30-55		b	<i>Nickelchloride</i> . . . . .	514.12	—
28.30-60	VI		Zinnchloride . . . . .	514.12	—
	VII		andere:		
28.30-71		a	<i>Zinkchlorid</i> . . . . .	514.12	—
28.30-79		b	<i>andere</i> . . . . .	514.12	—
	B		Oxychloride:		
28.30-80	I		Kupferoxychlorid, Bleioxychlorid . . . . .	514.12	—
28.30-90	II		andere . . . . .	514.12	—
	28.31		<b>Chlorite und Hypochlorite:</b>		
28.31-10	A		Chlorite . . . . .	514.13	—
	B		Hypochlorite:		
28.31-31	I		Natriumhypochlorit, Kaliumhypochlorit . . . . .	514.13	—
28.31-39	II		andere . . . . .	514.13	—
	28.32		<b>Chlorate und Perchlorate:</b>		
	A		Chlorate:		
	I		Ammoniumchlorat, Natriumchlorat, Kaliumchlorat:		
28.32-14		a	<i>Natriumchlorat</i> . . . . .	514.14	—
28.32-18		b	<i>Ammoniumchlorat, Kaliumchlorat</i> . . . . .	514.14	—
28.32-20	II		Bariumchlorat . . . . .	514.14	—
28.32-30	III		andere . . . . .	514.14	—
	B		Perchlorate:		
28.32-40	I		Ammoniumperchlorat . . . . .	514.14	—
28.32-50	II		Natriumperchlorat . . . . .	514.14	—
28.32-60	III		Kaliumperchlorat . . . . .	514.14	—
28.32-70	IV		andere . . . . .	514.14	—
	28.33		<b>Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite:</b>		
28.33-10		A	<i>Natriumbromid, Kaliumbromid</i> . . . . .	514.15	—
28.33-90		B	<i>andere</i> . . . . .	514.15	—
28.34-00	28.34		Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate . . . . .	514.16	—

## 28.35

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	28.35		<b>Sulfide, einschließlich Polysulfide:</b>		
	A		<b>Sulfide:</b>		
● 28.35-10	I		Kaliumsulfide, Bariumsulfid, Zinnsulfide, Quecksilbersulfid . . . . .	514.21	—
● 28.35-20	II		Kalziumsulfid, Antimonsulfide, Eisensulfide . . . . .	514.21	—
	III		andere:		
28.35-41		a	<i>Natriumsulfid</i> . . . . .	514.21	—
28.35-43		b	<i>Zinksulfid</i> . . . . .	514.21	—
28.35-45		c	<i>Cadmiumsulfid</i> . . . . .	514.21	—
28.35-47		d	<i>andere</i> . . . . .	514.21	—
	B		<b>Polysulfide:</b>		
● 28.35-51	I		Kaliumpolysulfide, Kalziumpolysulfide, Bariumpolysulfide, Eisenpolysulfide, Zinnpolysulfide . . . . .	514.21	—
28.35-59	II		andere . . . . .	514.21	—
28.36-00	28.36		<b>Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate</b> . . . . .	514.22	—
	28.37		<b>Sulfite und Thiosulfate:</b>		
		A	<b>Sulfite:</b>		
28.37-11		I	<i>Natriumbisulfid</i> . . . . .	514.23	—
28.37-19		II	<i>andere</i> . . . . .	514.23	—
28.37-30		B	<i>Thiosulfate</i> . . . . .	514.23	—
	28.38		<b>Sulfate und Alaune; Persulfate:</b>		
	A		<b>Sulfate:</b>		
	I		<b>Natriumsulfate, Cadmiumsulfat:</b>		
● 28.38-21		a	<i>Natriumsulfate</i> . . . . .	514.24	—
28.38-23		b	<i>Cadmiumsulfat</i> . . . . .	514.24	—
	II		<b>Kaliumsulfate, Kupfersulfate:</b>		
● 28.38-25		a	<i>Kaliumsulfate</i> . . . . .	514.24	—
● 28.38-27		b	<i>Kupfersulfate</i> . . . . .	514.24	—
	III		<b>Bariumsulfat, Zinksulfat:</b>		
28.38-41		a	<i>Bariumsulfat</i> . . . . .	514.24	—
28.38-43		b	<i>Zinksulfat</i> . . . . .	514.24	—
	IV		<b>Magnesiumsulfate, Aluminiumsulfat, Chromsulfate:</b>		
● 28.38-45		a	<i>Magnesiumsulfate</i> . . . . .	514.24	—
28.38-47		b	<i>Aluminiumsulfat</i> . . . . .	514.24	—
● 28.38-49		c	<i>Chromsulfate</i> . . . . .	514.24	—
● 28.38-50	V		<b>Kobaltsulfate, Titansulfate</b> . . . . .	514.24	—
	VI		<b>Eisensulfate, Nickelsulfate:</b>		
● 28.38-61		a	<i>Eisensulfate</i> . . . . .	514.24	—
● 28.38-65		b	<i>Nickelsulfate</i> . . . . .	514.24	—
● 28.38-71	VII		<b>Quecksilbersulfate, Bleisulfate</b> . . . . .	514.24	—
28.38-75	VIII		<i>andere</i> . . . . .	514.24	—

**28.38**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>28.38</b> (Fortsetzung)				
	B		<b>Alaune:</b>		
28.38-81	I		Aluminiumammoniumalaun . . . . .	514.24	—
28.38-82	II		Aluminiumkaliumalaun . . . . .	514.24	—
28.38-83	III		Chromkaliumalaun . . . . .	514.24	—
28.38-89	IV		andere . . . . .	514.24	—
28.38-90	C		Persulfate . . . . .	514.24	—
	<b>28.39</b>		<b>Nitrite und Nitrate:</b>		
28.39-10	A		Nitrite . . . . .	514.25	—
	B		<b>Nitrate:</b>		
28.39-29	I		Natriumnitrate . . . . .	514.25	—
28.39-30	II		Kaliumnitrate . . . . .	514.25	—
	III		Bariumnitrat, Berylliumnitrat, Cadmiumnitrat, Kobaltnitrate, Nickelnitrate:		
28.39-51		<i>a</i>	<i>Bariumnitrat</i> . . . . .	514.25	—
28.39-59		<i>b</i>	<i>Berylliumnitrat, Cadmiumnitrat, Kobaltnitrat, Nickelnitrate</i> . . . . .	514.25	—
28.39-60	IV		Kupfernitrate, Quecksilbernitrate . . . . .	514.25	—
28.39-70	V		Bleinitrat . . . . .	514.25	—
	VI		andere:		
28.39-91		<i>a</i>	<i>Wismutnitrat</i> . . . . .	514.25	—
28.39-98		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.25	—
	<b>28.40</b>		<b>Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:</b>		
28.40-10	A		Phosphite und Hypophosphite . . . . .	514.26	—
	B		<b>Phosphate (einschließlich Polyphosphate):</b>		
	I		<b>Ammoniumphosphate:</b>		
28.40-21	<i>a</i>		Polyphosphate . . . . .	514.26	—
28.40-29	<i>b</i>		andere . . . . .	514.26	—
	II		andere:		
28.40-30		<i>a</i>	<i>Polyphosphate</i> . . . . .	514.26	—
		<i>b</i>	<i>andere Phosphate:</i>		
		<i>1</i>	<i>Kalziumphosphate:</i>		
28.40-62		<i>aa</i>	<i>Dikalziumphosphat</i> . . . . .	514.26	—
28.40-65		<i>bb</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.26	—
		<i>2</i>	<i>Natriumphosphate:</i>		
28.40-71		<i>aa</i>	<i>Trinatriumphosphat</i> . . . . .	514.26	—
28.40-79		<i>bb</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.26	—
28.40-81		<i>3</i>	<i>Kaliumphosphate</i> . . . . .	514.26	—
28.40-85		<i>4</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.26	—



## 28.41

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	28.41		<b>Arsenite und Arsenate:</b>		
28.41-10	A		Arsenite . . . . .	514.27	—
28.41-30	B		Arsenate . . . . .	514.27	—
	28.42		<b>Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats:</b>		
	A		<b>Karbonate:</b>		
① 28.42-20	I		Ammoniumkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats . . . . .	514.29	—
	II		<b>Natriumkarbonate:</b>		
① 28.42-31		a	<i>Natriumkarbonat, neutral (Soda)</i> . . . . .	514.28	—
① 28.42-35		b	<i>andere</i> . . . . .	514.29	—
① 28.42-40	III		Kalziumkarbonate . . . . .	514.29	—
	IV		<b>Magnesiumkarbonate, Kupferkarbonate:</b>		
① 28.42-51		a	<i>Magnesiumkarbonate</i> . . . . .	514.29	—
① 28.42-55		b	<i>Kupferkarbonate</i> . . . . .	514.29	—
	V		<b>Berylliumkarbonate, Kobaltkarbonate, Wismutkarbonate:</b>		
① 28.42-61		a	<i>Berylliumkarbonate, Kobaltkarbonate</i> . . . . .	514.29	—
① 28.42-65		b	<i>Wismutkarbonate</i> . . . . .	514.29	—
① 28.42-68	VI		Lithiumkarbonate . . . . .	514.29	—
	VII		<b>andere:</b>		
① 28.42-71		a	<i>Kaliumkarbonate</i> . . . . .	514.29	—
28.42-72		b	<i>Bariumkarbonat</i> . . . . .	514.29	—
① 28.42-74		c	<i>Bleikarbonate (z.B. Bleiweiß)</i> . . . . .	514.29	—
28.42-79		d	<i>andere</i> . . . . .	514.29	—
28.42-90	B		Perkarbonate . . . . .	514.29	—
	28.43		<b>Einfache und komplexe Cyanide:</b>		
	A		<b>einfache Cyanide:</b>		
	I		<b>Natriumcyanid, Kaliumcyanid, Kalziumcyanid:</b>		
28.43-21		a	<i>Natriumcyanid</i> . . . . .	514.31	—
28.43-25		b	<i>Kaliumcyanid, Kalziumcyanid</i> . . . . .	514.31	—
28.43-30	II		Cadmiumcyanid . . . . .	514.31	—
28.43-40	III		andere . . . . .	514.31	—
	B		<b>komplexe Cyanide:</b>		
28.43-91		I	<i>Ferro- und Ferricyanide</i> . . . . .	514.31	—
28.43-99		II	<i>andere</i> . . . . .	514.31	—

**28.44**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>28.44</b>		<b>Fulminate, Cyanate und Rhodanide:</b>		
28.44-10	A		Fulminate . . . . .	514.32	—
28.44-30	B		Cyanate . . . . .	514.32	—
28.44-50	C		Rhodanide . . . . .	514.32	—
	<b>28.45</b>		<b>Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate:</b>		
28.45-10	A		Zirkonsilikat . . . . .	514.33	—
	B		andere:		
		<i>I</i>	<i>Natriumsilikate:</i>		
28.45-81		<i>a</i>	<i>Natriummetasilikat</i> . . . . .	514.33	—
28.45-89		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.33	—
28.45-93		<i>II</i>	<i>Kaliumsilikat</i> . . . . .	514.33	—
28.45-98		<i>III</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.33	—
	<b>28.46</b>		<b>Borate und Perborate:</b>		
	A		Borate:		
			wasserfreie Natriumborate:		
28.46-11	a		zum Herstellen von Natriumperborat . . . . .	514.34	—
28.46-13	b		andere . . . . .	514.34	—
	II		andere:		
28.46-15		<i>a</i>	<i>wasserhaltige Natriumborate</i> . . . . .	514.34	—
28.46-19		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.34	—
	B		Perborate:		
28.46-91		<i>I</i>	<i>Natriumperborat</i> . . . . .	514.34	—
28.46-99		<i>II</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.34	—
	<b>28.47</b>		<b>Salze der Säuren der Metalloxide (z.B. Chromate, Permanganate, Stannate):</b>		
28.47-10	A		Aluminate . . . . .	514.35	—
	B		Chromate, Dichromate und Perchromate:		
			Chromate:		
28.47-31		<i>a</i>	<i>Bleichromat, Zinkchromat</i> . . . . .	514.35	—
28.47-39		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	514.35	—
	II		andere:		
28.47-41		<i>a</i>	<i>Natriumdichromat</i> . . . . .	514.35	—
28.47-43		<i>b</i>	<i>Kaliumdichromat</i> . . . . .	514.35	—
28.47-49		<i>c</i>	<i>andere Dichromate und Perchromate</i> . . . . .	514.35	—
28.47-60	C		Manganite, Manganate und Permanganate . . . . .	514.35	—
28.47-70	D		Antimonate, Molybdate . . . . .	514.35	—
28.47-80	E		Zinkate, Vanadate . . . . .	514.35	—
28.47-90	F		andere . . . . .	514.35	—

## 28.48

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	28.48		<b>Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide:</b>		
28.48-10	A		Einfach-, Doppel- und Komplexsalze der Säuren des Selen- oder des Tellurs . . . . .	514.36	—
	B		andere:		
28.48-63	I		Doppelphosphate und komplexe Phosphate . . . . .	514.36	—
28.48-65	II		Doppelkarbonate und komplexe Karbonate . . . . .	514.36	—
28.48-71	III		Doppelsilikate und komplexe Silikate . . . . .	514.36	—
	IV		andere:		
28.48-81		a	<i>Zinkammoniumchlorid</i> . . . . .	514.36	—
28.48-89		b	<i>andere</i> . . . . .	514.36	—
			<b>VI. VERSCHIEDENES</b>		
	28.49		<b>Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich:</b>		
	A		Edelmetalle in kolloidem Zustand:		
28.49-10	I		Silber . . . . .	514.37	—
28.49-19	II		andere . . . . .	514.37	—
28.49-30	B		Edelmetallamalgame . . . . .	514.37	—
	C		Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle:		
	I		des Silbers:		
28.49-52		a	<i>Silbernitrat</i> . . . . .	514.37	—
28.49-54		b	<i>andere</i> . . . . .	514.37	—
28.49-59	II		anderer Edelmetalle . . . . .	514.37	g
	28.50		<b>Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:</b>		
	A		spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; ihre Verbindungen, Legierungen, Dispersionen und Cermets, einschließlich der gebrauchten (bestrahlten) Brennstoffelemente von Kernreaktoren ( <i>EURATOM</i> ):		
28.50-20		I	<i>natürliches Uran</i> . . . . .	515.10	g
28.50-30		II	<i>Verbindungen des natürlichen sowie des angereicherten Urans</i> . . . . .	515.10	g
28.50-50		III	<i>andere</i> . . . . .	515.10	g
28.50-80	B		andere . . . . .	515.10	Ci

## 28.51

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	28.51		<b>Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:</b>		
28.51-10	A		Deuterium, schweres Wasser und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten ( <i>EURATOM</i> ) .	515.20	—
28.51-90	B		andere . . . . .	515.20	—
	28.52		<b>Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt:</b>		
28.52-20	A		des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt ( <i>EURATOM</i> ) . . .	515.30	—
	B		andere:		
28.52-81		I	<i>Cerverbindungen</i> . . . . .	515.30	—
28.52-89		II	<i>andere</i> . . . . .	515.30	—
28.53-00	28.53		<b>Flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft . . . . .</b>	514.91	—
	28.54		<b>Wasserstoffperoxid, auch fest:</b>		
28.54-10	A		fest . . . . .	514.92	—
28.54-90	B		anderes . . . . .	514.92	—
	28.55		<b>Phosphide:</b>		
28.55-30	A		Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	514.93	—
	B		andere:		
28.55-91		I	<i>Kupferphosphid</i> . . . . .	514.93	—
28.55-98		II	<i>andere</i> . . . . .	514.93	—
	28.56		<b>Karbide (z.B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide):</b>		
28.56-10	A		Siliziumkarbid . . . . .	514.95	—
28.56-30	B		Borkarbid . . . . .	514.95	—
28.56-50	C		Kalziumkarbid . . . . .	514.94	—
28.56-70	D		Aluminiumkarbid, Chromkarbid, Molybdänkarbid, Wolframkarbid, Vanadiumkarbid, Tantalkarbid, Titankarbid . . . . .	514.95	—
28.56-90	E		andere . . . . .	514.95	—

**28.57**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	28.57		<b>Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride:</b>		
28.57-10	A		Hydride . . . . .	514.96	—
28.57-20	B		Nitride . . . . .	514.96	—
28.57-30	C		Azide . . . . .	514.96	—
28.57-40	D		Silicide . . . . .	514.96	—
28.57-50	E		Boride . . . . .	514.96	—
	28.58		<b>Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:</b>		
28.58-10	A		destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit . . . . .	514.99	—
28.58-80	B		andere . . . . .	514.99	—

## KAPITEL 29

## ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE

## Vorschriften

1. Soweit in einzelnen Tarifnummern dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 29 nur:
  - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);
  - c) Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.38 bis 29.42, Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze der Tarifnr. 29.43 und die Erzeugnisse der Tarifnr. 29.44, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;
  - d) wäßrige Lösungen der vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse;
  - e) andere Lösungen der vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen üblich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;
  - f) die vorstehend in a) bis e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;
  - g) die vorstehend in a) bis f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel oder ein Riechstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;
  - h) standardisierte Diazoniumsalze und als Kupplungskomponenten für diese Salze dienende standardisierte Arylide sowie standardisierte Echtfarbbasen für Azofarbstoffe.
2. Zu Kapitel 29 gehören nicht:
  - a) Waren der Tarifnr. 15.04 und Glycerin (Tarifnr. 15.11);
  - b) Äthylalkohol (Tarifnr. 22.08 oder 22.09);
  - c) Methan und Propan (Tarifnr. 27.11);
  - d) die in der Vorschrift 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;
  - e) Harnstoff (Tarifnr. 31.02 oder 31.05);
  - f) pflanzliche und tierische Farbstoffe (Tarifnr. 32.04), synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, auf die Faser aufziehende optische Aufheller und natürlicher Indigo (Tarifnr. 32.05) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 32.09);
  - g) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Tafelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Tarifnr. 36.08);
  - h) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19;
  - ij) optische Elemente, z.B. aus Äthylendiamintartrat (Tarifnr. 90.01).
3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Tarifnummern dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Tarifnummern zuzuweisen.
4. *Sofern in den Tarifstellen nichts anderes bestimmt ist*, umfaßt in den Tarifnrn. 29.03 bis 29.05, 29.07 bis 29.10, 29.12 bis 29.21, 29.22 und 29.23 jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate auch die Mischderivate (z.B. Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate). Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als „Stickstofffunktionen“ im Sinne der Tarifnr. 29.30.
5. a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Tarifnummer dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt;

**29.01**

- b) aus Äthylalkohol oder Glycerin mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion zu tarifieren;
- c) Salze der vorstehend in a) oder b) genannten Ester mit anorganischen Basen sind wie die entsprechenden Ester zu tarifieren;
- d) aus anderen organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion der Teilkapitel I bis VII mit anorganischen Basen gebildete Salze sind wie die entsprechenden organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion zu tarifieren;
- e) die Halogenide der Carbonsäuren sind bei den entsprechenden Säuren einzureihen.
6. Die Verbindungen der Tarifnrn. 29.31 bis 29.34 sind organische Verbindungen, deren Molekel außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome (z. B. Schwefel, Arsen, Quecksilber, Blei) enthält.
- Die Tarifnrn. 29.31 (organische Thioverbindungen) und 29.34 (andere organisch-anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.
7. Zu Tarifnr. 29.35 (heterocyclische Verbindungen) gehören nicht innere Äther, innere Halbacetale, Methylenäther der zweiwertigen Orthophenole, Epoxide mit drei- oder viergliedrigem Ring, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ester mehrwertiger Alkohole mit mehrbasischen Säuren, cyclische Ureide und cyclische Thioureide, Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin.

**Zusätzliche Vorschrift**

*Innerhalb einer Tarifnummer sind die Derivate einer zu einer Tarifstelle gehörenden chemischen Verbindung (oder Gruppe chemischer Verbindungen), wenn nichts anderes bestimmt ist, dieser Tarifstelle zuzuweisen, sofern in der gleichen Serie von Tarifstellen eine Endtarifstelle „andere“ (ohne sonstigen Zusatz) nicht besteht. Wenn eine solche vorhanden ist, gehören die in Rede stehenden Derivate zu dieser Endtarifstelle „andere“.*

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
			<b>I. KOHLENWASSERSTOFFE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE</b>		
	<b>29.01</b>		<b>Kohlenwasserstoffe:</b>		
	<b>A</b>		acyclische:		
<b>29.01-11</b>	<b>I</b>		zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . .	512.12	—
	<b>II</b>		zu anderer Verwendung:		
<b>29.01-14</b>		<i>a</i>	gesättigt . . . . .	512.12	—
		<i>b</i>	ungesättigt:		
<b>29.01-22</b>		<b>1</b>	Äthylen . . . . .	512.12	—
<b>29.01-24</b>		<b>2</b>	Propylen . . . . .	512.12	—
<b>29.01-25</b>		<b>3</b>	Butylene, Butadiene, Methylbutadiene . . . .	512.12	—
<b>29.01-29</b>		<b>4</b>	andere . . . . .	512.12	—

## 29.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.01</b> (Fortsetzung)				
	B		alicyclische, ausgenommen Cycloterpene:		
29.01-31	I		Azulene . . . . .	512.12	—
	II		andere:		
29.01-33	a		zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . .	512.12	—
	b		zu anderer Verwendung:		
29.01-36		1	<i>Cyclohexan</i> . . . . .	512.12	—
29.01-39		2	<i>andere</i> . . . . .	512.12	—
	C		Cycloterpene:		
29.01-51	I		Pinene, Camphen, Dipenten . . . . .	512.12	—
29.01-59	II		andere . . . . .	512.12	—
	D		aromatische:		
	I		Benzol, Toluol, Xylole:		
29.01-61	a		zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe . . .	512.12	—
	b		zu anderer Verwendung:		
29.01-63		1	<i>Benzol</i> . . . . .	512.12	—
29.01-64		2	<i>Toluol</i> . . . . .	512.12	—
		3	<i>Xylole:</i>		
29.01-65		aa	<i>Orthoxylol</i> . . . . .	512.12	—
29.01-66		bb	<i>Metaxylol</i> . . . . .	512.12	—
29.01-67		cc	<i>Paraxylol</i> . . . . .	512.12	—
29.01-68		dd	<i>Isomerengemische</i> . . . . .	512.12	—
	II		Styrol, Äthylbenzol:		
29.01-71		a	<i>Styrol</i> . . . . .	512.11	—
29.01-73		b	<i>Äthylbenzol</i> . . . . .	512.12	—
29.01-75	III		Isopropylbenzol (Cumol) . . . . .	512.12	—
	IV		Naphthalin, Anthrazen:		
29.01-77		a	<i>Naphthalin</i> . . . . .	512.12	—
29.01-79		b	<i>Anthrazen</i> . . . . .	512.12	—
29.01-81	V		Biphenyl, Terphenyle . . . . .	512.12	—
29.01-99	VI		andere . . . . .	512.12	—
	<b>29.02</b>		<b>Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:</b>		
	A		Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
29.02-10	I		Fluoride und Polyfluoride . . . . .	512.13	—
	II		Chloride und Polychloride:		
	a		gesättigte:		
29.02-21	1		Methylchlorid, Äthylchlorid . . . . .	512.13'	—
	2		andere:		
29.02-23		aa	<i>Dichlormethan (Methylenchlorid)</i> . . . . .	512.13	—
29.02-24		bb	<i>Trichlormethan (Chloroform)</i> . . . . .	512.13	—



**29.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.02 A II a 2 (Fortsetzung)				
29.02-25		cc	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) .	512.13	—
29.02-26		dd	1, 2-Dichloräthan (Äthylenchlorid) . . . . .	512.13	—
29.02-29		ee	andere . . . . .	512.13	—
	b		ungesättigte:		
29.02-31		1	Vinylchlorid . . . . .	512.13	—
29.02-33		2	Trichloräthylen . . . . .	512.13	—
29.02-35		3	Tetrachloräthylen (Perchloräthylen) . . . . .	512.13	—
29.02-36		4	Allylchlorid, Methallylchlorid (beta-Methylallylchlorid) . . . . .	512.13	—
29.02-38		5	andere . . . . .	512.13	—
29.02-40	III		Bromide und Polybromide . . . . .	512.13	—
29.02-60	IV		Jodide und Polyjodide . . . . .	512.13	—
29.02-70	V		Mischderivate . . . . .	512.13	—
	B		Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe:		
29.02-81		I	Hexachlorcyclohexan . . . . .	512.13	—
29.02-89		II	andere . . . . .	512.13	—
	C		Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:		
29.02-91		I	Monochlorbenzol . . . . .	512.13	—
29.02-93		II	Paradichlorbenzol . . . . .	512.13	—
29.02-95		III	Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT) . . . . .	512.13	—
29.02-98		IV	andere . . . . .	512.13	—
	29.03		Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe:		
29.03-10	A		Sulfoderivate . . . . .	512.14	—
	B		Nitro- und Nitrosoderivate:		
29.03-31	I		Trinitrotoluole, Dinitronaphthaline . . . . .	512.14	—
29.03-39	II		andere . . . . .	512.14	—
	C		Mischderivate:		
29.03-51	I		Sulfohalogenderivate . . . . .	512.14	—
29.03-59	II		andere . . . . .	512.14	—
			<b>II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE</b>		
	29.04		Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A		einwertige gesättigte Alkohole:		
29.04-11	I		Methylalkohol (Methanol) . . . . .	512.21	—
29.04-12	II		Propyl- und Isopropylalkohol . . . . .	512.22	—

## 29.04

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.04 A</b> (Fortsetzung)				
	III		Butylalkohole:		
29.04-14	a		tertiärer Butylalkohol . . . . .	512.22	—
	b		andere Butylalkohole:		
29.04-16		1	Normal-Butylalkohol (Butanol-1) . . . . .	512.22	—
29.04-18		2	andere Butylalkohole . . . . .	512.22	—
29.04-21	IV		Pentylalkohole (Amylalkohole) . . . . .	512.22	—
	V		andere:		
		a	Octylalkohole:		
29.04-22		1	2-Äthylhexanol . . . . .	512.22	—
29.04-24		2	andere . . . . .	512.22	—
29.04-25		b	Laurylalkohol, Stearylalkohol, Cetylalkohol . .	512.22	—
29.04-27		c	andere . . . . .	512.22	—
	B		einwertige ungesättigte Alkohole:		
29.04-31	I		Allylalkohol . . . . .	512.22	—
	II		andere:		
29.04-35		a	Citronellol, Geraniol, Linalool, Nerol, Rhodinol	512.22	—
29.04-39		b	andere . . . . .	512.22	—
	C		mehrwertige Alkohole:		
	I		zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole:		
29.04-61		a	Äthylenglykol . . . . .	512.22	—
29.04-62		b	Propylenglykol . . . . .	512.22	—
29.04-64		c	Hexylenglykol . . . . .	512.22	—
29.04-65		d	andere Diole . . . . .	512.22	—
29.04-66		e	Pentaerythrit . . . . .	512.22	—
29.04-67		f	Triole und andere Tetrole . . . . .	512.22	—
29.04-71	II		Mannit . . . . .	512.22	—
	III		Sorbit:		
	a		in wäßriger Lösung:		
29.04-73	1		mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit . . . . .	512.22	—
29.04-75	2		anderer . . . . .	512.22	—
	b		anderer:		
29.04-77	1		mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit . . . . .	512.22	—
29.04-79	2		anderer . . . . .	512.22	—
29.04-80	IV		andere mehrwertige Alkohole . . . . .	512.22	—
29.04-90	V		Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole . . . . .	512.22	—

**29.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.05		<b>Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</b>		
	A		alicyclische:		
29.05-11	I		Cyclohexanol, Methyl- und Dimethylcyclohexanol . . . . .	512.23	—
29.05-13	II		Menthol . . . . .	512.23	—
	III		Sterine, Inosite:		
29.05-15		a	<i>Sterine</i> . . . . .	512.23	—
29.05-16		b	<i>Inosite</i> . . . . .	512.23	—
29.05-19	IV		andere . . . . .	512.23	—
	B		aromatische:		
29.05-31	I		Zimtalkohol . . . . .	512.23	—
	II		andere:		
29.05-51		a	<i>Benzylalkohol</i> . . . . .	512.23	—
29.05-55		b	<i>Phenyläthylalkohol</i> . . . . .	512.23	—
29.05-59		c	<i>andere</i> . . . . .	512.23	—
			<b>III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE</b>		
	29.06		<b>Phenole und Phenolalkohole:</b>		
	A		einwertige Phenole:		
29.06-11	I		Phenol und seine Salze . . . . .	512.27	—
	II		Kresole, Xylenole, und ihre Salze:		
29.06-12		a	<i>Kresole und ihre Salze</i> . . . . .	512.27	—
29.06-14		b	<i>Xylenole und ihre Salze</i> . . . . .	512.27	—
29.06-15	III		Naphthole und ihre Salze . . . . .	512.27	—
	IV		andere:		
29.06-17		a	<i>Octylphenol, Nonylphenol, und ihre Salze</i> . .	512.27	—
29.06-18		b	<i>andere</i> . . . . .	512.27	—
	B		mehrwertige Phenole:		
29.06-31	I		Resorcin und seine Salze . . . . .	512.27	—
29.06-33	II		Hydrochinon . . . . .	512.27	—
29.06-35	III		Dihydroxynaphthaline und ihre Salze . . . . .	512.27	—
29.06-37	IV		2,2-Bis-(4-hydroxyphenyl)-propan . . . . .	512.27	—
29.06-38	V		andere . . . . .	512.27	—
29.06-50	C		Phenolalkohole . . . . .	512.27	—

**29.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.07		<b>Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole:</b>		
29.07-10	A		Halogenderivate . . . . .	512.28	—
29.07-30	B		Sulfoderivate . . . . .	512.28	—
	C		Nitro- und Nitrosoderivate:		
29.07-51	I		Trinitrophenol (Pikrinsäure); Bleitritnitroresorcinat; Trinitroxylenole und ihre Salze . . . . .	512.28	—
29.07-55	II		Dinitrokresole, Trinitro- <i>meta</i> -kresol . . . . .	512.28	—
29.07-59	III		andere . . . . .	512.28	—
29.07-70	D		Mischderivate . . . . .	512.28	—
			<b>IV. ÄTHER, ALKOHOLPEROXIDE, ÄTHERPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREI- ODER VIERGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE</b>		
	29.08		<b>Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</b>		
	A		Äther:		
	I		acyclische:		
29.08-11	a		Äthyläther, Dichlordiäthyläther . . . . .	512.31	—
29.08-12	b		andere . . . . .	512.31	—
29.08-14	II		alicyclische . . . . .	512.31	—
	III		aromatische:		
29.08-15	a		4- <i>tertiär</i> -Butyl-3-methoxy-1-methyl-2,6-dinitrobenzol (Ambrettemoschus) . . . . .	512.31	—
29.08-16	b		Diphenyläther . . . . .	512.31	—
29.08-18	c		andere . . . . .	512.31	—
	B		Ätheralkohole:		
	I		acyclische:		
29.08-32		<i>a</i>	<i>Diäthylenglykol</i> . . . . .	512.31	—
		<i>b</i>	<i>Monoäther des Äthylenglykols und des Diäthylenglykols:</i>		
29.08-33		1	<i>Monomethyläther</i> . . . . .	512.31	—
29.08-35		2	<i>Monobutyläther</i> . . . . .	512.31	—
29.08-37		3	<i>andere</i> . . . . .	512.31	—
29.08-39		<i>c</i>	<i>andere</i> . . . . .	512.31	—
29.08-40	II		cyclische . . . . .	512.31	—
	C		Ätherphenole und Ätherphenolalkohole:		
29.08-51	I		Guajacol, Kaliumguajacolsulfonat . . . . .	512.31	—
29.08-59	II		andere . . . . .	512.31	—
29.08-70	D		Alkoholperoxide und Ätherperoxide . . . . .	512.31	—

**29.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.09		<b>Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</b>		
29.09-10		A	Äthylenoxid . . . . .	512.32	—
29.09-30		B	Propylenoxid . . . . .	512.32	—
29.09-50		C	Epichlorhydrin . . . . .	512.32	—
29.09-80		D	andere . . . . .	512.32	—
	29.10		<b>Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</b>		
29.10-10	A		Piperonylbutoxid . . . . .	512.33	—
29.10-90	B		andere . . . . .	512.33	—
			<b>V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION</b>		
	29.11		<b>Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:</b>		
	A		acyclische Aldehyde:		
29.11-12	I		Methanal (Formaldehyd) . . . . .	512.41	—
29.11-13	II		Äthanal (Acetaldehyd) . . . . .	512.41	—
29.11-17	III		Butanal (Butyraldehyd) . . . . .	512.41	—
29.11-18	IV		andere . . . . .	512.41	—
29.11-30	B		alicyclische Aldehyde . . . . .	512.41	—
	C		aromatische Aldehyde:		
29.11-51	I		Zimtaldehyd . . . . .	512.41	—
	II		andere:		
29.11-53		a	Benzaldehyd . . . . .	512.41	—
29.11-59		b	andere . . . . .	512.41	—
29.11-70	D		Aldehydalkohole . . . . .	512.41	—
	E		<b>Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:</b>		
	I		4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd (Vanillin) und 3-Äthoxy-4-hydroxybenzaldehyd (Äthylvanillin):		
29.11-81		a	4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd (Vanillin) . .	512.41	—
29.11-83		b	3-Äthoxy-4-hydroxybenzaldehyd (Äthylvanillin) .	512.41	—
29.11-85	II		andere . . . . .	512.41	—

**29.11**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.11</b> (Fortsetzung)				
	F		cyclische Polymere der Aldehyde:		
29.11-91	I		Trioxymethylen . . . . .	512.41	—
29.11-93	II		andere . . . . .	512.41	—
29.11-97	G		Paraformaldehyd . . . . .	512.41	—
29.12-00	29.12		Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11 . . . . .	512.42	—
<b>VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION</b>					
	29.13		Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A		acyclische Ketone:		
	I		Monoketone:		
29.13-11		a	Aceton . . . . .	512.43	—
29.13-12		b	Methyläthylketon . . . . .	512.43	—
29.13-13		c	Methylisobutylketon . . . . .	512.43	—
29.13-16		d	andere . . . . .	512.43	—
29.13-18	II		Polyketone . . . . .	512.43	—
	B		alicyclische Ketone:		
	I		Kampfer:		
29.13-21	a		natürlicher, roh . . . . .	512.43	—
29.13-23	b		anderer (natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer) . . . . .	512.43	—
	II		andere:		
29.13-25		a	Cyclohexanon, Methylcyclohexanone . . . . .	512.43	—
29.13-26		b	Jonone und Methyljonone . . . . .	512.43	—
29.13-28		c	andere . . . . .	512.43	—
	C		aromatische Ketone:		
29.13-31	I		Methylnaphthylketone (Acetonaphthone) . . . . .	512.43	—
29.13-33	II		Benzylidenacetone . . . . .	512.43	—
29.13-39	III		andere . . . . .	512.43	—
	D		Ketonalkohole und Ketonaldehyde:		
	I		acyclische und alicyclische:		
29.13-42		a	Diacetonalkohol . . . . .	512.43	—
29.13-43		b	andere . . . . .	512.43	—
29.13-45	II		aromatische . . . . .	512.43	—
29.13-50	E		Ketonphenole und andere Ketone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen . . . . .	512.43	—

## 29.13

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.13 (Fortsetzung)				
	F		Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:		
29.13-61		I	<i>Anthrachinon</i> . . . . .	512.43	—
29.13-69		II	<i>andere</i> . . . . .	512.43	—
	G		Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
29.13-71	I		Ketonmoschus . . . . .	512.43	—
29.13-78	II		<i>andere</i> . . . . .	512.43	—
			<b>VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PERSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE</b>		
	29.14		Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A		gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren:		
	I		Ameisensäure, ihre Salze und Ester:		
29.14-12		a	<i>Ameisensäure</i> . . . . .	512.51	—
29.14-13		b	<i>Salze der Ameisensäure</i> . . . . .	512.51	—
29.14-14		c	<i>Ester der Ameisensäure</i> . . . . .	512.51	—
	II		Essigsäure, ihre Salze und Ester:		
29.14-17	a		Essigsäure . . . . .	512.51	—
	b		Salze der Essigsäure:		
29.14-21	1		Pyrolignite (z.B. Kalziumpyrolignite) . . . . .	512.51	—
29.14-23	2		Natriumacetat . . . . .	512.51	—
29.14-25	3		Kobaltacetat . . . . .	512.51	—
29.14-29	4		<i>andere</i> . . . . .	512.51	—
	c		Ester der Essigsäure:		
	1		Äthyl-, Vinyl-, Propyl-, Isopropylacetat:		
29.14-31		aa	<i>Äthylacetat</i> . . . . .	512.51	—
29.14-32		bb	<i>Vinylacetat</i> . . . . .	512.51	—
29.14-33		cc	<i>Propyl-, Isopropylacetat</i> . . . . .	512.51	—
	2		Methylacetat, Butylacetat, Isobutylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetat:		
29.14-35		aa	<i>Methylacetat</i> . . . . .	512.51	—
29.14-37		bb	<i>Butylacetat</i> . . . . .	512.51	—
29.14-38		cc	<i>Isobutylacetat</i> . . . . .	512.51	—
29.14-39		dd	<i>Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetat</i> . . . . .	512.51	—

## 29.14

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.14 A II c</b> (Fortsetzung)				
29.14-41	3		<i>para</i> -Tolyl-, Phenylpropyl-, Benzyl-, Rhodinyll-, Santalyl-, Phenyläthan-1,2-diolacetat . . . . .	512.51	—
	4		andere:		
29.14-43		<i>aa</i>	Äthylglykolacetat . . . . .	512.51	—
29.14-45		<i>bb</i>	andere . . . . .	512.51	—
29.14-47	III		Essigsäureanhydrid . . . . .	512.51	—
29.14-49	IV		Halogenide der Essigsäure . . . . .	512.51	—
29.14-53	V		Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester . . . . .	512.51	—
29.14-55	VI		Propionsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.51	—
29.14-57	VII		Buttersäuren, ihre Salze und Ester . . . . .	512.51	—
29.14-59	VIII		Valeriansäuren, ihre Salze und Ester . . . . .	512.51	—
	IX		Palmitinsäure, ihre Salze und Ester:		
29.14-61	a		Palmitinsäure . . . . .	512.51	—
29.14-62	b		Salze und Ester der Palmitinsäure . . . . .	512.51	—
	X		Stearinsäure, ihre Salze und Ester:		
29.14-64	a		Stearinsäure . . . . .	512.51	—
	b		Salze und Ester der Stearinsäure:		
29.14-65	1		Zinkstearat, Magnesiumstearat . . . . .	512.51	—
	2		andere:		
29.14-66		<i>aa</i>	Salze der Stearinsäure . . . . .	512.51	—
29.14-67		<i>bb</i>	Ester der Stearinsäure . . . . .	512.51	—
	XI		andere:		
29.14-68		<i>a</i>	Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester . . . . .	512.51	—
29.14-69		<i>b</i>	andere . . . . .	512.51	—
	B		ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren:		
29.14-71	I		Methacrylsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.51	—
	II		Undecensäuren, ihre Salze und Ester:		
29.14-73	a		Undecensäuren . . . . .	512.51	—
29.14-74	b		Salze und Ester der Undecensäuren . . . . .	512.51	—
	III		Ölsäure, ihre Salze und Ester:		
29.14-76	a		Ölsäure . . . . .	512.51	—
29.14-77	b		Salze und Ester der Ölsäure . . . . .	512.51	—
	IV		andere:		
29.14-81	a		Sorbinsäure, Acrylsäure . . . . .	512.51	—
29.14-83	b		andere . . . . .	512.51	—
29.14-86	C		alicyclische einbasische Carbonsäuren . . . . .	512.51	—



## 29.14

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.14 (Fortsetzung)				
	D		aromatische einbasische Carbonsäuren:		
29.14-91	I		Benzoessäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.51	—
29.14-93	II		Benzoylchlorid . . . . .	512.51	—
29.14-95	III		Phenyllessigsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.51	—
	IV		andere:		
29.14-96		a	Benzoylperoxid . . . . .	512.51	—
29.14-98		b	andere . . . . .	512.51	—
	29.15		Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A		acyclische mehrbasische Carbonsäuren:		
29.15-11	I		Oxalsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.52	—
	II		Malonsäure, Adipinsäure, ihre Salze und Ester:		
29.15-12		a	Malonsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.52	—
29.15-14		b	Adipinsäure und ihre Salze . . . . .	512.52	—
29.15-16		c	Ester der Adipinsäure . . . . .	512.52	—
29.15-17	III		Maleinsäureanhydrid . . . . .	512.52	—
	IV		Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:		
29.15-21	a		Azelainsäure, Sebacinsäure . . . . .	512.52	—
29.15-23	b		Salze und Ester der Azelain- und Sebacinsäure	512.52	—
29.15-27	V		andere . . . . .	512.52	—
29.15-30	B		alicyclische mehrbasische Carbonsäuren . . . . .	512.52	—
	C		aromatische mehrbasische Carbonsäuren:		
29.15-40	I		Phthalsäureanhydrid . . . . .	512.52	—
	II		Terephthalsäure, ihre Salze und Ester:		
29.15-51		a	Terephthalsäure und ihre Salze . . . . .	512.52	—
29.15-59		b	Ester der Terephthalsäure . . . . .	512.52	—
	III		andere:		
29.15-61		a	Dibutylphthalat . . . . .	512.52	—
29.15-63		b	Dioctylphthalate . . . . .	512.52	—
29.15-65		c	Diisooctyl-, Diisononyl-, Diisododecylphthalate . . . . .	512.52	—
29.15-71		d	andere Ester der Phthalsäure . . . . .	512.52	—
29.15-75		e	andere . . . . .	512.52	—

## 29.16

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.16		Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A		Carbonsäuren mit Alkoholfunktion:		
29.16-11	I		Milchsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.53	—
29.16-13	II		Apfelsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.53	—
	III		Weinsäure, ihre Salze und Ester:		
29.16-15	a		rohes Kalziumtartrat . . . . .	512.53	—
	b		andere:		
29.16-16		1	Weinsäure . . . . .	512.53	—
29.16-18		2	andere . . . . .	512.53	—
	IV		Zitronensäure, ihre Salze und Ester:		
29.16-21	a		Zitronensäure . . . . .	512.53	—
29.16-23	b		rohes Kalziumzitrat . . . . .	512.53	—
29.16-29	c		andere . . . . .	512.53	—
29.16-31	V		Gluconsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	512.53	—
29.16-33	VI		Phenylglykolsäure (Mandelsäure), ihre Salze und Ester . . . . .	512.53	—
29.16-36	VII		Cholsäure, Desoxycholsäure, ihre Salze und Ester	512.53	—
	VIII		andere:		
29.16-41	a		acyclische . . . . .	512.53	—
29.16-45	b		cyclische . . . . .	512.53	—
	B		Carbonsäuren mit Phenolfunktion:		
	I		Salicylsäure, Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester:		
29.16-51	a		Salicylsäure . . . . .	512.53	—
29.16-53	b		Salze der Salicylsäure . . . . .	512.53	—
	c		Ester der Salicylsäure:		
29.16-55	1		Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol) . .	512.53	—
29.16-57	2		andere . . . . .	512.53	—
29.16-59	d		Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester . . .	512.53	—
29.16-61	II		Sulfosalicylsäuren, ihre Salze und Ester . . . .	512.53	—
29.16-63	III		4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester . .	512.53	—
	IV		Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure), ihre Salze und Ester:		
29.16-65	a		Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure) . .	512.53	—
29.16-67	b		Salze und Ester der Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure) . . . . .	512.53	—

## 29.16

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.16 B</b> (Fortsetzung)				
● 29.16-71	V		Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	512.53	—
29.16-75	VI		andere . . . . .	512.53	—
	C		Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion:		
29.16-81	I		Dehydrocholsäure (3,7,12-Trioxo-5-beta-cholansäure) und ihre Salze . . . . .	512.53	—
29.16-85	II		Acetessigester (Äthylacetylacetat) und seine Salze	512.53	—
29.16-89	III		andere . . . . .	512.53	—
29.16-90	D		andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen . . . . .	512.53	—
			<b>VIII. ESTER DER MINERALSÄUREN, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE</b>		
29.17-00	29.17		Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate . . . . .	512.61	—
	29.18		Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
29.18-20	A		Äthan-1,2-dioldinitrat (Äthylenglykoldinitrat), Mannithexanitrat, Glycerintrinitrat, Pentaerythrittrinitrat (Pentrit) . . . . .	512.62	—
29.18-50	B		3-Oxapentan-1,5-dioldinitrat (Diäthylenglykoldinitrat) . . . . .	512.62	—
29.18-90	C		andere . . . . .	512.62	—
	29.19		Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
29.19-10	A		Inosithexaphosphorsäure (Phytinsäure), Inosithexaphosphate (Phytate), Laktophosphate . . . . .	512.63	—
● 29.19-31	B	I	Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Trichloräthylphosphate: <i>Tritolylphosphate</i> . . . . .	512.63	—
● 29.19-39		II	<i>Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Trixylylphosphate, Trichloräthylphosphate</i> . . . . .	512.63	—
	C		andere:		
29.19-91		I	<i>Glyzerophosphorsäure und -phosphate, Guajakolphosphat</i> . . . . .	512.63	—
29.19-99		II	<i>andere</i> . . . . .	512.63	—
29.20-00	29.20		Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate . . . . .	512.64	—

## 29.21

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	GST-Nummer	Besondere Maßeinheit
29.21-00	29.21		Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate . . . . .	512.69	—
			<b>IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFFFUNKTIONEN</b>		
	29.22		<b>Verbindungen mit Aminofunktion:</b>		
	A		acyclische Monoamine :		
29.22-11	I		Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze . . . . .	512.71	—
29.22-13	II		Diäthylamin und seine Salze . . . . .	512.71	—
	III		andere:		
29.22-14		a	<i>Triäthylamin und seine Salze . . . . .</i>	512.71	—
29.22-16		b	<i>Isopropylamin und seine Salze . . . . .</i>	512.71	—
29.22-18		c	<i>andere . . . . .</i>	512.71	—
	B		acyclische Polyamine:		
29.22-21	I		Hexamethylendiamin und seine Salze . . . . .	512.71	—
	II		andere:		
29.22-25		a	<i>Äthylendiamin (Diaminomethan) und seine Salze</i>	512.71	—
29.22-29		b	<i>andere . . . . .</i>	512.71	—
	C		alicyclische Mono- und Polyamine:		
29.22-31	I		Cyclohexylamin, N-Dimethylcyclohexylamin und ihre Salze . . . . .	512.71	—
29.22-39	II		andere . . . . .	512.71	—
	D		aromatische Monoamine:		
	I		Anilin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
29.22-43		a	<i>Anilin und seine Salze . . . . .</i>	512.71	—
29.22-49		b	<i>andere . . . . .</i>	512.71	—
29.22-51	II		N-Methyl-N-2,4,6-tetranitroanilin (Tetryl) . . . . .	512.71	—
	III		Toluidine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
29.22-52		a	<i>Toluidine und ihre Salze . . . . .</i>	512.71	—
29.22-54		b	<i>andere . . . . .</i>	512.71	—
29.22-55	IV		Xylidine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze . . . . .	512.71	—

**29.22**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.22 D</b> (Fortsetzung)				
	V		Diphenylamin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
29.22-61	a		2,2',4,4',6,6'-Hexanitrodiphenylamin (Hexyl) . .	512.71	—
29.22-69	b		andere . . . . .	512.71	—
	VI		1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
29.22-71	a		2-Naphthylamin und seine Salze . . . . .	512.71	—
29.22-79	b		andere . . . . .	512.71	—
29.22-80	VII		andere . . . . .	512.71	—
	E		aromatische Polyamine:		
29.22-91	I		Phenylendiamine und Diaminotoluole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze . . . . .	512.71	—
29.22-99	II		andere . . . . .	512.71	—
	<b>29.23</b>		<b>Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoff-funktionen:</b>		
	A		Aminoalkohole; Aminoäther; Aminoester:		
29.23-11	I		Äthanolamin und seine Salze . . . . .	512.72	—
	II		andere:		
29.23-14		a	Diäthanolamin und seine Salze . . . . .	512.72	—
29.23-16		b	Triäthanolamin und seine Salze . . . . .	512.72	—
29.23-17		c	Aryläthanolamine und ihre Salze . . . . .	512.72	—
29.23-19		d	andere . . . . .	512.72	—
	B		Aminonaphthole und andere Aminophenole; Aminoaryläther; Aminoarylester:		
29.23-31	I		Anisidine, Dianisidine, Phenetidine, und ihre Salze	512.72	—
29.23-39	II		andere . . . . .	512.72	—
29.23-50	C		Aminoaldehyde; Aminoketone; Aminochinone . . .	512.72	—
	D		Aminosäuren:		
29.23-71	I		Lysin, seine Ester, und ihre Salze . . . . .	512.72	—
29.23-73	II		Sarkosin und seine Salze . . . . .	512.72	—
29.23-75	III		Glutaminsäure und ihre Salze . . . . .	512.72	—
29.23-77	IV		Glycin . . . . .	512.72	—
	V		andere:		
29.23-78		a	para-Aminobenzoesäure, ihre Salze und Ester .	512.72	—
29.23-79		b	andere . . . . .	512.72	—

**29.23**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.23</b> (Fortsetzung)				
	E		Aminoalkoholphenole; Aminophenolsäuren; andere Aminoverbindungen mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:		
29.23-81		I	4-Aminosalicylsäure ( <i>para</i> -Aminosalicylsäure), ihre Salze und Ester . . . . .	512.72	—
29.23-89		II	andere . . . . .	512.72	—
	<b>29.24</b>		Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide:		
29.24-10	A		Lecithine und andere Phosphoaminolipoide . . .	512.73	—
29.24-90	B		andere . . . . .	512.73	—
	<b>29.25</b>		Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:		
	A		acyclische Amide:		
	I		Asparagin und seine Salze:		
29.25-13	a		Asparagin . . . . .	512.74	—
29.25-15	b		Salze des Asparagins . . . . .	512.74	—
29.25-19	II		andere . . . . .	512.74	—
	B		cyclische Amide:		
	I		Ureine:		
29.25-31	a		4-Äthoxyphenylharnstoff (Dulcin) . . . . .	512.74	—
29.25-39	b		andere . . . . .	512.74	—
	II		Ureide:		
29.25-41	a		5-Äthyl-5-phenylbarbitursäure (Phenobarbital) und ihre Salze . . . . .	512.74	—
29.25-45	b		5,5-Diäthylbarbitursäure (Barbital) und ihre Salze . . . . .	512.74	—
29.25-49	c		andere . . . . .	512.74	—
	III		andere cyclische Amide:		
29.25-51	a		Diäthylaminoaceto-2',6'-xylidid (Lidocain) . . .	512.74	—
29.25-59	b		andere . . . . .	512.74	—
	<b>29.26</b>		Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentritramin):		
	A		Imide:		
29.26-11	I		ortho-Benzoesäuresulfimid (Saccharin) und seine Salze . . . . .	512.75	—
29.26-19	II		andere . . . . .	512.75	—
	B		Imine:		
29.26-31	I		Aldimine . . . . .	512.75	—

**29.26**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.26 B</b> (Fortsetzung)				
	II		andere Imine:		
29.26-35	a		Hexamethylentetramin . . . . .	512.75	—
29.26-37	b		Trimethyltrinitramin (Hexogen) . . . . .	512.75	—
	c		andere:		
29.26-38		1	<i>Guanidin und seine Salze</i> . . . . .	512.75	—
29.26-39		2	<i>andere</i> . . . . .	512.75	—
	29.27		Verbindungen mit Nitrilfunktion:		
29.27-10		A	<i>Acrylnitril</i> . . . . .	512.76	—
29.27-50		B	<i>Acetoncyanhydrin</i> . . . . .	512.76	—
29.27-90		C	<i>andere</i> . . . . .	512.76	—
29.28-00	29.28		Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen . . . . .	512.77	—
29.29-00	29.29		Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins . . . . .	512.78	—
29.30-00	29.30		Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen . . . . .	512.79	—
			<b>X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN UND HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN</b>		
	29.31		Organische Thioverbindungen:		
29.31-10	A		Xanthogenate . . . . .	512.81	—
	B		andere:		
29.31-30		I	<i>Thiocarbamate und Dithiocarbamate</i> . . . . .	512.81	—
29.31-50		II	<i>Thiuramsulfide</i> . . . . .	512.81	—
29.31-80		III	<i>andere</i> . . . . .	512.81	—
29.32-00	29.32		Organische Arsenverbindungen . . . . .	512.82	—
29.33-00	29.33		Organische Quecksilberverbindungen . . . . .	512.83	—
	29.34		Andere organisch-anorganische Verbindungen:		
29.34-10	A		Tetraäthylblei . . . . .	512.84	—
29.34-90	B		<i>andere</i> . . . . .	512.84	—
	29.35		Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:		
	A		Furfurol und Cumaron:		
29.35-11		I	<i>Furfurol</i> . . . . .	512.85	—
29.35-13		II	<i>Cumaron</i> . . . . .	512.85	—
29.35-15	B		Furfuryl- und Tetrahydrofurfurylalkohol . . . . .	512.85	—
29.35-17	C		Thiophen . . . . .	512.85	—

## 29.35

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.35 (Fortsetzung)				
29.35-25	D		Pyridin und seine Salze . . . . .	512.85	—
29.35-27	E		Indol und Skatol ( <i>beta</i> -Methylindol) und ihre Salze	512.85	—
29.35-31	F		Ester der Pyridin- <i>beta</i> -carbonsäure (der Nikotinsäure); Nikotinsäurediäthylamid (Nikethamid) und seine Salze . . . . .	512.85	—
29.35-35	G		Chinolin und seine Salze . . . . .	512.85	—
	H		2,3-Dimethyl-1-phenyl-5-pyrazolon (Phenazon) und 4- Dimethylamino-2,3-dimethyl-1-phenyl-5-pyrazolon (Amidopyrin) und ihre Derivate:		
29.35-41	I		4-Isopropyl-2,3-dimethyl-1-phenyl-5-pyrazolon (Propyphenazon) . . . . .	512.85	—
	II		andere:		
29.35-47		<i>a</i>	2,3-Dimethyl-1-phenyl-5-pyrazolon (Phenazon) und 4-Dimethylamino-2,3-dimethyl-1-phenyl-5-pyrazo- lon (Amidopyrin) und ihre Salze . . . . .	512.85	—
29.35-49		<i>b</i>	andere . . . . .	512.85	—
29.35-51	IJ		Nucleinsäuren und ihre Salze . . . . .	512.85	—
29.35-55	K		3-Picolin . . . . .	512.85	—
	L		Bis-(benzthiazol-2-yl)-disulfid; Mercaptobenzimidazol; Mercaptobenzthiazol und seine Salze:		
29.35-61		<i>I</i>	Mercaptobenzimidazol . . . . .	512.85	—
29.35-63		<i>II</i>	Bis-(benzthiazol-2-yl)-disulfid . . . . .	512.85	—
29.35-67		<i>III</i>	Mercaptobenzthiazol und seine Salze . . . . .	512.85	—
29.35-71	M		Santonin . . . . .	512.85	—
29.35-76	N		Cumarin, Methylcumarin und Äthylcumarin . . . .	512.85	—
29.35-85	O		Phenolphthalein . . . . .	512.85	—
	P		1-Methyl-4-( <i>N</i> -phenyl-2-thenylamino)-piperidin (The- nalidin), seine Tartrate und Maleinate; 10-[2-(1-Methyl-2-piperidyl)-äthyl]-2-methylthiophe- nothiazin (Thioridazin) und seine Salze; 4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-propionylpiperidin- hydrochlorid (Ketobemidonhydrochlorid); 2-(1-Naphthylmethyl)-2-imidazolinhydrochlorid (Na- phazolinhydrochlorid) und 2-(1-Naphthylmethyl)-2- imidazolinnitrat (Naphazolinnitrat); 2-[ <i>N</i> -(3-Hydroxyphenyl)- <i>para</i> -toluidinomethyl]-2- imidazoline (Phentolamin); 4-Butyl-1,2-diphenylpyrazolidin-3,5-dion (Phenylbuta- zon); 5-(3-Dimethylaminopropyl)-10,11-dihydrodibenz [ <i>b</i> , <i>f</i> ]-azepinhydrochlorid (Imipraminhydrochlorid); O,O-Diäthyl-O-6-methyl-2-isopropylpyrimidin-4- ylphosphorthioat (Diazinon); 4,6-Bis-(äthylamino)-2-chlor-1,3,5-triazin (Simazin); 4-Äthylamino-2-chlor-6-isopropylamino-1,3,5-triazin (Atrazin);		



## 29.35

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	29.35 P (Fortsetzung)		(+)-3-Methoxy-N-methylmorphinan (Dextromethorphan) und seine Salze; 6-Allyl-5,7-dihydrobenz[ <i>c,e</i> ]azepin (Azapetin) und seine Salze; 7-Chlor-2-methylamino-5-phenylbenzo-3 <i>H</i> -1,4-diazepin-4-oxid (Chlordiazepoxid) und seine Salze; N-Isonicotinoyl-N'-isopropylhydrazin (Iproniazid); 1,2,3,4-Tetrahydro-2-methyl-9-phenyl-2-azafluoren (Phenindamin) und seine Salze; 3-Dimethylcarbamoxyloxy-1-methylpyridiniumbromid (Pyridostigminbromid); 2-Chlor-10-(3-dimethylaminopropyliden)-9-thiaanthracen (Chlorprothixen); 2-Benzyl-2-imidazolinhydrochlorid (Tolazolinhydrochlorid); 2-Chlor-4,6-bis-(isopropylamino)-1,3,5-triazin (Propazin); 2-Äthylthio-10-[3-(4-methylpiperazin-1-yl)-propyl]-phenothiazin (Thiäthylperazin); Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate:		
29.35-86		I	Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate . . . . .	512.85	—
29.35-87		II	andere . . . . .	512.85	—
	Q		andere:		
29.35-88		I	Furazolidon . . . . .	512.85	—
29.35-89		II	Äthoxychinoline; Nitrofurazon . . . . .	512.85	—
29.35-91		III	Laktame . . . . .	512.85	—
29.35-93		IV	Diäthylendiamin, Dimethyl-2,5-diäthylendiamin und ihre Salze . . . . .	512.85	—
29.35-94		V	Tetrahydrofuran . . . . .	512.85	—
29.35-96		VI	Coccarboxylase . . . . .	512.85	—
29.35-97		VII	Derivate des Mercaptobenzthiazols, ausgenommen Salze des Mercaptobenzthiazols . . . . .	512.85	—
29.35-98		VIII	andere . . . . .	512.85	—
29.36-00	29.36		Sulfamide . . . . .	512.86	—
29.37-00	29.37		Sultone und Sultame . . . . .	512.87	—
			<b>XI. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE PROVITAMINE, VITAMINE, HORMONE UND ENZYME</b>		
	29.38		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:		
29.38-10	A		Provitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung . . . . .	541.10	—

**29.38**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.38</b> (Fortsetzung)				
	B		Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung:		
29.38-21	I		Vitamin A . . . . .	541.10	—
	II		Vitamine B <sub>2</sub> , B <sub>3</sub> , B <sub>6</sub> , B <sub>12</sub> und H:		
29.38-25		<i>a</i>	Vitamin B <sub>12</sub> . . . . .	541.10	—
29.38-31		<i>b</i>	Vitamin B <sub>2</sub> . . . . .	541.10	—
29.38-33		<i>c</i>	Vitamin B <sub>3</sub> . . . . .	541.10	—
29.38-35		<i>d</i>	Vitamine B <sub>6</sub> und H . . . . .	541.10	—
29.38-40	III		Vitamin B <sub>9</sub> . . . . .	541.10	—
29.38-50	IV		Vitamin C . . . . .	541.10	—
29.38-60	V		andere Vitamine . . . . .	541.10	—
	C		natürliche Konzentrate von Vitaminen:		
29.38-71	I		natürliche A + D-Konzentrate . . . . .	541.10	—
29.38-79	II		andere . . . . .	541.10	—
29.38-80	D		Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nicht-wäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen	541.10	—
	29.39		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:		
29.39-10	A		Adrenalin . . . . .	541.50	g
29.39-30	B		Insulin . . . . .	541.50	g
	C		Hormone des Hypophysenvorderlappens und dergleichen:		
29.39-51	I		gonadotrope Hormone . . . . .	541.50	g
29.39-59	II		andere . . . . .	541.50	g
	D		Hormone der Nebennierenrinde:		
29.39-71	I		Cortison, Hydrocortison, und ihre Acetate; Prednison, Prednisolon . . . . .	541.50	g
	II		andere:		
29.39-75		<i>a</i>	Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde . . . . .	541.50	g
29.39-78		<i>b</i>	andere . . . . .	541.50	g
29.39-91	E		andere Hormone und andere Steroide . . . . .	541.50	g
	29.40		Enzyme:		
		A	Lab:		
29.40-11		<i>I</i>	flüssig . . . . .	512.91	—
29.40-19		<i>II</i>	anderes . . . . .	512.91	—
29.40-90		B	andere . . . . .	512.91	—

## 29.41

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
			<b>XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ÄTHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE</b>		
	29.41		Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:		
29.41-10	A		Digitalis-Glykoside . . . . .	541.61	—
29.41-30	B		Glyzyrrhizin und Glyzyrrhizinate . . . . .	541.61	—
29.41-50	C		Rutin und seine Derivate . . . . .	541.61	—
29.41-90	D		andere . . . . .	541.61	—
	29.42		Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:		
	A		Opiumalkaloide:		
29.42-11	I		Thebain und seine Salze . . . . .	541.40	g
29.42-19	II		andere . . . . .	541.40	g
	B		Chinaalkaloide:		
29.42-21	I		Chinin und Chininsulfat . . . . .	541.40	—
29.42-29	II		andere . . . . .	541.40	—
	C		andere Alkaloide:		
29.42-30	I		Koffein und seine Salze . . . . .	541.40	—
	II		Kokain und seine Salze:		
29.42-41	a		Kokain, roh . . . . .	541.40	g
29.42-49	b		andere . . . . .	541.40	g
29.42-51	III		Emetin und seine Salze . . . . .	541.40	—
29.42-55	IV		Ephedrine und ihre Salze . . . . .	541.40	—
29.42-64	V		Theobromin und seine Derivate . . . . .	541.40	—
29.42-70	VI		Theophyllin, Theophyllin-Diaminoäthan (Aminophyllin), und ihre Salze . . . . .	541.40	—
	VII		andere:		
29.42-81		a	Mutterkornalkaloide . . . . .	541.40	—
29.42-89		b	andere . . . . .	541.40	—
			<b>XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN</b>		
	29.43		Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42:		
29.43-50	A		Rhamnose, Raffinose, Mannose . . . . .	512.92	—

**29.43**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>29.43</b> (Fortsetzung)				
	B		andere:		
29.43-91		I	Lävulose . . . . .	512.92	—
29.43-93		II	Maltose . . . . .	512.92	—
29.43-99		III	andere . . . . .	512.92	—
	<b>29.44</b>		<b>Antibiotika:</b>		
29.44-10	A		Penicilline . . . . .	541.30	—
29.44-20	B		Chloramphenicol . . . . .	541.30	—
	C		andere Antibiotika:		
		I	<i>Streptomycine:</i>		
29.44-35		a	Dihydrostreptomycin . . . . .	541.30	—
29.44-39		b	andere Streptomycine . . . . .	541.30	—
29.44-91		II	Tetracycline . . . . .	541.30	—
29.44-99		III	andere Antibiotika . . . . .	541.30	—
29.45-00	29.45		Andere organische Verbindungen . . . . .	512.99	—
29.97-00			Waren des Kapitels 29, im Postverkehr befördert	512.00	—

## KAPITEL 30

## PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE

## Vorschriften

1. „Arzneiwaren“ im Sinne der Tarifnr. 30.03 sind:

- a) Erzeugnisse, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind;
- b) zu den gleichen Zwecken geeignete ungemischte Erzeugnisse, die dosiert oder für den Einzelverkauf zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken aufgemacht sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Lebensmittel oder Getränke (z. B. diätetische Lebensmittel, angereicherte Lebensmittel, Lebensmittel für Diabetiker, „tonische“ Getränke, Mineralwasser) oder für Erzeugnisse der Tarifnrn. 30.02 und 30.04.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen und der Vorschrift 3 d) dieses Kapitels gelten:

A. als ungemischte Erzeugnisse:

- 1) wäßrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
- 2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29;
- 3) einfache Pflanzenauszüge der Tarifnr. 13.03, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;

B. als gemischte Erzeugnisse:

- 1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);
- 2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Gemischen pflanzlicher Stoffe erhalten;
- 3) Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.

2. Zu Kapitel 30 gehören nicht:

- a) destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 33.05);
- b) Zahnpflegemittel aller Art, einschließlich derjenigen mit prophylaktischen oder therapeutischen Eigenschaften; sie gehören zu Tarifnr. 33.06;
- c) Seifen und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 34.01 mit medikamentösen Zusätzen.

3. Zu Tarifnr. 30.05 gehören nur:

- a) steriles Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel;
- b) sterile Laminariastifte;
- c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen und zahnärztlichen Zwecken;
- d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten (ausgenommen die der Tarifnr. 30.02), dosiert oder hierzu gemischt;
- e) Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren;
- f) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe;
- g) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe.

## 30.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	30.01		Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A		Drüsen und andere Organe, getrocknet:		
30.01-10	I		als Pulver . . . . .	541.62	—
30.01-30	II		andere . . . . .	541.62	—
	B		andere:		
30.01-91		I	<i>Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen . . . . .</i>	541.62	—
30.01-99		II	<i>andere . . . . .</i>	541.62	—
	30.02		Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:		
	A		Sera und Vaccine:		
30.02-11		I	<i>Sera . . . . .</i>	541.63	—
		II	Vaccine:		
30.02-13		a	<i>Maul- und Klauenseuche-Vaccine . . . . .</i>	541.63	—
		b	andere:		
30.02-17		1	<i>für die Veterinärmedizin . . . . .</i>	541.63	—
30.02-19		2	<i>andere . . . . .</i>	541.63	—
30.02-40	B		Mikrobenkulturen . . . . .	541.63	—
30.02-90	C		andere . . . . .	541.63	—
	30.03		Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:		
	A		nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
30.03-11	I		Jod oder Jodverbindungen enthaltend . . . . .	541.70	—
	II		andere:		
	a		Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend:		
	1		Penicillin oder Penicillinderivate enthaltend:		
30.03-13		aa	<i>Penicillin oder dessen Derivate und Streptomycin oder dessen Derivate in Mischungen enthaltend . . . . .</i>	541.70	—
30.03-15		bb	<i>andere . . . . .</i>	541.70	—
30.03-17	2		<i>andere . . . . .</i>	541.70	—
	b		andere:		
30.03-21		1	<i>Antibiotika oder deren Derivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle 30.03 A II a)</i>	541.70	—
		2	andere:		
30.03-23		aa	<i>Hormone oder Hormonersatzstoffe enthaltend . . . . .</i>	541.70	—
		bb	andere:		
30.03-25		11	<i>Alkaloide oder deren Derivate enthaltend . . . . .</i>	541.70	—
30.03-29		22	<i>andere . . . . .</i>	541.70	—

**30.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>30.03</b> (Fortsetzung)				
	B		in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
30.03-31	I		Jod oder Jodverbindungen enthaltend . . . . .	541.70	—
	II		andere:		
	a		Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend:		
30.03-32		1	<i>Penicillin oder dessen Derivate und Streptomycin oder dessen Derivate in Mischungen enthaltend . . . . .</i>	541.70	—
		2	andere:		
30.03-34		aa	<i>Penicillin oder dessen Derivate enthaltend . . . . .</i>	541.70	—
30.03-36		bb	<i>Streptomycin oder dessen Derivate enthaltend . . . . .</i>	541.70	—
	b		andere:		
30.03-41		1	<i>Antibiotika oder deren Derivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle 30.03 B II a).</i>	541.70	—
		2	andere:		
30.03-43		aa	<i>Hormone oder Hormonersatzstoffe enthaltend . . . . .</i>	541.70	—
		bb	andere:		
30.03-45		11	<i>Alkaloide oder deren Derivate enthaltend.</i>	541.70	—
30.03-49		22	<i>andere . . . . .</i>	541.70	—
30.04-00	30.04		Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse	541 91	—
	30.05		<b>Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren:</b>		
30.05-10		A	<i>steriles Katgut . . . . .</i>	541.99	—
30.05-20		B	<i>andere chirurgische Nähmittel sowie Laminariastifte, steril; sterile resorbierbare blutstillende Einlagen . . . . .</i>	541.99	—
30.05-25		C	<i>Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren . . . . .</i>	541.99	—
30.05-30		D	<i>Röntgenkontrastmittel und diagnostische Mittel . . . . .</i>	541.99	—
30.05-40		E	<i>Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe . . . . .</i>	541.99	—
30.05-90		F	<i>Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe . . . . .</i>	541.99	—
30.97-00			Waren des Kapitels 30, im Postverkehr befördert . . . . .	541.00	—

## KAPITEL 31

## DÜNGEMITTEL

## Vorschriften

1. Zu Tarifnr. 31.02 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:
  - A. folgende Erzeugnisse:
    - 1) Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16,3 Gewichtshundertteilen oder weniger;
    - 2) Ammonsalpeter, auch rein;
    - 3) Ammonsulfatsalpeter, auch rein;
    - 4) Ammoniumsulfat, auch rein;
    - 5) Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger;
    - 6) Kalkmagnesiumsalpeter, auch rein;
    - 7) Kalkstickstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 25 Gewichtshundertteilen oder weniger, auch mit Öl getränkt;
    - 8) Harnstoff, auch rein.
  - B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);
  - C. Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen;
  - D. flüssige Düngemittel, die aus wäßrigen oder ammoniakalischen Lösungen der Erzeugnisse des Absatzes 1 A 2) oder des Absatzes 1 A 8) oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.
2. Zu Tarifnr. 31.03 gehören - vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:
  - A. folgende Erzeugnisse:
    - 1) Thomasphosphatschlacken;
    - 2) durch Glühen aufgeschlossene Kalziumphosphate (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate;
    - 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
    - 4) Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen;
  - B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);
  - C. Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen.
3. Zu Tarifnr. 31.04 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:
  - A. folgende Erzeugnisse:
    - 1) natürliche rohe Kalisalze (z.B. Karnallit, Kainit, Sylvinit);
    - 2) Schlempekohle;
    - 3) Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Vorschrift 6 c);
    - 4) Kaliumsulfat mit einem Gehalt an  $K_2O$  von 52 Gewichtshundertteilen oder weniger;
    - 5) Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an  $K_2O$  von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger;
  - B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht).
4. Mono- und Diammoniumorthophosphat, auch rein, und die Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Tarifnr. 31.05.
5. Die in den Vorschriften 1 A, 2 A und 3 A angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf den wasserfreien Stoff.



**31.01**

6. Zu Kapitel 31 gehören nicht:

- a) Tierblut der Tarifnr. 05.15;
- b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den Vorschriften 1 A, 2 A, 3 A und 4 genannten Erzeugnisse;
- c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Tarifnr. 90.01).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
31.01-00	31.01		<b>Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet . . . . .</b>	271.10	—
	31.02		<b>Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:</b>		
31.02-10	A		natürlicher Natronsalpeter . . . . .	271.20	—
31.02-15	B		Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes . . . . .	561.10	kg N
	C		andere:		
31.02-20		I	<i>Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat) . . . . .</i>	561.10	kg N
31.02-30		II	<i>Kalkammonsalpeter . . . . .</i>	561.10	kg N
31.02-40		III	<i>Ammonsulfatsalpeter . . . . .</i>	561.10	kg N
31.02-50		IV	<i>Ammoniumsulfat . . . . .</i>	561.10	kg N
31.02-60		V	<i>Kalksalpeter (Kalziumnitrat) mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger; Kalkmagnesiumsalpeter (Kalziummagnesiumnitrat) . . . . .</i>	561.10	kg N
31.02-70		VI	<i>Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid) mit einem Gehalt an Stickstoff von 25 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .</i>	561.10	kg N
31.02-80		VII	<i>Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes . . . . .</i>	561.10	kg N
31.02-90		VIII	<i>andere . . . . .</i>	561.10	kg N
	31.03		<b>Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:</b>		
	A		des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31:		
31.03-15	I		Superphosphate . . . . .	561.29	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
	II		andere:		
31.03-17		a	<i>Thomasphosphatschlacken . . . . .</i>	561.21	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
31.03-19		b	<i>andere . . . . .</i>	561.29	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
31.03-30	B		der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31	561.29	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
	31.04		<b>Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:</b>		
	A		des Absatzes A der Vorschrift 3 zu Kapitel 31:		
31.04-11		I	<i>natürliche rohe Kalisalze (Karnallit, Kainit, Sylvinit und andere) . . . . .</i>	271.40	kg K <sub>2</sub> O
31.04-13		II	<i>Schlempekohle . . . . .</i>	561.31	kg K <sub>2</sub> O
		III	<i>Kaliumchlorid mit einem Gehalt an K<sub>2</sub>O:</i>		
31.04-14		a	<i>von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .</i>	561.31	kg K <sub>2</sub> O
31.04-16		b	<i>von mehr als 40 bis 60 Gewichtshundertteilen . . . . .</i>	561.31	kg K <sub>2</sub> O

**31.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>31.04 A</b> (Fortsetzung)	<b>III</b>			
31.04-18		<i>c</i>	von mehr als 60 Gewichtshundertteilen . . . .	561.31	kg K <sub>2</sub> O
31.04-21		<b>IV</b>	Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K <sub>2</sub> O von 52 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	561.31	kg K <sub>2</sub> O
31.04-23		<b>V</b>	Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K <sub>2</sub> O von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . .	561.31	kg K <sub>2</sub> O
31.04-30	<b>B</b>		des Absatzes B der Vorschrift 3 zu Kapitel 31 . .	561.32	kg K <sub>2</sub> O
	<b>31.05</b>		<b>Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:</b>		
	<b>A</b>		<b>andere Düngemittel:</b>		
	<b>I</b>		die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend:		
31.05-04		<i>a</i>	mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen . . . . .	561.90	—
31.05-06		<i>b</i>	andere . . . . .	561.90	—
	<b>II</b>		die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:		
31.05-12	<i>a</i>		Monoammoniumorthophosphat und Diammoniumorthophosphat und Mischungen dieser Erzeugnisse . . . . .	561.90	—
31.05-14	<i>b</i>		Phosphate und Nitrate enthaltend . . . . .	561.90	—
31.05-16	<i>c</i>		andere:		
	<b>1</b>		mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen . . . . .	561.90	—
31.05-19	<b>2</b>		andere . . . . .	561.90	—
	<b>III</b>		die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:		
31.05-21	<i>a</i>		natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen . . . . .	561.90	—
	<i>b</i>		andere:		
31.05-23	<b>1</b>		mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen . . . . .	561.90	—
31.05-25	<b>2</b>		andere . . . . .	561.90	—
	<b>IV</b>		andere:		
31.05-41	<i>a</i>		mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen . . . . .	561.90	—
	<i>b</i>		andere:		
31.05-46	<b>1</b>		Kalisuperphosphat . . . . .	561.90	—
31.05-48	<b>2</b>		andere . . . . .	561.90	—
31.05-50	<b>B</b>		Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger . . . . .	561.90	—

**32.01**

## KAPITEL 32

GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE,  
FARBEN, ANSTRICHFARBEN, LACKE UND FÄRBE MITTEL; KITTE; TINTEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche Erzeugnisse, ausgenommen die der Tarifnr. 32.04 oder 32.05, anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Tarifnr. 32.07), und Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 32.09;
  - b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Tarifnrn. 29.38 bis 29.42, 29.44 und 35.01 bis 35.04 erfaßten Erzeugnisse.
2. Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen mit Kupplungskomponenten, die zum Erzeugen unlöslicher Azofarbstoffe auf der Faser dienen sollen, gehören zu Tarifnr. 32.05.
3. Zu den Tarifnrn. 32.05, 32.06 und 32.07 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Farbstoffen, Farblacken und anderen Farbmitteln, die zum Färben von Kunststoffen, Kautschuk und ähnlichen Stoffen in der Masse oder zum Herstellen von Zubereitungen für den Textildruck verwendet werden. Zu diesen Tarifnummern gehören jedoch keine zubereiteten Pigmente der Tarifnr. 32.09.
4. Lösungen von Erzeugnissen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Kollodium, in flüchtigen organischen Lösungsmitteln gehören zu Tarifnr. 32.09, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtshundertteile der Lösung übersteigt.
5. Zu den „Farbmitteln“ im Sinne des Kapitels 32 gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.
6. Prägefolien im Sinne der Tarifnr. 32.09 sind nur Folien, wie sie zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hut-schweißledern verwendet werden, bestehend:
  - a) aus Metallstaub (auch Edelmetallstaub) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden, oder
  - b) aus Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf Papier, eine Kunststoffolie oder eine andere Unterlage aufgebracht sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>32.01</b>		<b>Pflanzliche Gerbstoffauszüge:</b>		
32.01-10	A		Mimosaauszug . . . . .	532.40	—
32.01-30	B		Quebrachoauszug . . . . .	532.40	—
	C		Sumachauszug, Valoneaauszug, Eichenauszug und Kastanienauszug:		
32.01-91		I	Eichen- und Kastanienauszug . . . . .	532.40	—
32.01-95		II	Sumach- und Valoneaauszug . . . . .	532.40	—
32.01-99	D		andere . . . . .	532.40	—
32.02-00	32.02		Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate . . . . .	532.50	—

## 32.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	32.03		<b>Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z.B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen):</b>		
32.03-10		A	<i>synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend</i> . . . . .	532.30	—
32.03-30		B	<i>Enzymzubereitungen für die Gerberei (z.B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)</i> . . . . .	532.30	—
	32.04		<b>Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe:</b>		
		A	pflanzliche Farbstoffe:		
32.04-11	I		Katechu . . . . .	532.10	—
32.04-13	II		Auszüge aus Gelbbeeren oder aus Krapp; Färberwaid . . . . .	532.10	—
32.04-15	III		Lackmus . . . . .	532.10	—
32.04-19	IV		andere . . . . .	532.10	—
32.04-30	B		tierische Farbstoffe . . . . .	532.10	—
	32.05		<b>Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo:</b>		
32.05-10	A		synthetische organische Farbstoffe . . . . .	531.01	—
32.05-20	B		Zubereitungen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 32	531.01	—
32.05-30	C		synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden . . . . .	531.01	—
32.05-40	D		auf die Faser aufziehende optische Aufheller . . .	531.01	—
32.05-50	E		natürlicher Indigo . . . . .	531.01	—
32.06-00	32.06		Farblacke . . . . .	531.02	—
	32.07		<b>Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:</b>		
		A	andere Farbmittel:		
32.07-10	I		Mineralschwarz, anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	533.10	—

**32.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	32.07 A (Fortsetzung)				
32.07-20	II		Auszüge aus Kasseler Erde und ähnliche Erzeugnisse . . . . .	533.10	—
32.07-30	III		Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid (Lithopone und dergleichen) . . . . .	533.10	—
32.07-40	IV		Titanoxidpigmente . . . . .	533.10	—
	V		Farbpigmente auf der Grundlage von Blei-, Barium-, Zink- oder Strontiumchromat:		
32.07-55	a		Molybdätrot . . . . .	533.10	—
32.07-65	b		andere . . . . .	533.10	—
	VI		andere:		
32.07-71	a		Magnetit . . . . .	533.10	—
	b		andere:		
32.07-75		1	Ultramarin . . . . .	533.10	—
32.07-76		2	Farbpigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen . . . . .	533.10	—
32.07-77		3	Farbpigmente auf der Grundlage von Ferro- oder Ferricyaniden . . . . .	533.10	—
32.07-79		4	andere . . . . .	533.10	—
32.07-80	B		Zubereitungen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 32	533.10	—
32.07-90	C		anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden . . . . .	533.10	—
	32.08		Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:		
	A		zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben:		
32.08-11		I	Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend . . . . .	533.31	—
32.08-19		II	andere . . . . .	533.31	—
32.08-30	B		Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen .	533.31	—
32.08-50	C		flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Engoben . . . . .	533.31	—
	D		Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:		
32.08-71		I	Überfangglas, ausgenommen solches der Tarifnr. 70.02 . . . . .	533.31	—
32.08-79		II	anderes . . . . .	533.31	—

## 32.09

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	32.09		Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:		
	A		Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente:		
32.09-11	I		Perlenssenz . . . . .	533.32	—
	II		andere:		
32.09-15		a	Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 dieses Kapitels . . . . .	533.32	—
32.09-20		b	Wasserfarben; wasserverdünnbare Anstrichfarben	533.32	—
		c	andere:		
32.09-30		1	Lacke und andere Anstrichfarben auf der Grundlage von Nitrozellulose oder anderen Zelluloseerzeugnissen . . . . .	533.32	—
32.09-40		2	Lacke und andere Anstrichfarben auf der Grundlage von synthetischen Harzen . . . . .	533.32	—
32.09-50		3	Lacke und andere Anstrichfarben auf der Grundlage von trocknenden Ölen . . . . .	533.32	—
		4	Pigmente, nur angerieben, zum Herstellen von Anstrichfarben:		
32.09-61		aa	auf der Grundlage von Aluminiumpulver . . . . .	533.32	—
32.09-69		bb	andere . . . . .	533.32	—
32.09-75		5	andere . . . . .	533.32	—
	B		Prägefolien:		
32.09-81		I	auf der Grundlage von unedlen Metallen . . . . .	533.32	—
32.09-89		II	andere . . . . .	533.32	—
32.09-90	C		Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf . . . . .	533.32	—
	32.10		Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör:		
32.10-10		A	gefüllte Farbkästen . . . . .	533.33	—
32.10-90		B	andere . . . . .	533.33	—
32.11-00	32.11		Zubereitete Sikkative . . . . .	533.34	—
	32.12		Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen:		
32.12-10		A	Glaserkitt . . . . .	533.35	—
32.12-30		B	andere Kitte, einschließlich Harzkitt und Harzzement	533.35	—

**32.12**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>32.12</b> (Fortsetzung)				
32.12-50		C	<i>Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten . . . . .</i>	533.35	—
32.12-90		D	<i>andere . . . . .</i>	533.35	—
	<b>32.13</b>		<b>Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:</b>		
	A		Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen:		
32.13-11		I	<i>Tusche zum Schreiben oder Zeichnen . . . . .</i>	895.91	—
32.13-19		II	<i>andere . . . . .</i>	895.91	—
	B		Druckfarben:		
32.13-31		I	<i>schwarze . . . . .</i>	533.20	—
32.13-39		II	<i>andere . . . . .</i>	533.20	—
	C		andere Tinten und Tuschen:		
32.13-50		I	<i>Kopiertinten und Hektographentinten; Farben für Vervielfältigungsapparate, Stempelkissen und Farbbänder . . . . .</i>	895.91	—
		II	<i>andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:</i>		
32.13-91		a	<i>von 1 l oder weniger . . . . .</i>	895.91	—
32.13-99		b	<i>von mehr als 1 l . . . . .</i>	895.91	—

**33.01**

## KAPITEL 33

## ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

## Vorschriften

## 1. Zu Kapitel 33 gehören nicht:

- a) zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (Tarifnr. 22.09);
- b) Seifen und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 34.01;
- c) Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 38.07.

## 2. Zu Tarifnr. 33.06 gehören auch:

- a) zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert;
- b) Erzeugnisse (ausgenommen solche der Tarifnr. 33.05), auch ungemischt, die zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel oder als Raumdesodorierungsmittel geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	33.01		Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide:		
	A		ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht:		
	I		von Zitrusfrüchten:		
33.01-12		a	Süß- und Bitterorangenöl . . . . .	551.10	—
33.01-15		b	Zitronenöl . . . . .	551.10	—
33.01-17		c	Bergamotteöl . . . . .	551.10	—
33.01-19		d	andere . . . . .	551.10	—
	II		andere :		
	a		Geraniumöl, Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl:		
33.01-22		1	Geraniumöl . . . . .	551.10	—
33.01-23		2	Ylang-Ylang-Öl, Gewürznelkenöl, Niaouliöl . . . . .	551.10	—
	b		andere:		
33.01-25		1	Pfefferminzöl . . . . .	551.10	—
33.01-33		2	Vetiveröl . . . . .	551.10	—
33.01-37		3	Citronellöl . . . . .	551.10	—
33.01-41		4	Eukalyptusöl . . . . .	551.10	—
33.01-42		5	Jasminblütenöl . . . . .	551.10	—
33.01-43		6	Lavendelöl, Lavandinöl . . . . .	551.10	—
33.01-44		7	Rosenöl . . . . .	551.10	—
33.01-45		8	Koniferennadelöl . . . . .	551.10	—
33.01-47		9	andere . . . . .	551.10	—
	B		ätherische Öle, terpenfrei gemacht:		
33.01-48	I		von Zitrusfrüchten . . . . .	551.10	—
33.01-49	II		andere . . . . .	551.10	—
33.01-50	C		Resinoide . . . . .	551.10	—



**33.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
33.02-00	33.02		Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	551.21	—
33.03-00	33.03		Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen . . . . .	551.22	—
	33.04		Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind:		
33.04-10		A	<i>für Lebensmittel und Getränke . . . . .</i>	551.23	—
33.04-90		B	<i>andere . . . . .</i>	551.23	—
33.05-00	33.05		Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	551.24	—
	33.06		Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel:		
① 33.06-01	A		Rasiercreme . . . . .	553.00	—
	B		andere:		
① 33.06-11		I	<i>Zusammenstellungen verschiedener Waren der Tarifstelle 33.06 B in gemeinsamer Umschließung für den Einzelverkauf . . . . .</i>	553.00	—
		II	andere:		
		a	<i>Parfüms, Duftwässer und dergleichen (einschließlich Haarwässer):</i>		
① 33.06-21		1	<i>Parfüms, flüssig oder fest . . . . .</i>	553.00	—
① 33.06-29		2	<i>andere . . . . .</i>	553.00	—
		b	<i>Mundpflegemittel:</i>		
① 33.06-31		1	<i>Zahnpflegemittel . . . . .</i>	553.00	—
① 33.06-39		2	<i>andere . . . . .</i>	553.00	—
		c	<i>Haarpflegemittel, ausgenommen Haarwässer:</i>		
① 33.06-41		1	<i>Haarwaschmittel . . . . .</i>	553.00	—
① 33.06-43		2	<i>Dauerwellpräparate . . . . .</i>	553.00	—
① 33.06-48		3	<i>andere . . . . .</i>	553.00	—
① 33.06-60		d	<i>Raumdesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer).</i>	553.00	—
① 33.06-70		e	<i>Körperdesodorierungsmittel . . . . .</i>	553.00	—
① 33.06-80		f	<i>Badezusatzmittel . . . . .</i>	553.00	—
		g	andere:		
① 33.06-91		1	<i>Puder, lose oder fest . . . . .</i>	553.00	—
① 33.06-93		2	<i>Cremes, Emulsionen und Öle . . . . .</i>	553.00	—
① 33.06-98		3	<i>andere . . . . .</i>	553.00	—
33.97-01			<i>Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	553.00	—
① 33.97-02			<i>Waren des Kapitels 33, andere als Riechmittel und Schönheitsmittel, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	551.00	—
① 33.98-00			<i>Waren des Kapitels 33, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .</i>	553.00	—

**34.01**

## KAPITEL 34

**SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL  
UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE,  
ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN  
UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS“**

**Vorschriften**

1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;
  - b) Zahnpflegemittel, Rasiercreme und Haarwaschmittel, auch wenn sie Seife oder grenzflächenaktive Stoffe enthalten (Tarifnr. 33.06).
2. Zu Tarifnr. 34.01 gehören nur wasserlösliche Seifen. Die Seifen und anderen Erzeugnisse dieser Tarifnummer können auch Zusätze enthalten (z.B. Stoffe mit desinfizierenden oder scheuernden Eigenschaften, Füllstoffe, Heilmittel). Erzeugnisse, die Stoffe mit scheuernden Eigenschaften enthalten, gehören jedoch nur dann zu dieser Tarifnummer, wenn sie in Form von Tafeln, Riegeln oder geformten Stücken oder Figuren vorliegen. In anderen Formen sind sie als Scheuerpasten oder -pulver oder ähnliche Zubereitungen der Tarifnr. 34.05 zuzuweisen.
3. „Erdöl“ oder „Öl aus bituminösen Mineralien“ im Sinne der Tarifnr. 34.03 sind die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.
4. „Zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel“ im Sinne der Tarifnr. 34.04 sind nur:
  - A. Mischungen tierischer Wachse untereinander, pflanzlicher Wachse untereinander und künstlicher Wachse untereinander;
  - B. Mischungen verschiedener Gruppen von Wachsen (tierischer, pflanzlicher, mineralischer, künstlicher) untereinander sowie Mischungen von Paraffin mit tierischen, pflanzlichen oder künstlichen Wachsen;
  - C. Mischungen von wachsartiger Konsistenz auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten, sofern die Mischungen nicht emulgiert sind und keine Lösungsmittel enthalten.
 Zu Tarifnr. 34.04 gehören nicht:
  - a) Wachse der Tarifnr. 27.13;
  - b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, die nur gefärbt sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	34.01		<b>Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife:</b>		
34.01-20		A	<i>zu kosmetischen und medizinischen Zwecken . . .</i>	554.10	—
		B	<i>andere:</i>		
34.01-40		I	<i>fest . . . . .</i>	554.10	—
34.01-80		II	<i>andere . . . . .</i>	554.10	—
	34.02		<b>Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend:</b>		
		A	<i>organische grenzflächenaktive Stoffe:</i>		
34.02-11		I	<i>anionaktiv . . . . .</i>	554.20	—
34.02-13		II	<i>kationaktiv . . . . .</i>	554.20	—
34.02-15		III	<i>nicht ionogen. . . . .</i>	554.20	—

**34.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>34.02</b> (Fortsetzung)	A			
34.02-19		IV	andere . . . . .	554.20	—
34.02-50		B	grenzflächenaktive Zubereitungen . . . . .	554.20	—
34.02-70		C	zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel . . .	554.20	—
	<b>34.03</b>		<b>Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr:</b>		
	A		Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:		
34.03-11		I	Zubereitungen für die Textilindustrie, zum Ölen oder Fetten von Leder . . . . .	332.52	—
34.03-15		II	Zubereitungen zum Schmieren von Maschinen oder dergleichen . . . . .	332.52	—
34.03-19		III	andere zubereitete Schmiermittel . . . . .	332.52	—
	B		andere:		
34.03-91		I	Zubereitungen für die Textilindustrie, zum Ölen oder Fetten von Leder . . . . .	332.52	—
34.03-95		II	Zubereitungen zum Schmieren von Maschinen oder dergleichen . . . . .	332.52	—
34.03-99		III	andere zubereitete Schmiermittel . . . . .	332.52	—
	<b>34.04</b>		<b>Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel:</b>		
		A	künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche:		
34.04-11		I	Polyäthylenglykolwachs . . . . .	599.71	—
34.04-15		II	chemisch modifiziertes Montanwachs . . . . .	599.71	—
34.04-19		III	andere . . . . .	599.71	—
34.04-30		B	zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel . . . . .	599.71	—
	<b>34.05</b>		<b>Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04:</b>		
34.05-11		A	Schuhcreme und andere Schubpflegemittel . . . . .	554.30	—
34.05-15		B	Möbel- und Bohnerwachs . . . . .	554.30	—
34.05-91		C	Autopflegemittel . . . . .	554.30	—
34.05-93		D	Scheuerpulver und -pasten . . . . .	554.30	—
		E	andere:		
34.05-95		I	zum Polieren von Metall . . . . .	554.30	—
34.05-99		II	andere . . . . .	554.30	—

**34.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	34.06		<b>Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen:</b>		
		A	<i>Kerzen aller Art:</i>		
34.06-11		I	<i>glatt, nicht parfümiert . . . . .</i>	899.31	—
34.06-19		II	<i>andere Kerzen . . . . .</i>	899.31	—
34.06-50		B	<i>Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen . . . .</i>	899.31	—
	34.07		<b>Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen:</b>		
34.07-10		A	<i>Modelliermassen . . . . .</i>	599.91	—
34.07-90		B	<i>zubereitetes Dentalwachs . . . . .</i>	599.91	—

**35.01**

## KAPITEL 35

## EIWEISSSTOFFE UND KLEBSTOFFE

**Vorschriften**

1. Zu Kapitel 35 gehören nicht:

- a) als Arzneiwaren aufgemachte Eiweißstoffe (Tarifnr. 30.03);
- b) Gelatinepostkarten und andere Druckerzeugnisse (Kapitel 49).

2. „Dextrine“ im Sinne der Tarifnr. 35.05 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von 10 % oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff.

Erzeugnisse mit einem höheren Gehalt an reduzierenden Zuckern gehören zu Tarifnr. 17.02.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	35.01		<b>Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:</b>		
	A		Kasein:		
35.01-11	I		zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen . . .	599.53	—
35.01-15	II		zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	599.53	—
35.01-19	III		anderes . . . . .	599.53	—
35.01-30	B		Kaseinleime . . . . .	599.53	—
35.01-90	C		andere . . . . .	599.53	—
	35.02		<b>Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:</b>		
	A		Albumine:		
35.02-11	I		ungenießbar oder ungenießbar gemacht . . . .	599.54	—
	II		andere:		
	a		Eialbumin und Milchalbumin:		
35.02-21	1		getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) . . . . .	599.54	—
35.02-29	2		anderes . . . . .	599.54	—
35.02-40	b		andere . . . . .	599.54	—
35.02-50	B		Albuminate und andere Albuminderivate . . . .	599.54	—
	35.03		<b>Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z.B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase:</b>		
35.03-10	A		Hausenblase . . . . .	599.55	—

## 35.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>35.03</b> (Fortsetzung)				
	<b>B</b>		andere:		
35.03-91		<i>I</i>	<i>Gelatine und ihre Derivate</i> . . . . .	599.55	—
35.03-93		<i>II</i>	<i>Knochenleim</i> . . . . .	599.55	—
35.03-98		<i>III</i>	<i>andere Leime</i> . . . . .	599.55	—
35.04-00	<b>35.04</b>		<b>Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert</b> . . . . .	599 56	—
	<b>35.05</b>		<b>Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:</b>		
	<b>A</b>		Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:		
35.05-11		<i>I</i>	<i>Dextrine</i> . . . . .	599.57	—
35.05-15		<i>II</i>	<i>lösliche oder geröstete Stärke</i> . . . . .	599.57	—
	<b>B</b>		Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
35.05-60	<i>I</i>		von weniger als 25 Gewichtshundertteilen . . .	599.57	—
35.05-70	<i>II</i>		von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen . . . . .	599.57	—
35.05-80	<i>III</i>		von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen . . . . .	599.57	—
35.05-90	<i>IV</i>		von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr . . .	599.57	—
	<b>35.06</b>		<b>Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</b>		
	<b>A</b>		zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	<b>I</b>		pflanzliche Klebstoffe:		
35.06-11	<i>a</i>		aus pflanzlichen Gummen . . . . .	599.59	—
	<i>b</i>		andere:		
35.06-12		<i>1</i>	<i>aus natürlichen Harzen</i> . . . . .	599.59	—
35.06-14		<i>2</i>	<i>andere</i> . . . . .	599.59	—
35.06-15	<b>II</b>		andere . . . . .	599.59	—
	<b>B</b>		Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
35.06-31		<i>I</i>	<i>Zelluloseklebstoffe</i> . . . . .	599.59	—
35.06-39		<i>II</i>	<i>andere</i> . . . . .	599.59	—

**36.01**

## KAPITEL 36

**PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER;  
ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE**

**Vorschriften**

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der folgenden Vorschrift 2 a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.
2. Zu Tarifnr. 36.08 gehören nur:
  - a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
  - b) flüssige Brennstoffe (z. B. Benzin) für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger;
  - c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>36.01</b>		<b>Schießpulver:</b>		
36.01-10	A		Schwarzpulver . . . . .	571.11	—
36.01-90	B		anderes . . . . .	571.11	—
36.02-00	36.02		Zubereitete Sprengstoffe . . . . .	571.12	—
36.03-00	36.03		Zündschnüre; Sprengzündschnüre . . . . .	571.21	—
36.04-00	36.04		Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	571.22	—
	36.05		<b>Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen):</b>		
36.05-10	A		Zündstreifen und -rollen für Feuerzeuge, Grubenlampen und dergleichen . . . . .	571.30	—
	B		andere:		
36.05-50		I	Artikel für Unterhaltung und Lichtsignale . . .	571.30	—
36.05-80		II	andere . . . . .	571.30	—
36.06-00	36.06		Zündhölzer . . . . .	899.32	—
36.07-00	36.07		Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form . . . . .	599.93	—
	36.08		<b>Waren aus leicht entzündlichen Stoffen:</b>		
36.08-10		A	flüssige Brennstoffe für Feuerzeuge oder Feueranzünder . . . . .	899.33	—
36.08-90		B	andere . . . . .	899.33	—

**37.01**

## KAPITEL 37

## ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

**Vorschriften**

1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschußwaren.
  2. Zu Tarifnr. 37.08 gehören nur:
    - a) chemische Erzeugnisse, die zu photographischen Zwecken gemischt sind (z. B. Entwickler, Fixiersalze, Toner, Emulsionen);
    - b) ungemischte Erzeugnisse zu den gleichen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig für den Einzelverkauf aufgemacht.
- Zu Tarifnr. 37.08 gehören nicht Lacke, Klebstoffe oder ähnliche Zubereitungen, die nach ihrer Beschaffenheit tarifiert werden.

**Zusätzliche Vorschriften**

1. Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich getrennt nach seiner Beschaffenheit zu behandeln.
2. Als Wochenschaufilme im Sinne der Tarifstelle 37.07 B I gelten Filme mit einer Länge von weniger als 330 m, die aktuelle Ereignisse, z. B. politischen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen, militärischen, wissenschaftlichen, literarischen, volkskundlichen, touristischen oder gesellschaftlichen Charakters, darstellen.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	37.01		<b>Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papiere, Karten oder Gewebe), nicht belichtet:</b>		
37.01-10		A	für Röntgenaufnahmen . . . . .	862.41	m <sup>2</sup>
37.01-20		B	für graphische Zwecke . . . . .	862.41	—
		C	andere:		
37.01-92		I	für mehrfarbige Aufnahmen . . . . .	862.41	—
37.01-96		II	für einfarbige Aufnahmen . . . . .	862.41	—
	37.02		<b>Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet:</b>		
	A		mit einer Breite von 35 mm oder weniger:		
	I		Mikrofilme; Filme für Röntgenaufnahmen oder für graphische Zwecke:		
37.02-01		a	Mikrofilme . . . . .	862.42	—
37.02-03		b	für Röntgenaufnahmen . . . . .	862.42	m <sup>2</sup>
37.02-05		c	für graphische Zwecke . . . . .	862.42	—
	II		andere:		
		a	für mehrfarbige Aufnahmen:		
		1	mit einer Breite von 16 mm oder weniger:		
37.02-32		aa	mit einer Länge von 30 m oder weniger . . .	862.42	—
37.02-38		bb	mit einer Länge von mehr als 30 m . . . . .	862.42	—



**37.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>37.02 A II</b> (Fortsetzung)	<i>a</i>			
		2	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm:		
		<i>aa</i>	mit einer Länge von 30 m oder weniger:		
37.02-41		11	Umkehrfilme . . . . .	862.42	—
37.02-43		22	andere . . . . .	862.42	—
37.02-48		<i>bb</i>	mit einer Länge von mehr als 30 m . . . . .	862.42	—
		<i>b</i>	für einfarbige Aufnahmen:		
		1	mit einer Breite von 16 mm oder weniger:		
37.02-72		<i>aa</i>	mit einer Länge von 30 m oder weniger . . .	862.42	—
37.02-78		<i>bb</i>	mit einer Länge von mehr als 30 m . . . . .	862.42	—
		2	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm:		
37.02-82		<i>aa</i>	mit einer Länge von 30 m oder weniger . . .	862.42	—
37.02-88		<i>bb</i>	mit einer Länge von mehr als 30 m . . . . .	862.42	—
	<b>B</b>		mit einer Breite von mehr als 35 mm:		
37.02-91		<i>I</i>	Mikrofilme . . . . .	862.42	—
37.02-93		<i>II</i>	für Röntgenaufnahmen . . . . .	862.42	m <sup>2</sup>
37.02-95		<i>III</i>	für graphische Zwecke . . . . .	862.42	—
		<i>IV</i>	andere:		
37.02-97		<i>a</i>	für mehrfarbige Aufnahmen . . . . .	862.42	—
37.02-98		<i>b</i>	für einfarbige Aufnahmen . . . . .	862.42	—
	<b>37.03</b>		<b>Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt:</b>		
		<i>A</i>	für die Reproduktion von Dokumenten, technischen Zeichnungen und dergleichen:		
37.03-11		<i>I</i>	Lichtpauspapier . . . . .	862.43	—
37.03-19		<i>II</i>	andere . . . . .	862.43	—
		<i>B</i>	andere:		
37.03-91		<i>I</i>	für mehrfarbige Aufnahmen . . . . .	862.43	—
		<i>II</i>	für einfarbige Aufnahmen:		
37.03-95		<i>a</i>	lichtempfindlich gemacht mit Silber- oder Platinsalzen . . . . .	862.43	—
37.03-99		<i>b</i>	andere . . . . .	862.43	—
	<b>37.04</b>		<b>Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):</b>		
	<b>A</b>		kinematographische Filme:		
37.04-11	<i>I</i>		Negative; Zwischenpositive . . . . .	862.44	m
37.04-15	<i>II</i>		andere Positive . . . . .	862.44	m
37.04-90	<i>B</i>		andere . . . . .	862.44	—
	<b>37.05</b>		<b>Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):</b>		
37.05-10	<i>A</i>		Mikrofilme . . . . .	862.45	—

## 37.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>37.05</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	B		andere:		
37.05-91		I	<i>kopierfähige Offsetreproduktionen . . . . .</i>	862.45	—
37.05-99		II	<i>andere . . . . .</i>	862.45	—
37.06-00	37.06		<b>Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive) . .</b>	863.01	m
	37.07		<b>Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive):</b>		
37.07-10	A		Negative; Zwischenpositive . . . . .	863.09	m
	B		andere Positive:		
37.07-30	I		Wochenschaufilme . . . . .	863.09	m
	II		andere, mit einer Breite:		
37.07-51	a		von weniger als 10 mm . . . . .	863.09	m
37.07-53	b		von 10 mm oder mehr, jedoch weniger als 34 mm . . . . .	863.09	m
37.07-55	c		von 34 mm oder mehr, jedoch weniger als 54 mm . . . . .	863.09	m
37.07-57	d		von 54 mm oder mehr . . . . .	863.09	m
	37.08		<b>Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht:</b>		
37.08-10		A	<i>Emulsionen für lichtempfindliche Schichten . . . .</i>	862.30	—
		B	andere:		
37.08-91		I	<i>in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . .</i>	862.30	—
37.08-99		II	<i>andere . . . . .</i>	862.30	—
37.97-00			<i>Waren des Kapitels 37, im Postverkehr befördert</i>	862.00	—

**38.01**

## KAPITEL 38

## VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

## Vorschriften

## 1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:

- a) isolierte chemisch einheitliche Erzeugnisse, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:
- 1) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01);
  - 2) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Formen oder Aufmachungen der in Tarifnr. 38.11 beschriebenen Art;
  - 3) Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder -bomben (Tarifnr. 38.17);
  - 4) die nachstehend in den Vorschriften 2 a), 2 c), 2 d) und 2 f) aufgeführten Erzeugnisse;
- b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Nährstoffen, die zum Zubereiten von Lebensmitteln für die menschliche Ernährung verwendet werden (im allgemeinen Tarifnr. 21.07);
- c) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).

## 2. Zu Tarifnr. 38.19 gehören unter anderem:

- a) künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;
- b) Fuselöle;
- c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
- d) Korrekturlacke für Dauerschablonen in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
- e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z. B. Segerkegel);
- f) zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips;
- g) chemische Elemente des Kapitels 28, z.B. Silizium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen, auch poliert, auch einheitlich epitaxial beschichtet.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>38.01</b>		<b>Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension):</b>		
	A		künstlicher Graphit:		
38.01-11	I		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . .	599.72	—
38.01-19	II		anderer . . . . .	599.72	—
38.01-30	B		natürlicher oder künstlicher kolloider Graphit . .	599.72	—
38.02-00	38.02		<b>Tierisches Schwarz (z.B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht . . . . .</b>	599.73	—

## 38.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	38.03		<b>Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe:</b>		
38.03-10	A		Aktivkohle . . . . .	599.92	—
38.03-90	B		andere . . . . .	599.92	—
38.04-00	38.04		<b>Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung . . . . .</b>	521.30	—
	38.05		<b>Tallöl:</b>		
38.05-10	A		roh . . . . .	599.61	—
38.05-90	B		anderes . . . . .	599.61	—
38.06-00	38.06		<b>Sulfitablaugen . . . . .</b>	599.62	—
	38.07		<b>Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl:</b>		
38.07-10	A		Balsamterpentinöl . . . . .	599.63	—
38.07-91	B		Sulfatterpentinöl; Dipenten, roh . . . . .	599.63	—
38.07-99	C		andere . . . . .	599.63	—
	38.08		<b>Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle:</b>		
	A		<b>Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“:</b>		
38.08-11		<i>I</i>	<i>Balsamharz</i> . . . . .	599.64	—
38.08-15		<i>II</i>	<i>Wurzelharz</i> . . . . .	599.64	—
38.08-19		<i>III</i>	<i>anderes</i> . . . . .	599.64	—
38.08-30	B		leichte und schwere Harzöle . . . . .	599.64	—
	C		<b>andere:</b>		
		<i>I</i>	<i>Salze der Harzsäuren:</i>		
38.08-51		<i>a</i>	<i>Alkaliresinate</i> . . . . .	599.64	—
38.08-55		<i>b</i>	<i>Kalziumresinat</i> . . . . .	599.64	—
38.08-59		<i>c</i>	<i>andere</i> . . . . .	599.64	—
		<i>II</i>	<i>andere:</i>		
38.08-91		<i>a</i>	<i>Kolophoniumderivate</i> . . . . .	599.64	—
38.08-99		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	599.64	—
	38.09		<b>Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl:</b>		
38.09-10	A		Holzteere . . . . .	599.65	—
39.09-50	B		Holzgeist . . . . .	599.65	—
38.09-80	C		andere . . . . .	599.65	—

**38.10**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
38.10-00	38.10		Pflanzliche Pechе aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen . . .	599.66	—
	38.11		Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):		
38.11-10	A		Schwefel in Formen für den Einzelverkauf oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger . . . . .	599.20	—
38.11-30	B		Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen . . . . .	599.20	—
	C		andere:		
38.11-40		I	<i>Desinfektionsmittel</i> . . . . .	599.20	—
38.11-50		II	<i>Insecticide</i> . . . . .	599.20	—
38.11-60		III	<i>Fungicide</i> . . . . .	599.20	—
38.11-70		IV	<i>Herbicide</i> . . . . .	599.20	—
38.11-80		V	<i>andere</i> . . . . .	599.20	—
	38.12		Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:		
	A		zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:		
	I		auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
38.12-11	a		von weniger als 55 Gewichtshundertteilen . .	599.74	—
38.12-11	b		von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen . . . . .	599.74	—
38.12-11	c		von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen . . . . .	599.74	—
38.12-11	d		von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr . .	599.74	—
	II		andere:		
38.12-21		a	<i>für die Textilindustrie</i> . . . . .	599.74	—
38.12-25		b	<i>für die Lederindustrie</i> . . . . .	599.74	—
38.12-29		c	<i>für andere Industrien</i> . . . . .	599.74	—
38.12-30	B		zubereitete Beizmittel . . . . .	599.74	—
	38.13		Abbeizmittel für Metalle: Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe:		
38.13-10	A		Abbeizmittel für Metalle; Löt- und Schweißpasten und -pulver, die aus Metall mit anderen Zusätzen bestehen . . . . .	599.94	—

## 38.13

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>38.13</b> (Fortsetzung)				
38.13-91	B		Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe . . . . .	599.94	—
	C		andere:		
38.13-93		I	<i>Flußmittel zum Schweißen oder Löten</i> . . . . .	599.94	—
38.13-98		II	<i>andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen</i> . . . . .	599.94	—
	<b>38.14</b>		<b>Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle:</b>		
38.14-10	A		Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetraäthylblei (Äthylfluid) . . . . .	599.75	—
	B		andere:		
	I		für Schmierstoffe:		
38.14-31	a		Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend . . . . .	599.75	—
38.14-33	b		andere . . . . .	599.75	—
38.14-37	II		Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetramethylblei, von Äthylmethylblei und von Mischungen von Tetraäthyl- und Tetramethylblei	599.75	—
38.14-39	III		andere . . . . .	599.75	—
38.15-00	38.15		Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger . . . . .	599.76	—
38.16-00	38.16		Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen . . . . .	599.77	—
38.17-00	38.17		Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben . . . . .	599.78	—
	38.18		<b>Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse:</b>		
38.18-10		A	<i>auf der Grundlage von Butylacetat</i> . . . . .	599.95	—
38.18-90		B	<i>andere</i> . . . . .	599.95	—
	38.19		<b>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
38.19-01	A		Fuselöle; Dippelöl . . . . .	599.98	—
38.19-03	B		Naphthensäuren . . . . .	599.98	—
38.19-04	C		wasserunlösliche Salze der Naphthensäuren; Ester der Naphthensäuren . . . . .	599.98	—
38.19-06	D		Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze . . . . .	599.98	—

**38.19**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>38.19</b> (Fortsetzung)				
	E		Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische:		
38.19-07		I	<i>Dodecylbenzol</i> . . . . .	599.98	—
38.19-09		II	<i>andere</i> . . . . .	599.98	—
	F		Ionenaustauscher:		
38.19-12	I		auf der Grundlage von sulfonierten Kohlen oder aus natürlichen mineralischen Stoffen . . . . .	599.98	—
38.19-14	II		<i>andere</i> . . . . .	599.98	—
38.19-16	G		Katalysatoren . . . . .	599.97	—
38.19-18	H		Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren . . . . .	599.98	—
38.19-22	IJ		Hartmetallmischungen, nicht gesintert . . . . .	599.98	—
38.19-24	K		feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen . . . . .	662.33	—
38.19-26	L		Gasreinigungsmasse . . . . .	599.98	—
38.19-28	M		Elektrodenmasse auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen . . . . .	599.98	—
38.19-32	N		Akkumulatorenmasse auf der Grundlage von Cadmiumoxid oder Nickelhydroxid . . . . .	599.98	—
38.19-33	O		graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren der Tarifstelle 38.01 A . . . . .	599.98	—
38.19-35	P		sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen . . . . .	599.98	—
38.19-37	Q		Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen . . . . .	599.98	—
38.19-39	R		Rostschutzmittel, mit Aminen als wirksamen Bestandteilen . . . . .	599.98	—
	S		chemische Elemente im Sinne der Vorschrift 2 g) zu Kapitel 38:		
38.19-41		I	<i>dotiertes Silizium</i> . . . . .	599.98	—
38.19-43		II	<i>andere</i> . . . . .	599.98	—
	T		Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III:		
	I		in wäßriger Lösung:		
38.19-45	a		mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit . . . . .	599.98	—
38.19-46	b		anderer . . . . .	599.98	—
	II		anderer:		
38.19-48	a		mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit . . . . .	599.98	—
38.19-51	b		anderer . . . . .	599.98	—

## 38.19

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	38.19 (Fortsetzung)				
	U		andere:		
38.19-52		I	<i>zusammengesetzte Gefrierschutzmittel . . . . .</i>	599.98	—
38.19-54		II	<i>Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen . . . . .</i>	599.98	—
38.19-56		III	<i>Kautschukhilfsmittel . . . . .</i>	599.98	—
38.19-58		IV	<i>zusammengesetzte Weichmacher, Härter und Stabilisatoren für Kunststoffe . . . . .</i>	599.98	—
38.19-62		V	<i>zubereitete Laborreagenzien, ausgenommen Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder der Blutfaktoren (Tarifnr. 30.05) . . . . .</i>	599.98	—
38.19-64		VI	<i>Erzeugnisse zum Klären von Wein und anderen Getränken der Gärungsindustrie . . . . .</i>	599.98	—
38.19-66		VII	<i>Zubereitungen für die Galvanotechnik . . . . .</i>	599.98	—
38.19-68		VIII	<i>flüssige Polychlordiphenyle, flüssige Chlorparaffine, Polyäthylenglykolkemische . . . . .</i>	599.98	—
38.19-72		IX	<i>Gemische von Glycerinmono-, -di- und -tristearaten (Emulgiermittel für Fettstoffe) . . . . .</i>	599.98	—
38.19-74		X	<i>Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen und chirurgischen Zwecken, einschließlich zubereiteter Dentalgips . . . . .</i>	599.98	—
38.19-76		XI	<i>Hilfsmittel von der Art, wie sie in der Textilindustrie verwendet werden . . . . .</i>	599.98	—
38.19-78		XII	<i>Hilfsmittel von der Art, wie sie in der Leder- und Pelzindustrie verwendet werden . . . . .</i>	599.98	—
38.19-82		XIII	<i>Hilfsmittel von der Art, wie sie in der Papierindustrie verwendet werden . . . . .</i>	599.98	—
38.19-84		XIV	<i>Hilfsmittel von der Art, wie sie in der Gießereiindustrie verwendet werden (ausgenommen solche der Warenposition 38.19-37) . . . . .</i>	599.98	—
38.19-86		XV	<i>Frischbeton . . . . .</i>	599.98	—
38.19-88		XVI	<i>Mörtelmischungen, nicht feuerfest . . . . .</i>	599.98	—
38.19-96		XVII	<i>Hilfsmittel für Beton, Zement und Mörtel; Flammschutz-, Wasserschutzmittel und andere Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken . . . . .</i>	599.98	—
38.19-99		XVIII	<i>andere . . . . .</i>	599.98	—



## ABSCHNITT VII

KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS; KAUSCHUK  
(NATURKAUSCHUK, SYNTHETISCHER KAUSCHUK UND FAKTIS) UND KAUSCHUKWAREN

## KAPITEL 39

## KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS

## Vorschriften

## 1. Zu Kapitel 39 gehören nicht:

- a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;
- b) künstliche Wachse (Tarifnr. 34.04);
- c) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
- d) Sattlerwaren (Tarifnr. 42.01), Täschnerwaren, Reiseartikel und andere Waren der Tarifnr. 42.02;
- e) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
- f) die zu Abschnitt XI gehörenden Erzeugnisse (Spinnstoffe und Waren daraus);
- g) Schuhe und Schuheile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen, Teile davon, Fächer und andere Waren des Abschnitts XII;
- h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;
- ij) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
- k) Teile von Beförderungsmitteln (Abschnitt XVII);
- l) optische Elemente aus Kunststoff, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente und andere Waren des Kapitels 90;
- m) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;
- n) Musikinstrumente, Teile davon und andere Waren des Kapitels 92;
- o) Möbel und andere Waren des Kapitels 94;
- p) Bürstenwaren und andere Waren des Kapitels 96;
- q) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);
- r) Knöpfe, Reißverschlüsse, Federhalter, Füllstifte und Teile davon, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen, Kämmen, Teile von Isolierflaschen und anderen Isolierbehältern sowie andere Waren des Kapitels 98.

## 2. Zu den Tarifnrn. 39.01 und 39.02 gehören nur synthetisch hergestellte Erzeugnisse folgender Art:

- a) Kunststoffe;
- b) Silikone;
- c) Resole, flüssiges Polyisobutylen und ähnliche künstliche Polymerisations- oder Polykondensationserzeugnisse.

## 3. Zu den Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 gehören nur Erzeugnisse in folgenden Formen:

- a) flüssige oder teigförmige Erzeugnisse, einschließlich der Emulsionen, Dispersionen und Lösungen;
- b) Blöcke, Stücke, Krümel, Körner, Flocken und Pulver (einschließlich Formmassen) und dergleichen;
- c) Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm; nahtlose Rohre, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet;

**39.01**

- d) Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder oder Streifen (andere als die durch Vorschrift 4 zu Kapitel 51 der Tarifnr. 51.02 zugewiesenen), auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, ungeschnitten oder lediglich quadratisch oder rechteckig geschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben);
- e) Abfälle und Bruch.

**Zusätzliche Vorschrift**

Zu Tarifstelle 39.02 C I gehört auch Polyäthylen, das durch geringe Mengen anderer Olefine schwach modifiziert ist.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	39.01		<b>Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z.B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):</b>		
39.01-05	A		Ionenaustauscher . . . . .	581.10	—
39.01-07	B		Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen . . . . .	581.10	—
	C		andere:		
	I		Phenoplaste:		
	a		in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.01-11		1	Formmassen . . . . .	581.10	—
39.01-13		2	andere . . . . .	581.10	—
	b		in anderen Formen:		
39.01-16		1	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 . . . . .	581.10	—
39.01-18		2	in anderen Formen . . . . .	581.10	—
	II		Aminoplaste :		
	a		in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
		1	Harnstoffharze:		
39.01-24		aa	Formmassen . . . . .	581.10	—
39.01-25		bb	andere . . . . .	581.10	—
		2	andere Aminoplaste:		
39.01-32		aa	Formmassen . . . . .	581.10	—
39.01-35		bb	andere . . . . .	581.10	—
	b		in anderen Formen:		
39.01-36		1	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 . . . . .	581.10	—
39.01-38		2	in anderen Formen . . . . .	581.10	—

## 39.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>39.01 C</b> (Fortsetzung)				
	III		Alkyde und andere Polyester:		
39.01-41		<i>a</i>	Alkyde . . . . .	581.10	—
		<i>b</i>	andere Polyester:		
		1	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.01-42		<i>aa</i>	Formmassen . . . . .	581.10	—
39.01-44		<i>bb</i>	andere . . . . .	581.10	—
		2	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39:		
39.01-45		<i>aa</i>	gewellte Folien und Platten . . . . .	581.10	—
39.01-46		<i>bb</i>	Kopierfolien mit Karbonschicht . . . . .	581.10	—
39.01-48		<i>cc</i>	andere . . . . .	581.10	—
39.01-49		3	in anderen Formen . . . . .	581.10	—
	IV		Polyamide:		
		<i>a</i>	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.01-51		1	Formmassen . . . . .	581.10	—
39.01-59		2	andere . . . . .	581.10	—
39.01-63		<i>b</i>	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 . . . . .	581.10	—
39.01-69		<i>c</i>	in anderen Formen . . . . .	581.10	—
	V		Polyurethane:		
39.01-71		<i>a</i>	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 . . . . .	581.10	—
		<i>b</i>	in anderen Formen:		
39.01-75		1	schaum-, schwamm- oder zellförmig . . . . .	581.10	—
39.01-79		2	andere . . . . .	581.10	—
39.01-80	VI		Silikone . . . . .	581.10	—
	VII		andere:		
		<i>a</i>	Epoxyharze (Äthoxylinharze):		
39.01-85		1	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 . . . . .	581.10	—
39.01-87		2	in anderen Formen . . . . .	581.10	—
		<i>b</i>	andere:		
39.01-91		1	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 . . . . .	581.10	—
39.01-99		2	in anderen Formen . . . . .	581.10	—
	39.02		Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze):		
39.02-01	A		Ionenaustauscher . . . . .	581.20	—
39.02-02	B		Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen . . . . .	581.20	—

## 39.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	39.02 (Fortsetzung)				
	C		andere:		
	I		Polyäthylen:		
	a		in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
		1	Formmassen:		
39.02-03		aa	mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 0,94 . . . . .	581.20	—
39.02-04		bb	mit einem spezifischen Gewicht von 0,94 oder mehr . . . . .	581.20	—
39.02-05		2	andere . . . . .	581.20	—
	b		in anderen Formen:		
		1	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) zu Kapitel 39:		
39.02-06		aa	nahtlose Schläuche und Rohre . . . . .	581.20	—
39.02-07		bb	andere . . . . .	581.20	—
39.02-08		2	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 . . . . .	581.20	—
39.02-13		3	Abfälle und Bruch . . . . .	581.20	—
	II		Polytetrahaloäthylene:		
		a	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.02-14		1	Formmassen . . . . .	581.20	—
39.02-15		2	andere . . . . .	581.20	—
39.02-16		b	in anderen Formen . . . . .	581.20	—
39.02-18	III		Polysulfohaloäthylene . . . . .	581.20	—
	IV		Polypropylen:		
		a	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.02-21		1	Formmassen . . . . .	581.20	—
39.02-22		2	andere . . . . .	581.20	—
		b	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39:		
39.02-23		1	Kopierfolien mit Karbonschicht . . . . .	581.20	—
39.02-24		2	andere . . . . .	581.20	—
39.02-28		c	in anderen Formen . . . . .	581.20	—
39.02-29	V		Polyisobutylene . . . . .	581.20	—
	VI		Polystyrol und seine Mischpolymerisate:		
	a		in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.02-32		1	Polystyrol . . . . .	581.20	—
39.02-35		2	Mischpolymerisate von Polystyrol . . . . .	581.20	—
	b		in anderen Formen:		
39.02-36		1	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) zu Kapitel 39 . . . . .	581.20	—
39.02-37		2	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 . . . . .	581.20	—
39.02-39		3	Abfälle und Bruch . . . . .	581.20	—

## 39.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>39.02 C</b> (Fortsetzung)				
	VII		Polyvinylchlorid:		
	a		in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.02-41		1	<i>Formmassen</i> . . . . .	581.20	—
39.02-43		2	<i>andere</i> . . . . .	581.20	—
	b		in anderen Formen:		
		1	<i>in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) zu Kapitel 39:</i>		
39.02-45		aa	<i>nahtlose Schläuche in Rollen</i> . . . . .	581.20	—
39.02-46		bb	<i>andere nahtlose Schläuche und Rohre</i> . . . . .	581.20	—
39.02-47		cc	<i>in anderen Formen</i> . . . . .	581.20	—
		2	<i>in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39:</i>		
		aa	<i>Boden- und Wandbelag in Tafeln, Platten oder Bahnen:</i>		
39.02-51		11	<i>hergestellt aus einem Träger mit Polyvinylchlorid getränkt, bestrichen oder überzogen</i> . . . . .	581.20	m <sup>2</sup>
39.02-52		22	<i>andere</i> . . . . .	581.20	m <sup>2</sup>
		bb	<i>andere:</i>		
39.02-53		11	<i>hergestellt aus einem Träger mit Polyvinylchlorid getränkt, bestrichen oder überzogen</i> . . . . .	581.20	—
		22	<i>andere:</i>		
		aaa	<i>nicht weichgemacht, mit einer Dicke:</i>		
39.02-54		111	<i>von 1 mm oder weniger</i> . . . . .	581.20	—
39.02-57		222	<i>von mehr als 1 mm</i> . . . . .	581.20	—
		bbb	<i>weichgemacht, mit einer Dicke:</i>		
39.02-59		111	<i>von 1 mm oder weniger</i> . . . . .	581.20	—
39.02-61		222	<i>von mehr als 1 mm</i> . . . . .	581.20	—
39.02-66		3	<i>Abfälle und Bruch</i> . . . . .	581.20	—
	VIII		Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:		
39.02-67		a	<i>in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39</i> . . . . .	581.20	—
39.02-69		b	<i>in anderen Formen</i> . . . . .	581.20	—
	IX		Polyvinylacetat:		
39.02-71		a	<i>in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) zu Kapitel 39</i> . . . . .	581.20	—
39.02-72		b	<i>in Formen im Sinne der Vorschrift 3 b) zu Kapitel 39</i> . . . . .	581.20	—
39.02-73		c	<i>in anderen Formen</i> . . . . .	581.20	—

## 39.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	39.02 C (Fortsetzung)				
	X		Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate:		
		a	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.02-74		1	Formmassen . . . . .	581.20	—
39.02-75		2	andere . . . . .	581.20	—
39.02-78		b	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) zu Kapitel 39 . . . . .	581.20	—
		c	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39:		
39.02-81		1	Boden- und Wandbelag in Tafeln, Platten oder Bahnen . . . . .	581.20	m <sup>2</sup>
39.02-83		2	andere . . . . .	581.20	—
39.02-84		d	Abfälle und Bruch . . . . .	581.20	—
	XI		Polyvinylalkohole, -acetate und -äther:		
39.02-85		a	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 . . . . .	581.20	—
39.02-87		b	in anderen Formen . . . . .	581.20	—
	XII		Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate:		
		a	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:		
39.02-88		1	Formmassen . . . . .	581.20	—
39.02-89		2	andere . . . . .	581.20	—
39.02-91		b	in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39 . . . . .	581.20	—
39.02-92		c	in anderen Formen . . . . .	581.20	—
39.02-94	XIII		Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze . . . . .	581.20	—
	XIV		andere Polymerisations- und Mischpolymerisations-erzeugnisse:		
39.02-96	a		in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 . . . . .	581.20	—
39.02-98	b		in anderen Formen . . . . .	581.20	—
	39.03		Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber:		
39.03-05	A		Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen . . . . .	581.32	—
	B		andere:		
	I		regenerierte Zellulose:		
39.03-07	a		schaum-, schwamm- oder zellförmig . . . . .	581.32	—

## 39.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>39.03 B I</b> (Fortsetzung)				
	b		andere:		
	1		Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:		
39.03-08		aa	Verbundfolien . . . . .	581.32	—
		bb	andere:		
39.03-12		11	nicht bedruckt . . . . .	581.32	—
39.03-14		22	bedruckt . . . . .	581.32	—
39.03-15	2		andere . . . . .	581.32	—
39.03-17	c		Abfälle und Bruch . . . . .	581.32	—
	II		Zellulosenitrate:		
	a		nicht weichgemacht:		
39.03-21	1		Kollodium und Zelloidin . . . . .	581.32	—
39.03-23	2		andere . . . . .	581.32	—
	b		weichgemacht:		
	1		mit Kampfer oder anders weichgemacht (z.B. Zelluloid):		
39.03-25	aa		Filmunterlagen in Rollen oder Streifen . .	581.32	—
39.03-27	bb		andere . . . . .	581.32	—
39.03-29	2		Abfälle und Bruch . . . . .	581.32	—
	III		Zelluloseacetate:		
39.03-31	a		nicht weichgemacht . . . . .	581.32	—
	b		weichgemacht:		
39.03-33	1		Formmassen . . . . .	581.32	—
39.03-34	2		Filmunterlagen in Rollen oder Streifen . . .	581.32	—
39.03-36	3		Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm . . . . .	581.32	—
	4		andere:		
39.03-37	aa		Abfälle und Bruch . . . . .	581.32	—
39.03-39	bb		andere . . . . .	581.32	—
	IV		andere Zelluloseester:		
39.03-41	a		nicht weichgemacht . . . . .	581.32	—
	b		weichgemacht:		
39.03-43	1		Formmassen . . . . .	581.32	—
39.03-44	2		Filmunterlagen in Rollen oder Streifen . . .	581.32	—
39.03-46	3		Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm . . . . .	581.32	—
	4		andere:		
39.03-47	aa		Abfälle und Bruch . . . . .	581.32	—
39.03-49	bb		andere . . . . .	581.32	—

## 39.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	39.03 B (Fortsetzung)				
	V		Zelluloseäther und andere chemische Zellulose- derivate:		
	a		nicht weichgemacht:		
39.03-51	1		Äthylzellulose . . . . .	581.32	—
39.03-53	2		andere . . . . .	581.32	—
	b		weichgemacht:		
39.03-55	1		Abfälle und Bruch . . . . .	581.32	—
	2		andere:		
39.03-57	aa		Äthylzellulose . . . . .	581.32	—
39.03-59	bb		andere . . . . .	581.32	—
39.03-60	VI		Vulkanfiber . . . . .	581.31	—
	39.04		Gehärtete Eiweißstoffe (z.B. gehärtetes Kasein, ge- härtete Gelatine):		
39.04-10		A	Kunstärme . . . . .	581.91	—
39.04-90		B	andere . . . . .	581.91	—
	39.05		Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harz- ester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z.B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kau- tschuk, oxidierter Kautschuk):		
39.05-10	A		Schmelzharze . . . . .	581.92	—
	B		andere:		
39.05-20		I	Harzester . . . . .	581.92	—
39.05-30		II	chemische Derivate des Naturkautschuks . . . . .	581.92	—
	39.06		Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linnoxyn:		
39.06-10	A		Alginsäure, ihre Salze und Ester . . . . .	581.99	—
39.06-90	B		andere . . . . .	581.99	—
	39.07		Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:		
	A		aus regenerierter Zellulose:		
		I	Transport- und Verpackungsmittel; Stopfen, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:		
39.07-11		a	Kunstärme . . . . .	893.00	—
39.07-13		b	andere . . . . .	893.00	—
		II	andere:		
39.07-15		a	Schwämme . . . . .	893.00	—
39.07-18		b	andere . . . . .	893.00	—
39.07-21	B		aus Vulkanfiber . . . . .	893.00	—



**39.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>39.07</b> (Fortsetzung)				
39.07-26	C		aus gehärteten Eiweißstoffen . . . . .	893.00	—
39.07-28	D		aus chemischen Kautschukderivaten . . . . .	893.00	—
	E		aus anderen Stoffen:		
39.07-31	I		Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 . . . . .	893.00	—
	II		andere:		
39.07-33		<i>a</i>	Tafel- und Küchengeräte . . . . .	893.00	—
		<i>b</i>	sanitäre und hygienische Artikel, Toilettenartikel:		
39.07-35		1	Klosettsitze und -deckel . . . . .	893.00	—
39.07-37		2	Waschbecken, Bidets, Badewannen und Duschen . . . . .	893.00	—
39.07-39		3	andere . . . . .	893.00	—
39.07-41		<i>c</i>	Schmuckwaren und Ziergegenstände . . . . .	893.00	—
		<i>d</i>	Büro- und Schulartikel:		
39.07-42		1	Kopierfolien mit Karbonschicht . . . . .	893.00	—
39.07-44		2	andere . . . . .	893.00	—
39.07-45		<i>e</i>	Bekleidung und Bekleidungszubehör . . . . .	893.00	—
		<i>f</i>	elektrische Leuchten:		
39.07-46		1	Raster und Wannen für Leuchtstoffröhren . . . . .	893.00	—
		2	andere :		
39.07-47		<i>aa</i>	Innenleuchten . . . . .	893.00	—
39.07-48		<i>bb</i>	andere . . . . .	893.00	—
		<i>g</i>	Transport- und Verpackungsmittel; Stopfen, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:		
39.07-51		1	Kunstdärme . . . . .	893.00	—
		2	Säcke, Beutel und ähnliche Verpackungsmittel:		
39.07-53		<i>aa</i>	aus Polyäthylen . . . . .	893.00	—
39.07-61		<i>bb</i>	aus Polyvinylchlorid . . . . .	893.00	—
39.07-63		<i>cc</i>	aus anderen Stoffen . . . . .	893.00	—
39.07-65		3	gespritzte Netze in Schlauchform . . . . .	893.00	—
39.07-66		4	Dosen, Töpfe, Kästen, Kisten und ähnliche Waren . . . . .	893.00	—
		5	Flaschen, Ballons, Flakons und andere Behälter mit einem Fassungsvermögen:		
39.07-67		<i>aa</i>	von 2 l oder weniger . . . . .	893.00	—
39.07-68		<i>bb</i>	von mehr als 2 l . . . . .	893.00	—
		6	Stopfen, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:		
39.07-71		<i>aa</i>	Verschuß- oder Flaschenkapseln . . . . .	893.00	—
39.07-73		<i>bb</i>	andere . . . . .	893.00	—
39.07-74		7	andere . . . . .	893.00	—
39.07-77		<i>h</i>	Rolläden, sogenannte venezianische Vorhänge, Jalousien und ähnliche Waren, und Teile davon . . . . .	893.00	—

**39.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>39.07 E II</b> (Fortsetzung)				
39.07-82		<i>ij</i>	<i>Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke . . . . .</i>	893.00	—
39.07-84		<i>k</i>	<i>Spulen, Spindeln, Garnrollen und ähnliche Waren für die Textilindustrie . . . . .</i>	893.00	—
39.07-86		<i>l</i>	<i>Beschläge für Möbel, Fenster, Karosserien usw.</i>	893.00	—
		<i>m</i>	<i>andere Waren:</i>		
39.07-91		<i>1</i>	<i>aus Folien hergestellt . . . . .</i>	893.00	—
39.07-99		<i>2</i>	<i>andere . . . . .</i>	893.00	—

## KAPITEL 40

KAUTSCHUK (NATURKAUTSCHUK, SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS)  
UND KAUTSCHUKWAREN

## Vorschriften

1. Als „Kautschuk“ gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs, an denen dieser Ausdruck gebraucht wird, folgende Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.
2. Zu Kapitel 40 gehören nicht die nachstehend aufgeführten aus Kautschuk und Spinnstoffen bestehenden Erzeugnisse, die in der Regel zu Abschnitt XI gehören:
  - a) gummielastische oder kautschutierte Gewirke oder Wirkwaren (ausgenommen Förderbänder und Treibriemen aus kautschutierten Gewirken, der Tarifnr. 40.10) sowie gummielastische Gewebe und Waren daraus;
  - b) Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinnstoffen, innen mit Kautschuk ausgekleidet oder beschichtet (Tarifnr. 59.15);
  - c) andere mit Kautschuk getränkte, bestrichene oder überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 40.10)
    - mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger,
    - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilenund Waren daraus;
  - d) mit Kautschuk getränkte oder bestrichene Filze mit einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen und Waren daraus;
  - e) Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder Kautschuk als Bindemittel enthaltend, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus;
  - f) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus.

Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Gewebe, Gewirken, Filz, Vliesstoff oder ähnlichen Erzeugnissen aus Spinnstoffen, sowie Waren daraus, gehören zu Kapitel 40, sofern der Spinnstoff nur als Unterlage dient.
3. Zu Kapitel 40 gehören außerdem nicht:
  - a) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
  - b) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschließlich Badekappen, des Kapitels 65;
  - c) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken, die zu Abschnitt XVI gehören;
  - d) Waren der Kapitel 90, 92, 94 und 96;
  - e) Waren des Kapitels 97, ausgenommen Sporthandschuhe und Waren der Tarifnr. 40.11;
  - f) Knöpfe, Federhalter, Rohre für Tabakpfeifen und dergleichen, Kämmen sowie andere Waren des Kapitels 98.
4. Unter „synthetischem Kautschuk“ im Sinne der Vorschrift 1 und der Tarifnrn. 40.02, 40.05 und 40.06 sind zu verstehen:
  - a) ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können. Werden sie bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, aktive oder inerte Füllstoffe), so müssen sie bei einer Temperatur zwischen 18 und 29° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen. Nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.

Synthetischer Kautschuk sind hiernach z.B. *cis*-Polyisopren (IR), Polybutadien (BR), Polychlorbutadien (CR), Polybutadien-Styrol (SBR), Polychlorbutadien-Acrylnitril (NCR), Polybutadien-Acrylnitril (NBR) und Butylkautschuk (IIR);
  - b) Thioplaste (TM);

**40.01**

- c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfpfen oder Mischen mit Kunststoffen, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen und gesättigten synthetischen Hochpolymeren, wenn diese Erzeugnisse den in Absatz a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisations-, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entsprechen.
5. Zu den Tarifnrn. 40.01 und 40.02 gehören nicht:
- Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk (auch vorvulkanisiert), mit Zusatz von Vulkanisationsmitteln oder Vulkanisationsbeschleunigern, inerten oder aktiven Füllstoffen, Weichmachern, Farbstoffen (ausgenommen Farbstoffe, die nur zur Kenntlichmachung dienen) oder anderen Stoffen; Latex, nur stabilisiert oder konzentriert, sowie wärmeempfindlich gemachter und positiver Latex bleiben jedoch, je nach Beschaffenheit, in Tarifnr. 40.01 oder 40.02;
  - Kautschuk, dem vor der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, sowie Kautschuk, dem nach der Koagulation irgendwelche Stoffe zugesetzt sind;
  - Mischungen von zwei oder mehr in Vorschrift 1 zu Kapitel 40 genannten Erzeugnissen, gleichgültig, ob ihnen weitere Stoffe zugesetzt sind oder nicht.
6. Nicht umspinnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser 5 mm übersteigt, gehören zu Tarifnr. 40.08.
7. Zu Tarifnr. 40.10 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder überstrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.
8. Im Sinne der Tarifnr. 40.06 wird vorvulkanisierter Latex dem nichtvulkanisierten Latex gleichgestellt. Im Sinne der Tarifnrn. 40.07 bis 40.14 gelten Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, Faktis und deren Regenerate als vulkanisierter Kautschuk, auch wenn sie nicht vulkanisiert sind.
9. Platten, Blätter und Streifen im Sinne der Tarifnrn. 40.05, 40.08 und 40.15 sind solche, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind. Sie dürfen jedoch nicht weiterbearbeitet sein; eine einfache Oberflächenbearbeitung (z. B. Bedrucken) bleibt hierbei außer Betracht.  
Profile und Schnüre der Tarifnr. 40.08 und Stäbe, Profile und Rohre der Tarifnr. 40.15 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch — abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung — nicht weiter bearbeitet sein.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	40.01		<b>I. ROHKAUTSCHUK</b>		
40.01-20		A	Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten:		
			<i>Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk</i> . . . . .	231.10	—
		B	Naturkautschuk:		
		I	Krepp ( <i>crepe sheets</i> ):		
40.01-31		a	Sohlenkrepp . . . . .	231.10	—
40.01-39		b	anderer . . . . .	231.10	—
40.01-40		II	geräucherte Blätter ( <i>smoked sheets</i> ) . . . . .	231.10	—
40.01-50		III	anderer . . . . .	231.10	—
40.01-60		C	Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten . . . . .	231.10	—

**40.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	40.02		<b>Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis:</b>		
40.02-20	A		Faktis . . . . .	231.20	—
40.02-30	B		durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse . . . . .	231.20	—
	C		andere:		
		<i>I</i>	<i>Latex von synthetischem Kautschuk, auch vorvulkanisiert:</i>		
40.02-41		<i>a</i>	<i>Polybutadien-Styrol-Latex . . . . .</i>	231.20	—
40.02-49		<i>b</i>	<i>anderer Latex . . . . .</i>	231.20	—
		<i>II</i>	<i>andere:</i>		
40.02-61		<i>a</i>	<i>Polybutadien-Styrol . . . . .</i>	231.20	—
40.02-63		<i>b</i>	<i>Polybutadien . . . . .</i>	231.20	—
40.02-65		<i>c</i>	<i>Polychlorbutadien . . . . .</i>	231.20	—
40.02-67		<i>d</i>	<i>Polybutadien-Acrylnitril . . . . .</i>	231.20	—
40.02-70		<i>e</i>	<i>Butylkautschuk . . . . .</i>	231.20	—
40.02-80		<i>f</i>	<i>cis-Polyisopren . . . . .</i>	231.20	—
40.02-90		<i>g</i>	<i>andere . . . . .</i>	231.20	—
40.03-00	40.03		Regenerierter Kautschuk . . . . .	231.30	—
40.04-00	40.04		Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar; Staub aus Kautschukabfällen oder -altwaren, ausgenommen aus Hartkautschuk . . . . .	231.40	—
			<b>II. NICHTVULKANISIERTER KAUTSCHUK</b>		
	40.05		Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen:		
40.05-10	A		Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Kieselsäureanhydrid (sogenannte Masterbatches) . . . . .	621.01	—
40.05-30	B		Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk	621.01	—
40.05-90	C		andere . . . . .	621.01	—

**40.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>40.06</b>		<b>Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z.B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z.B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe):</b>		
40.06-10	A		Lösungen und Dispersionen . . . . .	621.02	—
	B		andere:		
40.06-91		I	<i>Rohlaufprofile</i> . . . . .	621.02	—
40.06-93		II	<i>mit Kautschuk überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen</i> . . . . .	621.02	—
40.06-98		III	<i>andere</i> . . . . .	621.02	—
			<b>III. WEICHKAUTSCHUKWAREN (VULKANISIERT)</b>		
	<b>40.07</b>		<b>Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:</b>		
	A		Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen:		
40.07-11		I	<i>nicht überzogen</i> . . . . .	621.03	—
40.07-15		II	<i>mit Spinnstoffzeugnissen überzogen</i> . . . . .	621.03	—
40.07-20	B		Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen . . . . .	621.03	—
	<b>40.08</b>		<b>Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk:</b>		
	A		Platten, Blätter und Streifen:		
	I		aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk:		
40.08-05		a	<i>Sohlenplatten</i> . . . . .	621.04	—
40.08-09		b	<i>andere</i> . . . . .	621.04	—
	II		andere:		
40.08-13		a	<i>Bodenbelag und Fußmatten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 40.14</i> . . . . .	621.04	m <sup>2</sup>
40.08-15		b	<i>Sohlenplatten</i> . . . . .	621.04	—
40.08-17		c	<i>andere</i> . . . . .	621.04	—
40.08-20	B		Profile und Schnüre . . . . .	621.04	—
	<b>40.09</b>		<b>Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk:</b>		
40.09-20		A	<i>Bezüge für Walzen von Textilmaschinen, Schreibmaschinen usw.</i> . . . . .	621.05	—
		B	andere:		
40.09-40		I	<i>nicht in Verbindung mit anderen Stoffen</i> . . . . .	621.05	—
		II	<i>in Verbindung mit anderen Stoffen:</i>		
40.09-51		a	<i>metallbewehrt</i> . . . . .	621.05	—
40.09-59		b	<i>andere</i> . . . . .	621.05	—

**40.10**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	40.10		<b>Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk:</b>		
40.10-10		A	<i>Förderbänder</i> . . . . .	629.40	—
40.10-30		B	<i>Keilriemen</i> . . . . .	629.40	—
40.10-90		C	<i>andere</i> . . . . .	629.40	—
	40.11		<b>Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:</b>		
40.11-10	A		Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen . . . . .	629.10	—
	B		<b>andere:</b>		
		I	<i>Luftschläuche:</i>		
40.11-21		a	<i>für Fahrräder und Mopeds</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-23		b	<i>für Motorräder und Motorroller</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-25		c	<i>für Personenkraftwagen</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-27		d	<i>für Lastkraftwagen und Omnibusse</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-29		e	<i>andere</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-40		II	<i>Felgenbänder (allein ein- oder ausgehend)</i> . . . . .	629.10	—
40.11-45		III	<i>Schlauchreifen</i> . . . . .	629.10	Stück
		IV	<i>Laufdecken und schlauchlose Reifen:</i>		
		a	<i>neu:</i>		
40.11-52		1	<i>für Fahrräder und Mopeds</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-53		2	<i>für Motorräder und Motorroller</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-55		3	<i>für Personenkraftwagen</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-57		4	<i>für Lastkraftwagen und Omnibusse</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-61		5	<i>für Luftfahrzeuge</i> . . . . .	629.10	Stück
40.11-63		6	<i>andere</i> . . . . .	629.10	—
40.11-80		b	<i>gebraucht</i> . . . . .	629.10	—
	40.12		<b>Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:</b>		
40.12-10		A	<i>Schutzmittel</i> . . . . .	629.30	—
40.12-20		B	<i>Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder</i> . . . . .	629.30	—
40.12-30		C	<i>Bälle und Birnen für Spritzen, Tropfenzähler, Zerstäuber oder andere Zwecke</i> . . . . .	629.30	—
40.12-80		D	<i>andere</i> . . . . .	629.30	—

## 40.13

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	40.13		<b>Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken:</b>		
	A		Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:		
40.13-11		I	<i>für den Haushalt . . . . .</i>	841.60	Paar
40.13-13		II	<i>für chirurgische Zwecke . . . . .</i>	841.60	Paar
40.13-18		III	<i>andere . . . . .</i>	841.60	Paar
40.13-30	B		Bekleidung und Bekleidungszubehör . . . . .	841.60	—
	40.14		<b>Andere Weichkautschukwaren:</b>		
40.14-10	A		aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk . . . . .	629.98	—
	B		andere:		
40.14-93		I	<i>Bodenbelag und Fußmatten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 40.08 . . . . .</i>	629.98	—
40.14-95		II	<i>Radiergummi . . . . .</i>	629.98	—
40.14-98		III	<i>andere . . . . .</i>	629.98	—
			<b>IV. HARTKAUTSCHUK UND HARTKAUTSCHUKWAREN</b>		
	40.15		<b>Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch:</b>		
40.15-10	A		Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren . . . . .	621.06	—
40.15-20	B		Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk . . . . .	621.06	—
40.16-00	40.16		<b>Hartkautschukwaren . . . . .</b>	629.99	—
① 40.97-00			<i>Waren des Kapitels 40, im Postverkehr befördert</i>	629.00	—



**41.01**

## ABSCHNITT VIII

**HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS;  
SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE;  
WAREN AUS DÄRMEN**

## KAPITEL 41

## HÄUTE UND FELLE; LEDER

## Vorschriften

## 1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:

- a) Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle (Tarifnr. 05.05 oder 05.06);
- b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);
- c) nichtenthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Tarifnr. 41.01 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern — Persianer, Breitschwanz und dergleichen — und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gemsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen und Hunden.

## 2. Der Begriff „Kunstleder“ umfaßt in allen Teilen des Zolltarifs nur Stoffe der in Tarifnr. 41.10 erfaßten Art.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>41.01</b>		<b>Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt):</b>		
		<b>A</b>	<i>frisch, gesalzen oder getrocknet:</i>		
		<b>I</b>	<i>von Schafen und Lämmern:</i>		
		<b>a</b>	<i>von Lämmern:</i>		
41.01-11		1	nichtenthaart . . . . .	211.60	Stück
41.01-13		2	andere . . . . .	211.70	Stück
		<b>b</b>	<i>von Schafen:</i>		
41.01-15		1	nichtenthaart . . . . .	211.60	Stück
41.01-18		2	andere . . . . .	211.70	Stück
		<b>II</b>	<i>von Rindern und Kälbern:</i>		
		<b>a</b>	<i>von Kälbern:</i>		
41.01-31		1	frisch oder naß gesalzen . . . . .	211.20	—
41.01-35		2	getrocknet oder trocken gesalzen . . . . .	211.20	—
		<b>b</b>	<i>von Rindern:</i>		
		<b>1</b>	<i>frisch oder naß gesalzen:</i>		
41.01-42		aa	ganze Häute . . . . .	211.10	—
		bb	Teile von Häuten:		
41.01-43		11	Croupons und Halbcroupons . . . . .	211.10	—
41.01-44		22	andere . . . . .	211.10	—
41.01-45		2	getrocknet oder trocken gesalzen . . . . .	211.10	—

## 41.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>41.01</b> (Fortsetzung)	A			
		III	<i>von Einhufern:</i>		
41.01-51		a	<i>frisch oder naß gesalzen . . . . .</i>	211.10	—
41.01-55		b	<i>getrocknet oder trocken gesalzen . . . . .</i>	211.10	—
		IV	<i>von Ziegen und Zickeln:</i>		
41.01-62		a	<i>von Zickeln . . . . .</i>	211.40	Stück
41.01-63		b	<i>von Ziegen . . . . .</i>	211.40	Stück
41.01-66		V	<i>von Kriechtieren und Fischen . . . . .</i>	211.90	—
41.01-68		VI	<i>von anderen Tieren . . . . .</i>	211.90	—
		B	<i>geäschert oder gepickelt:</i>		
		I	<i>von Schafen und Lämmern:</i>		
41.01-71		a	<i>von Lämmern . . . . .</i>	211.70	Stück
41.01-79		b	<i>von Schafen . . . . .</i>	211.70	Stück
41.01-80		II	<i>von Rindern und Kälbern . . . . .</i>	211.10	—
41.01-91		III	<i>von Ziegen und Zickeln . . . . .</i>	211.40	Stück
41.01-95		IV	<i>von anderen Tieren . . . . .</i>	211.90	—
	<b>41.02</b>		<b>Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:</b>		
41.02-05	A		indische Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar . . . . .	611.40	—
	B		anderes Leder:		
		I	<i>nur gegerbt:</i>		
41.02-11		a	<i>Kalbleder . . . . .</i>	611.30	—
41.02-16		b	<i>Rindleder und Leder von Einhufern . . . . .</i>	611.40	—
		II	<i>anders bearbeitet:</i>		
		a	<i>Kalbleder:</i>		
41.02-21		1	<i>Boxcalf . . . . .</i>	611.30	m <sup>2</sup>
41.02-29		2	<i>anderes Kalbleder . . . . .</i>	611.30	m <sup>2</sup>
		b	<i>Rindleder:</i>		
		1	<i>nicht gespalten:</i>		
41.02-31		aa	<i>Unterleder . . . . .</i>	611.40	—
41.02-33		bb	<i>anderes . . . . .</i>	611.40	—
		2	<i>gespalten:</i>		
41.02-35		aa	<i>Narbenspalbleder . . . . .</i>	611.40	m <sup>2</sup>
41.02-37		bb	<i>anderes . . . . .</i>	611.40	m <sup>2</sup>
41.02-50		c	<i>Leder von Einhufern . . . . .</i>	611.40	m <sup>2</sup>

**41.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	41.03		<b>Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:</b>		
41.03-10	A		von indischen Metis, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar .	611.91	—
	B		anderes Leder:		
	I		nur gegerbt:		
41.03-30		a	Lammleder . . . . .	611.91	—
		b	Schafleder:		
41.03-40		1	nicht gespalten . . . . .	611.91	—
41.03-50		2	anderes . . . . .	611.91	—
41.03-99	II		anderes . . . . .	611.91	m <sup>2</sup>
	41.04		<b>Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:</b>		
41.04-10	A		von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar . . . . .	611.92	—
	B		anderes Leder:		
41.04-91	I		nur gegerbt . . . . .	611.92	—
41.04-99	II		anderes . . . . .	611.92	m <sup>2</sup>
	41.05		<b>Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:</b>		
41.05-20	A		von Kriechtieren, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar . . . . .	611.99	—
	B		anderes Leder:		
	I		nur gegerbt:		
41.05-31		a	von Schweinen . . . . .	611.99	—
41.05-39		b	von anderen Tieren . . . . .	611.99	—
	II		anderes :		
41.05-91		a	von Schweinen . . . . .	611.99	m <sup>2</sup>
41.05-93		b	von Kriechtieren und Fischen . . . . .	611.99	—
41.05-99		c	von anderen Tieren . . . . .	611.99	m <sup>2</sup>
	41.06		<b>Sämischleder (Chamoisleder):</b>		
41.06-20		A	von Schafen und Lämmern . . . . .	611.93	—
41.06-80		B	von anderen Tieren . . . . .	611.93	—
41.07-00	41.07		<b>Pergament- und Rohhautleder . . . . .</b>	611.94	—

**41.08**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>41.08</b>		<b>Lackleder und metallisiertes Leder:</b>		
41.08-20		A	<i>von Kälbern . . . . .</i>	611.95	m <sup>2</sup>
41.08-30		B	<i>von Rindern . . . . .</i>	611.95	m <sup>2</sup>
41.08-40		C	<i>von Schafen, Lämmern, Ziegen und Zickeln . . .</i>	611.95	m <sup>2</sup>
41.08-80		D	<i>von anderen Tieren . . . . .</i>	611.95	m <sup>2</sup>
41.09-00	41.09		<b>Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl . . . . .</b>	211.80	—
41.10-00	41.10		<b>Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt . . . . .</b>	611.20	—
① 41.97-00			<i>Waren des Kapitels 41, im Postverkehr befördert</i>	611.00	—

**42.01**

## KAPITEL 42

LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE;  
WAREN AUS DÄRMEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:
- Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel (Tarifnr. 30.05);
  - Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (außer Handschuhen), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Tarifnr. 43.03 oder 43.04, je nach Beschaffenheit);
  - Einkaufsnetze und dergleichen des Abschnitts XI;
  - Waren des Kapitels 64;
  - Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Tarifnr. 66.02;
  - Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Tarifnr. 92.09 oder 92.10);
  - Möbel und Teile davon (Kapitel 94);
  - Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);
  - Knöpfe, Manschettenknöpfe usw. der Tarifnr. 98.01 oder des Kapitels 71.
2. Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder und Uhrarmbänder aus Leder oder Kunstleder gehören zu Tarifnr. 42.03.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
42.01-00	42.01		Sattlerwaren für alle Tiere (z.B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art	612.20	—
	42.02		Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststofffolien, Pappe oder Geweben:		
	A		aus Kunststofffolien:		
		I	Reiseartikel und Necessaires:		
42.02-12		a	Koffer aller Art . . . . .	831.00	—
42.02-14		b	andere . . . . .	831.00	—
42.02-16		II	Handtaschen . . . . .	831.00	Stück
42.02-17		III	Aktentaschen, Aktenmappen und Schulranzen . . . . .	831.00	Stück
42.02-18		IV	andere Behältnisse . . . . .	831.00	—

## 42.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>42.02</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	<b>B</b>		aus anderen Stoffen:		
		<b>I</b>	<i>Reiseartikel und Necessaires:</i>		
		<b>a</b>	<i>Koffer aller Art:</i>		
42.02-21		1	aus Leder oder Kunstleder . . . . .	831.00	—
42.02-23		2	aus Vulkanfiber oder Pappe . . . . .	831.00	—
42.02-25		3	aus Geweben . . . . .	831.00	—
		<b>b</b>	<i>andere:</i>		
42.02-31		1	aus Leder oder Kunstleder . . . . .	831.00	—
42.02-35		2	aus anderen Stoffen . . . . .	831.00	—
		<b>II</b>	<i>Handtaschen:</i>		
42.02-41		a	aus Leder oder Kunstleder . . . . .	831.00	Stück
42.02-49		b	aus anderen Stoffen . . . . .	831.00	Stück
		<b>III</b>	<i>Aktentaschen, Aktenmappen und Schulranzen:</i>		
42.02-51		a	aus Leder oder Kunstleder . . . . .	831.00	Stück
42.02-59		b	aus anderen Stoffen . . . . .	831.00	Stück
		<b>IV</b>	<i>andere Behältnisse:</i>		
42.02-81		a	aus Leder oder Kunstleder . . . . .	831.00	—
42.02-89		b	aus anderen Stoffen . . . . .	831.00	—
	<b>42.03</b>		<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:</b>		
42.03-10	<b>A</b>		Bekleidung . . . . .	841.30	—
	<b>B</b>		Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:		
42.03-21	<b>I</b>		Schutzhandschuhe für alle Berufe . . . . .	841.30	Paar
42.03-25	<b>II</b>		Spezialsporthandschuhe . . . . .	841.30	Paar
	<b>III</b>		<i>andere:</i>		
42.03-27		a	für Männer und Knaben . . . . .	841.30	Paar
42.03-28		b	andere . . . . .	841.30	Paar
	<b>C</b>		anderes Bekleidungszubehör:		
42.03-51		<b>I</b>	Gürtel, Koppel und Schulterriemen . . . . .	841.30	—
42.03-59		<b>II</b>	anderes . . . . .	841.30	—
	<b>42.04</b>		<b>Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder:</b>		
42.04-10	<b>A</b>		Treibriemen und Förderbänder . . . . .	612.10	—
	<b>B</b>		<i>andere:</i>		
42.04-81		<b>I</b>	Erzeugnisse für die Textilindustrie . . . . .	612.10	—
42.04-89		<b>II</b>	andere . . . . .	612.10	—

**42.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
42.05-00	42.05		Andere Waren aus Leder oder Kunstleder . . . . .	612.90	—
	42.06		Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:		
42.06-10		A	<i>Darmschnüre</i> . . . . .	899.91	—
42.06-90		B	<i>andere</i> . . . . .	899.91	—
① 42.97-01			<i>Waren des Kapitels 42, andere als Handschuhe aus Leder, im Postverkehr befördert</i> . . . . .	831.00	—
42.97-02			<i>Handschuhe aus Leder, im Postverkehr befördert</i> . . . . .	841.30	—

**43.01**

## KAPITEL 43

## PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS

## Vorschriften

1. Als „Pelzfelle“ gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Tarifnr. 43.01, in allen Teilen des Zolltarifs die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:
  - a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);
  - b) nichtenthaarte, rohe Häute und Felle der zu Kapitel 41 gehörenden Art (siehe Vorschrift 1 c) zu Kapitel 41);
  - c) Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Tarifnr. 42.03);
  - d) Waren des Kapitels 64;
  - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - f) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).
3. „Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze oder ähnliche Formen“ im Sinne der Tarifnr. 43.02 sind Pelzfelle oder Teile davon (ausgenommen sogenannte ausgelassene Pelzfelle), die ohne Hinzufügen von anderen Stoffen zu Quadraten, Rechtecken, Kreuzen oder Trapezen zusammengenäht worden sind. Dagegen gehören andere Verbindungen, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden gebraucht werden können, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht sind, zu Tarifnr. 43.03.
4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht nach der Vorschrift 2 von Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Tarifnr. 43.03 oder 43.04. Das gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
5. „Künstliches Pelzwerk“ im Sinne des Zolltarifs sind alle Nachahmungen von Pelzfellen aus Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern, hergestellt durch Aufkleben oder Aufnähen auf Leder, Gewebe usw. Nachahmungen, die durch Weben hergestellt sind, werden bei den entsprechenden Waren aus Spinnstoffen (z. B. Samt, Plüsch, Schlingengewebe) eingereiht.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>43.01</b>		<b>Rohe Pelzfelle:</b>		
		A	<i>ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:</i>		
43.01-11		I	<i>von Kaninchen und Hasen . . . . .</i>	212.00	—
43.01-15		II	<i>von Nerzen . . . . .</i>	212.00	Stück
43.01-21		III	<i>von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern (Persianer, Breitschwanz und dergleichen) und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern . . . . .</i>	212.00	Stück
43.01-23		IV	<i>von Hundsrobben und Ohrenrobben . . . . .</i>	212.00	Stück
43.01-27		V	<i>von Seeottern, Nutrias und Bibern . . . . .</i>	212.00	Stück
43.01-31		VI	<i>von Bisamratten und Murmeltieren . . . . .</i>	212.00	Stück
43.01-35		VII	<i>von Wildkatzen aller Art . . . . .</i>	212.00	Stück
43.01-50		VIII	<i>von anderen Tieren . . . . .</i>	212.00	—
43.01-70		B	<i>Teile von Pelzfellen . . . . .</i>	212.00	—



**43.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	43.02		<b>Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht:</b>		
	A		gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt:		
43.02-11		I	von Kaninchen und Hasen . . . . .	613.00	Stück
43.02-15		II	von Nerzen . . . . .	613.00	Stück
43.02-21		III	von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern (Persianer, Breitschwanz und dergleichen) und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern . . . . .	613.00	Stück
43.02-23		IV	von Hundsrobber und Ohrenrobber . . . . .	613.00	Stück
43.02-27		V	von Seeottern, Nutrias und Biberrn . . . . .	613.00	Stück
43.02-31		VI	von Bisamratten und Murmeltieren . . . . .	613.00	Stück
43.02-35		VII	von Wildkatzen aller Art . . . . .	613.00	Stück
43.02-50		VIII	von anderen Tieren . . . . .	613.00	—
43.02-70	B		Abfälle und Überreste, nicht genäht, von Waren des Absatzes A . . . . .	613.00	—
	43.03		<b>Waren aus Pelzfellen:</b>		
43.03-20	A		Waren zu technischen Zwecken . . . . .	842.01	—
	B		andere:		
43.03-30		I	Bekleidung und Bekleidungszubehör . . . . .	842.01	—
43.03-90		II	andere . . . . .	842.01	—
	43.04		<b>Künstliches Pelzwerk und Waren daraus:</b>		
43.04-10		A	als Meterware . . . . .	842.02	—
43.04-30		B	Waren daraus . . . . .	842.02	—
43.97-00			Waren des Kapitels 43, im Postverkehr befördert	842.00	—

## ABSCHNITT IX

HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN; KORK UND KORKWAREN;  
FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

## KAPITEL 44

## HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN

## Vorschriften

## 1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:

- a) Hölzer der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Tarifnr. 12.07);
- b) Hölzer der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Tarifnr. 13.01);
- c) Aktivkohle (Tarifnr. 38.03);
- d) Waren des Kapitels 46;
- e) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
- f) Gehstöcke und Teile von Gehstöcken, Regenschirmen, Sonnenschirmen und Reitpeitschen (Kapitel 66);
- g) Waren der Tarifnr. 68.09;
- h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;
- ij) Waren des Abschnitts XVII, insbesondere Stellmacherarbeiten;
- k) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;
- l) Musikinstrumente und Teile davon (Kapitel 92);
- m) Waffenteile (Tarifnr. 93.06);
- n) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);
- o) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);
- p) Tabakpfeifen, Teile von Tabakpfeifen und ähnliche Waren, Knöpfe, Bleistifte und andere Waren des Kapitels 98.

2. Vergütetes Holz im Sinne des Kapitels 44 ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist — bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße, als es für einen guten Zusammenhalt nötig ist — und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch merklich erhöht sind.

3. Zu den Tarifnrn. 44.19 bis 44.28 gehören auch die entsprechenden Waren aus furniertem Holz, aus Sperrholz, aus Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, sowie aus vergütetem Holz oder aus sogenanntem Kunstholz.

4. Hölzerne Werkzeuge mit Metallteilen sind der Tarifnr. 44.25 zuzuweisen, wenn diese Teile nicht die Klinge oder den arbeitenden Teil des Werkzeugs bilden.

## Zusätzliche Vorschrift

*Als Holzmehl im Sinne der Tarifnr. 44.12 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von höchstens 8 Gewichtshundertteilen ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert.*

## 44.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	44.01		<b>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne:</b>		
44.01-10		A	<i>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln</i> . . . . .	241.10	—
44.01-20		B	<i>Flachsschäben</i> . . . . .	241.10	—
44.01-40		C	<i>Sägespäne</i> . . . . .	241.10	—
44.01-90		D	<i>andere Abfälle</i> . . . . .	241.10	—
44.02-00	44.02		<b>Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt</b> . . . . .	241.20	—
	44.03		<b>Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:</b>		
44.03-20	A		Leitungsmaste aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und mit einem Umfang am dickeren Ende von mehr als 45 cm, jedoch nicht mehr als 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert . . . . .	242.90	m <sup>3</sup>
	B		anderes:		
		I	<i>tropisches Laubholz:</i>		
44.03-21		a	<i>Okumé</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-22		b	<i>Limba</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-23		c	<i>Obéché</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-24		d	<i>Sipo</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-25		e	<i>Makoré</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-28		f	<i>anderes</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>
		II	<i>anderes:</i>		
		a	<i>Nadelholz:</i>		
44.03-30		1	<i>Faserholz</i> . . . . .	242.10	m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>
44.03-40		2	<i>Holz zum Sägen, Messern oder Schälen</i> . . . . .	242.21	m <sup>3</sup>
44.03-51		3	<i>Grubenholz</i> . . . . .	242.40	m <sup>3</sup>
44.03-52		4	<i>Leitungsmaste, ausgenommen solche der Warenposition 44.03-20</i> . . . . .	242.90	m <sup>3</sup>
44.03-54		5	<i>Rammpfähle</i> . . . . .	242.90	m <sup>3</sup>
44.03-58		6	<i>anderes</i> . . . . .	242.90	m <sup>3</sup>
		b	<i>anderes:</i>		
44.03-60		1	<i>Faserholz</i> . . . . .	242.10	m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>
		2	<i>Holz zum Sägen, Messern oder Schälen:</i>		
44.03-71		aa	<i>Eichenholz</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-73		bb	<i>Buchenholz (Fagus silvatica)</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-74		cc	<i>Pappelholz</i> . . . . .	242.31	m <sup>3</sup>

<sup>(1)</sup> Hier ist nicht das tatsächliche Volumen des Holzes, sondern das Volumen des Holzstapels anzumelden.

## 44.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>44.03 B</b> (Fortsetzung)	<i>II b 2</i>			
44.03-75		<i>dd</i>	<i>Nußbaumholz . . . . .</i>	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-79		<i>ee</i>	<i>anderes Laubholz . . . . .</i>	242.31	m <sup>3</sup>
44.03-91		3	<i>Grubenholz . . . . .</i>	242.40	m <sup>3</sup>
44.03-99		4	<i>anderes . . . . .</i>	242.90	m <sup>3</sup>
	<b>44.04</b>		<b>Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet:</b>		
44.04-20		<i>A</i>	<i>tropisches Laubholz . . . . .</i>	242.32	m <sup>3</sup>
		<i>B</i>	<i>anderes:</i>		
44.04-91		<i>I</i>	<i>Nadelholz . . . . .</i>	242.22	m <sup>3</sup>
44.04-98		<i>II</i>	<i>anderes . . . . .</i>	242.32	m <sup>3</sup>
	<b>44.05</b>		<b>Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:</b>		
44.05-10	<i>A</i>		Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften . . . . .	243.21	m <sup>3</sup>
44.05-20	<i>B</i>		Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm . . . . .	243.21	m <sup>3</sup>
	<i>C</i>		<i>anderes:</i>		
		<i>I</i>	<i>tropisches Laubholz:</i>		
44.05-31		<i>a</i>	<i>Limba . . . . .</i>	243.31	m <sup>3</sup>
44.05-33		<i>b</i>	<i>Sipo . . . . .</i>	243.31	m <sup>3</sup>
44.05-39		<i>c</i>	<i>anderes . . . . .</i>	243.31	m <sup>3</sup>
		<i>II</i>	<i>anderes:</i>		
44.05-40		<i>a</i>	<i>Nadelholz . . . . .</i>	243.21	m <sup>3</sup>
		<i>b</i>	<i>anderes:</i>		
44.05-71		1	<i>Eichenholz . . . . .</i>	243.31	m <sup>3</sup>
44.05-73		2	<i>Buchenholz (Fagus silvatica) . . . . .</i>	243.31	m <sup>3</sup>
44.05-74		3	<i>Pappelholz . . . . .</i>	243.31	m <sup>3</sup>
44.05-75		4	<i>Nußbaumholz . . . . .</i>	243.31	m <sup>3</sup>
44.05-79		5	<i>anderes . . . . .</i>	243.31	m <sup>3</sup>
44.06-00	<b>44.06</b>		<b>Holzpfasterklötze . . . . .</b>	631.81	—
	<b>44.07</b>		<b>Bahnschwellen aus Holz:</b>		
44.07-10	<i>A</i>		in beliebigem Grade imprägniert . . . . .	243.10	m <sup>3</sup>
44.07-90	<i>B</i>		andere . . . . .	243.10	m <sup>3</sup>
44.08-00	<b>44.08</b>		<b>Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiterbearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiterbearbeitet . . . . .</b>	631.82	—

## 44.09

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	44.09		Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art:		
44.09-10	A		Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln . . . . .	631.83	—
44.09-90	B		andere . . . . .	631.83	—
44.10-00	44.10		Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen . . . . .	631.84	—
44.11-00	44.11		Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe . . . . .	631.85	—
	44.12		Holzwohle; Holzmehl:		
44.12-10		A	<i>Holzwohle</i> . . . . .	631.86	—
44.12-30		B	<i>Holzmehl</i> . . . . .	631.86	—
	44.13		Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschragt oder in ähnlicher Weise bearbeitet:		
44.13-10		A	<i>Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt</i>	243.32	m <sup>2</sup>
		B	<i>anderes:</i>		
44.13-30		I	<i>Nadelholz</i> . . . . .	243.22	—
44.13-50		II	<i>anderes</i> . . . . .	243.32	—
	44.14		Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:		
44.14-30	A		Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften . . . . .	631.10	—
	B		andere:		
		I	<i>tropisches Laubholz:</i>		
44.14-51		a	<i>mit einer Dicke von 1 mm oder weniger</i> . . . . .	631.10	—
44.14-55		b	<i>mit einer Dicke von mehr als 1 mm</i> . . . . .	631.10	—
		II	<i>andere:</i>		
44.14-61		a	<i>mit einer Dicke von 1 mm oder weniger</i> . . . . .	631.10	—
44.14-65		b	<i>mit einer Dicke von mehr als 1 mm</i> . . . . .	631.10	—
	44.15		Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):		
44.15-20		A	<i>Sperrholz, nur aus Furnieren bestehend</i> . . . . .	631.21	m <sup>8</sup>

## 44.15

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>44.15</b> (Fortsetzung)				
44.15-31		B I	Sperrholz mit Mittellage: mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellagen . . . . .	631.21	m <sup>3</sup>
44.15-39		II	anderes . . . . .	631.21	m <sup>3</sup>
44.15-80		C	andere . . . . .	631.21	m <sup>3</sup>
44.16-00	44.16		Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt . . . . .	631.22	—
44.17-00	44.17		Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen . . . . .	631.41	—
	44.18		Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen:		
		A	aus Holzwohle, Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Holzabfällen:		
44.18-11		I	roh oder nur geschliffen . . . . .	631.42	m <sup>3</sup>
44.18-19		II	anderes . . . . .	631.42	m <sup>3</sup>
44.18-30		B	Flachschäbenplatten . . . . .	631.42	m <sup>3</sup>
44.18-90		C	anderes . . . . .	631.42	m <sup>3</sup>
	44.19		Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen:		
44.19-20		A	mit Metallfolien überzogen . . . . .	631.87	—
44.19-80		B	andere . . . . .	631.87	—
44.20-00	44.20		Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen . . . . .	632.71	—
	44.21		Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig:		
44.21-10	A		hergestellt (auch teilweise) aus furniertem Holz oder Sperrholz . . . . .	632.10	—
44.21-90	B		andere . . . . .	632.10	—
	44.22		Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttchewaren, aus Holz, und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnr. 44.08:		
44.22-10		A	nicht zerlegt . . . . .	632.20	—
44.22-30		B	zerlegt, einschließlich Teile . . . . .	632.20	—
	44.23		Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parketttafeln:		
44.23-10	A		Verschalungen für Betonarbeiten . . . . .	632.40	—

## 44.23

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>44.23</b> (Fortsetzung)				
	B		andere:		
44.23-30		I	zerlegbare Holzkonstruktionen . . . . .	632.40	—
44.23-51		II	Türen, ausgenommen Fenstertüren . . . . .	632.40	Stück
44.23-55		III	Fenster und Fenstertüren . . . . .	632.40	Stück
		IV	Parkettafeln:		
44.23-71		a	Mosaikparkett . . . . .	632.40	m <sup>2</sup>
44.23-79		b	andere . . . . .	632.40	m <sup>2</sup>
44.23-80		V	andere . . . . .	632.40	—
44.24-00	44.24		Haushaltsgeräte aus Holz . . . . .	632.72	—
	44.25		Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:		
44.25-10	A		Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel . . . .	632.81	—
	B		andere:		
44.25-91		I	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele . . . . .	632.81	—
44.25-99		II	andere . . . . .	632.81	—
	44.26		Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz:		
44.26-10	A		kleine Rollen zum Aufspulen von Nähgarn, Stickgarn und dergleichen . . . . .	632.82	—
44.26-90	B		andere . . . . .	632.82	—
	44.27		Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren:		
44.27-10		A	Beleuchtungskörper, auch mit elektrischer Ausrüstung	632.73	—
44.27-30		B	Innenausstattungs-, Schmuck- und Ziergegenstände aus Holz; Holzgegenstände und Holzschmuck zum persönlichen Gebrauch . . . . .	632.73	—
44.27-90		C	andere . . . . .	632.73	—
	44.28		Andere Holzwaren:		
44.28-10	A		Gießerei-Modelle . . . . .	632.89	—
44.28-30	B		Rundstäbe für Rollvorhänge, mit oder ohne Federzugvorrichtung . . . . .	632.89	—
	C		andere:		
44.28-71		I	Kleiderbügel . . . . .	632.89	Stück
44.28-79		II	andere . . . . .	632.89	—
① 44.98-00			Waren des Kapitels 44, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	632.89	—

**45.01**

## KAPITEL 45

## KORK UND KORKWAREN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 45 gehören nicht:

- a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
- b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
- c) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).

2. Naturkork, nur zweiseitig grob zugerichtet oder entrindet, gehört zu Tarifnr. 45.02.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	45.01		<b>Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl:</b>		
45.01-20		A	<i>Naturkork, unbearbeitet</i> . . . . .	244.01	—
45.01-40		B	<i>Korkabfälle</i> . . . . .	244.01	—
45.01-60		C	<i>Korkschat und Korkmehl</i> . . . . .	244.01	—
45.02-00	45.02		<b>Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen</b> . . . . .	244.02	—
	45.03		<b>Waren aus Naturkork:</b>		
45.03-10		A	<i>Stopfen</i> . . . . .	633.01	—
45.03-90		B	<i>andere Waren</i> . . . . .	633.01	—
	45.04		<b>Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork:</b>		
45.04-10	A		<i>Rondelle zum Herstellen von Kronenverschlüssen bestimmt</i> . . . . .	633.02	—
	B		<b>andere:</b>		
45.04-91		I	<i>Würfel, Ziegel, Platten, Blätter, Tafeln, Streifen und Fliesen</i> . . . . .	633.02	—
45.04-99		II	<i>andere</i> . . . . .	633.02	—



**46.01**

## KAPITEL 46

## FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

## Vorschriften

1. Flechtstoffe sind insbesondere Stroh, Korbweiden, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen oder Rinden von Pflanzen, nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Menschenhaare und Roßhaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen, Streifen aus Leder oder Kunstleder, Streifen aus Filz sowie Monofile und Streifen oder dergleichen des Kapitels 51.
2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:
  - a) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Tarifnr. 59.04);
  - b) Schuhe, Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 64 oder 65;
  - c) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
  - d) Möbel und Teile davon (Kapitel 94).
3. Parallel aneinandergefügte Flechtstoffe im Sinne der Tarifnr. 46.02 sind solche, die nebeneinandergelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	46.01		<b>Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden:</b>		
46.01-10	A		aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen . . .	899.21	—
46.01-80	B		andere . . . . .	899.21	—
	46.02		<b>Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatte und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh:</b>		
46.02-10	A		grobe Strohmatte; Flaschenhülsen aus Stroh, Gittergeflechte und andere grobe Waren zu Verpackungs- oder Schutzzwecken . . . . .	657.80	—
46.02-20	B		Chinamatten und ähnliche Mattee . . . . .	657.80	—
	C		andere Waren:		
	I		aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen:		
46.02-91	a		nicht mit Papier oder Gewebe unterlegt . . . . .	657.80	—
46.02-92	b		mit Papier oder Gewebe unterlegt . . . . .	657.80	—
46.02-95	II		aus Papierstreifen, auch in beliebigem Verhältnis mit pflanzlichen Stoffen gemischt . . . . .	657.80	—
46.02-99	III		aus anderen Flechtstoffen . . . . .	657.80	—
	46.03		<b>Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa:</b>		
46.03-10		A	<i>Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt . . . . .</i>	899.22	—
46.03-90		B	<i>andere . . . . .</i>	899.22	—

**47.01**

## ABSCHNITT X

AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG;  
PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS

## KAPITEL 47

## AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	47.01		<b>Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen):</b>		
		A	<i>Halbstoffe aus Holz:</i>		
47.01-02		I	<i>mechanische . . . . .</i>	251.20	kg tr. 90 %
47.01-12		II	<i>halbchemische. . . . .</i>	251.90	kg tr. 90 %
		III	<i>chemische:</i>		
47.01-20		a	<i>mit einem Gehalt an Alphazellulose von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .</i>	251.60	kg tr. 90 %
		b	<i>andere:</i>		
		1	<i>Sulfitzellstoff:</i>		
		aa	<i>ungebleicht:</i>		
47.01-32		11	<i>aus Nadelholz . . . . .</i>	251.81	kg tr. 90 %
47.01-34		22	<i>aus anderem Holz . . . . .</i>	251.81	kg tr. 90 %
		bb	<i>anderer:</i>		
47.01-36		11	<i>aus Nadelholz . . . . .</i>	251.82	kg tr. 90 %
47.01-38		22	<i>aus anderem Holz . . . . .</i>	251.82	kg tr. 90 %
		2	<i>andere:</i>		
		aa	<i>ungebleicht:</i>		
47.01-61		11	<i>aus Nadelholz . . . . .</i>	251.71	kg tr. 90 %
47.01-69		22	<i>aus anderem Holz . . . . .</i>	251.71	kg tr. 90 %
		bb	<i>andere:</i>		
47.01-71		11	<i>aus Nadelholz . . . . .</i>	251.72	kg tr. 90 %
47.01-79		22	<i>aus anderem Holz . . . . .</i>	251.72	kg tr. 90 %
		B	<i>andere:</i>		
47.01-91		I	<i>aus Baumwollinters . . . . .</i>	251.50	—
47.01-95		II	<i>aus anderen pflanzlichen Fasern, gebleicht . . . . .</i>	251.50	kg tr. 90 %
47.01-99		III	<i>andere . . . . .</i>	251.50	kg tr. 90 %
	47.02		<b>Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:</b>		
		A	<b>Papierabfälle und Pappabfälle:</b>		
47.02-11	I		<i>augenscheinlich nur zur Papierherstellung verwendbar . . . . .</i>	251.10	—

**47.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	47.02 A (Fortsetzung)				
	II		andere:		
47.02-15	a		ausschließlich zur Papierherstellung verwendbar gemacht . . . . .	251.10	—
47.02-19	b		andere . . . . .	251.10	—
47.02-20	B		Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar . . . . .	251.10	—

## KAPITEL 48

PAPIER UND PAPPE;  
WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER UND PAPPE

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 48 gehören nicht:
  - a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;
  - b) parfümierte Papiere und Schminkepapiere (Tarifnr. 33.06);
  - c) Papiere, mit Seife getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.01), Papiere, mit Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.02) und Zellstoffwatte, mit Poliermitteln, Scheuerpasten usw. getränkt (Tarifnr. 34.05);
  - d) Papiere und Pappen, lichtempfindlich (Tarifnr. 37.03);
  - e) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoffen (Tarifnrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfaser (Tarifnr. 39.03) und Waren aus diesen Stoffen (Tarifnr. 39.07);
  - f) Waren der Tarifnr. 42.02 (z. B. Reiseartikel);
  - g) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);
  - h) Papiergarne und Gespinstwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
  - ij) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.06), und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.15) — mit Glimmerstaub überzogene Papiere gehören jedoch zu Tarifnr. 48.07;
  - k) Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Metall, auf Papier- oder Pappunterlage (Abschnitt XV);
  - l) Papiere und Pappen, gelocht, für Musikinstrumente (Tarifnr. 92.10);
  - m) Waren der Kapitel 97 und 98 (Spiele, Spielzeug, verschiedene Waren, z. B. Knöpfe).
2. Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 auch Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, geblänzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen versehen sind, sowie Papiere und Pappen, die in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert sind. Zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 gehören jedoch nicht Papiere und Pappen, die hierüber hinaus bearbeitet, z. B. gestrichen, überzogen oder getränkt sind.
3. Papiere und Pappen, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 aufweisen, gehören zu der zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Tarifnummer.
4. Zu den Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 gehören nicht Papiere, Pappen und Zellstoffwatte in einer der folgenden Formen:
  - a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger;
  - b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen;
  - c) in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen.Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören jedoch zu Tarifnr. 48.02 handgeschöpfte Papiere jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.
5. „Papiertapeten und Linkrusta“ im Sinne der Tarifnr. 48.11 sind nur:
  - a) zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Papiere in Rollen und mit folgenden weiteren Merkmalen:
    - mit einem oder zwei Randstreifen, auch mit Anlegepunkten;
    - ohne Randstreifen, jedoch gefärbt, gestrichen, velourartig überzogen oder mit erhabenen Mustern, mit einer Breite von 60 cm oder weniger;
  - b) Borten, Friese und Ecken aus Papier, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet.
6. Zu Tarifnr. 48.15 gehören insbesondere Papierwolle zu Verpackungszwecken, Papierbänder und -streifen, auch gefaltet, auch überzogen, zum Flechten oder zu anderen Zwecken, Toilettenpapier in Rollen, auch perforiert, in Päckchen oder ähnlichen Aufmachungen, ausgenommen die in Vorschrift 7 genannten Waren.

**48.01**

7. Zu Tarifnr. 48.21 gehören insbesondere Karten für Lochkartenmaschinen, gelochte Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen, Papierborten für Wandbretter, Spitzenpapier, Tischtücher, Servietten und Taschentücher aus Papier, Papierdichtungen, Teller, Schüsseln und ähnliche Erzeugnisse, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe geformt oder gepreßt, sowie Schnittmuster (Schablonen) und Modelle, auch zusammengesetzt.
8. Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen, bleiben im Kapitel 48. *Schnittmuster (Schablonen) und Modelle aus Papier oder Pappe, beliebig bedruckt, gehören in jedem Fall zu Tarifnr. 48.21.*

**Zusätzliche Vorschrift**

Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne der Tarifstelle 48.01 A gilt Papier, weiß oder in der Masse leicht gefärbt, mit einem Anteil an Holzschliff (bezogen auf die Gesamtfasermenge) von 70 Hundertteilen oder mehr, mit einer Glättezahl nach Bekk von nicht mehr als 130 sec, nicht geleimt, mit einem Quadratmetergewicht von 40 bis 57 g, mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander mindestens 4 cm, aber nicht mehr als 10 cm beträgt, in Rollen mit einer Breite von 31 cm oder mehr, mit einem Gehalt an Füllstoff von nicht mehr als 8 Gewichtshundertteilen, und zum Herstellen von Zeitungen, Wochenschriften und anderen periodischen Druckschriften der Tarifnr. 49.02, die mindestens zehnmal im Jahr erscheinen, bestimmt.

**Statistische Anmerkung**

Als Pappe gelten Erzeugnisse mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr. Erzeugnisse mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 225 g sind Papier.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
			<b>I. PAPIER UND PAPPE, IN ROLLEN ODER BOGEN</b>		
	48.01		<b>Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:</b>		
① 48.01-01	A		Zeitungsdruckpapier . . . . .	641.10	—
48.01-05	B		Zigarettenpapier . . . . .	641.40	—
	C		Kraftpapier und Kraftpappe:		
48.01-06	I		zum Herstellen von Papiergarnen der Tarifnr. 57.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Tarifnr. 59.04 . . . . .	641.30	—
	II		andere:		
48.01-08		a	Kondensatorkraftpapier . . . . .	641.30	—
48.01-09		b	Isolierrohkraftpapier und Kabelkraftpapier . . .	641.30	—
48.01-11		c	Schmirgelroh- und Schleifbandroh-Kraftpapier .	641.30	—
48.01-12		d	Lochkartenkraftpapier . . . . .	641.30	—
		e	anderes Kraftpapier:		
48.01-13		1	Kraftpapier mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 35 g . . . . .	641.30	—

## 48.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	48.01 C II (Fortsetzung)	e			
		2	<i>Kraftpapier mit einem Quadratmetergewicht von 35 g oder mehr:</i>		
		aa	<i>ungebleicht, nicht in der Masse gefärbt:</i>		
48.01-15		11	<i>Kraftliner . . . . .</i>	641.30	—
48.01-16		22	<i>Kraftsackpapier . . . . .</i>	641.30	—
48.01-17		33	<i>Kraftpackpapier . . . . .</i>	641.30	—
48.01-19		44	<i>anderes . . . . .</i>	641.30	—
		bb	<i>vollgebleicht, nicht in der Masse gefärbt:</i>		
48.01-21		11	<i>Kraftliner . . . . .</i>	641.30	—
48.01-23		22	<i>Kraftsackpapier . . . . .</i>	641.30	—
48.01-25		33	<i>Kraftpackpapier . . . . .</i>	641.30	—
48.01-26		44	<i>anderes . . . . .</i>	641.30	—
		cc	<i>halbgebleicht oder in der Masse gefärbt:</i>		
48.01-27		11	<i>Kraftliner . . . . .</i>	641.30	—
48.01-28		22	<i>Kraftsackpapier . . . . .</i>	641.30	—
48.01-29		33	<i>anderes . . . . .</i>	641.30	—
		f	<i>Kraftpappe:</i>		
48.01-31		1	<i>Kraftliner . . . . .</i>	641.30	—
48.01-33		2	<i>andere . . . . .</i>	641.30	—
48.01-35	D		Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen . . . . .	641.50	—
	E		<i>andere:</i>		
48.01-41		I	<i>Kondensatorpapier . . . . .</i>	641.50	—
48.01-43		II	<i>Filzpapier und -pappe, sogenanntes Wollfilzpapier und sogenannte Wollfilzpappe . . . . .</i>	641.50	—
48.01-45		III	<i>Filtrierpapier und -pappe . . . . .</i>	641.50	—
48.01-47		IV	<i>Zellstoffwatte . . . . .</i>	641.50	—
48.01-49		V	<i>Vliese aus Zellstoffasern, sogenanntes Tissue . . . . .</i>	641.50	—
48.01-52		VI	<i>Photrohpapier . . . . .</i>	641.50	—
48.01-53		VII	<i>Tapetenrohpapier . . . . .</i>	641.50	—
48.01-54		VIII	<i>Lichtpausrohpapier . . . . .</i>	641.50	—
48.01-55		IX	<i>Kohlerohpapier . . . . .</i>	641.50	—
48.01-56		X	<i>Lochkartenpapier . . . . .</i>	641.50	—
		XI	<i>Druck- und Schreibpapiere:</i>		
48.01-58		a	<i>Bibeldruckpapier . . . . .</i>	641.21	—
48.01-61		b	<i>Durchschlagpapier . . . . .</i>	641.21	—
		c	<i>Abzugpapier für Schablonenvervielfältiger:</i>		
48.01-62		1	<i>ohne Holzschliff oder mit einem Anteil an Holzschliff von höchstens 5 Gewichtshundertteilen . . . . .</i>	641.21	—
48.01-64		2	<i>anderes . . . . .</i>	641.21	—

## 48.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>48.01 E</b> (Fortsetzung)	XI			
48.01-66		d 1	andere Druck- und Schreibpapiere: ohne Holzschliff oder mit einem Anteil an Holzschliff von höchstens 5 Gewichtshundertteilen . . . . .	641.21	—
48.01-69		2	andere . . . . .	641.21	—
		XII	Sulfitpackpapier mit einem Quadratmetergewicht:		
48.01-71		a	von weniger als 30 g . . . . .	641.50	—
48.01-73		b	von 30 g oder mehr . . . . .	641.50	—
48.01-75		XIII	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting“ . . . . .	641.50	—
48.01-77		XIV	Strohpapier . . . . .	641.50	—
48.01-82		XV	Papier aus Altpapier, für Verpackungszwecke . . . . .	641.50	—
48.01-84		XVI	sogenanntes Duplex-, Triplex- und Multiplex-Papier und -Pappe, aus mindestens zwei Lagen Papier oder Pappe verschiedener Qualität gegautscht . . . . .	641.50	—
48.01-86		XVII	Strohpappe . . . . .	641.50	—
48.01-88		XVIII	Pappe aus Altpapier, für Verpackungszwecke . . . . .	641.50	—
48.01-91		XIX	Preßspan, gegautscht . . . . .	641.50	—
48.01-93		XX	andere Papiere . . . . .	641.50	—
		XXI	andere Pappen:		
48.01-95		a	ohne Holzschliff oder mit einem Anteil an Holzschliff von höchstens 5 Gewichtshundertteilen . . . . .	641.50	—
48.01-97		b	andere . . . . .	641.50	—
48.02-00	48.02		Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) . . . . .	641.70	—
	48.03		Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen:		
48.03-10		A	Pergamentpapier und -pappe . . . . .	641.91	—
48.03-30		B	Pergaminpapier . . . . .	641.91	—
48.03-50		C	Pergamentersatzpapier . . . . .	641.91	—
48.03-60		D	Naturpauspapier . . . . .	641.91	—
48.03-80		E	andere . . . . .	641.91	—
	48.04		Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:		
48.04-10		A	Bristolpapier und -pappe . . . . .	641.92	—
		B	Doppelbitumenpapier und -pappe:		
48.04-21		I	innenverstärkt . . . . .	641.92	—
48.04-25		II	nicht innenverstärkt . . . . .	641.92	—
48.04-40		C	Doppelwachspapier . . . . .	641.92	—
48.04-50		D	Strohpappe, auch beklebt . . . . .	641.92	—
48.04-60		E	Pappe aus Altpapier, auch beklebt . . . . .	641.92	—
48.04-70		F	Preßspan . . . . .	641.92	—
48.04-80		G	andere . . . . .	641.92	—

## 48.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	48.05		Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
48.05-10	A		Papier und Pappe, gewellt . . . . .	641.93	—
	B		andere:		
		I	<i>gekrepptes oder gefälteltes Papier:</i>		
		a	<i>Kraftpapier:</i>		
48.05-21		1	<i>Kraftsackpapier . . . . .</i>	641.93	—
48.05-29		2	<i>anderes . . . . .</i>	641.93	—
		b	<i>anderes:</i>		
48.05-30		1	<i>Hygiene-, Haushalt- und Toilettenpapier . . .</i>	641.93	—
48.05-50		2	<i>anderes . . . . .</i>	641.93	—
48.05-80		II	<i>andere . . . . .</i>	641.93	—
48.06-00	48.06		Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen . . . . .	641.94	—
	48.07		Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
48.07-30	A		mit Glimmerstaub überzogen . . . . .	641.95	—
	B		andere:		
48.07-55		I	<i>mit bituminösen Stoffen jeder Art getränkt oder einseitig überzogen . . . . .</i>	641.95	—
		II	<i>Papier und Pappe, gestrichen:</i>		
48.07-56		a	<i>Pappe für Druckmatern . . . . .</i>	641.95	—
		b	<i>Druck- und Schreibpapier:</i>		
48.07-57		1	<i>sogenanntes LWC-Papier . . . . .</i>	641.22	—
48.07-58		2	<i>präpariertes Durchschreibepapier . . . . .</i>	641.22	—
48.07-59		3	<i>anderes . . . . .</i>	641.22	—
48.07-64		c	<i>Papier und Pappe für photographische Zwecke . . . . .</i>	641.95	—
48.07-65		d	<i>sogenanntes Duplex-, Triplex- und Multiplex-Papier und -Pappe, aus mindestens zwei Lagen Papier oder Pappe verschiedener Qualität gegautscht . . . . .</i>	641.95	—
		e	<i>andere:</i>		
48.07-66		1	<i>Papier . . . . .</i>	641.95	—
48.07-68		2	<i>Pappe . . . . .</i>	641.95	—
48.07-70		III	<i>auf der Oberfläche gefärbte Papiere und Pappen . . . . .</i>	641.95	—
48.07-81		IV	<i>mit Kunstharz oder Kunststoff überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen Selbstklebepapiere und -pappen . . . . .</i>	641.95	—
48.07-85		V	<i>mit Wachs, Paraffin, Öl, Glycerin oder dergleichen überzogene oder getränkte Papiere und Pappen . . . . .</i>	641.95	—
48.07-91		VI	<i>gummierte oder selbstklebende Papiere und Pappen . . . . .</i>	641.95	—
48.07-97		VII	<i>Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier . . . . .</i>	641.95	—
48.07-99		VIII	<i>andere . . . . .</i>	641.95	—



**48.08**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
48.08-00	48.08		Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	641.96	—
	48.09		Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt:		
48.09-10		A	<i>Hartplatten, nicht bearbeitet</i> . . . . .	641.60	m <sup>2</sup>
48.09-20		B	<i>Hartplatten, bearbeitet</i> . . . . .	641.60	m <sup>2</sup>
48.09-30		C	<i>andere Bauplatten, nicht bearbeitet</i> . . . . .	641.60	m <sup>2</sup>
48.09-90		D	<i>andere Bauplatten, bearbeitet</i> . . . . .	641.60	m <sup>2</sup>
			<b>II. PAPIER UND PAPPE, ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK ZUGESCHNITTEN; WAREN AUS PAPIER UND PAPPE</b>		
	48.10		Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen:		
48.10-10		A	<i>in Päckchen oder Hülsen</i> . . . . .	642.91	—
48.10-90		B	<i>anderes</i> . . . . .	642.91	—
	48.11		Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier:		
		A	<i>Papiertapeten:</i>		
48.11-21		I	<i>abwaschbar</i> . . . . .	641.97	—
48.11-29		II	<i>andere</i> . . . . .	641.97	—
48.11-40		B	<i>Linkrusta und Buntglaspapier</i> . . . . .	641.97	—
48.12-00	48.12		Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten . . . . .	657.41	m <sup>2</sup>
	48.13		Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen):		
48.13-10		A	<i>vollständige Dauerschablonen</i> . . . . .	642.92	—
48.13-30		B	<i>präpariertes Durchschreibepapier</i> . . . . .	642.92	—
48.13-50		C	<i>Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier</i> . . . . .	642.92	—
48.13-90		D	<i>anderes</i> . . . . .	642.92	—
	48.14		Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren:		
48.14-10		A	<i>Briefumschläge</i> . . . . .	642.20	—
48.14-30		B	<i>Briefblöcke, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, nicht in Zusammenstellungen</i> . . . . .	642.20	—
48.14-90		C	<i>Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren</i> . . . . .	642.20	—

## 48.15

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	48.15		<b>Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:</b>		
48.15-05	A		Klebebänder, mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	642.93	—
	B		andere:		
48.15-10		I	<i>Filtrierpapier und -pappe</i> . . . . .	642.93	—
		II	<i>Toilettenpapier:</i>		
48.15-21		a	<i>aus Zellstoffwatte oder Tissue</i> . . . . .	642.93	—
48.15-29		b	<i>anderes</i> . . . . .	642.93	—
48.15-30		III	<i>Kondensatorpapier</i> . . . . .	642.93	—
48.15-40		IV	<i>Papierstreifen für Büromaschinen und ähnliche Geräte, auch aufgerollt</i> . . . . .	642.93	—
48.15-50		V	<i>Klebebänder, auch aufgerollt, ausgenommen solche der Tarifstelle 48.15 A</i> . . . . .	642.93	—
		VI	andere:		
48.15-61		a	<i>Durchschlagpapier</i> . . . . .	642.93	—
48.15-65		b	<i>Abzugpapier für Schablonenvervielfältiger</i> . . . . .	642.93	—
48.15-95		c	<i>Schreibmaschinenpapier</i> . . . . .	642.93	—
48.15-99		d	<i>andere</i> . . . . .	642.93	—
	48.16		<b>Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:</b>		
48.16-10		A	<i>aus Wellpapier oder Wellpappe</i> . . . . .	642.11	—
		B	andere:		
48.16-91		I	<i>Säcke mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr</i>	642.11	—
48.16-95		II	<i>andere Säcke; Beutel und Tüten</i> . . . . .	642.11	—
48.16-96		III	<i>Faltschachteln</i> . . . . .	642.11	—
48.16-98		IV	<i>andere Verpackungsmittel</i> . . . . .	642.11	—
48.17-00	48.17		<b>Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art</b> . . . . .	642.12	—
	48.18		<b>Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z.B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:</b>		
48.18-10		A	<i>Register, Geschäftsbücher, Quittungsbücher und ähnliche Bücher</i> . . . . .	642.30	—
		B	<i>Notizblöcke:</i>		
48.18-21		I	<i>mit Kalendarium</i> . . . . .	642.30	—
48.18-29		II	<i>ohne Kalendarium</i> . . . . .	642.30	—

**48.18**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>48.18</b> (Fortsetzung)				
48.18-30		C	Hefte . . . . .	642.30	—
48.18-40		D	Ordner, Schnellhefter, Aktendeckel; Einbände . . . .	642.30	—
48.18-50		E	Alben für Muster oder für Sammlungen . . . . .	642.30	—
		F	Notiz- und Tagebücher:		
48.18-61		I	Taschenkalender . . . . .	642.30	—
48.18-69		II	andere . . . . .	642.30	—
48.18-80		G	andere . . . . .	642.30	—
48.19-00	48.19		Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert . . . . .	892.91	—
	48.20		Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:		
48.20-10		A	für die Textilindustrie . . . . .	642.94	—
48.20-90		B	andere . . . . .	642.94	—
	48.21		Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:		
48.21-01	A		Papiere und Pappen, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und dergleichen . . . . .	642.99	—
48.21-11	B		Windeln und Windeinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	642.99	—
	C		andere:		
48.21-15		I	Windeln und Windeinlagen für Kleinkinder, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	642.99	—
48.21-21		II	hygienische Binden und Tampons . . . . .	642.99	—
48.21-25		III	Handtücher . . . . .	642.99	—
48.21-31		IV	Taschentücher, Abschminktücher und andere Tücher für die Körperpflege . . . . .	642.99	—
48.21-33		V	Tischtücher, Vorlagendeckchen und Servietten . . . . .	642.99	—
48.21-37		VI	andere Papierwäsche, einschließlich Leibwäsche . . . . .	642.99	—
48.21-40		VII	Schüsseln, Teller und ähnliche Waren . . . . .	642.99	—
48.21-50		VIII	Höckerpappe zur Eierverpackung . . . . .	642.99	—
48.21-60		IX	Lochkarten und Lochstreifenkarten . . . . .	642.99	—
48.21-70		X	Diagrammpapier für Registriergeräte . . . . .	642.99	—
48.21-80		XI	Türplatten, bestehend aus einem Rahmen, der beidseitig mit Holzfaserhartplatten abgedeckt ist . . . . .	642.99	Stück
48.21-91		XII	andere . . . . .	642.99	—

**49.01**

## KAPITEL 49

WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE  
DES GRAPHISCHEN GEWERBES**Vorschriften**

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:
  - a) Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen (Kapitel 48);
  - b) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 97;
  - c) Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke (Tarifnr. 99.02), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen der Tarifnr. 99.04 sowie Antiquitäten und andere Waren des Kapitels 99.
2. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Tarifnr. 49.01.
3. Zu Tarifnr. 49.01 gehören ferner:
  - a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;
  - b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit diesen gestellt werden;
  - c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder ein Teil davon und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Tarifnr. 49.11.
4. Drucke, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, und Drucke, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, gehören nicht zu den Tarifnrn. 49.01 und 49.02, sondern zu Tarifnr. 49.11.
5. Bilderalben und Bilderbücher für Kinder im Sinne der Tarifnr. 49.03 sind Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.
6. Mit Kohlepapier oder photographisch hergestellte Abschriften von hand- oder maschinegeschriebenen Schriftstücken gehören zu Tarifnr. 49.06. Mit Vervielfältigungsapparaten oder in einem anderen Verfahren hergestellte Kopien werden wie die entsprechenden gedruckten Erzeugnisse tarifiert.
7. Postkarten mit Bildern im Sinne der Tarifnr. 49.09 sind Karten mit Bildern, die zum Gebrauch einen oder mehrere Aufdrucke tragen.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
49.01-00	49.01		Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern . . . . .	892.11	—
49.02-00	49.02		Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern . . . . .	892.20	—
49.03-00	49.03		Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder . . . . .	892.12	—
49.04-00	49.04		Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden . . . . .	892.30	—

**49.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	49.05		<b>Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben:</b>		
49.05-10	A		gedruckte Erd- und Himmelsgloben . . . . .	892.13	—
49.05-90	B		andere . . . . .	892.13	—
49.06-00	49.06		<b>Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken, mit der Hand oder durch photographische Reproduktion auf lichtempfindlichem Papier hergestellt; hand- oder maschinegeschriebene Schriftstücke . . . . .</b>	892.92	—
	49.07		<b>Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen:</b>		
49.07-10	A		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen . . . . .	892.93	—
49.07-20	B		Banknoten . . . . .	892.93	—
	C		andere:		
49.07-91	I		unterschrieben und numeriert . . . . .	892.93	—
49.07-99	II		andere . . . . .	892.93	—
49.08-00	49.08		<b>Abziehbilder aller Art . . . . .</b>	892.41	—
49.09-00	49.09		<b>Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art . . . . .</b>	892.42	—
49.10-00	49.10		<b>Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern . . . . .</b>	892.94	—
	49.11		<b>Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:</b>		
49.11-10	A		ungefaltete Druckbogen, nur mit Bilddrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben . . . . .	892.99	—
	B		andere:		
49.11-92		I	<i>Photographien . . . . .</i>	892.99	—
49.11-93		II	<i>Bilder und Bilddrucke . . . . .</i>	892.99	—
49.11-95		III	<i>Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen . . . . .</i>	892.99	—
49.11-99		IV	<i>andere . . . . .</i>	892.99	—
49.97-00			<b>Waren des Kapitels 49, im Postverkehr befördert . .</b>	892.00	—

## ABSCHNITT XI

## SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

## Vorschriften

## 1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:

- a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Tarifnr. 05.02); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Tarifnr. 05.03);
- b) Menschenhaare und Waren daraus (Tarifnrn. 05.01, 67.03 und 67.04); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Tarifnr. 59.17;
- c) Waren pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
- d) Asbest der Tarifnr. 25.24, Asbestwaren und andere Waren der Tarifnrn. 68.13 und 68.14;
- e) Waren der Tarifnrn. 30.04 und 30.05 (z.B. Watte, Gaze, Binden und dergleichen zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken, sterile chirurgische Nähmittel);
- f) lichtempfindliche Gewebe (Tarifnr. 37.03);
- g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen (künstliches Stroh und dergleichen), mehr als 5 mm breit, aus Kunststoffen (Kapitel 39), Geflechte und Gewebe aus diesen Erzeugnissen (Kapitel 46);
- h) Gewebe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Waren aus solchen Erzeugnissen, soweit sie zu Kapitel 40 gehören;
- ij) nichtenthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 und 43) und Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;
- k) Waren aus Spinnstoffen der Tarifnrn. 42.01 und 42.02;
- l) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z.B. Zellstoffwatte);
- m) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;
- n) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
- o) Haarnetze (Tarifnrn. 65.05 und 67.04);
- p) Waren des Kapitels 67;
- q) Garne, Schnüre oder Gewebe, mit Schleifstoffen überzogen (Tarifnr. 68.06);
- r) Glasfasern und Waren daraus, Ätz- und Luftstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
- s) Waren des Kapitels 94 (Möbel, Bettausstattungen und ähnliche Waren);
- t) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).

## 2. Mischwaren:

## A. Allgemeine Bestimmungen

Waren der Kapitel 50 bis 57, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen (Mischwaren), sind wie folgt zu tarifieren:

- a) Mischwaren, die insgesamt mehr als 10 Gewichtshundertteile an Spinnstoffen des Kapitels 50 (Seide, Schappeseide, Bourretteseide) enthalten, gehören zu Kapitel 50, und zwar zu der Tarifnummer, die dem Spinnstoff entspricht, der dem Gewicht nach vorherrscht;
- b) andere Mischwaren werden wie Waren aus dem Spinnstoff tarifiert, der dem Gewicht nach vorherrscht.

## B. Besondere Bestimmungen

- a) Metallgarne gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Tarifierung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;
- b) wenn in einer Tarifnummer mehrere Spinnstoffe erfaßt sind (z.B. Seide und Schappeseide, Kammwolle und Streichwolle), werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt;
- c) andere Stoffe als Spinnstoffe, die in Mischwaren enthalten sind, bleiben — ausgenommen im Fall des Absatzes B a) — außer Betracht.

## C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Vorschriften 3 und 4 aufgeführten Garne anzuwenden.

3. A. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m (2 000 tex);
  - b) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilamenten des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je m (1 000 tex);
  - c) aus Hanf oder Flachs:
    - geglättet (poliert), bei denen die Lauflänge je kg, multipliziert mit der Anzahl der Einzeldrähte, weniger als 7000 m beträgt;
    - nicht geglättet (nicht poliert), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;
  - d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;
  - e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;
  - f) mit Metall verstärkt.
- B. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten nicht:
- a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metall verstärkt sind;
  - b) synthetische oder künstliche Spinnfäden in Form von Spinnkabeln oder auch Multifilamenten, ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je m;
  - c) Messinahaar, Katgutnachahmungen aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen und Monofile des Kapitels 51;
  - d) Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich der mit Metall umspinnenen Garne aus Spinnstoffen, sowie metallisierte Garne aus Spinnstoffen der Tarifnr. 52.01; Garne aus Spinnstoffen, mit Metall verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A f) tarifiert;
  - e) Chenillegarne und Gimpfen der Tarifnr. 58.07.
4. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Kapiteln 50, 51, 53, 54, 55 und 56 — vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen — Garne, die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:
    - 200 g bei Garnen aus Flachs oder Ramie;
    - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;
    - 125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen;
  - b) im Strang, sofern das Gewicht je Strang nicht mehr beträgt als:
    - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;
    - 125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen;
  - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
    - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;
    - 125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
    - rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;
    - gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einer Lauflänge von weniger als 2000 m je kg;
  - b) gezwirnte Garne, roh:
    - aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, gleichviel in welcher Aufmachung;
    - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;
  - c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg;
  - d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
    - im Strang mit Kreuzhaspelung;
    - auf Unterlagen oder auch in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z.B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten [Kopsen], konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).

C. Die vorstehenden Vorschriften für Garne aus Flachs oder Ramie gelten ebenfalls für Garne aus Hanf.

5. Es gelten:

- a) als „Drehergewebe“ im Sinne der Tarifnr. 55.07 und der Tarifstelle 56.07 A I Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, in die die Schußfäden eingeschlossen werden;
- b) als „ungemusterte Tülle und geknüpfte Netzstoffe“ im Sinne der Tarifnr. 58.08 solche, die über die ganze Gewebefläche nur aus einer einzigen Art regelmäßiger Zellen von gleicher Form und Größe bestehen und weder ein Muster noch eine Zellenfüllung ausweisen; kleine Nebenzellen, die bei der Zellenbildung an den Bindungspunkten entstanden sind, bleiben außer Betracht.

6. Als „konfektioniert“ im Sinne des Abschnitts XI gelten:

- a) Waren, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
  - b) Waren, die abgepaßt gewebt und unmittelbar gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden, ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit, gebrauchsfertig werden, z.B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Handtücher und Decken;
  - c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden des Gewebes selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als konfektioniert;
  - d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;
  - e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen:
    - Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Gewebes bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind;
    - Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und so miteinander verbundenen Gewebelagen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus Watte.
7. Konfektionierte Waren im Sinne der Vorschrift 6 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 57 und, soweit sich aus dem Wortlaut einer Tarifnummer nichts anderes ergibt, auch nicht zu den Kapiteln 58 bis 60. Zu den Kapiteln 50 bis 57 gehören nicht Waren, die in den Kapiteln 58 oder 59 erfaßt sind.

#### Zusätzliche Vorschriften

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Zusätzlichen Vorschrift 2 sind innerhalb der Tarifnummern der Kapitel 58 bis 63 Waren, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, gegebenenfalls nach den folgenden Bestimmungen zu tarifieren:
  - a) Mischwaren, die insgesamt mehr als 10 Gewichtshundertteile an Seide, Schappeseide oder Bourretteseide enthalten, gelten als Waren aus dem von diesen Spinnstoffen, der dem Gewicht nach vorherrscht;
  - b) andere Mischwaren werden wie Waren aus dem Spinnstoff tarifiert, der dem Gewicht nach vorherrscht;
  - c) die Bestimmungen der Vorschrift 2 B des Abschnitts XI sind anzuwenden.
2. a) Bei Waren der Tarifnrn. 58.01 bis 58.05, die ein Grundgewebe und eine Flor- oder Schlingendecke haben oder deren Oberfläche aus Musterfäden besteht, bleibt das Grundgewebe bei der Tarifierung außer Betracht;
- b) bei Waren der Tarifnr. 58.07 bleiben Unterlagen, Seele oder Einlagen bei der Tarifierung außer Betracht;
- c) bei Stickereien der Tarifnr. 58.10 wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Ätz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund richtet sich die Tarifierung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden;
- d) bei Waren der Kapitel 59 bis 63, die aus zwei oder mehr dem Spinnstoff nach verschiedenen Geweben, Gewirken, Filzen, Geflechten usw. bestehen, ist bei Anwendung der oben genannten Vorschrift nur der Bestandteil zu berücksichtigen, der nach der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 entscheidend ist. Dies gilt auch, wenn Bestandteile vorhanden sind, die nur Zubehör darstellen, wie Futter, Verstärkungen, Kragen, Manschetten, Aufschläge, Bänder oder andere Ausstattung (auch verzierende).



**50.01**

## KAPITEL 50

## SEIDE, SCHAPPESEIDE UND BOURRETTESEIDE

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
50.01-00	50.01		Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet . . . . .	261.10	—
50.02-00	50.02		Grège, weder gedreht noch gezwirnt . . . . .	261.30	—
	50.03		Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge:		
50.03-10		A	weder gekrempelt noch gekämmt . . . . .	261.20	—
50.03-90		B	andere . . . . .	261.20	—
	50.04		Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
50.04-10		A	roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	651.11	—
50.04-90		B	andere . . . . .	651.11	—
	50.05		Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
50.05-10		A	roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	651.12	—
50.05-90		B	andere . . . . .	651.12	—
50.06-00	50.06		Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	651.13	—
	50.07		Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
50.07-10	A		Seidengarne . . . . .	651.14	—
50.07-90	B		andere . . . . .	651.14	—
50.08-00	50.08		Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide . . . . .	651.15	—
	50.09		Gewebe aus Seide oder Schappeseide:		
	A		Kreppgewebe:		
50.09-11		I	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	653.11	—
50.09-15		II	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von weniger als 85 Gewichtshundertteilen . . . . .	653.11	—
50.09-20	B		Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide oder anderen Spinnstoffen gemischt), taftbindig, roh oder nur abgekocht	653.11	—

**50.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>50.09</b> (Fortsetzung)				
	C		andere:		
	I		Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide oder anderen Spinnstoffen gemischt) :		
50.09-31		a	taftbindig, anders als roh oder nur abgekocht .	653.11	—
50.09-39		b	andere . . . . .	653.11	—
	II		andere:		
		a	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
50.09-41		1	undichte Gewebe . . . . .	653.11	—
		2	andere:		
50.09-42		aa	roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	653.11	—
50.09-44		bb	gefärbt . . . . .	653.11	—
		cc	buntgewebt:		
50.09-45		11	mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm	653.11	—
50.09-47		22	andere . . . . .	653.11	—
50.09-48		dd	bedruckt . . . . .	653.11	—
		b	mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
50.09-61		1	undichte Gewebe . . . . .	653.11	—
		2	andere:		
50.09-62		aa	roh, abgekocht oder gebleicht . . . . .	653.11	—
50.09-64		bb	gefärbt . . . . .	653.11	—
		cc	buntgewebt:		
50.09-65		11	mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm	653.11	—
50.09-67		22	andere . . . . .	653.11	—
50.09-68		dd	bedruckt . . . . .	653.11	—
50.10-00	50.10		Gewebe aus Bourretteseide . . . . .	653.12	—
50.97-00			Waren des Kapitels 50, im Postverkehr befördert . .	653.00	—

**51.01**

## KAPITEL 51

## SYNTHETISCHE UND KÜNSTLICHE SPINNFÄDEN

## Vorschriften

1. Als „synthetische oder künstliche Spinnstoffe“ gelten in allen Abschnitten des Zolltarifs Spinnfäden und Spinnfasern aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:
  - ❶ a) durch Polymerisation oder Kondensation von organischen Monomeren, z.B. Polyamide, Polyester, Polyurethane, Polyvinylderivate — (synthetische Spinnstoffe);
  - b) durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (Zellulose, Kasein, Protein, Alginat usw.), z.B. Viskose-, Acetat-, Cuprafäden, Alginatfasern — (künstliche Spinnstoffe).
2. Zu Tarifnr. 51.01 gehören nicht die Spinnkabel aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, die in Kapitel 56 erfaßt sind.
3. Garne, deren Spinnfäden (Kapillaren) beim Durchgang durch mechanische Vorrichtungen überwiegend gebrochen sind, gelten nicht als synthetische oder künstliche Spinnfäden (Kapitel 56).
4. Monofile aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, mit einem größten Durchmesser von nicht mehr als 1 mm, gehören zu:
  - Tarifnr. 51.01, wenn ihr Gewicht je m weniger als 6,6 mg (6,6 tex) beträgt;
  - Tarifnr. 51.02 im anderen Falle.

Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, gehören zu Kapitel 39.

Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, 5 mm oder weniger breit, gehören zu Tarifnr. 51.02 und zu Kapitel 39 im anderen Falle.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	51.01		<b>Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
	A		synthetische Spinnfäden:		
	51.01-05	I	<i>Elastomere</i> . . . . .	651.61	—
		II	<i>andere:</i>		
		a	<i>Polyamid-Spinnfäden:</i>		
❶	51.01-07	1	<i>hochfeste Garne für Reifen und andere technische Zwecke</i> . . . . .	651.61	—
		2	<i>andere:</i>		
❶		aa	<i>texturierte Garne:</i>		
❶	51.01-08	11	<i>von 7 tex oder weniger</i> . . . . .	651.61	—
❶	51.01-09	22	<i>von mehr als 7 tex bis 33 tex</i> . . . . .	651.61	—
❶	51.01-11	33	<i>von mehr als 33 tex bis 80 tex</i> . . . . .	651.61	—
❶	51.01-13	44	<i>von mehr als 80 tex</i> . . . . .	651.61	—
		bb	<i>nicht texturierte Garne:</i>		
		11	<i>ungezwirnt:</i>		
	51.01-14	aaa	<i>ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je m</i> . . . . .	651.61	—
	51.01-16	bbb	<i>mit mehr als 50 Drehungen je m</i> . . . . .	651.61	—
	51.01-18	22	<i>gezwirnt</i> . . . . .	651.61	—

## 51.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>51.01 A</b> (Fortsetzung)	<b>II</b>			
		<i>b</i>	<i>Polyester-Spinnfäden:</i>		
51.01-21		1	hochfeste Garne für Reifen und andere technische Zwecke . . . . .	651.61	—
		2	andere:		
51.01-23		<i>aa</i>	texturierte Garne . . . . .	651.61	—
		<i>bb</i>	nicht texturierte Garne:		
		11	ungezwirnt:		
51.01-25		<i>aaa</i>	ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je m . . . . .	651.61	—
51.01-26		<i>bbb</i>	mit mehr als 50 Drehungen je m . . . . .	651.61	—
51.01-28		22	gezwirnt . . . . .	651.61	—
		<i>c</i>	<i>andere synthetische Spinnfäden:</i>		
51.01-32		1	hochfeste Garne für Reifen und andere technische Zwecke . . . . .	651.61	—
		2	andere:		
		<i>aa</i>	<i>Polyacryl-Spinnfäden:</i>		
51.01-34		11	texturierte Garne . . . . .	651.61	—
51.01-38		22	nicht texturierte Garne . . . . .	651.61	—
51.01-42		<i>bb</i>	Chloro-Spinnfäden . . . . .	651.61	—
51.01-44		<i>cc</i>	Polyäthylen- oder Polypropylen-Spinnfäden	651.61	—
51.01-48		<i>dd</i>	andere synthetische Spinnfäden . . . . .	651.61	—
	<b>B</b>		künstliche Spinnfäden:		
51.01-50	<b>I</b>		mit Lufteinschlüssen . . . . .	651.71	—
	<b>II</b>		andere:		
		<i>a</i>	<i>Viskose-Spinnfäden:</i>		
51.01-61		1	hochfeste Garne für Reifen und andere technische Zwecke . . . . .	651.71	—
		2	andere:		
		<i>aa</i>	ungezwirnt:		
51.01-62		11	ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je m . . . . .	651.71	—
51.01-64		22	mit mehr als 250 Drehungen je m . . . . .	651.71	—
51.01-66		<i>bb</i>	gezwirnt . . . . .	651.71	—
		<i>b</i>	<i>Acetat-Spinnfäden aller Art:</i>		
51.01-71		1	texturierte Garne . . . . .	651.71	—
		2	nicht texturierte Garne:		
51.01-73		<i>aa</i>	ungezwirnt . . . . .	651.71	—
51.01-76		<i>bb</i>	gezwirnt . . . . .	651.71	—
51.01-80		<i>c</i>	andere künstliche Spinnfäden . . . . .	651.71	—

**51.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	51.02		<b>Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:</b>		
	A		aus synthetischer Spinnmasse:		
	I		Monofile:		
51.02-12		a	Elastomere . . . . .	651.62	—
		b	andere:		
51.02-13		1	auf Längen geschnitten, zur Herstellung von Bürstenwaren . . . . .	651.62	—
51.02-15		2	andere . . . . .	651.62	—
	II		andere:		
51.02-22		a	aus Polyäthylen . . . . .	651.62	—
51.02-24		b	aus Polypropylen . . . . .	651.62	—
51.02-28		c	andere . . . . .	651.62	—
	B		aus künstlicher Spinnmasse:		
51.02-41	I		Monofile . . . . .	651.72	—
51.02-49	II		andere . . . . .	651.72	—
	51.03		<b>Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
51.03-10	A		synthetische Spinnfäden . . . . .	651.63	—
51.03-20	B		künstliche Spinnfäden . . . . .	651.73	—
	51.04		<b>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):</b>		
	A		Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:		
51.04-03		I	Cordgewebe für die Reifenherstellung . . . . .	653.51	—
51.04-05		II	Gewebe mit Elastomer-Fäden . . . . .	653.51	—
51.04-07		III	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen . . . . .	653.51	—
		IV	andere:		
		a	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfäden von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
51.04-11		1	undichte Gewebe für Gardinen . . . . .	653.51	—
		2	andere undichte Gewebe:		
51.04-13		aa	roh oder gebleicht . . . . .	653.51	—
51.04-15		bb	gefärbt . . . . .	653.51	—
51.04-17		cc	buntgewebt . . . . .	653.51	—
51.04-18		dd	bedruckt . . . . .	653.51	—
		3	andere:		
51.04-21		aa	roh oder gebleicht . . . . .	653.51	—
		bb	gefärbt:		
51.04-23		11	mit einer Breite von 57 cm oder weniger . . . . .	653.51	—
51.04-25		22	andere . . . . .	653.51	—

## 51.04

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	51.04 A (Fortsetzung)	IV a 3			
51.04-26		cc 11	buntgewebt: Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 bis weniger als 140 cm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g . . . . .	653.51	—
51.04-27		22	andere:		
51.04-28		aaa	mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm	653.51	—
		bbb	andere . . . . .	653.51	—
		dd	bedruckt:		
51.04-32		11	mit einer Breite von 57 cm oder weniger	653.51	—
51.04-34		22	andere . . . . .	653.51	—
		b	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfäden von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
51.04-36		1	roh oder gebleicht . . . . .	653.51	—
51.04-42		2	gefärbt . . . . .	653.51	—
		3	buntgewebt:		
51.04-44		aa	Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 bis weniger als 140 cm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	653.51	—
51.04-46		bb	andere . . . . .	653.51	—
51.04-48		4	bedruckt . . . . .	653.51	—
	B		Gewebe aus künstlichen Spinnfäden:		
51.04-52		I	Cordgewebe für die Reifenherstellung . . . . .	653.61	—
51.04-54		II	Gewebe mit Elastomer-Fäden . . . . .	653.61	—
		III	andere:		
		a	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfäden von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		1	undichte Gewebe:		
51.04-56		aa	roh oder gebleicht . . . . .	653.61	—
51.04-58		bb	gefärbt . . . . .	653.61	—
51.04-62		cc	buntgewebt . . . . .	653.61	—
51.04-64		dd	bedruckt . . . . .	653.61	—
		2	andere:		
51.04-66		aa	roh oder gebleicht . . . . .	653.61	—
		bb	gefärbt:		
51.04-72		11	mit einer Breite von 57 cm oder weniger	653.61	—
51.04-74		22	mit einer Breite von mehr als 135 bis 145 cm, in Taft-, Serge- oder Satinbindung . . . . .	653.61	—
51.04-76		33	andere . . . . .	653.61	—
		cc	buntgewebt:		
51.04-82		11	Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 bis weniger als 140 cm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g . . . . .	653.61	—
51.04-84		22	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden von 21,6 tex oder mehr und einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle) . . . . .	653.61	—

**51.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>51.04 B</b> (Fortsetzung)	III a 2 cc			
51.04-86		33 aaa	andere : mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm . . . . .	653.61	—
51.04-88		bbb	andere . . . . .	653.61	—
51.04-91		dd	bedruckt :		
51.04-91		11	mit einer Breite von 57 cm oder weniger .	653.61	—
51.04-92		22	andere . . . . .	653.61	—
		b	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfäden von weniger als 85 Gewichtshundertteilen :		
51.04-93		1	roh oder gebleicht . . . . .	653.61	—
51.04-94		2	gefärbt . . . . .	653.61	—
		3	buntgewebt:		
51.04-95		aa	Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 bis weniger als 140 cm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g . .	653.61	—
51.04-96		bb	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden von 21,6 tex oder mehr und einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle) . . . .	653.61	—
51.04-97		cc	andere . . . . .	653.61	—
51.04-98		4	bedruckt . . . . .	653.61	—
51.97-00			Waren des Kapitels 51, im Postverkehr befördert . .	653.00	—

**52.01**

## KAPITEL 52

## METALLGARNE

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	52.01		Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen:		
52.01-10		A	mit Edelmetallen . . . . .	651.91	—
52.01-90		B	andere . . . . .	651.91	—
52.02-00	52.02		Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken . . . . .	653.91	—



**53.01**

## KAPITEL 53

## WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE, ROSSHAAR

## Vorschrift

Als „feine Tierhaare“ gelten die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Jak, Kamel, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria- und Bisamratten.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	53.01		<b>Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:</b>		
53.01-10		A	<i>im Schweiß . . . . .</i>	262.10	—
53.01-20		B	<i>auf dem Rücken gewaschen . . . . .</i>	262.10	—
		C	<i>andere:</i>		
53.01-30		I	<i>nicht karbonisiert . . . . .</i>	262.20	—
53.01-40		II	<i>karbonisiert . . . . .</i>	262.20	—
	53.02		<b>Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:</b>		
53.02-10	A		grobe Tierhaare, bearbeitet (z.B. gebleicht, gefärbt) und gekrollt . . . . .	262.59	—
	B		<i>andere:</i>		
		I	<i>grobe Tierhaare, andere als bearbeitete und gekrollte:</i>		
53.02-51		a	<i>Haare der gemeinen Ziegen . . . . .</i>	262.59	—
53.02-59		b	<i>andere . . . . .</i>	262.59	—
		II	<i>feine Tierhaare:</i>		
53.02-93		a	<i>Angorakaninchenhaare . . . . .</i>	262.30	—
53.02-95		b	<i>Alpaka-, Lama-, Vikunja-, Jak- und Kamelhaare; Angora-, Tibet-, Kaschmirziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare . . . . .</i>	262.30	—
53.02-97		c	<i>Kaninchenhaare (andere als Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare . . . . .</i>	262.30	—
	53.03		<b>Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff:</b>		
		A	<i>Kämmlinge:</i>		
		I	<i>von Wolle:</i>		
53.03-01		a	<i>nicht karbonisiert . . . . .</i>	262.90	—
53.03-05		b	<i>karbonisiert . . . . .</i>	262.90	—
53.03-20		II	<i>von feinen oder groben Tierhaaren . . . . .</i>	262.90	—
53.03-30		B	<i>Garnabfälle . . . . .</i>	262.90	—
		C	<i>andere:</i>		
53.03-91		I	<i>nicht karbonisiert . . . . .</i>	262.90	—
53.03-95		II	<i>karbonisiert . . . . .</i>	262.90	—
53.04-00	53.04		<b>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren . . . . .</b>	262.60	—

## 53.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	53.05		<b>Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:</b>		
53.05-10		A	gekrempelte Wolle . . . . .	262.70	—
		B	gekämmte Wolle:		
53.05-22		I	in Form von Kammzugwickeln (tops) . . . . .	262.80	—
53.05-29		II	andere . . . . .	262.70	—
		C	feine Tierhaare (gekrempelt oder gekämmt):		
53.05-32		I	in Form von Kammzugwickeln (tops) . . . . .	262.70	—
53.05-39		II	andere . . . . .	262.70	—
53.05-50		D	grobe Tierhaare (gekrempelt oder gekämmt) . . . . .	262.70	—
	53.06		<b>Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
		A	mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I	roh:		
53.06-21		a	ungezwirnt . . . . .	651.21	—
53.06-25		b	gezwirnt . . . . .	651.21	—
		II	andere:		
53.06-31		a	ungezwirnt . . . . .	651.21	—
53.06-35		b	gezwirnt . . . . .	651.21	—
		B	andere:		
		I	roh:		
53.06-51		a	ungezwirnt . . . . .	651.21	—
53.06-55		b	gezwirnt . . . . .	651.21	—
		II	andere:		
53.06-71		a	ungezwirnt . . . . .	651.21	—
53.06-75		b	gezwirnt . . . . .	651.21	—
	53.07		<b>Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
		A	mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		I	roh:		
53.07-01		a	ungezwirnt . . . . .	651.22	—
53.07-09		b	gezwirnt . . . . .	651.22	—
		II	andere:		
53.07-21		a	ungezwirnt . . . . .	651.22	—
53.07-29		b	gezwirnt . . . . .	651.22	—
		B	andere:		
		I	hauptsächlich oder nur mit synthetischen Spinnfasern gemischt:		
53.07-51		a	roh . . . . .	651.22	—
53.07-59		b	andere . . . . .	651.22	—
		II	anders gemischt:		
53.07-81		a	roh . . . . .	651.22	—
53.07-89		b	andere . . . . .	651.22	—

**53.08**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	53.08		<b>Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
		A	<i>Streichgarne:</i>		
53.08-11		I	<i>ungezwirnt</i> . . . . .	651.23	—
53.08-15		II	<i>gezwirnt</i> . . . . .	651.23	—
		B	<i>Kammgarne:</i>		
53.08-21		I	<i>ungezwirnt</i> . . . . .	651.23	—
53.08-25		II	<i>gezwirnt</i> . . . . .	651.23	—
	53.09		<b>Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
53.09-10		A	<i>aus groben Tierhaaren</i> . . . . .	651.24	—
53.09-20		B	<i>aus Roßhaar</i> . . . . .	651.24	—
	53.10		<b>Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
		A	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</i>		
		I	<i>mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</i> . . . . .	651.25	—
53.10-11					
53.10-15		II	<i>mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von weniger als 85 Gewichtshundertteilen</i> . . . . .	651.25	—
53.10-20		B	<i>aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar</i> . . . . .	651.25	—
	53.11		<b>Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
	A		mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
		I	<i>Streichgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht :</i>		
●					
●	53.11-01	a	<i>von mehr als 450 g</i> . . . . .	653.21	—
●	53.11-03	b	<i>von 275 g bis 450 g</i> . . . . .	653.21	—
●	53.11-07	c	<i>von weniger als 275 g</i> . . . . .	653.21	—
●		II	<i>Kammgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht :</i>		
●	53.11-11	a	<i>von mehr als 375 g</i> . . . . .	653.21	—
●	53.11-13	b	<i>von 200 g bis 375 g</i> . . . . .	653.21	—
●	53.11-17	c	<i>von weniger als 200 g</i> . . . . .	653.21	—
	B		andere :		
●	53.11-30	I	<i>Gewebe, hauptsächlich oder nur mit synthetischen Spinnfäden gemischt</i> . . . . .	653.21	—
●	53.11-40	II	<i>Gewebe, hauptsächlich oder nur mit künstlichen Spinnfäden gemischt</i> . . . . .	653.21	—
●		III	<i>Gewebe, hauptsächlich oder nur mit synthetischen Spinnfasern gemischt:</i>		
●		a	<i>Streichgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht:</i>		
●	53.11-52	1	<i>von mehr als 450 g</i> . . . . .	653.21	—
●	53.11-54	2	<i>von 275 g bis 450 g</i> . . . . .	653.21	—
●	53.11-58	3	<i>von weniger als 275 g</i> . . . . .	653.21	—

## 53.11

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>53.11 B</b> (Fortsetzung)	<b>III</b>			
		<b>b</b>	<i>Kammgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht:</i>		
53.11-72		1	von mehr als 375 g . . . . .	653.21	—
53.11-74		2	von 200 g bis 375 g . . . . .	653.21	—
53.11-75		3	von weniger als 200 g . . . . .	653.21	—
		<b>IV</b>	<i>anders gemischte Gewebe:</i>		
		<b>a</b>	<i>Streichgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht:</i>		
53.11-82		1	von mehr als 450 g . . . . .	653.21	—
53.11-84		2	von 275 g bis 450 g . . . . .	653.21	—
53.11-88		3	von weniger als 275 g . . . . .	653.21	—
		<b>b</b>	<i>Kammgarngewebe, mit einem Quadratmetergewicht:</i>		
53.11-91		1	von mehr als 375 g . . . . .	653.21	—
53.11-93		2	von 200 g bis 375 g . . . . .	653.21	—
53.11-97		3	von weniger als 200 g . . . . .	653.21	—
53.12-00	53.12		Gewebe aus groben Tierhaaren . . . . .	653.92	—
53.13-00	53.13		Gewebe aus Roßhaar . . . . .	653.93	—
53.97-00			Waren des Kapitels 53, im Postverkehr befördert . .	653.00	—

## 54.01

## KAPITEL 54

## FLACHS UND RAMIE

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	54.01		<b>Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs :</b>		
54.01-10		A	<i>roh oder geröstet . . . . .</i>	265.11	—
54.01-21		B	<i>gebrochen . . . . .</i>	265.12	—
54.01-25		C	<i>geschwungen. . . . .</i>	265.12	—
54.01-30		D	<i>gehechelt oder anders bearbeitet . . . . .</i>	265.12	—
54.01-40		E	<i>Werg . . . . .</i>	265.13	—
54.01-70		F	<i>Abfälle, einschließlich Reißspinnstoff . . . . .</i>	265.13	—
54.02-00	54.02		<b>Ramie, roh, entholzt, degummiert, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Ramie . . .</b>	265.30	—
	54.03		<b>Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
54.03-10	A		Leinengarne, geglättet (poliert) . . . . .	651.51	—
	B		andere :		
	I		ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg :		
	a		von 45 000 m oder weniger :		
		1	<i>roh:</i>		
54.03-31		aa	<i>mit einer Lauflänge von 15 000 m oder weniger je kg . . . . .</i>	651.51	—
54.03-35		bb	<i>mit einer Lauflänge von mehr als 15 000 bis 45 000 m je kg . . . . .</i>	651.51	—
		2	andere :		
54.03-37		aa	<i>mit einer Lauflänge von 15 000 m oder weniger je kg . . . . .</i>	651.51	—
54.03-39		bb	<i>mit einer Lauflänge von mehr als 15 000 bis 45 000 m je kg . . . . .</i>	651.51	—
54.03-50	b		von mehr als 45 000 m . . . . .	651.51	—
	II		gezwirnt:		
54.03-61		a	<i>roh . . . . .</i>	651.51	—
54.03-69		b	<i>andere . . . . .</i>	651.51	—
	54.04		<b>Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
54.04-10	A		Leinengarne, geglättet (poliert) . . . . .	651.52	—
54.04-90	B		andere . . . . .	651.52	—
	54.05		<b>Gewebe aus Flachs oder Ramie:</b>		
		A	<i>mit einem Anteil an Flachs oder Ramie von 85 Gewichts-</i> <i>hundertteilen oder mehr :</i>		
		I	<i>roh:</i>		
54.05-21		a	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder weniger . . . . .</i>	653.31	—
54.05-25		b	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 400 g . . . . .</i>	653.31	—

**54.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>54.05</b> (Fortsetzung)	A			
54.05-31		II	gebleicht . . . . .	653.31	—
54.05-39		III	andere . . . . .	653.31	—
		B	mit einem Anteil an Flachs oder Ramie von weniger als 85 Gewichtshundertteilen :		
54.05-51		I	roh . . . . .	653.31	—
54.05-55		II	gebleicht . . . . .	653.31	—
54.05-57		III	andere . . . . .	653.31	—
① 54.97-00			Waren des Kapitels 54, im Postverkehr befördert . . . .	653.00	—

## 55.01

## KAPITEL 55

## BAUMWOLLE

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	55.01		<b>Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:</b>		
55.01-10		A	<i>hydrophil oder gebleicht</i> . . . . .	263.10	—
55.01-90		B	<i>andere</i> . . . . .	263.10	—
	55.02		<b>Baumwoll-Linters:</b>		
55.02-10		A	<i>roh</i> . . . . .	263.20	—
55.02-90		B	<i>andere</i> . . . . .	263.20	—
	55.03		<b>Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:</b>		
55.03-10		A	<i>Putzwolle</i> . . . . .	263.30	—
55.03-30		B	<i>Garnabfälle</i> . . . . .	263.30	—
55.03-50		C	<i>Reißbaumwolle</i> . . . . .	263.30	—
55.03-90		D	<i>andere</i> . . . . .	263.30	—
55.04-00	55.04		<b>Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt</b> . . . . .	263.40	—
	55.05		<b>Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
	A		gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück :		
55.05-13		I	<i>roh</i> . . . . .	651.30	—
55.05-19		II	<i>andere</i> . . . . .	651.41	—
	B		andere :		
	I		mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg :		
	a		ungezwirnt:		
55.05-21		1	<i>roh</i> . . . . .	651.30	—
55.05-25		2	<i>andere</i> . . . . .	651.41	—
	b		andere:		
55.05-27		1	<i>roh</i> . . . . .	651.30	—
55.05-29		2	<i>andere</i> . . . . .	651.41	—

## 55.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	55.05 B (Fortsetzung)				
	II		andere:		
		a	ungezwirnt, mit einer Lauflänge :		
		1	von 14 000 m oder weniger je kg :		
55.05-33		aa	roh . . . . .	651.30	—
55.05-35		bb	gebleicht . . . . .	651.41	—
55.05-37		cc	andere . . . . .	651.41	—
		2	von mehr als 14 000 m bis 40 000 m je kg :		
55.05-41		aa	roh . . . . .	651.30	—
55.05-45		bb	andere . . . . .	651.41	—
		3	von mehr als 40 000 m bis weniger als 80 000 m je kg :		
55.05-46		aa	roh . . . . .	651.30	—
55.05-48		bb	andere . . . . .	651.41	—
		4	von 80 000 m bis weniger als 120 000 m je kg :		
55.05-52		aa	roh . . . . .	651.30	—
55.05-58		bb	andere . . . . .	651.41	—
		b	andere (gezwirnt), mit einer Lauflänge der Einfachfäden:		
		1	von 14 000 m oder weniger je kg:		
55.05-61		aa	roh . . . . .	651.30	—
55.05-65		bb	andere . . . . .	651.41	—
		2	von mehr als 14 000 m bis 40 000 m je kg :		
55.05-67		aa	roh . . . . .	651.30	—
55.05-69		bb	andere . . . . .	651.41	—
		3	von mehr als 40 000 m bis weniger als 80 000 m je kg :		
55.05-72		aa	roh . . . . .	651.30	—
55.05-78		bb	andere . . . . .	651.41	—
		4	von 80 000 m bis weniger als 120 000 m je kg :		
55.05-92		aa	roh . . . . .	651.30	—
55.05-98		bb	andere . . . . .	651.41	—
	55.06		Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
55.06-10		A	auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen	651.42	—
55.06-90		B	andere . . . . .	651.42	—



## 55.07

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	55.07		<b>Drehergewebe aus Baumwolle:</b>		
55.07-10		A	<i>roh</i> . . . . .	652.11	—
55.07-90		B	<i>andere</i> . . . . .	652.21	—
	55.08		<b>Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle:</b>		
55.08-10		A	<i>roh</i> . . . . .	652.12	—
55.08-30		B	<i>bedruckt</i> . . . . .	652.22	—
55.08-50		C	<i>buntgewebt</i> . . . . .	652.22	—
55.08-80		D	<i>andere</i> . . . . .	652.22	—
	55.09		<b>Andere Gewebe aus Baumwolle:</b>		
	A		mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichts-		
			hundertteilen oder mehr:		
	I		mit einer Breite von weniger als 85 cm:		
55.09-01		a	<i>roh</i> . . . . .	652.13	—
55.09-02		b	<i>gebleicht</i> . . . . .	652.29	—
55.09-03		c	<i>gefärbt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-04		d	<i>buntgewebt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-05		e	<i>bedruckt</i> . . . . .	652.29	—
	II		andere:		
		a	<i>roh:</i>		
		1	<i>in Leinwandbindung:</i>		
		aa	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 130 g</i>		
			<i>oder weniger:</i>		
55.09-11		11	<i>mit einer Breite von 85 bis 115 cm</i> . . . . .	652.13	—
		22	<i>mit einer Breite von mehr als 115 bis</i>		
			<i>165 cm :</i>		
55.09-12		aaa	<i>aus Garnen mit einer Lauflänge der</i>		
			<i>Einfachfäden von weniger als 55 000 m</i>		
			<i>je kg</i> . . . . .	652.13	—
55.09-13		bbb	<i>andere</i> . . . . .	652.13	—
55.09-14		33	<i>mit einer Breite von mehr als 165 cm</i> . . . . .	652.13	—
		bb	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr</i>		
			<i>als 130 bis 200 g :</i>		
55.09-15		11	<i>mit einer Breite von 85 bis 115 cm</i> . . . . .	652.13	—
55.09-16		22	<i>mit einer Breite von mehr als 115 bis</i>		
			<i>165 cm</i> . . . . .	652.13	—
55.09-17		33	<i>mit einer Breite von mehr als 165 cm</i> . . . . .	652.13	—
55.09-19		cc	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr</i>		
			<i>als 200 g</i> . . . . .	652.13	—
		2	<i>in anderen Bindungen:</i>		
55.09-21		aa	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 200 g</i>		
			<i>oder weniger</i> . . . . .	652.13	—
55.09-29		bb	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr</i>		
			<i>als 200 g</i> . . . . .	652.13	—

## 55.09

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	55.09 A II (Fortsetzung)				
		<i>b</i>	<i>gebleicht:</i>		
		1	<i>in Leinwandbindung:</i>		
		<i>aa</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 130 g oder weniger:</i>		
55.09-31		11	<i>mit einer Breite von 85 bis 115 cm . . . .</i>	652.29	—
55.09-33		22	<i>mit einer Breite von mehr als 115 cm . . .</i>	652.29	—
		<i>bb</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 bis 200 g:</i>		
55.09-35		11	<i>mit einer Breite von 85 bis 115 cm . . . .</i>	652.29	—
55.09-37		22	<i>mit einer Breite von mehr als 115 bis 165 cm . . . . .</i>	652.29	—
55.09-38		33	<i>mit einer Breite von mehr als 165 cm . . .</i>	652.29	—
55.09-39		<i>cc</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g . . . . .</i>	652.29	—
		2	<i>in anderen Bindungen :</i>		
55.09-41		<i>aa</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger . . . . .</i>	652.29	—
55.09-49		<i>bb</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g . . . . .</i>	652.29	—
		<i>c</i>	<i>gefärbt:</i>		
		1	<i>in Leinwandbindung:</i>		
		<i>aa</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 130 g oder weniger:</i>		
55.09-51		11	<i>mit einer Breite von 85 bis 115 cm . . . .</i>	652.29	—
55.09-52		22	<i>mit einer Breite von mehr als 115 cm . . .</i>	652.29	—
		<i>bb</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 bis 200 g:</i>		
55.09-53		11	<i>mit einer Breite von 85 bis 115 cm . . . .</i>	652.29	—
55.09-54		22	<i>mit einer Breite von mehr als 115 bis 165 cm . . . . .</i>	652.29	—
55.09-55		33	<i>mit einer Breite von mehr als 165 cm . . .</i>	652.29	—
55.09-56		<i>cc</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g . . . . .</i>	652.29	—
		2	<i>in anderen Bindungen:</i>		
55.09-57		<i>aa</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger . . . . .</i>	652.29	—
55.09-59		<i>bb</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g . . . . .</i>	652.29	—
		<i>d</i>	<i>buntgewebt:</i>		
55.09-61		1	<i>Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 bis weniger als 140 cm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g . .</i>	652.29	—
		2	<i>andere:</i>		
55.09-63		<i>aa</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger . . . . .</i>	652.29	—
55.09-64		<i>bb</i>	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g . . . . .</i>	652.29	—
		<i>e</i>	<i>bedruckt:</i>		
55.09-65		1	<i>mit einem Quadratmetergewicht von 130 g oder weniger . . . . .</i>	652.29	—
55.09-66		2	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 bis 200 g . . . . .</i>	652.29	—
55.09-67		3	<i>mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g</i>	652.29	—

**55.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>55.09</b> (Fortsetzung)				
	<b>B</b>		andere:		
	<b>I</b>		mit einer Breite von weniger als 85 cm:		
55.09-68		<i>a</i>	<i>roh</i> . . . . .	652.13	—
55.09-69		<i>b</i>	<i>bedruckt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-71		<i>c</i>	<i>andere</i> . . . . .	652.29	—
	<b>II</b>		andere:		
		<i>a</i>	<i>roh:</i>		
55.09-72		1	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfäden gemischt</i> . . . . .	652.13	—
55.09-73		2	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt</i> . . . . .	652.13	—
55.09-74		3	<i>anders gemischt</i> . . . . .	652.13	—
		<i>b</i>	<i>gebleicht:</i>		
55.09-76		1	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfäden gemischt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-77		2	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-78		3	<i>anders gemischt</i> . . . . .	652.29	—
		<i>c</i>	<i>gefärbt:</i>		
55.09-81		1	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfäden gemischt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-82		2	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-83		3	<i>anders gemischt</i> . . . . .	652.29	—
		<i>d</i>	<i>buntgewebt:</i>		
55.09-84		1	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfäden gemischt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-86		2	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-87		3	<i>anders gemischt</i> . . . . .	652.29	—
		<i>e</i>	<i>bedruckt:</i>		
55.09-92		1	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfäden gemischt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-93		2	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt</i> . . . . .	652.29	—
55.09-97		3	<i>anders gemischt</i> . . . . .	652.29	—
❶ 55.97-00			Waren des Kapitels 55, im Postverkehr befördert . . . .	652.00	—
❶ 55.98-00			Waren des Kapitels 55, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	263.30	—

**56.01**

## KAPITEL 56

## SYNTHETISCHE UND KÜNSTLICHE SPINNFASERN

**Vorschrift**

Als „Spinnkabel“ im Sinne der Tarifnr. 56.02 gelten Spinnkabel, die aus einem Bündel parallel liegender Spinnfäden (Kapillaren) von einheitlicher und gleicher Länge wie die Spinnkabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Länge des Spinnkabels mehr als 2 m;
- b) Zahl der Drehungen des Spinnkabels weniger als 5 je m;
- c) Gewicht des einzelnen Spinnfadens (Kapillare) weniger als 6,6 mg je m (6,6 tex);
- d) Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden müssen verstreckt sein, d.h. sie dürfen nicht auf mehr als das Doppelte ihrer Länge dehnbar sein;
- e) Gesamtgewicht des Spinnkabels mehr als 2 g je m (2 000 tex).

Spinnkabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Tarifnr. 56.01.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>56.01</b>		<b>Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:</b>		
	<b>A</b>		synthetische Spinnfasern:		
56.01-11		<i>I</i>	<i>Polyamid-Spinnfasern</i> . . . . .	266.21	—
56.01-13		<i>II</i>	<i>Polyester-Spinnfasern</i> . . . . .	266.21	—
56.01-15		<i>III</i>	<i>Polyacryl-Spinnfasern</i> . . . . .	266.21	—
56.01-16		<i>IV</i>	<i>Chloro-Spinnfasern</i> . . . . .	266.21	—
56.01-17		<i>V</i>	<i>Polyäthylen- oder Polypropylen-Spinnfasern</i> . . .	266.21	—
56.01-18		<i>VI</i>	<i>andere</i> . . . . .	266.21	—
	<b>B</b>		künstliche Spinnfasern:		
56.01-21		<i>I</i>	<i>Viskose-Spinnfasern</i> . . . . .	266.31	—
56.01-23		<i>II</i>	<i>Acetat-Spinnfasern aller Art</i> . . . . .	266.31	—
56.01-25		<i>III</i>	<i>Cupra-Spinnfasern</i> . . . . .	266.31	—
56.01-29		<i>IV</i>	<i>andere</i> . . . . .	266.31	—
	<b>56.02</b>		<b>Spinnkabel:</b>		
	<b>A</b>		aus synthetischen Spinnfäden:		
56.02-11		<i>I</i>	<i>aus Polyamid-Spinnfäden</i> . . . . .	266.22	—
56.02-13		<i>II</i>	<i>aus Polyester-Spinnfäden</i> . . . . .	266.22	—
56.02-15		<i>III</i>	<i>aus Polyacryl-Spinnfäden</i> . . . . .	266.22	—
56.02-19		<i>IV</i>	<i>andere</i> . . . . .	266.22	—
	<b>B</b>		aus künstlichen Spinnfäden:		
56.02-21		<i>I</i>	<i>aus Viskose-Spinnfäden</i> . . . . .	266.32	—
56.02-23		<i>II</i>	<i>aus Acetat-Spinnfäden aller Art</i> . . . . .	266.32	—
56.02-25		<i>III</i>	<i>aus Cupra-Spinnfäden</i> . . . . .	266.32	—
56.02-29		<i>IV</i>	<i>andere</i> . . . . .	266.32	—

**56.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	56.03		<b>Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:</b>		
	A		von synthetischen Spinnstoffen:		
56.03-11		I	von Polyamid-Spinnstoffen . . . . .	266.40	—
56.03-13		II	von Polyester-Spinnstoffen . . . . .	266.40	—
56.03-15		III	von Polyacryl-Spinnstoffen . . . . .	266.40	—
56.03-19		IV	andere . . . . .	266.40	—
	B		von künstlichen Spinnstoffen:		
56.03-21		I	von Viskose-Spinnstoffen . . . . .	266.40	—
56.03-23		II	von Acetat-Spinnstoffen aller Art . . . . .	266.40	—
56.03-25		III	von Cupra-Spinnstoffen . . . . .	266.40	—
56.03-29		IV	andere . . . . .	266.40	—
	56.04		<b>Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:</b>		
	A		synthetische Spinnstoffe:		
56.04-11		I	Polyamid-Spinnfasern . . . . .	266.23	—
56.04-13		II	Polyester-Spinnfasern . . . . .	266.23	—
56.04-15		III	Polyacryl-Spinnfasern . . . . .	266.23	—
56.04-16		IV	Chloro-Spinnfasern . . . . .	266.23	—
56.04-17		V	Polyäthylen- oder Polypropylen-Spinnfasern . . . . .	266.23	—
56.04-18		VI	andere . . . . .	266.23	—
	B		künstliche Spinnstoffe:		
56.04-21		I	Viskose-Spinnfasern . . . . .	266.33	—
56.04-23		II	Acetat-Spinnfasern aller Art . . . . .	266.33	—
56.04-25		III	Cupra-Spinnfasern . . . . .	266.33	—
56.04-29		IV	andere . . . . .	266.33	—
	56.05		<b>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
	A		aus synthetischen Spinnfasern:		
		I	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		a	roh oder gebleicht:		
		1	ungezwirnt:		
56.05-12		aa	mit einer Lauflänge von 14 000 m oder weniger je kg . . . . .	651.64	—
56.05-14		bb	mit einer Lauflänge von mehr als 14 000 m je kg . . . . .	651.64	—
		2	andere:		
56.05-22		aa	mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 14 000 m oder weniger je kg . . . . .	651.64	—
56.05-24		bb	mit einer Lauflänge der Einfachfäden von mehr als 14 000 m je kg . . . . .	651.64	—

## 56.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	56.05 A (Fortsetzung)	I			
		b	andere:		
		1	ungezwirnt:		
56.05-31		aa	mit einer Lauflänge von 14 000 m oder weniger je kg . . . . .	651.64	—
56.05-33		bb	mit einer Lauflänge von mehr als 14 000 m je kg . . . . .	651.64	—
		2	andere:		
56.05-35		aa	mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 14 000 m oder weniger je kg . . . . .	651.64	—
56.05-37		bb	mit einer Lauflänge der Einfachfäden von mehr als 14 000 m je kg . . . . .	651.64	—
		II	mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
56.05-41		a	hauptsächlich oder nur mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt . . . . .	651.64	—
56.05-43		b	hauptsächlich oder nur mit Baumwolle gemischt . . . . .	651.64	—
56.05-49		c	andere . . . . .	651.64	—
		B		aus künstlichen Spinnfasern:	
		I	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
		a	roh oder gebleicht:		
		1	ungezwirnt:		
56.05-51		aa	mit einer Lauflänge von 14 000 m oder weniger je kg . . . . .	651.74	—
56.05-55		bb	mit einer Lauflänge von mehr als 14 000 m je kg . . . . .	651.74	—
		2	andere:		
56.05-61		aa	mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 14 000 m oder weniger je kg . . . . .	651.74	—
56.05-65		bb	mit einer Lauflänge der Einfachfäden von mehr als 14 000 m je kg . . . . .	651.74	—
		b	andere:		
		1	ungezwirnt:		
56.05-71		aa	mit einer Lauflänge von 14 000 m oder weniger je kg . . . . .	651.74	—
56.05-75		bb	mit einer Lauflänge von mehr als 14 000 m je kg . . . . .	651.74	—
		2	andere:		
56.05-81		aa	mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 14 000 m oder weniger je kg . . . . .	651.74	—
56.05-85		bb	mit einer Lauflänge der Einfachfäden von mehr als 14 000 m je kg . . . . .	651.74	—
		II	mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
56.05-91		a	hauptsächlich oder nur mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt . . . . .	651.74	—
56.05-95		b	hauptsächlich oder nur mit Baumwolle gemischt . . . . .	651.74	—
56.05-99		c	anders gemischt . . . . .	651.74	—

## 56.06

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statische Unterteilung	Warenbenennung	GST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	56.06		<b>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen) in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
		A	<i>aus synthetischen Spinnfasern:</i>		
56.06-11		I	<i>mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .</i>	651.65	—
56.06-15		II	<i>mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen . . . . .</i>	651.65	—
56.06-20		B	<i>aus künstlichen Spinnfasern . . . . .</i>	651.75	—
	56.07		<b>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:</b>		
		A	<i>aus synthetischen Spinnfasern:</i>		
56.07-01		I	Drehergewebe mit einem Quadratmetergewicht von 80 g bis 120 g . . . . .	653.52	—
		II	<i>andere:</i>		
①		a	<i>mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:</i>		
① 56.07-04		1	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-05		2	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-07		3	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-08		4	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.52	—
①		b	<i>mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</i>		
①		1	<i>hauptsächlich oder nur mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</i>		
① 56.07-11		aa	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-13		bb	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-14		cc	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-16		dd	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.52	—
①		2	<i>hauptsächlich oder nur mit Baumwolle gemischt:</i>		
① 56.07-17		aa	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-18		bb	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-21		cc	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-23		dd	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.52	—
①		3	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfäden gemischt:</i>		
① 56.07-24		aa	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-26		bb	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-27		cc	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-28		dd	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.52	—
①		4	<i>anders gemischt:</i>		
① 56.07-32		aa	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-33		bb	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-34		cc	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.52	—
① 56.07-36		dd	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.52	—

## 56.07

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>56.07</b> (Fortsetzung)				
	<b>B</b>		aus künstlichen Spinnfasern:		
① 56.07-37		<i>I</i>	<i>Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm bis weniger als 140 cm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g . . . . .</i>	653.62	—
①		<i>II</i>	<i>andere:</i>		
		<i>a</i>	<i>mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:</i>		
56.07-42		1	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.62	—
56.07-44		2	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.62	—
56.07-48		3	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.62	—
56.07-52		4	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.62	—
		<i>b</i>	<i>mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</i>		
		1	<i>hauptsächlich oder nur mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</i>		
56.07-53		<i>aa</i>	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.62	—
56.07-54		<i>bb</i>	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.62	—
56.07-57		<i>cc</i>	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.62	—
56.07-58		<i>dd</i>	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.62	—
		2	<i>hauptsächlich oder nur mit Baumwolle gemischt:</i>		
56.07-62		<i>aa</i>	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.62	—
56.07-63		<i>bb</i>	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.62	—
56.07-64		<i>cc</i>	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.62	—
① 56.07-66		<i>dd</i>	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.62	—
		3	<i>hauptsächlich oder nur mit synthetischen oder künstlichen Spinnfäden gemischt:</i>		
56.07-72		<i>aa</i>	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.62	—
56.07-73		<i>bb</i>	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.62	—
56.07-74		<i>cc</i>	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.62	—
		<i>dd</i>	<i>buntgewebt:</i>		
56.07-77		11	<i>Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle) . .</i>	653.62	—
56.07-78		22	<i>andere . . . . .</i>	653.62	—
		4	<i>anders gemischt:</i>		
56.07-82		<i>aa</i>	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.62	—
56.07-83		<i>bb</i>	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.62	—
56.07-84		<i>cc</i>	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.62	—
56.07-87		<i>dd</i>	<i>buntgewebt . . . . .</i>	653.62	—
① 56.97-00			<i>Waren des Kapitels 56, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	653.00	—



**57.01**

## KAPITEL 57

ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE  
AUS PAPIERGARNEN

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	57.01		<b>Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf:</b>		
57.01-20		A	<i>roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen . . .</i>	265.20	—
57.01-50		B	<i>Werg und Abfälle, einschließlich Reißspinnstoff . . .</i>	265.20	—
57.02-00	57.02		<b>Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Manilahanf . . . . .</b>	265.50	—
	57.03		<b>Jute und andere textile Bastfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus diesen Spinnstoffen:</b>		
57.03-10		A	<i>roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen . . . . .</i>	264.00	—
57.03-30		B	<i>Reißspinnstoff . . . . .</i>	264.00	—
57.03-50		C	<i>Werg und Abfälle . . . . .</i>	264.00	—
	57.04		<b>Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus diesen Spinnstoffen:</b>		
57.04-10		A	<i>Sisal und andere Agavefasern, einschließlich Abfälle und Reißspinnstoff . . . . .</i>	265.40	—
57.04-30		B	<i>Kokosfasern, einschließlich Abfälle und Reißspinnstoff . . . . .</i>	265.80	—
57.04-50		C	<i>andere pflanzliche Spinnstoffe, einschließlich Abfälle und Reißspinnstoff . . . . .</i>	265.80	—
	57.05		<b>Hanfgarne:</b>		
	A		nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
57.05-11	I		<i>geglättet (poliert) . . . . .</i>	651.53	—
57.05-19	II		<i>andere . . . . .</i>	651.53	—
57.05-20	B		<i>in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .</i>	651.53	—
	57.06		<b>Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03:</b>		
		A	<i>ungezwirnt:</i>		
57.06-11		I	<i>mit einer Lauflänge von 1 000 m oder weniger je kg .</i>	651.92	—
57.06-15		II	<i>mit einer Lauflänge von mehr als 1 000 m je kg . . .</i>	651.92	—
57.06-30		B	<i>gezwirnt . . . . .</i>	651.92	—

**57.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	57.07		<b>Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:</b>		
57.07-10	A		Kokosgarne . . . . .	651.93	—
	B		andere:		
57.07-91		<i>I</i>	<i>Sisalgarne</i> . . . . .	651.93	—
57.07-99		<i>II</i>	<i>andere</i> . . . . .	651.93	—
57.08-00	57.08		Papiergarne . . . . .	651.94	—
57.09-00	57.09		Gewebe aus Hanf . . . . .	653.32	—
	57.10		<b>Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03:</b>		
	A		mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:		
	I		von weniger als 310 g:		
57.10-21		<i>a</i>	<i>roh</i> . . . . .	653.40	—
57.10-29		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	653.40	—
	II		von 310 g bis 500 g:		
57.10-31		<i>a</i>	<i>roh</i> . . . . .	653.40	—
57.10-39		<i>b</i>	<i>andere</i> . . . . .	653.40	—
57.10-50	III		von mehr als 500 g . . . . .	653.40	—
	B		mit einer Breite von mehr als 150 cm:		
		<i>I</i>	<i>roh:</i>		
57.10-61		<i>a</i>	<i>mit einer Breite von mehr als 150 bis 230 cm</i> . . .	653.40	—
57.10-65		<i>b</i>	<i>mit einer Breite von mehr als 230 cm</i> . . . . .	653.40	—
57.10-70		<i>II</i>	<i>andere</i> . . . . .	653.40	—
57.11-00	57.11		Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen . . . .	653.94	—
57.12-00	57.12		Gewebe aus Papiergarnen . . . . .	653.95	—

**58.01**

## KAPITEL 58

**TEPPICHE UND TAPISSERIEN; SAMT, PLÜSCH, SCHLINGENGeweBE  
UND CHENILLEGEWEBE; BÄNDER, POSAMENTIERWAREN; TÜLLE UND GEKNÜPFTE  
NETZSTOFFE; SPITZEN; STICKEREIEN**

**Vorschriften**

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht: bestrichene oder getränkte Gewebe, gummielastische Gewebe, gummielastische Posamentierwaren, Förderbänder und Treibriemen sowie die übrigen Waren des Kapitels 59. Stickereien auf einem beliebigen Grund aus Spinnstoffen gehören jedoch zu Tarifnr. 58.10.
2. Als „Teppiche“ im Sinne der Tarifnrn. 58.01 und 58.02 gelten neben Fußbodenteppichen auch ähnliche Waren, die die gleichen charakteristischen Merkmale wie Fußbodenteppiche aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind. Ausgenommen von diesen Tarifnummern sind Teppiche aus Filz; sie gehören zu Kapitel 59.
3. Als „Bänder“ im Sinne der Tarifnr. 58.05 gelten:
  - a) — Schmalgewebe mit Kette und Schuß (einschließlich Samt), nicht mehr als 30 cm breit, mit echten Webekanten;
  - Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuß geschnitten, nicht mehr als 30 cm breit, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webekanten;
  - b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuß, in flachgedrücktem Zustand nicht mehr als 30 cm breit;
  - c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand nicht mehr als 30 cm breit.
 Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Tarifnr. 58.07.
4. Zu Tarifnr. 58.08 gehören nicht Netze in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden oder Seilen; sie gehören zu Tarifnr. 59.05.
5. Als „Stickereien“ der Tarifnr. 58.10 gelten auch Applikationen (Aufnäh- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Tarifnr. 58.10 gehören nicht Tapissereien als Nadelarbeit (Tarifnr. 58.03).
6. Zu Kapitel 58 gehören Waren (z.B. Bänder, Spitzen) aus Metallfäden, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken.

**Zusätzliche Vorschrift**

*Für die Anwendung des für Teppiche der Tarifstelle 58.01 A festgesetzten Höchstzollsatzes gehören die florfreien Kopfenden, die Webekanten und die Fransen nicht zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche.*

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>58.01</b>		<b>Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert:</b>		
	A		aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
58.01-11		I	mit 350 Knotenreihen oder weniger je m Kette . . . . .	657.51	m <sup>2</sup>
58.01-15		II	mit mehr als 350 Knotenreihen je m Kette . . . . .	657.51	m <sup>2</sup>
58.01-20	B		aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 oder aus Metallfäden . . . . .	657.52	m <sup>2</sup>
58.01-90	C		aus anderen Spinnstoffen . . . . .	657.52	m <sup>2</sup>

## 58.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	58.02		<b>Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:</b>		
	A		Teppiche:		
	I		Nadelflorteppiche und Teppiche aus Kokosfasern:		
58.02-11		a	Teppiche aus Kokosfasern, ausgenommen Nadelflorteppiche . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
		b	Nadelflorteppiche:		
58.02-12		1	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-14		2	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-17		3	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
	II		andere:		
		a	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
58.02-18		1	nicht gewebt . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-19		2	gewebt . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-20		b	aus groben Tierhaaren . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-30		c	aus Baumwolle . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
		d	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
58.02-43		1	nicht gewebt . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-49		2	gewebt . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-50		e	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-60		f	aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-80		g	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	657.60	m <sup>2</sup>
58.02-90	B		Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen . . . . .	657.60	—
58.03-00	58.03		Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapissereien als Nadelarbeit (z.B. Petit-Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert . . . . .	657.70	—
	58.04		Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:		
58.04-05		A	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide . . . . .	653.13	—
		B	aus synthetischen Spinnstoffen:		
58.04-07		I	Nadelflogewebe . . . . .	653.53	—
58.04-11		II	Epinglé . . . . .	653.53	—
		III	andere:		
58.04-15		a	Flor aus dem Schuß gebildet . . . . .	653.53	—
58.04-18		b	andere . . . . .	653.53	—
		C	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
58.04-41		I	Epinglé . . . . .	653.22	—
		II	andere:		
58.04-43		a	Flor aus dem Schuß gebildet . . . . .	653.22	—
58.04-45		b	andere . . . . .	653.22	—

**58.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>58.04</b> (Fortsetzung)				
58.04-61		D I	aus Baumwolle: Epinglé . . . . .	652.23	—
		II	andere:		
		a	Flor aus dem Schuß gebildet:		
58.04-63		1	Rippensamt . . . . .	652.23	—
58.04-67		2	andere . . . . .	652.23	—
58.04-69		b	andere . . . . .	652.23	—
		E	aus künstlichen Spinnstoffen:		
58.04-71		I	Epinglé . . . . .	653.63	—
		II	andere:		
58.04-75		a	Flor aus dem Schuß gebildet . . . . .	653.63	—
		b	andere:		
58.04-77		1	aus künstlichen Spinnfäden . . . . .	653.63	—
58.04-78		2	aus künstlichen Spinnfasern . . . . .	653.63	—
58.04-80		F	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	653.96	—
	<b>58.05</b>		<b>Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifr. 58.06:</b>		
	A		Bänder:		
	I		aus Samt, Plüsch, Schlingen- oder Chenillegewebe:		
	a		aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle:		
58.05-12		1	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .	654.01	—
58.05-14		2	aus Baumwolle . . . . .	654.01	—
58.05-16	b		aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide	654.01	—
58.05-17	c		aus anderen Spinnstoffen . . . . .	654.01	—
	II		andere:		
58.05-40		a	mit Elastomer-Fäden . . . . .	654.01	—
		b	andere:		
		1	aus Baumwolle:		
58.05-51		aa	mit echten Webekanten . . . . .	654.01	—
58.05-59		bb	andere . . . . .	654.01	—
		2	aus synthetischen Spinnstoffen:		
58.05-61		aa	mit echten Webekanten . . . . .	654.01	—
58.05-69		bb	andere . . . . .	654.01	—
		3	aus künstlichen Spinnstoffen:		
58.05-73		aa	mit echten Webekanten . . . . .	654.01	—
58.05-77		bb	andere . . . . .	654.01	—
58.05-79		4	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	654.01	—
58.05-90	B		schußlose Bänder (bolducs) . . . . .	654.01	—

## 58.06

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	58.06		<b>Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten:</b>		
58.06-10		A	<i>mit eingewebten Inschriften oder Motiven . . . . .</i>	654.02	—
58.06-90		B	<i>andere . . . . .</i>	654.02	—
	58.07		<b>Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:</b>		
58.07-31	A		Geflechte mit einer Breite von 5 cm oder weniger, aus Monofilen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Flachs, Ramie oder pflanzlichen Spinnstoffen des Kapitels 57 . . . . .	654.03	—
	B		andere:		
58.07-39		I	<i>Geflechte . . . . .</i>	654.03	—
58.07-50		II	<i>Gimpen . . . . .</i>	654.03	—
58.07-80		III	<i>andere . . . . .</i>	654.03	—
	58.08		<b>Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert:</b>		
	A		Tülle:		
58.08-11		I	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	654.04	—
58.08-15		II	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	654.04	—
58.08-19		III	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	654.04	—
	B		geknüpfte Netzstoffe:		
58.08-21		I	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	654.04	—
58.08-29		II	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	654.04	—
	58.09		<b>Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv:</b>		
	A		Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe:		
58.09-11		I	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	654.05	—
58.09-19		II	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	654.05	—
	B		Spitzen:		
58.09-21	I		handgefertigt . . . . .	654.05	—
	II		maschinengefertigt:		
		a	<i>Flecht- und Klöppelspitzen:</i>		
58.09-31		1	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	654.05	—
58.09-35		2	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	654.05	—
58.09-39		3	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	654.05	—
		b	<i>andere Maschinenspitzen:</i>		
58.09-91		1	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	654.05	—
58.09-95		2	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	654.05	—
58.09-99		3	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	654.05	—

**58.10**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	58.10		<b>Stickereien als Meterware oder als Motiv:</b>		
	A		Ätz- oder Luftstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund:		
58.10-21	I		mit einem Wert von mehr als 35 R.E. je kg Eigengewicht . . . . .	654.06	—
58.10-29	II		andere . . . . .	654.06	—
	B		andere:		
	I		mit einem Wert von mehr als 17,50 R.E. je kg Eigengewicht:		
58.10-41		<i>a</i>	aus Baumwolle . . . . .	654.06	—
58.10-45		<i>b</i>	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	654.06	—
58.10-49		<i>c</i>	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	654.06	—
	II		andere:		
58.10-51		<i>a</i>	aus Baumwolle . . . . .	654.06	—
58.10-55		<i>b</i>	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	654.06	—
58.10-59		<i>c</i>	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	654.06	—
58.97-00			Waren des Kapitels 58, im Postverkehr befördert .	654.00	—

## KAPITEL 59

WATTE UND FILZE; TAUWERK UND ANDERE SEILERWAREN;  
SPEZIALGEWEBE, GETRÄNKTE ODER BESTRICHENE GEWEBE; GEGENSTÄNDE DES  
TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN

## Vorschriften

1. Als „Gewebe“ im Sinne des Kapitels 59 gelten die Gewebe der Kapitel 50 bis 57 und der Tarifnrn. 58.04 und 58.05, Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware, der Tarifnr. 58.07, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnrn. 58.08 und 58.09, Spitzen der Tarifnr. 58.09 sowie Gewirke der Tarifnr. 60.01.
2. A. Zu Tarifnr. 59.08 gehören Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (fest, schaum-, schwamm- oder zellförmig).  
Hierher gehören jedoch nicht:
  - a) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 58 und 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
  - b) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30 °C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kapitel 39);
  - c) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet oder beidseitig mit Kunststoff überzogen ist (Kapitel 39).
- B. Zu Tarifnr. 59.12 gehören nicht:
  - a) Gewebe, bei denen das Tränken oder Bestreichen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
  - b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen);
  - c) Gewebe in Muster bildender Weise mit Scherstaub, Korkmehl oder dergleichen überzogen;
  - d) Gewebe, mit Normalappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet.
3. Als „kautschutierte Gewebe“ im Sinne der Tarifnr. 59.11 gelten:
  - a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe:
    - mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger oder
    - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen;
  - b) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen;
  - c) Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben, soweit sie nicht nach dem letzten Absatz der Vorschrift 2 des Kapitels 40 zu Kapitel 40 gehören.
4. Zu Tarifnr. 59.16 gehören nicht:
  - a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, weniger als 3 mm dick, als Meterware oder in Längen geschnitten;
  - b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Spinnstoffgarnen oder Bindfäden (Tarifnr. 40.10).



**59.01**

5. Zu Tarifnr. 59.17, und nicht zu anderen Tarifnummern des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:

- a) die nachstehend erschöpfend aufgeführten Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16:
- Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken;
  - Müllergaze;
  - Filtertücher, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, auch aus Menschenhaaren;
  - gewebte sogenannte Filztuche, geraut oder ungeraut, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß);
  - Gewebe mit Metalleinlagen, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken verwendet werden;
  - Gewebe aus Metallgarnen der Tarifnr. 52.01, wie sie üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden;
  - Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Erzeugnisse, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen;
- b) Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16), insbesondere Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten. *Nicht als Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, gelten Gewebe, Watte, Filze und Vliesstoffe, als Meterware, auf Länge geschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.*

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>59.01</b>		<b>Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:</b>		
	<b>A</b>		<b>Watte und Waren daraus:</b>		
	<b>I</b>		<b>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
59.01-07	a		Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger . . . . .	655.81	—
	<b>b</b>		<b>andere:</b>		
59.01-12		1	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	655.81	—
59.01-14		2	aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .	655.81	—
	<b>II</b>		<b>aus anderen Spinnstoffen:</b>		
		<b>a</b>	<b>aus Baumwolle:</b>		
59.01-15		1	hydrophil . . . . .	655.81	—
59.01-16		2	andere . . . . .	655.81	—
59.01-18		<b>b</b>	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.81	—
	<b>B</b>		<b>Scherstaub, Knoten und Noppen:</b>		
59.01-21	<b>I</b>		aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .	655.81	—
59.01-29	<b>II</b>		aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.81	—

## 59.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	59.02		<b>Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:</b>		
	A		Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
		I	Bodenbeläge:		
59.02-01		a	Fliesenware . . . . .	655.10	m <sup>2</sup>
59.02-09		b	andere . . . . .	655.10	m <sup>2</sup>
		II	andere:		
		a	weder getränkt noch bestrichen:		
		1	genadelt:		
59.02-31		aa	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 . . . . .	655.10	—
59.02-35		bb	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.10	—
		2	gefilzt:		
59.02-41		aa	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	655.10	—
59.02-45		bb	aus groben Tierhaaren . . . . .	655.10	—
59.02-47		cc	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.10	—
		b	getränkt oder bestrichen:		
59.02-51		1	mit Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen . . . . .	655.10	—
59.02-57		2	mit Kautschuk . . . . .	655.10	—
59.02-59		3	mit anderen Stoffen . . . . .	655.10	—
	B		andere:		
		I	weder getränkt noch bestrichen:		
59.02-91		a	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	655.10	—
59.02-95		b	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.10	—
59.02-97		II	getränkt oder bestrichen . . . . .	655.10	—
	59.03		<b>Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:</b>		
		A	Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
59.03-11		I	bestrichen . . . . .	655.41	—
59.03-19		II	andere . . . . .	655.41	—
59.03-30		B	andere . . . . .	655.41	—
	59.04		<b>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:</b>		
		A	aus synthetischen Spinnstoffen:		
59.04-11		I	Bindgarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen . . . . .	655.61	—
		II	andere:		
		a	aus Polyamid oder Polyester:		
59.04-13		1	mit einem Gewicht von mehr als 5 g je m . . . . .	655.61	—
59.04-15		2	andere . . . . .	655.61	—
59.04-17		b	aus Polyäthylen oder Polypropylen . . . . .	655.61	—
59.04-18		c	aus anderen synthetischen Spinnstoffen . . . . .	655.61	—
59.04-20		B	aus Manilahanf . . . . .	655.61	—

**59.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>59.04</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
59.04-31		C I	aus Sisal oder anderen Agavefasern: Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen . . . . .	655.61	—
59.04-35		II a	andere: mit einem Gewicht von mehr als 10 g je m . . . . .	655.61	—
59.04-38		b	andere . . . . .	655.61	—
59.04-50		D	aus Hanf . . . . .	655.61	—
59.04-60		E	aus Flachs oder Ramie . . . . .	655.61	—
59.04-90		F	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.61	—
	<b>59.05</b>		Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:		
	A		Fischernetze, auch abgepaßt:		
59.05-11	I		aus pflanzlichen Spinnstoffen . . . . .	655.62	—
	II		aus anderen Spinnstoffen:		
59.05-21		a	aus Polyamid . . . . .	655.62	—
59.05-29		b	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.62	—
	B		andere:		
59.05-91	I		aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	655.62	—
59.05-99	II		aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.62	—
59.06-00	<b>59.06</b>		Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus . . .	655.63	—
	<b>59.07</b>		Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei:		
59.07-10		A	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken . . . . .	655.42	—
59.07-90		B	andere . . . . .	655.42	—
	<b>59.08</b>		Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen:		
59.08-10		A	getränkt . . . . .	655.43	—
		B	bestrichen oder überzogen mit oder mit Lagen aus:		
59.08-51		I	Polyvinylchlorid . . . . .	655.43	—

**59.08**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>59.08</b> (Fortsetzung)	B			
		II	<i>Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen:</i>		
59.08-53		a	<i>mit Schauseite aus Spinnstoffen . . . . .</i>	655.43	—
59.08-57		b	<i>andere . . . . .</i>	655.43	—
	<b>59.09</b>		<b>Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe:</b>		
59.09-10	A		Wachstuch und andere mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe . . . . .	655.44	—
59.09-20	B		geölte Gewebe . . . . .	655.44	—
	<b>59.10</b>		<b>Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten:</b>		
59.10-10		A	<i>Linoleum . . . . .</i>	657.42	m <sup>2</sup>
		B	<i>Fußbodenbelag mit aufgetragener Deckschicht:</i>		
59.10-31		I	<i>auf Nadelfilz . . . . .</i>	657.42	m <sup>2</sup>
59.10-39		II	<i>auf anderen Spinnstoffunterlagen . . . . .</i>	657.42	m <sup>2</sup>
	<b>59.11</b>		<b>Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke:</b>		
	A		kautschutierte Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse des Absatzes B):		
59.11-11	I		Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen . . . . .	655.45	—
59.11-14	II		Gewebe in Verbindung mit Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk . . . . .	655.45	—
	III		andere:		
59.11-15		a	<i>für die Reifenherstellung . . . . .</i>	655.45	—
59.11-17		b	<i>andere . . . . .</i>	655.45	—
59.11-20	B		gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 3 b) zu Kapitel 59 . . . . .	655.45	—
	<b>59.12</b>		<b>Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen:</b>		
59.12-10		A	<i>Gewebe, mit wachshaltigen Stoffen getränkt oder bestrichen . . . . .</i>	655.46	—

**59.12**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>59.12</b> (Fortsetzung)				
59.12-30		B	Gewebe, mit Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen getränkt oder bestrichen . . . . .	655.46	—
59.12-90		C	andere . . . . .	655.46	—
	<b>59.13</b>		<b>Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke:</b>		
		A	mit einer Breite von 15 cm oder weniger:		
59.13-01		I	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	655.50	—
		II	aus künstlichen Spinnstoffen:		
59.13-11		a	geflochten . . . . .	655.50	—
59.13-13		b	andere . . . . .	655.50	—
59.13-15		III	aus Baumwolle . . . . .	655.50	—
59.13-19		IV	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.50	—
		B	mit einer Breite von mehr als 15 cm:		
59.13-32		I	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	655.50	—
59.13-34		II	aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .	655.50	—
59.13-35		III	aus Baumwolle . . . . .	655.50	—
59.13-39		IV	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.50	—
59.14-00	59.14		Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dichte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe. . . . .	655.82	—
	59.15		<b>Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen:</b>		
59.15-10		A	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	655.91	—
59.15-90		B	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.91	—
59.16-00	59.16		<b>Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt . . . . .</b>	655.92	—
	59.17		<b>Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:</b>		
59.17-10	A		Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken . . . . .	655.83	—
	B		Müllergaze, auch konfektioniert:		
59.17-21	I		aus Seide oder Schappeseide . . . . .	655.83	—
59.17-29	II		aus anderen Spinnstoffen . . . . .	655.83	—

**59.17**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>59.17</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	C		gewebte sogenannte Filztuche, geraucht oder ungeraucht, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß):		
	I		aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
59.17-41		a	für Papiermaschinen . . . . .	655.83	—
59.17-49		b	für andere technische Zwecke . . . . .	655.83	—
	II		aus anderen Spinnstoffen:		
		a	aus Wolle:		
59.17-51		1	für Papiermaschinen . . . . .	655.83	—
59.17-59		2	für andere technische Zwecke . . . . .	655.83	—
		b	andere:		
59.17-71		1	für Papiermaschinen . . . . .	655.83	—
59.17-79		2	für andere technische Zwecke . . . . .	655.83	—
	D		andere:		
59.17-91		I	Filtertücher zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken . . . . .	655.83	—
59.17-93		II	Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Erzeugnisse, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen	655.83	—
		III	andere:		
59.17-95		a	aus Filz (z.B. Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben) . . . . .	655.83	—
59.17-99		b	andere . . . . .	655.83	—
59.98-00			Waren des Kapitels 59, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	655.61	—

**60.01**

## KAPITEL 60

## GEWIRKE

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:
  - a) Häkelspitzen der Tarifnr. 58.09;
  - b) Gewirke des Kapitels 59;
  - c) Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (Tarifnr. 61.09);
  - d) Altwaren der Tarifnr. 63.01;
  - e) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z.B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19).
2. Zu den Tarifnrn. 60.02 bis 60.06 gehören Waren aus Gewirken und ihre Teile:
  - a) abgepaßt gewirkt, sowohl als Einheit als auch als Meterware, mehrere Einheiten umfassend;
  - b) konfektioniert durch Nähen oder in anderer Weise.
3. Als gummielastische Wirkwaren im Sinne der Tarifnr. 60.06 gelten nicht Wirkwaren, die nur mit einem gummielastischen Band oder einem Rand aus gummielastischen Fäden versehen sind.
4. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke aus Metallfäden, wie sie zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.
5. In Kapitel 60 gelten:
  - a) als gummielastisch Gewirke, die aus Spinnstoffgarnen und Kautschukfäden bestehen;
  - b) als kautschutierte Gewirke und Waren daraus gewirkte Erzeugnisse, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen oder unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten, bestrichenen oder mit Kautschuk überzogenen Spinnstoffgarnen hergestellt sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	60.01		<b>Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:</b>		
60.01-10	A		aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	653.70	—
	B		aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
		<i>I</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen:</i>		
60.01-30		<i>a</i>	<i>mit Elastomer-Fäden . . . . .</i>	653.70	—
		<i>b</i>	<i>andere:</i>		
60.01-40		1	<i>für Vorhänge und Gardinen . . . . .</i>	653.70	—
60.01-51		2	<i>Raschelspitzen . . . . .</i>	653.70	—
60.01-55		3	<i>hochflorige Gewirke (Pelzcharakter) . . . . .</i>	653.70	—
		4	<i>andere:</i>		
		<i>aa</i>	<i>Kettengewirke:</i>		
60.01-62		11	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.70	—
60.01-64		22	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.70	—

## 60.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	GST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>60.01 B</b> (Fortsetzung)	<i>I b 4 aa</i>			
60.01-65		33	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.70	—
60.01-68		44	<i>buntgewirkt . . . . .</i>	653.70	—
		<i>bb</i>	<i>andere Gewirke:</i>		
60.01-72		11	<i>roh oder gebleicht . . . . .</i>	653.70	—
60.01-74		22	<i>gefärbt . . . . .</i>	653.70	—
60.01-75		33	<i>bedruckt . . . . .</i>	653.70	—
60.01-78		44	<i>buntgewirkt . . . . .</i>	653.70	—
		<i>II</i>	<i>aus künstlichen Spinnstoffen:</i>		
60.01-81		<i>a</i>	<i>für Vorhänge und Gardinen . . . . .</i>	653.70	—
60.01-89		<i>b</i>	<i>andere . . . . .</i>	653.70	—
	<b>C</b>		<i>aus anderen Spinnstoffen:</i>		
60.01-91		<i>I</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	653.70	—
60.01-99		<i>II</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	653.70	—
	<b>60.02</b>		<b>Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:</b>		
60.02-40		<i>A</i>	<i>Handschuhe, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen</i>	841.41	Paar
		<i>B</i>	<i>andere:</i>		
60.02-50		<i>I</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.41	Paar
60.02-60		<i>II</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.41	Paar
60.02-70		<i>III</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.41	Paar
60.02-80		<i>IV</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.41	Paar
	<b>60.03</b>		<b>Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:</b>		
		<i>A</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</i>		
60.03-11		<i>I</i>	<i>Kniestrümpfe . . . . .</i>	841.42	Paar
60.03-19		<i>II</i>	<i>andere . . . . .</i>	841.42	Paar
		<i>B</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen:</i>		
		<i>I</i>	<i>Damenstrümpfe:</i>		
60.03-21		<i>a</i>	<i>nahtlos . . . . .</i>	841.42	Paar
60.03-23		<i>b</i>	<i>andere . . . . .</i>	841.42	Paar
		<i>II</i>	<i>andere Waren:</i>		
60.03-25		<i>a</i>	<i>Kniestrümpfe . . . . .</i>	841.42	Paar
60.03-27		<i>b</i>	<i>andere . . . . .</i>	841.42	Paar
60.03-30		<i>C</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.42	Paar
60.03-90		<i>D</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.42	Paar



**60.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	60.04		<b>Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:</b>		
	A		aus Baumwolle:		
60.04-11		I	für Säuglinge . . . . .	841.43	—
		II	für Männer und Knaben:		
60.04-13		a	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	841.43	Stück
60.04-15		b	Schlafanzüge . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-17		c	Unterhosen . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-19		d	andere . . . . .	841.43	—
		III	für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
① 60.04-21		a	Schlafanzüge . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-25		b	Nachthemden . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-27		c	Schlüpfer und dergleichen . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-29		d	andere . . . . .	841.43	—
	B		aus anderen Spinnstoffen:		
		I	Strumpfhosen:		
		a	aus synthetischen Spinnstoffen:		
60.04-31		1	aus Garnen von 6,6 tex oder weniger . . . . .	841.43	Stück
60.04-33		2	andere . . . . .	841.33	Stück
60.04-34		b	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.43	Stück
		II	andere:		
60.04-35		a	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.43	—
		b	aus synthetischen Spinnstoffen:		
		1	für Männer und Knaben:		
60.04-41		aa	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-47		bb	Schlafanzüge . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-49		cc	andere . . . . .	841.43	—
		2	für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
① 60.04-51		aa	Schlafanzüge . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-53		bb	Nachthemden . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-54		cc	Unterkleider und Unterröcke . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-56		dd	Schlüpfer und dergleichen . . . . .	841.43	Stück
① 60.04-59		ee	andere . . . . .	841.43	—
60.04-70		c	aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .	841.43	—
60.04-80		d	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.43	—
	60.05		<b>Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:</b>		
	A		Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
60.05-01	I		Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr . . . . .	841.44	—
	II		andere:		
① 60.05-04	a		Oberkleidung aus mit Kunststoff getränkten oder einseitig bestrichenen oder überzogenen Gewirken . . . . .	841.44	—

## 60.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	60.05 A II (Fortsetzung)				
①		<i>b</i>	<i>andere:</i>		
①		1	<i>Säuglingskleidung:</i>		
①	60.05-06	<i>aa</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	—
①	60.05-07	<i>bb</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
①	60.05-08	<i>cc</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	—
①	60.05-09	<i>dd</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
①		2	<i>Badeanzüge und -hosen:</i>		
①	60.05-11	<i>aa</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-13	<i>bb</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-15	<i>cc</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①		3	<i>Trainingsanzüge:</i>		
①	60.05-16	<i>aa</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-17	<i>bb</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-19	<i>cc</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①		4	<i>andere Oberkleidung:</i>		
①		<i>aa</i>	<i>Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen:</i>		
①		11	<i>für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</i>		
①	60.05-21	<i>aaa</i>	<i>aus Seide, Schappeseide oder Bourrette- seide . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-22	<i>bbb</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-23	<i>ccc</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-26	<i>ddd</i>	<i>aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-27	<i>eee</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-29	<i>fff</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①		22	<i>für Männer und Knaben:</i>		
①	60.05-31	<i>aaa</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-32	<i>bbb</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-35	<i>ccc</i>	<i>aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-37	<i>ddd</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-39	<i>eee</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①		<i>bb</i>	<i>Kleider:</i>		
①	60.05-41	11	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-42	22	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-43	33	<i>aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-44	44	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-49	55	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①		<i>cc</i>	<i>Röcke:</i>		
①	60.05-51	11	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-52	22	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-54	33	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-58	44	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①		<i>dd</i>	<i>Hosen:</i>		
①	60.05-61	11	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-62	22	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①	60.05-69	33	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück

**60.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>60.05 A II</b> (Fortsetzung)	<i>b 4</i>			
①		<i>ee</i>	<i>Kostüme und Hosenanzüge für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</i>		
① 60.05-71		11	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	Stück
① 60.05-72		22	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
① 60.05-73		33	<i>aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
① 60.05-74		44	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	Stück
① 60.05-75		55	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①		<i>ff</i>	<i>Anzüge für Männer und Knaben:</i>		
① 60.05-78		11	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
① 60.05-79		22	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	Stück
①		<i>gg</i>	<i>andere Oberkleidung:</i>		
① 60.05-81		11	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	—
① 60.05-82		22	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
① 60.05-83		33	<i>aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
① 60.05-84		44	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.44	—
① 60.05-85		55	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
①		5	<i>Bekleidungszubehör:</i>		
① 60.05-86		<i>aa</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	—
① 60.05-87		<i>bb</i>	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
① 60.05-89		<i>cc</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
	B		<i>andere:</i>		
60.05-91		<i>I</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.44	—
60.05-95		<i>II</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
60.05-98		<i>III</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.44	—
	60.06		<b>Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):</b>		
	A		<i>Meterware:</i>		
① 60.06-11		<i>I</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.45	—
① 60.06-18		<i>II</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.45	—
	B		<i>andere Waren:</i>		
60.06-91		<i>I</i>	<i>Badeanzüge . . . . .</i>	841.45	—
① 60.06-92		<i>II</i>	<i>Krampfaderstrümpfe . . . . .</i>	841.45	—
①		<i>III</i>	<i>andere:</i>		
① 60.06-96		<i>a</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.45	—
① 60.06-98		<i>b</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.45	—
① 60.97-00			<i>Waren des Kapitels 60, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	841.00	—

**61.01**

## KAPITEL 61

## BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWEBEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Geweben, Filz oder Vliesstoffen. Wirkwaren gehören zu diesem Kapitel nur, wenn sie Waren der Tarifnr. 61.09 sind.
2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:
  - a) Altwaren der Tarifnr. 63.01;
  - b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z.B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19).
3. Für die Tarifierung von Waren der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04 gilt folgendes:
  - a) Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt (Tarifnr. 61.02 oder 61.04).
  - b) Die Begriffe „Oberkleidung für Kleinkinder“ (Tarifnr. 61.02) und „Unterkleidung für Kleinkinder“ (Tarifnr. 61.04) umfassen die Bekleidung für Kleinkinder ohne Unterschied des Geschlechts; Bekleidung, die erkennbar für Mädchen oder für Knaben bestimmt ist, fällt nicht unter diesen Begriff. Er bezieht sich auch auf Windeln und Säuglingswäsche.
4. Halstücher und ähnliche Waren der Tarifnr. 61.06 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt, werden wie Ziertaschentücher der Tarifnr. 61.05 behandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, gehören zu Tarifnr. 61.06.
5. Die Tarifnummern dieses Kapitels umfassen auch Gewebe (andere als Gewirke), die im Hinblick auf die Herstellung von Waren dieses Kapitels zugeschnitten sind.

Zu Tarifnr. 61.09 gehören auch Gewirke, die zum Herstellen von Waren dieser Tarifnummer abgepaßt gewirkt sind, sowohl in Form von Einheiten als auch in Form von Meterwaren, die mehrere Einheiten umfassen.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>61.01</b>		<b>Oberkleidung für Männer und Knaben:</b>		
①		A	<i>Oberkleidung aus Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.09, 59.11 oder 59.12:</i>		
① 61.01-01		I	<i>Mäntel . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-09		II	<i>andere . . . . .</i>	841.11	Stück
①		B	<i>andere:</i>		
①		I	<i>Arbeits- und Berufskleidung:</i>		
①		a	<i>Overalls und Latzhosen:</i>		
① 61.01-13		1	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-15		2	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
①		b	<i>andere:</i>		
① 61.01-17		1	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	—
① 61.01-19		2	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	—
①		II	<i>Badehosen und -anzüge:</i>		
① 61.01-22		a	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-23		b	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
①		III	<i>Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung:</i>		
① 61.01-24		a	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	—
① 61.01-25		b	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	—
① 61.01-26		c	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	—

## 61.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>61.01</b> (Fortsetzung)	<b>B</b>			
		<b>IV</b>	<i>Anoraks, Windjacken und dergleichen:</i>		
① 61.01-27		<i>a</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-28		<i>b</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-32		<i>c</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
		<b>V</b>	<i>andere:</i>		
		<i>a</i>	<i>Sakkos und Jacken:</i>		
① 61.01-34		<i>1</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-36		<i>2</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.</i>	841.11	Stück
① 61.01-37		<i>3</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-38		<i>4</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
		<i>b</i>	<i>Mäntel und Umhänge:</i>		
① 61.01-41		<i>1</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-43		<i>2</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.</i>	841.11	Stück
① 61.01-45		<i>3</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-48		<i>4</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
		<i>c</i>	<i>Anzüge, ausgenommen Skianzüge:</i>		
① 61.01-51		<i>1</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-54		<i>2</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.</i>	841.11	Stück
① 61.01-57		<i>3</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-58		<i>4</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
		<i>d</i>	<i>Shorts und andere kurze Hosen:</i>		
① 61.01-62		<i>1</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-64		<i>2</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.</i>	841.11	Stück
① 61.01-66		<i>3</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-68		<i>4</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
		<i>e</i>	<i>lange Hosen:</i>		
① 61.01-72		<i>1</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-74		<i>2</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.</i>	841.11	Stück
① 61.01-76		<i>3</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	Stück
① 61.01-78		<i>4</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	Stück
		<i>f</i>	<i>andere Oberbekleidung:</i>		
① 61.01-92		<i>1</i>	<i>aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .</i>	841.11	—
① 61.01-94		<i>2</i>	<i>aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.</i>	841.11	—
① 61.01-96		<i>3</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.11	—
① 61.01-98		<i>4</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.11	—
	<b>61.02</b>		<b>Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</b>		
	<b>A</b>		<b>Säuglingsbekleidung:</b>		
① 61.02-01		<i>I</i>	<i>aus Baumwolle . . . . .</i>	841.12	—
① 61.02-03		<i>II</i>	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	841.12	—
	<b>B</b>		<b>andere:</b>		
		<i>I</i>	<i>Oberbekleidung aus Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.09, 59.11 oder 59.12:</i>		
① 61.02-05		<i>a</i>	<i>Mäntel . . . . .</i>	841.12	Stück
① 61.02-07		<i>b</i>	<i>andere . . . . .</i>	841.12	Stück

## 61.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	61.02 B (Fortsetzung)				
①		II	andere:		
①		a	Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung:		
①	61.02-12	1	aus Baumwolle . . . . .	841.12	—
①	61.02-14	2	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	—
①		b	Badeanzüge:		
①	61.02-16	1	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	Stück
①	61.02-18	2	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
①		c	Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung:		
①	61.02-22	1	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	—
■ ①	61.02-23	2	aus Baumwolle . . . . .	841.12	—
①	61.02-24	3	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	—
①		d	Anoraks, Windjacken und dergleichen:		
①	61.02-26	1	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	Stück
①	61.02-27	2	aus Baumwolle . . . . .	841.12	Stück
①	61.02-28	3	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
①		e	andere:		
①		1	Jacken:		
■ ①	61.02-31	aa	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.12	Stück
■ ①	61.02-32	bb	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	Stück
①	61.02-33	cc	aus Baumwolle . . . . .	841.12	Stück
■ ①	61.02-34	dd	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
①		2	Mäntel und Umhänge:		
①	61.02-36	aa	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.12	Stück
■ ①	61.02-37	bb	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	Stück
■ ①	61.02-38	cc	aus Baumwolle . . . . .	841.12	Stück
①	61.02-39	dd	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
①		3	Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge:		
①	61.02-42	aa	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.12	Stück
■ ①	61.02-43	bb	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	Stück
①	61.02-44	cc	aus Baumwolle . . . . .	841.12	Stück
■ ①	61.02-45	dd	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
①		4	Kleider:		
■ ①	61.02-47	aa	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .	841.12	Stück
①	61.02-48	bb	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.12	Stück
①	61.02-52	cc	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
■ ①	61.02-53	dd	aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
①	61.02-54	ee	aus Baumwolle . . . . .	841.12	Stück
■ ①	61.02-55	ff	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück

## 61.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	61.02 B (Fortsetzung)	II e			
○		5	Röcke:		
■ ○	61.02-57	aa	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.12	Stück
○	61.02-58	bb	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	Stück
○	61.02-62	cc	aus Baumwolle . . . . .	841.12	Stück
○	61.02-64	dd	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
○		6	lange Hosen:		
■ ○	61.02-66	aa	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.12	Stück
○	61.02-68	bb	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	Stück
○	61.02-72	cc	aus Baumwolle . . . . .	841.12	Stück
○	61.02-74	dd	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
○		7	Blusen:		
○	61.02-76	aa	aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide . . . . .	841.12	Stück
○	61.02-78	bb	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	Stück
○	61.02-82	cc	aus Baumwolle . . . . .	841.12	Stück
○	61.02-84	dd	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	Stück
○		8	andere Oberkleidung:		
○	61.02-86	aa	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.12	—
○	61.02-88	bb	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	841.12	—
○	61.02-92	cc	aus Baumwolle . . . . .	841.12	—
○	61.02-94	dd	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.12	—
	61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:		
		A	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden:		
	61.03-11	I	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	841.13	Stück
	61.03-15	II	aus Baumwolle . . . . .	841.13	Stück
	61.03-19	III	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.13	Stück
		B	andere:		
	61.03-31	I	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	841.13	—
	61.03-35	II	aus Baumwolle . . . . .	841.13	—
	61.03-39	III	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.13	—
	61.04		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
		A	Schlafanzüge und Nachthemden:		
	61.04-11	I	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	841.14	Stück
	61.04-15	II	aus Baumwolle . . . . .	841.14	Stück
	61.04-19	III	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.14	Stück
		B	andere:		
	61.04-91	I	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	841.14	—
	61.04-95	II	aus Baumwolle . . . . .	841.14	—
	61.04-99	III	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.14	—

## 61.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	61.05		<b>Taschentücher und Ziertaschentücher:</b>		
61.05-20	A		aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 R.E. je kg Eigengewicht . . . . .	841.21	Stück
	B		andere:		
61.05-30		I	aus Baumwolle . . . . .	841.21	Stück
61.05-91		II	aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide . . . . .	841.21	Stück
61.05-99		III	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.21	Stück
	61.06		<b>Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:</b>		
61.06-10		A	aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide . . . . .	841.22	—
61.06-30		B	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	841.22	—
61.06-40		C	aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .	841.22	—
61.06-50		D	aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	841.22	—
61.06-60		E	aus Baumwolle . . . . .	841.22	—
61.06-90		F	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.22	—
	61.07		<b>Krawatten:</b>		
61.07-10		A	aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide . . . . .	841.23	Stück
61.07-30		B	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	841.23	Stück
61.07-40		C	aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .	841.23	Stück
61.07-90		D	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	841.23	Stück
61.08-00	61.08		<b>Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen . . . . .</b>	841.24	—
	61.09		<b>Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch:</b>		
61.09-20		A	Korseletts . . . . .	841.25	Stück
61.09-30		B	Korsette . . . . .	841.25	Stück
61.09-40		C	Elastikschlüpfer und Miederhöschen . . . . .	841.25	Stück
61.09-50		D	Büstenhalter . . . . .	841.25	Stück
61.09-80		E	andere, einschließlich Teile von Waren der Tarifnummer 61.09 . . . . .	841.25	—
61.10-00	61.10		<b>Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt . . . . .</b>	841.26	—
61.11-00	61.11		<b>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z.B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel . . . . .</b>	841.29	—
61.97-00			<b>Waren des Kapitels 61, im Postverkehr befördert . . . . .</b>	841.00	—



**62.01**

## KAPITEL 62

## ANDERE KONFEKTIONIERTE WAREN AUS GEWEBEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 62 gehören nur konfektionierte Waren aus Geweben, anderen als Gewirken.
2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
  - a) Waren, die in den Kapiteln 58, 59 und 61 erfaßt sind;
  - b) Altwaren der Tarifnr. 63.01.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>62.01</b>		<b>Decken:</b>		
62.01-10	A		mit elektrischer Heizvorrichtung . . . . .	656.69	Stück
	B		andere:		
62.01-20	I		aus Baumwolle . . . . .	656.62	Stück
	II		aus anderen Spinnstoffen:		
		<i>a</i>	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
62.01-81		1	ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	656.61	Stück
62.01-85		2	andere . . . . .	656.61	Stück
62.01-93		<i>b</i>	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	656.69	Stück
62.01-95		<i>c</i>	aus künstlichen Spinnstoffen . . . . .	656.69	Stück
62.01-99		<i>d</i>	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	656.69	Stück
	<b>62.02</b>		<b>Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:</b>		
62.02-05	A		Gardinen . . . . .	656.91	—
	B		andere:		
		<i>I</i>	Bettwäsche:		
62.02-11		<i>a</i>	aus Baumwolle . . . . .	656.91	—
62.02-17		<i>b</i>	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	656.91	—
		<i>II</i>	Tischwäsche:		
		<i>a</i>	aus Baumwolle:		
62.02-41		1	buntgewebt . . . . .	656.91	—
62.02-43		2	bedruckt . . . . .	656.91	—
62.02-47		3	andere . . . . .	656.91	—
62.02-61		<i>b</i>	aus Flachs . . . . .	656.91	—
62.02-65		<i>c</i>	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	656.91	—
		<i>III</i>	Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche:		
		<i>a</i>	aus Baumwolle:		
62.02-71		1	aus Frottiergeweben . . . . .	656.91	—
62.02-73		2	andere . . . . .	656.91	—
62.02-75		<i>b</i>	aus Flachs . . . . .	656.91	—
62.02-77		<i>c</i>	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	656.91	—
		<i>IV</i>	Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
62.02-81		<i>a</i>	aus Baumwolle . . . . .	656.91	—
62.02-85		<i>b</i>	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	656.91	—

## 62.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>62.03</b>		<b>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:</b>		
	A		aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03:		
62.03-11	I		gebraucht . . . . .	656.10	—
	II		andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:		
62.03-13	a		von weniger als 310 g . . . . .	656.10	—
62.03-15	b		von 310 g bis 500 g . . . . .	656.10	—
62.03-17	c		von mehr als 500 g . . . . .	656.10	—
	B		aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:		
	I		gebraucht:		
62.03-91	a		aus Flachs- oder Sisalgewebe . . . . .	656.10	—
62.03-93	b		andere . . . . .	656.10	—
	II		andere:		
62.03-95		a	aus Baumwollgewebe . . . . .	656.10	—
		b	aus Geweben aus synthetischen Spinnstoffen:		
62.03-96		1	aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen . . . . .	656.10	—
62.03-97		2	andere . . . . .	656.10	—
62.03-98		c	aus Geweben aus anderen Spinnstoffen . . . . .	656.10	—
	<b>62.04</b>		<b>Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:</b>		
	A		aus Baumwolle:		
62.04-21		I	Planen, Segel und Markisen . . . . .	656.20	—
62.04-23		II	Zelte . . . . .	656.20	—
62.04-25		III	Luftmatratzen . . . . .	656.20	Stück
62.04-29		IV	andere Zeltlagerausrüstungen . . . . .	656.20	—
	B		aus anderen Spinnstoffen:		
		I	Planen, Segel und Markisen:		
62.04-61		a	aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .	656.20	—
62.04-69		b	aus anderen Spinnstoffen . . . . .	656.20	—
62.04-73		II	Zelte . . . . .	656.20	—
62.04-75		III	Luftmatratzen . . . . .	656.20	Stück
62.04-79		IV	andere Zeltlagerausrüstungen . . . . .	656.20	—
	<b>62.05</b>		<b>Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:</b>		
62.05-10	A		Gürteleinlegebänder, mit einer Breite von 12 mm bis 102 mm, bestehend aus zwei aufeinander geklebten Gewebestreifen aus Baumwolle oder künstlichen Spinnstoffen, bei denen die Ränder des schmaleren Streifens, der durch Tränken mit Kunstharz gesteift ist, durch die gefalzten Ränder des breiteren Streifens überdeckt sind . . . . .	656.92	—

**62.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>62.05</b> (Fortsetzung)				
62.05-20	B		Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher . . . . .	656.92	—
	C		andere:		
62.05-91		I	<i>Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung . . .</i>	656.92	—
62.05-93		II	<i>Schnürsenkel und Uhrarmbänder . . . . .</i>	656.92	—
62.05-99		III	<i>andere . . . . .</i>	656.92	—
❶ 62.97-00			<i>Waren des Kapitels 62, im Postverkehr befördert . .</i>	656.00	—
❶ 62.98-00			<i>Waren des Kapitels 62, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .</i>	656.91	—

**63.01**

## KAPITEL 63

## ALTWAREN; LUMPEN

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	63.01		<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifr. 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen:</b>		
63.01-10	A		gebrauchte Kleidung . . . . .	267.01	—
63.01-90	B		andere . . . . .	267.01	—
	63.02		<b>Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus:</b>		
		A	<i>sortiert:</i>		
63.02-11		I	<i>aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren . . . . .</i>	267.02	—
63.02-15		II	<i>aus Flachs oder Baumwolle . . . . .</i>	267.02	—
63.02-19		III	<i>aus anderen Spinnstoffen . . . . .</i>	267.02	—
63.02-50		B	<i>nicht sortiert . . . . .</i>	267.02	—

**64.01**

## ABSCHNITT XII

**SCHUHE; KOPFBEDECKUNGEN; REGEN- UND SONNENSCHIRME;  
ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN;  
WAREN AUS MENSCHENHAAREN; FÄCHER**

## KAPITEL 64

**SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON**

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:

- a) Fußbekleidung aus Gewirken (Tarifnr. 60.03) oder aus anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Filze oder Vliesstoffe (Tarifnr. 62.05), ohne angebrachte Sohlen;
- b) gebrauchte Schuhe der Tarifnr. 63.01;
- c) Waren aus Asbest (Tarifnr. 68.13);
- d) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Tarifnr. 90.19);
- e) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kapitel 97).

2. „Teile“ im Sinne der Tarifnrn. 64.05 und 64.06 sind nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- oder Posamentierwaren (nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu tarifieren) und Schuhknöpfe (Tarifnr. 98.01).

3. Als Kautschuk oder Kunststoff im Sinne der Tarifnr. 64.01 gelten auch Gewebe oder andere Lagen aus Spinnstoffen, mit einer Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	64.01		<b>Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>		
		A	<i>mit Oberteil aus Kautschuk:</i>		
64.01-21		I	<i>Halbstiefel, Schaftstiefel, Hochschaftstiefel und Überschube . . . . .</i>	851.01	Paar
64.01-25		II	<i>Sandalen, Sandaletten und Badeschuhe . . . . .</i>	851.01	Paar
64.01-29		III	<i>andere . . . . .</i>	851.01	Paar
		B	<i>mit Oberteil aus Kunststoff:</i>		
64.01-61		I	<i>Halbstiefel, Schaftstiefel, Hochschaftstiefel und Überschube . . . . .</i>	851.01	Paar
64.01-63		II	<i>Sandalen, Sandaletten und Badeschuhe . . . . .</i>	851.01	Paar
64.01-65		III	<i>Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .</i>	851.01	Paar
64.01-69		IV	<i>andere . . . . .</i>	851.01	Paar

## 64.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	64.02		<b>Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):</b>		
	A		Schuhe mit Oberteil aus Leder:		
64.02-10		I	<i>grobe Schnür- und Schaftstiefel . . . . .</i>	851.02	Paar
		II	<i>Turn- und Sportschuhe:</i>		
64.02-21		a	<i>Skistiefel . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-29		b	<i>andere . . . . .</i>	851.02	Paar
		III	<i>Sandalen und Sandaletten:</i>		
64.02-31		a	<i>mit einer Länge der Innensohle von weniger als 24 cm . . . . .</i>	851.02	Paar
		b	<i>mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr:</i>		
64.02-35		1	<i>für Männer . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-37		2	<i>für Frauen . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-40		IV	<i>Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .</i>	851.02	Paar
		V	<i>andere:</i>		
64.02-51		a	<i>mit einer Länge der Innensohle von weniger als 24 cm . . . . .</i>	851.02	Paar
		b	<i>mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr:</i>		
64.02-55		1	<i>für Männer . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-57		2	<i>für Frauen . . . . .</i>	851.02	Paar
	B		<i>andere:</i>		
		I	<i>Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoff:</i>		
64.02-61		a	<i>Turn- und Sportschuhe . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-65		b	<i>Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-69		c	<i>andere . . . . .</i>	851.02	Paar
		II	<i>Schuhe mit Oberteil aus Kunststoff:</i>		
64.02-71		a	<i>Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-79		b	<i>andere . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-80		III	<i>Schuhe mit Oberteil aus Pelz oder aus künstlichem Pelzwerk . . . . .</i>	851.02	Paar
64.02-90		IV	<i>andere Schuhe . . . . .</i>	851.02	Paar
64.03-00	64.03		<b>Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork . . . . .</b>	851.03	Paar
	64.04		<b>Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z.B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht):</b>		
64.04-10		A	<i>Pantoffeln und andere Hausschuhe . . . . .</i>	851.04	Paar
64.04-90		B	<i>andere . . . . .</i>	851.04	Paar
	64.05		<b>Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersen- stücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall:</b>		
64.05-10	A		<b>Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhober- teilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bo- denteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind</b>	612.30	Paar

**64.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>64.05</b> (Fortsetzung)				
	B		andere:		
64.05-20		I	Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör . . . . .	612.30	—
		II	Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen:		
64.05-31		a	aus Leder . . . . .	612.30	—
64.05-39		b	aus anderen Stoffen . . . . .	612.30	—
		III	andere:		
64.05-94		a	aus Leder oder Kunstleder . . . . .	612.30	—
64.05-96		b	aus Kautschuk . . . . .	612.30	—
64.05-98		c	aus anderen Stoffen . . . . .	612.30	—
64.06-00	64.06		Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon . . . . .	851.05	—
① 64.97-00			Waren des Kapitels 64, im Postverkehr befördert . . .	851.00	—

**65.01**

## KAPITEL 65

## KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:
- gebrauchte Kopfbedeckungen der Tarifnr. 63.01;
  - Haarnetze aus Menschenhaaren (Tarifnr. 67.04);
  - Kopfbedeckungen aus Asbest (Tarifnr. 68.13);
  - Puppenhüte und andere Hüte, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 97).
2. Zu Tarifnr. 65.02 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen (geflochtenen, gewebten oder anderen Streifen) spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Tarifnr. 65.02.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	65.01		<b>Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten:</b>		
65.01-10	A		aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz . . . . .	655.71	Stück
65.01-90	B		andere . . . . .	655.71	Stück
	65.02		<b>Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt:</b>		
65.02-10	A		aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe, Manihanh, Sisal oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Fasern . . . . .	655.72	Stück
65.02-80	B		andere . . . . .	655.72	Stück
	65.03		<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:</b>		
	A		nicht ausgestattet:		
65.03-11	I		aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz . . . . .	841.51	Stück
65.03-19	II		andere . . . . .	841.51	Stück
	B		ausgestattet:		
	I		aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz:		
65.03-23		a	<i>für Männer</i> . . . . .	841.51	Stück
65.03-25		b	<i>für Frauen und Kinder</i> . . . . .	841.51	Stück
	II		andere:		
65.03-26		a	<i>für Männer</i> . . . . .	841.51	Stück
65.03-28		b	<i>für Frauen und Kinder</i> . . . . .	841.51	Stück



**65.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	65.04		<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet:</b>		
	A		nicht ausgestattet:		
65.04-11	I		aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe, Manilahanf, Sisal oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Fasern . . . . .	841.52	Stück
65.04-19	II		aus anderen Stoffen . . . . .	841.52	Stück
	B		ausgestattet:		
65.04-21		I	für Männer . . . . .	841.52	Stück
65.04-23		II	für Frauen und Kinder . . . . .	841.52	Stück
	65.05		<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:</b>		
		A	<i>Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Fez, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen:</i>		
65.05-11		I	aus gewalkten oder gefilzten Gewirken . . . . .	841.53	Stück
65.05-19		II	andere . . . . .	841.53	Stück
65.05-30		B	Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	841.53	Stück
65.05-50		C	Haarnetze (ausgenommen Haarnetze aus Menschenhaaren: Tarifnr. 67.04) . . . . .	841.53	—
65.05-90		D	andere . . . . .	841.53	—
	65.06		<b>Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet:</b>		
65.06-10		A	aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk . . . . .	841.59	Stück
65.06-30		B	aus Kautschuk . . . . .	841.59	Stück
65.06-50		C	aus Kunststoffen . . . . .	841.59	Stück
65.06-70		D	aus Metallen . . . . .	841.59	Stück
65.06-90		E	aus anderen Stoffen . . . . .	841.59	Stück
	65.07		<b>Bänder zu Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen:</b>		
65.07-10	A		Bänder zur Innenausrüstung . . . . .	841.54	—
65.07-90	B		andere . . . . .	841.54	—
65.97-01			Waren des Kapitels 65, andere als Hutstumpen, im Postverkehr befördert . . . . .	841.00	—
65.97-02			Hutstumpen, im Postverkehr befördert . . . . .	655.00	—

**66.01**

## KAPITEL 66

REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, PEITSCHEN,  
REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht :
- Meßstöcke und dergleichen (Tarifnr. 90.16);
  - Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
  - Waren des Kapitels 97, insbesondere Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind, Golfschläger, Hockeyschläger und Skistöcke.
2. Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Tarifnrn. 66.01 und 66.02 erfaßten Waren, gehören nicht zu Tarifnr. 66.03. Derartige Waren werden für sich tarifiert. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>66.01</b>		<b>Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen:</b>		
<b>66.01-10</b>		<b>A</b>	<i>Terrassenschirme, Gartenschirme, Schirmzelte und dergleichen . . . . .</i>	899.41	Stück
<b>66.01-90</b>		<b>B</b>	<i>andere Regenschirme und Sonnenschirme . . . . .</i>	899.41	Stück
<b>66.02-00</b>	<b>66.02</b>		<b>Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen . . . . .</b>	899.42	—
	<b>66.03</b>		<b>Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02:</b>		
<b>66.03-10</b>	<b>A</b>		<i>Griffe, Knäufe und Griffknöpfe . . . . .</i>	899.43	—
<b>66.03-20</b>	<b>B</b>		<i>Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock . . . . .</i>	899.43	—
<b>66.03-90</b>	<b>C</b>		<i>andere Teile, Ausstattungen und Zubehör . . . . .</i>	899.43	—
<b>66.97-00</b>			<i>Waren des Kapitels 66, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	899.00	—

**67.01**

## KAPITEL 67

ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN;  
KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN; FÄCHER

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:
  - a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Tarifnr. 59.17);
  - b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
  - c) Schuhe (Kapitel 64);
  - d) Kopfbedeckungen (Kapitel 65);
  - e) Staubwedel (Tarifnr. 96.04), Puderquasten aus Daunen (Tarifnr. 96.05) und Siebe aus Menschenhaaren (Tarifnr. 96.06);
  - f) Waren, die den Charakter von Spielzeug oder Sportgeräten haben, Karnevalsartikel, Christbaumschmuck und Weihnachtsartikel (insbesondere künstliche Christbäume) (Kapitel 97).
2. Zu Tarifnr. 67.01 gehören nicht:
  - a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen, insbesondere Betausstattungen der Tarifnr. 94.04;
  - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze oder Auspolsterungen sind;
  - c) Blumen, Blätter, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Tarifnr. 67.02;
  - d) Fächer der Tarifnr. 67.05.
3. Zu Tarifnr. 67.02 gehören nicht:
  - a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
  - b) künstliche Blumen, Blätter oder Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz usw., die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben oder dergleichen miteinander verbunden sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>67.01</b>		<b>Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele):</b>		
	A		Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen:		
67.01-11	I		zugerichtete Gänsebälge ohne Deckfedern, aber mit ihren Daunen (sogenannte Gänsefelle) . . .	899.92	—
67.01-19	II		andere . . . . .	899.92	—
67.01-20	B		Federn, Teile von Federn, Daunen . . . . .	899.92	—
67.01-30	C		Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen . . . . .	899.92	—

**67.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	67.02		<b>Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten:</b>		
	A		künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon:		
67.02-11	I		Teile . . . . .	899.93	—
67.02-19	II		andere . . . . .	899.93	—
67.02-20	B		Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten . . . . .	899.93	—
	67.03		<b>Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet:</b>		
67.03-10	A		lediglich gleichgerichtete Menschenhaare . . . . .	899.94	—
67.03-90	B		andere . . . . .	899.94	—
	67.04		<b>Haarersatz (z.B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze):</b>		
		A	<i>Haarersatz (z.B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen:</i>		
67.04-20		I	<i>aus Menschenhaaren . . . . .</i>	899.95	—
67.04-30		II	<i>aus synthetischen Spinnstoffen . . . . .</i>	899.95	—
67.04-50		III	<i>aus anderen Spinnstoffen oder aus Tierhaaren . . . . .</i>	899.95	—
67.04-90		B	<i>andere Waren aus Menschenhaaren . . . . .</i>	899.95	—
67.05-00	67.05		<b>Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, aus Stoffen aller Art . . . . .</b>	899.96	—
67.97-00			<i>Waren des Kapitels 67, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	899.00	—

**68.01****ABSCHNITT XIII****WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER  
ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN****KAPITEL 68****WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER  
ODER ÄHNLICHEN STOFFEN****Vorschriften**

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:

- a) Waren des Kapitels 25;
- b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Tarifnr. 48.07 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);
- c) bestrichene oder getränkte Gewebe des Kapitels 59 (z.B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);
- d) Waren des Kapitels 71;
- e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
- f) Lithographiesteine (Tarifnr. 84.34);
- g) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;
- h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Tarifnr. 90.17);
- ij) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;
- k) Waren der Tarifnr. 95.07;
- l) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);
- m) Knöpfe (Tarifnr. 98.01); Schiefergriffel (Tarifnr. 98.05); Schiefertafeln und schieferüberzogene Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen (Tarifnr. 98.06);
- n) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine“ in Tarifnr. 68.02 bezieht sich nicht nur auf Steine der in den Tarifnrn. 25.15 und 25.16 erfaßten Arten, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; er bezieht sich dagegen nicht auf Tonschiefer.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
68.01-00	68.01		Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer) . . . . .	661.31	—
	68.02		Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaik), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69:		
	A		bearbeitete Werksteine und Waren daraus (ausgenommen Waren des Abs. B):		
	I		lediglich behauen oder gesägt, mit geebneten Flächen:		
68.02-11	a		aus Kalksteinen oder Alabaster . . . . .	661.32	—

**68.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>68.02 A I</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	b		aus anderen Steinen:		
68.02-15	1		Silexsteine zur Innenausstattung von Brechmaschinen (sogenannte Silexfuttersteine) . .	661.32	—
68.02-19	2		andere . . . . .	661.32	—
	II		profiliert oder abgedreht, aber nicht weiterbearbeitet:		
68.02-21	a		aus Kalksteinen oder Alabaster . . . . .	661.32	—
68.02-29	b		aus anderen Steinen . . . . .	661.32	—
	III		poliert, verziert oder anders bearbeitet, aber ohne Bildhauerarbeit:		
68.02-31	a		aus Kalksteinen oder Alabaster . . . . .	661.32	—
	b		aus anderen Steinen:		
68.02-35	1		mit einem Eigengewicht von weniger als 10 kg	661.32	—
68.02-38	2		andere . . . . .	661.32	—
68.02-40	IV		mit Bildhauerarbeit . . . . .	661.32	—
68.02-50	B		Würfel und Steinchen für Mosaik; Steinmehl und Körnungen oder Splitter von Steinen, künstlich gefärbt . . . . .	661.32	—
	<b>68.03</b>		<b>Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer, einschließlich Waren aus Preßschiefer:</b>		
68.03-11		A	<i>Schiefer für Dächer oder Fassaden</i> . . . . .	661.33	—
		B	<i>andere:</i>		
68.03-16		I	<i>Blöcke, Platten und Tafeln</i> . . . . .	661.33	—
68.03-90		II	<i>andere</i> . . . . .	661.33	—
	<b>68.04</b>		<b>Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z.B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:</b>		
	A		aus agglomerierten Schleifstoffen:		
68.04-11	I		aus natürlichen oder synthetischen Diamanten	663.11	—
	II		andere:		
68.04-15		a	<i>Mühlsteine und Steine zum Zerfasern (aus anderen agglomerierten Schleifstoffen als Diamant) sowie Teile davon</i> . . . . .	663.11	—
		b	<i>andere:</i>		
68.04-16		1	<i>aus künstlichen Schleifstoffen</i> . . . . .	663.11	—
68.04-18		2	<i>aus natürlichen Schleifstoffen</i> . . . . .	663.11	—

**68.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>68.04</b> (Fortsetzung)				
	B		andere:		
68.04-91		I	Mühlsteine und Steine zum Zerfasern sowie Teile davon . . . . .	663.11	—
68.04-99		II	andere . . . . .	663.11	—
	<b>68.05</b>		Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt:		
68.05-10	A		aus agglomerierten Schleifstoffen . . . . .	663.12	—
68.05-90	B		andere . . . . .	663.12	—
	<b>68.06</b>		Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:		
68.06-15		A	nur auf Gewebe aufgebracht . . . . .	663.20	—
68.06-30		B	nur auf Papier oder Pappe aufgebracht . . . . .	663.20	—
68.06-40		C	auf Gewebe in Verbindung mit Papier oder Pappe aufgebracht . . . . .	663.20	—
68.06-50		D	auf andere Stoffe aufgebracht . . . . .	663.20	—
	<b>68.07</b>		Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaum- schlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69:		
68.07-10	A		Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen . . . . .	663.50	—
	B		andere:		
		I	geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaum- schlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse:		
68.07-20		a	geblähter Ton . . . . .	663.50	—
68.07-30		b	andere . . . . .	663.50	—
		II	Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken:		
68.07-81		a	auf der Grundlage von Kieselgur oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden . . . . .	663.50	—
68.07-89		b	andere . . . . .	663.50	—
	<b>68.08</b>		Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech):		
		A	Dach- und Dichtungsbahnen in Rollen, mit einer Zwischenlage:		
68.08-11		I	aus Papier oder Pappe . . . . .	661.81	m <sup>2</sup>
68.08-19		II	aus anderen Stoffen . . . . .	661.81	m <sup>2</sup>
68.08-90		B	andere . . . . .	661.81	—

**68.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
68.09-00	68.09		Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt . . . . .	661.82	—
	68.10		Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips:		
68.10-10	A		Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert . . . . .	663.61	m <sup>2</sup>
68.10-90	B		andere . . . . .	663.61	—
	68.11		Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt:		
68.11-10		A	Waren aus Leichtbeton (auf Basis von Bims, granulierter Schlacke usw.) . . . . .	663.62	—
		B	andere:		
68.11-20		I	Dachsteine . . . . .	663.62	—
68.11-30		II	Wand- und Bodenplatten . . . . .	663.62	m <sup>2</sup>
68.11-80		III	andere . . . . .	663.62	—
	68.12		Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:		
	A		Baumaterial:		
68.12-11		I	Wellplatten . . . . .	661.83	—
		II	andere Platten:		
68.12-12		a	Platten aus Asbestzement für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer größten Abmessung von 40 cm × 60 cm . . . . .	661.83	m <sup>2</sup>
68.12-14		b	andere . . . . .	661.83	—
68.12-15		III	Rohre, Rohrformstücke und Rohrverbindungsstücke	661.83	—
68.12-19		IV	anderes Baumaterial . . . . .	661.83	—
68.12-90	B		andere . . . . .	661.83	—
	68.13		Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z.B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:		
68.13-10	A		bearbeiteter Asbest (z.B. gekrempelte Fasern, gefärbter Asbest) . . . . .	663.81	—
	B		Waren aus Asbest:		
	I		Fäden:		
68.13-33		a	mit Stahldrahtseele . . . . .	663.81	—
68.13-35		b	andere . . . . .	663.81	—
68.13-36	II		Gewebe . . . . .	663.81	—



## 68.13

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	68.13 B (Fortsetzung)				
	III		andere:		
68.13-37		a	<i>Schnüre und Seile, auch geflochten</i> . . . . .	663.81	—
		b	<i>Papier, Pappe und Filz, aus Asbest:</i>		
68.13-41		1	<i>mit Kautschukzusatz</i> . . . . .	663.81	—
68.13-43		2	<i>ohne Kautschukzusatz</i> . . . . .	663.81	—
68.13-47		c	<i>andere Waren aus Asbest</i> . . . . .	663.81	—
	C		Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:		
68.13-51	I		Gemische . . . . .	663.81	—
68.13-55	II		Waren . . . . .	663.81	—
68.14-00	68.14		Reibungsbeläge (z.B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen . . . . .	663.82	—
	68.15		Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z.B. Mikanitplatten, Mikafolien):		
68.15-10	A		Glimmerspaltblätter und -spaltfolien . . . . .	663.40	—
68.15-20	B		Platten, Blätter oder Streifen, aus Glimmerblättchen, Glimmerschuppen oder Glimmerpulver hergestellt, auch auf Unterlagen . . . . .	663.40	—
68.15-90	C		andere . . . . .	663.40	—
	68.16		Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
68.16-05	A		Chromitsteine, nicht gebrannt . . . . .	663.63	—
	B		andere:		
68.16-20		I	<i>feuerfeste Waren, nur chemisch gebunden, aber nicht gebrannt, magnesit-, dolomit- oder chromithaltig</i> . . . . .	663.63	—
68.16-30		II	<i>andere feuerfeste Waren, nur chemisch gebunden, aber nicht gebrannt</i> . . . . .	663.63	—
68.16-90		III	<i>andere (aus mineralischen Stoffen, anderweit nicht genannt, einschließlich Waren aus Torf)</i> . . . . .	663.63	—

**69.01**

## KAPITEL 69

## KERAMISCHE WAREN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 69 gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt sind. Die Tarifnrn. 69.04 bis 69.14 enthalten keine wärmeisolierende oder feuerfeste Waren.
2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
  - a) Waren des Kapitels 71, z.B. Phantasieschmuck;
  - b) Cermets der Tarifnr. 81.04;
  - c) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;
  - d) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Tarifnr. 90.19);
  - e) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;
  - f) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);
  - g) Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 98;
  - h) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
			<b>I. WÄRMEISOLIERENDE UND FEUERFESTE WAREN</b>		
	<b>69.01</b>		<b>Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen:</b>		
69.01-10	A		Steine, mit einem Gewicht von mehr als 650 kg je m <sup>3</sup>	662.31	—
69.01-90	B		andere . . . . .	662.31	—
	<b>69.02</b>		<b>Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:</b>		
69.02-10	A		auf der Grundlage von Magnesit, Dolomit oder Chromit	662.32	—
69.02-30	B		andere:		
		<i>I</i>	<i>kieselsäurehaltig, mit einem Kieselsäuregehalt (SiO<sub>2</sub>) von 93 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .</i>	662.32	—
		<i>II</i>	<i>tonerdehaltig oder tonerdekieselsäurehaltig:</i>		
69.02-51	<i>a</i>		<i>mit einem Tonerdegehalt (Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen .</i>	662.32	—
69.02-55	<i>b</i>		<i>mit einem Tonerdegehalt (Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .</i>	662.32	—
69.02-80		<i>III</i>	<i>andere . . . . .</i>	662.32	—

## 69.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	69.03		<b>Andere feuerfeste Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe):</b>		
69.03-10	A		auf der Grundlage von Graphit oder von Kohlenstoff in anderer Form . . . . .	663.70	—
69.03-20	B		auf der Grundlage von Magnesit, Dolomit oder Chromit . . . . .	663.70	—
	C		andere:		
69.03-30		I	<i>metalloxidhaltig, mit mehr als 90 Gewichtshundertteilen Metalloxiden . . . . .</i>	663.70	—
		II	andere:		
		a	<i>tonerdehaltig oder tonerde Kieselsäurehaltig:</i>		
69.03-51		1	<i>mit einem Tonerdegehalt (Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) von weniger als 45 Gewichtshundertteilen . . . . .</i>	663.70	—
69.03-55		2	<i>mit einem Tonerdegehalt (Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) von 45 bis 90 Gewichtshundertteilen . . . . .</i>	663.70	—
69.03-80		b	<i>andere . . . . .</i>	663.70	—
			<b>II. ANDERE KERAMISCHE WAREN</b>		
	69.04		<b>Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen):</b>		
	A		aus gewöhnlichem Ton:		
69.04-11		I	<i>Mauerziegel (Voll- und Lochziegel) . . . . .</i>	662.41	Stück
69.04-13		II	<i>andere . . . . .</i>	662.41	—
69.04-90	B		aus anderen keramischen Stoffen . . . . .	662.41	—
	69.05		<b>Dachziegel, Bauzierate (z.B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z.B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre):</b>		
69.05-10	A		Dachziegel aus gewöhnlichem Ton . . . . .	662.42	Stück
69.05-90	B		andere . . . . .	662.42	—
	69.06		<b>Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken:</b>		
69.06-10	A		aus gewöhnlichem Ton . . . . .	662.43	—
69.06-90	B		aus anderen keramischen Stoffen . . . . .	662.43	—
	69.07		<b>Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert:</b>		
69.07-20	A		Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, in ein Quadrat von höchstens 5 × 5 cm passend . . . . .	662.44	m <sup>2</sup>
	B		andere:		
	I		aus gewöhnlichem Ton:		
69.07-30		a	<i>Spaltplatten . . . . .</i>	662.44	m <sup>2</sup>
69.07-40		b	<i>andere . . . . .</i>	662.44	m <sup>2</sup>

## 69.07

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>69.07 B<sup>1</sup></b> (Fortsetzung)				
	II		aus anderen keramischen Stoffen:		
69.07-50		a	<i>Spaltplatten</i> . . . . .	662.44	m <sup>2</sup>
		b	andere:		
69.07-60		1	aus Steinzeug . . . . .	662.44	m <sup>2</sup>
69.07-70		2	aus Steingut oder feinen Erden . . . . .	662.44	m <sup>2</sup>
69.07-80		3	andere . . . . .	662.44	m <sup>2</sup>
	69.08		Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert:		
69.08-20	A		Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, in ein Quadrat von höchstens 5 × 5 cm passend . . . . .	662.45	m <sup>2</sup>
	B		andere:		
	I		aus gewöhnlichem Ton:		
69.08-30		a	<i>Spaltplatten</i> . . . . .	662.45	m <sup>2</sup>
69.08-40		b	andere . . . . .	662.45	m <sup>2</sup>
	II		aus anderen keramischen Stoffen:		
69.08-50		a	<i>Spaltplatten</i> . . . . .	662.45	m <sup>2</sup>
		b	andere:		
69.08-63		1	mit einer Oberfläche von nicht mehr als 90 cm <sup>2</sup>	662.45	m <sup>2</sup>
		2	andere:		
69.08-75		aa	aus Steinzeug . . . . .	662.45	m <sup>2</sup>
69.08-85		bb	aus Steingut oder feinen Erden . . . . .	662.45	m <sup>2</sup>
69.08-99		cc	andere . . . . .	662.45	m <sup>2</sup>
	69.09		Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:		
	A		aus Porzellan:		
		I	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:		
69.09-12		a	Laboratoriumsbedarf . . . . .	663.91	—
69.09-14		b	andere . . . . .	663.91	—
69.09-19		II	andere . . . . .	663.91	—
	B		aus anderen keramischen Stoffen:		
		I	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:		
69.09-81		a	aus feuerfesten Stoffen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 69.03. . . . .	663.91	—
69.09-89		b	andere . . . . .	663.91	—
69.09-93		II	andere . . . . .	663.91	—

**69.10**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>69.10</b>		<b>Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken:</b>		
69.10-10		A	aus Porzellan . . . . .	812.20	—
69.10-90		B	aus anderen keramischen Stoffen . . . . .	812.20	—
	<b>69.11</b>		<b>Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan:</b>		
69.11-10	A		weiß oder einfarbig . . . . .	666.40	—
69.11-90	B		andere . . . . .	666.40	—
	<b>69.12</b>		<b>Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:</b>		
69.12-10	A		aus gewöhnlichem Ton . . . . .	666.50	—
69.12-20	B		aus Steinzeug . . . . .	666.50	—
	C		aus Steingut oder feinen Erden:		
69.12-31	I		weiß oder einfarbig . . . . .	666.50	—
69.12-39	II		andere . . . . .	666.50	—
69.12-90	D		aus anderen keramischen Stoffen . . . . .	666.50	—
	<b>69.13</b>		<b>Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:</b>		
69.13-10	A		aus gewöhnlichem Ton . . . . .	666.60	—
69.13-20	B		aus Porzellan . . . . .	666.60	—
	C		aus anderen keramischen Stoffen:		
69.13-91		I	aus Steinzeug . . . . .	666.60	—
69.13-93		II	aus Steingut oder feinen Erden . . . . .	666.60	—
69.13-95		III	aus anderen keramischen Stoffen . . . . .	666.60	—
	<b>69.14</b>		<b>Andere Waren aus keramischen Stoffen:</b>		
69.14-20	A		aus Porzellan . . . . .	663.92	—
	B		aus anderen keramischen Stoffen:		
69.14-40		I	aus gewöhnlichem Ton . . . . .	663.92	—
69.14-90		II	andere . . . . .	663.92	—

**70.01**

## KAPITEL 70

## GLAS UND GLASWAREN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:
  - a) Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen (Tarifnr. 32.08);
  - b) Waren des Kapitels 71, z.B. Phantasieschmuck;
  - c) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;
  - d) optisch bearbeitete optische Elemente; Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;
  - e) Spielzeug, Spiele, Christbaumschmuck und andere Waren des Kapitels 97, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen und für andere Waren des Kapitels 97;
  - f) Knöpfe, Parfümzerstäuber und dergleichen, Isolierflaschen und andere Waren des Kapitels 98.
2. Als „gegossenes oder gewaltes Flachglas und ‚Tafelglas‘ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert)“ im Sinne der Tarifnr. 70.07 gelten auch aus derartigem Glas hergestellte Waren, vorausgesetzt, daß sie nicht mit anderen Stoffen als Glas verstärkt, gerahmt oder verbunden sind.
3. Als „Glaswolle“ im Sinne der Tarifnr. 70.20 gelten:
  - a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliziumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) von 60 oder mehr Gewichtshundertteilen;
  - b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliziumdioxid von weniger als 60 Gewichtshundertteilen, aber mit einem Gehalt an Alkalioxiden ( $\text{K}_2\text{O}$  und/oder  $\text{Na}_2\text{O}$ ) von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder mit einem Gehalt an Bortrioxid ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) von mehr als 2 Gewichtshundertteilen.
 Mineralische Wollen, die vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Tarifnr. 68.07.
4. Im Sinne des Zolltarifs werden geschmolzenes Siliziumdioxid und geschmolzener Quarz als „Glas“ behandelt.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	70.01		<b>Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas):</b>		
70.01-10	A		Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas . . . . .	664.11	—
70.01-20	B		Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas) . .	664.11	—
70.02-00	70.02		<b>Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren . . . . .</b>	664.12	—
	70.03		<b>Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas):</b>		
70.03-11		A	<i>Glasstangen und -stäbe . . . . .</i>	664.13	—
70.03-15		B	<i>massive Glaskugeln . . . . .</i>	664.13	—
		C	<b>Glasröhren:</b>		
70.03-21		I	<i>aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz . . . . .</i>	664.13	—
70.03-23		II	<i>aus Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten</i>	664.13	—
70.03-25		III	<i>aus Bleikristall . . . . .</i>	664.13	—
70.03-29		IV	<i>aus anderem Glas . . . . .</i>	664.13	—

**70.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	70.04		Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:		
	A		mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
70.04-11		I	Spiegelrohglas . . . . .	664.50	—
70.04-19		II	anderes gegossenes oder gewalztes Flachglas . . . . .	664.50	—
	B		anderes:		
70.04-30		I	Spiegelrohglas . . . . .	664.50	—
		II	anderes gegossenes oder gewalztes Flachglas:		
70.04-40		a	Wärmeschutzglas, Strahlenschutzglas und Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten . . . . .	664.50	—
		b	anderes:		
70.04-50		1	opak oder überfangen . . . . .	664.50	—
		2	anderes:		
70.04-81		aa	naturfarbig . . . . .	664.50	—
70.04-85		bb	gefärbt . . . . .	664.50	—
	70.05		Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:		
70.05-10		A	sogenanntes Gartenblankglas . . . . .	664.30	—
70.05-30		B	Wärmeschutzglas, Strahlenschutzglas und Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten . . . . .	664.30	—
		C	anderes:		
		I	gefärbt, opak oder überfangen:		
70.05-41		a	Antikglas . . . . .	664.30	—
70.05-49		b	anderes . . . . .	664.30	—
		II	anderes :		
70.05-91		a	mit einer Dicke von mehr als 4 mm . . . . .	664.30	—
70.05-95		b	mit einer Dicke von 4 mm oder weniger . . . . .	664.30	—
	70.06		Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:		
70.06-10		A	mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt . . . . .	664.40	—
		B	nicht verstärkt:		
70.06-20		I	nur geschliffen . . . . .	664.40	—
		II	anderes:		
70.06-30		a	Wärmeschutzglas, Strahlenschutzglas und Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten . . . . .	664.40	—
		b	anderes:		
70.06-91		1	gefärbt, opak oder überfangen . . . . .	664.40	—
70.06-99		2	anderes . . . . .	664.40	—

## 70.07

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	70.07		<b>Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen:</b>		
70.07-10		A	<i>Kunstverglasungen</i> . . . . .	664.91	—
70.07-30		B	<i>Isolierflachglas aus mehreren Schichten</i> . . . . .	664.91	—
		C	<i>anderes:</i>		
70.07-91		I	<i>graviert, bemalt oder anders verziert</i> . . . . .	664.91	—
70.07-99		II	<i>anderes</i> . . . . .	664.91	—
	70.08		<b>Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert:</b>		
		A	<i>vorgespanntes Sicherheitsglas:</i>		
70.08-11		I	<i>emailliert</i> . . . . .	664.70	—
70.08-19		II	<i>anderes</i> . . . . .	664.70	—
70.08-30		B	<i>Verbundglas (Mehrschichten-Sicherheitsglas)</i> . . . . .	664.70	—
	70.09		<b>Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:</b>		
70.09-20		A	<i>Rückspiegel für Fahrzeuge</i> . . . . .	664.80	—
		B	<i>andere:</i>		
70.09-41		I	<i>nicht gerahmt</i> . . . . .	664.80	—
70.09-45		II	<i>gerahmt</i> . . . . .	664.80	—
	70.10		<b>Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:</b>		
		A	<i>Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons:</i>		
		I	<i>nicht bearbeitet:</i>		
70.10-11		a	<i>mit einem Inhalt von mehr als 2,5 l</i> . . . . .	665.11	—
		b	<i>mit einem Inhalt von mehr als 0,25 bis 2,5 l:</i>		
70.10-13		1	<i>aus gefärbtem Glas</i> . . . . .	665.11	—
70.10-15		2	<i>aus anderem Glas</i> . . . . .	665.11	—
		c	<i>mit einem Inhalt von 0,25 l oder weniger:</i>		
70.10-17		1	<i>aus gefärbtem Glas</i> . . . . .	665.11	—
70.10-19		2	<i>aus anderem Glas</i> . . . . .	665.11	—
70.10-30		II	<i>bearbeitet</i> . . . . .	665.11	—
70.10-50		B	<i>Industriekonservengläser, Töpfe und ähnliche Behältnisse, ausgenommen Haushaltseinmachgläser der Tarifnr. 70.13</i> . . . . .	665.11	—
70.10-90		C	<i>andere (z.B. Tablettengläser aus Röhren)</i> . . . . .	665.11	—



**70.11**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	GST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	70.11		<b>Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen:</b>		
70.11-10		A	<i>für Fernsehbildröhren . . . . .</i>	664.92	—
70.11-30		B	<i>für elektrische Beleuchtung (Glüh- und Entladungslampen) . . . . .</i>	664.92	—
70.11-90		C	<i>andere . . . . .</i>	664.92	—
	70.12		<b>Glaskolben für Isolierbehälter:</b>		
70.12-10		A	<i>unfertig . . . . .</i>	665.12	—
70.12-20		B	<i>fertig . . . . .</i>	665.12	—
	70.13		<b>Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19:</b>		
70.13-10		A	<i>Haushaltseinmachgläser, ausgenommen Industriekonservengläser der Tarifnr. 70.10 . . . . .</i>	665.20	—
70.13-20		B	<i>Waren aus Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten</i>	665.20	—
		C	<i>Waren aus Bleikristall (mit einem PbO-Gehalt von 24 Gewichtshundertteilen oder mehr):</i>		
		I	<i>handgefertigt (manuelle Glasentnahme):</i>		
70.13-31		a	<i>geschliffen oder anders bearbeitet . . . . .</i>	665.20	—
70.13-39		b	<i>andere . . . . .</i>	665.20	—
		II	<i>mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):</i>		
70.13-41		a	<i>geschliffen oder anders bearbeitet . . . . .</i>	665.20	—
70.13-49		b	<i>andere . . . . .</i>	665.20	—
		D	<i>Waren aus anderem Glas:</i>		
		I	<i>handgefertigt (manuelle Glasentnahme):</i>		
70.13-71		a	<i>geschliffen oder anders bearbeitet . . . . .</i>	665.20	—
70.13-79		b	<i>andere . . . . .</i>	665.20	—
		II	<i>mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):</i>		
70.13-81		a	<i>geschliffen oder anders bearbeitet . . . . .</i>	665.20	—
70.13-89		b	<i>andere . . . . .</i>	665.20	—
	70.14		<b>Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:</b>		
	A		<b>Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:</b>		
70.14-11	I		<i>facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern . . . . .</i>	812.41	—

## 70.14

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>70.14 A</b> (Fortsetzung)				
70.14-19	II		andere (z.B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen) . . . . .	812.41	—
70.14-91	B	I	andere: <i>Glaswaren für Beleuchtung, andere als unter den Warenpositionen 70.14-11 und 70.14-19 genannt .</i>	812.41	—
70.14-95		II	<i>Glaswaren für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken . . . . .</i>	812.41	—
70.15-00	70.15		Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente . . . . .	664.93	—
	70.16		Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen:		
70.16-10		A	<i>sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas . . . . .</i>	664.60	—
70.16-90		B	<i>andere . . . . .</i>	664.60	—
	70.17		Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen:		
	A		Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel:		
70.17-11	I		aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz . . . . .	665.81	—
	II		andere:		
70.17-15		a	<i>aus Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten . . . . .</i>	665.81	—
70.17-17		b	<i>aus anderem Glas . . . . .</i>	665.81	—
70.17-20	B		Glasampullen . . . . .	665.81	—
	70.18		Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser:		
70.18-10		A	<i>Rohlinge für medizinische Brillengläser . . . . .</i>	664.20	—
70.18-90		B	<i>andere . . . . .</i>	664.20	—

**70.19**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	70.19		Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaik und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:		
	A		Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:		
	I		Glasperlen:		
70.19-11	a		geschliffen und mechanisch poliert . . . . .	665.82	—
70.19-12	b		andere . . . . .	665.82	—
70.19-13	II		Nachahmungen von echten Perlen . . . . .	665.82	—
	III		Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen:		
70.19-15	a		geschliffen und mechanisch poliert . . . . .	665.82	—
70.19-16	b		andere . . . . .	665.82	—
	IV		ähnliche Glaskurzwaren:		
70.19-17	a		Ballotini . . . . .	665.82	—
70.19-19	b		andere . . . . .	665.82	—
70.19-30	B		Glasaugen . . . . .	665.82	—
70.19-50	C		Erzeugnisse aus Glaskurzwaren . . . . .	665.82	—
	D		andere:		
70.19-91		I	<i>Glas für Mosaik und zu ähnlichen Zierzwecken, auch auf Unterlagen . . . . .</i>	665.82	—
70.19-99		II	<i>andere . . . . .</i>	665.82	—
	70.20		Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus:		
	A		nicht textile Glasfasern und Waren daraus:		
70.20-30		I	<i>nicht textile Glasfasern in Flocken oder lose . . . . .</i>	664.94	—
70.20-35		II	<i>Matten, Rollfilze, Matratzen und Platten . . . . .</i>	664.94	—
70.20-40		III	<i>Schnüre und Schalen (Kokillen) . . . . .</i>	664.94	—
70.20-45		IV	<i>Vliese . . . . .</i>	664.94	—
70.20-50		V	<i>andere . . . . .</i>	664.94	—
	B		textile Glasfasern und Waren daraus:		
		I	Glasseide und Waren daraus:		
		a	Garne und Zwirne, ausgenommen Glasseidenstränge (Rovings):		
70.20-61		1	<i>gummifreudig behandelt . . . . .</i>	651.80	—
70.20-69		2	<i>andere (einschließlich Gewebeketten) . . . . .</i>	651.80	—
70.20-70		b	<i>Glasseidenstränge (Rovings) . . . . .</i>	651.80	—
70.20-75		c	<i>Gewebe und Bänder . . . . .</i>	653.80	—
70.20-80		d	<i>Matten . . . . .</i>	664.94	—
70.20-85		e	<i>andere . . . . .</i>	664.94	—

**70.20**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>70.20 B</b> (Fortsetzung)				
70.20-91		II	<i>Stapelfasern und Waren daraus:</i>		
		a	Vorgarne, Garne und Zwirne . . . . .	651.80	—
70.20-95		b	Gewebe und Bänder . . . . .	653.80	—
70.20-99		c	andere . . . . .	664.94	—
	<b>70.21</b>		<b>Andere Glaswaren:</b>		
		A	<i>Glaswaren zu industriellen Zwecken, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</i>		
70.21-20		I	aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz . . . . .	665.89	—
		II	andere:		
70.21-51		a	aus Glas mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten . . . . .	665.89	—
70.21-59		b	aus anderem Glas . . . . .	665.89	—
70.21-90		B	andere Waren aus Glas . . . . .	665.89	—

## ABSCHNITT XIV

ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN,  
EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS;  
PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

## KAPITEL 71

ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN,  
EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS;  
PHANTASIESCHMUCK

## Vorschriften

1. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören zu Kapitel 71 alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
  - a) aus echten Perlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen oder
  - b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.
2. a) Zu den Tarifnrn. 71.12, 71.13 und 71.14 gehören nicht solche Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten (z.B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Vorschrift 1 b) keine Anwendung.  
b) Zu Tarifnr. 71.15 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten enthalten.
3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:
  - a) Edelmetallamalgame und Edelmetalle in kolloidem Zustand (Tarifnr. 28.49);
  - b) sterile chirurgische Nähmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
  - c) Waren des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);
  - d) Waren der Tarifnrn. 42.02 und 42.03;
  - e) Waren der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;
  - f) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - g) Waren der Kapitel 64 (Schuhe) und 65 (Kopfbedeckungen);
  - h) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
  - ij) Klappfächer und starre Fächer (Tarifnr. 67.05);
  - k) Münzen (Kapitel 72 oder 99);
  - l) Waren aus Schleifstoffen der Tarifnrn. 68.04 bis 68.06 und Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge und andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon des Abschnitts XVI, soweit sie nicht ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen;
  - m) Waren der Kapitel 90, 91 und 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);
  - n) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);

- o) Waren, die Gegenstand der Vorschrift 2 zu Kapitel 97 sind;
- p) Waren des Kapitels 98, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 98.01 und 98.12;
- q) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Tarifnr. 99.03), Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06). Echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine bleiben in Kapitel 71.
4. a) Zuchtperlen werden wie echte Perlen tarifiert.
- b) Als „Edelmetalle“ gelten Silber, Gold, Platin und Platinbeimetallo.
- c) Als Platinbeimetallo gelten Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
5. Edelmetallegierungen im Sinne des Kapitels 71 sind alle Legierungen (einschließlich gesinterte Gemische), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß das Gewicht des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 Gewichtshundertteile der Legierung beträgt. Edelmetallegierungen sind wie folgt zu tarifieren:
- a) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
- b) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtshundertteile Platin enthalten, als Goldlegierungen;
- c) alle anderen Legierungen, die zu Kapitel 71 gehören, als Silberlegierungen.
- Bei Anwendung dieser Vorschrift werden die Platinbeimetallo als ein einziges Metall und wie Platin behandelt.
6. Der Begriff „Edelmetalle“ oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs auch die Legierungen, die nach Vorschrift 5 als Edelmetallegierungen oder als Legierung des genannten Edelmetalls zu tarifieren sind, jedoch nicht Edelmetallplattierungen oder unedle Metallo und Nichtmetallo, die platinirt (*auf andere Weise als durch Plattieren mit Platin oder Platinbeimetallo überzogen*), vergoldet oder versilbert sind.
7. „Edelmetallplattierungen“ sind Erzeugnisse, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder auf mehreren Seiten Edelmetalle durch Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind. Waren aus unedlen Metallo mit eingelegten Edelmetallen sind als Edelmetallplattierungen zu tarifieren.
8. „Schmuckwaren“ im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind:
- a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, z.B. Fingerringe, Armbänder, Kolliere, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen;
- b) Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen und an der Person getragen werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel, z.B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze.
- „Schmuckwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen“ im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind auch solche, die echte Perlen (auch Zuchtperlen) oder Perlenimitationen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen sowie synthetische oder rekonstituierte Steine enthalten oder Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder wiedergewonnenem Bernstein, Jett oder Korallen haben.
9. „Gold- und Silberschmiedewaren“ im Sinne der Tarifnr. 71.13 sind Waren wie Tafelgeräte, Toilettegarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Kultgeräte.
10. „Phantasieschmuck“ im Sinne der Tarifnr. 71.16 sind Waren von der in der Vorschrift 8 a) genannten Art (ausgenommen Manschettenknöpfe und andere Knöpfe der Tarifnr. 98.01 und Einsteckkämmen, Haarspangen und ähnliche Waren der Tarifnr. 98.12), wenn sie weder echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch — abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten — Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten und wenn sie bestehen:
- a) ganz oder teilweise aus unedlen Metallo, auch vergoldet, versilbert oder platinirt;
- b) aus mindestens zwei verschiedenen anderen Stoffen als unedlem Metall (z.B. Holz und Glas, Bein und Bernstein, Perlmutter und Kunststoff). Einfache Hilfsmittel, die nur zum Zusammenhalten dienen (Aufreihfäden und dergleichen), bleiben dabei unberücksichtigt.

**71.01**

11. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 71, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

**Zusätzliche Vorschrift**

- Als „Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen“ im Sinne der Tarifnr. 71.11 gelten ausschließlich Erzeugnisse, die nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder beim Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	71.01		<b>I. ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN</b>		
			Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:		
71.01-10		A	Zuchtperlen . . . . .	667.10	g
		B	andere:		
71.01-21		I	roh . . . . .	667.10	g
71.01-23		II	bearbeitet . . . . .	667.10	g
	71.02		<b>Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:</b>		
		A	roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauh geschliffen oder gerieben:		
		I	Diamanten:		
● 71.02-01		a	nicht sortiert . . . . .	275.10	Karat
● 71.02-03		b	sortiert:		
● 71.02-09		1	zu technischen Zwecken . . . . .	275.10	Karat
● 71.02-15		2	zu anderen Zwecken . . . . .	667.20	Karat
● 71.02-15		II	andere Edelsteine und Schmucksteine . . . . .	667.30	—
		B	andere:		
		I	zu technischen Zwecken:		
71.02-91	a		aus piezoelektrischem Quarz . . . . .	667.30	g
	b		andere:		
● 71.02-93		1	Diamanten . . . . .	275.10	Karat
71.02-96		2	andere Edelsteine und Schmucksteine . . . . .	667.30	g
		II	zu anderen Zwecken:		
● 71.02-97		a	Diamanten . . . . .	667.20	Karat
71.02-98		b	andere Edelsteine und Schmucksteine . . . . .	667.30	g

## 71.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	71.03		<b>Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:</b>		
71.03-10	A		roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauh geschliffen oder gerieben . . . . .	667.40	g
	B		andere:		
71.03-91	I		zu technischen Zwecken . . . . .	667.40	g
71.03-99	II		zu anderen Zwecken . . . . .	667.40	g
71.04-00	71.04		<b>Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen . . . . .</b>	275.21	g
			<b>II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN, UNBEARBEITET ODER ALS HALBZEUG</b>		
	71.05		<b>Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder plattiniert:</b>		
	A		unbearbeitet:		
71.05-01		I	<i>mit einem Feingehalt an Silber von 999 ‰ oder mehr . . . . .</i>	681.11	1 000 g
71.05-03		II	<i>mit einem Feingehalt an Silber von weniger als 999 ‰ . . . . .</i>	681.11	1 000 g
	B		massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder:		
71.05-13		I	<i>mit einem Feingehalt an Silber von 750 ‰ oder mehr . . . . .</i>	681.11	1 000 g
71.05-19		II	<i>mit einem Feingehalt an Silber von weniger als 750 ‰ . . . . .</i>	681.11	1 000 g
71.05-30	C		Rohre und Hohlstäbe . . . . .	681.11	1 000 g
71.05-40	D		Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger . . . . .	681.11	1 000 g
71.05-50	E		Pulver, Kantillen, Pailletten, Schnitzel und andere . .	681.11	1 000 g
	71.06		<b>Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:</b>		
71.06-10	A		unbearbeitet . . . . .	681.12	—
71.06-20	B		als Halbzeug . . . . .	681.12	—
	71.07		<b>Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch plattiniert:</b>		
71.07-10	A		unbearbeitet . . . . .	x00.21	g
71.07-20	B		massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder . . . . .	x00.22	g



**71.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>71.07</b> (Fortsetzung)				
71.07-30	C		Rohre und Hohlstäbe . . . . .	x00.22	g
71.07-40	D		Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger . . . . .	x00.22	g
71.07-50	E		Pulver, Kantillen, Pailletten, Schnitzel und andere . . . . .	x00.22	g
71.08-00	71.08		<b>Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug . . . . .</b>	x00.30	—
	71.09		<b>Platin, Platinbeimetalte, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:</b>		
	A		Platin und Platinlegierungen:		
71.09-01	I		Pulver . . . . .	681.21	g
	II		andere:		
71.09-11	a		unbearbeitet . . . . .	681.21	g
	b		als Halbzeug:		
71.09-13	1		massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder . . . . .	681.21	g
71.09-15	2		Rohre und Hohlstäbe . . . . .	681.21	g
71.09-17	3		Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger . . . . .	681.21	g
71.09-18	4		andere . . . . .	681.21	g
	B		Platinbeimetalte und ihre Legierungen:		
71.09-22	I		Pulver . . . . .	681.21	g
	II		andere:		
71.09-23	a		unbearbeitet . . . . .	681.21	g
71.09-25	b		als Halbzeug . . . . .	681.21	g
71.10-00	71.10		<b>Platin- und Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug . . . . .</b>	681.22	—
●	71.11		<b>Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen:</b>		
●	71.11-10	A	von Gold . . . . .	x00.50	—
●	71.11-50	B	von anderen Edelmetallen . . . . .	285.02	—

**71.12**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
			<b>III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN</b>		
	71.12		<b>Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>		
	A		aus Edelmetallen:		
71.12-11		I	aus Silber . . . . .	897.11	—
71.12-19		II	aus anderen Edelmetallen . . . . .	897.11	—
71.12-20	B		aus Edelmetallplattierungen . . . . .	897.11	—
	71.13		<b>Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>		
71.13-10	A		aus Edelmetallen . . . . .	897.12	—
71.13-20	B		aus Edelmetallplattierungen . . . . .	897.12	—
	71.14		<b>Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>		
71.14-10	A		aus Edelmetallen . . . . .	897.13	—
71.14-20	B		aus Edelmetallplattierungen . . . . .	897.13	—
	71.15		<b>Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:</b>		
	A		Waren aus echten Perlen:		
71.15-11	I		Kolliers, Armbänder und andere Waren, lediglich aufgereiht, ohne Verschlusvorrichtung oder anderes Zubehör . . . . .	897.14	g
71.15-19	II		andere . . . . .	897.14	g
	B		Waren aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:		
	I		ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen:		
71.15-21	a		Kolliers, Armbänder oder andere Waren, lediglich aufgereiht, ohne Verschlusvorrichtung oder anderes Zubehör . . . . .	897.14	g
71.15-25	b		andere . . . . .	897.14	g
71.15-29	II		andere . . . . .	897.14	g

**71.16**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	71.16		<b>Phantasieschmuck:</b>		
	A		aus unedlen Metallen:		
71.16-11		I	<i>Uhrarmbänder . . . . .</i>	897.20	—
		II	anderer:		
71.16-21		a	<i>in Verbindung mit Glas . . . . .</i>	897.20	—
		b	<i>nicht in Verbindung mit Glas:</i>		
71.16-25		1	<i>vergoldet, versilbert oder platinert . . . . .</i>	897.20	—
71.16-29		2	<i>anderer . . . . .</i>	897.20	—
	B		anderer:		
71.16-51		I	<i>in Verbindung mit Glas . . . . .</i>	897.20	—
71.16-59		II	<i>nicht in Verbindung mit Glas . . . . .</i>	897.20	—
71.97-01			<i>Echte Perlen, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	667.10	—
71.97-02			<i>Edel- und Schmucksteine, im Postverkehr befördert . . .</i>	667 00	—
71.97-03			<i>Anderer Waren des Kapitels 71, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	897.00	—

**72.01**

## KAPITEL 72

## MÜNZEN

**Vorschrift**

Zu Kapitel 72 gehören nicht Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
72.01-11	72.01	A	<b>Münzen:</b> <i>Goldmünzen . . . . .</i>	x00.40	g
72.01-51	( <sup>1</sup> )	B	<i>andere Münzen:</i> <i>gesetzliche Zahlungsmittel . . . . .</i>	x10.00	—
72.01-55		II	<i>andere als gesetzliche Zahlungsmittel:</i> <i>aus Silber . . . . .</i>	961.00	g
72.01-59		a	<i>andere . . . . .</i>	961.00	—
		b			

(<sup>1</sup>) Siehe Ergänzung 00.50.

## ABSCHNITT XV

## UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

## Vorschriften

## 1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:

- a) Farben und Tinten, die auf der Grundlage von Metallpulver oder -flitter hergestellt sind, sowie Prägefolien (Tarifnrn. 32.08 bis 32.10 und 32.13);
- b) Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen (Tarifnr. 36.07);
- c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Tarifnr. 65.06 oder 65.07;
- d) Schirmgestelle und andere Waren der Tarifnr. 66.03;
- e) Waren des Kapitels 71; insbesondere Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen und Phantasieschmuck aus unedlen Metallen;
- f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
- g) zusammengesetzte Schienen (Tarifnr. 86.10) und andere in Abschnitt XVII aufgeführte Waren;
- h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;
- ij) Jagdschrot (Tarifnr. 93.07) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);
- k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Sprungrahmen);
- l) Handsiebe (Tarifnr. 96.06);
- m) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);
- n) Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllstifte, Schreibfedern und andere Waren des Kapitels 98 (Verschiedene Waren).

## 2. Als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“ aus unedlen Metallen sind in allen Abschnitten des Zolltarifs zu verstehen:

- a) Waren der Tarifnrn. 73.20, 73.25, 73.29, 73.31 und 73.32 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
- b) Federn und Federblätter aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Tarifnr. 91.11);
- c) Waren der Tarifnrn. 83.01, 83.02, 83.07, 83.09, 83.12 und 83.14.

In den Kapiteln 73 bis 82 (ausgenommen die Tarifnrn. 73.29 und 74.13) bezieht sich die Bezeichnung „Teile“ nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“.

Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 73 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Vorschrift zu Kapitel 83 Anwendung finden.

## 3. Tarifierung der Legierungen (ausgenommen Ferrolegierungen des Kapitels 73 und Kupferlegierungen des Kapitels 74):

- a) Legierungen unedler Metalle, die mehr als 10 Gewichtshundertteile Nickel enthalten, werden wie Nickel behandelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Gewicht des Eisens oder Stahls größer ist als das jedes anderen Legierungselements;
- b) andere Legierungen unedler Metalle werden wie das jedem anderen Legierungselement gewichtsmäßig vorherrschende Metall behandelt;
- c) Legierungen aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV behandelt, wenn das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe;
- d) gesinterte Gemische von Metallpulver und innige heterogene Gemische (ausgenommen Cermets), die durch Verschmelzen hergestellt sind, gelten als Legierungen.

4. In allen Abschnitten des Zolltarifs, in denen ein Metall genannt ist, umfaßt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Metallegierungen, die ihm nach Vorschrift 3 gleichgestellt sind.
5. Tarifierung zusammengesetzter Waren:  
Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie entsprechende Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmäßig vorherrscht.
- Für die Anwendung dieser Vorschriften werden:
- Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen;
  - Metallegierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Tarifierung nach Vorschrift 3 maßgebend ist;
  - Cermets der Tarifnr. 81.04 als einheitliches unedles Metall angesehen.
6. Bearbeitungsabfälle und Schrott sind solche Abfälle und Gegenstände, die nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder bei dem Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.

#### Zusätzliche Vorschrift

*Grobe Überzüge (z.B. aus Fett, Öl, Teer, Mennige oder Graphit), die offensichtlich dazu bestimmt sind, die Waren des Abschnitts XV gegen Rost oder andere Oxidation zu schützen, sind auf die Tarifierung dieser Waren ohne Einfluß.*

### KAPITEL 73

#### EISEN UND STAHL

#### Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Roheisen (Tarifnr. 73.01):

Roheisen ist Eisen, das 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthält und außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten kann:

weniger als 15 v.H. Phosphor,  
8 v.H. oder weniger Silizium,  
6 v.H. oder weniger Mangan,  
30 v.H. oder weniger Chrom,  
40 v.H. oder weniger Wolfram,  
10 v.H. oder weniger andere Legierungselemente (z.B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän) insgesamt.

Eisenlegierungen, die 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthalten und die charakteristischen Merkmale von Stahl aufweisen (sogen. nicht verformbarer Stahl), sind je nach ihrer Beschaffenheit als Stahl zu tarifieren.

*(EGKS) Flüssiges Roheisen wird wie festes Roheisen behandelt.*

- b) I. Spiegeleisen (Tarifnr. 73.01):

Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6 Gewichtshundertteile, aber nicht mehr als 30 Gewichtshundertteile Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Vorschrift 1 a) entspricht.

- II. *(EGKS) Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) — (Tarifnr. 73.01):*

*Hämatitroheisen ist Roheisen, das 0,50 Gewichtshundertteile oder weniger Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.*

- III. *(EGKS) Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) — (Tarifnr. 73.01):*

*Phosphorhaltiges Roheisen ist Roheisen, das mehr als 0,50 Gewichtshundertteile und weniger als 15 Gewichtshundertteile Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.*

*Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu den angegebenen Höchstmengen — in Gewichtshundertteilen — enthalten:*

0,30 v.H. Nickel,

0,20 v.H. Chrom,

0,30 v.H. Kupfer,

0,10 v.H. von jedem anderen Legierungselement (z.B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Wolfram).

*Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 28.55 (Phosphide).*

c) Ferrolegierungen (Tarifnr. 73.02):

Ferrolegierungen (ausgenommen „Kupferverlegierungen“ im Sinne der Vorschrift 1 des Kapitels 74) sind rohe Gußwaren, die gewöhnlich weder gewalzt noch geschmiedet werden, vorwiegend als Zusätze bei der Stahlherstellung verwendet werden und die eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten:

mehr als 8 v.H. Silizium,

mehr als 30 v.H. Mangan,

mehr als 30 v.H. Chrom,

mehr als 40 v.H. Wolfram,

mehr als insgesamt 10 v.H. andere Legierungselemente (Aluminium, Titan, Vanadin, Kupfer, Molybdän, Niob usw., jedoch nicht mehr als 10 v.H. Kupfer).

Der Eisengehalt darf bei Ferrolegierungen, die Silizium enthalten, nicht weniger als 4 Gewichtshundertteile, bei Ferrolegierungen, die Mangan, aber kein Silizium enthalten, nicht weniger als 8 Gewichtshundertteile, bei anderen Ferrolegierungen nicht weniger als 10 Gewichtshundertteile betragen.

d) Legierter Stahl (Tarifnr. 73.15):

Legierter Stahl ist Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält:

mehr als 2 v.H. Mangan und Silizium insgesamt,

2 v.H. oder mehr Mangan,

2 v.H. oder mehr Silizium,

0,50 v.H. oder mehr Nickel,

0,50 v.H. oder mehr Chrom,

0,10 v.H. oder mehr Molybdän,

0,10 v.H. oder mehr Vanadin,

0,30 v.H. oder mehr Wolfram,

0,30 v.H. oder mehr Kobalt,

0,30 v.H. oder mehr Aluminium,

0,40 v.H. oder mehr Kupfer,

0,10 v.H. oder mehr Blei,

0,12 v.H. oder mehr Phosphor,

0,10 v.H. oder mehr Schwefel,

0,20 v.H. oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt,

0,10 v.H. oder mehr von jedem anderen Legierungselement.

e) Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15):

Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,60 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

f) Rohluppen und Rohschienen (Tarifnr. 73.06):

Rohluppen und Rohschienen sind Waren, die zum Walzen, Schmieden oder Umschmelzen bestimmt sind und — entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind — oder aus Paketen aus zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddeleisen durch Walzen bei hoher Temperatur zusammenschweißt sind.

g) Rohblöcke (Ingots) (Tarifnr. 73.06):

Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Waren, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.

*(EGKS) Flüssiger Rohstahl wird je nach seiner Beschaffenheit wie Stahl in Rohblöcken behandelt.*

h) Vorblöcke (Blooms) und Knüppel (Tarifnr. 73.07):

Vorblöcke und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1 225 mm<sup>2</sup> ist und deren Dicke mehr als 1/4 der Breite beträgt.

ij) Brammen und Platinen (Tarifnr. 73.07):

Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Dicke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/4 der Breite beträgt.

## k) Warmbreitband in Rollen (Tarifnr. 73.08):

Warmbreitband in Rollen ist ein warmgewalztes Halberzeugnis mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindestdicke von 1,50 mm, mit einer Breite von mehr als 500 mm und mit einem Gewicht je Rolle (Bobine) von 500 kg oder mehr.

## l) Breitflachstahl (Tarifnr. 73.09):

Breitflachstahl ist eine Ware mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 5 bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 bis 1 200 mm.

## m) Bandstahl (Tarifnr. 73.12):

Bandstähle sind gewalzte Waren in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Dicke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

## n) Bleche aus Stahl (Tarifnr. 73.13):

Bleche sind gewalzte Waren jeder Dicke und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit (ausgenommen Warmbreitband in Rollen, wie es in der vorstehenden Vorschrift k) beschrieben ist).

*(EGKS) Elektrobleche (Tarifnrn. 73.13 und 73.15) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von:*

- 2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,20 mm;
  - 3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,60 mm;
  - 6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von 0,60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,50 mm;
- ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla.*

Zu Tarifnr. 73.13 gehören insbesondere auch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnittene, gelochte, gewellte, gerillte, geriffelte, polierte oder überzogene Bleche, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

*(EGKS) Die in beliebigen Verfahren hergestellten Wellbleche gelten für die Tarifstellen als flache Bleche.*

## o) Draht aus Stahl (Tarifnr. 73.14):

Draht ist eine kaltgezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt. Die Waren der Tarifnrn. 73.26 und 73.27 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.

## p) Stabstahl (Tarifnr. 73.10):

Stabstähle sind massive Waren, deren Querschnitt ein Kreis, Kreisabschnitt, Oval, eine Ellipse, ein gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Vorschriften h), ij), k), l), m), n) und o) nicht voll entsprechen.

Als Stabstähle gelten ebenfalls Armierungsstähle für Beton, die der vorstehenden Begriffsbestimmung entsprechen, jedoch außerdem vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs aufweisen.

*(EGKS) Walzdraht ist eine Ware mit massivem Querschnitt, nur warm gewalzt und warm wild aufgehaspelt.*

*Als Walzdraht gelten:*

1. Waren mit rundem oder quadratischem Querschnitt, deren Durchmesser oder Seite 13 mm nicht übersteigt;
2. Waren mit jedem anderen Querschnitt, die nicht der in der vorstehenden Vorschrift 1 m) gegebenen Begriffsbestimmung für Bandstahl entsprechen und deren Gewicht auf den laufenden Meter 1,330 kg nicht übersteigt.

## q) Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau (Tarifnr. 73.10):

Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.

Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören nach ihrer Beschaffenheit zu Tarifnr. 73.18.

## r) Profile aus Stahl (Tarifnr. 73.11):

Profile aus Stahl sind massive Waren, die nicht zu Tarifnr. 73.16 gehören, den in den vorstehenden Vorschriften h), ij), k), l), m), n) und o) gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der vorstehenden Vorschrift p) angegebenen Querschnitt haben.



**73.01**

s) (EGKS) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13):

Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

2. Zu den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 gehören nicht Waren aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15).
3. Waren aus Stahl der Tarifnrn. 73.06 bis 73.15, die mit Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Waren aus der Stahlart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.
4. Elektrolytisch gewonnenes Eisen ist je nach seiner Form und seinen Abmessungen den entsprechenden Tarifnummern der durch andere Verfahren hergestellten Waren zuzuweisen.
5. Druckrohrleitungen der Tarifnr. 73.19 sind genietete, geschweißte oder nahtlose Rohre (einschließlich Kniestücke) mit kreisförmigem Querschnitt, einem inneren Durchmesser von mehr als 400 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.01</b>		<b>Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosenStücken:</b>		
73.01-10	A		Spiegeleisen (EGKS) . . . . .	671.10	—
	B		Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) (EGKS):		
		I	mit einem Gehalt an Mangan von 0,4 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
73.01-21		a	mit einem Gehalt an Silizium von 1 Gewichtshundertteil oder weniger . . . . .	671.20	—
73.01-23		b	mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil . . . . .	671.20	—
73.01-25		II	mit einem Gehalt an Mangan von 0,1 oder mehr, jedoch weniger als 0,4 Gewichtshundertteilen . . . . .	671.20	—
73.01-27		III	mit einem Gehalt an Mangan von weniger als 0,1 Gewichtshundertteilen . . . . .	671.20	—
	C		phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EGKS):		
73.01-31		I	mit einem Gehalt an Silizium von 1 Gewichtshundertteil oder weniger . . . . .	671.20	—
73.01-35		II	mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil . . . . .	671.20	—
	D		anderes:		
73.01-41	I		mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil (EGKS) . . . . .	671.20	—
73.01-49	II		anderes (EGKS) . . . . .	671.20	—
	<b>73.02</b>		<b>Ferrolegerungen:</b>		
	A		Ferromangan:		
73.02-11	I		mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan) (EGKS) . . . . .	671.40	—
73.02-19	II		anderes . . . . .	671.40	—
73.02-20	B		Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium und Ferrosiliziummanganaluminium . . . . .	671.50	—
73.02-30	C		Ferrosilizium . . . . .	671.50	—
73.02-40	D		Ferrosiliziummangan . . . . .	671.50	—

## 73.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.02</b> (Fortsetzung)				
	<b>E</b>		<b>Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom:</b>		
73.02-51	<b>I</b>		Ferrochrom . . . . .	671.50	—
73.02-55	<b>II</b>		Ferrosiliziumchrom . . . . .	671.50	—
73.02-57	<b>F</b>		Ferronickel . . . . .	671.50	—
	<b>G</b>		<b>andere:</b>		
73.02-60		<b>I</b>	<i>Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan</i> . . . . .	671.50	—
73.02-70		<b>II</b>	<i>Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram</i> . . . . .	671.50	—
73.02-81		<b>III</b>	<i>Ferromolybdän</i> . . . . .	671.50	—
73.02-83		<b>IV</b>	<i>Ferrovanadin</i> . . . . .	671.50	—
73.02-98		<b>V</b>	<i>andere</i> . . . . .	671.50	—
	<b>73.03</b>		<b>Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl (EGKS):</b>		
73.03-10		<b>A</b>	<i>weder sortiert noch klassiert</i> . . . . .	282.01	—
		<b>B</b>	<i>sortiert oder klassiert:</i>		
73.03-20		<b>I</b>	<i>aus Gußeisen</i> . . . . .	282.02	—
73.03-30		<b>II</b>	<i>aus verzinnem Stahl</i> . . . . .	282.03	—
		<b>III</b>	<i>andere:</i>		
		<b>a</b>	<i>legiert:</i>		
73.03-41		<b>1</b>	<i>aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl</i> . . . . .	282.04	—
73.03-49		<b>2</b>	<i>aus anderem legiertem Stahl</i> . . . . .	282.04	—
		<b>b</b>	<i>andere:</i>		
73.03-51		<b>1</b>	<i>Späne</i> . . . . .	282.04	—
		<b>2</b>	<i>Pakete:</i>		
73.03-53		<b>aa</b>	<i>„schwarze Pakete“ (Schrott, auch mit Cadmium überzogen, aber ohne Überzug aus anderen Metallen oder Emaille)</i> . . . . .	282.04	—
73.03-55		<b>bb</b>	<i>andere</i> . . . . .	282.04	—
73.03-59		<b>3</b>	<i>andere</i> . . . . .	282.04	—
	<b>73.04</b>		<b>Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert:</b>		
73.04-10		<b>A</b>	<i>aus Eisen- oder Stahldraht (einschließlich Walzdraht)</i> . . . . .	671.31	—
73.04-90		<b>B</b>	<i>andere</i> . . . . .	671.31	—
	<b>73.05</b>		<b>Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:</b>		
73.05-10	<b>A</b>		Eisenpulver und Stahlpulver . . . . .	671.32	—
73.05-20	<b>B</b>		Eisenschwamm und Stahlschwamm (EGKS) . . . . .	671.33	—

**73.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.06		<b>Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl (EGKS):</b>		
73.06-10		A	<i>Rohluppen, Rohschienen</i> . . . . .	672.10	—
73.06-20		B	<i>Rohblöcke (Ingots)</i> . . . . .	672.31	—
73.06-30		C	<i>formlose Stücke</i> . . . . .	672.10	—
	73.07		<b>Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):</b>		
	A		Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:		
73.07-12	I		gewalzt (EGKS) . . . . .	672.51	—
73.07-15	II		geschmiedet . . . . .	672.51	—
	B		Brammen und Platinen:		
	I		gewalzt (EGKS):		
73.07-21		a	<i>mit einer Dicke von mehr als 50 mm</i> . . . . .	672.51	—
73.07-24		b	<i>mit einer Dicke von 50 mm oder weniger</i> . . . . .	672.51	—
73.07-25	II		geschmiedet . . . . .	672.51	—
73.07-30	C		Schmiedehalbzeug . . . . .	672.51	—
	73.08		<b>Warmbreitband aus Stahl, in Rollen:</b>		
	A		mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt (EGKS):		
73.08-01		I	<i>für Elektrobleche</i> . . . . .	672.71	—
●		II	<i>anderes, mit einer Dicke:</i>		
●	73.08-03	a	<i>von mehr als 4,75 mm</i> . . . . .	672.71	—
●	73.08-05	b	<i>von 3 mm bis 4,75 mm</i> . . . . .	672.71	—
●	73.08-07	c	<i>von weniger als 3 mm</i> . . . . .	672.71	—
	B		anderes (EGKS):		
●		I	<i>mit einer Breite von weniger als 1,50 m, nicht zum Wiederauswalzen bestimmt, und mit einer Dicke:</i>		
●	73.08-21	a	<i>von mehr als 4,75 mm</i> . . . . .	672.71	—
●	73.08-25	b	<i>von 3 mm bis 4,75 mm</i> . . . . .	672.71	—
●	73.08-29	c	<i>von weniger als 3 mm</i> . . . . .	672.71	—
●		II	<i>mit einer Breite von 1,50 m oder mehr und mit einer Dicke:</i>		
●	73.08-41	a	<i>von mehr als 4,75 mm</i> . . . . .	672.71	—
●	73.08-45	b	<i>von 3 mm bis 4,75 mm</i> . . . . .	672.71	—
●	73.08-49	c	<i>von weniger als 3 mm</i> . . . . .	672.71	—

**73.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
73.09-00	73.09		Breitflachstahl (EGKS) . . . . .	674.14	—
	73.10		Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:		
	A		nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
73.10-11	I		Walzdraht (EGKS) . . . . .	673.11	—
	II		Stabstahl, massiv (EGKS):		
73.10-13		a	Armierungsstäbe für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfanges, auch nach dem Walzen verwunden . . . . .	673.21	—
73.10-16		b	anderer . . . . .	673.21	—
73.10-18	III		Hohlbohrerstäbe (EGKS) . . . . .	673.21	—
73.10-20	B		nur geschmiedet . . . . .	673.21	—
73.10-30	C		nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt . . . . .	673.21	—
	D		plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):		
	I		nur plattiert:		
73.10-42	a		warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	673.21	—
73.10-45	b		kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt . . . . .	673.21	—
73.10-49	II		andere . . . . .	673.21	—
	73.11		Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:		
	A		Profile:		
	I		nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EGKS):		
		a	U-, I- oder H-Profile, mit einer Höhe von:		
73.11-11		1	weniger als 80 mm . . . . .	673.51	—
		2	80 mm oder mehr:		
73.11-12		aa	H-Profile (Breitflanschträger) . . . . .	673.41	—
		bb	U- oder I-Profile:		
73.11-14		11	mit Flansche, deren Flächen parallel verlaufen . . . . .	673.41	—

(a) Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flansche.

## 73.11

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.11 A I</b> (Fortsetzung)	<i>a 2 bb</i>			
73.11-16 (a)		22	andere . . . . .	673.41	—
73.11-19 (b)		<i>b</i>	andere Profile . . . . .	673.51	—
73.11-20 (c)	II		nur geschmiedet . . . . .	673.41	—
	III		nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:		
73.11-31 (b)		<i>a</i>	aus Warmbreitband, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen . . . . .	673.51	—
73.11-39 (b)		<i>b</i>	andere . . . . .	673.51	—
	IV		plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):		
	a		nur plattiert:		
73.11-41 (b)	1		warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	673.51	—
73.11-43 (b)	2		kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt . . . . .	673.51	—
73.11-49 (b)	<i>b</i>		andere . . . . .	673.51	—
73.11-50	B		Spundwandstahl (EGKS) . . . . .	673.41	—
	73.12		<b>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</b>		
	A		nur warm gewalzt (EGKS):		
73.12-11		<i>I</i>	Elektrobandstahl . . . . .	675.01	—
73.12-19		<i>II</i>	anderer . . . . .	675.01	—
	B		nur kalt gewalzt:		
73.12-21	I		in Rollen, zum Herstellen von Weißband (EGKS) .	675.01	—
	II		anderer:		
73.12-25		<i>a</i>	Elektrobandstahl . . . . .	675.01	—
73.12-29		<i>b</i>	anderer . . . . .	675.01	—
	C		plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbe- arbeitung:		
73.12-30	I		versilbert, vergoldet oder platinert . . . . .	675.01	—
73.12-40	II		emailliert . . . . .	675.01	—
	III		verzinkt:		
73.12-51	a		Weißband (EGKS) . . . . .	675.01	—
73.12-59	b		anderer . . . . .	675.01	—
	IV		verzinkt oder verbleit:		
73.12-61		<i>a</i>	elektrolytisch verzinkt . . . . .	675.01	—
73.12-63		<i>b</i>	anders verzinkt . . . . .	675.01	—
73.12-65		<i>c</i>	verbleit . . . . .	675.01	—

(a) Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flansche.

(b) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Profile von weniger als 80 mm angesehen werden.

(c) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Profile von 80 mm oder mehr angesehen werden.

## 73.12

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.12 C (Fortsetzung)				
	V		anderer (z.B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	a		nur plattiert:		
73.12-71	1		warm gewalzt (EGKS) . . . . .	675.01	—
73.12-75	2		kalt gewalzt . . . . .	675.01	—
	b		anderer:		
73.12-77		1	mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgetragenen Überzugsschicht von nicht mehr als 0,05 Mikron aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt . . . . .	675.01	—
		2	anderer:		
73.12-81		aa	verkupfert . . . . .	675.01	—
73.12-85		bb	vernickelt oder verchromt. . . . .	675.01	—
73.12-87		cc	aluminisiert . . . . .	675.01	—
73.12-88		dd	lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet . . . . .	675.01	—
73.12-89		ee	anderer . . . . .	675.01	—
73.12-90	D		anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) . . . . .	675.01	—
	73.13		<b>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</b>		
	A		Elektrobleche:		
73.13-11 (a)	I		mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS) . . . . .	674.31	—
73.13-16 (a)	II		andere (EGKS) . . . . .	674.31	—
	B		andere Bleche:		
	I		nur warm gewalzt, mit einer Dicke:		
	a		von 2 mm oder mehr (EGKS):		
		1	von mehr als 4,75 mm:		
73.13-17		aa	mit eingewalzten Vertiefungen und Erhöhungen	674.11	—
73.13-19		bb	andere . . . . .	674.11	—
		2	von 3 mm bis 4,75 mm:		
73.13-21		aa	mit eingewalzten Vertiefungen und Erhöhungen	674.21	—
73.13-23		bb	andere . . . . .	674.21	—
73.13-26		3	von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm .	674.31	—
	b		von weniger als 2 mm (EGKS):		
73.13-32		1	von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 2 mm	674.31	—
73.13-34		2	von 0,50 mm bis 1 mm . . . . .	674.31	—
73.13-36		3	von weniger als 0,50 mm . . . . .	674.31	—
	II		nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
73.13-41 (b)	a		von 3 mm oder mehr . . . . .	674.21	—
	b		von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS):		
73.13-43		1	von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm .	674.31	—
73.13-45		2	von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 2 mm	674.31	—

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Bleche von weniger als 3 mm angesehen werden.

(b) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Bleche von 3 mm bis 4,75 mm einschließlich angesehen werden.

**73.13**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.13 B II</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	c		von 1 mm oder weniger (EGKS):		
73.13-47		1	von 0,50 mm bis 1 mm . . . . .	674.31	—
73.13-49		2	von weniger als 0,50 mm . . . . .	674.31	—
73.13-50 (a)	III		nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EGKS) . . . . .	674.31	—
	IV		plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
73.13-62 (a)	a		versilbert, vergoldet, platinert oder emailliert	674.81	—
	b		verzinnt:		
73.13-64	1		Weißblech (EGKS) . . . . .	674.70	—
73.13-65	2		andere (EGKS) . . . . .	674.70	—
	c		verzinkt oder verbleit (EGKS):		
① 73.13-67		1	elektrolytisch verzinkt . . . . .	674.81	—
		2	anders verzinkt:		
① 73.13-68		aa	gewellt . . . . .	674.81	—
① 73.13-72		bb	andere . . . . .	674.81	—
① 73.13-74		3	verbleit . . . . .	674.81	—
	d		andere (z.B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) (EGKS):		
① 73.13-76		1	verzinnt und bedruckt . . . . .	674.70	—
		2	plattiert, mit einer Dicke:		
① 73.13-78 (b)		aa	von 3 mm oder mehr . . . . .	674.21	—
① 73.13-79		bb	von weniger als 3 mm . . . . .	674.81	—
		3	andere:		
① 73.13-82		aa	mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer elektrolytisch aufgetragenen Überzugsschicht von nicht mehr als 0,05 Mikron aus Chromoxid oder Chrom und Chromoxid, auch verniert, lackiert und/oder bedruckt . . . . .	674.81	—
		bb	andere:		
① 73.13-84 (a)		11	verkupfert . . . . .	674.81	—
① 73.13-86 (a)		22	vernickelt oder verchromt . . . . .	674.81	—
① 73.13-91 (a)		33	aluminert . . . . .	674.81	—
① 73.13-93 (a)		44	lackiert, verniert, mit Farbe bestrichen oder mit Kunststoff beschichtet . . . . .	674.81	—
① 73.13-94 (a)		55	andere . . . . .	674.81	—

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Bleche von weniger als 3 mm angesehen werden.

(b) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Bleche von 3 mm bis 4,75 mm einschließlich angesehen werden.

## 73.13

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.13 B</b> (Fortsetzung)				
	V		anders bearbeitet:		
	a		nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
73.13-96 (a)	1		versilbert, vergoldet, platinert oder emailiert . . . . .	674.81	—
73.13-98 (a)	2		andere (EGKS) . . . . .	674.31	—
73.13-99 (a)	b		andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche . . . . .	674.31	—
	<b>73.14</b>		<b>Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</b>		
		A	<i>mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 Gewichts-hundertteilen oder weniger, mit einer größten Querschnitts-abmessung:</i>		
		I	<i>von weniger als 0,80 mm:</i>		
73.14-01		a	nicht überzogen . . . . .	677.01	—
		b	anderer:		
73.14-11		1	verzinkt . . . . .	677.01	—
73.14-13		2	verkupfert . . . . .	677.01	—
73.14-15		3	mit Kunststoff überzogen . . . . .	677.01	—
73.14-19		4	anders überzogen . . . . .	677.01	—
		II	<i>von 0,80 mm oder mehr:</i>		
73.14-21		a	nicht überzogen . . . . .	677.01	—
		b	anderer:		
73.14-41		1	verzinkt . . . . .	677.01	—
73.14-43		2	verkupfert . . . . .	677.01	—
73.14-45		3	mit Kunststoff überzogen . . . . .	677.01	—
73.14-49		4	anders überzogen . . . . .	677.01	—
		B	<i>mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,25 Gewichts-hundertteilen:</i>		
73.14-81		I	nicht überzogen . . . . .	677.01	—
		II	anderer:		
73.14-91		a	verzinkt . . . . .	677.01	—
73.14-99		b	anders überzogen . . . . .	677.01	—
	<b>73.15</b>		<b>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</b>		
	A		Qualitätskohlenstoffstahl:		
	I		Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
73.61-10	a		geschmiedet . . . . .	672.52	—
	b		andere:		
73.61-20	1		Rohblöcke (Ingots) (EGKS) . . . . .	672.32	—
73.61-50	2		Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS) . . . . .	672.52	—
73.61-90	II		Schmiedehalbzeug . . . . .	672.52	—
73.62-10 (b)	III		Warmbreitband in Rollen (EGKS) . . . . .	672.72	—

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Bleche von weniger als 3 mm angesehen werden.

(b) Kann für gewisse statistische Untersuchungen als Warmbreitband von weniger als 3 mm angesehen werden.



**73.15**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.15 A</b> (Fortsetzung)				
73.62-30	IV		Breitflachstahl (EGKS) . . . . .	674.12	—
	V		Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
73.63-10 (a)	a		nur geschmiedet . . . . .	673.22	—
	b		nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
73.63-21	1		Walzdraht (EGKS) . . . . .	673.12	—
73.63-29 (a)	2		andere (EGKS) . . . . .	673.22	—
73.63-50 (a)	c		nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt . . . .	673.22	—
	d		plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):		
	1		nur plattiert:		
73.63-72 (a)	aa		warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	673.22	—
73.63-74 (a)	bb		kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	673.22	—
73.63-79 (a)	2		andere . . . . .	673.22	—
	VI		Bandstahl:		
73.64-20	a		nur warm gewalzt (EGKS) . . . . .	675.02	—
73.64-50	b		nur kalt gewalzt . . . . .	675.02	—
	c		plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1		nur plattiert:		
73.64-72	aa		warm gewalzt (EGKS) . . . . .	675.02	—
73.64-75	bb		kalt gewalzt . . . . .	675.02	—
73.64-79	2		anderer . . . . .	675.02	—
73.64-90	d		anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) . . . . .	675.02	—
	VII		Bleche:		
	a		nur warm gewalzt (EGKS):		
73.65-21		1	mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm . . . . .	674.12	—
73.65-23		2	mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm . . . . .	674.22	—
73.65-25		3	mit einer Dicke von weniger als 3 mm . . . . .	674.32	—

(a) Kann für gewisse statistische Untersuchungen als Stabstahl angesehen werden.

## 73.15

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.15 A VII (Fortsetzung)				
	b		nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
73.65-53 (a)	1		von 3 mm oder mehr . . . . .	674.22	—
73.65-55	2		von weniger als 3 mm (EGKS) . . . . .	674.32	—
73.65-70 (b)	c		plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS) . . . . .	674.82	—
	d		anders bearbeitet:		
73.65-81 (b)	1		nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) . . . . .	674.32	—
73.65-83 (b)	2		andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche . . . . .	674.32	—
	VIII		Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
73.66-40		a	nicht überzogen . . . . .	677.02	—
		b	anderer:		
		1	mit Metall überzogen:		
73.66-81		aa	verzinkt . . . . .	677.02	—
73.66-86		bb	anderer . . . . .	677.02	—
73.66-89		2	anders überzogen . . . . .	677.02	—
	B		legierter Stahl:		
	I		Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a		geschmiedet:		
73.71-13		1	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	672.53	—
73.71-14		2	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	672.53	—
73.71-19 (c)		3	aus anderem legierten Stahl . . . . .	672.53	—
	b		andere:		
	1		Rohblöcke (Ingots):		
73.71-21 (d)	aa		Abfallblöcke (EGKS) . . . . .	282.04	—
	bb		andere (EGKS):		
73.71-23		11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	672.33	—
73.71-24		22	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	672.33	—
73.71-29 (c)		33	aus anderem legierten Stahl . . . . .	672.33	—
	2		Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS):		
73.71-53		aa	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	672.53	—
73.71-54		bb	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	672.53	—
73.71-55		cc	aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer) . . . . .	672.53	—
73.71-56		dd	aus Mangan-Silizium-Stahl . . . . .	672.53	—
73.71-59		ee	aus anderem legierten Stahl . . . . .	672.53	—

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Bleche von 3 mm bis 4,75 mm angesehen werden.

(b) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Bleche von weniger als 3 mm angesehen werden.

(c) Können für gewisse statistische Untersuchungen als „andere“ Stähle der Klassifikation der leg. Stähle in 5 Kategorien angesehen werden (Statistische Anmerkung der EGKS 1 e) bei Tarifposition 73.15).

(d) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Schrott aus legiertem Stahl angesehen werden.

**73.15**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.15 B</b> (Fortsetzung)				
	II		Schmiedehalbzeug:		
73.71-93		a	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . .	672.53	—
73.71-94		b	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	672.53	—
73.71-99 (a)		c	aus anderem legierten Stahl . . . . .	672.53	—
	III		Warmbreitband in Rollen (EGKS):		
73.72-11		a	für Elektrobleche . . . . .	672.73	—
73.72-13		b	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . .	672.73	—
73.72-19 (a)		c	aus anderem legierten Stahl . . . . .	672.73	—
	IV		Breitflachstahl (EGKS):		
73.72-33		a	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . .	674.13	—
73.72-39 (a)		b	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.13	—
	V		Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
	a		nur geschmiedet:		
73.73-13 (b)		1	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . .	673.23	—
73.73-14 (b)		2	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	673.23	—
73.73-19 (a) (b)		3	aus anderem legierten Stahl . . . . .	673.23	—
	b		nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1		Walzdraht (EGKS):		
73.73-23		aa	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	673.13	—
73.73-24		bb	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	673.13	—
73.73-25		cc	aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer) . . . . .	673.13	—
73.73-26		dd	aus Mangan-Silizium-Stahl . . . . .	673.13	—
73.73-29		ee	aus anderem legierten Stahl . . . . .	673.13	—
	2		andere (EGKS):		
73.73-33 (b)		aa	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	673.23	—
73.73-34 (b)		bb	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	673.23	—
73.73-35 (b)		cc	aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer) . . . . .	673.23	—
73.73-36 (b)		dd	aus Mangan-Silizium-Stahl . . . . .	673.23	—
73.73-39 (b)		ee	aus anderem legierten Stahl . . . . .	673 23	—

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als „andere“ Stähle der Klassifikation der leg. Stähle in 5 Kategorien angesehen werden (Statistische Anmerkung der EGKS 1 c) bei Tarifposition 73.15).

(b) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Stabstahl angesehen werden.

## 73.15

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.15 B V</b> (Fortsetzung)				
	c		nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:		
		1	Profile, hergestellt aus Warmbreitband, Breitflachstahl, Bandstahl oder Blechen:		
73.73-43		aa	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	673.53	—
73.73-49		bb	aus anderem legierten Stahl . . . . .	673.53	—
		2	andere Profile; Stabstahl:		
73.73-53 (a)		aa	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	673.23	—
73.73-54 (a)		bb	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	673.23	—
73.73-55 (a)		cc	aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer) . . . . .	673.23	—
73.73-59 (a)		dd	aus anderem legierten Stahl . . . . .	673.23	—
	d		plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):		
		1	nur plattiert:		
73.73-72 (a) (b)	aa		warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS) . . . . .	673.23	—
73.73-74 (a) (b)	bb		kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt . . .	673.23	—
		2	andere:		
73.73-83 (a)	aa		aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl .	673.23	—
73.73-89 (a) (b)	bb		aus anderem legierten Stahl . . . . .	673.23	—
	VI		Bandstahl:		
	a		nur warm gewalzt (EGKS):		
73.74-21		1	Elektrobandstahl . . . . .	675.03	—
73.74-23		2	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	675.03	—
73.74-29 (b)		3	aus anderem legierten Stahl . . . . .	675.03	—
	b		nur kalt gewalzt:		
		1	Elektrobandstahl:		
73.74-51	aa		mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von der Dicke . . . . .	675.03	—
73.74-52	bb		anderer . . . . .	675.03	—
73.74-53		2	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . .	675.03	—
73.74-54		3	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	675.03	—
73.74-59 (b)		4	aus anderem legierten Stahl . . . . .	675.03	—

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als Stabstahl angesehen werden.

(b) Können für gewisse statistische Untersuchungen als „andere“ Stähle der Klassifikation der legierten Stähle in 5 Kategorien angesehen werden (Statistische Anmerkung der EGKS 1 e) bei Tarifposition 73.15).

**73.15**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.15 B VI</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
	c		plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1		nur plattiert:		
73.74-72 (a)	aa		warm gewalzt (EGKS) . . . . .	675.03	—
73.74-74 (a)	bb		kalt gewalzt . . . . .	675.03	—
	2		anderer:		
73.74-83		aa	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl .	675.03	—
73.74-89 (a)		bb	aus anderem legierten Stahl . . . . .	675.03	—
73.74-90 (a)	d		anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt) . . . . .	675.03	—
	VII		Bleche :		
	a		Elektrobleche:		
73.75-11	1		mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS) . . . . .	674.33	—
73.75-19	2		andere (EGKS) . . . . .	674.33	—
	b		andere Bleche:		
	1		nur warm gewalzt (EGKS):		
		aa	mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm:		
73.75-23		11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	674.13	—
73.75-24		22	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	674.13	—
73.75-29 (a)		33	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.13	—
		bb	mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm:		
73.75-33		11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	674.23	—
73.75-34		22	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	674.23	—
73.75-39 (a)		33	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.23	—
		cc	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
73.75-43		11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	674.33	—
73.75-44		22	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	674.33	—
73.75-49 (a)		33	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.33	—
	2		nur kalt gewalzt mit einer Dicke:		
	aa		von 3 mm oder mehr:		
73.75-53 (b)		11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	674.23	—
73.75-54 (b)		22	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	674.23	—
73.75-59 (a) (b)		33	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.23	—

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als „andere“ Stähle der Klassifikation der legierten Stähle in 5 Kategorien angesehen werden (Statistische Anmerkung der EGKS 1 e) bei Tarifposition 73.15).

(b) Können für gewisse Statistiken als Bleche von 3 bis 4,75 mm angesehen werden.

## 73.15

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.15 B VII b 2 (Fortsetzung)				
	bb		von weniger als 3 mm (EGKS):		
73.75-63		11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	674.33	—
73.75-64		22	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	674.33	—
73.75-69 (a)		33	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.33	—
	3		plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS):		
73.75-73 (b)		aa	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl .	674.83	—
73.75-79 (a) (b)		bb	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.83	—
	4		anders bearbeitet:		
	aa		nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS):		
73.75-83 (b)		11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	674.33	—
73.75-84 (b)		22	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	674.33	—
73.75-89 (a) (b)		33	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.33	—
	bb		andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche:		
73.75-93 (b)		11	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl	674.33	—
73.75-99 (a) (b)		22	aus anderem legierten Stahl . . . . .	674.33	—
	VIII		Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
73.76-13		a	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . .	677.03	—
73.76-14		b	aus Schnellarbeitsstahl . . . . .	677.03	—
73.76-15		c	aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (Automatenstahl und anderer) . . . . .	677.03	—
73.76-16		d	aus Mangan-Silizium-Stahl . . . . .	677.03	—
73.76-19		e	aus anderem legierten Stahl . . . . .	677.03	—
	73.16		Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:		
	A		Schienen:		
73.16-11	I		Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	676.10	—

(a) Können für gewisse statistische Untersuchungen als „andere“ Stähle der Klassifikation der legierten Stähle in 5 Kategorien angesehen werden (Statische Anmerkung der EGKS 1 e) bei Tarifposition 73.15).

(b) Können für gewisse Statistiken als Bleche von weniger als 3 mm angesehen werden.

**73.16**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.16 A</b> (Fortsetzung)				
	II		andere:		
	a		neu (EGKS):		
73.16-14		1	mit einem Gewicht pro lfd. Meter von 20 kg oder mehr . . . . .	676.10	—
73.16-16		2	mit einem Gewicht pro lfd. Meter von weniger als 20 kg . . . . .	676.10	—
73.16-17	b		gebraucht (EGKS) . . . . .	676.10	—
73.16-20	B		Leitschienen (EGKS) . . . . .	676.20	—
73.16-40	C		Bahnschwellen (EGKS) . . . . .	676.20	—
	D		Laschen und Unterlagsplatten:		
73.16-51	I		gewalzt (EGKS) . . . . .	676.20	—
73.16-59	II		andere . . . . .	676.20	—
	E		andere:		
		I	Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen:		
73.16-91		a	aus Gußstahl . . . . .	676.20	—
73.16-93		b	andere . . . . .	676.20	—
		II	andere:		
73.16-95		a	Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen . . .	676.20	—
73.16-99		b	andere . . . . .	676.20	—
	<b>73.17</b>		<b>Rohre aus Gußeisen:</b>		
73.17-10		A	Druckrohre . . . . .	678.10	—
73.17-80		B	andere . . . . .	678.10	—
	<b>73.18</b>		<b>Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:</b>		
	A		gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt:		
73.18-01		I	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . .	672.90	—
73.18-05		II	aus anderem legierten Stahl . . . . .	672.90	—
73.18-13		III	andere . . . . .	672.90	—
73.18-15	B		gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger . . . . .	678.20	—

## 73.18

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.18</b> (Fortsetzung)				
	C		andere:		
73.18-21		I	Rohre des Absatzes B, jedoch mit einer Länge von mehr als 4,50 m . . . . .	678.20	—
73.18-22		II	Elektrohröhre . . . . .	678.30	—
		III	nahtlose oder geschweißte Rohre, mit kreisrundem Querschnitt, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm:		
73.18-23		a	nahtlos . . . . .	678.20	—
73.18-24		b	längsnahtgeschweißt . . . . .	678.30	—
73.18-26		c	schraubenliniennahtgeschweißt . . . . .	678.30	—
		IV	nahtlose oder geschweißte Rohre, mit kreisrundem Querschnitt, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger:		
		a	Erdölrohre und Gashochdruckrohre (line pipes):		
		1	nahtlos:		
73.18-27		aa	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger . . . . .	678.20	—
73.18-28		bb	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	678.20	—
		2	längsnahtgeschweißt:		
73.18-32		aa	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger . . . . .	678.30	—
73.18-34		bb	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	678.30	—
73.18-36		3	schraubenliniennahtgeschweißt . . . . .	678.30	—
		b	Muffen- und Flanschenrohre:		
73.18-38		1	nahtlos . . . . .	678.20	—
73.18-41		2	geschweißt . . . . .	678.30	—
73.18-42		c	Ölfeld- und Brunnenrohre (Casings und Tubings)	678.20	—
		d	nahtlose Präzisionsstahlrohre:		
73.18-44		1	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . . . .	678.20	—
73.18-46		2	aus anderem legierten Stahl . . . . .	678.20	—
73.18-48		3	andere . . . . .	678.20	—
		e	geschweißte Präzisionsstahlrohre und dünnwandige geschweißte Rohre:		
73.18-51		1	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . . . .	678.30	—
73.18-52		2	aus anderem legierten Stahl . . . . .	678.30	—
73.18-54		3	andere . . . . .	678.30	—
		f	Gewinderöhre (glattendig oder mit Gewinde):		
		1	nahtlos:		
73.18-56		aa	verzinkt . . . . .	678.20	—
73.18-58		bb	andere . . . . .	678.20	—
		2	geschweißt:		
73.18-62		aa	verzinkt . . . . .	678.30	—
73.18-64		bb	andere . . . . .	678.30	—
		g	andere nahtlose Rohre mit kreisrundem Querschnitt:		
73.18-66		1	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . . . . .	678.20	—



**73.18**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>73.18 C</b> (Fortsetzung)	IV g			
73.18-67		2 aa	aus anderem legierten Stahl: mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger . . . . .	678.20	—
73.18-68		bb	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	678.20	—
		3	andere:		
73.18-72		aa	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger . . . . .	678.20	—
73.18-74		bb	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	678.20	—
		b	andere geschweißte Rohre mit kreisrundem Querschnitt:		
73.18-76		1	aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl . .	678.30	—
73.18-78		2	aus anderem legierten Stahl . . . . .	678.30	—
		3	andere:		
73.18-82		aa	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger . . . . .	678.30	—
73.18-84		bb	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm . . . . .	678.30	—
		V	nahtlose oder geschweißte Rohre mit anderem als kreisrundem Querschnitt:		
		a	mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:		
73.18-86		1	mit einer Wanddicke von 2,5 mm oder weniger	678.30	—
73.18-88		2	mit einer Wanddicke von mehr als 2,5 mm .	678.30	—
73.18-97		b	mit anderem Querschnitt . . . . .	678.30	—
73.18-99		VI	andere Rohre (genietet, genagelt, gehakt, gelötet, mit einfach aneinandergelegten Rändern usw.) . . . . .	678.30	—
	<b>73.19</b>		<b>Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden:</b>		
73.19-10		A	nahtlos . . . . .	678.40	—
73.19-30		B	längsnahtgeschweißt . . . . .	678.40	—
73.19-50		C	schraubenliniennahtgeschweißt . . . . .	678.40	—
73.19-90		D	andere . . . . .	678.40	—
	<b>73.20</b>		<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrver- bindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl:</b>		
		A	aus Gußeisen, nicht schmiedbar:		
73.20-11		I	für Druckleitungen . . . . .	678.50	—
73.20-19		II	andere . . . . .	678.50	—
73.20-30		B	aus Temperguß . . . . .	678.50	—
		C	aus Stahl:		
73.20-41		I	Flansche und Bunde . . . . .	678.50	—
73.20-43		II	Winkel, Bogen, Abzweige und Muffen, mit Ge- winde . . . . .	678.50	—
73.20-45		III	Rohrbogen zum Einschweißen . . . . .	678.50	—
73.20-49		IV	andere . . . . .	678.50	—

## 73.21

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.21		<b>Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl:</b>		
73.21-10		A	<i>Brücken und Brückenteile . . . . .</i>	691.10	—
73.21-20		B	<i>Masten und Türme . . . . .</i>	691.10	—
73.21-30		C	<i>Tore, Türen, einschließlich Zargen, Fenster . . . .</i>	691.10	—
73.21-40		D	<i>Hallen, Wohnhäuser und ähnliche Konstruktionen</i>	691.10	—
73.21-50		E	<i>Stempel, Streben und ähnliches Material zum Tunnel-, Schacht- und Grubenausbau; Schalungsmaterial. . .</i>	691.10	—
73.21-60		F	<i>Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau . . . . .</i>	691.10	—
73.21-80		G	<i>andere . . . . .</i>	691.10	—
	73.22		<b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b>		
73.22-05		A	<i>für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase) . . . . .</i>	692.11	—
		B	<i>für flüssige Stoffe:</i>		
73.22-20		I	<i>mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung . . . . .</i>	692.11	—
		II	<i>andere:</i>		
73.22-31		a	<i>mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 m<sup>3</sup> . . . . .</i>	692.11	—
73.22-39		b	<i>andere . . . . .</i>	692.11	—
73.22-50		C	<i>für feste Stoffe . . . . .</i>	692.11	—
	73.23		<b>Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech, mit einem Fassungsvermögen:</b>		
73.23-10	A		<i>von 50 l oder mehr . . . . .</i>	692.21	—
	B		<i>von weniger als 50 l:</i>		
73.23-21		I	<i>Milchtransportkannen . . . . .</i>	692.21	—
73.23-23		II	<i>Konservendosen . . . . .</i>	692.21	—
		III	<i>andere:</i>		
73.23-25		a	<i>mit einer Blechdicke von weniger als 0,5 mm</i>	692.21	—
73.23-27		b	<i>mit einer Blechdicke von 0,5 mm oder mehr . .</i>	692.21	—

**73.24**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	GST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.24		<b>Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:</b>		
73.24-10		A	<i>nahtlos</i> . . . . .	692.31	—
		B	<i>andere:</i>		
73.24-21		I	<i>mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1 000 l</i>	692.31	—
73.24-25		II	<i>mit einem Fassungsvermögen von 1 000 l oder mehr</i>	692.31	—
	73.25		<b>Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:</b>		
① 73.25-11		A	<i>aus rostfreiem Stahl</i> . . . . .	693.11	—
①		B	<i>andere:</i>		
① 73.24-21		I	<i>Seile und Litzen, deren größte Querschnittsabmessung 3 mm oder weniger beträgt</i> . . . . .	693.11	—
①		II	<i>Litzen, deren größte Querschnittsabmessung mehr als 3 mm beträgt:</i>		
① 73.25-31		a	<i>nicht überzogen</i> . . . . .	693.11	—
① 73.25-35		b	<i>verzinkt</i> . . . . .	693.11	—
① 73.25-39		c	<i>anders überzogen</i> . . . . .	693.11	—
①		III	<i>Seile, deren größte Querschnittsabmessung mehr als 3 mm beträgt (einschließlich verschlossene Seile):</i>		
① 73.25-51		a	<i>nicht überzogen</i> . . . . .	693.11	—
① 73.25-55		b	<i>verzinkt</i> . . . . .	693.11	—
① 73.25-59		c	<i>anders überzogen</i> . . . . .	693.11	—
① 73.25-99		IV	<i>andere</i> . . . . .	693.11	—
73.26-00	73.26		<b>Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln</b> . . . . .	693.20	—
	73.27		<b>Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht:</b>		
		A	<i>Gewebe:</i>		
73.27-11		I	<i>endlose Gewebe für Maschinen</i> . . . . .	693.31	—
		II	<i>andere:</i>		
73.27-14		a	<i>aus rostfreiem Stahl</i> . . . . .	693.31	—
73.27-18		b	<i>andere</i> . . . . .	693.31	—
		B	<i>Gitter und Geflechte:</i>		
		I	<i>an den Kreuzungspunkten verschweißt:</i>		
73.27-20		a	<i>aus Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 3 mm oder mehr beträgt</i> . . . . .	693.31	—
		b	<i>andere:</i>		
73.27-31		1	<i>verzinkt</i> . . . . .	693.31	—
73.27-39		2	<i>andere</i> . . . . .	693.31	—
		II	<i>andere:</i>		
		a	<i>mit sechseckiger Maschenform:</i>		
73.27-41		1	<i>verzinkt</i> . . . . .	693.31	—
73.27-49		2	<i>andere</i> . . . . .	693.31	—
		b	<i>andere:</i>		
73.27-91		1	<i>verzinkt</i> . . . . .	693.31	—

## 73.27

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.27 (Fortsetzung)	B II b			
73.27-95		2	mit Kunststoff überzogen . . . . .	693.31	—
73.27-99		3	andere . . . . .	693.31	—
73.28-00	73.28		Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	693.41	—
	73.29		Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
		A	Gelenkketten:		
		I	Rollenketten:		
73.29-11		a	für Fahrräder, Mopeds und Krafträder . . . . .	698.30	—
73.29-13		b	andere . . . . .	698.30	—
73.29-19		II	andere Gelenkketten . . . . .	698.30	—
		B	andere Ketten:		
73.29-30		I	Gleitschutzketten . . . . .	698.30	—
		II	andere:		
		a	geschweißt:		
73.29-41		1	Stegketten . . . . .	698.30	—
		2	steglose Ketten, mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials:		
73.29-44		aa	von 16 mm oder weniger . . . . .	698.30	—
73.29-46		bb	von mehr als 16 mm . . . . .	698.30	—
73.29-49		b	andere . . . . .	698.30	—
		C	Teile:		
73.29-91		I	von Gelenkketten . . . . .	698.30	—
73.29-99		II	von anderen Ketten . . . . .	698.30	—
73.30-00	73.30		Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl . . . . .	698.40	—
	73.31		Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf:		
73.31-10	A		Stifte oder Zähne für Maschinen für die Aufbereitung von Spinnstoffen . . . . .	694.11	—
	B		andere:		
73.31-91		I	Reißbrettstifte . . . . .	694.11	—
73.31-92		II	Stifte, Nägel und Krampen aller Art für Schuhe . . . . .	694.11	—
73.31-94		III	Zier- und Schmucknägel . . . . .	694.11	—
73.31-95		IV	Heftklammern für Heftzangen, -pistolen und -maschinen, ausgenommen solche für Büroheftgeräte (Tarifnr. 83.05) . . . . .	694.11	—
		V	andere Stifte, Nägel und dergleichen:		
73.31-96		a	aus Draht . . . . .	694.11	—
		b	andere:		
73.31-97		1	geschmiedet oder gestanzt . . . . .	694.11	—
73.31-98		2	andere . . . . .	694.11	—

**73.32**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.32		<b>Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:</b>		
	A		ohne Gewinde:		
73.32-10	I		aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm . . .	694.21	—
	II		andere:		
73.32-31		a	<i>Zahnscheiben, Fächerscheiben, Federscheiben; Federringe . . . . .</i>	694.21	—
73.32-33		b	<i>andere Unterlegscheiben . . . . .</i>	694.21	—
73.32-35		c	<i>Bolzen und Niete . . . . .</i>	694.21	—
73.32-37		d	<i>Splinte, Stifte, Keile . . . . .</i>	694.21	—
73.32-39		e	<i>andere . . . . .</i>	694.21	—
	B		mit Gewinde:		
73.32-50	I		aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm . . . . .	694.21	—
	II		andere:		
73.32-60		a	<i>Schwellenschrauben . . . . .</i>	694.21	—
73.32-65		b	<i>Ringschrauben, Schraubhaken und andere Drahtschraubwaren . . . . .</i>	694.21	—
73.32-70		c	<i>Schrauben mit selbstschneidendem Gewinde . . .</i>	694.21	—
73.32-75		d	<i>Schrauben mit Holzgewinde . . . . .</i>	694.21	—
		e	<i>Schrauben mit Metallgewinde und Schraubbolzen, auch mit aufgesetzter Mutter:</i>		
73.32-82		1	<i>hochfest (80 kg/mm<sup>2</sup> und mehr) . . . . .</i>	694.21	—
73.32-84		2	<i>andere . . . . .</i>	694.21	—
73.32-85		f	<i>lose Muttern . . . . .</i>	694.21	—
73.32-90		g	<i>andere . . . . .</i>	694.21	—
	73.33		<b>Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl:</b>		
73.33-10	A		Näh-, Stopf- und Sticknadeln . . . . .	698.51	—
73.33-90	B		andere . . . . .	698.51	—

**73.34**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.34		<b>Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln, aus Stahl:</b>		
73.34-10		A	<i>Sicherheitsnadeln</i> . . . . .	698.52	—
73.34-20		B	<i>Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren</i> . .	698.52	—
73.34-90		C	<i>andere Nadeln</i> . . . . .	698.52	—
	73.35		<b>Federn und Federblätter, aus Stahl:</b>		
73.35-10		A	<i>Blattfedern mit einfachen oder übereinandergeschichteten Blättern</i> . . . . .	698.61	—
73.35-20		B	<i>Spiralflachfedern</i> . . . . .	698.61	—
73.35-30		C	<i>Matratzen- und Polsterfedern</i> . . . . .	698.61	—
73.35-90		D	<i>andere Federn</i> . . . . .	698.61	—
	73.36		<b>Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>		
		A	<i>für Feuerung mit festen Brennstoffen:</i>		
73.36-13		I	<i>Herde, Kochgeräte und andere Geräte zum Zubereiten oder Warmhalten von Speisen; Warmhalteplatten und ähnliche Geräte</i> . . . . .	697.11	Stück
73.36-19		II	<i>andere Geräte</i> . . . . .	697.11	Stück
		B	<i>für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen :</i>		
73.36-31		I	<i>Herde, Kochgeräte und andere Geräte zum Zubereiten oder Warmhalten von Speisen; Warmhalteplatten und ähnliche Geräte</i> . . . . .	697.11	Stück
		II	<i>andere Geräte:</i>		
73.36-35		a	<i>mit eigener Abgasführung</i> . . . . .	697.11	Stück
73.36-37		b	<i>andere</i> . . . . .	697.11	Stück
		C	<i>für Feuerung mit Gas, auch kombiniert mit Feuerungen für andere Brennstoffe:</i>		
		I	<i>Herde, Kochgeräte und andere Geräte zum Zubereiten oder Warmhalten von Speisen; Warmhalteplatten und ähnliche Geräte:</i>		
73.36-55		a	<i>mit Backöfen, einschließlich Einbau-Gasbacköfen</i> . . . . .	697.11	Stück
73.36-57		b	<i>andere (ohne Backöfen).</i> . . . . .	697.11	Stück
		II	<i>andere Geräte:</i>		
73.36-61		a	<i>mit eigener Abgasführung</i> . . . . .	697.11	Stück
73.36-69		b	<i>andere</i> . . . . .	697.11	Stück
73.36-90		D	<i>Teile davon</i> . . . . .	697.11	—

**73.37**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.37		Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluft-erzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
73.37-11		A	Heizkessel für Zentralheizung und Teile davon:		
		I	aus Gußeisen . . . . .	812.10	—
73.37-19		II	andere . . . . .	812.10	—
		B	Heizkörper für Zentralheizung und Teile davon:		
73.37-51		I	aus Gußeisen . . . . .	812.10	—
73.37-59		II	andere . . . . .	812.10	—
73.37-90		C	andere . . . . .	812.10	—
	73.38		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
73.38-10	A		Abwaschbecken und Waschbecken, Teile davon, aus rostfreiem Stahl . . . . .	812.30	—
	B		andere:		
		I	Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel, Teile davon:		
73.38-21		a	Artikel für den Tischgebrauch . . . . .	697.21	—
		b	andere Artikel:		
73.38-37		1	aus Gußeisen . . . . .	697.21	—
73.38-47		2	aus rostfreiem Stahl . . . . .	697.21	—
		3	aus anderem Stahl:		
		aa	aus Blechen oder Bandstahl:		
73.38-52		11	emailliert . . . . .	697.21	—
73.38-54		22	lackiert, verniert oder mit Farbe bestrichen	697.21	—
73.38-59		33	andere . . . . .	697.21	—
73.38-69		bb	aus Draht, Drahtgeflechten, Drahtgeweben, Stäben, Rohren usw. . . . .	697.21	—
		II	Sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon:		
		a	Badewannen:		
73.38-71		1	aus Gußeisen . . . . .	812.30	Stück
73.38-79		2	andere . . . . .	812.30	Stück
		b	andere Artikel:		
73.38-81		1	aus rostfreiem Stahl . . . . .	812.30	—
		2	andere:		
73.38-91		aa	emailliert . . . . .	812.30	—
73.38-99		bb	andere . . . . .	812.30	—

**73.39**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
73.39-00	73.39		Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl . . . . .	697.91	—
	73.40		<b>Andere Waren aus Eisen oder Stahl:</b>		
	A		aus Gußeisen:		
		I	aus Grauguß:		
73.40-12		a	Erzeugnisse für die Kanalisation . . . . .	679.10	—
		b	andere:		
73.40-15		1	roh . . . . .	679.10	—
73.40-17		2	bearbeitet . . . . .	698.91	—
		II	aus Temperguß:		
73.40-21		a	roh . . . . .	679.10	—
73.40-25		b	bearbeitet . . . . .	698.91	—
	B		andere:		
73.40-31		I	Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstiftbehälter und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch . . . . .	698.91	—
73.40-33		II	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere Behälter von der unter der Tarifnr. 73.22 genannten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger . . . . .	698.91	—
73.40-37		III	Leitern und Trittschemel . . . . .	698.91	—
73.40-41		IV	Riemen- und Transportbandverbinder . . . . .	698.91	—
73.40-43		V	Karabinerhaken für alle Verwendungszwecke . . . . .	698.91	—
73.40-47		VI	Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel . . . . .	698.91	—
73.40-51		VII	Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige . . . . .	698.91	—
73.40-53		VIII	Drahtkörbe . . . . .	698.91	—
73.40-57		IX	Spulen, Spindeln, Garnrollen und dergleichen für die Textilindustrie . . . . .	698.91	—
73.40-61		X	Stahlmahlkörper aller Art . . . . .	679.20	—
73.40-63		XI	nicht kalibrierte Stahlkugeln, die nicht der Vorschrift 4 des Kapitels 84 entsprechen . . . . .	698.91	—
73.40-71		XII	Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen . . . . .	698.91	—
73.40-73		XIII	nichtmechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken für Dachziegel und andere Bauartikel . . . . .	698.91	—
		XIV	andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
		a	aus Stahlguß:		
73.40-82		1	roh . . . . .	679.20	—
73.40-84		2	bearbeitet . . . . .	698.91	—



**73.40**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	73.40 B (Fortsetzung)	XIV			
		<i>b</i>	<i>freiformgeschmiedet:</i>		
73.40-86		1	<i>roh</i> . . . . .	679.30	—
73.40-88		2	<i>bearbeitet</i> . . . . .	698.91	—
		<i>c</i>	<i>gesenkgeschmiedet:</i>		
73.40-92		1	<i>roh</i> . . . . .	679.30	—
73.40-94		2	<i>bearbeitet</i> . . . . .	698.91	—
73.40-99		<i>d</i>	<i>andere</i> . . . . .	698.91	—
● 73.61 bis 73.76			<i>Siehe Tarifnr. 73.15</i>		
● 73.98-00			<i>Waren des Kapitels 73, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet</i> . . . . .	693.11	—

**74.01**

## KAPITEL 74

## KUPFER

## Vorschriften

1. „Kupfervorlegierungen“ im Sinne der Tarifnr. 74.02 sind Legierungen, die mehr als 10 Gewichtshundertteile Kupfer sowie andere Legierungselemente enthalten, sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung von Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 8 Gewichtshundertteile Phosphor enthalten, zu Tarifnr. 28.55.
2. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) Draht (Tarifnr. 74.03):  
Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.
  - b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 74.03):  
Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.  
Jedoch gelten als Rohkupfer der Tarifnr. 74.01 Drahtbarren und Knüppel, die an den Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um sie leichter in die Maschinen zum Herstellen z.B. von Walzdraht oder Rohren einführen zu können.
  - c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 74.04):  
Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 74.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.  
Zu Tarifnr. 74.04 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.
3. Zu den Tarifnrn. 74.07 und 74.08 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>74.01</b>		<b>Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:</b>		
● 74.01-01		A	<i>Kupfermatte; Zementkupfer . . . . .</i>	283.12	—
● 74.01-11		B	<i>Kupfer zum Raffinieren . . . . .</i>	682.11	—
		C	<i>raffiniertes Kupfer:</i>		
74.01-30		I	<i>nicht legiert . . . . .</i>	682.12	—
		II	<i>legiert:</i>		
74.01-41		a	<i>mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, auch mit anderen Metallen . . . . .</i>	682.12	—
74.01-45		b	<i>mit Zinn, ohne Zink . . . . .</i>	682.12	—
74.01-49		c	<i>anderes legiertes Kupfer . . . . .</i>	682.12	—

**74.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>74.01</b> (Fortsetzung)				
74.01-91		D I	<i>Bearbeitungsabfälle und Schrott:</i> <i>aus nicht legiertem Kupfer . . . . .</i>	284.02	—
74.01-95		II	<i>aus legiertem Kupfer . . . . .</i>	284.02	—
74.02-00	74.02		<b>Kupfervorlegierungen . . . . .</b>	682.13	—
	74.03		<b>Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv:</b>		
		A	<i>Stäbe und Profile:</i>		
		I	<i>aus nicht legiertem Kupfer:</i>		
74.03-11		a	<i>in Ringen . . . . .</i>	682.21	—
74.03-19		b	<i>andere . . . . .</i>	682.21	—
		II	<i>aus legiertem Kupfer:</i>		
74.03-21		a	<i>mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, auch mit anderen Metallen . . . . .</i>	682.21	—
74.03-29		b	<i>aus anderem legierten Kupfer . . . . .</i>	682.21	—
		B	<i>Draht:</i>		
74.03-40		I	<i>aus nicht legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.21	—
		II	<i>aus legiertem Kupfer:</i>		
74.03-51		a	<i>mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, auch mit anderen Metallen . . . . .</i>	682.21	—
74.03-59		b	<i>aus anderem legierten Kupfer . . . . .</i>	682.21	—
	74.04		<b>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:</b>		
74.04-10		A	<i>aus nicht legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.22	—
		B	<i>aus legiertem Kupfer:</i>		
74.04-21		I	<i>mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, auch mit anderen Metallen . . . . .</i>	682.22	—
74.04-29		II	<i>aus anderem legierten Kupfer . . . . .</i>	682.22	—
	74.05		<b>Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:</b>		
		A	<i>auf Unterlage:</i>		
74.05-11		I	<i>aus nicht legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.23	—
74.05-19		II	<i>aus legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.23	—
74.05-90		B	<i>andere . . . . .</i>	682.23	—
	74.06		<b>Pulver und Flitter, aus Kupfer:</b>		
	A		<b>Pulver mit Lamellenstruktur und Flitter:</b>		
74.06-11		I	<i>aus nicht legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.24	—
74.06-15		II	<i>aus legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.24	—
74.06-20	B		<i>andere . . . . .</i>	682.24	—

## 74.07

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	74.07		<b>Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:</b>		
74.07-10		A	<i>mit einheitlicher Wanddicke, nicht besonders geformt:</i>		
		I	<i>aus nicht legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.25	—
		II	<i>aus legiertem Kupfer:</i>		
74.07-21		a	<i>mit mindestens 10 Gewichtshundertteilen Zink, auch mit anderen Metallen . . . . .</i>	682.25	—
74.07-29		b	<i>aus anderem legierten Kupfer . . . . .</i>	682.25	—
74.07-90		B	<i>andere . . . . .</i>	682.25	—
	74.08		<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer:</b>		
74.08-10		A	<i>aus nicht legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.26	—
74.08-90		B	<i>aus legiertem Kupfer . . . . .</i>	682.26	—
74.09-00	74.09		<b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung . . . . .</b>	692.12	—
	74.10		<b>Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:</b>		
74.10-10		A	<i>aus nicht legiertem Kupfer . . . . .</i>	693.12	—
74.10-90		B	<i>aus legiertem Kupfer . . . . .</i>	693.12	—
	74.11		<b>Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht:</b>		
74.11-10		A	<i>endlose Metalltücher für Maschinen . . . . .</i>	693.32	—
74.11-30		B	<i>andere Gewebe . . . . .</i>	693.32	—
74.11-50		C	<i>Gitter und Geflechte . . . . .</i>	693.32	—
74.12-00	74.12		<b>Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)</b>	693.42	—
74.13-00	74.13		<b>Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer . . . . .</b>	698.81	—
74.14-00	74.14		<b>Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf . . . . .</b>	694.12	—

**74.15**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	74.15		<b>Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer:</b>		
74.15-10	A		aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm . . . . .	694.22	—
	B		andere:		
74.15-91		I	mit Holzgewinde . . . . .	694.22	—
74.15-95		II	mit Metallgewinde . . . . .	694.22	—
74.15-99		III	andere . . . . .	694.22	—
74.16-00	74.16		<b>Federn aus Kupfer . . . . .</b>	698.62	—
	74.17		<b>Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer:</b>		
74.17-10	A		Druckkocher für flüssigen Brennstoff, Teile davon	697.12	—
74.17-90	B		andere . . . . .	697.12	—
	74.18		<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer:</b>		
74.18-20		A	Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel, Teile davon	697.22	—
74.18-90		B	sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon . . .	697.22	—
	74.19		<b>Andere Waren aus Kupfer:</b>		
		A	<i>roh:</i>		
74.19-11		I	gegossen . . . . .	698.92	—
74.19-19		II	andere . . . . .	698.92	—
		B	<i>bearbeitet:</i>		
		I	Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstiftbehälter und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch:		
74.19-31		a	vergoldet oder versilbert . . . . .	698.92	—
74.19-39		b	andere . . . . .	698.92	—
74.19-50		II	Stecknadeln und Sicherheitsnadeln . . . . .	698.92	—
74.19-90		III	andere . . . . .	698.92	—

**75.01**

## KAPITEL 75

## NICKEL

## Vorschriften

## 1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

## a) Draht (Tarifnr. 75.02):

Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

## b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 75.02):

Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

## c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 75.03):

Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 75.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

Zu Tarifnr. 75.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 75.04 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	75.01		<b>Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel:</b>		
75.01-10		A	<i>Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung . . . . .</i>	283.22	—
		B	<i>Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05):</i>		
75.01-21		I	<i>nicht legiert . . . . .</i>	683.10	—
75.01-25		II	<i>legiert . . . . .</i>	683.10	—
		C	<i>Bearbeitungsabfälle und Schrott:</i>		
75.01-31		I	<i>nicht legiert . . . . .</i>	284.03	—
75.01-35		II	<i>legiert . . . . .</i>	284.03	—
	75.02		<b>Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv:</b>		
75.02-10		A	<i>aus nicht legiertem Nickel . . . . .</i>	683.21	—
		B	<i>aus legiertem Nickel:</i>		
75.02-51		I	<i>mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen . . . . .</i>	683.21	—
75.02-55		II	<i>mit einem Gehalt an Nickel von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .</i>	683.21	—

## 75.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	75.03		<b>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel:</b>		
	A		Bleche, Platten, Tafeln und Bänder:		
75.03-11		I	aus nicht legiertem Nickel . . . . .	683.22	—
		II	aus legiertem Nickel:		
75.03-13		a	mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen . . .	683.22	—
75.03-15		b	mit einem Gehalt an Nickel von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	683.22	—
75.03-20	B		Pulver und Flitter . . . . .	683.22	—
	75.04		<b>Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel:</b>		
	A		Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen:		
75.04-11		I	aus nicht legiertem Nickel . . . . .	683.23	—
		II	aus legiertem Nickel:		
75.04-13		a	mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen . .	683.23	—
75.04-15		b	mit einem Gehalt an Nickel von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr . . . . .	683.23	—
75.04-20	B		Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke . . . . .	683.23	—
	75.05		<b>Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet:</b>		
75.05-10	A		roh vom Gießen . . . . .	683.24	—
	B		andere:		
75.05-20		I	in nur gewalzten oder nur stranggepreßten Stäben	683.24	—
75.05-90		II	andere . . . . .	683.24	—
	75.06		<b>Andere Waren aus Nickel:</b>		
	A		Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringeisen):		
75.06-11	I		aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Nieten und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm . . . . .	698.93	—
75.06-19	II		andere . . . . .	698.93	—
75.06-90	B		andere . . . . .	698.93	—

**76.01**

## KAPITEL 76

## ALUMINIUM

## Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Draht (Tarifnr. 76.02):

Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 76.02):

Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 76.03):

Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 76.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,20 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

Zu Tarifnr. 76.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu den Tarifnrn. 76.06 und 76.07 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	76.01		<b>Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:</b>		
	A		Rohaluminium:		
76.01-11		I	<i>nicht legiert</i> . . . . .	684.10	—
76.01-15		II	<i>legiert</i> . . . . .	684.10	—
	B		Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I		Bearbeitungsabfälle:		
76.01-31	a		Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke, ohne Unterlage, von 0,20 mm oder weniger . . . . .	284.04	—
76.01-33	b		andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke) . . . . .	284.04	—
76.01-35	II		Schrott . . . . .	284.04	—



## 76.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	76.02		<b>Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:</b>		
		A	<i>Stäbe und Profile:</i>		
		I	<i>aus nicht legiertem Aluminium:</i>		
76.02-12		a	<i>in Ringen . . . . .</i>	684.21	—
76.02-14		b	<i>andere . . . . .</i>	684.21	—
		II	<i>aus legiertem Aluminium:</i>		
76.02-16		a	<i>in Ringen . . . . .</i>	684.21	—
76.02-18		b	<i>andere . . . . .</i>	684.21	—
		B	<i>Draht:</i>		
76.02-21		I	<i>aus nicht legiertem Aluminium . . . . .</i>	684.21	—
76.02-25		II	<i>aus legiertem Aluminium . . . . .</i>	684.21	—
	76.03		<b>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:</b>		
76.03-10		A	<i>Aluminiumbänder für Jalousien . . . . .</i>	684.22	—
		B	<i>andere:</i>		
		I	<i>in quadratischer oder rechteckiger Form:</i>		
		a	<i>aus nicht legiertem Aluminium, mit einer Dicke:</i>		
76.03-21		1	<i>von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,35 mm . . . . .</i>	684.22	—
76.03-25		2	<i>von 0,35 mm oder mehr . . . . .</i>	684.22	—
		b	<i>aus legiertem Aluminium, mit einer Dicke:</i>		
76.03-31		1	<i>von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,35 mm</i>	684.22	—
76.03-35		2	<i>von 0,35 mm oder mehr . . . . .</i>	684.22	—
		II	<i>in anderer Form:</i>		
76.03-51		a	<i>aus nicht legiertem Aluminium . . . . .</i>	684.22	—
76.03-55		b	<i>aus legiertem Aluminium . . . . .</i>	684.22	—
	76.04		<b>Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger:</b>		
		A	<i>auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage):</i>		
76.04-11		I	<i>von weniger als 0,021 mm . . . . .</i>	684.23	—
76.04-18		II	<i>von 0,021 mm bis 0,20 mm . . . . .</i>	684.23	—
		B	<i>nicht auf Unterlage:</i>		
76.04-50		I	<i>geschlagen (Blattmetall) . . . . .</i>	684.23	—
		II	<i>nur gewalzt, mit einer Dicke:</i>		
76.04-71		a	<i>von weniger als 0,021 mm . . . . .</i>	684.23	—
76.04-78		b	<i>von 0,021 mm bis 0,20 mm . . . . .</i>	684.23	—
		III	<i>bearbeitet, mit einer Dicke:</i>		
76.04-81		a	<i>von weniger als 0,021 mm . . . . .</i>	684.23	—
76.04-88		b	<i>von 0,021 mm bis 0,20 mm . . . . .</i>	684.23	—

**76.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>76.05</b>		<b>Pulver und Flitter, aus Aluminium:</b>		
76.05-10	A		Pulver mit Lamellenstruktur und Flitter . . . . .	684.24	—
76.05-20	B		andere . . . . .	684.24	—
	<b>76.06</b>		<b>Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium:</b>		
76.06-10		A	<i>Bewässerungsrohre</i> . . . . .	684.25	—
		B	<i>andere:</i>		
76.06-20		I	<i>aus nicht legiertem Aluminium</i> . . . . .	684.25	—
76.06-30		II	<i>aus legiertem Aluminium</i> . . . . .	684.25	—
76.07-00	<b>76.07</b>		<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium . . . . .</b>	684.26	—
	<b>76.08</b>		<b>Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium:</b>		
76.08-10		A	<i>Tore, Türen, einschließlich Zargen, Fenster</i> . . . . .	691.20	—
76.08-20		B	<i>Brücken und Brückenteile, Masten und Türme, Hallen, Wohnhäuser und ähnliche Konstruktionen und ihre Teile</i> . . . . .	691.20	—
76.08-90		C	<i>andere</i> . . . . .	691.20	—
76.09-00	<b>76.09</b>		<b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung . . .</b>	692.13	—
	<b>76.10</b>		<b>Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben:</b>		
	A		<b>Verpackungsröhrchen und Tuben:</b>		
76.10-41		I	<i>Verpackungsröhrchen</i> . . . . .	692.22	—
76.10-45		II	<i>Tuben</i> . . . . .	692.22	—
	B		<b>andere:</b>		
76.10-50		I	<i>Milchtransportkannen</i> . . . . .	692.22	—
		II	<i>andere Behälter, mit einem Fassungsvermögen:</i>		
76.10-91		a	<i>von 50 l oder mehr</i> . . . . .	692.22	—
76.10-95		b	<i>von weniger als 50 l</i> . . . . .	692.22	—

**76.11**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
76.11-00	76.11		Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase . . . . .	692.32	—
	76.12		Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:		
76.12-10		A	mit einer Seele aus Stahl . . . . .	693.13	—
76.12-90		B	andere . . . . .	693.13	—
76.13-00	76.13		Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	693.33	—
76.14-00	76.14		Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt) . . . . .	693.43	—
	76.15		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium:		
		A	Haushalts- und Hauswirtschaftsartikel, Teile davon:		
76.15-11		I	gegossen . . . . .	697.23	—
76.15-19		II	anders hergestellt . . . . .	697.23	—
76.15-50		B	sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon . . . . .	697.23	—
	76.16		Andere Waren aus Aluminium:		
76.16-10	A		Spulen, Spindeln, Garnrollen und dergleichen, zum Spinnen oder Weben . . . . .	698.94	—
76.16-15	B		Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 . . . . .	698.94	—
	C		Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben):		
76.16-21	I		aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Nieten und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm . . . . .	698.94	—
76.16-29	II		andere . . . . .	698.94	—
	D		andere:		
		I	roh:		
76.16-51		a	gegossen . . . . .	698.94	—
76.16-59		b	anders hergestellt . . . . .	698.94	—
		II	bearbeitet:		
76.16-91		a	Strick- und Häkelnadeln . . . . .	698.94	—
76.16-98		b	andere . . . . .	698.94	—

**77.01**

## KAPITEL 77

## MAGNESIUM, BERYLLIUM (GLUCINIUM)

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	77.01		<b>Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium:</b>		
	A		Rohmagnesium:		
77.01-11		I	<i>nicht legiert</i> . . . . .	689.31	—
77.01-13		II	<i>legiert</i> . . . . .	689.31	—
	B		Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
77.01-31	I		Bearbeitungsabfälle . . . . .	284.05	—
77.01-35	II		Schrott . . . . .	284.05	—
	77.02		<b>Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:</b>		
77.02-15		A	<i>Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder; Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen; Drehspäne, nach Größe sortiert</i> . . . . .	689.32	—
77.02-30		B	<i>Pulver und Flitter</i> . . . . .	689.32	—
77.03-00	77.03		<b>Andere Waren aus Magnesium</b> . . . . .	698.95	—
	77.04		<b>Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet:</b>		
77.04-10	A		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.33	—
77.04-20	B		verarbeitet . . . . .	689.33	—

**78.01**

## KAPITEL 78

## BLEI

## Vorschriften

## 1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

## a) Draht (Tarifnr. 78.02):

Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

## b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 78.02):

Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

## c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 78.03):

Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 78.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1,7 kg oder weniger.

Zu Tarifnr. 78.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

## 2. Zu Tarifnr. 78.05 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenhohr, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	78.01		<b>Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:</b>		
	A		Rohblei:		
78.01-01	I		mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichts- hundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werk- blei) . . . . .	685.10	—
	II		anderes:		
78.01-12		a	nicht raffiniertes Blei . . . . .	685.10	—
		b	raffiniertes Blei:		
78.01-13		1	nicht legiert . . . . .	685.10	—
		2	legiert:		
78.01-15		aa	Blei-Antimon-Legierungen . . . . .	685.10	—
78.01-19		bb	andere Legierungen . . . . .	685.10	—
78.01-30	B		Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	284.06	—
78.02-00	78.02		Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv . . . . .	685.21	—

## 78.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
78.03-00	78.03		Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg . . .	685.22	—
	78.04		Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei:		
	A		Folien und dünne Bänder:		
78.04-11	I		auf Unterlage . . . . .	685.23	—
78.04-19	II		andere . . . . .	685.23	—
78.04-20	B		Pulver und Flitter . . . . .	685.23	—
78.05-00	78.05		Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei . . . . .	685.24	—
	78.06		Andere Waren aus Blei:		
78.06-10	A		Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe ( <i>EURATOM</i> ) . . . . .	698.96	—
78.06-90	B		andere . . . . .	698.96	—

**79.01**

## KAPITEL 79

## ZINK

## Vorschriften

## 1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

## a) Draht (Tarifnr. 79.02):

Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

## b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 79.02):

Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

## c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 79.03):

Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 79.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

Zu Tarifnr. 79.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 79.04 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	79.01		<b>Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:</b>		
	A		Rohzink:		
79.01-11		I	nicht legiert . . . . .	686.10	—
79.01-15		II	legiert . . . . .	686.10	—
79.01-30	B		Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	284.07	—
79.02-00	79.02		<b>Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv . . . . .</b>	686.21	—
	79.03		<b>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:</b>		
	A		Bleche, Platten, Tafeln und Bänder:		
		I	weder poliert, noch überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung, mit einer Dicke:		
79.03-12		a	von weniger als 5 mm . . . . .	686.22	—
79.03-16		b	von 5 mm oder mehr . . . . .	686.22	—
79.03-19		II	andere . . . . .	686.22	—
	B		Pulver (einschließlich Staub) und Flitter:		
79.03-21		I	Zinkstaub . . . . .	284.08	—
79.03-25		II	Pulver und Flitter . . . . .	686.22	—

**79.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
79.04-00	79.04		Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink . . . . .	686.23	—
79.05-00	79.05		Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink . . . . .	691.30	—
79.06-00	79.06		Andere Waren aus Zink . . . . .	698.97	—



**80.01**

## KAPITEL 80

## ZINN

## Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Draht (Tarifnr. 80.02):

Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 80.02):

Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 80.03):

Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 80.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1 kg oder weniger.

Zu Tarifnr. 80.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 80.05 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	80.01		<b>Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn:</b>		
80.01-11		A	<i>Rohzinn:</i>		
		I	<i>nicht legiert</i> . . . . .	687.10	—
80.01-15		II	<i>legiert</i> . . . . .	687.10	—
80.01-50		B	<i>Bearbeitungsabfälle und Schrott</i> . . . . .	284.09	—
80.02-00	80.02		<b>Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv</b> . . . . .	687.21	—
80.03-00	80.03		<b>Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg</b> . . . . .	687.22	—
	80.04		<b>Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:</b>		
	A		<b>Blattmetall, Folien und dünne Bänder:</b>		
80.04-11	I		auf Unterlage . . . . .	687.23	—
80.04-19	II		andere . . . . .	687.23	—
80.04-20	B		Pulver und Flitter . . . . .	687.23	—

**80.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	80.05		Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn:		
80.05-10	A		Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	687.24	—
80.05-20	B		Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke . . . . .	687.24	—
80.06-00	80.06		Andere Waren aus Zinn . . . . .	698.98	—

**81.01**

## KAPITEL 81

## ANDERE UNEDLE METALLE

**Vorschrift**

Zu Tarifnr. 81.04 gehören nur die nachstehend aufgeführten unedlen Metalle:

Antimon, Cadmium, Chrom, Gallium, Germanium, Hafnium (Celtium), Indium, Kobalt, Mangan, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, Thorium, Titan, an Uran 235 abgereichertes Uran, Vanadin, Wismut und Zirkonium.

Hierher gehören auch Matten, Speise und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltherstellung sowie Cermets.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>81.01</b>		<b>Wolfram, roh oder verarbeitet:</b>		
<b>81.01-10</b>	A		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.41	—
	B		gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder:		
<b>81.01-21</b>		<i>I</i>	<i>Draht und Fäden</i> . . . . .	689.41	—
<b>81.01-25</b>		<i>II</i>	<i>gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Bleche, Platten und Bänder</i> . . . . .	689.41	—
<b>81.01-90</b>	C		anderes . . . . .	689.41	—
	<b>81.02</b>		<b>Molybdän, roh oder verarbeitet:</b>		
	A		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
<b>81.02-11</b>	I		roh, in Pulverform . . . . .	689.42	—
<b>81.02-19</b>	II		andere . . . . .	689.42	—
	B		gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder:		
<b>81.02-21</b>		<i>I</i>	<i>Draht und Fäden</i> . . . . .	689.42	—
<b>81.02-25</b>		<i>II</i>	<i>gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Bleche, Platten und Bänder</i> . . . . .	689.42	—
<b>81.02-90</b>	C		anderes . . . . .	689.42	—
	<b>81.03</b>		<b>Tantal, roh oder verarbeitet:</b>		
<b>81.03-10</b>	A		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.43	—
<b>81.03-20</b>	B		gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten, und Bänder . . . . .	689.43	—
<b>81.03-90</b>	C		anderes . . . . .	689.43	—

## 81.04

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	81.04		<b>Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:</b>		
	A		Wismut:		
81.04-11	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-13	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	B		Cadmium:		
81.04-16	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-18	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	C		Kobalt:		
81.04-21	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-23	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	D		Chrom:		
81.04-26	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-28	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	E		Germanium:		
81.04-31	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-33	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	F		Hafnium (Celtium):		
81.04-36	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-38	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	G		Mangan :		
81.04-41	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-43	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	H		Niob (Columbium):		
81.04-46	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-48	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	IJ		Antimon:		
81.04-51	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-53	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	K		Titan:		
81.04-56	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-58	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	L		Vanadin:		
81.04-61	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-63	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—

**81.04**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>81.04</b> (Fortsetzung)				
81.04-69	M		an Uran 235 abgereichertes Uran . . . . .	688.00	—
	N		Thorium:		
81.04-72	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (EURATOM) . . . . .	688.00	—
	II		verarbeitet:		
81.04-74	a		Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder (EURATOM) . . . . .	688.00	—
81.04-76	b		anderes (EURATOM) . . . . .	688.00	—
	O		Zirkonium:		
81.04-81	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-83	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	P		Rhenium:		
81.04-91	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-93	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	Q		Gallium, Indium, Thallium:		
81.04-94	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-95	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
	R		Cermets:		
81.04-97	I		roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott . . . . .	689.50	—
81.04-98	II		verarbeitet . . . . .	689.50	—
❶ 81.97-00			Waren des Kapitels 81, im Postverkehr befördert . . . . .	689.00	—

**82.01**

## KAPITEL 82

WERKZEUGE; MESSERSCHMIEDEWAREN UND ESSBESTECKE,  
AUS UNEDLEN METALLEN

## Vorschriften

1. In Kapitel 82 sind neben Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparaten und Zusammenstellungen zur Hand- und Fußpflege sowie den Waren der Tarifnrn. 82.07 und 82.15 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil aus folgenden Stoffen erfaßt:
  - a) aus unedlem Metall;
  - b) aus Hartmetallen;
  - c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall;
  - d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch durch Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.
  
2. Teile von Waren des Kapitels 82 aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren tarifiert, ausgenommen besonders genannte Teile und Werkzeughalter für Handwerkszeug der Tarifnr. 84.48. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.  
 Köpfe, Kämmen und Schneidblätter für Rasier- und Scherapparate aller Art, auch für elektrische, gehören zu Tarifnr. 82.11 oder 82.13.
  
3. Waren des Kapitels 82, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) — in Etuis, Kästen, Futteralen oder dergleichen — gestellt werden und bei verschiedenen Tarifnummern erfaßt sind, sind insgesamt wie der mit dem höchsten Zollsatz belegte Gegenstand aus der Zusammenstellung zu tarifieren.  
 Jedoch gehören alle Zusammenstellungen zur Handpflege, Fußpflege oder dergleichen, auch mit Scheren, zu Tarifnr. 82.13.
  
4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 82, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	82.01		<b>Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:</b>		
82.01-10		A	<i>Spaten und Schaufeln . . . . .</i>	695.10	—
82.01-20		B	<i>Hacken aller Art, Rechen, ausgenommen Zinkenhacken . . . . .</i>	695.10	—
82.01-40		C	<i>Gabeln und Zinkenhacken . . . . .</i>	695.10	—
82.01-50		D	<i>Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten . . . . .</i>	695.10	—
82.01-70		E	<i>Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, aller Art . . . . .</i>	695.10	—
82.01-80		F	<i>Heckenscheren und ähnliche mit beiden Händen zu bedienende Scheren . . . . .</i>	695.10	—
82.01-90		G	<i>anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft . . . . .</i>	695.10	—

**82.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	82.02		<b>Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):</b>		
	A		Handsägen aller Art:		
82.02-11	I		Rückensägen und Brettsägen . . . . .	695.21	—
82.02-19	II		andere . . . . .	695.21	—
	B		Sägeblätter:		
	I		Bandsägeblätter:		
82.02-22		a	für die Bearbeitung von Metall . . . . .	695.21	—
82.02-24		b	für die Bearbeitung anderer Werkstoffe . . . . .	695.21	—
82.02-30	II		Sägeketten . . . . .	695.21	—
	III		andere:		
		a	Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter:		
		1	Segmentsägeblätter:		
82.02-41		aa	mit einem arbeitenden Teil aus Stahl . . . . .	695.21	—
82.02-45		bb	mit einem arbeitenden Teil aus anderen Stoffen . . . . .	695.21	—
		2	andere:		
		aa	mit einem arbeitenden Teil aus Stahl:		
82.02-51		11	für die Bearbeitung von Metall . . . . .	695.21	—
82.02-53		22	für die Bearbeitung anderer Werkstoffe . . . . .	695.21	—
82.02-55		bb	mit einem arbeitenden Teil aus anderen Stoffen . . . . .	695.21	—
		b	andere:		
		1	mit einem arbeitenden Teil aus Stahl:		
82.02-91		aa	für die Bearbeitung von Metall . . . . .	695.21	—
82.02-93		bb	für die Bearbeitung anderer Werkstoffe . . . . .	695.21	—
82.02-95		2	mit einem arbeitenden Teil aus anderen Stoffen . . . . .	695.21	—
	82.03		<b>Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch:</b>		
82.03-10	A		Feilen und Raspeln . . . . .	695.22	—
	B		andere:		
82.03-91		I	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Pinzetten . . . . .	695.22	—
		II	Schrauben- und Spannschlüssel:		
82.03-93		a	mit unveränderlicher Spannweite . . . . .	695.22	—
82.03-95		b	andere . . . . .	695.22	—
82.03-97		III	Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen . . . . .	695.22	—
82.03-99		IV	Scheren zum Schneiden von Metallen . . . . .	695.22	—

## 82.04

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	82.04		<b>Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten:</b>		
82.04-10		A	<i>Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Spannzeuge . . . . .</i>	695.23	—
82.04-20		B	<i>Lötlampen, Lampen zum Abbrennen von Farben und ähnliche Lampen . . . . .</i>	695.23	—
82.04-30		C	<i>Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb . . . . .</i>	695.23	—
82.04-40		D	<i>Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge . . . . .</i>	695.23	—
82.04-50		E	<i>Hämmer und Fäustel aller Art . . . . .</i>	695.23	—
82.04-60		F	<i>Hobel, Beitel und andere schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung . . . . .</i>	695.23	—
82.04-70		G	<i>Schraubenzieher (Schraubendreher) . . . . .</i>	695.23	—
82.04-72		H	<i>Glasschneider . . . . .</i>	695.23	—
82.04-74		IJ	<i>Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler . . . . .</i>	695.23	—
82.04-76		K	<i>Uhrmacherspezialwerkzeuge . . . . .</i>	695.23	—
82.04-78		L	<i>mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nietten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw. . . . .</i>	695.23	—
82.04-80		M	<i>nichtmechanische Haushaltsgeräte mit Werkzeugcharakter . . . . .</i>	695.23	—
82.04-99		N	<i>anderes Handwerkszeug . . . . .</i>	695.23	—
	82.05		<b>Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z.B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:</b>		
	A		aus unedlen Metallen:		
82.05-11		I	<i>Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge . . . . .</i>	695.24	—
		II	<i>für die Bearbeitung von Metall:</i>		
82.05-21		a	<i>Bohrer . . . . .</i>	695.24	—
82.05-23		b	<i>Fräser und Messerköpfe . . . . .</i>	695.24	—
82.05-25		c	<i>Reibahlen und Räumwerkzeuge . . . . .</i>	695.24	—
82.05-27		d	<i>Drehwerkzeuge und Schneidstähle . . . . .</i>	695.24	—
82.05-31		e	<i>Verzahnwerkzeuge . . . . .</i>	695.24	—
82.05-33		f	<i>Gewindewerkzeuge . . . . .</i>	695.24	—
82.05-35		g	<i>Schnitt-, Stanz- und Formwerkzeuge . . . . .</i>	695.24	—
82.05-39		h	<i>andere . . . . .</i>	695.24	—
		III	<i>andere Werkzeuge:</i>		
82.05-41		a	<i>Bohrer . . . . .</i>	695.24	—
82.05-45		b	<i>Fräser und Messerköpfe . . . . .</i>	695.24	—
82.05-49		c	<i>andere . . . . .</i>	695.24	—



## 82.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	82.05 (Fortsetzung)				
	B		aus Hartmetallen:		
82.05-61		I	Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge . . . . .	695.24	—
82.05-63		II	Drehwerkzeuge und Schneidstäbe . . . . .	695.24	—
82.05-66		III	Ziehwerkzeuge . . . . .	695.24	—
		IV	andere:		
82.05-71		a	rundlaufende Maschinenwerkzeuge . . . . .	695.24	—
82.05-79		b	andere . . . . .	695.24	—
82.05-80	C		aus Diamant oder Preßdiamant . . . . .	695.24	—
82.05-90	D		aus anderen Stoffen . . . . .	695.24	—
	82.06		Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:		
		A	Kreismesser:		
82.06-11		I	für Küchenmaschinen und Maschinen der Nahrungsmittelindustrie . . . . .	695.25	—
82.06-19		II	für andere Maschinen und Apparate . . . . .	695.25	—
		B	andere Messer und Schneidklingen:		
82.06-91		I	für landwirtschaftliche Maschinen . . . . .	695.25	—
82.06-93		II	für Küchenmaschinen und Maschinen der Nahrungsmittelindustrie . . . . .	695.25	—
		III	für andere Maschinen und Apparate:		
82.06-95		a	für die Bearbeitung von Metall . . . . .	695.25	—
82.06-99		b	für andere Zwecke . . . . .	695.25	—
82.07-00	82.07		Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z.B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbid) . . . . .	695.26	—
	82.08		Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:		
82.08-10		A	Kaffeemühlen; Pfeffermühlen und ähnliche Körnermühlen . . . . .	719.41	—
82.08-30		B	Fleischhackmaschinen, Pressen, Püreepressen, Pommes-frites-Schneider, Gemüseschneider und ähnliche Lebensmittelzerkleinerungsgeräte . . . . .	719.41	—
82.08-90		C	andere . . . . .	719.41	—
	82.09		Messer (andere als die der Tarifnr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau:		
		A	Messer mit feststehender Klinge:		
82.09-11		I	Tischmesser . . . . .	696.01	—
82.09-19		II	andere . . . . .	696.01	—
82.09-50		B	Klappmesser aller Art . . . . .	696.01	—

## 82.10

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
82.10-00	82.10		Klingen für Messer der Tarifnr. 82.09 . . . . .	696.02	—
	82.11		<b>Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band):</b>		
	A		Rasiermesser und Rasierapparate:		
82.11-11	I		Rasiermesser . . . . .	696.03	—
82.11-16	II		andere . . . . .	696.03	—
	B		Klingen und Schneidblätter:		
82.11-22	I		Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate . . . . .	696.03	—
82.11-29	II		Klingen und Schneidblätter für andere Rasierapparate; Klingen für Rasiermesser . . . . .	696.03	—
82.11-90	C		andere Teile . . . . .	696.03	—
82.12-00	82.12		Scheren und Scherenblätter . . . . .	696.04	—
	82.13		<b>Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelneilen) und Zusammenstellungen solcher Waren:</b>		
82.13-10		A	<i>Garten-, Rosen-, Baum-, Geflügelscheren und ähnliche mit einer Hand zu bedienende Scheren . . . . .</i>	696.05	—
82.13-20		B	<i>Handscherapparate, nicht elektrisch; Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen und Zusammenstellungen solcher Waren . . . . .</i>	696.05	—
82.13-30		C	<i>Messerschmiedewaren, wie sie hauptsächlich im Büro verwendet werden (z.B. Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Klingen dazu) . . . . .</i>	696.05	—
82.13-90		D	<i>andere Messerschmiedewaren . . . . .</i>	696.05	—
	82.14		<b>Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:</b>		
82.14-10	A		aus rostfreiem Stahl . . . . .	696.06	—
	B		andere:		
82.14-91		I	<i>vergoldet oder versilbert . . . . .</i>	696.06	—
82.14-99		II	<i>andere . . . . .</i>	696.06	—
82.15-00	82.15		<b>Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14 . . . . .</b>	696.07	—
82.97-00			<b>Waren des Kapitels 82, im Postverkehr befördert . . . . .</b>	695.00	—

**83.01**

## KAPITEL 83

## VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN

## Vorschrift

Waren aus Eisen oder Stahl der Tarifnrn. 73.25, 73.29, 73.31, 73.32 und 73.35 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen gelten nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	83.01		Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlüßbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:		
83.01-10		A	Vorhängeschlösser . . . . .	698.11	—
83.01-20		B	Fahrzeugschlösser . . . . .	698.11	—
83.01-30		C	Möbelschlösser . . . . .	698.11	—
83.01-40		D	andere Schlösser; Sicherheitsriegel . . . . .	698.11	—
83.01-60		E	Schlüssel, allein ein- oder ausgehend . . . . .	698.11	—
83.01-90		F	Teile von Schlössern, Sicherheitsriegeln und Vorhängeschlössern . . . . .	698.11	—
	83.02		Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer):		
83.02-10		A	automatische Türschließer . . . . .	698.12	—
83.02-20		B	Scharniere aller Art (Scharniere, Bänder, Fitschen und Gehänge) . . . . .	698.12	—
83.02-30		C	Schnappschlösser ohne Schlüssel . . . . .	698.12	—
83.02-40		D	Laufstädchen und Rollen . . . . .	698.12	—
83.02-50		E	Befestigungsvorrichtungen und Zubehör für Fenster- und Türvorhänge . . . . .	698.12	—
83.02-60		F	Kleiderhaken, Huthaken, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren . . . . .	698.12	—
83.02-70		G	Drehriegel und ähnliche Riegel für Fenster- und Türverschlüsse, einschließlich Zubehör . . . . .	698.12	—
		H	andere Beschläge und ähnliche Waren:		
83.02-91		I	Baubeschläge für Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Jalousien, Markisen, Treppen usw. . . . .	698.12	—
83.02-93		II	für Möbel . . . . .	698.12	—
83.02-95		III	für Koffer, Reisekisten, Täschnerwaren und ähnliche Erzeugnisse . . . . .	698.12	—
83.02-99		IV	andere . . . . .	698.12	—

## 83.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	83.03		<b>Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen:</b>		
83.03-10		A	<i>Panzerschränke . . . . .</i>	698.20	Stück
83.03-50		B	<i>Türen und Fächer für Stahlkammern . . . . .</i>	698.20	—
83.03-90		C	<i>Sicherheitskassetten und dergleichen . . . . .</i>	698.20	—
83.04-00	83.04		<b>Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 94.03</b>	895.11	—
	83.05		<b>Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen:</b>		
83.05-20		A	<i>Heftklammern von der Art, wie sie für Büroheftgeräte verwendet werden . . . . .</i>	895.12	—
83.05-90		B	<i>andere . . . . .</i>	895.12	—
	83.06		<b>Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen:</b>		
83.06-10		A	<i>vergoldet oder versilbert . . . . .</i>	697.92	—
		B	<i>andere:</i>		
83.06-91		I	<i>aus Kupfer . . . . .</i>	697.92	—
83.06-99		II	<i>aus anderen unedlen Metallen . . . . .</i>	697.92	—
	83.07		<b>Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:</b>		
		A	<i>nicht elektrisch:</i>		
83.07-31		I	<i>Sturmlaternen . . . . .</i>	812.42	Stück
83.07-35		II	<i>Starklichtlampen und Starklichtlaternen . . . . .</i>	812.42	—
83.07-38		III	<i>andere . . . . .</i>	812.42	—
		B	<i>elektrisch:</i>		
83.07-41		I	<i>Innenleuchten . . . . .</i>	812.42	—
83.07-45		II	<i>Zweckleuchten für Außenbeleuchtung . . . . .</i>	812.42	—
83.07-49		III	<i>andere (z.B. Handleuchten, Spezialleuchten). . . . .</i>	812.42	—
83.07-80		C	<i>Teile . . . . .</i>	812.42	—
	83.08		<b>Schläuche aus unedlen Metallen:</b>		
83.08-10		A	<i>aus Eisen oder Stahl . . . . .</i>	698.82	—
83.08-90		B	<i>aus anderen unedlen Metallen . . . . .</i>	698.82	—

**83.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	83.09		<b>Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:</b>		
		A	<i>Klammern, Haken, Ösen und dergleichen:</i>		
83.09-10		I	<i>auf Bändern aus Spinnstoffen befestigt . . . . .</i>	698.53	—
83.09-30		II	<i>andere . . . . .</i>	698.53	—
83.09-50		B	<i>Hohlniete, einschließlich Blindniete . . . . .</i>	698.53	—
83.09-60		C	<i>Zweispitzniete . . . . .</i>	698.53	—
83.09-90		D	<i>andere . . . . .</i>	698.53	—
83.10-00	83.10		<b>Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen . . . . .</b>	698.83	—
83.11-00	83.11		<b>Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen . . . . .</b>	698.84	—
83.12-00	83.12		<b>Rahmen aus unedlen Metallen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren; Spiegel aus unedlen Metallen . . . . .</b>	697.93	—
	83.13		<b>Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:</b>		
		A	<i>Verschluss- oder Flaschenkapseln aus Aluminium oder Blei:</i>		
83.13-21	I		<i>aus Aluminium, mit einem Durchmesser von 21 mm oder weniger, auch mit einer Dichtungseinlage aus Kautschuk, jedoch ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .</i>	698.85	—
83.13-29	II		<i>andere . . . . .</i>	698.85	—
		B	<i>andere:</i>		
83.13-30		I	<i>Kronenverschlüsse . . . . .</i>	698.85	—
83.13-50		II	<i>Stopfensicherungen aus Draht (für Flaschen und Einmachgefäße) . . . . .</i>	698.85	—
83.13-90		III	<i>andere . . . . .</i>	698.85	—
	83.14		<b>Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen:</b>		
		A	<i>aus Eisen oder Stahl:</i>		
83.14-21		I	<i>emailliert . . . . .</i>	698.86	—
83.14-29		II	<i>andere . . . . .</i>	698.86	—
		B	<i>aus anderen unedlen Metallen:</i>		
83.14-81		I	<i>geätzt oder graviert . . . . .</i>	698.86	—
83.14-89		II	<i>andere . . . . .</i>	698.86	—

**83.15**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	83.15		Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:		
83.15-20	A		Schweißelektroden mit einer Seele aus Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material . . . . .	698.87	—
83.15-30	B	I	andere: aus Gußeisen, Eisen oder Stahl . . . . .	698.87	—
83.15-50		II	aus anderen unedlen Metallen oder aus Hartmetallen	698.87	—

## ABSCHNITT XVI

MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE;  
ELEKTROTECHNISCHE WAREN

## Vorschriften

1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:
  - a) Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen, des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.10) sowie Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk, z.B. Ringe, Dichtungen, Ventile und dergleichen (Tarifnr. 40.14);
  - b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Pelzfellen (Tarifnr. 43.03);
  - c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Unterlagen, aus Stoffen aller Art (z.B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
  - d) Jacquardkarten, Lochkarten und dergleichen, aus Papier oder Pappe (Tarifnr. 48.21);
  - e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.16); Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);
  - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Tarifnr. 71.02 oder 71.03 sowie Waren ganz aus diesen Steinen der Tarifnr. 71.15;
  - g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
  - h) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
  - ij) Waren des Kapitels 82 oder 83;
  - k) Beförderungsmittel des Abschnitts XVII;
  - l) Waren des Kapitels 90;
  - m) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
  - n) auswechselbare Werkzeuge der Tarifnr. 82.05 und Bürsten, die Maschinenteile sind, der Tarifnr. 96.02, sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils zu tarifierende auswechselbare Werkzeuge (z.B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Tarifnr. 68.04 oder 69.09);
  - o) Waren des Kapitels 97.
2. Maschinenteile (ausgenommen Teile von Waren der Tarifnrn. 84.64, 85.23, 85.24, 85.25 und 85.27), die nicht durch die Vorschrift 1 zu Abschnitt XVI, Vorschrift 1 zu Kapitel 84 oder Vorschrift 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen sind, sind nach folgenden Regeln zu tarifieren:
  - a) Teile, die sich als Waren einer Tarifnummer des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Tarifnrn. 84.65 und 85.28) darstellen, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
  - b) andere Teile sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschinenart oder für mehrere in der gleichen Tarifnummer (auch in Tarifnr. 84.59 oder Tarifnr. 85.22) erfaßte Maschinenarten bestimmt sind, der Tarifnummer für diese Maschinenart oder Maschinenarten, oder gegebenenfalls der Tarifnr. 84.38, 84.48 oder 84.55 zuzuweisen. Teile, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich sowohl für Waren der Tarifnr. 85.13 als auch für Waren der Tarifnr. 85.15 bestimmt sind, sind der Tarifnr. 85.13 zuzuweisen;
  - c) alle übrigen Teile sind der Tarifnr. 84.65 oder 85.28 zuzuweisen.
3. Kombinierte Maschinen (Zusammensetzungen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden) und Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit zu tarifieren.
4. Antriebsmaschinen, die in fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen stehen, sind wie die Arbeitsmaschinen zu tarifieren, zu deren Antrieb sie bestimmt sind. Dasselbe gilt für Antriebsmaschinen, die mit Arbeitsmaschinen

nicht fest verbunden sind, aber mit diesen gestellt werden, sofern die Arbeitsmaschinen offensichtlich zur Aufnahme der Antriebsmaschinen eingerichtet sind (durch gemeinsame Grundplatte, im Maschinenkörper dazu vorgesehenen Platz, mit dem Maschinenkörper fest verbundene Konsole oder durch ähnliche Vorrichtungen). Dasselbe gilt für Förderbänder und Treibriemen, die an Maschinen angebracht sind oder lose mit den Maschinen, an denen sie offensichtlich angebracht werden sollen, gestellt werden. *Das Gewicht dieser Antriebsmaschinen, Förderbänder und Treibriemen ist zum Gewicht der Arbeitsmaschinen hinzuzurechnen, wenn diese nach dem Stückgewicht zu tarifieren sind.*

5. Bei der Anwendung der Vorschriften *und Tarifnummern* des Abschnitts XVI umfaßt der Begriff „Maschinen“ auch Apparate und Geräte dieses Abschnitts.

#### Zusätzliche Vorschriften

1. *Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen zu tarifieren zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für auswechselbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.*
2. *Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte zur Ergänzung der Zollanmeldung erläuternde Unterlagen (z.B. eine Warenbeschreibung, Prospekte, Katalogauszüge, Photographien) beizufügen, aus denen die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten Maschinen hat der Zollbeteiligte auf Verlangen der Zollstelle ferner einen Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Zollanmeldung vorzulegen.*
3. *Auf Antrag des Zollbeteiligten und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift A2 a) auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen eingehen.*
4. *Etuils, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Abschnitts XVI, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.*
5. *Zugmaschinen, die, auch durch besondere Vorrichtungen, an Maschinen, Apparate oder Geräte des Abschnitts XVI angekuppelt sind, werden stets für sich tarifiert (Tarifnr. 87.01).*

### KAPITEL 84

#### KESSEL, MASCHINEN,\* APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE

#### Vorschriften

1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:
  - a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
  - b) Maschinen, Apparate und Geräte (z.B. Pumpen) sowie Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kapitel 69);
  - c) Glaswaren für Laboratorien (Tarifnr. 70.17) und Glaswaren zu technischen Zwecken (Tarifnr. 70.20 oder 70.21);
  - d) Waren der Tarifnrn. 73.36 und 73.37 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 81);
  - e) von Hand zu führende Elektrowerkzeuge der Tarifnr. 85.05 sowie elektromechanische Haushaltsgeräte der Tarifnr. 85.06.
2. Vorbehaltlich der Vorschriften 3 und 4 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 als auch unter den Tarifnrn. 84.22 bis 84.60 eingereiht werden können, unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 einzureihen.
 

— Zu Tarifnr. 84.17 gehören jedoch nicht:

  - a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht; Keimapparate (Tarifnr. 84.28);



- b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Tarifnr. 84.29);
- c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Tarifnr. 84.30);
- d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Tarifnr. 84.40);
- e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, bei der eine Temperaturänderung zwar notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung ist.

— Zu Tarifnr. 84.19 gehören jedoch nicht:

- a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Tarifnr. 84.41);
- b) Büromaschinen und -apparate der Tarifnr. 84.54.

3. A. „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Tarifnr. 84.53 sind:

- a) digitale Maschinen, deren Speicher nicht nur das oder die Datenverarbeitungsprogramme und die zu verarbeitenden Daten aufnehmen können, sondern auch ein Programm zum Übersetzen der formalen Programmiersprache, in der die Programme geschrieben sind, in die Maschinensprache. Diese Maschinen müssen einen Hauptspeicher haben, der zur Durchführung eines Programms unmittelbar zugänglich ist und dessen Kapazität mindestens dazu ausreicht, die Teile des Verarbeitungs- und Übersetzungsprogramms und die Daten zu speichern, die für den laufenden Verarbeitungsvorgang unmittelbar benötigt werden. Sie müssen auch in der Lage sein, durch logische Entscheidung auf Grund von im Ausgangsprogramm enthaltenen Anweisungen die Ausführung des Programms im laufenden Verarbeitungsvorgang selbst zu ändern;
- b) analoge Maschinen, die in der Lage sind, mathematische Modelle zu simulieren und mindestens zu besitzen: analoge Rechenelemente, Steuerelemente und Programmier Vorrichtungen;
- c) hybride Maschinen, die entweder aus einer digitalen Maschine, kombiniert mit analogen Elementen, oder aus einer analogen Maschine, kombiniert mit digitalen Elementen, bestehen.

B. Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer veränderlichen Anzahl von bestimmten, jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine Einheit wird dann als zu einem vollständigen System gehörender Teil angesehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) an die Zentraleinheit unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten angeschlossen werden kann;
- b) ihrer Beschaffenheit nach als Teil für ein solches System bestimmt ist (sie muß, sofern es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere in der Lage sein, Daten in einer Form — als Code oder als Signale — zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendet werden kann).

Solche Einheiten sind auch dann der Tarifnr. 84.53 zuzuweisen, wenn sie gesondert gestellt werden.

4. Zu Tarifnr. 84.62 gehören nur polierte Stahlkugeln, deren Grenzabmaß nicht mehr als  $\pm 1$  v.H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch  $\pm 0,05$  mm beträgt.

Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Tarifnr. 73.40.

5. Maschinen mit mehrfacher Verwendungsmöglichkeit gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 2 und der Vorschrift 3 zu Abschnitt XVI, zu der Tarifnummer, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Tarifnummer nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, gehören sie zu Tarifnr. 84.59.

Zu Tarifnr. 84.59 gehören auch alle Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfäden, Seile, Taue oder Kabel herstellen (z.B. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und Kabelmaschinen).

#### Zusätzliche Vorschriften

1. Als „Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft“ der Tarifstelle 84.06 A gelten nur Motoren, die zur Anbringung einer Luftschaube oder eines Rotors eingerichtet sind.

**84.01**

2. Für Tarifstelle 84.45 C VI a) gilt als „mikrometrische Feineinstellung“ jede Vorrichtung, die es ermöglicht, die Verschiebung eines wichtigen Teils der Maschine, z.B. Tisch, Spindelstock, Schleifkopf, auf mindestens 1/100 mm (0,01 mm) genau zu messen oder nachzustellen.
3. Als „Koordinatenmaschinen“ der Tarifstelle 84.45 C VII gelten nur solche Werkzeugmaschinen, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
- Werkstückbearbeitung „nach Koordinaten“;
  - hohe Genauigkeit der Tischverstellung und der Verstellung des Werkzeugschlittens; die Verstellgenauigkeit (Einfahrtoleranz) beträgt mindestens 0,005 mm.
4. (EURATOM) Die Bezeichnung „Kernreaktoren“ (Tarifstelle 84.59 B) umfaßt sämtliche von einem biologischen Schild umgebenen Geräte und Vorrichtungen, gegebenenfalls einschließlich des Schildes selbst, sowie die Vorrichtungen, die mit den Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden (insbesondere Regulierstäbe und deren Lenkungs- und Steuerungsvorrichtungen, insoweit diese mit den Regulierstäben oder mit anderen Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.01		<b>Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser:</b>		
		A	Wasserrohrkessel:		
84.01-11		I	mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h . . . . .	711.10	—
84.01-19		II	andere . . . . .	711.10	—
84.01-20		B	Flammrohr-, Rauchrohrkessel . . . . .	711.10	—
84.01-50		C	andere Dampfkessel; Kessel für überhitztes Wasser . .	711.10	—
84.01-80		D	Teile . . . . .	711.10	—
	84.02		<b>Hilfsapparate für Kessel der Tarifnr. 84.01 (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:</b>		
84.02-10		A	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnr. 84.01 . . . . .	711.20	—
84.02-30		B	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen . . . . .	711.20	—
84.02-90		C	Teile . . . . .	711.20	—
84.03-00	84.03		<b>Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen- und ähnlichen Gasen auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern . . . . .</b>	719.11	—
84.04-00	84.04		<b>Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01) . . . . .</b>	711.31	—
	84.05		<b>Dampfkraftmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf:</b>		
		A	Dampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung:		
84.05-11		I	von 10 000 kW oder weniger . . . . .	711.32	—
84.05-13		II	von mehr als 10 000 kW bis 40 000 kW . . . . .	711.32	—

**84.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.05</b> (Fortsetzung)	A			
84.05-15		III	von mehr als 40 000 kW bis 100 000 kW . . . . .	711.32	—
84.05-19		IV	von mehr als 100 000 kW . . . . .	711.32	—
84.05-30		B	Dampfturbinen für Schiffsantrieb . . . . .	711.32	—
84.05-50		C	andere Dampfkraftmaschinen . . . . .	711.32	—
84.05-90		D	Teile . . . . .	711.32	—
	<b>84.06</b>		<b>Kolbenverbrennungsmotoren:</b>		
	A		Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die der Begriffsbestimmung der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 84 entsprechen, mit einer Leistung:		
84.06-01	I		von 300 kW oder weniger . . . . .	711.41	Stück
84.06-02	II		von mehr als 300 kW . . . . .	711.41	Stück
	B		Außenbordmotoren, mit einem Hubraum:		
84.06-04	I		von 325 cm <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	711.50	Stück
84.06-05	II		von mehr als 325 cm <sup>3</sup> . . . . .	711.50	Stück
	C		andere Motoren:		
	I		Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum:		
	a		von 250 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
		1	Antriebsmotoren für Fahrzeuge des Kapitels 87:		
84.06-07		aa	von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	711.50	Stück
84.06-08		bb	von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup> . . . . .	711.50	Stück
84.06-11		2	Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge . . . . .	711.50	Stück
84.06-13		3	andere . . . . .	711.50	Stück
	b		von mehr als 250 cm <sup>3</sup> :		
84.06-15	1		für Montagebetriebe, zum Zusammenbau: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A; von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen; von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> ; von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 . . . . .	711.50	Stück
	2		andere:		
		aa	Antriebsmotoren für Fahrzeuge des Kapitels 87:		
84.06-17		11	von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis 1 000 cm <sup>3</sup> . . . . .	711.50	Stück
84.06-21		22	von mehr als 1 000 cm <sup>3</sup> bis 1 500 cm <sup>3</sup> . . . . .	711.50	Stück
84.06-23		33	von mehr als 1 500 cm <sup>3</sup> . . . . .	711.50	Stück

## 84.06

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.06 C I b 2 (Fortsetzung)				
		<i>bb</i>	<i>Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge, mit einer Leistung:</i>		
84.06-25		11	<i>von 10 kW oder weniger . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-27		22	<i>von mehr als 10 kW bis 50 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-32		33	<i>von mehr als 50 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
		<i>cc</i>	<i>andere, mit einer Leistung:</i>		
84.06-35		11	<i>von 10 kW oder weniger . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-38		22	<i>von mehr als 10 kW bis 50 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-39		33	<i>von mehr als 50 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
	II		Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:		
	a		Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:		
	1		für Wasserfahrzeuge der Tarifstellen 89.01 A, 89.01 B I, 89.02 A, 89.02 B I und 89.03 A:		
84.06-42		<i>aa</i>	<i>mit einer Leistung von 15 kW oder weniger</i>	711.50	Stück
84.06-44		<i>bb</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 15 kW bis 50 kW</i>	711.50	Stück
84.06-46		<i>cc</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 50 kW bis 100 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-48		<i>dd</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 100 kW bis 200 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-52		<i>ee</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 200 kW bis 300 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-53		<i>ff</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 300 kW bis 500 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-54		<i>gg</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 500 kW bis 1 000 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-55		<i>hh</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-56		<i>ijj</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW</i>	711.50	Stück
	2		andere:		
84.06-57		<i>aa</i>	<i>mit einer Leistung von 15 kW oder weniger</i>	711.50	Stück
84.06-58		<i>bb</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 15 kW bis 50 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-61		<i>cc</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 50 kW bis 100 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-62		<i>dd</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 100 kW bis 200 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-63		<i>ee</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 200 kW bis 300 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-64		<i>ff</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 300 kW bis 500 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-66		<i>gg</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 500 kW bis 1 000 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-67		<i>hh</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-69		<i>ijj</i>	<i>mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW</i>	711.50	Stück

## 84.06

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.06 C II (Fortsetzung)				
84.06-72	b 1		andere: für Montagebetriebe, zum Zusammenbau: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A; von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen; von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> ; von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 . . . . .	711.50	Stück
	2	aa	andere: <i>Antriebsmotoren für Fahrzeuge des Kapitels 87:</i>		
		11	<i>für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung:</i>		
84.06-74		aaa	<i>von 25 kW oder weniger . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-75		bbb	<i>von mehr als 25 kW bis 37 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-76		ccc	<i>von mehr als 37 kW bis 59 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-79		ddd	<i>von mehr als 59 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-81		22	<i>für andere Fahrzeuge des Kapitels 87 . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-82		bb	<i>Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge . . . . .</i>	711.50	Stück
		cc	<i>andere, mit einer Leistung:</i>		
84.06-83		11	<i>von 15 kW oder weniger . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-84		22	<i>von mehr als 15 kW bis 50 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-85		33	<i>von mehr als 50 kW bis 100 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-86		44	<i>von mehr als 100 kW bis 200 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-87		55	<i>von mehr als 200 kW bis 300 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-88		66	<i>von mehr als 300 kW bis 500 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-93		77	<i>von mehr als 500 kW bis 1 000 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-94		88	<i>von mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
84.06-95		99	<i>von mehr als 5 000 kW . . . . .</i>	711.50	Stück
	D		Teile:		
84.06-97	I		von Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft . . . . .	711.41	—
	II		von anderen Motoren:		
84.06-98		a	<i>für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung . . . . .</i>	711.50	—
84.06-99		b	<i>für Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung . . . . .</i>	711.50	—

**84.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.07		<b>Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen:</b>		
84.07-10		A	Wasserturbinen . . . . .	711.81	—
84.07-30		B	Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen	711.81	—
84.07-90		C	Teile . . . . .	711.81	—
	84.08		<b>Andere Motoren und Kraftmaschinen:</b>		
	A		<b>Strahltriebwerke:</b>		
	I		<b>Turbostrahltriebwerke mit einer Schubkraft:</b>		
84.08-11	a		von 2 500 kg oder weniger . . . . .	711.42	Stück
84.08-13	b		von mehr als 2 500 kg. . . . .	711.42	Stück
84.08-19	II		andere (z.B. Staustrahltriebwerke, Verpuffungsstrahltriebwerke, Raketen) . . . . .	711.42	Stück
	B		<b>Gasturbinen:</b>		
	I		<b>Turbo-Propeller-Triebwerke mit einer Leistung:</b>		
84.08-31	a		von 1 100 kW oder weniger . . . . .	711.42	Stück
84.08-33	b		von mehr als 1 100 kW . . . . .	711.42	Stück
	II		<b>andere:</b>		
84.08-41	a	a	mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger . . . . .	711.60	Stück
84.08-43	b	b	mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW . . . . .	711.60	Stück
84.08-45	c	c	mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW . . . . .	711.60	Stück
84.08-47	d	d	mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW . . . . .	711.60	Stück
84.08-50	C		andere Motoren und Kraftmaschinen . . . . .	711.89	—
	D		<b>Teile:</b>		
84.08-71	I		von Strahltriebwerken oder Turbo-Propeller-Triebwerken . . . . .	711.42	—
	II		<b>andere:</b>		
84.08-81	a	a	für Gasturbinen . . . . .	711.60	—
84.08-89	b	b	andere . . . . .	711.89	—
	84.09		<b>Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb:</b>		
84.09-10		A	Vibrationswalzen mit mechanischem Antrieb . . . . .	718.41	Stück
84.09-30		B	andere Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb . . . . .	718.41	Stück
84.09-90		C	Teile . . . . .	718.41	—
	84.10		<b>Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z.B. Becherwerke, Schöpferwerke, Bandedivatoren):</b>		
	A		<b>Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind:</b>		
84.10-13		I	Ausgabepumpen für Treibstoffe oder Schmiermittel, von der Art, wie sie in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendet werden . . . . .	719.21	Stück

## 84.10

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.10 A (Fortsetzung)				
84.10-16		II	andere Pumpen . . . . .	719.21	Stück
84.10-18		III	Teile . . . . .	719.21	—
	B		andere Pumpen:		
	I		Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr:		
84.10-21		a	Handpumpen . . . . .	719.21	Stück
84.10-23		b	Pumpen aller Art für Verbrennungsmotoren . . .	719.21	Stück
		c	andere:		
84.10-25		1	oszillierende Pumpen . . . . .	719.21	Stück
84.10-26		2	rotierende Pumpen, andere als Kreiselpumpen .	719.21	Stück
84.10-27		3	Kreiselpumpen, einschließlich Turbopumpen .	719.21	Stück
84.10-28		4	andere . . . . .	719.21	Stück
	II		andere:		
84.10-41		a	Handpumpen . . . . .	719.21	Stück
84.10-43		b	Pumpen aller Art für Verbrennungsmotoren . .	719.21	Stück
		c	andere:		
84.10-61		1	oszillierende Pumpen . . . . .	719.21	Stück
84.10-63		2	rotierende Pumpen, andere als Kreiselpumpen	719.21	Stück
		3	Kreiselpumpen, einschließlich Turbopumpen:		
84.10-64		aa	Tauchmotorpumpen . . . . .	719.21	Stück
84.10-66		bb	Umlaufbeschleuniger für Heizungsanlagen, ohne Wellenabdichtung . . . . .	719.21	Stück
84.10-68		cc	andere . . . . .	719.21	Stück
84.10-69		4	andere . . . . .	719.21	Stück
84.10-70	III		Teile . . . . .	719.21	—
	C		Hebewerke für Flüssigkeiten (z.B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren):		
84.10-91		I	Hebewerke . . . . .	719.21	Stück
84.10-98		II	Teile . . . . .	719.21	—
	84.11		Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:		
	A		Pumpen und Kompressoren:		
84.11-12	I		hand- oder fußbetriebene Pumpen zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen . .	719.22	Stück

## 84.11

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.11 A (Fortsetzung)				)
	II		Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als $10^{-2}$ mbar; Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m <sup>3</sup> /min.; oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg:		
84.11-21		a	Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als $10^{-2}$ mbar . . . . .	719.22	Stück
84.11-22		b	Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m <sup>3</sup> /min. . . . .	719.22	Stück
84.11-23		c	oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg . . . . .	719.22	Stück
	III		andere:		
84.11-26		a	Vakuumpumpen . . . . .	719.22	Stück
		b	Kompressoren für Kältemaschinen, mit einer Leistung:		
84.11-27		1	von 0,4 kW oder weniger . . . . .	719.22	Stück
		2	von mehr als 0,4 kW:		
84.11-28		aa	hermetische oder halbhermetische . . . . .	719.22	Stück
84.11-29		bb	andere . . . . .	719.22	Stück
		c	andere Pumpen und Kompressoren:		
84.11-31		1	straßenfahrbare Kompressoren . . . . .	719.22	Stück
		2	andere:		
84.11-32		aa	oszillierende . . . . .	719.22	Stück
84.11-33		bb	Radial- und Axial-Turbokompressoren . . . . .	719.22	Stück
84.11-34		cc	andere . . . . .	719.22	Stück
84.11-38	IV		Teile . . . . .	719.22	—
84.11-40	B		Freikolbengeneratoren . . . . .	719.22	—
	C		Ventilatoren und dergleichen:		
84.11-51		I	Ventilatoren und dergleichen . . . . .	719.22	Stück
84.11-55		II	Teile . . . . .	719.22	—
	84.12		Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:		
84.12-10		A	mit Kältesatz . . . . .	719.12	—
84.12-30		B	ohne Kältesatz . . . . .	719.12	—



## 84.13

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.13		<b>Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:</b>		
		A	<i>Feuerungen für flüssigen Brennstoff (Zerstäuber):</i>		
		I	<i>Brenner mit fest angebauter automatischer Steuerung . . . . .</i>	719.13	Stück
84.13-11					
84.13-15		II	<i>andere Brenner für flüssigen Brennstoff . . . . .</i>	719.13	Stück
84.13-18		III	<i>Teile . . . . .</i>	719.13	—
84.13-30		B	<i>Feuerungen für pulverisierten festen Brennstoff oder Gas, einschließlich kombinierter Feuerungen . . . . .</i>	719.13	—
84.13-50		C	<i>andere . . . . .</i>	719.13	—
	84.14		<b>Industrie- und Laboratoriumsöfen; ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11:</b>		
84.14-10	A		<i>ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt (EURATOM) . . . . .</i>	719.14	—
	B		<i>andere:</i>		
84.14-91		I	<i>Industrieöfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen oder Metallen . . . . .</i>	719.14	—
84.14-93		II	<i>Backöfen . . . . .</i>	719.14	—
84.14-95		III	<i>andere Öfen . . . . .</i>	719.14	—
84.14-99		IV	<i>Teile . . . . .</i>	719.14	—
	84.15		<b>Maschinen, Apparate Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:</b>		
84.15-05	A		<i>Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte . . . . .</i>	719.15	—
	B		<i>andere:</i>		
		I	<i>elektrische Haushaltskühlschränke mit Kompressionskältemaschine:</i>		
84.15-07		a	<i>kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren und Verdampfern . . . . .</i>	725.01	Stück
		b	<i>andere:</i>		
84.15-08		1	<i>Tischkühlschränke . . . . .</i>	725.01	Stück
84.15-09		2	<i>Einbaukühlschränke . . . . .</i>	725.01	Stück
		3	<i>andere:</i>		
84.15-12		aa	<i>von 250 l oder weniger . . . . .</i>	725.01	Stück
84.15-13		bb	<i>von mehr als 250 l . . . . .</i>	725.01	Stück

## 84.15

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.15 B</b> (Fortsetzung)				
84.15-15		II	Haushaltskühlschränke mit elektrischer Absorptionskältemaschine . . . . .	725.01	Stück
84.15-21		III	nichtelektrische Haushaltskühlschränke mit Kältesatz . . . . .	719.42	Stück
		IV	Gefrier- und Tiefkühltruhen:		
84.15-32		a	von 600 l oder weniger . . . . .	725.01	Stück
84.15-36		b	von mehr als 600 l . . . . .	719.15	Stück
		V	Gefrier- und Tiefkühlschränke:		
84.15-42		a	von 250 l oder weniger . . . . .	725.01	Stück
84.15-46		b	von mehr als 250 l . . . . .	719.15	Stück
		VI	Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):		
84.15-51		a	für tiefgekühlte Waren . . . . .	719.15	Stück
84.15-59		b	andere . . . . .	719.15	Stück
		VII	andere Kühlmöbel:		
84.15-61		a	zum Tiefkühlen oder Gefrieren, einschließlich Speiseeisbereiter . . . . .	719.15	Stück
84.15-69		b	andere . . . . .	719.15	Stück
		VIII	andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit einer Leistung:		
84.15-71		a	von 0,4 kW oder weniger . . . . .	719.15	—
84.15-73		b	von mehr als 0,4 kW bis 23,3 kW . . . . .	719.15	—
84.15-78		c	von mehr als 23,3 kW . . . . .	719.15	—
		IX	Teile:		
84.15-91		a	Möbel . . . . .	719.15	—
84.15-99		b	andere . . . . .	719.15	—
	<b>84.16</b>		<b>Kalender und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen:</b>		
84.16-10		A	Kalender und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen . . . . .	719.61	—
		B	Teile:		
		I	Walzen:		
84.16-93		a	aus Gußeisen . . . . .	719.61	—
84.16-95		b	andere . . . . .	719.61	—
84.16-99		II	andere Teile . . . . .	719.61	—
	<b>84.17</b>		<b>Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z.B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Bädöfen:</b>		
84.17-10	A		Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (EURATOM) . . . . .	719.19	—

## 84.17

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.17 (Fortsetzung)				
84.17-20	B		Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt (EURATOM) . . . . .	719.19	—
①			Wärmeaustauscher:		
① 84.17-31	C	I	für die Milchwirtschaft . . . . .	719.19	—
① 84.17-35		II	für die Getränkeindustrie . . . . .	719.19	—
① 84.17-39		III	andere . . . . .	719.19	—
	D		Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken:		
84.17-41	I		elektrisch beheizt . . . . .	719.19	—
84.17-49	II		andere . . . . .	719.19	—
	E		medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate:		
84.17-51	I		elektrisch beheizt . . . . .	719.19	—
84.17-54	II		andere . . . . .	719.19	—
	F		andere:		
	I		Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch:		
84.17-56		a	für den Haushalt . . . . .	719.43	—
84.17-58		b	für andere Zwecke . . . . .	719.19	—
	II		andere:		
① 84.17-59		a	Herde, Kochgeräte und ähnliche Geräte, für Großküchen . . . . .	719.19	—
①		b	Trockenapparate:		
84.17-60		1	für die Landwirtschaft . . . . .	719.19	—
84.17-62		2	für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie . . . . .	719.19	—
84.17-63		3	für die chemische Industrie . . . . .	719.19	—
84.17-64		4	für die Holzindustrie, für Zellstoff, Papier und Pappe . . . . .	719.19	—
84.17-66		5	andere . . . . .	719.19	—
① 84.17-67		c	Apparate und Vorrichtungen für die Gas- und Luftverflüssigung und -zerlegung . . . . .	719.19	—
① 84.17-68		d	Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt . . . . .	719.19	—
①		e	andere Apparate und Vorrichtungen:		
84.17-71		1	für die Milchwirtschaft . . . . .	719.19	—
84.17-73		2	für die Speiseöl- und Speisefettindustrie . . . . .	719.19	—
84.17-75		3	für die Zuckerindustrie . . . . .	719.19	—
84.17-77		4	für die Schokoladen- und Süßwarenindustrie . . . . .	719.19	—
84.17-79		5	für die Behandlung anderer Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	719.19	—
84.17-81		6	für die Zellstoff-, Papier- und Pappeindustrie . . . . .	719.19	—
84.17-84		7	für die chemische Industrie . . . . .	719.19	—
84.17-87		8	für die Kautschuk- und Kunststoffindustrie . . . . .	719.19	—
84.17-89		9	andere . . . . .	719.19	—

## 84.17

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.17 F II (Fortsetzung)				
84.17-92		f 1	Teile: für Trockenapparate . . . . .	719.19	—
84.17-94		2	für Apparate und Vorrichtungen für die Gas- und Luftverflüssigung und -zerlegung . . . . .	719.19	—
84.17-97		3	andere . . . . .	719.19	—
	84.18		Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
84.18-10	A		zum Trennen von Uran-Isotopen (EURATOM) . .	719.23	—
84.18-40	B		ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Ab- fälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt (EURATOM) . . .	719.23	—
	C		andere Maschinen und Apparate:		
	I		Zentrifugen:		
	a		elektrisch betriebene Wäscheschleudern, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg:		
84.18-55		1	Wäscheschleudern . . . . .	719.23	Stück
84.18-58		2	Teile . . . . .	719.23	—
	b		andere:		
84.18-61		1	elektrisch betriebene Wäscheschleudern, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg . . . . .	719.23	Stück
84.18-63		2	Laborzentrifugen . . . . .	719.23	—
84.18-64		3	Milchenträher und -klärer . . . . .	712.31	Stück
84.18-65		4	andere Zentrifugen . . . . .	719.23	—
		5	Teile:		
84.18-67		aa	für Milchenträher und -klärer . . . . .	712.31	—
84.18-69		bb	andere . . . . .	719.23	—
	II		Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Fil- trieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
		a	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssig- keiten:		
84.18-71		1	für Motoren . . . . .	719.23	—
		2	andere Apparate zum Filtrieren oder Reini- gen von Flüssigkeiten:		
84.18-73		aa	von Wasser . . . . .	719.23	—
		bb	von anderen Flüssigkeiten:		
84.18-75		11	von Getränken . . . . .	719.23	—
84.18-76		22	von Speiseöl oder Speisefett . . . . .	719.23	—
84.18-79		33	von anderen Flüssigkeiten . . . . .	719.23	—

**84.18**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.18 C II</b> (Fortsetzung)				
①		<i>b</i>	<i>Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft oder anderen Gasen:</i>		
84.18-81		1	<i>für Motoren . . . . .</i>	719.23	—
84.18-89		2	<i>andere . . . . .</i>	719.23	—
①		<i>c</i>	<i>Teile:</i>		
84.18-92		1	<i>für Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser . . . . .</i>	719.23	—
84.18-94		2	<i>für Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Flüssigkeiten . . . . .</i>	719.23	—
① 84.18-96		3	<i>für Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft oder anderen Gasen . . . . .</i>	719.23	—
	<b>84.19</b>		<b>Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen:</b>		
	<b>A</b>		elektrisch betriebene Geschirrspülmaschinen, auch mit Trockenvorrichtung:		
① 84.19-01		<i>I</i>	<i>Maschinen für den Haushalt . . . . .</i>	719.62	Stück
① 84.19-06		<i>II</i>	<i>andere Maschinen . . . . .</i>	719.62	Stück
① 84.19-08		<i>III</i>	<i>Teile . . . . .</i>	719.62	—
	<b>B</b>		andere:		
① 84.19-92		<i>I</i>	<i>Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen . . . . .</i>	719.62	—
① 84.19-94		<i>II</i>	<i>Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren . . . . .</i>	719.62	—
① 84.19-96		<i>III</i>	<i>andere Maschinen und Apparate . . . . .</i>	719.62	—
① 84.19-98		<i>IV</i>	<i>Teile . . . . .</i>	719.62	—
	<b>84.20</b>		<b>Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art:</b>		
84.20-10		<i>A</i>	<i>Haushalts- und Tafelwaagen . . . . .</i>	719.63	Stück
84.20-30		<i>B</i>	<i>Fahrzeugwaagen und ähnliche Plattformwaagen . . . . .</i>	719.63	Stück
84.20-40		<i>C</i>	<i>Waagen für Stetigförderer . . . . .</i>	719.63	Stück
84.20-50		<i>D</i>	<i>Ausschütt-, Abfüll- und Absackwaagen . . . . .</i>	719.63	Stück

## 84.20

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.20</b> (Fortsetzung)				
84.20-61		E I	<i>andere:</i> <i>nichtautomatische</i> . . . . .	719.63	Stück
84.20-63		II a	<i>halbautomatische und automatische:</i> <i>Personenwaagen, ausgenommen Wiegeautomaten</i>	719.63	Stück
84.20-65		b 1	<i>andere:</i> <i>bis 30 kg Höchstlast</i> . . . . .	719.63	Stück
84.20-67		2	<i>über 30 kg Höchstlast</i> . . . . .	719.63	Stück
84.20-70		F	<i>Teile für Waagen</i> . . . . .	719.63	—
84.20-80		G	<i>Gewichte für Waagen aller Art</i> . . . . .	719.63	—
	<b>84.21</b>		<b>Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:</b>		
		A	<i>mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern:</i>		
		I	<i>mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln:</i>		
		a	<i>tragbare:</i>		
84.21-13		1	<i>ohne Motor</i> . . . . .	719.64	—
84.21-17		2	<i>mit Motor</i> . . . . .	719.64	—
84.21-19		b	<i>andere</i> . . . . .	719.64	—
84.21-20		II	<i>Regner</i> . . . . .	719.64	—
84.21-30		III	<i>andere mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern</i>	719.64	—
		B	<i>andere:</i>		
84.21-91		I	<i>Feuerlöscher, auch mit Füllung</i> . . . . .	719.64	—
84.21-93		II	<i>Spritzpistolen und dergleichen</i> . . . . .	719.64	—
84.21-95		III	<i>Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen</i> . . . . .	719.64	—
	<b>84.22</b>		<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:</b>		
	A		Maschinen, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt (EURATOM):		
84.22-01		I	<i>Maschinen, Apparate und Geräte</i> . . . . .	719.31	Stück
84.22-02		II	<i>Teile</i> . . . . .	719.31	—

## 84.22

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.22 (Fortsetzung)				
	B		selbstfahrende Krane auf Rädern, nicht auf Schienen fahrbar:		
84.22-03		I	Krane . . . . .	719.31	Stück
84.22-04		II	Teile . . . . .	719.31	—
	C		Walzwerksmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzguts; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten:		
84.22-05		I	Maschinen . . . . .	719.31	—
84.22-06		II	Teile . . . . .	719.31	—
	D		andere:		
84.22-07		I	Hebebühnen (ausgenommen solche für Kraftfahrzeugwerkstätten) und Hubarbeitsbühnen . . . . .	719.31	—
		II	Flaschenzüge, auch auf Laufkatzen angebracht:		
84.22-08		a	mit Elektromotor . . . . .	719.31	Stück
84.22-11		b	Hand-Kettenflaschenzüge . . . . .	719.31	Stück
84.22-12		c	andere Flaschenzüge . . . . .	719.31	—
		III	Zugwinden und Spille:		
84.22-13		a	Fördermaschinen für Bergwerke zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips . . . . .	719.31	—
84.22-14		b	Häspel und andere Zugwinden, ihrer Beschaffenheit nach für den Untertagebergbau bestimmt . . . . .	719.31	—
		c	andere:		
84.22-15		1	mit Verbrennungsmotor . . . . .	719.31	Stück
84.22-17		2	mit Elektromotor . . . . .	719.31	Stück
84.22-19		3	andere Zugwinden und Spille . . . . .	719.31	—
		IV	Zahnstangenwinden, Schraubenwinden und Hebeböcke (Hubwinden), einschließlich ortsfeste Hebebühnen für Kraftfahrzeugwerkstätten:		
84.22-21		a	ortsfeste Hebebühnen für Kraftfahrzeugwerkstätten . . . . .	719.31	Stück
84.22-23		b	tragbare Zahnstangen- und Schraubenwinden für Kraftfahrzeuge (Wagenheber) . . . . .	719.31	Stück
		c	andere:		
84.22-25		1	pneumatische . . . . .	719.31	Stück
84.22-27		2	hydraulische . . . . .	719.31	Stück
84.22-29		3	andere Zahnstangenwinden, Schraubenwinden und Hebeböcke (Hubwinden) . . . . .	719.31	—
		V	Krane, ausgenommen Kabelkrane:		
84.22-31		a	Stripper, Tiefofenkrane, Muldenchargierkrane und andere hitzegeschützte Laufkrane für Hütten-, Stahl- und Walzwerke . . . . .	719.31	—
		b	andere:		
84.22-32		1	Laufkrane . . . . .	719.31	—
84.22-34		2	Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane) und Verladebrücken . . . . .	719.31	—
84.22-35		3	Turmdrehkrane aller Art . . . . .	719.31	—
84.22-36		4	Portaldrehkrane . . . . .	719.31	—

## 84.22

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.22 D</b> (Fortsetzung)	V b			
84.22-37		5	hydraulische Lkw-Ladekrane . . . . .	719.31	Stück
		6	andere:		
84.22-38		aa	auf Gleisketten . . . . .	719.31	Stück
84.22-39		bb	andere Krane . . . . .	719.31	—
		VI	Stetigförderer für Waren, ausgenommen Schleppseil- und Schleppkettenförderer:		
		a	pneumatische:		
84.22-41		1	ihrer Beschaffenheit nach für die Landwirtschaft bestimmt . . . . .	719.31	—
		2	andere:		
84.22-42		aa	für Schüttgut . . . . .	719.31	—
84.22-43		bb	andere Stetigförderer, einschließlich Luftkissenförderer . . . . .	719.31	—
		b	nichtpneumatische:		
84.22-45		1	ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt . . . . .	719.31	—
		2	andere:		
84.22-46		aa	Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen . . . . .	719.31	—
84.22-48		bb	Bandförderer . . . . .	719.31	—
84.22-49		cc	andere Stetigförderer für Waren, ausgenommen Schleppseil- und Schleppkettenförderer . . . . .	719.31	—
84.22-52		VII	Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt . . . . .	719.31	—
		VIII	Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach für die Landwirtschaft bestimmt:		
84.22-56		a	Schlepper-Anbaulader . . . . .	719.31	—
84.22-59		b	andere Lademaschinen für die Landwirtschaft . . . . .	719.31	—
84.22-62		IX	andere Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut . . . . .	719.31	—
		X	Personen- und Lastenaufzüge:		
84.22-71		a	elektrische . . . . .	719.31	—
84.22-75		b	andere Personen- und Lastenaufzüge . . . . .	719.31	—
84.22-76		XI	Rolltreppen und Rollsteige . . . . .	719.31	—
84.22-77		XII	Seilschwebbahnen, Sesselbahnen und Skilifte; Fördereinrichtungen für Standseilbahnen; Kabelkrane . . . . .	719.31	—
84.22-78		XIII	Aufschieber, Vorzieher, Vorschieber, Kipper und dergleichen, für Wagenläufe . . . . .	719.31	—
		XIV	Stapler ohne Fahrtrieb:		
84.22-81		a	mechanische Regalförderzeuge . . . . .	719.31	—
84.22-84		b	andere Stapler ohne Fahrtrieb . . . . .	719.31	—
84.22-85		XV	Beschickungseinrichtungen (ausgenommen Krane) für Hochöfen und Industrieöfen; Schmiedemanipulatoren . . . . .	719.31	—
84.22-86		XVI	andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	719.31	—



## 84.22

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.22 D (Fortsetzung)				
84.22-88		XVII a	Teile: Klappkübel, Greifer und Zangen . . . . .	719.31	—
84.22-91		b 1	andere: für Maschinen, Apparate und Geräte bestimmt für Arbeiten unter Tage der Warenpositionen 84.22-13, 14, 45 und 52 . . . . .	719.31	—
84.22-94		2	für Krane der Warenpositionen 84.22-31, 32, 34, 35, 36, 37, 38 und 39 . . . . .	719.31	—
84.22-95		3	für Stetigförderer der Warenpositionen 84.22-41, 42, 43, 46, 48 und 49 . . . . .	719.31	—
84.22-96		4	für Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige der Warenpositionen 84.22-71, 75 und 76 . . . . .	719.31	—
84.22-98		5	andere . . . . .	719.31	—
	84.23		Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z.B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälsschraper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:		
	A		Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen:		
	I		selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar:		
84.23-01	a		Schürfwagen (scrapers) . . . . .	718.42	Stück
84.23-11	b	1	andere Maschinen, Apparate und Geräte: Bagger . . . . .	718.42	Stück
84.23-13		2	Planiermaschinen und Grader . . . . .	718.42	Stück
84.23-17		3	andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	718.42	—
84.23-18	c		Teile . . . . .	718.42	—
	II		andere:		
84.23-21	a	1	Tiefbohrgeräte: Geräte . . . . .	718.42	Stück
84.23-25		2	Teile . . . . .	718.42	—
84.23-32	b	1	andere: Anhängewalzen . . . . .	718.42	Stück
84.23-35		2	andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten oder den Bergbau . . . . .	718.42	—
84.23-38		3	Teile . . . . .	718.42	—

## 84.23

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.23</b> (Fortsetzung)				
	B		Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:		
84.23-52		I	Rammen . . . . .	718.42	Stück
84.23-54		II	Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03 . . . . .	718.42	Stück
84.23-58		III	Teile . . . . .	718.42	—
	<b>84.24</b>		Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:		
84.24-10		A	Pflüge aller Art . . . . .	712.10	Stück
84.24-30		B	Grubber (Kultivatoren), Vielfachgeräte, Hackmaschinen und Eggen . . . . .	712.10	Stück
84.24-50		C	Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Pikiermaschinen . . . . .	712.10	Stück
84.24-70		D	Düngerstreuer oder -verteiler . . . . .	712.10	Stück
84.24-80		E	andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	712.10	Stück
84.24-90		F	Teile . . . . .	712.10	—
	<b>84.25</b>		Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29:		
		A	Rasenmäher:		
84.25-12		I	mit Motor . . . . .	712.20	Stück
84.25-14		II	ohne Motor . . . . .	712.20	Stück
84.25-17		B	Motormäher . . . . .	712.20	Stück
84.25-21		C	andere Mähmaschinen, einschließlich Anbau-Mähwerke . . . . .	712.20	Stück
		D	Mähdrescher:		
84.25-26		I	selbstfahrende Mähdrescher . . . . .	712.20	Stück
84.25-28		II	andere . . . . .	712.20	Stück
84.25-30		E	Dreschmaschinen, einschließlich Hilfsapparate für Dreschmaschinen . . . . .	712.20	Stück
		F	Heuwerbungsmaschinen:		
84.25-41		I	Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender . . . . .	712.20	Stück
84.25-49		II	andere . . . . .	712.20	Stück
		G	Stroh- und Futterpressen:		
84.25-51		I	Aufnahmepressen . . . . .	712.20	Stück
84.25-59		II	andere . . . . .	712.20	Stück

**84.25**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.25</b> (Fortsetzung)				
84.25-61		H	Maschinen und Apparate zum Reinigen und Sortieren von Getreide und Sämereien . . . . .	712.20	Stück
84.25-65		IJ	Sortiermaschinen für Eier, Obst und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse . . . . .	712.20	Stück
84.25-71		K	Kartoffelerntemaschinen . . . . .	712.20	Stück
84.25-75		L	Rübenerntemaschinen . . . . .	712.20	Stück
84.25-80		M	andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	712.20	Stück
① 84.25-90		N	Teile . . . . .	712.20	—
	<b>84.26</b>		<b>Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
84.26-10		A	Melkmaschinen . . . . .	712.39	Stück
84.26-30		B	andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	712.39	Stück
① 84.26-90		C	Teile . . . . .	712.39	—
	<b>84.27</b>		<b>Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen:</b>		
① 84.27 10		A	Pressen . . . . .	712.91	—
① 84.27-20		B	andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	712.91	—
① 84.27-80		C	Teile . . . . .	712.91	—
	<b>84.28</b>		<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:</b>		
84.28-10		A	Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht. . . . .	712.99	—
84.28-20		B	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futtermittelbereitung . . . . .	712.99	—
① 84.28-40		C	selbsttätige Tränkebecken . . . . .	712.99	Stück
① 84.28-50		D	andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	712.99	—
① 84.28-90		E	Teile . . . . .	712.99	—
	<b>84.29</b>		<b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art:</b>		
84.29-10		A	Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen, Reinigen, Sichten und Aufbereiten von Getreide oder Hülsenfrüchten vor dem Mahlen . . . . .	718.31	—
84.29-30		B	andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	718.31	—
① 84.29-50		C	Teile . . . . .	718.31	—

## 84.30

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.30		<b>Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
84.30-01		A	<i>Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren oder Dauerbackwaren . . . . .</i>	718.39	—
84.30-05		B	<i>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Makkaroni, Ravioli und anderen Teigwaren . . . . .</i>	718.39	—
84.30-20		C	<i>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao, Schokolade oder Schokoladewaren</i>	718.39	—
84.30-30		D	<i>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker</i>	718.39	—
84.30-40		E	<i>Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch</i>	718.39	—
84.30-50		F	<i>andere Maschinen und Apparate . . . . .</i>	718.39	—
84.30-90		G	<i>Teile . . . . .</i>	718.39	—
	84.31		<b>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:</b>		
		A	zum Herstellen von Papier oder Pappe:		
84.31-31		I	<i>Maschinen und Apparate . . . . .</i>	718.11	—
84.31-39		II	<i>Teile . . . . .</i>	718.11	—
		B	andere:		
		I	zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff:		
84.31-41		a	<i>Maschinen und Apparate . . . . .</i>	718.11	—
84.31-49		b	<i>Teile . . . . .</i>	718.11	—
		II	zum Zurichten oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:		
84.31-51		a	<i>Maschinen und Apparate . . . . .</i>	718.11	—
84.31-59		b	<i>Teile . . . . .</i>	718.11	—
	84.32		<b>Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:</b>		
84.32-10		A	<i>Maschinen und Apparate . . . . .</i>	718.21	—
84.32-80		B	<i>Teile . . . . .</i>	718.21	—
	84.33		<b>Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art:</b>		
		A	Schneidemaschinen:		
84.33-10		I	<i>Rollenschneide- und -wickelmaschinen . . . . .</i>	718.12	—
84.33-20		II	<i>Längs- und Querschneider . . . . .</i>	718.12	—
84.33-31		III	<i>Schnellschneider . . . . .</i>	718.12	—
84.33-39		IV	<i>andere Schneidemaschinen . . . . .</i>	718.12	—
84.33-40		B	<i>Maschinen zum Herstellen von Papiertüten, -beuteln, -säcken und Briefumschlägen . . . . .</i>	718.12	—

## 84.33

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.33 (Fortsetzung)				
84.33-50		C	Pressen zum Prägen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe . . . . .	718.12	—
84.33-80		D	andere Maschinen und Apparate . . . . .	718.12	—
		E	Teile:		
84.33-91		I	für Schneidemaschinen . . . . .	718.12	—
84.33-99		II	für andere Maschinen und Apparate . . . . .	718.12	—
	84.34		Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z.B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild:		
	A		Maschinen zum Schriftgießen oder Schriftsetzen:		
	I		kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z.B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen):		
84.34-12		a	Maschinen . . . . .	718.22	Stück
84.34-14		b	Teile . . . . .	718.22	—
	II		andere:		
84.34-16		a	Schriftgießmaschinen ohne Setzvorrichtung . . .	718.22	Stück
84.34-21		b	Schriftsetzmaschinen ohne Gießvorrichtung . . .	718.22	Stück
84.34-26		c	Teile . . . . .	718.22	—
	B		Platten, Zylinder und dergleichen, ausgenommen Lithographiesteine:		
84.34-31		I	mit Druckbild . . . . .	718.22	—
		II	ohne Druckbild, lediglich zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert):		
84.34-36		a	Platten . . . . .	718.22	—
84.34-38		b	andere . . . . .	718.22	—
	C		andere:		
		I	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen:		
84.34-51		a	Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	718.22	—
84.34-58		b	Teile . . . . .	718.22	—
84.34-95		II	Drucktypen aller Art . . . . .	718.22	—
84.34-99		III	andere . . . . .	718.22	—

## 84.35

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.35		<b>Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:</b>		
	A		Maschinen und Apparate zum Drucken:		
	I		Schöndruckmaschinen mit Druckzylinder, für Buchdruck (Schnellpressen):		
	a		Eintourenmaschinen, Stoppzylindermaschinen und Schwingzylindermaschinen:		
84.35-13		1	<i>Maschinen</i> . . . . .	718.29	Stück
84.35-14		2	<i>Teile</i> . . . . .	718.29	—
	b		Zweitourenmaschinen:		
84.35-15		1	<i>Maschinen</i> . . . . .	718.29	Stück
84.35-16		2	<i>Teile</i> . . . . .	718.29	—
	II		Rotationsmaschinen:		
84.35-31		a	<i>Büro-Offsetmaschinen (Format 21 × 29,7 cm oder kleiner)</i> . . . . .	718.29	Stück
84.35-33		b	<i>andere Maschinen</i> . . . . .	718.29	Stück
84.35-38		c	<i>Teile</i> . . . . .	718.29	—
	III		andere:		
84.35-51		a	<i>Tiegeldruckpressen</i> . . . . .	718.29	Stück
84.35-53		b	<i>andere Maschinen und Apparate zum Drucken</i>	718.29	Stück
84.35-58		c	<i>Teile</i> . . . . .	718.29	—
	B		Hilfsapparate für Druckmaschinen:		
84.35-71		I	<i>Apparate</i> . . . . .	718.29	—
84.35-78		II	<i>Teile</i> . . . . .	718.29	—
	84.36		<b>Düsen-spinmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen:</b>		
84.36-10		A	<i>Düsen-spinmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> . .	717.11	Stück
		B	<i>Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen:</i>		
84.36-31		I	<i>Karden</i> . . . . .	717.11	Stück
84.36-33		II	<i>Kämmaschinen</i> . . . . .	717.11	Stück
84.36-35		III	<i>andere</i> . . . . .	717.11	Stück
		C	andere:		
84.36-91		I	<i>Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen</i> . . . . .	717.11	Stück
84.36-93		II	<i>Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen</i> . . . . .	717.11	Stück

**84.37**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.37		Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfsmaschinen; Vorbereitungs- maschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Stricke- rei usw. (z.B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen):		
	A		Webmaschinen:		
84.37-11		I	Band- und Gurtwebmaschinen . . . . .	717.12	Stück
		II	andere:		
84.37-16		a	mit automatischem Spulen- oder Schützenwechsel	717.12	Stück
84.37-17		b	ohne automatischen Spulen- oder Schützenwechsel	717.12	Stück
84.37-18		c	schützenlose Webmaschinen . . . . .	717.12	Stück
	B		Wirk- und Strickmaschinen:		
		I	Flachwirkmaschinen und -strickmaschinen:		
84.37-31		a	handbetrieben . . . . .	717.12	Stück
		b	motorbetrieben:		
84.37-32		1	Flachstrickmaschinen . . . . .	717.12	Stück
		2	andere:		
84.37-33		aa	Flachkühlwirkmaschinen . . . . .	717.12	Stück
84.37-34		bb	andere Flachwirkmaschinen . . . . .	717.12	Stück
		II	Rundwirkmaschinen und -strickmaschinen:		
84.37-36		a	mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger . . . . .	717.12	Stück
84.37-38		b	mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm . . . . .	717.12	Stück
84.37-41		III	Repasiermaschinen . . . . .	717.12	Stück
84.37-50	C		Tüll-, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzknüpfsmaschinen . . . . .	717.12	Stück
84.37-70	D		Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die We- berei, Wirkerei, Strickerei usw. (z.B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen, Schlichtmaschinen) . . . . .	717.12	Stück
	84.38		Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Ta- rifnr. 84.37 (z.B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschi- nen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützen- wechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließ- lich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Appa- rate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z.B. Flü- gel, Kämmen, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):		
		A	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Ta- rifnr. 84.37:		
84.38-12		I	Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Karten- sparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Karten- kopiermaschinen und Kartenbindemaschinen . . .	717.13	—
84.38-18		II	andere . . . . .	717.13	—

## 84.38

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.38</b> (Fortsetzung)				
		B	Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36:		
		I	für Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen:		
84.38-32		a	Kratzengarnituren . . . . .	717.13	—
84.38-33		b	andere . . . . .	717.13	—
		II	für andere Maschinen oder Apparate:		
84.38-36		a	Spindeln und Spindelteile . . . . .	717.13	—
84.38-37		b	Spinnringe und Ringläufer . . . . .	717.13	—
84.38-38		c	andere . . . . .	717.13	—
		C	Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.37 sowie für Hilfsmaschinen oder Hilfsapparate der Warenpositionen 84.38-12 und 84.38-18:		
84.38-52		I	Webschützen . . . . .	717.13	—
84.38-53		II	Platinen . . . . .	717.13	—
84.38-54		III	Nadeln und ähnliche Waren zur Maschenbildung	717.13	—
84.38-59		IV	andere . . . . .	717.13	—
84.39-00	84.39		Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei . . .	717.14	—
	84.40		Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):		
	A		elektrisch beheizte Bügelmaschinen und -pressen:		
		I	Bügelmaschinen und -pressen, mit einer Leistung:		
84.40-12		a	von weniger als 2 500 W . . . . .	717.15	Stück
84.40-14		b	von 2 500 W oder mehr . . . . .	717.15	Stück
84.40-15		II	Teile . . . . .	717.15	—



## 84.40

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.40</b> (Fortsetzung)				
	B		Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt:		
	I		elektrisch betriebene:		
		a	Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche:		
84.40-41		1	Vollautomaten . . . . .	725.02	Stück
		2	andere:		
84.40-42		aa	mit Wäscheschleuder . . . . .	725.02	Stück
84.40-44		bb	andere . . . . .	725.02	Stück
84.40-45		b	Wringer . . . . .	725.02	—
84.40-48		c	Teile . . . . .	725.02	—
84.40-50	II		andere . . . . .	725.02	Stück
	C		andere:		
84.40-61		I	Maschinen zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder usw. . . . .	717.15	—
84.40-65		II	Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen . . . . .	717.15	—
		III	Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen oder Färben:		
84.40-70		a	Waschmaschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg . . . . .	717.15	—
84.40-71		b	andere . . . . .	717.15	—
		IV	Maschinen und Apparate zum Trocknen:		
84.40-75		a	für industrielle Zwecke . . . . .	717.15	—
84.40-77		b	für andere Zwecke . . . . .	717.15	—
84.40-81		V	Maschinen zum Chemisch-Reinigen . . . . .	717.15	—
84.40-85		VI	andere Maschinen und Apparate . . . . .	717.15	—
84.40-90		VII	Teile . . . . .	717.15	—
	84.41		Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinenadeln:		
	A		Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:		
	I		Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:		
84.41-12		a	Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 R.E. . . . .	717.30	Stück
84.41-13		b	andere . . . . .	717.30	Stück

## 84.41

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.41 A</b> (Fortsetzung)				
84.41-14	II		andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe . . . . .	717.30	Stück
	III		Teile, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:		
84.41-15		a	Teile von Nähmaschinen . . . . .	717.30	—
84.41-17		b	Möbel und Möbelteile . . . . .	717.30	—
84.41-30	B		Nähmaschinennadeln . . . . .	717.30	—
	<b>84.42</b>		<b>Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41:</b>		
84.42-01		A	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder . . . . .	717.20	—
		B	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Waren aus Häuten, Fellen oder Leder:		
84.42-10		I	zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	717.20	—
84.42-50		II	andere . . . . .	717.20	—
84.42-80		C	Teile . . . . .	717.20	—
	<b>84.43</b>		<b>Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe:</b>		
84.43-10		A	Konverter . . . . .	715.21	—
84.43-30		B	Gießpfannen . . . . .	715.21	—
		C	Gießformen:		
84.43-51		I	aus Grauguß (Eisenguß) oder Hartguß . . . . .	715.21	—
84.43-59		II	andere . . . . .	715.21	—
84.43-70		D	Gießmaschinen . . . . .	715.21	—
84.43-90		E	Teile . . . . .	715.21	—
	<b>84.44</b>		<b>Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür:</b>		
84.44-10	A		Walzwerke, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt (EURATOM) . . . . .	715.22	—
	B		andere:		
84.44-91		I	Walzwerke und Walzenstraßen . . . . .	715.22	—
		II	Walzen für Walzwerke:		
84.44-95		a	aus Gußeisen . . . . .	715.22	—
		b	aus Stahl:		
84.44-97		1	aus Stahl, geschmiedet . . . . .	715.22	—
84.44-98		2	aus Stahlguß . . . . .	715.22	—
84.44-99		III	andere Teile . . . . .	715.22	—

**84.45**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.45		<b>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:</b>		
	A		ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z.B. Ummanteln, Entfernen der Ummantelung, Verformen) bestimmt:		
84.45-01	I		durch Code-Angaben gesteuert ( <i>EURATOM</i> ) . . . . .	715.10	Stück
84.45-03	II		andere ( <i>EURATOM</i> ) . . . . .	715.10	Stück
	B		Werkzeugmaschinen, deren Arbeitsweise auf Elektroerosion oder einer anderen Wirkung der Elektrizität beruht; Ultraschall-Werkzeugmaschinen:		
84.45-05	I		durch Code-Angaben gesteuert . . . . .	715.10	Stück
84.45-07	II		andere . . . . .	715.10	Stück
	C		andere Werkzeugmaschinen:		
	I		Drehmaschinen:		
	a		durch Code-Angaben gesteuert:		
84.45-12		1	<i>Spitzendrehmaschinen, Vielschnittdrehmaschinen, Kopierdrehmaschinen</i> . . . . .	715.10	Stück
		2	andere:		
84.45-14		aa	<i>Drehautomaten und Revolverdrehmaschinen</i>	715.10	Stück
84.45-16		bb	andere . . . . .	715.10	Stück
	b		andere:		
84.45-22		1	<i>Spitzendrehmaschinen, Vielschnittdrehmaschinen, Kopierdrehmaschinen</i> . . . . .	715.10	Stück
		2	andere:		
84.45-24		aa	<i>Drehautomaten und Revolverdrehmaschinen</i>	715.10	Stück
84.45-26		bb	andere . . . . .	715.10	Stück
	II		Ausbohrmaschinen; Waagrecht-Bohr- und -Fräswerke:		
	a		durch Code-Angaben gesteuert:		
84.45-36		1	<i>Waagrecht-Bohr- und -Fräswerke</i> . . . . .	715.10	Stück
84.45-37		2	andere . . . . .	715.10	Stück
	b		andere:		
84.45-38		1	<i>Waagrecht-Bohr- und -Fräswerke</i> . . . . .	715.10	Stück
84.45-39		2	andere . . . . .	715.10	Stück
	III		Hobelmaschinen:		
84.45-41	a		durch Code-Angaben gesteuert . . . . .	715.10	Stück
84.45-43	b		andere . . . . .	715.10	Stück

## 84.45

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.45 C (Fortsetzung)				
	IV		Waagrechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen:		
84.45-44	a		durch Code-Angaben gesteuert . . . . .	715.10	Stück
	b		andere:		
84.45-45		1	Waagrechtstoßmaschinen, Senkrechtstoßmaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-46		2	Räummaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-47		3	Säge- und Trennmaschinen . . . . .	715.10	Stück
	V		Fräsmaschinen und Bohrmaschinen:		
	a		durch Code-Angaben gesteuert:		
84.45-48		1	Fräsmaschinen . . . . .	715.10	Stück
		2	Bohrmaschinen:		
84.45-49		aa	Radialbohrmaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-51		bb	andere . . . . .	715.10	Stück
	b		andere:		
84.45-52		1	Fräsmaschinen . . . . .	715.10	Stück
		2	Bohrmaschinen:		
84.45-53		aa	Radialbohrmaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-54		bb	andere . . . . .	715.10	Stück
	VI		Schleifmaschinen, Scharfschleifmaschinen, Honmaschinen, Läppmaschinen und Poliermaschinen, mit Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Polierwerkzeugen arbeitend:		
	a		mit mikrometrischer Feineinstellung im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 84:		
		1	durch Code-Angaben gesteuert:		
84.45-55		aa	Feinschleifmaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-56		bb	andere . . . . .	715.10	Stück
		2	andere:		
		aa	Feinschleifmaschinen:		
84.45-57		11	Flachfeinschleifmaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-58		22	Rundfeinschleifmaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-59		33	andere Feinschleifmaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-61		bb	andere . . . . .	715.10	Stück
	b		andere:		
84.45-62		1	durch Code-Angaben gesteuert . . . . .	715.10	Stück
84.45-63		2	andere . . . . .	715.10	Stück
	VII		Koordinatenmaschinen:		
84.45-64	a		durch Code-Angaben gesteuert . . . . .	715.10	Stück
84.45-65	b		andere . . . . .	715.10	Stück

**84.45**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.45 C</b> (Fortsetzung)				
	VIII		Verzahnmaschinen, ausgenommen Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne:		
	a		für zylindrische Verzahnungen:		
84.45-66	1		durch Code-Angaben gesteuert . . . . .	715.10	Stück
84.45-68	2		andere . . . . .	715.10	Stück
	b		für andere Verzahnungen:		
84.45-69	1		durch Code-Angaben gesteuert . . . . .	715.10	Stück
84.45-71	2		andere . . . . .	715.10	Stück
	IX		Pressen, ausgenommen Pressen der Tarifstellen 84.45 C X und C XI:		
	a		durch Code-Angaben gesteuert:		
84.45-72		1	<i>hydraulische</i> . . . . .	715.10	Stück
84.45-75		2	<i>andere</i> . . . . .	715.10	Stück
	b		andere:		
84.45-77		1	<i>hydraulische</i> . . . . .	715.10	Stück
		2	<i>andere:</i>		
84.45-78		aa	<i>für die Herstellung von Nieten, Bolzen und Schrauben</i> . . . . .	715.10	Stück
84.45-79		bb	<i>andere</i> . . . . .	715.10	Stück
	X		Rundbiegemaschinen und andere Biegemaschinen, Abkantmaschinen, Blech- und Bandrichtmaschinen, Scheren, Lochstanzen und Ausklinkmaschinen:		
	a		durch Code-Angaben gesteuert:		
84.45-81		1	<i>Biegemaschinen, Abkantmaschinen, Blech- und Bandrichtmaschinen</i> . . . . .	715.10	Stück
84.45-82		2	<i>Scheren, Lochstanzen und Ausklinkmaschinen</i> . . . . .	715.10	Stück
	b		andere:		
		1	<i>Biegemaschinen, Abkantmaschinen, Blech- und Bandrichtmaschinen:</i>		
84.45-83		aa	<i>für Flacherzeugnisse</i> . . . . .	715.10	Stück
84.45-84		bb	<i>andere</i> . . . . .	715.10	Stück
		2	<i>Scheren:</i>		
84.45-85		aa	<i>hydraulische</i> . . . . .	715.10	Stück
84.45-86		bb	<i>andere</i> . . . . .	715.10	Stück
84.45-87		3	<i>Lochstanzen und Ausklinkmaschinen</i> . . . . .	715.10	Stück
	XI		Freiformschmiedehämmer, Gesenkschmiedehämmer und Schmiedemaschinen:		
84.45-88	a		durch Code-Angaben gesteuert . . . . .	715.10	Stück
84.45-89	b		andere . . . . .	715.10	Stück

**84.45**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.45 C</b> (Fortsetzung)				
	XII				
84.45-92		a	andere: Ziehmaschinen für Stangen, Rohre, Profile, Draht usw. . . . .	715.10	Stück
		b	andere:		
		1	der spanabhebenden Formung:		
84.45-93		aa	Außen- und Innengewindeschneidemaschinen	715.10	Stück
84.45-94		bb	andere . . . . .	715.10	Stück
		2	andere:		
84.45-95		aa	Gewindewalz- und -rollmaschinen . . . . .	715.10	Stück
84.45-96		bb	Maschinen für die Be- und Verarbeitung von Flacherzeugnissen . . . . .	715.10	Stück
84.45-97		cc	Maschinen für die Be- und Verarbeitung von Metalldraht . . . . .	715.10	Stück
84.45-98		dd	andere . . . . .	715.10	Stück
	84.46		Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:		
84.46-10		A	kontinuierlich arbeitende Flachglas-Schleif- oder -Poliermaschinen . . . . .	719.51	—
84.46-90		B	andere . . . . .	719.51	—
	84.47		Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:		
		A	Maschinenkombinationen:		
84.47-01		I	Maschinen, denen das Werkstück bei jedem Bearbeitungsvorgang von Hand gesondert zugeführt wird . . . . .	719.52	Stück
84.47-09		II	Maschinen mit einmaliger Zuführung des Werkstückes . . . . .	719.52	Stück
		B	andere:		
84.47-10		I	Sägemaschinen . . . . .	719.52	Stück
84.47-20		II	Schleif- und Poliermaschinen . . . . .	719.52	Stück
84.47-30		III	Drehmaschinen, einschließlich Kopiermaschinen . . . . .	719.52	Stück
84.47-40		IV	Hobel-, Fräs- und Kehlmaschinen . . . . .	719.52	Stück
84.47-50		V	Bohr- und Stemmaschinen. . . . .	719.52	Stück
84.47-70		VI	Spalt-, Hack- und Schneidemaschinen . . . . .	719.52	Stück
84.47-91		VII	Maschinen zum Biegen, Verbinden, einschließlich Pressen . . . . .	719.52	Stück
84.47-98		VIII	andere . . . . .	719.52	Stück

## 84.48

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.48		Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art:		
84.48-10		A	Werkstück- und Werkzeughalter, einschließlich Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge; sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe . . . . .	719.54	—
84.48-30		B	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen . . . . .	719.54	—
		C	andere:		
84.48-91		I	für Werkzeugmaschinen der Tarifnr. 84.45 . . . . .	719.54	—
84.48-93		II	für Werkzeugmaschinen der Tarifnr. 84.46 . . . . .	719.54	—
84.48-95		III	für Werkzeugmaschinen der Tarifnr. 84.47 . . . . .	719.54	—
	84.49		Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:		
		A	mit Druckluft betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen:		
84.49-11		I	für die Metallbearbeitung . . . . .	719.53	—
84.49-15		II	andere . . . . .	719.53	—
84.49-30		B	mit eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen . . . . .	719.53	—
84.49-90		C	Teile . . . . .	719.53	—
84.50-00	84.50		Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten	715.23	—
	84.51		Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:		
	A		Schreibmaschinen:		
84.51-12		I	Schreibautomaten, durch Aufzeichnungsträger gesteuert . . . . .	714.10	Stück
		II	andere:		
		a	Klein- und Standardschreibmaschinen:		
		1	mit einem Gewicht (ohne Behältnis) von 12 kg oder weniger:		
84.51-13		aa	nichtelektrische . . . . .	714.10	Stück
84.51-14		bb	elektrische . . . . .	714.10	Stück
		2	mit einem Gewicht (ohne Behältnis) von mehr als 12 kg:		
84.51-18		aa	nichtelektrische . . . . .	714.10	Stück
84.51-19		bb	elektrische . . . . .	714.10	Stück
84.51-20		b	andere . . . . .	714.10	Stück
84.51-30	B		Schriftschutzmaschinen . . . . .	714.10	Stück

**84.52**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.52		<b>Rechenmaschinen; Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:</b>		
	A		elektronische Rechenmaschinen:		
84.52-11		I	<i>druckende</i> . . . . .	714.21	Stück
84.52-15		II	<i>nichtdruckende</i> . . . . .	714.21	Stück
	B		andere:		
		I	Rechenmaschinen:		
		a	Ein- und Zweispeziesrechenmaschinen:		
84.52-31		1	<i>Datenerfassungsgeräte auf Addiermaschinenbasis</i> . . . . .	714.22	Stück
		2	andere:		
84.52-35		aa	<i>nichtelektrische</i> . . . . .	714.22	Stück
84.52-37		bb	<i>elektrische</i> . . . . .	714.22	Stück
		b	Dreispeziesrechenmaschinen:		
84.52-41		1	<i>druckende</i> . . . . .	714.22	Stück
84.52-43		2	<i>nichtdruckende</i> . . . . .	714.22	Stück
		c	Vierspeziesrechenmaschinen:		
84.52-45		1	<i>druckende</i> . . . . .	714.22	Stück
		2	<i>nichtdruckende:</i>		
84.52-47		aa	<i>nichtelektrische</i> . . . . .	714.22	Stück
84.52-48		bb	<i>elektrische</i> . . . . .	714.22	Stück
		II	Abrechnungsmaschinen:		
		a	mit Einrichtung zur Kontokartenführung:		
		1	mit zwei Grundrechenarten:		
84.52-61		aa	<i>numerische</i> . . . . .	714.22	Stück
84.52-63		bb	<i>alphanumerische</i> . . . . .	714.22	Stück
84.52-65		2	mit drei oder vier Grundrechenarten (Mehrzweckabrechnungsmaschinen) . . . . .	714.22	Stück
		b	ohne Einrichtung zur Kontokartenführung:		
84.52-71		1	<i>Fakturiermaschinen</i> . . . . .	714.22	Stück
84.52-79		2	<i>andere</i> . . . . .	714.22	Stück
		III	Registrierkassen mit Rechenwerk:		
84.52-81		a	<i>elektronische</i> . . . . .	714.22	Stück
84.52-89		b	<i>andere</i> . . . . .	714.22	Stück
84.52-95		IV	<i>andere</i> . . . . .	714.22	Stück



## 84.53

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	84.53		<b>Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
		A	<i>automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten:</i>		
84.53-10		I	<i>Maschinen der analogen und hybriden Technik . . .</i>	714.30	Stück
		II	<i>Maschinen der digitalen Technik:</i>		
84.53-30		a	<i>Kompakteinheiten, die sich aus mindestens einer Zentraleinheit sowie aus einer Ein- und Ausgabevorrichtung zusammensetzen, die in arbeitsfähiger Form in einem Gehäuse zusammengefaßt sind . .</i>	714.30	Stück
		b	<i>andere:</i>		
84.53-40		1	<i>Zentraleinheiten; Prozessoren, die die logischen Rechenelemente und die Steuer- und Kontrollelemente enthalten . . . . .</i>	714.30	Stück
84.53-50		2	<i>separate Zentralspeichereinheiten . . . . .</i>	714.30	Stück
		3	<i>periphere Einheiten, einschließlich der dazugehörigen Steuerungen und Anpassungseinheiten (direkt oder indirekt an die Zentraleinheit anschließbar):</i>		
84.53-61		aa	<i>Speichereinheiten . . . . .</i>	714.30	Stück
84.53-65		bb	<i>Ein- und/oder Ausgabeeinheiten . . . . .</i>	714.30	Stück
84.53-69		cc	<i>andere . . . . .</i>	714.30	Stück
		B	<i>andere:</i>		
84.53-91		I	<i>Locher, Lochprüfer und Rechenlocher . . . . .</i>	714.30	Stück
84.53-99		II	<i>andere . . . . .</i>	714.30	Stück
	84.54		<b>Andere Büromaschinen und -apparate (z.B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):</b>		
84.54-10	A		<i>Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen</i>	714.97	Stück
	B		<i>andere:</i>		
		I	<i>Vervielfältigungsmaschinen:</i>		
84.54-31		a	<i>Hektographen . . . . .</i>	714.96	Stück
84.54-39		b	<i>Schablonenvervielfältiger . . . . .</i>	714.96	Stück
		II	<i>andere:</i>		
84.54-51		a	<i>Postbearbeitungsmaschinen . . . . .</i>	714.97	Stück
		b	<i>Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen . . . . .</i>	714.97	Stück
84.54-55				714.97	Stück
84.54-59		c	<i>andere . . . . .</i>	714.97	—
	84.55		<b>Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:</b>		
84.55-10	A		<i>Adreßplatten . . . . .</i>	714.99	—

**84.55**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.55</b> (Fortsetzung)				
84.55-50	B		Teile und Zubehör von elektronischen Rechenmaschinen der Tarifstelle 84.52 A . . . . .	714.99	—
	C		andere:		
84.55-92		I	für Schreibmaschinen der Tarifstelle 84.51 A . . . . .	714.99	—
84.55-93		II	für nichtelektronische Rechenmaschinen der Tarifstelle 84.52 B . . . . .	714.99	—
84.55-94		III	für andere Maschinen und Apparate der Tarifstelle 84.52 B . . . . .	714.99	—
84.55-96		IV	für Maschinen und Apparate der Tarifnr. 84.53	714.98	—
84.55-98		V	andere . . . . .	714.99	—
	<b>84.56</b>		<b>Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:</b>		
84.56-20		A	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben oder Waschen . . . . .	718.51	—
84.56-40		B	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen . . . . .	718.51	—
		C	Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:		
84.56-55		I	Beton- und Mörtelmischmaschinen . . . . .	718.51	—
84.56-59		II	andere Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten . . . . .	718.51	—
84.56-70		D	andere Maschinen und Apparate . . . . .	718.51	—
84.56-80		E	Teile . . . . .	718.51	—
	<b>84.57</b>		<b>Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren:</b>		
84.57-10	A		Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren . . . . .	718.52	—
84.57-30	B		Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren . . . . .	718.52	—
84.58-00	84.58		Verkaufsautomaten (z.B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten . . . . .	719.65	Stück
	84.59		<b>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
84.59-10	A		zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (EURATOM) . . . . .	719.80	—

## 84.59

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.59</b> (Fortsetzung)				
	B		<b>Kernreaktoren (EURATOM) :</b>		
84.59-31		I	Reaktoren . . . . .	711.70	—
		II	Teile:		
84.59-32		a	nicht bestrahlte Brennstoffelemente . . . . .	711.70	—
84.59-33		b	andere . . . . .	711.70	—
84.59-34	C		ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z.B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt (EURATOM) . . . . .	719.80	—
	D		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik:		
	I		Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und ähnliche Maschinen und Apparate:		
84.59-35		a	Maschinen und Apparate . . . . .	719.80	Stück
84.59-36		b	Teile . . . . .	719.80	—
	II		andere (Maschinen und Apparate zum Armieren, Umbündeln, Isolieren und andere Maschinen und Apparate zum Zurichten, Überziehen, Aufmachen usw.):		
84.59-43		a	Maschinen und Apparate . . . . .	719.80	—
84.59-46		b	Teile . . . . .	719.80	—
	E		andere:		
		I	Maschinen und Apparate:		
84.59-47		a	für die Aufbereitung und Verarbeitung von Kaffee oder Tee . . . . .	719.80	—
		b	für die Herstellung und Verarbeitung von pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten:		
84.59-48		1	Pressen . . . . .	719.80	—
84.59-52		2	andere . . . . .	719.80	—
84.59-54		c	für die Aufbereitung und Verarbeitung von Tabak . . . . .	719.80	—
		d	andere:		
84.59-56		1	für die Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie, für die Herstellung von Spirituosen oder Essig	719.80	—
		2	für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff:		
84.59-57		aa	Spritzgießmaschinen . . . . .	719.80	—
84.59-58		bb	Extruder . . . . .	719.80	—
		cc	andere:		
		11	Pressen:		
84.59-62		aaa	Formpressen und Spritzpressen . . . . .	719.80	—
84.59-64		bbb	andere . . . . .	719.80	—

## 84.59

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.59 E</b> (Fortsetzung)	<i>I d 2 cc</i>			
84.59-66		22	Maschinen zum Herstellen von Schaumstoffen und Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk . . . . .	719.80	—
84.59-68		33	Warmformmaschinen . . . . .	719.80	—
84.59-73		44	Blasformmaschinen . . . . .	719.80	—
84.59-76		55	andere . . . . .	719.80	—
		3	für die Holzbe- und -verarbeitung:		
84.59-77		aa	Pressen . . . . .	719.80	—
84.59-78		bb	andere . . . . .	719.80	—
		4	für die Metallbe- und -verarbeitung:		
84.59-81		aa	Pressen . . . . .	719.80	—
84.59-83		bb	andere . . . . .	719.80	—
84.59-85		5	für den Straßen- und Wegebau, Hoch- und Tiefbau und ähnliche Arbeiten . . . . .	719.80	—
84.59-87		6	andere . . . . .	719.80	—
		II	Teile:		
84.59-91		a	für Maschinen und Apparate für die Aufbereitung und Verarbeitung von Tabak . . . . .	719.80	—
84.59-93		b	für Maschinen und Apparate für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff . . . . .	719.80	—
84.59-95		c	für Maschinen und Apparate für die Holzbe- und -verarbeitung . . . . .	719.80	—
84.59-97		d	für Maschinen und Apparate für die Metallbe- und -verarbeitung . . . . .	719.80	—
84.59-99		e	für andere Maschinen und Apparate . . . . .	719.80	—
	<b>84.60</b>		Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z.B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen:		
84.60-31		A	Gießerei-Formkästen . . . . .	719.91	—
		B	Formen:		
		I	für Metalle und Hartmetalle:		
84.60-41		a	Druckgußwerkzeuge (Druckgießformen). . . . .	719.91	—
84.60-49		b	andere . . . . .	719.91	—
84.60-52		II	für Glas . . . . .	719.91	—
84.60-61		III	für mineralische Stoffe . . . . .	719.91	—
		IV	für Kautschuk oder Kunststoff:		
84.60-71		a	Spritzgieß- und Preßwerkzeuge (-formen) . . . . .	719.91	—
		b	andere:		
84.60-75		1	aus Gußeisen . . . . .	719.91	—
84.60-79		2	andere . . . . .	719.91	—

**84.61**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.61</b>		<b>Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:</b>		
84.61-10	A		Druckminderventile . . . . .	719.92	—
	B		andere:		
84.61-91		I	<i>automatisch arbeitend</i> . . . . .	719.92	—
		II	<i>nicht automatisch arbeitend:</i>		
84.61-92		a	<i>aus Eisen oder Stahl</i> . . . . .	719.92	—
84.61-94		b	<i>aus NE-Metallen</i> . . . . .	719.92	—
84.61-96		c	<i>aus anderen Stoffen</i> . . . . .	719.92	—
	<b>84.62</b>		<b>Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):</b>		
		A	<i>Wälzlager:</i>		
84.62-11		I	<i>Kugellager</i> . . . . .	719.70	—
84.62-13		II	<i>Nadellager</i> . . . . .	719.70	—
84.62-17		III	<i>Kegelrollenlager</i> . . . . .	719.70	—
84.62-21		IV	<i>Zylinderrollenlager</i> . . . . .	719.70	—
84.62-25		V	<i>andere Rollenlager</i> . . . . .	719.70	—
		B	<i>Teile:</i>		
		I	<i>Rollkörper:</i>		
84.62-27		a	<i>Kegelrollen</i> . . . . .	719.70	—
84.62-29		b	<i>andere</i> . . . . .	719.70	—
84.62-33		II	<i>andere</i> . . . . .	719.70	—
	<b>84.63</b>		<b>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:</b>		
84.63-10		A	<i>Kurbelwellen und Nockenwellen, für Kraftfahrzeugmotoren der Tarifnr. 84.06</i> . . . . .	719.93	—
84.63-31		B	<i>Wellen und Kurbeln, andere als für Kraftfahrzeugmotoren der Tarifnr. 84.06</i> . . . . .	719.93	—
84.63-35		C	<i>Lagerschalen</i> . . . . .	719.93	—
84.63-38		D	<i>Lagergehäuse mit eingebauter Lagerschale (komplette Gleitlager); Lagergehäuse für Gleitlager</i> . . . . .	719.93	—
84.63-42		E	<i>Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Lagergehäuse für Wälzlager</i> . . . . .	719.93	—
84.63-45		F	<i>Zahnräder und Kettenräder</i> . . . . .	719.93	—
84.63-51		G	<i>Reibräder</i> . . . . .	719.93	—
84.63-55		H	<i>Getriebe</i> . . . . .	719.93	—

## 84.63

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>84.63</b> (Fortsetzung)				
84.63-61		IJ	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen . . .	719.93	—
84.63-65		K	Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, einschließlich Seilrollen . . . . .	719.93	—
84.63-90		L	Teile . . . . .	719.93	—
	<b>84.64</b>		Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z.B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen:		
84.64-10		A	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .	719.94	—
84.64-30		B	Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen . . .	719.94	—
	<b>84.65</b>		Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:		
84.65-10	A		aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet . . . . .	719.99	—
	B		andere:		
		I	Schiffsschrauben:		
84.65-31		a	aus Bronze . . . . .	719.99	Stück
84.65-39		b	aus anderen Stoffen . . . . .	719.99	Stück
		II	andere:		
84.65-41		a	aus Grauguß . . . . .	719.99	—
84.65-45		b	aus Temperguß . . . . .	719.99	—
		c	aus Stahl:		
84.65-51		1	aus Stahlguß . . . . .	719.99	—
84.65-53		2	aus Stahl, freiformgeschmiedet . . . . .	719.99	—
84.65-55		3	aus Stahl, gesenkgeschmiedet . . . . .	719.99	—
84.65-58		4	andere . . . . .	719.99	—
84.65-60		d	aus Kupfer . . . . .	719.99	—
84.65-70		e	aus anderen Stoffen . . . . .	719.99	—
84.97-00			Waren des Kapitels 84, im Postverkehr befördert . .	719.00	—
84.98-00			Waren des Kapitels 84, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	711.50	—

## KAPITEL 85

ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE SOWIE ANDERE  
ELEKTROTECHNISCHE WAREN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:
  - a) Heizkissen, Woldecken, Bettdecken, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere auf dem Körper getragene Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung (Tarifizierung nach Beschaffenheit);
  - b) Glaswaren der Tarifnr. 70.11;
  - c) elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.
2. Waren, die sowohl der Tarifnr. 85.01 als auch der Tarifnr. 85.08, 85.09 oder 85.21 zugewiesen werden können, sind in eine der drei zuletzt genannten Tarifnummern einzureihen.  
Quecksilberdampfstromrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Tarifnr. 85.01.
3. Zu Tarifnr. 85.06 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer Ausführung sind, die üblicherweise im Haushalt verwendet wird:
  - a) Staubsauger, Bohrergeräte, Lebensmittelmahl- und -mischgeräte, Fruchtpressen und Ventilatoren, mit beliebigem Gewicht;
  - b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Geschirrspülmaschinen (Tarifnr. 84.19), Waschmaschinen (Wäscheschleudern [Tarifnr. 84.18], andere Waschmaschinen für Wäsche [Tarifnr. 84.40]), Bügelmaschinen (Bügelkalander [Tarifnr. 84.16], andere Bügelmaschinen [Tarifnr. 84.40]), Nähmaschinen (Tarifnr. 84.41) und Elektrowärmegeräte der Tarifnr. 85.12.
4. „Gedruckte Schaltungen“ i.S. der Tarifnr. 85.19 sind Schaltungen, bei denen auf einem isolierenden Träger durch ein beliebiges Druckverfahren (z.B. Ausstanzen, Elektroplattieren oder Ätzen) oder in der Technik der „Filmschaltungen“ Leiterbahnen, Kontakte oder andere aufgedruckte Elemente (z.B. Induktionsspulen, Widerstände oder Kondensatoren) — einzeln oder miteinander nach einem vorher festgelegten Schaltplan verbunden — angebracht sind, nicht jedoch Bauelemente (wie z.B. Halbleiterbauelemente), die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können.  
Der Begriff „gedruckte Schaltungen“ umfaßt nicht Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlußstücken ausgestattet sein.  
Dünnschicht- oder Dickfilmschaltungen gehören zu Tarifnr. 85.21, wenn sie passive und aktive Elemente enthalten, die während des gleichen technologischen Vorgangs hergestellt worden sind.
5. Im Sinne der Tarifnr. 85.21 sind:
  - A) „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter“ Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;
  - B) „elektronische Mikroschaltungen“ :
    - a) zusammengesetzte Mikroschaltungen (Mikrobausteine), in der „Bündel“- , Gießblock- oder Mikromoldtechnik oder in ähnlicher Bauweise hergestellt, bestehend aus aktiven oder aktiven und passiven miniaturisierten Einzelbauelementen, die vereinigt und elektrisch verbunden sind;
    - b) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen usw.) hauptsächlich im halbleitenden Material sowie auf der Oberfläche halbleitenden Materials (z.B. dotiertem Silizium) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;
    - c) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive und aktive Bauelemente, die teils in der Dünnschicht- oder Dickfilmtechnik (Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen usw.), teils in der Halbleitertechnik (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.) hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Träger (Glas, Keramik usw.) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch miniaturisierte Einzelbauelemente enthalten.

Für die in dieser Vorschrift definierten Waren hat die Tarifnr. 85.21 Vorrang vor jeder anderen Tarifnummer, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

## 85.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	85.01		<b>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</b>		
	A		Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:		
	I		Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger . . . . .	722.10	Stück
	II		andere:		
○		a	<i>ihrer Beschaffenheit nach zum Schweißen bestimmt, ohne Schweißausrüstung:</i>		
○	85.01-02	1	Stromerzeugungsaggregate . . . . .	722.10	Stück
■	85.01-03	2	Generatoren . . . . .	722.10	Stück
○	85.01-04	3	rotierende Umformer . . . . .	722.10	Stück
■	85.01-07	b	Motoren und andere Generatoren, deren Leistung nicht in kW oder kVA ausgedrückt wird (Tachometergeneratoren, umlaufende Phasenschieber, Verstärkermaschinen usw.) . . . . .	722.10	Stück
○		c	andere:		
○		1	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Verbrennungsmotoren:		
○		aa	mit Selbstzündung, mit einer Leistung:		
○	85.01-11	11	von 75 kVA oder weniger . . . . .	722.10	Stück
○	85.01-13	22	von mehr als 75 kVA bis 750 kVA . . . . .	722.10	Stück
■	85.01-15	33	von mehr als 750 kVA . . . . .	722.10	Stück
○		bb	mit Fremdzündung, mit einer Leistung:		
○	85.01-16	11	von 7,5 kVA oder weniger . . . . .	722.10	Stück
■	85.01-19	22	von mehr als 7,5 kVA . . . . .	722.10	Stück
■	85.01-21	2	Fahrmotoren . . . . .	722.10	Stück
○		3	andere:		
○		aa	Allstrom- (Universal-)motoren, mit einer Leistung:		
■	85.01-23	11	von 0,05 kW oder weniger . . . . .	722.10	Stück
■	85.01-24	22	von mehr als 0,05 kW . . . . .	722.10	Stück
○		bb	Wechselstrommotoren:		
○		11	mit einer Leistung von 0,05 kW oder weniger:		
■	85.01-25	aaa	Synchronmotoren . . . . .	722.10	Stück
○	85.01-26	bbb	andere . . . . .	722.10	Stück
○		22	andere:		
○	85.01-28	aaa	Einphasen-Wechselstrommotoren . . . . .	722.10	Stück
○		bbb	Mehrphasen-Wechselstrommotoren, mit einer Leistung:		
○	85.01-31	111	von 0,75 kW oder weniger . . . . .	722.10	Stück
○	85.01-33	222	von mehr als 0,75 kW bis 7,5 kW . . . . .	722.10	Stück
○	85.01-34	333	von mehr als 7,5 kW bis 37 kW . . . . .	722.10	Stück
○	85.01-36	444	von mehr als 37 kW bis 75 kW . . . . .	722.10	Stück
○	85.01-38	555	von mehr als 75 kW bis 750 kW . . . . .	722.10	Stück
○	85.01-39	666	von mehr als 750 kW . . . . .	722.10	Stück
○		cc	Wechselstromgeneratoren, mit einer Leistung:		
○	85.01-41	11	von 7,5 kVA oder weniger . . . . .	722.10	Stück



## 85.01

	NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
		85.01 A II (Fortsetzung)	c 3 cc			
①	85.01-42		22	von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA . . .	722.10	Stück
■ ①	85.01-44		33	von mehr als 75 kVA bis 750 kVA . . .	722.10	Stück
①			44	von mehr als 750 kVA:		
①	85.01-46		aaa	Turbogeneratoren . . . . .	722.10	Stück
①	85.01-47		bbb	andere . . . . .	722.10	Stück
①			dd	Gleichstrommotoren und -generatoren, mit einer Leistung:		
①	85.01-49		11	von 0,05 kW oder weniger . . . . .	722.10	Stück
①	85.01-52		22	von mehr als 0,05 kW bis 0,75 kW . .	722.10	Stück
①	85.01-54		33	von mehr als 0,75 kW bis 7,5 kW . . .	722.10	Stück
■ ①	85.01-55		44	von mehr als 7,5 kW bis 75 kW . . . .	722.10	Stück
①	85.01-56		55	von mehr als 75 kW bis 750 kW . . .	722.10	Stück
①	85.01-57		66	von mehr als 750 kW . . . . .	722.10	Stück
①	85.01-58		ee	rotierende Umformer . . . . .	722.10	Stück
①		B		Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen :		
①			I	Vorschaltgeräte für Entladungslampen:		
①	85.01-59		a	Vorschalt-drosselspulen (Einfach- und Doppel-drosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator . . . . .	722.10	Stück
①	85.01-61		b	andere . . . . .	722.10	Stück
①			II	Meßwandler:		
①	85.01-62		a	Spannungswandler . . . . .	722.10	Stück
①	85.01-63		b	andere . . . . .	722.10	Stück
①	85.01-64		III	Lichtbogenschweißtransformatoren, ohne Schweiß-ausrüstung . . . . .	722.10	Stück
①			IV	andere Transformatoren:		
①			a	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation, mit einer Leistung:		
	85.01-65		1	von 650 kVA oder weniger . . . . .	722.10	Stück
	85.01-66		2	von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA . . . .	722.10	Stück
	85.01-68		3	von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA . . .	722.10	Stück
	85.01-69		4	von mehr als 10 000 kVA . . . . .	722.10	Stück
①			b	Transformatoren ohne Flüssigkeitsisolation (Trockentransformatoren), mit einer Leistung:		
①	85.01-71		1	von 16 kVA oder weniger . . . . .	722.10	Stück
①	85.01-75		2	von mehr als 16 kVA . . . . .	722.10	Stück
①	85.01-79		V	andere Drosselspulen und andere Selbstinduktions-spulen . . . . .	722.10	Stück
①			VI	Stromrichter (z.B. Gleichrichter):		
	85.01-84		a	Schweißstromrichter, ohne Schweißausrüstung .	722.10	Stück
	85.01-88		b	andere . . . . .	722.10	Stück
		C		Teile:		
	85.01-91		I	für Generatoren, Motoren und rotierende Um-former . . . . .	722.10	—
	85.01-93		II	für Transformatoren und Selbstinduktionsspulen	722.10	—
	85.01-95		III	für Stromrichter . . . . .	722.10	—

## 85.02

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	85.02		<b>Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspanvorrichtungen, elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:</b>		
		A	<i>vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete:</i>		
85.02-11		I	<i>aus Metallen . . . . .</i>	729.91	—
85.02-19		II	<i>andere . . . . .</i>	729.91	—
85.02-30		B	<i>elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen . . . . .</i>	729.91	—
85.02-50		C	<i>elektromagnetische Hebeköpfe (Lasthebemagnete) . . . . .</i>	729.91	—
85.02-70		D	<i>andere . . . . .</i>	729.91	—
	85.03		<b>Primärelemente und Primärbatterien:</b>		
85.03-10		A	<i>Primärelemente und Primärbatterien . . . . .</i>	729.11	—
85.03-90		B	<i>Teile . . . . .</i>	729.11	—
	85.04		<b>Elektrische Akkumulatoren:</b>		
		A	<b>Blei-Akkumulatoren:</b>		
85.04-11		I	<i>Starterbatterien für Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen . . . . .</i>	729.12	Stück
85.04-19		II	<i>andere . . . . .</i>	729.12	Stück
85.04-30		B	<i>andere Akkumulatoren . . . . .</i>	729.12	Stück
		C	<b>Teile:</b>		
85.04-51		I	<i>Scheider (Separatoren) aus Holz . . . . .</i>	729.12	—
		II	<i>andere:</i>		
85.04-53		a	<i>Platten für Akkumulatoren . . . . .</i>	729.12	—
85.04-57		b	<i>andere . . . . .</i>	729.12	—
	85.05		<b>Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:</b>		
85.05-10		A	<i>Handbohrmaschinen aller Art . . . . .</i>	729.60	Stück
85.05-30		B	<i>universell verwendbare Elektrowerkzeuge . . . . .</i>	729.60	Stück
85.05-50		C	<i>Stoffzuschneidemaschinen, Auszackmaschinen, Perforiermaschinen und ähnliche Maschinen für die Bearbeitung von Spinnstoffen . . . . .</i>	729.60	—
		D	<i>andere Elektrowerkzeuge:</i>		
85.05-71		I	<i>für die Bearbeitung von Holz oder Metall . . . . .</i>	729.60	—
85.05-75		II	<i>andere . . . . .</i>	729.60	—
85.05-90		E	<i>Teile . . . . .</i>	729.60	—
	85.06		<b>Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor:</b>		
85.06-10		A	<i>Staubsauger . . . . .</i>	725.03	Stück
85.06-30		B	<i>Bohnergeräte . . . . .</i>	725.03	Stück
85.06-50		C	<i>Zerkleinerungs- und Mischgeräte für Lebensmittel; Fruchtpressen . . . . .</i>	725.03	Stück

## 85.06

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	85.06 (Fortsetzung)				
85.06-60		D	Dunstabzugshauben mit Ventilator . . . . .	725.03	Stück
85.06-70		E	Ventilatoren für Wohnräume . . . . .	725.03	Stück
85.06-85		F	andere elektromechanische Haushaltsgeräte . . . .	725.03	—
		G	Teile:		
85.06-91		I	für Staubsauger und Bohrergeräte . . . . .	725.03	—
85.06-99		II	andere . . . . .	725.03	—
	85.07		Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:		
	A		Rasierapparate:		
85.07-11		I	Rasierapparate . . . . .	725.04	Stück
85.07-19		II	Teile . . . . .	725.04	—
85.07-30	B		Haarschneide- und Schermaschinen . . . . .	725.04	—
	85.08		Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z.B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:		
85.08-10	A		Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter . . . . .	729.41	—
85.08-30	B		Magnetzündler, einschließlich Lichtmagnetzündler	729.41	—
85.08-70	C		Glühkerzen . . . . .	729.41	—
	D		andere:		
85.08-80		I	Zündkerzen . . . . .	729.41	—
85.08-90		II	andere . . . . .	729.41	—
	85.09		Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder:		
	A		Beleuchtungsgeräte, andere als die der Tarifnr. 85.08: für Fahrräder:		
		I	für Fahrräder:		
85.09-01		a	Beleuchtungssätze, bestehend aus Dynamo und Scheinwerfer . . . . .	729.42	Stück
		b	andere:		
85.09-05		1	Dynamos . . . . .	729.42	Stück
85.09-09		2	andere, einschließlich Teile . . . . .	729.42	—
85.09-19		II	für Kraftfahrzeuge . . . . .	729.42	—
85.09-30	B		Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen . .	729.42	—

## 85.09

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>85.09</b> (Fortsetzung)				
	C		andere:		
85.09-91		I	elektrische Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben . . . . .	729.42	—
85.09-99		II	andere . . . . .	729.42	—
	<b>85.10</b>		Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09:		
85.10-10	A		Grubensicherheitsleuchten . . . . .	812.43	—
	B		andere:		
85.10-91		I	Leuchten . . . . .	812.43	—
85.10-95		II	Teile . . . . .	812.43	—
	<b>85.11</b>		Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden:		
	A		Öfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:		
85.11-11	I		ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt (EURATOM) . . . . .	729.92	—
	II		andere:		
		a	Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:		
85.11-13		1	Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken . . . . .	729.92	—
85.11-15		2	andere . . . . .	729.92	—
85.11-18		b	Badeöfen . . . . .	729.92	—
85.11-22		c	Induktionsöfen und Öfen für dielektrische Erwärmung . . . . .	729.92	—
85.11-24		d	andere Öfen . . . . .	729.92	—
85.11-26		e	Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung . . . . .	729.92	—
85.11-28		f	Teile . . . . .	729.92	—
	B		Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden von Stoffen aller Art:		
		I	Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen oder Schneiden von Metallen:		
85.11-41		a	teil- und vollautomatische Schweißeinrichtungen, mit Lichtbogen und/oder Widerstand arbeitend . . . . .	729.92	—

## 85.11

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>85.11 B</b> (Fortsetzung)	<b>I</b>			
		<i>b</i>	<i>andere:</i>		
		<b>1</b>	<i>für Lichtbogenschweißen oder -schneiden:</i>		
85.11-43		<i>aa</i>	<i>umlaufende Schweißstromerzeuger für Lichtbogen-Handschweißung mit umhüllten Elektroden, mit Schweißausrüstung . . . . .</i>	729.92	—
85.11-45		<i>bb</i>	<i>Schweißtransformatoren für Lichtbogen-Handschweißung mit umhüllten Elektroden, mit Schweißausrüstung . . . . .</i>	729.92	—
85.11-47		<i>cc</i>	<i>Schweißstromrichter für Lichtbogen-Handschweißung mit umhüllten Elektroden, mit Schweißausrüstung . . . . .</i>	729.92	—
85.11-49		<i>dd</i>	<i>andere . . . . .</i>	729.92	—
		<b>2</b>	<i>für Widerstandsschweißen:</i>		
85.11-51		<i>aa</i>	<i>für Stumpfschweißen . . . . .</i>	729.92	—
85.11-55		<i>bb</i>	<i>andere . . . . .</i>	729.92	—
85.11-57		<b>3</b>	<i>andere . . . . .</i>	729.92	—
85.11-60		<b>II</b>	<i>Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen oder Schneiden von anderen Stoffen als Metallen . . . . .</i>	729.92	—
		<b>III</b>	<i>Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten:</i>		
85.11-71		<i>a</i>	<i>LötKolben und Lötpistolen . . . . .</i>	729.92	—
85.11-79		<i>b</i>	<i>andere . . . . .</i>	729.92	—
① 85.11-80		<b>IV</b>	<i>Teile . . . . .</i>	729.92	—
	<b>85.12</b>		<b>Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügel-eisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:</b>		
	<b>A</b>		<b>elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder:</b>		
① 85.12-01		<b>I</b>	<i>Warmwasserbereiter und Badeöfen . . . . .</i>	725.05	Stück
① 85.12-05		<b>II</b>	<i>Tauchsieder . . . . .</i>	725.05	Stück
① 85.12-08		<b>III</b>	<i>Teile . . . . .</i>	725.05	—
	<b>B</b>		<b>elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken:</b>		
85.12-21		<b>I</b>	<i>Speicherheizgeräte . . . . .</i>	725.05	Stück
		<b>II</b>	<i>andere Geräte:</i>		
85.12-23		<i>a</i>	<i>Heizlüfter . . . . .</i>	725.05	Stück
85.12-25		<i>b</i>	<i>andere Geräte . . . . .</i>	725.05	Stück
① 85.12-29		<b>III</b>	<i>Teile . . . . .</i>	725.05	—

## 85.12

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	85.12 (Fortsetzung)				
	C		Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer):		
		I	Haartrockner aller Art:		
85.12-32		a	Trockenhauben . . . . .	725.05	Stück
85.12-34		b	andere . . . . .	725.05	Stück
85.12-36		II	andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege . . . . .	725.05	—
85.12-39		III	Teile . . . . .	725.05	—
	D		elektrische Bügeleisen:		
85.12-41		I	Bügeleisen . . . . .	725.05	Stück
85.12-48		II	Teile . . . . .	725.05	—
	E		Elektrowärmegeräte für den Haushalt:		
85.12-51		I	Kochplatten und Tischherde . . . . .	725.05	Stück
85.12-53		II	Vollherde . . . . .	725.05	Stück
85.12-54		III	Brotröster . . . . .	725.05	Stück
85.12-55		IV	Grillgeräte . . . . .	725.05	Stück
85.12-56		V	Kaffee- und Teemaschinen . . . . .	725.05	Stück
85.12-58		VI	andere Geräte . . . . .	725.05	—
85.12-59		VII	Teile . . . . .	725.05	—
85.12-60	F		elektrische Heizwiderstände . . . . .	725.05	—
	85.13		Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:		
	A		Geräte für Trägerfrequenzsysteme:		
85.13-11		I	Geräte . . . . .	724.91	—
85.13-19		II	Teile . . . . .	724.91	—
	B		andere:		
		I	Geräte für die Fernsprechtechnik:		
85.13-31		a	Fernsprechapparate . . . . .	724.91	Stück
85.13-39		b	andere . . . . .	724.91	—
85.13-50		II	Geräte für die Telegraphentechnik . . . . .	724.91	—
		III	Teile:		
85.13-81		a	für die Fernsprechtechnik . . . . .	724.91	—
85.13-85		b	für die Telegraphentechnik . . . . .	724.91	—
	85.14		Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker:		
85.14-20		A	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu . . . . .	724.92	—
85.14-91		B	Lautsprecher . . . . .	724.92	—
85.14-93		C	Tonfrequenzverstärker für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik . . . . .	724.92	—
85.14-97		D	andere Tonfrequenzverstärker und Tonverstärkereinrichtungen . . . . .	724.92	—
85.14-98		E	Teile . . . . .	724.92	—

**85.15**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	85.15		<b>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</b>		
	A		<b>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</b>		
85.15-11	I		Sendegeräte . . . . .	724.99	Stück
85.15-13	II		Sende-Empfangsgeräte . . . . .	724.99	Stück
	III		<b>Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:</b>		
85.15-21		<i>a</i>	<i>für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr</i> . . . . .	724.99	Stück
		<i>b</i>	<b>Rundfunkempfangsgeräte:</b>		
85.15-22		1	<i>Taschen- und Kofferempfangsgeräte</i> . . . . .	724.20	Stück
85.15-23		2	<i>Kraftfahrzeugempfangsgeräte (zum festen Einbau)</i> . . . . .	724.20	Stück
85.15-24		3	<i>andere</i> . . . . .	724.20	Stück
		<i>c</i>	<b>Fernsehempfangsgeräte:</b>		
85.15-25		1	<i>Farb-Fernsehempfangsgeräte</i> . . . . .	724.10	Stück
		2	<b>Schwarzweiß-Fernsehempfangsgeräte:</b>		
85.15-27		<i>aa</i>	<i>mit Tragvorrichtung versehene Empfangsgeräte</i> . . . . .	724.10	Stück
85.15-28		<i>bb</i>	<i>andere</i> . . . . .	724.10	Stück
85.15-29	IV		Fernsehkameras . . . . .	724.99	Stück
	B		<b>andere Geräte:</b>		
85.15-31		<i>I</i>	<i>Geräte für Funkfernsteuerung</i> . . . . .	724.99	—
85.15-35		<i>II</i>	<i>Geräte für Funknavigation</i> . . . . .	724.99	—
85.15-38		<i>III</i>	<i>Geräte für Funkmessung</i> . . . . .	724.99	—
	C		<b>Teile:</b>		
	I		<b>Möbel und Gehäuse:</b>		
85.15-51	a		aus Holz . . . . .	724.99	—
85.15-55	b		aus anderen Stoffen . . . . .	724.99	—
85.15-73	II		aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet . . . . .	724.99	—

**85.15**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>85.15 C</b> (Fortsetzung)				
	III		andere:		
		<i>a</i>	Antennen:		
85.15-82		1	Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte . . . . .	724.99	—
85.15-84		2	Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang . . . . .	724.99	—
85.15-86		3	Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen . . . . .	724.99	—
85.15-88		4	andere Antennen . . . . .	724.99	—
85.15-91		<i>b</i>	Filter und Weichen, für Antennen . . . . .	724.99	—
85.15-98		<i>c</i>	andere . . . . .	724.99	—
	<b>85.16</b>		Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze:		
85.16-10		A	Geräte für Schienenwege . . . . .	729.93	—
85.16-30		B	andere Geräte . . . . .	729.93	—
85.16-50		C	Teile . . . . .	729.93	—
	<b>85.17</b>		Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z.B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):		
85.17-10		A	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und dergleichen . . . . .	729.94	—
85.17-50		B	andere elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen . . . . .	729.94	—
85.17-90		C	Teile . . . . .	729.94	—
	<b>85.18</b>		Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:		
		A	Festkondensatoren:		
		I	für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik:		
85.18-11		<i>a</i>	Elektrolytkondensatoren . . . . .	729.95	—
85.18-15		<i>b</i>	andere . . . . .	729.95	—
85.18-17		II	Leistungskondensatoren (0,5 kVar oder mehr). . . . .	729.95	—
85.18-19		III	andere Kondensatoren . . . . .	729.95	—
85.18-50		B	Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren . . . . .	729.95	—
85.18-90		C	Teile von Kondensatoren . . . . .	729.95	—



## 85.19

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	85.19		Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
	A		Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:		
		I	<i>für industrielle Anwendung, ausgenommen Verbindungsmaterial:</i>		
		a	<i>für 1 000 V oder mehr:</i>		
		1	Leistungsschalter:		
85.19-01		aa	<i>für Spannungen von 60 kV oder mehr . . . .</i>	722.20	—
85.19-02		bb	<i>für Spannungen von 1 kV bis weniger als 60 kV</i>	722.20	—
		2	Trenner, einschließlich Last- und Leistungstrenner:		
85.19-04		aa	<i>für Spannungen von 60 kV oder mehr . . . .</i>	722.20	—
85.19-05		bb	<i>für Spannungen von 1 kV bis weniger als 60 kV . . . . .</i>	722.20	—
85.19-06		3	Sicherungsschmelzeinsätze . . . . .	722.20	—
85.19-08		4	Überspannungsschutzgeräte . . . . .	722.20	—
85.19-12		5	andere . . . . .	722.20	—
85.19-18		6	Teile . . . . .	722.20	—
		b	<i>für weniger als 1 000 V:</i>		
85.19-21		1	Schloßschalter, auch halbautomatisch . . . .	722.20	—
85.19-23		2	Anbaurelais und Auslöser für Schaltgeräte . .	722.20	—
85.19-24		3	andere Relais für industrielle Anwendung . . .	722.20	—
85.19-25		4	Schütze . . . . .	722.20	—
85.19-26		5	Sicherungsschmelzeinsätze . . . . .	722.20	—
85.19-27		6	Steuerungsgерäte und automatische Anlasser	722.20	—
85.19-28		7	Mikroschalter für industrielle Anwendung . . .	722.20	—
85.19-32		8	andere Schalter, nichtautomatisch . . . . .	722.20	—
85.19-34		9	vorgefertigte Schienenverteilungen . . . . .	722.20	—
85.19-36		10	andere . . . . .	722.20	—
85.19-38		11	Teile . . . . .	722.20	—

**85.19**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>85.19 A</b> (Fortsetzung)				
		II	<i>für die Hausinstallation:</i>		
85.19-41		a	Installations selbstschalter . . . . .	722.20	—
85.19-43		b	Schmelzsicherungen . . . . .	722.20	—
85.19-45		c	Ein-, Aus- und Umschalter . . . . .	722.20	—
85.19-47		d	Lampenfassungen . . . . .	722.20	—
85.19-51		e	Steckvorrichtungen . . . . .	722.20	—
85.19-53		f	Starter für Entladungslampen . . . . .	722.20	—
85.19-57		g	andere Installationsgeräte . . . . .	722.20	—
85.19-58		h	Teile . . . . .	722.20	—
		III	<i>für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik:</i>		
85.19-61		a	Schalter und Trenner . . . . .	722.20	—
85.19-62		b	Fernmelderelais . . . . .	722.20	—
85.19-63		c	Meßrelais und -anordnungen . . . . .	722.20	—
85.19-64		d	Verbindungs- und Kontaktelemente . . . . .	722.20	—
85.19-65		e	andere Geräte . . . . .	722.20	—
85.19-68		f	Teile . . . . .	722.20	—
85.19-75		IV	Verbindungsmaterial, ausgenommen solches für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik . . . . .	722.20	—
	<b>B</b>		Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände):		
		I	<i>Festwiderstände:</i>		
85.19-81		a	<i>für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik . . . . .</i>	722.20	—
85.19-82		b	<i>andere . . . . .</i>	722.20	—
		II	<i>Spannungsteiler und Stellwiderstände:</i>		
		a	<i>für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik:</i>		
85.19-84		1	<i>Draht-Spannungsteiler und Draht-Stellwiderstände . . . . .</i>	722.20	—
85.19-85		2	<i>andere . . . . .</i>	722.20	—
85.19-87		b	<i>andere . . . . .</i>	722.20	—
85.19-89	<b>C</b>		gedruckte Schaltungen . . . . .	722.20	—
	<b>D</b>		Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
85.19-91		I	<i>nicht ausgerüstet . . . . .</i>	722.20	—
		II	<i>andere:</i>		
85.19-93		a	<i>für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik . . . . .</i>	722.20	—
		b	<i>andere :</i>		
		1	<i>für industrielle Anwendung:</i>		
85.19-94		aa	<i>für 1 000 V oder mehr . . . . .</i>	722.20	—
85.19-96		bb	<i>für weniger als 1 000 V . . . . .</i>	722.20	—
85.19-98		2	<i>für die Hausinstallation . . . . .</i>	722.20	—

**85.20**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	85.20		<b>Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Bogenlampen; Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung:</b>		
	A		Glühlampen für elektrische Beleuchtung:		
85.20-11		I	für eine Spannung von 28 V oder weniger . . . . .	729.20	Stück
85.20-15		II	für eine Spannung von mehr als 28 V . . . . .	729.20	Stück
	B		andere:		
		I	Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen:		
85.20-31		a	Leuchtstofflampen und Leuchtröhren . . . . .	729.20	Stück
85.20-33		b	andere . . . . .	729.20	Stück
		II	andere:		
85.20-51		a	Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung . . . . .	729.20	Stück
85.20-55		b	Lampen für Infrarotstrahlung . . . . .	729.20	Stück
85.20-57		c	Lampen und Röhren für Ultraviolettstrahlung . . . . .	729.20	Stück
85.20-58		d	andere . . . . .	729.20	Stück
	C		Teile:		
85.20-71		I	Lampensockel . . . . .	729.20	—
85.20-79		II	andere . . . . .	729.20	—
	85.21		<b>Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:</b>		
	A		Röhren:		
85.21-01	I		Gleichrichterröhren . . . . .	729.30	Stück
	II		Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; Photovervielfacherröhren:		
85.21-03		a	Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras . . . . .	729.30	Stück
85.21-05		b	Bildwandler- und Bildverstärkerröhren . . . . .	729.30	Stück
85.21-07		c	Photovervielfacherröhren . . . . .	729.30	Stück
	III		Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger:		
85.21-16		a	für Farbfernsehen . . . . .	729.30	Stück
85.21-18		b	für Schwarzweißfernsehen . . . . .	729.30	Stück
85.21-19	IV		Photoemissionsröhren (Photoemissionszellen) . . . . .	729.30	Stück

## 85.21

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>85.21 A</b> (Fortsetzung)				
	V		andere:		
85.21-21		a	Höchstfrequenzröhren (z.B. Klystrone, Magnetronen, Wanderfeldröhren, Carcinotrone) . . . . .	729.30	Stück
		b	andere:		
85.21-23		1	Empfänger- und Verstärkerrohren . . . . .	729.30	Stück
85.21-25		2	Kathodenstrahlröhren, ausgenommen solche der Tarifstellen 85.21 A II und A III . . . . .	729.30	Stück
85.21-28		3	andere . . . . .	729.30	Stück
85.21-40	B		Photozellen, einschließlich Phototransistoren . . . . .	729.30	—
85.21-45	C		gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle . . . . .	729.30	—
	D		Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:		
85.21-47	I		Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten . . . . .	729.30	—
	II		andere:		
		a	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter:		
85.21-51		1	Transistoren . . . . .	729.30	—
		2	Dioden:		
85.21-53		aa	Leistungsgleichrichterioden . . . . .	729.30	—
85.21-55		bb	andere . . . . .	729.30	—
85.21-56		3	Thyristoren, Diacs und Triacs . . . . .	729.30	—
85.21-58		4	andere Halbleiter . . . . .	729.30	—
		b	elektronische Mikroschaltungen:		
		1	integrierte Schaltungen:		
		aa	monolithische:		
85.21-62		11	analoge (lineare) . . . . .	729.30	—
85.21-64		22	digitale . . . . .	729.30	—
85.21-66		bb	hybride . . . . .	729.30	—
85.21-68		2	andere . . . . .	729.30	—
	E		Teile:		
85.21-91		I	für Elektronenröhren . . . . .	729.30	—
85.21-99		II	andere . . . . .	729.30	—
	85.22		Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
85.22-10	A		zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (EURATOM) . . . . .	729.99	—
85.22-30	B		ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt (EURATOM) . . . . .	729.99	—

**85.22**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>85.22</b> (Fortsetzung)				
	C		andere:		
85.22-91		I	Ton-, Mittel- und Hochfrequenzgeneratoren . . .	729.99	—
85.22-93		II	Apparate und Geräte für Elektrolyse, einschließlich Galvanotechnik und Elektrophorese . . . . .	729.99	—
85.22-95		III	Teilchenbeschleuniger . . . . .	729.70	—
85.22-99		IV	andere Maschinen, Apparate und Geräte . . . . .	729.99	—
	<b>85.23</b>		Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:		
		A	Kabel mit Bleimantel:		
85.23-11		I	für Starkstrom . . . . .	723.10	—
85.23-15		II	für Schwachstrom . . . . .	723.10	—
		B	andere:		
85.23-30		I	Wickeldrähte . . . . .	723.10	—
85.23-50		II	Koaxialkabel . . . . .	723.10	—
		III	andere:		
		a	für Starkstrom:		
85.23-61		1	kunststoffisoliert . . . . .	723.10	—
85.23-63		2	kautschukisoliert . . . . .	723.10	—
85.23-65		3	mit anderen Stoffen isoliert . . . . .	723.10	—
85.23-80		b	für Schwachstrom . . . . .	723.10	—
	<b>85.24</b>		Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z.B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:		
85.24-10		A	Elektroden für Elektrolyseanlagen . . . . .	729.96	—
85.24-30		B	Heizwiderstände (andere als solche der Tarifnr. 85.12) . . . . .	729.96	—
		C	andere:		
85.24-91		I	Kohlebürsten für elektrische Maschinen . . . . .	729.96	—
85.24-93		II	Elektroden für elektrische Öfen . . . . .	729.96	—
85.24-95		III	andere Waren aus Kohle oder Graphit, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken . . .	729.96	—

## 85.25

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	85.25		<b>Isolatoren aus Stoffen aller Art:</b>		
	A		aus keramischen Stoffen:		
85.25-21		I	ohne Metallteile . . . . .	723.21	—
		II	mit Metallteilen (ausgenommen Überspannungsableiter der Tarifnr. 85.19):		
85.25-25		a	für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	723.21	—
85.25-27		b	andere . . . . .	723.21	—
85.25-35	B		aus Kunststoffen oder aus Glasfasern . . . . .	723.21	—
	C		aus anderen Stoffen:		
85.25-50		I	aus Glas . . . . .	723.21	—
85.25-90		II	aus anderen Stoffen . . . . .	723.21	—
	85.26		<b>Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25:</b>		
	A		aus keramischen Stoffen oder aus Glas:		
		I	aus keramischen Stoffen:		
85.26-12		a	metalloxidhaltig, mit 80 Gewichtshundertteilen oder mehr Metalloxiden . . . . .	723.22	—
85.26-14		b	aus anderen keramischen Stoffen . . . . .	723.22	—
85.26-15		II	aus Glas . . . . .	723.22	—
85.26-30	B		aus Hartkautschuk oder aus asphalt- oder teerhaltigen Stoffen . . . . .	723.22	—
85.26-50	C		aus Kunststoffen . . . . .	723.22	—
85.26-90	D		aus anderen Stoffen . . . . .	723.22	—
85.27-00	85.27		Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung . . . . .	723.23	—
85.28-00	85.28		Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen . . . . .	729.98	—
● 85.97-00			Waren des Kapitels 85, im Postverkehr befördert . . .	729.00	—
● 85.98-00			Waren des Kapitels 85, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet . . . . .	729.99	—

ABSCHNITT XVII  
BEFÖRDERUNGSMITTEL

**Vorschriften**

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Tarifnr. 97.01, 97.03 oder 97.08 erfaßten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Tarifnr. 97.06).
2. Folgende Waren gehören, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind, nicht zu den für Teile oder Zubehör vorgesehenen Tarifnummern dieses Abschnitts:
  - a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Tarifizierung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Tarifnr. 84.64);
  - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
  - c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
  - d) Waren der Tarifnr. 83.11;
  - e) die in den Tarifnrn. 84.01 bis 84.59 erfaßten Maschinen, Apparate und Geräte sowie Teile davon; die in Tarifnr. 84.61 oder 84.62 erfaßten Waren sowie die in Tarifnr. 84.63 erfaßten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;
  - f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
  - g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
  - h) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
  - ij) Waffen (Kapitel 93);
  - k) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Tarifnr. 96.02).
3. „Teile und Zubehör“ im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Tarifnummern der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Tarifnummer zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.
4. Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge zu tarifieren. Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer besonderen Bauweise auch als Wasserfahrzeuge verwendbar sind (Amphibienfahrzeuge), sind als Kraftfahrzeuge zu tarifieren.
5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge zu tarifieren, denen sie am meisten ähnlich sind, d.h.:
  - a) wie die entsprechenden Fahrzeuge des Kapitels 86, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über einer Führungsschiene fortzubewegen (Luftkissenzüge);
  - b) wie die entsprechenden Fahrzeuge des Kapitels 87, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Boden oder in gleichem Maße über dem Boden und über dem Wasser fortzubewegen;
  - c) wie die entsprechenden Fahrzeuge des Kapitels 89, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.

Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Tarifnummer zu tarifieren, der die Luftkissenfahrzeuge auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen ist wie ortsfestes Gleismaterial zu tarifieren; Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind wie Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Schienenwege zu tarifieren.

**86.01****Zusätzliche Vorschriften**

1. Vorbehaltlich der Zusätzlichen Vorschrift 3 zu Kapitel 89 sind Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung der Beförderungsmittel wie die Beförderungsmittel zu tarifieren, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.
2. Auf Antrag des Zollbeteiligten und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift A 2 a) auch auf Waren der Tarifnrn. 86.10, 88.05, 89.03 und 89.05 angewendet, die in Teilsendungen eingehen.

## KAPITEL 86

**SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHELEKTRISCHE  
MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE**

**Vorschriften**

1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:
  - a) Bahnschwellen aus Holz oder aus Beton, für Schienenwege, sowie Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Tarifnr. 44.07 oder 68.11);
  - b) Oberbaumaterial für Bahnen, der Tarifnr. 73.16;
  - c) elektrische Signalgeräte der Tarifnr. 85.16.
2. Zu Tarifnr. 86.09 gehören u. a. Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile, Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle, Achslager, Bremsvorrichtungen, Puffer, Zughaken, Kupplungen, Faltenbälge, Wagenkästen und andere Aufbauten.
3. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 zu Kapitel 86 gehören zu Tarifnr. 86.10 insbesondere zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellblöcke, Lademaße, bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsverrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art, auch mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
86.01-00	86.01		<b>Dampflokomotiven; Lokomotivtender . . . . .</b>	731.10	Stück
	86.02		<b>Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz:</b>		
86.02-10		A	<i>elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren . . . . .</i>	731.20	Stück
86.02-30		B	<i>elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz . . . . .</i>	731.20	Stück



**86.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	86.03		<b>Andere Lokomotiven:</b>		
86.03-10		A	<i>andere Lokomotiven mit hydraulischer Kraftübertragung . . . . .</i>	731.30	Stück
86.03-30		B	<i>andere Lokomotiven mit anderer Kraftübertragung</i>	731.30	Stück
	86.04		<b>Triebwagen (auch für Straßenbahnen); Motordraisinen:</b>		
86.04-10		A	elektrische Triebwagen (mit Stromspeisung aus dem Stromnetz) . . . . .	731.40	Stück
86.04-90		B	andere . . . . .	731.40	Stück
86.05-00	86.05		<b>Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenenwagen, Meßwagen und andere schienengebundene Spezialwagen . . . . .</b>	731.50	Stück
86.06-00	86.06		<b>Werkstattwagen, Kranwagen und andere schienengebundene Arbeitswagen; Draisinen ohne Motor . . . . .</b>	731.61	Stück
	86.07		<b>Schienengebundene Güterwagen:</b>		
86.07-10		A	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>EURATOM</i> )	731.62	Stück
		B	andere:		
86.07-20		I	<i>Feldbahn-, Förder- und Grubenwagen . . . . .</i>	731.62	Stück
		II	andere:		
86.07-30		a	<i>gewöhnliche offene Güterwagen . . . . .</i>	731.62	Stück
86.07-40		b	<i>gewöhnliche gedeckte Güterwagen . . . . .</i>	731.62	Stück
86.07-50		c	<i>wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen . . . . .</i>	731.62	Stück
86.07-60		d	<i>Kessel-, Behälter- und Faßwagen . . . . .</i>	731.62	Stück
86.07-70		e	<i>Selbstentladewagen . . . . .</i>	731.62	Stück
86.07-80		f	<i>andere Spezialgüterwagen . . . . .</i>	731.62	Stück
	86.08		<b>Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art:</b>		
86.08-10		A	mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern radioaktiver Stoffe ( <i>EURATOM</i> ) . . . . .	731.63	Stück
86.08-90		B	andere . . . . .	731.63	Stück
	86.09		<b>Teile von Schienenfahrzeugen:</b>		
		A	Drehgestelle und Lenkgestelle; Teile davon:		
86.09-11		I	<i>Triebgestelle . . . . .</i>	731.70	—
86.09-19		II	<i>andere . . . . .</i>	731.70	—

**86.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>86.09</b> <i>(Fortsetzung)</i>				
86.09-30	B		Bremsvorrichtungen und Teile davon . . . . .	731.70	—
86.09-50	C		Achsen, Radsätze, Räder und Radteile . . . . .	731.70	—
86.09-70	D		Achslager und Teile davon . . . . .	731.70	—
	E		andere:		
① 86.09-80		I	<i>Aufbauten und Teile davon . . . . .</i>	731.70	—
86.09-93		II	<i>Untergestelle und Teile davon . . . . .</i>	731.70	—
86.09-95		III	<i>Puffer; Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen . . . . .</i>	731.70	—
		IV	<i>andere Teile:</i>		
① 86.09-97		a	<i>für Lokomotiven . . . . .</i>	731.70	—
① 86.09-99		b	<i>andere . . . . .</i>	731.70	—
86.10-00	86.10		Ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art; Teile davon . . . . .	719.66	—

**87.01**

## KAPITEL 87

ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRÄDER UND ANDERE  
NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE

## Vorschriften

1. Zugmaschinen im Sinne des Kapitels 87 sind Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschine Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.
2. Kraftwagenfahrgestelle mit Führerhaus gehören nicht zu Tarifnr. 87.04, sondern zu Tarifnr. 87.02.
3. Kinderfahrräder, die nicht wie gewöhnliche Fahrräder gebaut oder nicht mit Kugellagern ausgerüstet sind, gehören nicht zu Tarifnr. 87.10, sondern zu Tarifnr. 97.01.

## Zusätzliche Vorschrift

Zu diesem Kapitel gehören nicht Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart ausschließlich zum Verwenden auf Schienen geeignet sind.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>87.01</b>		<b>Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:</b>		
	A		Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb, mit einem Hubraum:		
	I		von 1 000 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
87.01-12		a	mit einer Leistung von 4 kW oder weniger . . .	712.50	Stück
87.01-13		b	mit einer Leistung von mehr als 4 kW . . . . .	712.50	Stück
87.01-15	II		von mehr als 1 000 cm <sup>3</sup> . . . . .	712.50	Stück
	B		Ackerschlepper (ausgenommen Einachs-Ackerschlepper) und Forstschlepper, auf Rädern:		
		I	mit einer Leistung von 25 kW oder weniger:		
87.01-51		a	neu . . . . .	712.50	Stück
87.01-53		b	gebraucht . . . . .	712.50	Stück
		II	mit einer Leistung von mehr als 25 kW:		
87.01-55		a	neu . . . . .	712.50	Stück
87.01-57		b	gebraucht . . . . .	712.50	Stück
	C		andere Zugmaschinen:		
87.01-70	I		Sattelzugmaschinen, auf Rädern . . . . .	732.50	Stück
	II		andere:		
87.01-95		a	Raupenschlepper . . . . .	712.50	Stück
87.01-97		b	andere . . . . .	712.50	Stück

**87.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	87.02		<b>Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsmibusse):</b>		
	A		zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:		
	I		mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb:		
	a		Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder mehr:		
87.02-03		1	<i>neu</i> . . . . .	732.20	Stück
87.02-05		2	<i>gebraucht</i> . . . . .	732.20	Stück
	b		andere:		
		1	<i>Kraftomnibusse:</i>		
87.02-12		aa	<i>neu</i> . . . . .	732.20	Stück
87.02-14		bb	<i>gebraucht</i> . . . . .	732.20	Stück
		2	andere:		
		aa	<i>neu:</i>		
87.02-21		11	<i>mit einem Hubraum von 1 500 cm<sup>3</sup> oder weniger</i> . . . . .	732.10	Stück
87.02-23		22	<i>mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm<sup>3</sup> bis 3 000 cm<sup>3</sup></i> . . . . .	732.10	Stück
87.02-25		33	<i>mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm<sup>3</sup></i>	732.10	Stück
87.02-27		bb	<i>gebraucht</i> . . . . .	732.10	Stück
	II		mit anderem Motor als Fahrtrieb:		
87.02-51		a	<i>Omnibusse</i> . . . . .	732.20	Stück
87.02-59		b	<i>andere</i> . . . . .	732.10	Stück
	B		zum Befördern von Gütern:		
87.02-60	I		Lastkraftwagen, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt ( <i>EURATOM</i> ) . . . . .	732.30	Stück
	II		andere:		
	a		mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb:		
	1		Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder mehr:		
	aa		Muldenkipper (dumper), mit einem Hubraum:		
87.02-72		11	von weniger als 10 000 cm <sup>3</sup> . . . . .	732.30	Stück
87.02-76		22	von 10 000 cm <sup>3</sup> oder mehr . . . . .	732.30	Stück
	bb		andere:		
87.02-81		11	<i>neu</i> . . . . .	732.30	Stück
87.02-85		22	<i>gebraucht</i> . . . . .	732.30	Stück
	2		andere:		
87.02-86		aa	<i>neu</i> . . . . .	732.30	Stück
87.02-88		bb	<i>gebraucht</i> . . . . .	732.30	Stück
87.02-91	b		mit anderem Motor als Fahrtrieb . . . . .	732.30	Stück

**87.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	87.03		<b>Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z.B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen:</b>		
87.03-10		A	<i>Abschleppwagen und Kranwagen (Autokrane) . . .</i>	732.40	Stück
87.03-30		B	<i>Lkw-Betonmischer . . . . .</i>	732.40	Stück
87.03-90		C	<i>andere . . . . .</i>	732.40	Stück
	87.04		<b>Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor:</b>		
	A		Fahrgestelle für Zugmaschinen der Tarifstellen 87.01 B und C; Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnr. 87.02, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder mehr:		
87.04-11		I	<i>für Kraftwagen zur Personenbeförderung (einschließlich Kombinationskraftwagen), ausgenommen für Omnibusse . . . . .</i>	732.60	Stück
87.04-19		II	<i>andere . . . . .</i>	732.70	Stück
	B		andere:		
87.04-91		I	<i>für Kraftwagen zur Personenbeförderung (einschließlich Kombinationskraftwagen), ausgenommen für Omnibusse . . . . .</i>	732.60	Stück
87.04-99		II	<i>andere . . . . .</i>	732.70	Stück
	87.05		<b>Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser:</b>		
	A		für Montagebetriebe, zum Zusammenbau: von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A; von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen; von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> ; von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03:		
87.05-11		I	<i>für Kraftwagen zur Personenbeförderung (einschließlich Kombinationskraftwagen), ausgenommen für Omnibusse . . . . .</i>	732.81	Stück
87.05-19		II	<i>andere . . . . .</i>	732.81	Stück
	B		andere:		
87.05-91		I	<i>für Kraftwagen zur Personenbeförderung (einschließlich Kombinationskraftwagen), ausgenommen für Omnibusse . . . . .</i>	732.81	Stück
87.05-99		II	<i>andere . . . . .</i>	732.81	Stück

**87.06**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>87.06</b>		<b>Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03:</b>		
<b>87.06-11</b>	<b>A</b>		für Montagebetriebe, zum Zusammenbau von Einachs-Acherschleppern der Tarifstelle 87.01 A; von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen; von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> ; von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 . . . . .	732.89	—
	<b>B</b>		andere:		
<b>87.06-21</b>	<b>I</b>		in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl . . . . .	732.89	—
	<b>II</b>		andere:		
		<i>a</i>	<i>für Karosserien, Aufbauten oder Führerhäuser:</i>		
<b>87.06-26</b>		1	Stoßstangen und Teile davon . . . . .	732.89	—
<b>87.06-29</b>		2	andere . . . . .	732.89	—
		<i>b</i>	andere:		
<b>87.06-31</b>		1	vollständige Schaltgetriebe . . . . .	732.89	—
<b>87.06-35</b>		2	vollständige Hinterachsaggregate mit Antriebswellen und Ausgleichsgetriebe . . . . .	732.89	—
<b>87.06-41</b>		3	Räder; Radteile (andere als solche der Warenposition 87.06-21) und Zubehör von Rädern	732.89	—
<b>87.06-45</b>		4	Tragachsen . . . . .	732.89	—
<b>87.06-51</b>		5	Stoßdämpfer und Teile davon, ausgenommen Dämpfungsteile aus Weichkautschuk oder Kunststoff . . . . .	732.89	—
<b>87.06-55</b>		6	Kühler und Teile davon . . . . .	732.89	—
<b>87.06-61</b>		7	Kraftstoffbehälter . . . . .	732.89	—
<b>87.06-71</b>		8	auf Trägerplatte befestigte Scheibenbremsbeläge . . . . .	732.89	—
<b>87.06-99</b>		9	andere . . . . .	732.89	—
	<b>87.07</b>		<b>Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenums Schlag verwendet wird (z.B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon:</b>		
<b>87.07-10</b>	<b>A</b>		Kraftkarren, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) . . . . .	719.32	Stück
<b>87.07-15</b>	<b>B</b>		Portalkraftkarren . . . . .	719.32	Stück

**87.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	87.07 (Fortsetzung)				
	C		andere Kraftkarren:		
	I		mit Lastenhebevorrichtung:		
		a	zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr:		
87.07-21		1	mit Elektromotor . . . . .	719.32	Stück
87.07-23		2	mit anderem Motor . . . . .	719.32	Stück
		b	andere:		
87.07-25		1	mit Elektromotor . . . . .	719.32	Stück
87.07-27		2	mit anderem Motor . . . . .	719.32	Stück
	II		andere:		
87.07-35		a	mit Elektromotor als Fahrtrieb . . . . .	719.32	Stück
87.07-37		b	mit anderem Motor als Fahrtrieb . . . . .	719.32	Stück
87.07-50	D		Teile . . . . .	719.32	—
	87.08		Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrtrieb, auch mit Waffen; Teile davon:		
87.08-10	A		Panzerwagen; Teile davon . . . . .	951.01	—
87.08-30	B		andere gepanzerte Kampffahrzeuge; Teile davon . . . . .	951.01	—
	87.09		Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art:		
		A	Krafträder mit Verbrennungsmotor und Fahrräder mit Hilfsmotor (Verbrennungsmotor), auch mit Beiwagen, mit einem Hubraum:		
		I	von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger . . . . .	732.91	Stück
		II	von mehr als 50 cm <sup>3</sup> :		
87.09-51		a	Motorroller . . . . .	732.91	Stück
87.09-59		b	andere . . . . .	732.91	Stück
87.09-90		B	andere . . . . .	732.91	Stück
87.10-00	87.10		Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor . . . . .	733.11	Stück
87.11-00	87.11		Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor) . . . . .	733.40	—
	87.12		Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:		
	A		für Krafträder:		
87.12-11		I	Sättel und Sitze . . . . .	732.92	Stück
87.12-15		II	Speichen und Nippel . . . . .	732.92	—
87.12-19		III	andere . . . . .	732.92	—

**87.12**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>87.12</b> (Fortsetzung)				
	<b>B</b>		andere:		
87.12-20		<i>I</i>	Rahmen . . . . .	733.12	Stück
		<i>II</i>	Naben:		
87.12-32		<i>a</i>	ohne Freilauf- oder Bremsvorrichtung . . . . .	733.12	Stück
87.12-34		<i>b</i>	Freilaufrücktrittbremsnaben, ausgenommen Mehrgangnaben . . . . .	733.12	Stück
87.12-38		<i>c</i>	andere Naben . . . . .	733.12	Stück
87.12-40		<i>III</i>	Speichen und Nippel . . . . .	733.12	—
87.12-50		<i>IV</i>	Pedale . . . . .	733.12	Paar
87.12-55		<i>V</i>	Tretlager und Teile davon . . . . .	733.12	—
87.12-60		<i>VI</i>	Felgen . . . . .	733.12	Stück
87.12-70		<i>VII</i>	Lenker . . . . .	733.12	Stück
87.12-80		<i>VIII</i>	Sättel . . . . .	733.12	—
87.12-91		<i>IX</i>	Gepäckträger . . . . .	733.12	Stück
87.12-95		<i>X</i>	Vorderradgabeln . . . . .	733.12	Stück
87.12-99		<i>XI</i>	andere . . . . .	733.12	—
	<b>87.13</b>		Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon:		
87.13-20		<i>A</i>	Kinderwagen . . . . .	894.10	Stück
87.13-60		<i>B</i>	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte . . . . .	894.10	Stück
		<i>C</i>	Teile:		
87.13-81		<i>I</i>	für Kinderwagen . . . . .	894.10	—
87.13-88		<i>II</i>	für Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte . . . . .	894.10	—
	<b>87.14</b>		Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrentrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:		
87.14-10		<i>A</i>	Fahrzeuge für Tierzug . . . . .	733.33	—
		<i>B</i>	Anhänger und Sattelanhänger:		
87.14-31		<i>I</i>	ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) . . . . .	733.32	Stück
		<i>II</i>	andere:		
87.14-33		<i>a</i>	Camping-Wohnanhänger . . . . .	733.31	Stück
		<i>b</i>	andere:		
87.14-35		<i>1</i>	zur Beförderung von Personen . . . . .	733.32	Stück
		<i>2</i>	zur Beförderung von Gütern:		
87.14-41		<i>aa</i>	Selbstladewagen für die Landwirtschaft. . . . .	733.32	Stück
87.14-43		<i>bb</i>	andere . . . . .	733.32	Stück
87.14-45		<i>3</i>	zu anderen Zwecken . . . . .	733.32	Stück



**87.14**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>87.14</b> (Fortsetzung)				
	C		andere Fahrzeuge:		
87.14-51	I		ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) . . . . .	733.33	—
87.14-59	II		andere . . . . .	733.33	—
87.14-70	D		Teile . . . . .	733.33	—

**88.01**

## KAPITEL 88

## LUFTFAHRZEUGE

**Zusätzliche Vorschrift**

Für Tarifstelle 88.02 B gilt als Leergewicht das Gewicht der Luftfahrzeuge in flugbereitem Zustand unter Ausschluß des Gewichts der Besatzung, des Treibstoffs sowie der Ausrüstung, die nicht fest eingebaut ist.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
88.01-00	88.01		Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone) . . . . .	734.91	—
	88.02		Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z.B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes):		
88.02-10	A		nicht für maschinellen Antrieb . . . . .	734.10	Stück
	B		für maschinellen Antrieb:		
	I		Hubschrauber, mit einem Leergewicht:		
88.02-31	a		von 2 000 kg oder weniger . . . . .	734.10	Stück
88.02-33	b		von mehr als 2 000 kg . . . . .	734.10	Stück
	II		andere, mit einem Leergewicht:		
88.02-35	a		von 2 000 kg oder weniger . . . . .	734.10	Stück
88.02-36	b		von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg . . . . .	734.10	Stück
88.02-38	c		von mehr als 15 000 kg . . . . .	734.10	Stück
	88.03		Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02:		
88.03-10	A		von Luftfahrzeugen, leichter als Luft . . . . .	734.92	—
88.03-90	B		andere . . . . .	734.92	—
88.04-00	88.04		Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör . . . . .	899.98	—
	88.05		Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:		
88.05-10	A		Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon . . . . .	899.99	—
88.05-30	B		Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon . . . . .	899.99	—

**89.01**

## KAPITEL 89

## WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

## Vorschrift

Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, nach Tarifnr. 89.01 zu tarifieren.

## Zusätzliche Vorschriften

1. Zu den Tarifstellen 89.01 B I und 89.02 B I gehören nur Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind und deren größte Rumpflänge (ohne Berücksichtigung überragender Teile) 12 m oder mehr beträgt. Fischereifahrzeuge und Rettungsboote, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind, gelten ohne Rücksicht auf ihre Rumpflänge stets als Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt.
2. Zu Tarifstelle 89.03 A gehören nur Wasserfahrzeuge und Schwimmdocks, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind.
3. Die Tarifnr. 89.04 erfaßt auch, sofern sie mit dem Wasserfahrzeug gestellt werden und zu dessen üblicher Ausrüstung gehören:
  - gebrauchte oder neue Ersatzteile (z.B. Schiffsschrauben), sofern diese nur auf dem zum Abwracken bestimmten Wasserfahrzeug verwendet werden können;
  - bewegliche Gegenstände (Möbel, Küchengeräte, Geschirr usw.), augenscheinlich gebraucht.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>89.01</b>		<b>Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen:</b>		
89.01-10	A		Kriegsschiffe . . . . .	735.10	—
	B		andere:		
	I		Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt:		
		a	von mehr als 250 BRT:		
89.01-20		1	Fahrgastschiffe . . . . .	735.30	BRT
89.01-30		2	Tankschiffe aller Art. . . . .	735.30	BRT
89.01-40		3	Fischereifahrzeuge . . . . .	735.30	BRT
89.01-50		4	Kühlschiffe . . . . .	735.30	BRT
		5	andere:		
89.01-61		aa	Frachtschiffe, auch solche, die zur Beförderung von Personen eingerichtet sind . . .	735.30	BRT
89.01-69		bb	andere . . . . .	735.30	BRT
		b	von 250 BRT oder weniger:		
89.01-71		1	Frachtschiffe, auch solche, die zur Beförderung von Personen eingerichtet sind . . . . .	735.30	BRT
89.01-72		2	Sportboote und Vergnügungsboote . . . . .	735.30	Stück
89.01-74		3	Fischereifahrzeuge . . . . .	735.30	Stück
89.01-76		4	andere . . . . .	735.30	Stück

## 89.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>89.01 B</b> (Fortsetzung)				
	II		andere:		
	a		mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger:		
89.01-77		1	Schlauchboote . . . . .	735.30	Stück
89.01-79		2	andere . . . . .	735.30	Stück
	b		andere:		
		1	Frachtschiffe, auch solche, die zur Beförderung von Personen eingerichtet sind:		
		aa	mit maschinellem Antrieb:		
89.01-83		11	Tankschiffe aller Art. . . . .	735.30	Lade-t
89.01-85		22	andere . . . . .	735.30	Lade-t
89.01-88		bb	ohne maschinellen Antrieb . . . . .	735.30	Lade-t
89.01-91		2	Sportboote und Vergnügungsboote . . . . .	735.30	Stück
89.01-95		3	andere . . . . .	735.30	Stück
	<b>89.02</b>		<b>Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge gebaut (Schlepper und Schubschiffe):</b>		
89.02-10	A		Schlepper . . . . .	735.91	—
	B		Schubschiffe:		
89.02-31	I		für die Seeschifffahrt . . . . .	735.91	—
89.02-39	II		andere . . . . .	735.91	—
	<b>89.03</b>		<b>Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks:</b>		
	A		für die Seeschifffahrt:		
89.03-11		I	Schwimmbagger . . . . .	735.92	Stück
89.03-19		II	andere . . . . .	735.92	Stück
	B		andere:		
89.03-91		I	Schwimmbagger . . . . .	735.92	Stück
89.03-99		II	andere . . . . .	735.92	Stück
89.04-00	<b>89.04</b>		<b>Wasserfahrzeuge zum Abwracken . . . . .</b>	<b>735.80</b>	<b>—</b>
89.05-00	<b>89.05</b>		<b>Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z.B. Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken . . . .</b>	<b>735.93</b>	<b>—</b>

## ABSCHNITT XVIII

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- UND TONWIEDERGABEGERÄTE; MAGNETISCH ARBEITENDE BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- UND -WIEDERGABEGERÄTE FÜR DAS FERNSEHEN

## KAPITEL 90

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 90 gehören nicht:
  - a) Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.14), aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);
  - b) feuerfeste Waren der Tarifnr. 69.03; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Tarifnr. 69.09;
  - c) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifnr. 70.09; Spiegel aus unedlem Metall oder aus Edelmetall, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Tarifnr. 83.12 oder Kapitel 71, je nach Beschaffenheit);
  - d) Glaswaren der Tarifnrn. 70.07, 70.11, 70.14, 70.15, 70.17 und 70.18;
  - e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
  - f) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen) der Tarifnr. 84.10; Waagen zu Prüf- und Kontrollzwecken und gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte (Tarifnr. 84.20); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Tarifnr. 84.22); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z.B. sogenannte „optische“ Teilköpfe), der Tarifnr. 84.48 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen: z.B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Tarifnr. 84.61);
  - g) Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge (Tarifnr. 85.09) und Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung (Tarifnr. 85.15);
  - h) kinematographische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die ausschließlich nach magnetischen Verfahren arbeiten, sowie ebenfalls ausschließlich auf magnetischen Verfahren beruhende Geräte zum serienweisen Kopieren der nach magnetischen Verfahren hergestellten Tonträger (Tarifnr. 92.11); magnetische Tonabnehmer (Tarifnr. 92.13);
  - ij) Waren des Kapitels 97;
  - k) Hohlmaße; sie sind nach Stoffbeschaffenheit zu tarifieren;
  - l) Spulen und ähnliche Unterlagen (Tarifizierung nach Stoffbeschaffenheit; Tarifnr. 39.07, Abschnitt XV usw.).
2. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 1 sind Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte oder andere Waren des Kapitels 90 bestimmt sind, wie folgt zu tarifieren;
  - a) Teile und Zubehör, die selbst Waren einer bestimmten Tarifnummer des Kapitels 90 oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (ausgenommen Tarifnrn. 84.65 und 85.28) sind, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen;

**90.01**

- b) andere Teile und anderes Zubehör sind wie die Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte usw., für die sie bestimmt sind, zu tarifieren oder ggf. der Tarifnr. 90.29 zuzuweisen.
- 3. Zu Tarifnr. 90.05 gehören nicht: astronomische Fernrohre (Tarifnr. 90.06), Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Instrumente, Maschinen, Apparate oder Geräte des Kapitels 90 (Tarifnr. 90.13).
- 4. Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, -maschinen, -apparate und -geräte, für die sowohl die Tarifnr. 90.13 als auch die Tarifnr. 90.16 in Betracht kommen, sind der Tarifnr. 90.16 zuzuweisen.
- ❶ 5. Zu Tarifnr. 90.28 gehören nur:
  - a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen;
  - b) Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte von den in der Tarifnr. 90.14, 90.15, 90.16, 90.22, 90.23, 90.24, 90.25 oder 90.27 erfaßten Arten (ausgenommen Stroboskope), wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden oder zu regelnden Größe ändert;
  - c) Instrumente, Apparate und Geräte zum Nachweis oder zum Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen;
  - d) Regler für elektrische Größen sowie Regler für andere Größen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.
- 6. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 90, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

**Zusätzliche Vorschrift**

Als „elektronische Instrumente, Apparate und Geräte“ der Tarifstelle 90.28 A gelten Instrumente, Apparate und Geräte, die eine oder mehrere Waren der Tarifnr. 85.21 enthalten. Bei der Anwendung dieser Vorschrift bleiben jedoch solche Waren der Tarifnr. 85.21 unberücksichtigt, die nur eine Gleichrichterfunktion haben oder die zum Stromversorgungsteil der Instrumente, Apparate oder Geräte gehören.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.01		<b>Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten:</b>		
	A		Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente:		
❶ 90.01-01		I	Kontaktschalen . . . . .	861.11	Stück
❶		II	Brillengläser:		
❶		a	aus Glas:		
❶ 90.01-05		1	ohne Korrektionswirkung . . . . .	861.11	Stück
❶		2	mit Korrektionswirkung:		
❶ 90.01-07		aa	Mehrstärkengläser . . . . .	861.11	Stück
❶ 90.01-09		bb	andere . . . . .	861.11	Stück
❶		b	aus anderen Stoffen:		
❶ 90.01-12		1	ohne Korrektionswirkung . . . . .	861.11	Stück
❶ 90.01-17		2	mit Korrektionswirkung . . . . .	861.11	Stück

## 90.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>90.01 A</b> (Fortsetzung)				
● 90.01-19		III	andere optische Elemente . . . . .	861.11	—
90.01-30	B		polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten . . . . .	861.11	—
	90.02		Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet):		
		A	für Photo-, Kino-, Projektions-, Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:		
90.02-11		I	Objektive . . . . .	861.12	Stück
90.02-19		II	andere optische Elemente . . . . .	861.12	—
90.02-90		B	für andere Instrumente, Apparate und Geräte . . . . .	861.12	—
	90.03		Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon:		
		A	Fassungen:		
● 90.03-10		I	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . .	861.21	Stück
● 90.03-30		II	aus Kunststoffen . . . . .	861.21	Stück
● 90.03-40		III	aus unedlen Metallen . . . . .	861.21	Stück
● 90.03-60		IV	aus anderen Stoffen . . . . .	861.21	Stück
● 90.03-70		B	Teile . . . . .	861.21	—
	90.04		Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren:		
		A	Sonnenbrillen:		
90.04-10		I	mit nicht optisch bearbeiteten Gläsern . . . . .	861.22	Stück
90.04-50		II	mit optisch bearbeiteten Gläsern . . . . .	861.22	Stück
90.04-80		B	andere . . . . .	861.22	—
	90.05		Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen:		
90.05-20		A	Ferngläser mit Prismen . . . . .	861.31	Stück
90.05-40		B	Ferngläser ohne Prismen . . . . .	861.31	Stück
90.05-60		C	Fernrohre . . . . .	861.31	Stück
● 90.05-80		D	Teile . . . . .	861.31	—
90.06-00	90.06		Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren . . . . .	861.32	—

**90.07**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.07		<b>Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken:</b>		
	A		photographische Apparate:		
90.07-05		I	<i>Mikrofilmaufnahmegeräte, auch mit Rückvergrößerungseinrichtung . . . . .</i>	861.40	Stück
90.07-07		II	<i>photographische Reproduktionsapparate zur Herstellung von Klischees, Druckzylindern oder dergleichen . . . . .</i>	861.40	Stück
90.07-13		III	<i>andere photographische Spezialapparate . . . . .</i>	861.40	Stück
		IV	<i>andere photographische Apparate:</i>		
90.07-15		a	<i>für Filme mit einer Breite von 35 mm oder weniger . . . . .</i>	861.40	Stück
90.07-17		b	<i>andere . . . . .</i>	861.40	Stück
		V	<i>Teile und Zubehör:</i>		
90.07-21		a	<i>Stative . . . . .</i>	861.40	Stück
90.07-29		b	<i>andere . . . . .</i>	861.40	—
	B		<b>Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken:</b>		
		I	<i>Blitzlichtgeräte:</i>		
90.07-31		a	<i>Elektronenblitzgeräte . . . . .</i>	861.40	Stück
90.07-35		b	<i>Blitzwürfel mit mechanischer Zündung . . . . .</i>	861.40	Stück
90.07-38		c	<i>andere . . . . .</i>	861.40	Stück
90.07-50		II	<i>Teile und Zubehör . . . . .</i>	861.40	—
	90.08		<b>Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):</b>		
	A		Bildaufnahmeapparate und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert:		
90.08-11		I	<i>Apparate für Filme mit einer Breite von 16 mm oder mehr, ausgenommen Kameras für Doppelacht-Filme . . . . .</i>	861.51	Stück
90.08-15		II	<i>Apparate für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm, einschließlich Kameras für Doppelacht-Filme . . . . .</i>	861.52	Stück
		III	<i>Teile und Zubehör:</i>		
90.08-21		a	<i>Stative . . . . .</i>	861.52	Stück
90.08-29		b	<i>andere . . . . .</i>	861.52	—
	B		Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert:		
90.08-31		I	<i>Apparate für Filme mit einer Breite von 16 mm oder mehr . . . . .</i>	861.51	Stück
90.08-35		II	<i>Apparate für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm . . . . .</i>	861.52	Stück
90.08-37		III	<i>Teile und Zubehör . . . . .</i>	861.52	—



**90.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.09		<b>Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:</b>		
90.09-11		A I	<i>Stehbildwerfer, einschließlich Stehbildbetrachter: Mikrofilmlesegeräte, auch mit Rückvergrößerungseinrichtung . . . . .</i>	861.61	Stück
90.09-19		II	<i>andere . . . . .</i>	861.61	Stück
90.09-30		B	<i>photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate . . . . .</i>	861.61	Stück
90.09-70		C	<i>Teile und Zubehör . . . . .</i>	861.61	—
	90.10		<b>Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände:</b>		
	A		<b>Photokopierapparate mit optischem System:</b>		
90.10-22		I	<i>Apparate . . . . .</i>	861.69	Stück
90.10-28		II	<i>Teile und Zubehör . . . . .</i>	861.69	—
	B		<b>Thermokopierapparate:</b>		
90.10-32		I	<i>Apparate . . . . .</i>	861.69	Stück
90.10-38		II	<i>Teile und Zubehör . . . . .</i>	861.69	—
	C		<b>andere:</b>		
		I	<b>Photokopierapparate nach dem Kontaktverfahren:</b>		
90.10-42		a	<i>Apparate . . . . .</i>	861.69	Stück
90.10-48		b	<i>Teile und Zubehör . . . . .</i>	861.69	—
90.10-50		II	<i>Lichtbildwände . . . . .</i>	861.69	—
90.10-90		III	<i>andere . . . . .</i>	861.69	—
90.11-00	90.11		<b>Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen . . . . .</b>	861.33	—
	90.12		<b>Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:</b>		
90.12-10		A	<i>optische Mikroskope . . . . .</i>	861.34	Stück
90.12-30		B	<i>Apparate für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion . . . . .</i>	861.34	Stück
90.12-70		C	<i>Teile und Zubehör . . . . .</i>	861.34	—
	90.13		<b>Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer:</b>		
90.13-10		A	<i>Scheinwerfer . . . . .</i>	861.39	—
90.13-90		B	<i>andere optische Instrumente, Apparate und Geräte</i>	861.39	—

**90.14**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.14		<b>Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser:</b>		
	A		Kompass:		
90.14-11		I	<i>Navigationskompass</i> . . . . .	861.91	—
90.14-19		II	<i>andere Kompass</i> . . . . .	861.91	—
	B		andere:		
90.14-21		I	<i>Instrumente, Apparate und Geräte für nautische Zwecke</i> . . . . .	861.91	—
90.14-25		II	<i>Instrumente, Apparate und Geräte für aeronautische Zwecke</i> . . . . .	861.91	—
90.14-30		III	<i>photogrammetrische Instrumente, Apparate und Geräte</i> . . . . .	861.91	—
①		IV	<i>geodätische, topographische und hydrographische Instrumente, Apparate und Geräte:</i>		
① 90.14-51		a	<i>Theodolite und Tachymeter</i> . . . . .	861.91	—
① 90.14-59		b	<i>andere</i> . . . . .	861.91	—
① 90.14-61		V	<i>meteorologische und hydrologische Instrumente, Apparate und Geräte</i> . . . . .	861.91	—
① 90.14-99		VI	<i>andere Instrumente, Apparate und Geräte</i> . . . . .	861.91	—
①	90.15		<b>Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten:</b>		
① 90.15-10		A	<i>Waagen</i> . . . . .	861.92	Stück
① 90.15-80		B	<i>Teile und Zubehör</i> . . . . .	861.92	—
	90.16		<b>Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z.B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z.B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:</b>		
	A		Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte:		
①		I	<i>Zeicheninstrumente und -geräte:</i>		
① 90.16-12		a	<i>Reißzeuge</i> . . . . .	861.93	Stück
① 90.16-14		b	<i>andere Zeicheninstrumente und -geräte</i> . . . . .	861.93	—
90.16-16		II	<i>Anreißinstrumente und -geräte</i> . . . . .	861.93	—
① 90.16-18		III	<i>Recheninstrumente und -geräte</i> . . . . .	861.93	Stück
90.16-20		IV	<i>Teile und Zubehör</i> . . . . .	861.93	—
	B		Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren; Profilprojektoren:		
①		I	<i>Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte mit optischer Vorrichtung:</i>		
① 90.16-41		a	<i>Profilprojektoren und Komparatoren</i> . . . . .	861.93	Stück
① 90.16-49		b	<i>andere Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte</i> . . . . .	861.93	—
		II	<i>Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte ohne optische Vorrichtung:</i>		
90.16-51		a	<i>Auswuchtmaschinen und -apparate</i> . . . . .	861.93	—
90.16-55		b	<i>Leistungsprüfmaschinen</i> . . . . .	861.93	—

**90.16**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>90.16 B</b> (Fortsetzung)	<b>II</b>			
● 90.16-61		<i>c</i>	Planimeter, Integratoren, harmonische Analysatoren und dergleichen . . . . .	861.93	Stück
90.16-65		<i>d</i>	Maßstäbe für Längenmessung und Lineale mit Maßeinteilung . . . . .	861.93	—
● 90.16-71		<i>e</i>	Mikrometer und Präzisionslehren aller Art . . .	861.93	Stück
● 90.16-75		<i>f</i>	andere Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte . . . . .	861.93	—
		<b>III</b>	<b>Teile und Zubehör:</b>		
● 90.16-91		<i>a</i>	für Auswucht- und Leistungsprüfmaschinen . . .	861.93	—
● 90.16-99		<i>b</i>	andere . . . . .	861.93	—
	<b>90.17</b>		<b>Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie:</b>		
		<b>A</b>	<b>elektromedizinische Apparate und Geräte:</b>		
		<b>I</b>	<b>für Elektrodiagnose, einschließlich Funktionsanalyse und Patientenüberwachung:</b>		
90.17-01		<i>a</i>	Elektrokardiographen . . . . .	726.10	—
90.17-05		<i>b</i>	andere . . . . .	726.10	—
90.17-13		<b>II</b>	Ultraviolettbestrahlungsgeräte, auch mit Infrarotstrahler kombiniert . . . . .	726.10	—
		<b>III</b>	<b>Apparate und Geräte für Diathermie:</b>		
90.17-16		<i>a</i>	Ultraschalltherapiegeräte . . . . .	726.10	—
90.17-17		<i>b</i>	andere . . . . .	726.10	—
90.17-21		<b>IV</b>	andere elektromedizinische Apparate und Geräte . .	726.10	—
		<b>B</b>	<b>Instrumente, Apparate und Geräte für zahnärztliche Zwecke:</b>		
90.17-31		<b>I</b>	elektrodentale Apparate und Geräte . . . . .	861.71	—
90.17-39		<b>II</b>	andere . . . . .	861.71	—
90.17-40		<b>C</b>	Apparate und Geräte für Anästhesie . . . . .	861.71	—
90.17-50		<b>D</b>	Instrumente, Apparate und Geräte für die Diagnose, andere als für Elektrodiagnose . . . . .	861.71	—
90.17-70		<b>E</b>	Spritzen . . . . .	861.71	—
90.17-90		<b>F</b>	andere . . . . .	861.71	—
	<b>90.18</b>		<b>Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):</b>		
		<b>A</b>	<b>Apparate und Geräte für Mechanotherapie, zur Massage oder für Psychotechnik:</b>		
90.18-11		<b>I</b>	elektrische Vibrationsmassage-Geräte . . . . .	861.72	—
90.18-19		<b>II</b>	andere . . . . .	861.72	—

**90.18**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.18 (Fortsetzung)				
90.18-30		B	Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben . . .	861.72	—
90.18-50		C	andere Atmungsapparate und -geräte aller Art, einschließlich Gasmasken . . . . .	861.72	—
	90.19		Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt:		
	A		Prothesen:		
	I		Zahnprothesen:		
90.19-11		a	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	899.62	—
		b	andere:		
		1	künstliche Zähne:		
90.19-12		aa	aus Kunststoffen . . . . .	899.62	100 St.
90.19-14		bb	aus anderen Stoffen . . . . .	899.62	100 St.
90.19-18		2	andere . . . . .	899.62	—
90.19-21	II		Augenprothesen . . . . .	899.62	—
90.19-25	III		andere . . . . .	899.62	—
	B		Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt:		
	I		Schwerhörigengeräte:		
90.19-31		a	Geräte . . . . .	899.61	Stück
90.19-35		b	Teile und Zubehör . . . . .	899.61	—
	II		andere:		
90.19-51		a	Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör . . . . .	899.62	Stück
90.19-55		b	andere . . . . .	899.62	—
	C		andere:		
90.19-91		I	orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen . . . . .	899.62	—
90.19-95		II	Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen .	899.62	—

**90.20**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.20		Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte:		
90.20-11		A	Röntgenapparate und -geräte:		
		I	für medizinische Zwecke . . . . .	726.20	Stück
90.20-19		II	für andere Zwecke . . . . .	726.20	Stück
		B	Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten:		
90.20-51		I	für medizinische Zwecke . . . . .	726.20	Stück
90.20-59		II	für andere Zwecke . . . . .	726.20	Stück
		C	Teile und Zubehör:		
90.20-71		I	Röntgenröhren . . . . .	726.20	Stück
90.20-75		II	Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster . . . . .	726.20	—
90.20-99		III	andere . . . . .	726.20	—
	90.21		Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z.B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:		
90.21-10		A	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik . . . . .	861.94	—
90.21-50		B	biologische Modelle . . . . .	861.94	—
90.21-90		C	andere . . . . .	861.94	—
	90.22		Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z.B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z.B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen):		
		A	für Metalle:		
90.22-11		I	Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen . . . . .	861.95	—
90.22-15		II	Härteprüfmaschinen . . . . .	861.95	—
90.22-19		III	andere . . . . .	861.95	—
90.22-30		B	für Textilien, Papier und Pappe . . . . .	861.95	—
90.22-50		C	für andere Stoffe . . . . .	861.95	—
90.22-80		D	Teile und Zubehör . . . . .	861.95	—
	90.23		Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:		
		A	Quecksilberthermometer und andere unmittelbar ablesbare Flüssigkeitsthermometer:		
90.23-11		I	Fieberthermometer . . . . .	861.96	Stück
90.23-19		II	andere . . . . .	861.96	Stück

## 90.23

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maneinheit
	90.23 (Fortsetzung)				
90.23-30	B		Hygrometer und Psychrometer . . . . .	861.96	—
	C		Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, auch mit Thermometern; optische Pyrometer:		
90.23-91		I	<i>Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente</i> . . . . .	861.96	—
90.23-92		II	<i>optische Pyrometer</i> . . . . .	861.96	Stück
	D		andere:		
90.23-95		I	<i>Barometer</i> . . . . .	861.96	Stück
90.23-97		II	<i>Thermometer, andere als solche der Warenpositionen 90.23-11 und 90.23-19</i> . . . . .	861.96	Stück
90.23-99		III	<i>andere</i> . . . . .	861.96	—
	90.24		Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:		
	A		Manometer:		
90.24-11		I	<i>mit Metallfedermeßwerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)</i> . . . . .	861.97	—
90.24-19		II	<i>andere</i> . . . . .	861.97	—
	B		Thermostate:		
90.24-31		I	<i>mechanische Thermostate mit elektrischer Schalteinrichtung</i> . . . . .	861.97	—
90.24-39		II	<i>andere mechanische Thermostate</i> . . . . .	861.97	—
	C		andere:		
90.24-91		I	<i>Füllhöhenanzeiger</i> . . . . .	861.97	—
90.24-93		II	<i>Durchflußmesser</i> . . . . .	861.97	—
90.24-95		III	<i>Regler und Regeleinrichtungen</i> . . . . .	861.97	—
90.24-99		IV	<i>andere</i> . . . . .	861.97	—
	90.25		Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome:		
① 90.25-11		A	<i>Gas- und Rauchgasprüfer</i> . . . . .	861.98	Stück
① 90.25-31		B	<i>Mikrotome</i> . . . . .	861.98	Stück
① 90.25-41		C	<i>Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer</i> . . . . .	861.98	—
		D	<i>andere Instrumente, Apparate und Geräte:</i>		
① 90.25-51		I	<i>ohne optische Vorrichtung</i> . . . . .	861.98	—
① 90.25-59		II	<i>mit optischer Vorrichtung</i> . . . . .	861.98	—
① 90.25-80		E	<i>Teile und Zubehör</i> . . . . .	861.98	—

**90.26**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.26		<b>Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler:</b>		
90.26-10		A	Gaszähler . . . . .	861.81	Stück
90.26-30		B	Flüssigkeitszähler . . . . .	861.81	Stück
		C	<b>Elektrizitätszähler:</b>		
90.26-51		I	Einphasen-Wechselstromzähler . . . . .	729.51	Stück
90.26-55		II	Drehstromzähler . . . . .	729.51	Stück
90.26-59		III	andere (z.B. Gleichstromzähler, Zähler für Produktion, für Kontrollzwecke, für Eichzwecke) . . . . .	729.51	Stück
	90.27		<b>Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 90.14; Stroboskope:</b>		
90.27-10	A		Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter und andere Zähler . . . . .	861.82	—
	B		<b>Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser:</b>		
90.27-31		I	für Fahrzeuge . . . . .	861.82	—
90.27-39		II	andere . . . . .	861.82	—
90.27-50	C		Stroboskope . . . . .	861.82	—
	90.28		<b>Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:</b>		
	A		<b>elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
90.28-01		I	Elektronenstrahl-Oszillographen . . . . .	729.52	—
90.28-11		II	Spezialmeßgeräte für Nachrichten-, Hoch- und Tonfrequenztechnik (z.B. Pegelmesser, Verstärkungsgradmesser, Nepermeter, Verzerrungsmesser, Geräuschspannungsmesser) . . . . .	729.52	—
90.28-21		III	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen und zum Nachweis ionisierender Strahlungen . . . . .	729.52	—
90.28-31		IV	Prüfgeräte . . . . .	729.52	—
90.28-35		V	Regler . . . . .	729.52	—
90.28-41		VI	Auswuchtmaschinen und -apparate . . . . .	729.52	—
① 90.28-43		VII	Navigationinstrumente, -apparate und -geräte für die See- oder Binnenschifffahrt . . . . .	729.52	—
① 90.28-46		VIII	Navigationinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt . . . . .	729.52	—
① 90.28-48		IX	meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte . . . . .	729.52	—
① 90.28-51		X	Belichtungsmesser, Farbtemperaturmesser und andere Meßgeräte für Photographie und Kinematographie . . . . .	729.52	—
① 90.28-52		XI	<b>andere:</b>		
	a		Kompensationsschreiber (Meßgeräte mit eingebauter Kompensationsvorrichtung) . . . . .	729.52	—
90.28-53		b	Meßwertaufnehmer (Geber oder Fühler) für optische oder akustische Größen, auch mit eingebauten Anzeigern oder Schreibern . . . . .	729.52	—

## 90.28

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.28 A (Fortsetzung)	IX			
90.28-54		c	Meßwertaufnehmer (Geber oder Fühler) für elektrische Größen, auch mit eingebauten Anzeigern oder Schreibern . . . . .	729.52	—
90.28-55		d	Meßwertaufnehmer (Geber oder Fühler) für geometrische, mechanische und andere Größen, auch mit eingebauten Anzeigern oder Schreibern . . . . .	729.52	—
90.28-58		e	andere . . . . .	729.52	—
	B		andere:		
90.28-61		I	Licht- und Flüssigkeitsstrahl-Oszillographen . . . . .	729.52	—
90.28-65		II	Kompensatoren und Meßbrücken . . . . .	729.52	—
90.28-70		III	Meßwertaufnehmer (Geber oder Fühler) zur Analyse von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, auch mit eingebauten Anzeigern oder Schreibern . . . . .	729.52	—
90.28-72		IV	Meßwertaufnehmer (Geber oder Fühler) für Verfahrenstechnik sowie für wärmetechnische Größen und Feuchte, auch mit eingebauten Anzeigern oder Schreibern . . . . .	729.52	—
90.28-76		V	Prüfgeräte . . . . .	729.52	—
90.28-81		VI	Regler . . . . .	729.52	—
		VII	andere:		
		a	schreibende Meßinstrumente und -geräte:		
90.28-85		1	Linienschreiber . . . . .	729.52	—
90.28-89		2	andere . . . . .	729.52	—
		b	anzeigende Meßinstrumente und -geräte:		
90.28-91		1	Präzisionsmeßinstrumente (Klasse 0,5 und genauer) . . . . .	729.52	—
		2	andere:		
90.28-93		aa	Schalttafelmeßgeräte . . . . .	729.52	—
90.28-95		bb	andere . . . . .	729.52	—
90.28-98		c	andere . . . . .	729.52	—
	90.29		Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:		
90.29-11	A		Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt . . . . .	861.99	—
	B		andere:		
90.29-20	I		aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet . . . . .	861.99	—



**90.29**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	90.29 B (Fortsetzung)				
	II		andere:		
90.29-31		a	für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnr. 90.23 . . . . .	861.99	—
90.29-41		b	für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnr. 90.24 . . . . .	861.99	—
		c	für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnr. 90.26:		
90.29-53		1	für Elektrizitätszähler . . . . .	861.99	—
90.29-59		2	andere . . . . .	861.99	—
90.29-61		d	für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnr. 90.27 . . . . .	861.99	—
90.29-71		e	für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 B . . . . .	861.99	—
90.97-01			Kontaktschalen, Kontaktlinsen und Brillengläser, im Postverkehr befördert . . . . .	861.11	—
90.97-02			Andere Waren des Kapitels 90, im Postverkehr befördert	911.00	—

**91.01**

## KAPITEL 91

## UHRMACHERWAREN

## Vorschriften

1. „Kleinuhr-Werke“ im Sinne der Tarifnrn. 91.02 und 91.07 sind Uhrwerke, die als Zeiteiler (Gangregler) eine Unruh mit Spiralfeder oder ein anderes geeignetes Zeiteilersystem haben und deren Dicke, einschließlich Werkplatte und Brücken und gegebenenfalls auch einschließlich zusätzlicher äußerer Werkplatten, 12 mm nicht übersteigt.
2. Ausgenommen von den Tarifnrn. 91.07 und 91.08 sind mechanische Werke, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung laufen (Tarifnr. 84.08).
3. Zu Kapitel 91 gehören nicht Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen. Zu Kapitel 91 gehören auch nicht Uhrgewichte, Uhrgläser, Uhrketten, Uhrarmbänder, Teile der elektrischen Ausstattung, Kugellager und Kugeln für Kugellager. Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören zu Tarifnr. 91.11.
4. Vorbehaltlich der Vorschriften 2 und 3 bleiben Werke und Teile, die sowohl in Uhrmacherwaren als auch zu anderen Zwecken, insbesondere in Meß- oder Präzisionsinstrumenten, verwendet werden können, in Kapitel 91.
5. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 91, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>91.01</b>		<b>Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ):</b>		
<b>91.01-11</b>		A	<i>Stoppuhren . . . . .</i>	864.11	Stück
		B	<i>andere:</i>		
		I	<i>elektrische oder elektronische:</i>		
<b>91.01-23</b>		a	<i>mit Gehäusen aus Edelmetallen . . . . .</i>	864.11	Stück
<b>91.01-27</b>		b	<i>mit Gehäusen aus anderen Stoffen . . . . .</i>	864.11	Stück
		II	<i>andere:</i>		
		a	<i>mit automatischem Aufzug:</i>		
		1	<i>mit Palettenankerhemmung:</i>		
<b>91.01-33</b>		aa	<i>mit Gehäusen aus Edelmetallen . . . . .</i>	864.11	Stück
<b>91.01-37</b>		bb	<i>mit Gehäusen aus anderen Stoffen . . . . .</i>	864.11	Stück
<b>91.01-45</b>		2	<i>mit anderer Hemmung (z.B. mit Roskopf-, Stiftankerhemmung) . . . . .</i>	864.11	Stück
		b	<i>mit nichtautomatischem Aufzug:</i>		
		1	<i>mit Palettenankerhemmung:</i>		
<b>91.01-53</b>		aa	<i>mit Gehäusen aus Edelmetallen . . . . .</i>	864.11	Stück
<b>91.01-57</b>	--	bb	<i>mit Gehäusen aus anderen Stoffen . . . . .</i>	864.11	Stück
<b>91.01-65</b>		2	<i>mit anderer Hemmung (z.B. mit Roskopf-, Stiftankerhemmung) . . . . .</i>	864.11	Stück

**91.02**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	91.02		<b>Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03):</b>		
	A		elektrische oder elektronische:		
91.02-11	I		mit einer Unruh mit Spiralfeder . . . . .	864.12	Stück
91.02-19	II		andere . . . . .	864.12	Stück
	B		andere:		
91.02-91		I	<i>Wecker und Uhren mit Weckerwerk</i> . . . . .	864.12	Stück
91.02-99		II	<i>andere</i> . . . . .	864.12	Stück
91.03-00	91.03		<b>Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge . . . .</b>	864.21	Stück
	91.04		<b>Andere Uhren:</b>		
	A		elektrische oder elektronische:		
91.04-20		I	<i>Uhrenanlagen</i> . . . . .	864.22	Stück
		II	<i>andere:</i>		
		a	<i>Batterieuhren:</i>		
91.04-32		1	<i>Wecker</i> . . . . .	864.22	Stück
		2	<i>andere:</i>		
91.04-36		aa	<i>Wanduhren</i> . . . . .	864.22	Stück
91.04-38		bb	<i>andere (z.B. Tischuhren, Kaminuhren)</i> . . . .	864.22	Stück
		b	<i>Uhren für Netzanschluß:</i>		
91.04-42		1	<i>Wecker</i> . . . . .	864.22	Stück
		2	<i>andere:</i>		
91.04-46		aa	<i>Wanduhren</i> . . . . .	864.22	Stück
91.04-48		bb	<i>andere (z.B. Tischuhren, Kaminuhren)</i> . . . .	864.22	Stück
	B		<i>andere:</i>		
		I	<i>Wecker:</i>		
91.04-51		a	<i>Reisewecker</i> . . . . .	864.22	Stück
		b	<i>andere:</i>		
91.04-56		1	<i>mit Zifferblatt, dessen Diagonale oder größter Durchmesser 7 cm oder mehr beträgt</i> . . . . .	864.22	Stück
91.04-58		2	<i>andere</i> . . . . .	864.22	Stück
		II	<i>andere:</i>		
91.04-71		a	<i>Tischuhren, Kaminuhren und dergleichen</i> . . . .	864.22	Stück
		b	<i>Wanduhren:</i>		
91.04-73		1	<i>Kuckucksuhren</i> . . . . .	864.22	Stück
91.04-76		2	<i>andere</i> . . . . .	864.22	Stück
91.04-79		c	<i>andere</i> . . . . .	864.22	Stück

## 91.05

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	91.05		<b>Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler):</b>		
91.05-10		A	<i>Registrieruhren (Arbeitszeitregistrier- und Kartenapparate) . . . . .</i>	864.23	Stück
91.05-20		B	<i>Zeit- und Datumstempeluhren . . . . .</i>	864.23	Stück
91.05-30		C	<i>Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler) . . . . .</i>	864.23	Stück
91.05-80		D	<i>andere . . . . .</i>	864.23	Stück
	91.06		<b>Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Zeitschalter und andere Schaltuhren):</b>		
91.06-10		A	<i>elektrische oder elektronische Schaltuhren für Tarifschaltung (Tarifschaltuhren) . . . . .</i>	864.24	Stück
91.06-90		B	<i>andere . . . . .</i>	864.24	Stück
	91.07		<b>Kleinuhr-Werke, gangfertig:</b>		
	A		mit einer Unruh mit Spiralfeder:		
91.07-11		I	<i>elektrische oder elektronische . . . . .</i>	864.13	Stück
		II	<i>andere:</i>		
		a	<i>mit automatischem Aufzug:</i>		
91.07-21		1	<i>mit Palettenankerhemmung . . . . .</i>	864.13	Stück
91.07-29		2	<i>mit anderer Hemmung (z.B. Roskopf-, Stiftankerhemmung) . . . . .</i>	864.13	Stück
		b	<i>mit nichtautomatischem Aufzug:</i>		
91.07-31		1	<i>mit Palettenankerhemmung: . . . . .</i>	864.13	Stück
91.07-39		2	<i>mit anderer Hemmung (z.B. Roskopf-, Stiftankerhemmung) . . . . .</i>	864.13	Stück
	B		<i>andere:</i>		
91.07-91		I	<i>elektrische oder elektronische . . . . .</i>	864.13	Stück
91.07-99		II	<i>andere . . . . .</i>	864.13	Stück
	91.08		<b>Andere Uhrwerke, gangfertig:</b>		
		A	<i>elektrische oder elektronische:</i>		
		I	<i>Batteriewerke:</i>		
91.08-11		a	<i>für Wecker . . . . .</i>	864.25	Stück
91.08-19		b	<i>andere . . . . .</i>	864.25	Stück
		II	<i>für Netzanschluß:</i>		
91.08-21		a	<i>für Wecker . . . . .</i>	864.25	Stück
91.08-29		b	<i>andere . . . . .</i>	864.25	Stück
		B	<i>andere:</i>		
91.08-51		I	<i>für Wecker . . . . .</i>	864.25	Stück
91.08-59		II	<i>andere . . . . .</i>	864.25	Stück

**91.09**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	91.09		<b>Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon:</b>		
		A	<i>fertige Gehäuse:</i>		
91.09-20		I	aus Edelmetallen . . . . .	864.14	Stück
		II	aus unedlen Metallen:		
91.09-31		a	vergoldet, versilbert oder mit Edelmetallen plattiert . . . . .	864.14	Stück
91.09-39		b	andere . . . . .	864.14	Stück
91.09-50		III	aus anderen Stoffen . . . . .	864.14	Stück
91.09-80		B	Roblinge und Gehäuseteile . . . . .	864.14	—
	91.10		<b>Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon:</b>		
91.10-10		A	aus Metall . . . . .	864.26	—
91.10-90		B	aus anderen Stoffen . . . . .	864.26	—
	91.11		<b>Andere Uhrenteile:</b>		
91.11-10	A		Uhrensteine (Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine oder Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen), weder gefaßt noch montiert . . . . .	864.29	—
91.11-20	B		Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern . . . . .	864.29	—
	C		Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig:		
91.11-30	I		mit einer Unruh mit Spiralfeder . . . . .	864.29	Stück
91.11-35	II		andere . . . . .	864.29	Stück
91.11-40	D		andere Uhrwerke, nicht gangfertig . . . . .	864.29	—
91.11-50	E		Rohwerke für Kleinuhr-Werke . . . . .	864.29	—
	F		andere:		
91.11-91		I	Zifferblätter . . . . .	864.29	—
91.11-95		II	Uhrensteine, gefaßt oder montiert . . . . .	864.29	—
91.11-99		III	andere . . . . .	864.29	—
① 91.97-00			Waren des Kapitels 91, im Postverkehr befördert . . . . .	864.00	—

**92.01**

## KAPITEL 92

**MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- UND TONWIEDERGABEBEGERÄTE; MAGNETISCH ARBEITENDE BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- UND -WIEDERGABEBEGERÄTE FÜR DAS FERNSEHEN; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE UND GERÄTE****Vorschriften**

1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:
  - a) ganz oder teilweise lichtempfindliche Filme für photographische oder photoelektrische Aufnahmen, auch belichtet, auch entwickelt (Kapitel 37);
  - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
  - c) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke der Kapitel 85 oder 90 zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind oder wenn ihre Unterbringung mit diesen Waren im gleichen Gehäuse nicht vorgesehen ist; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die mit einem Empfangsgerät für Rundfunk oder Fernsehen kombiniert sind (Tarifnr. 85.15);
  - d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Tarifnr. 96.02);
  - e) Instrumente und Geräte, mit Spielzeugcharakter (Tarifnr. 97.03);
  - f) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06);
  - g) Spulen und ähnliche Unterlagen (Tarifierung nach Stoffbeschaffenheit: Tarifnr. 39.07, Abschnitt XV usw.).
2. Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Tarifnrn. 92.02 und 92.06 werden wie die Instrumente, für die sie bestimmt sind, tarifiert, wenn sie mit diesen Instrumenten gestellt werden und ihnen der Anzahl nach entsprechen. Gelochte Pappen und Papiere der Tarifnr. 92.10 und Tonträger der Tarifnr. 92.12 werden, auch wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, für sich tarifiert.
3. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 92, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	92.01		<b>Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen:</b>		
	A		Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur):		
92.01-11	I		Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen . . .	891.41	Stück
92.01-19	II		andere . . . . .	891.41	Stück
92.01-90	B		andere . . . . .	891.41	—
	92.02		<b>Andere Saiteninstrumente:</b>		
92.02-10		A	<i>Streichinstrumente</i> . . . . .	891.42	Stück
92.02-90		B	<i>andere</i> . . . . .	891.42	Stück

## 92.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	92.03		<b>Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen:</b>		
92.03-10		A	<i>Orgeln (Pfeifenorgeln) . . . . .</i>	891.81	—
92.03-90		B	<i>andere . . . . .</i>	891.81	Stück
	92.04		<b>Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas:</b>		
92.04-10		A	<i>Mundharmonikas . . . . .</i>	891.82	Stück
92.04-90		B	<i>andere . . . . .</i>	891.82	Stück
	92.05		<b>Andere Blasinstrumente:</b>		
92.05-10		A	<i>aus Metall . . . . .</i>	891.83	—
92.05-90		B	<i>andere . . . . .</i>	891.83	—
92.06-00	92.06		<b>Schlaginstrumente (z.B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten) . . . . .</b>	891.84	—
92.07-00	92.07		<b>Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z.B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons) . . . . .</b>	891.85	Stück
	92.08		<b>Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z.B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z.B. Signalhörner, Signalpfeifen):</b>		
92.08-10	A		<i>Spieldosen . . . . .</i>	891.89	—
92.08-90	B		<i>andere . . . . .</i>	891.89	—
92.09-00	92.09		<b>Musiksaiten . . . . .</b>	891.43	—
	92.10		<b>Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:</b>		
92.10-10	A		<i>Musikwerke für Spieldosen . . . . .</i>	891.90	—
	B		<i>andere:</i>		
① 92.10-20		I	<i>Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Tarifnr. 92.01 . . . . .</i>	891.90	—
① 92.10-30		II	<i>Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Tarifnr. 92.02 . . . . .</i>	891.90	—
① 92.10-40		III	<i>Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Tarifnr. 92.03 . . . . .</i>	891.90	—
① 92.10-50		IV	<i>Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Tarifnr. 92.04 . . . . .</i>	891.90	—
① 92.10-60		V	<i>Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Tarifnr. 92.07 . . . . .</i>	891.90	—
① 92.10-70		VI	<i>Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Tarifnrn. 92.05, 92.06 und 92.08; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art . . . . .</i>	891.90	—

## 92.11

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	92.11		<b>Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:</b>		
	A		Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:		
92.11-10	I		Tonaufnahmegeräte . . . . .	891.11	Stück
	II		Tonwiedergabegeräte:		
		<i>a</i>	<i>Plattenwechsler und Plattenspieler ohne Verstärker:</i>		
92.11-32		1	<i>Plattenwechsler . . . . .</i>	891.11	Stück
92.11-34		2	<i>Plattenspieler . . . . .</i>	891.11	Stück
		<i>b</i>	<i>Plattenwechsler und Plattenspieler mit Verstärker:</i>		
92.11-35		1	<i>münzbetätigte Musikautomaten . . . . .</i>	891.11	Stück
92.11-37		2	<i>andere . . . . .</i>	891.11	Stück
92.11-39		<i>c</i>	<i>andere . . . . .</i>	891.11	Stück
92.11-50	III		kombinierte Geräte . . . . .	891.11	Stück
92.11-70	B		magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen . . . . .	891.11	Stück
	92.12		<b>Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z.B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:</b>		
	A		zur Aufzeichnung vorgerichtet, jedoch ohne Aufzeichnung:		
92.12-11		<i>I</i>	<i>Magnetbänder und -filme . . . . .</i>	891.20	—
92.12-19		<i>II</i>	<i>andere . . . . .</i>	891.20	—
	B		mit Aufzeichnung:		
	I		Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen, ausgenommen Magnetbänder:		
92.12-31		<i>a</i>	zum Herstellen von Schallplatten . . . . .	891.20	—
92.12-33		<i>b</i>	andere . . . . .	891.20	—
	II		andere:		
	<i>a</i>		Schallplatten:		
92.12-34		1	für den Sprachunterricht . . . . .	891.20	—
92.12-35		2	andere . . . . .	891.20	—
	<i>b</i>		andere Aufzeichnungsträger (z.B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte):		
92.12-37		1	im magnetischen Aufzeichnungsverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen . . . . .	891.20	m
92.12-39		2	andere . . . . .	891.20	—



**92.13**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	92.13		<b>Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifrnr. 92.11:</b>		
	A		Tonabnehmer; Teile davon:		
92.13-11		<i>I</i>	<i>für Rillentonträger</i> . . . . .	891.12	—
92.13-19		<i>II</i>	<i>andere</i> . . . . .	891.12	—
92.13-30	B		Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert . . . . .	891.12	—
92.13-50	C		aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet . . . . .	891.12	—
92.13-70	D		andere . . . . .	891.12	—
92.97-00			<i>Waren des Kapitels 92, im Postverkehr befördert</i> . . . .	891.00	—

**93.01**

## ABSCHNITT XIX

## WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

## KAPITEL 93

## WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:
  - a) Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen und andere Waren des Kapitels 36;
  - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
  - c) Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Tarifnr. 87.08);
  - d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen für Waffen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);
  - e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 97);
  - f) Waffen und Munition, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06).
2. Als „Teile“ im Sinne der Tarifnr. 93.07 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Tarifnr. 85.15.
3. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 93, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
93.01-00	93.01		Blanke Waffen (z.B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren . . . . .	951.04	—
	93.02		Revolver und Pistolen:		
93.02-10	A		mit einem Kaliber von 9 mm oder mehr . . . . .	951.05	Stück
93.02-90	B		andere . . . . .	951.05	Stück
93.03-00	93.03		Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Tarifnrn. 93.01 und 93.02) . . . . .	951.02	—
	93.04		Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte:		
93.04-10	A		Jagd- und Sportgewehre . . . . .	894.31	Stück
93.04-90	B		andere . . . . .	894.31	Stück

**93.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
93.05-00	93.05		<b>Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen) . . . . .</b>	894.32	—
	93.06		<b>Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen:</b>		
93.06-10	A		für Waffen der Tarifnr. 93.03 . . . . .	951.03	—
	B		für andere Waffen:		
93.06-31	I		Schaftrohlinge für Gewehre . . . . .	894.33	—
	II		andere Teile:		
93.06-35	a		für Waffen der Tarifnr. 93.02 . . . . .	951.03	—
93.06-39	b		andere . . . . .	894.33	—
	93.07		<b>Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:</b>		
93.07-10	A		für Revolver und Pistolen der Tarifnr. 93.02 und für Maschinenpistolen der Tarifnr. 93.03 . . . . .	951.06	—
	B		andere:		
	I		zu Kriegszwecken:		
93.07-31	a		für Waffen der Tarifnr. 93.03 . . . . .	951.06	—
93.07-33	b		andere . . . . .	951.06	—
	II		andere:		
93.07-35	a		Jagd- und Sportpatronen . . . . .	571.40	—
	b		andere:		
93.07-51		1	<i>Geschosse und Schrot (einschließlich Rehposten), für Jagd- und Sportpatronen . . . . .</i>	571.40	—
93.07-55		2	<i>Kartuschen für Bolzensetz- und Nietwerkzeuge der Tarifnr. 82.04 und für Viehtötungsapparate</i>	571.40	—
93.07-59		3	<i>andere . . . . .</i>	571.40	—
93.97-00			<i>Waren des Kapitels 93, im Postverkehr befördert . . . . .</i>	894.00	—

## ABSCHNITT XX

## VERSCHIEDENE WAREN

## KAPITEL 94

MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN  
UND ÄHNLICHE WAREN

## Vorschriften

## 1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:

- a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen und Luftkissen sowie Matratzen, Kopfkissen und Kissen für Wasserfüllung der Kapitel 39, 40 oder 62;
- b) Lampen und andere Beleuchtungskörper, die nach Beschaffenheit tarifiert werden (z.B. Tarifnrn. 44.27, 70.14, 83.07);
- c) Waren aus Stein, Keramik oder anderen in den Kapiteln 68 und 69 erfaßten Stoffen, zum Gebrauch als Sitze, Tische oder Säulen, wie sie in Gärten, Vorhallen usw. benutzt werden (Kapitel 68 oder 69);
- d) auf dem Boden stehende Spiegel, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel (Tarifnr. 70.09);
- e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen sowie Panzerschränke der Tarifnr. 83.03;
- f) Möbel, die besondere Teile von Kälteerzeugungsapparaten der Tarifnr. 84.15 sind, auch wenn sie unausgerüstet gestellt werden; Möbel, die besonders zum Einbau von Nähmaschinen im Sinne der Tarifnr. 84.41 hergerichtet sind;
- g) Möbel, die besondere Teile von Rundfunkempfangsgeräten, Fernsehempfangsgeräten usw. der Tarifnr. 85.15 sind;
- h) Speifontänen auf Sockeln für Zahnärzte (Tarifnr. 90.17);
- ij) Waren des Kapitels 91, insbesondere Gehäuse für Uhrmacherwaren;
- k) Möbel, die besondere Teile von Schallplattenwiedergabegeräten, Diktiergeräten und anderen Geräten der Tarifnr. 92.11 sind (Tarifnr. 92.13);
- l) Spielzeugmöbel (Tarifnr. 97.03), Billardtische und Spielmöbel der Tarifnr. 97.04 sowie Tische für Zauber-kunststücke der Tarifnr. 97.05.

## 2. Die in den Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 erfaßten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu bestimmt sein, auf den Boden gestellt zu werden.

Es bleiben jedoch in diesen Tarifnummern, selbst wenn sie aufgehängt, an Wänden befestigt oder aufeinander-gestellt werden:

- a) Küchenhängeschränke und dergleichen;
- b) Size und Bettgestelle;
- c) Bücherschränke und ähnliche Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken.

3. a) Als Teile von Waren des Kapitels 94 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein, auch zugeschnitten, aber nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert gestellt werden.  
b) Die in Tarifnr. 94.04 erfaßten Waren gehören, gesondert gestellt, zu Tarifnr. 94.04, auch wenn sie zugleich Möbelteile der Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 sind.

**94.01**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	94.01		Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:		
●	A		ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:		
● 94.01-01		I	Sitzmöbel . . . . .	821.01	—
● 94.01-08		II	Teile . . . . .	821.01	—
	B		andere:		
● 94.01-20		I	Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für Kraftwagen bestimmt . . . . .	821.01	—
		II	andere Sitzmöbel:		
		a	Sitzmöbel mit Gestell aus unedlen Metallen:		
94.01-31		1	nicht gepolstert . . . . .	821.01	—
94.01-35		2	gepolstert . . . . .	821.01	—
		b	Sitzmöbel mit Gestell aus Holz:		
		1	nicht gepolstert:		
94.01-41		aa	aus nicht gebogenem Holz . . . . .	821.01	—
94.01-45		bb	aus gebogenem Holz . . . . .	821.01	—
94.01-50		2	gepolstert . . . . .	821.01	—
94.01-60		c	Sitzmöbel aus Korbweiden, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen . . . . .	821.01	—
94.01-70		d	andere Sitzmöbel . . . . .	821.01	—
●		III	Sitzmöbelteile:		
● 94.01-91		a	für Kraftwagen . . . . .	821.01	—
●		b	andere :		
● 94.01-93		1	aus Holz . . . . .	821.01	—
● 94.01-99		2	aus anderen Stoffen . . . . .	821.01	—
	94.02		Medizinisch-chirurgische Möbel, z.B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon:		
94.02-10		A	Dentalstühle und dergleichen . . . . .	821.02	—
94.02-90		B	andere . . . . .	821.02	—
	94.03		Andere Möbel; Teile davon:		
		A	aus unedlen Metallen:		
94.03-21		I	Betten . . . . .	821.09	—
94.03-23		II	Zeichentische (nicht ausgerüstet) . . . . .	821.09	—
		III	Büromöbel:		
94.03-31		a	Schreibtische und andere Büromöbel nicht über Schreibtischhöhe <sup>(1)</sup> . . . . .	821.09	—
		b	andere, über Schreibtischhöhe <sup>(1)</sup> :		
94.03-33		1	Schränke mit Türen oder Rolläden . . . . .	821.09	—
94.03-35		2	Schränke mit Schubladen (z.B. Kartei-schränke). . . . .	821.09	—
94.03-39		3	andere . . . . .	821.09	—
94.03-41		IV	andere Möbel . . . . .	821.09	—
94.03-45		V	Möbelteile aus unedlen Metallen . . . . .	821.09	—

<sup>(1)</sup> Die Höhe eines Schreibtisches beträgt ungefähr 80 cm.

## 94.03

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>94.03</b> (Fortsetzung)				
		B	aus Holz:		
94.03-51		I	Schlafzimmermöbel . . . . .	821.09	—
94.03-55		II	Ess- und Wohnzimmermöbel . . . . .	821.09	—
94.03-57		III	Küchenmöbel . . . . .	821.09	—
94.03-61		IV	Ladenmöbel . . . . .	821.09	—
		V	Büromöbel:		
94.03-62		a	Schreibtische und andere Büromöbel nicht über Schreibtischhöhe <sup>(1)</sup> . . . . .	821.09	—
94.03-64		b	andere, über Schreibtischhöhe <sup>(1)</sup> . . . . .	821.09	—
94.03-65		VI	andere Möbel . . . . .	821.09	—
94.03-70		VII	Möbelteile aus Holz . . . . .	821.09	—
94.03-81		C	aus Kunststoff . . . . .	821.09	—
94.03-85		D	aus anderen Stoffen . . . . .	821.09	—
	<b>94.04</b>		<b>Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z.B. Auflegematratten, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:</b>		
	A		Bettausstattungen und ähnliche Waren, aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkunststoff, auch überzogen:		
94.04-11		I	Auflegematratten . . . . .	821.03	—
94.04-19		II	andere . . . . .	821.03	—
	B		andere:		
94.04-30		I	Sprungrahmen . . . . .	821.03	—
		II	Auflegematratten:		
94.04-51		a	aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, auch überzogen . . . . .	821.03	—
		b	aus anderen Stoffen:		
94.04-55		1	mit Federkern . . . . .	821.03	—
94.04-59		2	andere . . . . .	821.03	—
94.04-90		III	andere . . . . .	821.03	—

<sup>(1)</sup> Die Höhe eines Schreibtisches beträgt ungefähr 80 cm.

**95.01**

## KAPITEL 95

## BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

**Vorschrift**

Zu Kapitel 95 gehören nicht:

- a) Waren des Kapitels 66 (Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
- b) Klappfächer und starre Fächer (Tarifnr. 67.05);
- c) Waren des Kapitels 71, insbesondere Phantasieschmuck;
- d) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Eßbestecke) in Verbindung mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- und Formstoffen; gesondert gestellte Griffe und Teile verbleiben in Kapitel 95;
- e) Waren des Kapitels 90, insbesondere Fassungen für Brillen;
- f) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;
- g) Waren des Kapitels 92, insbesondere Musikinstrumente;
- h) Waren des Kapitels 93, insbesondere Teile von Waffen;
- ij) Waren des Kapitels 94 (Möbel und Teile davon);
- k) Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren usw.);
- l) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele usw.);
- m) Waren des Kapitels 98 (verschiedene Waren);
- n) Waren des Kapitels 99 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	95.01		<b>Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt:</b>		
95.01-10	A		Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet . .	899.11	—
95.01-90	B		andere . . . . .	899.11	—
	95.02		<b>Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter:</b>		
95.02-10	A		Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet (einschließlich sogenannte Jerusalemperlen) . . . . .	899.12	—
95.02-90	B		andere . . . . .	899.12	—
	95.03		<b>Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:</b>		
95.03-10	A		Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet . . .	899.13	—
95.03-90	B		andere . . . . .	899.13	—

## 95.04

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	95.04		<b>Bein, bearbeitet; Waren aus Bein:</b>		
95.04-10	A		Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet . . .	899.14	—
95.04-90	B		andere . . . . .	899.14	—
	95.05		<b>Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:</b>		
	A		Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet; Waren aus Korallen oder wiedergewonnenen Korallen:		
95.05-11	I		in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .	899.15	—
95.05-19	II		andere . . . . .	899.15	—
95.05-30	B		Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen . .	899.15	—
	C		andere:		
95.05-91	I		Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	899.15	—
95.05-99	II		andere . . . . .	899.15	—
	95.06		<b>Pflanzliche Schnitzstoffe (z.B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:</b>		
95.06-10	A		Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet . . .	899.16	—
95.06-90	B		andere . . . . .	899.16	—
	95.07		<b>Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:</b>		
95.07-10	A		Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet. . .	899.17	—
95.07-90	B		andere . . . . .	899.17	—
	95.08		<b>Geformte oder geschnittene Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z.B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus:</b>		
95.08-10	A		künstliche Honigwaben . . . . .	899.18	—
95.08-90	B		andere . . . . .	899.18	—
① 95.97-00			<i>Waren des Kapitels 95, im Postverkehr befördert . .</i>	899.00	—



**96.01**

## KAPITEL 96

## BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, STAUBWEDEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:

- a) Waren des Kapitels 71;
- b) Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- und Tierheilkunde Verwendung finden (Tarifnr. 90.17);
- c) Spielzeug (Kapitel 97).

2. Pinselköpfe im Sinne der Tarifnr. 96.03 sind ungefaßte Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Leimen, Kitten, Gleichrichten oder Schleifen.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
96.01-00	96.01		Besen, nur gebunden, auch mit Stiel . . . . .	899.23	—
	96.02		Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:		
96.02-10	A		Zahnbürsten . . . . .	899.24	—
	B		Bürsten, die Maschinenteile sind:		
96.02-31		I	aus Metalldraht . . . . .	899.24	—
96.02-35		II	aus anderem Besteckungsmaterial . . . . .	899.24	—
	C		andere:		
96.02-91		I	Rasierpinsel . . . . .	899.24	—
96.02-93		II	Farbpinsel und ähnliche Pinsel . . . . .	899.24	—
96.02-95		III	Roller zum Anstreichen . . . . .	899.24	—
96.02-99		IV	andere . . . . .	899.24	—
96.03-00	96.03		Pinselköpfe . . . . .	899.25	—
96.04-00	96.04		Staubwedel . . . . .	899.26	—
96.05-00	96.05		Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art	899.51	—
96.06-00	96.06		Handsiebe aus Stoffen aller Art . . . . .	899.27	—
96.97-00			Waren des Kapitels 96, im Postverkehr befördert . .	899.00	—

## KAPITEL 97

## SPIELZEUG, SPIELE, SCHERZARTIKEL UND SPORTGERÄTE

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:
  - a) Christbaumkerzen (Tarifnr. 34.06);
  - b) pyrotechnische Artikel (Tarifnr. 36.05);
  - c) Garne, Monofile, Schnüre, Messinahaar und dergleichen für den Fischfang, auch abgepaßt (jedoch nicht fertig zusammengefügte Angelleinen), die zu Kapitel 39, Tarifnr. 42.06 oder Abschnitt XI gehören;
  - d) Taschen für Sportgeräte, andere Behältnisse der Tarifnr. 42.02 oder 43.03;
  - e) Sportbekleidung sowie Maskenkostüme aus Gewirken oder anderen Gespinstwaren (Kapitel 60 oder 61);
  - f) Fahnen und Wimpelgirlanden aus Gespinstwaren sowie Segel für Boote oder Segelwagen (Kapitel 62);
  - g) Sportschuhe (ausgenommen Schuhe, an denen Schlittschuhe fest angebracht sind) und besondere Kopfbedeckungen sowie Beinschienen und Schienbeinschützer, zu Sportzwecken, der Kapitel 64 oder 65;
  - h) Bergstöcke, Reitpeitschen, Peitschen (Tarifnr. 66.02) und Teile davon (Tarifnr. 66.03);
  - ij) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen und anderes Spielzeug, der Tarifnr. 70.19;
  - k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
  - l) Waren der Tarifnr. 83.11;
  - m) Sportfahrzeuge des Abschnitts XVII, ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen;
  - n) Kinderfahrräder, die wie die gewöhnlichen Fahrräder hergestellt und mit Kugellagern versehen sind (Tarifnr. 87.10);
  - o) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);
  - p) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Tarifnr. 90.04);
  - q) Lockrufe und Lockpfeifen (Tarifnr. 92.08);
  - r) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
  - s) Saiten für Ballschläger, Zelte, Zeltlagerausrüstung, Handschuhe aus Stoffen aller Art (Tarifierung nach Beschaffenheit).
2. Die Waren des Kapitels 97 können unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.
3. Als Puppen im Sinne der Tarifnr. 97.02 gelten nur Nachbildungen von Menschen.
4. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 1 werden Teile und Zubehör wie die Waren des Kapitels 97 tarifiert, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 97 bestimmt sind.

## 97.01

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	97.01		<b>Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen:</b>		
97.01-10		A	<i>Puppenwagen aller Art . . . . .</i>	894.21	—
97.01-90		B	<i>andere . . . . .</i>	894.21	—
	97.02		<b>Puppen:</b>		
	A		<b>Puppen, auch angezogen:</b>		
97.02-11		I	<i>aus Kunststoff . . . . .</i>	894.22	—
97.02-19		II	<i>aus anderen Stoffen . . . . .</i>	894.22	—
	B		<b>Teile und Zubehör:</b>		
97.02-31		I	<i>Kleider, Schuhe, Hüte und anderes Zubehör . . .</i>	894.22	—
97.02-35		II	<i>Teile . . . . .</i>	894.22	—
	97.03		<b>Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:</b>		
97.03-05	A		aus Holz . . . . .	894.23	—
	B		andere:		
97.03-10		I	<i>elektrische Eisenbahnen und elektrische Autobahnen; Teile davon . . . . .</i>	894.23	—
97.03-20		II	<i>Spielzeugwaffen . . . . .</i>	894.23	—
97.03-30		III	<i>Projektionsapparate und anderes Spielzeug mit optischer Vorrichtung . . . . .</i>	894.23	—
97.03-40		IV	<i>Musikspielzeug . . . . .</i>	894.23	—
		V	andere:		
		a	aus Kunststoff:		
97.03-51		1	<i>Modelle zum Zusammensetzen . . . . .</i>	894.23	—
97.03-55		2	<i>Baukastenspielzeug . . . . .</i>	894.23	—
97.03-59		3	<i>andere . . . . .</i>	894.23	—
		b	aus Metall:		
97.03-61		1	<i>Miniatur-Modelle im Spritzgußverfahren hergestellt . . . . .</i>	894.23	—
97.03-69		2	<i>andere . . . . .</i>	894.23	—
97.03-75		c	<i>aus Spinnstoffen . . . . .</i>	894.23	—
97.03-80		d	<i>aus Kautschuk . . . . .</i>	894.23	—
97.03-85		e	<i>aus anderen Stoffen . . . . .</i>	894.23	—
97.03-90		VI	<i>Zusammenstellungen von stofflich verschiedenartigem Spielzeug dieser Tarifnummer in gemeinsamer Umschließung . . . . .</i>	894.23	—
	97.04		<b>Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis):</b>		
97.04-10	A		Kartenspiele, einschließlich Kinderkartenspiele. . .	894.24	—
	B		andere:		
97.04-91		I	<i>mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung . .</i>	894.24	—

97.04

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
97.04-95	97.04 B (Fortsetzung)	II	Billardtische, Glücksspieltische, Tische für Tischtennis und ähnliche Spieltische . . . . .	894.24	—
97.04-98		III	andere, einschließlich Zubehör. . . . .	894.24	—
97.05-10	97.05	A	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner):	894.25	—
97.05-51		B	Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel:		
97.05-59		I	aus Glas . . . . .	894.25	—
		II	aus anderen Stoffen . . . . .	894.25	—
97.06-03	97.06	A	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04:	894.42	—
97.06-07		B	Tennisschläger . . . . .	894.42	—
97.06-10		C	andere:		
97.06-20		I	Geräte für Turnen, Gymnastik und Athletik . . . . .	894.42	—
97.06-35		II	Sportbälle, Ballhüllen, Innenblasen . . . . .	894.42	—
97.06-41		III	Federballschläger und ähnliche Schläger . . . . .	894.42	—
		IV	Ski für den Wintersport und Skistöcke:		
		a	Ski (ausgenommen Skistöcke) . . . . .	894.42	Paar
		b	Skistöcke; Teile und Zubehör für Ski und Skistöcke:		
97.06-43		1	Skibindungen . . . . .	894.42	—
97.06-49		2	andere . . . . .	894.42	—
97.06-50		V	Schlittschuhe und Rollschuhe . . . . .	894.42	—
97.06-80		VI	andere . . . . .	894.42	—
97.07-10	97.07	A	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte:	894.41	—
97.07-91		B	andere:		
97.07-99		I	Angelrollen . . . . .	894.41	—
		II	andere . . . . .	894.41	—
97.08-00	97.08		Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tier-schauen und Wandertheater . . . . .	894.50	—
97.97-00			Waren des Kapitels 97, im Postverkehr befördert . . . . .	894.00	—

**98.01**

## KAPITEL 98

## VERSCHIEDENE WAREN

## Vorschriften

## 1. Zu Kapitel 98 gehören nicht:

- a) Augenbrauenstifte, Schminkstifte (Tarifnr. 33.06);
- b) Knöpfe, Knopf-Rohlinge, Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (soweit in der Vorschrift 2 a) zu Kapitel 71 nichts anderes bestimmt ist) oder in Verbindung mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen (Kapitel 71);
- c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
- d) Reißfedern (Tarifnr. 90.16);
- e) Spielzeug des Kapitels 97.

2. Abgesehen von den Ausnahmen der Vorschrift 1 zu Kapitel 98 gehören Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen oder mit echten Perlen verarbeitet sind, zu Kapitel 98.

3. Etruis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 98, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	98.01		<b>Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):</b>		
98.01-10	A		Knopf-Rohlinge und Knopfformen . . . . .	899.52	—
	B		<b>Knöpfe und Knopfteile:</b>		
98.01-31		I	<i>Druckknöpfe und dergleichen . . . . .</i>	899.52	—
98.01-33		II	<i>Manschettenknöpfe und dergleichen . . . . .</i>	899.52	—
		III	<i>andere Knöpfe:</i>		
98.01-35		a	<i>aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen . . . . .</i>	899.52	—
98.01-37		b	<i>aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen . . . . .</i>	899.52	—
98.01-39		c	<i>andere . . . . .</i>	899.52	—
	98.02		<b>Reißverschlüsse; Teile davon (z.B. Schieber):</b>		
98.02-10	A		Reißverschlüsse mit Zähnen aus unedlen Metallen und Teile von Reißverschlüssen, aus unedlen Metallen . . . . .	899.53	—
98.02-90	B		andere . . . . .	899.53	—

**98.03**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	98.03		<b>Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z.B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05:</b>		
	A		Füllhalter, Kugelschreiber, Filzschreiber und Faserschreiber:		
		I	<i>Kugelschreiber:</i>		
98.03-12		a	mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . .	895.21	Stück
98.03-14		b	andere . . . . .	895.21	Stück
98.03-17		II	Filzschreiber und Faserschreiber . . . . .	895.21	Stück
98.03-21		III	Röhrchenschreiber und ähnliche Tuscheschreiber . .	895.21	Stück
		IV	<i>Füllfederhalter und andere Füllhalter:</i>		
98.03-23		a	mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . .	895.21	Stück
98.03-25		b	andere . . . . .	895.21	Stück
	B		andere Federhalter; Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen:		
		I	<i>Füllstifte (mit Graphit- oder Farbmienen):</i>		
98.03-32		a	mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen . . . . .	895.21	Stück
98.03-34		b	andere . . . . .	895.21	Stück
98.03-39		II	andere . . . . .	895.21	—
	C		Teile und Zubehör:		
98.03-51	I		aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen . . . . .	895.21	—
	II		andere:		
98.03-55		a	Ersatzminen für Kugelschreiber . . . . .	895.21	Stück
98.03-61		b	Ersatzminen für Filzschreiber oder Faserschreiber . . . . .	895.21	Stück
		c	andere:		
98.03-71		1	aus Metallen . . . . .	895.21	—
98.03-75		2	andere . . . . .	895.21	—
	98.04		<b>Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen:</b>		
	A		Schreibfedern:		
98.04-11	I		aus Gold . . . . .	895.22	—
98.04-19	II		aus anderen Stoffen . . . . .	895.22	—
98.04-30	B		Kugeln für Federspitzen . . . . .	895.22	—
	98.05		<b>Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide:</b>		
	A		Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle:		
98.05-11	I		Blei-, Kopier- und Farbstifte und Schiefergriffel, mit festem Schutzmantel . . . . .	895.23	—
98.05-19	II		andere . . . . .	895.23	—
98.05-30	B		Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide . . . . .	895.23	—

## 98.06

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
98.06-00	98.06		Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt . . . . .	895.92	—
98.07-00	98.07		Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel . . . . .	895.93	—
	98.08		Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:		
98.08-10		A	Farbbänder . . . . .	895.94	—
98.08-50		B	Stempelkissen . . . . .	895.94	—
98.09-00	98.09		Siegellack zu Büro Zwecken oder für Flaschenverschlüsse, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinnstwaren . . . . .	895.95	—
	98.10		Feuerzeuge und Anzünder (z.B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:		
98.10-05	A		aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet . . . . .	899.34	—
	B		andere:		
		I	Feuerzeuge:		
98.10-11		a	für Gasfüllung . . . . .	899.34	—
98.10-19		b	andere . . . . .	899.34	—
98.10-50		II	Anzünder . . . . .	899.34	—
98.10-80		III	Teile . . . . .	899.34	—
	98.11		Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigaretten spitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:		
98.11-10	A		Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz . . . . .	899.35	—
	B		andere:		
		I	Pfeifen und Pfeifenköpfe:		
98.11-91		a	aus Holz . . . . .	899.35	—
98.11-95		b	aus anderen Stoffen . . . . .	899.35	—
98.11-99		II	andere . . . . .	899.35	—
	98.12		Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren:		
98.12-10		A	aus Hartkautschuk oder Kunststoff . . . . .	899.54	—
98.12-90		B	aus anderen Stoffen . . . . .	899.54	—
98.13-00	98.13		Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungs zugehör . . . . .	899.55	—

**98.14**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
	<b>98.14</b>		<b>Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilette Zwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe:</b>		
98.14-10		A	<i>Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilette Zwecken . . . . .</i>	899.56	—
98.14-50		B	<i>Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe . . .</i>	899.56	—
	<b>98.15</b>		<b>Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben):</b>		
98.15-20	A		Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, mit einem Fassungsvermögen von 0,75 Liter oder weniger . . . . .	899.97	—
	B		andere :		
98.15-30		I	<i>Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 0,75 Liter . . . . .</i>	899.97	—
98.15-70		II	<i>Teile davon, ausgenommen Glaskolben . . . . .</i>	899.97	—
98.16-00	<b>98.16</b>		<b>Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster . . . . .</b>	899.57	—
98.97-00			<i>Waren des Kapitels 98, im Postverkehr befördert .</i>	899.00	—



**99.01**

## ABSCHNITT XXI

## KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

## KAPITEL 99

## KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

## Vorschriften

1. Zu Kapitel 99 gehören nicht:
  - a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Tarifnr. 49.07);
  - b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Tarifnr. 59.12);
  - c) echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnrn. 71.01 und 71.02).
2. Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke im Sinne der Tarifnr. 99.02 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinerlei mechanischem oder photomechanischem Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.
3. Zu Tarifnr. 99.03 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und Handwerkserzeugnisse); diese werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.
4. a) Vorbehaltlich der Vorschriften 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Tarifierung Kapitel 99 und andere Kapitel des Zolltarifs in Betracht kommen, zu Kapitel 99.  
b) Zu Tarifnr. 99.06 gehören in keinem Fall Waren mit den Merkmalen der Tarifnrn. 99.01 bis 99.05.
5. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Schnitte, Radierungen oder Steindrucke werden wie diese tarifiert, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
99.01-00	99.01		Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Tarifnr. 49.06 und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse . . . . .	896.01	—
99.02-00	99.02		Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke	896.02	—
99.03-00	99.03		Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art . . . . .	896.03	—
99.04-00	99.04		Briefmarken und dergleichen (z.B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen . . . .	896.04	—

**99.05**

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
99.05-00	99.05		Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert . . . . .	896.05	—
99.06-00	99.06		Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt . . . . .	896.06	—

**99.96**

## ERGÄNZUNG

WAREN, ANDERWEIT NICHT GENANNT,  
UND ANGABEN, DIE NICHT IN DEN GESAMTSUMMEN ENTHALTEN SIND

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Statistische Unterteilung	Warenbenennung	CST-Nummer	Besondere Maßeinheit
99.96-01			<i>Vertraulicher Verkehr a.n.g. . . . . .</i>	999.00	—
99.97-00			<i>Waren, im Postverkehr befördert, a.n.g. . . . . .</i>	911.00	—
99.98-00			<i>Waren, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet, a.n.g. . . . . .</i>	931.03	—
99.99-01			<i>Rückwaren, a.n.g. . . . . .</i>	931.01	—
99.99-02			<i>Ein- und Ausfuhren, a.n.g. . . . . .</i>	931.02	—
00.50			<i>Angaben, die nicht in den Gesamtsummen enthalten sind:</i>		
00.50-70	72.01	B I	<i>Silbermünzen oder Münzen aus unedlen Metallen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind . . . . .</i>	x10.00	—
00.50-97			<i>Silbermünzen oder Münzen aus unedlen Metallen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, im Postverkehr befördert . .</i>	x10.00	—

## ANHANG

LISTE DER CST-SONDERNUMMERN, DIE IN DER  
GEGENÜBERSTELLUNG NIMEXE-CST UND CST-NIMEXE BENUTZT WERDEN

CST- Nummer	Warenbenennung
332.00	Waren der Gruppe 332, als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet
512.00	Waren der Gruppe 512, im Postverkehr befördert
541.00	Waren der Gruppe 541, im Postverkehr befördert
551.00	Waren der Gruppe 551, im Postverkehr befördert
611.00	Waren der Gruppe 611, im Postverkehr befördert
629.00	Waren der Gruppe 629, im Postverkehr befördert
652.00	Waren der Gruppe 652, im Postverkehr befördert
653.00	Waren der Gruppe 653, im Postverkehr befördert
654.00	Waren der Gruppe 654, im Postverkehr befördert
655.00	Waren der Gruppe 655, im Postverkehr befördert
656.00	Waren der Gruppe 656, im Postverkehr befördert
667.00	Waren der Gruppe 667, im Postverkehr befördert
689.00	Waren der Gruppe 689, im Postverkehr befördert
695.00	Waren der Gruppe 695, im Postverkehr befördert
719.00	Waren der Gruppe 719, im Postverkehr befördert
729.00	Waren der Gruppe 729, im Postverkehr befördert
841.00	Waren der Gruppe 841, im Postverkehr befördert
842.00	Waren der Gruppe 842, im Postverkehr befördert
851.00	Waren der Gruppe 851, im Postverkehr befördert
862.00	Waren der Gruppe 862, im Postverkehr befördert
864.00	Waren der Gruppe 864, im Postverkehr befördert
891.00	Waren der Gruppe 891, im Postverkehr befördert
892.00	Waren der Gruppe 892, im Postverkehr befördert
894.00	Waren der Gruppe 894, im Postverkehr befördert
897.00	Waren der Gruppe 897, im Postverkehr befördert
899.00	Waren der Gruppe 899, im Postverkehr befördert



CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	
061.90	1702.11	081.11	1209.00	112.13	2206.11	221.60	1201.66	261.20	5003.10	273.12	2515.11	282.01	7303.10	292.50	1203.11			
	19	081.12	1210.10		15	221.70	1201.48		90		13	282.02	7303.20		19			
	23		91		31	221.80	1201.14	261.30	5002.00		19	282.03	7303.30		20			
	28		99		35		19	262.10	5301.10		31	282.04	7303.41		31			
	30	081.19	2306.20		51		54		20		41				32			
	40		50		59		56	262.20	5301.30		43				34			
	50		90	112.20	2207.10		58		40		49				36			
	60	081.20	2302.01		20		62	262.30	5302.93	273.13	2516.11		55		41			
062.01	1704.10		09		41		64		95		13				42			
	30		21		45		68	262.51	0503.10		15		7371.21		43			
	35		29	112.30	2203.10		98		90		19	283.11	2601.71		45			
	40		30		90	221.90	1202.10		90		31	283.12	7401.01		47			
	50	081.30	2304.05	112.40	2209.10		90	262.59	5302.10		35	283.21	2601.95		48			
	60		06		31	231.10	4001.20		51		39	283.22	7501.10		51			
	70		08		39		31		59	273.21	2520.10		283.30	2601.73		52		
	80		10		52		39	262.60	5304.00		51	283.40	2601.50		53			
	90		15		53		40	262.70	5305.10		59	283.50	2601.60		54			
062.02	1705.20		20		56		50		29	273.22	2521.00		283.60	2601.75		56		
	40		30		57		60		32	273.30	2505.10		283.70	2601.21		59		
	80		40		62	231.20	4002.20		39		90			29		81		
071.10	0901.11		50		64		30		50	273.40	2517.10		283.91	2601.77		84		
	13		60		66		41	262.80	5305.22		30	283.92	2601.81		86			
	15		70		68		49	262.90	5303.01		50	283.93	2601.82		89			
	17		80		71		61		05		90			84		1297.00		
	90		99		72		63		20	274.10	2503.10			85	292.61	0601.10		
071.30	2102.10	081.40	2301.10		74		65		30		90			93		31		
072.10	1801.00		30		75		67		91	274.20	2502.00			94		39		
072.20	1805.00	081.91	0901.30		81		70		95	275.10	7102.01	283.99	2601.91	292.69	0602.10			
072.31	1803.10	081.92	1802.00		83		80	263.10	5501.10		03		98		19			
	30	081.93	2303.11		85		90		90		93	284.01	2603.11		30			
072.32	1804.00		15		89	231.30	4003.00	263.20	5502.10	275.21	7104.00		16		40			
073.00	1806.12		81		91	231.40	4004.00		90	275.22	2512.00		30		51			
	14		88		93	241.10	4401.10	263.30	5503.10	275.23	2513.21		41		55			
	18		90		95		20		30		29		45		60			
	54	081.94	2305.10		99		40		50		91		51		71			
	56		30	121.00	2401.01		90		90		99		55		75			
	61	081.99	2307.10		05	241.20	4402.00		5598.00	276.10	2715.00		61		79			
	62		30		11	242.10	4403.30	263.40	5504.00	276.21	2507.11		65		92			
	65		50		15		60	264.00	5703.10		19		71		95			
	70		90		22	242.21	4403.40		30		21		90		98			
	81	091.30	1501.11		23	242.22	4404.91		50		29	284.02	7401.91	292.71	0603.01			
	85		19		32	242.31	4403.21	265.11	5401.10		40		95		05			
	89		30		33		22	265.12	5401.21		50	284.03	7501.31		09			
	99	091.40	1513.10		34		23		25		60		35		51			
074.10	0902.10		90		35		24		30		70	284.04	7601.31		55			
	90		1598.00		36		25	265.13	5401.40		80		33		59			
074.20	0903.00	099.01	2101.10		37		28		70	276.22	2504.10		35		90			
075.10	0904.11		30		38		71	265.20	5701.20		50	284.05	7701.31	292.72	0604.20			
	13	099.02	2102.30		39		73		50	276.23	2518.10		35		40			
	15	099.03	2103.11		42		74	265.30	5402.00		30	284.06	7801.30		50			
	19		15		43		75	265.40	5704.10		50	284.07	7901.30		90			
	60		30		44		79	265.50	5702.00	276.24	2519.10		284.08	7903.21	292.91	1303.11		
075.21	0905.00	099.04	2104.05		46	242.32	4404.20	265.80	5704.30		51	284.09	8001.50		12			
075.22	0906.20		10		48		98		50	276.30	2501.12		285.01	2601.87		13		
	90	099.05	2105.10		68	242.40	4403.51	266.21	5601.11		14	285.02	7111.50		14			
075.23	0907.00		30	122.10	2402.20	242.90	4403.20		15		12	286.00	2601.31		15			
075.24	0908.11	099.06	2106.11	122.20	2402.10		52		16		18		39		16			
	13		15		2498.10		54		17		50		49		18			
	16		17	122.30	2402.30		58		18		2598.00	291.11	0508.00		19			
	18		31		40		99	266.22	5602.11	276.40	2524.10		291.12	0509.00		31		
	60		39		91	243.10	4407.10		13		50	291.13	0510.00		39			
	70		50		99		90		15		90	291.14	0511.00		51			
075.25	0909.11	099.07	2210.41	211.10	4101.42	243.21	4405.10		19	276.51	2506.10		291.15	0512.00		55		
	13		45		43		20	266.23	5604.11		13	291.91	0501.00		59			
	15		55		44		40		13	276.52	2526.20		291.92	0502.01	292.92	1402.30		
	17	099.09	2107.10		45	243.22	4413.30		15		30		09		90			
	18		20		55	243.31	4405.31		16	276.53	2528.00		50	292.93	1403.00			
	51		31		55		33		17	276.54	2531.11		291.93	0504.00	292.94	1404.00		
	55		35	211.20	4101.31		39	266.31	5601.21		18	291.94	0505.00	292.99	1405.00			
	57		41		71		71		23		15	291.95	0506.00	321.40	2701.11			
075.29	0910.12		35	211.40	4101.62		74		25		91	291.96	0507.31		19			
	14		70		63		74		25	276.62	2604.00		39	321.50	2701.90			
	15		80		91		75	266.32	5602.21		29	291.97	0513.10	321.61	2702.10			
	20	111.01	2201.10	211.60	4101.11	243.32	4413.10		23	276.68	2602.10		90	321.62	2702.30			
	31		90		15		50		25	276.69	2602.91		93	321.70	2703.10			
	35	111.02	2202.05	211.70	4101.13	244.01	4501.20		29		95	291.98	0514.00		30			
	50		10		18		40	266.33	5604.21	276.91	2508.00		291.99	0407.00	321.81	2704.11		
	60	112.11	2204.00		71		60		23	276.92	2509.12			0515.10	321.82	2704.19		
	71	112.12	2205.01		79	244.02	4502.00		25		19			30	321.83	2704.30		
	76		09	211.80	4109.00	251.10	4702.11		29		30	292.10	1301.00	331.01	2709.00			
	78		15	211.90	4101.66		15	266.40	5603.11	276.93	2511.10		292.20	1302.30	332.00	2798.00		
			21		68		19		13		30		91	332.10	2710.11			
			25		95		20		15	276.94	2525.00			93		13		
			31	212.00	4301.11	251.20	4701.02		19	276.95	2527.10			95		21		
			35		15	251.50	4701.91		21		31			99		25		
			37		21		95		23		39	292.30	1401.11		29			
			39		23		99		25	276.96	2529.00			19	332.20	2710.15		
			42		27	251.60	4701.20		29	276.97	2530.10			70		31		
			43		31	251.71	4701.61	267.01	6301.10		90			91		33		
			49		35		69		90	276.99	2532.10			93		34		
			52		50	251.72	470											











CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	
695.24	8205.11	698.30	7329.11	711.42	8408.11	712.50	8701.12	715.10	8445.01	717.14	8439.00	719.13	8413.11	719.31	8422.01			
	21		13		13		13		03	717.15	8440.12		15		02			
	23		19		19		15		05		14		18		03			
	25		30		31		51		07		15		30		04			
	27		41		33		53		12		61		50		05			
	31		44		71		55		14		65	719.14	8414.10		06			
	33		46	711.50	8406.04		57		16		70		91		07			
	35		49		05		95		22		71		93		08			
	39		91		07		97		24		75		95		11			
	41		99		08	712.91	8427.10		26		77		99		12			
	45	698.40	7330.00		11		20		36		81	719.15	8415.05		13			
	49	698.51	7333.10		13		80		37		85		36		14			
	61		90		15	712.99	8428.10		38		90		46		15			
	63	698.52	7334.10		17		20		39	717.20	8442.01		51		17			
	66		20		21		40		41		10		59		19			
	71		90		23		50		43		50		61		21			
	79	698.53	8309.10		25		90		44		80		69		23			
	80		30		27	714.10	8451.12		45	717.30	8441.12		71		25			
	90		50		32		13		46		13		73		27			
695.25	8206.11		60		35		14		47		14		78		29			
	19		90		38		18		48		15		91		31			
	91	698.61	7335.10		39		19		49		17		99	719.19	8417.10		32	
	93		20		42		20		51		30		20		34			
	95		30		44		30		52	718.11	8431.31		20		35			
	99		90		46	714.21	8452.11		53		39		31		36			
695.26	8207.00	698.62	7416.00		48		15		54		41		35		37			
696.01	8209.11	698.81	7413.00		52	714.22	8452.31		55		49		39		38			
	19	698.82	8308.10		53		35		56		51		41		39			
	50		90		54		37		57		59		49		41			
696.02	8210.00	698.83	8310.00		55		41		58	718.12	8433.10		51		42			
696.03	8211.11	698.84	8311.00		56		43		59		20		54		43			
	16	698.85	8313.21		57		45		61		31		58		45			
	22		29		58		47		62		39		59		46			
	29		30		61		48		63		40		60		48			
	90		50		62		61		64		50		62		49			
696.04	8212.00		90		63		63		65		80		63		52			
696.05	8213.10	698.86	8314.21		64		65		66		91		64		56			
	20		29		66		71		68		99		66		59			
	30		81		67		79		69	718.21	8432.10		67		62			
	90		89		69		81		71		80		68		71			
696.06	8214.10	698.87	8315.20		72		89		72	718.22	8434.12		71		75			
	91		30		74		95		75		14		73		76			
	99		50		75	714.30	8453.10		77		16		75		77			
696.07	8215.00	698.91	7340.17		76		30		78		21		77		78			
697.11	7336.13		25		79		40		79		26		79		81			
	19		31		81		50		81		31		81		84			
	31		33		82		61		82		36		84		85			
	35		37		83		65		83		38		87		86			
	37		41		84		69		84		51		89		88			
	55		43		85		91		85		58		92		91			
	57		47		86		99		86		95		94		94			
	61		51		87	714.96	8454.31		87		99	718.29	8435.13	719.21	8410.13		95	
	69		53		88		39		88		88		97		96			
	90		57		93	714.97	8454.10		89		89		14		98			
697.12	7417.10		63		94		51		92		15		18	719.32	8707.10			
	90		71		95		55		93		16		21		15			
697.21	7338.21		73		98		59		94		31		23		21			
	37		84		99	714.98	8455.96		95		33		25		23			
	47		88			8498.00	714.99	8455.10	96		38		26		25			
	52		94	711.60	8408.41		50		97		51		27		27			
	54		99		43		92		98		53		28		35			
	59	698.92	7419.11		45		93			715.21	8443.10		58		37			
	69		19		47		94				30		71		50			
697.22	7418.20		31		81		98				51		78	719.41	8208.10			
	90		39		32						70		63		30			
697.23	7615.11		50		33	711.70	8459.31		59		30		64		90			
	19		90		33				90		50		66		719.42	8415.21		
	50	698.93	7506.11	711.81	8407.10		30		91	715.22	8444.10	718.39	8430.01		68	719.43	8417.56	
697.91	7339.00		19		30				95		05		69		69	719.51	8446.10	
697.92	8306.10		90		90				95		20		70		90			
	91	698.94	7616.10	711.89	8408.50		97		97		30		91		719.52	8447.01		
	99		15		89				98		40		98		09			
697.93	8312.00		21	712.10	8424.10		99		99		50	719.22	8411.12		10			
698.11	8301.10		29		30					715.23	8450.00		90		20			
	20		51		50					717.11	8436.10		22		30			
	30		59		70						31	718.41	3409.10		40			
	40		91		80						33		30		23			
	60		98		90						35	718.42	8423.01		50			
	90	698.95	7703.00	712.20	8425.12		91				91		11		27			
698.12	8302.10	698.96	7806.10		14						13		13		91			
	20		90		17					717.12	8437.11		17		29			
	30	698.97	7906.00		21						16		18		32	719.53	8449.11	
	40	698.98	8006.00		26						17		21		33			
	50	711.10	8401.11		28						18		25		34			
	60		19		30						31		32		38			
	70		20		41						32		35		40	719.54	8448.10	
	91		50		49						33		38		40			
	93		80		51						34		52		51			
	95	711.20	8402.10		59						36		54		55			
	99		30		61						38		58	719.23	8418.10			
698.20	8303.10		90		65						41	718.51	8456.20		93	719.61	8416.10	
	50	711.31	8404.00		71						50		40		55			
	90	711.32	8405.11		75						70		55		58			
			13		80					717.13	8438.12		59		61			
			15		90						18		70		63	719.62	8419.01	
			19		32	712.31	8418.64				32		80		65			
			30		67						33	718.52	8457.10		71			
			50		30	712.39	8426.10				36		30		73			
			90		30						37		37		75			
		711.41	8406.01		90						38	719.00	8497.00		76			
			02								52	719.11	8403.00		79			
			97								53	719.12	8412.10		81			
											54		30		89			
											59				92			
															94			
															96			

CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE
719.63	8420.10	722.10	8501.01	723.21	8525.21	729.00	8597.00	729.92	8511.11	732.89	8706.11	812.43	8510.10	841.12	6102.01
	30		02		25	729.11	8503.10		13		21		91		03
	40		03		27		90		15		26		95		05
	50		04		35	729.12	8504.11		18		29	821.01	9401.01		07
	61		07		50		19		22		31		08		12
	63		11		90		30		24		35		20		14
	65		13	723.22	8526.12		51		26		41		31		16
	67		15		14		53		28		45		35		18
	70		16		15		57		41		51		41		22
	80		19		30	729.20	8520.11		43		55		45		23
719.64	8421.13		21		50		15		45		61		50		24
	17		23		90		31		47		71		60		26
	19		24	723.23	8527.00		33		49		99		70		27
	20		25	724.10	8515.25		51		51	732.91	8709.10		91		28
	30		26		27		55		55		51		93		31
	91		28		28		57		57		59		99		32
	93		31	724.20	8515.22		58		60		90	821.02	9402.10		33
	95		33		23		71		71	732.92	8712.11		90		34
719.65	8458.00		34		24		79		79		15	821.03	9404.11		36
719.66	8610.00		36	724.91	8513.11	729.30	8521.01		80		19		19		37
719.70	8462.11		38		19		03	729.93	8516.10	733.11	8710.00		30		38
	13		39		31		05		30	733.12	8712.20		51		39
	17		41		39		07		50		32		55		42
	21		42		50		16	729.94	8517.10		34		59		43
	25		44		81		18		50		38		90		44
	27		46		85		19		90		40	821.09	9403.21		45
	29		47	724.92	8514.20		21	729.95	8518.11		50		23		47
	33		49		91		23		15		55		31		48
719.80	8459.10		52		93		25		17		60		33		52
	34		54		97		28		19		70		35		53
	35		55		98		40		50		80		39		54
	36		56	724.99	8515.11		45	729.96	8524.10		91		41		55
	43		57		13		47		90		95		45		57
	46		58		21		51		30		99		51		58
	47		59		29		53		91	733.31	8714.33		55		62
	48		61		31		55		93	733.32	8714.31		57		64
	52		62		35		56		95		35		61		66
	54		63		38		58	729.98	8528.00		41		62		68
	56		64		51		62	729.99	8522.10		43		64		72
	57		65		55		64		30		45		65		74
	58		66		73		66		91	733.33	8714.10		70		76
	62		68		82		68		93		51		81		78
	64		69		84		91		99		59		85		82
	66		71		86		99		70		70	831.00	4202.12		84
	68		75		88	729.41	8508.10		8601.00	733.40	8711.00		14		86
	73		79		91		30		8602.10	734.10	8802.10		16		88
	76		84		98		70		30		31		17		92
	77		88	725.01	8415.07		80		30		33		18		94
	78		91		08		90	731.30	8603.10		35		21	841.13	6103.11
	81		93		09	729.42	8509.01		30		36		23		15
	83		95		12		05		90		38		25		19
	85	722.20	8519.01		13		09	731.50	8605.00	734.91	8801.00		31		31
	87		02		15		19	731.61	8606.00	734.92	8803.10		35		35
	91		04		32		30	731.62	8607.10		90		41		39
	93		05		42		91		20	735.10	8901.10		49	841.14	6104.11
	95		06	725.02	8440.41		99		30	735.30	8901.20		51		15
	97		08		42	729.51	9026.51		40		30		59		19
	99		12		44		55		50		40		81		91
719.91	8460.31		18		45		59		60		50		89		95
	41		21		48	729.52	9028.01		70		61		69		99
	49		23		50		11		80		69	841.00	4297.01	841.21	6105.20
	52		24	725.03	8506.10		21	731.63	8608.10		71		6097.00		30
	61		25		30		31		90		72		6197.00		30
	71		26		50		35	731.70	8609.11		74		6597.01		91
	75		27		60		41		19		76		6101.01		99
	79		28		70		43		30		77		09	841.22	6106.10
719.92	8461.10		32		85		46		50		79		13		30
	91		34		91		48		70		83		15		40
	92		36		99		51		80		85		17		50
	94		38	725.04	8507.11		52		93		88		19		60
	96		41		19		53		95		91		22		90
719.93	8463.10		43		30		54		97		95		23	841.23	6107.10
	31		45	725.05	8512.01		55		99	735.80	8904.00		25		40
	35		47		05		58	732.10	8702.21	735.91	8902.10		26		30
	38		51		08		61		23		31		27		40
	42		53		21		65		25		39		28		58
	45		57		23		70		27	735.92	8903.11		32		62
	51		58		25		72		59		19		34		64
	55		61		29		76	732.20	8702.03		91		36		66
	61		62		32		81		05		99		37		68
	65		63		34		85		12	735.93	8905.00		38		72
	90		64		36		89		14	812.10	7337.11		41		74
719.94	8464.10		65		39		91		51		19		43		76
	30		68		41		93		72		51		45		78
719.99	8465.10		75		48		95	732.30	8702.60		59		48		82
	31		81		51		98		76		90		51		86
	39		82		53	729.60	8505.10		81		90	812.20	6910.10		90
	41		84		54		30		85		90		54		94
	45		85		55		50		86		90	812.30	7338.10		98
	51		87		56		71		88		71		57		
	53		89		58		75		91		79		58		
	55		91		59		90	732.40	8703.10		81		59		
	58		93		60	729.70	8522.95		30		81		60		
	60		94	726.10	9017.01	729.91	8502.11		90		91		61		
	70		96		05		19		90	812.41	7014.11		62		
			98		13		30		91		19		63		
		723.10	8523.11		16		50		91		19		64		
			15		17		70		99	812.42	8307.31		65		
			30		21				99		35		66		
			50	726.20	9020.11				99		35		67		
			61		19				99		38		68		
			63		51				91		41		69		
			65		59				91		45		70		
			80		71				99		49		71		
					75						80		72		
					99								73		

CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE	CST	NIMEXE
841.24	6108.00	841.45	6006.11	861.40	9007.05	861.99	9029.11	864.25	9108.11	893.00	3907.11	895.22	9804.11	899.51	9605.00
841.25	6109.20		18		07		20		19		13		19	899.52	9801.10
	30		91		13		31		21		15		30		31
	40		92		15		41		29		18	895.23	9805.11		33
	50		96		17		53		51		21		19		35
	80		98		21		59		59		26		30		37
841.26	6110.00	841.51	6503.11		29		61	864.26	9110.10		28	895.91	3213.11		39
841.29	6111.00		19		31		71		90		31		19	899.53	9802.10
841.30	4203.10		23		35	862.00	3797.00	864.29	9111.10		33		50		90
	21		25		38	862.30	3708.10		20		35		91	899.54	9812.10
	25		26		50		91		30		37		99		90
	27		28	861.51	9008.11		99		35		39	895.92	9806.00	899.55	9813.00
	28	841.52	6504.11		31	862.41	3701.10		40		41	895.93	9807.00	899.56	9814.10
	51		19	861.52	9008.15		20		50		42	895.94	9808.10		50
	59		21		21		92		91		44		50	899.57	9816.00
	4297.02		23		29		96		95		45	895.95	9809.00	899.61	9019.31
841.41	6002.40	841.53	6505.11		35	862.42	3702.01		99		46	896.01	9901.00		35
	50		19		37		03	891.00	9297.00		47	896.02	9902.00	899.62	9019.11
	60		30	861.61	9009.11		05	891.11	9211.10		48	896.03	9903.00		12
	70		50		19		32		32		51	896.04	9904.00		14
	80	841.42	6003.11	841.54	6507.10		30		34		53	896.05	9905.00		18
	19		90	861.69	9010.22		41		35		61	896.06	9906.00		21
	21	841.59	6506.10		28		43		37		63	897.00	7197.03		25
	23		30		32		48		39		65	897.11	7112.11		51
	25		50		38		78		50		66		19		55
	27		70		42		82	891.12	9213.11		68	897.12	7113.10		91
	30		90		48		88		19		71		20	899.91	4206.10
	90	841.60	4013.11		50		91		30		73	897.13	7114.10		90
841.43	6004.11		13		90		93		50		74		20	899.92	6701.11
	13		18	861.71	9017.31		95		70		77	897.14	7115.11		19
	15		30		39		97	891.20	9212.11		82		19		20
	17	842.00	4397.00		40		98		19		84		21		30
	19	842.01	4303.20		50	862.43	3703.11		31		86		25	899.93	6702.11
	21		30		70		19		33		91		29		19
	25		90		90		91		34		99	897.20	7116.11		20
	27	842.02	4304.10	861.72	9018.11		95		35	894.00	9397.00		21	899.94	6703.10
	29		30		19		99		37		9797.00		25		90
	31	851.00	6497.00		30	862.44	3704.11		39	894.10	8713.20		29	899.95	6704.20
	33	851.01	6401.21		50		15	891.41	9201.11		60		51		30
	34		25	861.81	9026.10		90		19		81		59		50
	35		29		30	862.45	3705.10		90		88	899.00	6697.00		90
	41		61	861.82	9027.10		91	891.42	9202.10	894.21	9701.10		6797.00	899.96	6705.00
	47		63		31		99		90		90		9597.00	899.97	9815.20
	49		65		39	863.01	3706.00	891.43	9209.00	894.22	9702.11		9697.00		30
	51		69		50	863.09	3707.10	891.81	9203.10		19		9897.00		70
	53	851.02	6402.10	861.91	9014.11		30		90		31	899.11	9501.10	899.98	8804.00
	54		21		19		51	891.82	9204.10		35		90	899.99	8805.10
	56		29		21		53		90	894.23	9703.05	899.12	9502.10		30
	59		31		25		55	891.83	9205.10		10		90	911.00	9997.00
	70		35		30		57		90		20	899.13	9503.10		9097.02
	80		37		51	864.00	9197.00	891.84	9206.00		30		90	931.01	9999.01
841.44	6005.01		40		59	864.11	9101.11	891.85	9207.00		40	899.14	9504.10	931.02	2499.00
	04		51		61		23	891.89	9208.10		51		90		9999.02
	06		55		99		27		90		55	899.15	9505.11	931.03	2498.90
	07		57	861.92	9015.10		33	891.90	9210.10		59		19		9998.00
	08		61		80		37		20		61		30	941.00	0106.99
	09		65	861.93	9016.12		45		30		69		91	951.01	8708.10
	11		69		14		53		40		75		99		30
	13		71		16		57		50		80	899.16	9506.10	951.02	9303.00
	15		79		18		65		60		85		90	951.03	9306.10
	16		80		20	864.12	9102.11		70		90	899.17	9507.10		35
	17		90		41		19	892.00	4997.00	894.24	9704.10		90	951.04	9301.00
	19	851.03	6403.00		49		91	892.11	4901.00		91	899.18	9508.10	951.05	9302.10
	21	851.04	6404.10		51		99	892.12	4903.00		95		90		90
	22		90		55	864.13	9107.11	892.13	4905.10		98	899.21	4601.10	951.06	9307.10
	23	851.05	6406.00		61		21		90	894.25	9705.10		80		31
	26	861.11	9001.01		65		29	892.20	4902.00		51	899.22	4603.10		33
	27		05		71		31	892.30	4904.00		59		90	961.00	7201.55
	29		07		75		39	892.41	4908.00	894.31	9304.10	899.23	9601.00		59
	31		09		91		91	892.42	4909.00		90	899.24	9602.10	990.21	7107.10
	32		12		99		99	892.91	4819.00	894.32	9305.00		31	990.22	7107.20
	35		17	861.94	9021.10	864.14	9109.20	892.92	4906.00	894.33	9306.31		35		30
	37		19		50		31	892.93	4907.10		39		91		40
	39		30		39		39		20	894.41	9707.10		93		50
	41		9097.01	861.95	9022.11		50		91		91		95	990.30	7108.00
	42	861.12	9002.11		15		80		99		99		99	990.40	7201.11
	43		19		19	864.21	9103.00	892.94	4910.00	894.42	9706.03	899.25	9603.00	990.50	7111.10
	44		90		30	864.22	9104.20	892.99	4911.10		07	899.26	9604.00	991.00	0050.70
	49	861.21	9003.10		50		32		92		10	899.27	9606.00		97
	51		30		80		36		93		20	899.31	3406.11	998.00	0090.00
	52		40	861.96	9023.11		38		95		35		19	999.00	9996.01
	54		60		19		42		99		41		50		
	58		70		30		46		46		43	899.32	3606.00		
	61	861.22	9004.10		91		48		49		49	899.33	3608.10		
	62		50		92		51		51		50		90		
	69		80		95		56		58		80	899.34	9810.05		
	71	861.31	9005.20		97		58		71	894.50	9708.00		11		990 = x 00
	72		40		99		71		73	895.11	8304.00		19		991 = x 10
	73		60	861.97	9024.11		73		76	895.12	8305.20		50		
	74		80		19		76		79		90	895.21	9803.12	899.35	9811.10
	75	861.32	9006.00		31		79		20		14		91		NB :
	78	861.33	9011.00		39	864.23	9105.10		20		17		95		331.02
	79	861.34	9012.10		91		20		30		21		99		673.42
	81		30		93		30		80		23	899.41	6601.10		673.43
	82		70		95		80		25		32		90		673.52
	83	861.39	9013.10		99	864.24	9106.10		32		34	899.42	6602.00		
	84		90	861.98	9025.11		90		39		39	899.43	6603.10		
	85				31				41		51		20		
	86				41				51		55		90		
	87				51				61		61				
	89				59				71		75				
	91				80										
	95														
	98														